VHB – VOL

Vergabehandbuch des Landes Brandenburg für die Vergabe von Leistungen
- ausgenommen Bauleistungen -

Verzeichnisse

Teil 1 Inhaltsverzeichnis

Teil 2 Abkürzungsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Fach	Teil	Inhalt
1		**Verzeichnisse**
	1	Inhaltsverzeichnis
	2	Abkürzungsverzeichnis
2		**Grundsätzliche Regelungen**
	1	Einführungserlass
	2	Beschaffungsorganisation (mit Beschaffungsanordnung und Rahmenbedingungen für mittelstandsfreundliche Vergaben bei Ausschreibungen ... einer zentralen Beschaffungsstelle
	3	Beschaffungsverfahren
	4	Spezialregelungen
	5	Vertragstypen mit Dauerwirkung (Dauerschuldverhältnisse)
	6	Aufbewahrung der Beschaffungsunterlagen
10		**Richtlinien des Landes Bbg zur Vergabe von Leistungen nach der VOL**
	0	Einführende Hinweise
	1	VOL/A Abschnitt 1 Basisparagraphen
	2	Ausführungsbestimmungen (AB) zur VOL/A Abschnitt 1 und Abschnitt 2
	3	Vordrucksammlung VOL 1 - VOL 20
	4	Vordrucksammlung VOL 50 - VOL 55
20		**EU-Vergaberecht und Umsetzungsbestimmungen**
	1	frei
	2	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
	3	Vergabeverordnung
	4	Verdingungsordnung für Leistungen – VOL/A – Abschnitt 2
	5	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen – VOF
	6	Frei
	7	Ausschreibungsfristen bei EU-weiten Ausschreibungen (Übersichten)
	8	Sektorenverordnung
	9	Erläuterungen – Wettbewerblicher Dialog – Klassische Richtlinie
	10	Erläuterungen – Rahmenvereinbarungen – Klassische Richtlinie
	11	Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen – (2006/C 179/02)
	12	frei
	13	Vordrucke für Meldungen zur EU-Vergabestatistik
	14	Leitfaden für die Meldungen zur EU-Vergabestatistik
	15	Landesnachprüfungsverordnung – LNpV
	16	Geschäftsordnung der Vergabekammer des Landes Brandenburg
	20	Regelungen zur Umsatzsteuer im Rahmen der Vergabe von Aufträgen in der EG (Rundschreiben des BMWi)
30		**Gesetze, Verordnungen, Richtlinien - allgemein**
	1	Landeshaushaltsordnung (LHO) – Auszug (§ 55LHO) mit Verwaltungsvorschriften (VV)
	2	Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen nebst dazu erlassener Leitsätze

3 Preisklauselgesetz
4 Gesetz über die Preisbindung für Bücher (Buchpreisbindungsgesetz)
5 Verdingungsordnung für Leistungen Teil B – Ausgabe 2003
6 Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz (BbgMFG) – Auszug –
7 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfG) – Auszug –
8 Richtlinie 2006/32/EG ... über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen ... (EU-ABl. L 114/64 vom 27.4.2006) – Auszug –
9 frei
10 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) – Auszug –
11 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) – Auszug –
12 SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Auszug -

Fach Teil Inhalt

31 - 37 Grundsätzliche Vergabe-Erlasse

33 Bevorzugte Bewerber
1 Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

34 Mittelstandsunternehmen
1 Angemessene Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen

35 Frauenförderung
1 Frauenförderverordnung
2 Anleitung zur FrauFöV
3 Festlegung der Berufszweige, in denen kein ausreichendes Angebot an weiblichen Arbeitskräften besteht, nach § 7 Abs. 3 Frauenförderverordnung

37 Vergabe an Justizvollzugsanstalten
1 Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
AB	Ausführungsbestimmung(en)
ABl.	Amtsblatt
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Abst.	Auftragsberatungsstelle
AEntG	Arbeitnehmer-Entsendegesetz
a. F.	alte(r) Fassung
Art.	Artikel
BAnz.	Bundesanzeiger
Bbg	(Land) Brandenburg
BbgAbfG	Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz
BbgKVerf	Brandenburgische Kommunalverfassung
BbgMFG	Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Buchst.	Buchstabe
BVB	Besondere Vertragsbedingungen
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
bzw.	beziehungsweise
CE-Zeichen	Conformité Européenne; Europäisches Warensiegel bestätigt die Einhaltung aller einschlägigen europäischen Standards
CPV	Common Procurement Vocabulary (Gemeinsames Beschaffungsvokabular)
DE	Bundesrepublik Deutschland
d. h.	das heißt
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en)
DV	Datenverarbeitung
DVAL	Deutscher Vergabe- und Vertragsausschuss für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -
€	Euro
E-~	Elektronisch(e,er,es)-~
EG	Europäische Gemeinschaft

EMAS	Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung
Erl.	Erläuterungen
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EU-Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
EVB	Ergänzende Vertragsbedingungen
evt.	eventuell(-e, -er, -es)
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FrauFöV	Frauenförderverordnung
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen)
ggf.	gegebenenfalls
GPA	Government-Procurement-Agreement (Beschaffungsübereinkommen)
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt (I/II Teil I / Teil II)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HPQR	Hessisches Präqualifikationsregister
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
IAO	Internationale Arbeitsorganisation(auch ILO, International Labour Organisation)
IHK	Industrie- und Handelskammer
IT	Informationstechnologie
i. V. m.	in Verbindung mit
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LGG	Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg - Landesgleichstellungsgesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LNpV	Landesnachprüfungsverordnung
LSP	Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten
LV	Landesverfassung

MOG	Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation und der Direktzahlungen
Nr.	Nummer
ö. A.	öffentlicher Auftraggeber (nur in Fach 20 Teil 20)
ÖPP	Öffentlich-Private Partnerschaft (auch PPP Public Private Partnership)
o. V. i. A.	oder Vertreterin/Vertreter im Amt
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PQ-VOL	Präqualifikationsverzeichnis für Leistungen
QM	Qualitätsmanagement
RAL	Ausschuss für Lieferbedingungen und Gütesicherung beim Deutschen Normenausschuss
Rdschr.	Rundschreiben
Ref.	Referat
RL	Richtlinie
S.	Satz, Seite
SektVO	Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung)
SGB IX	Neuntes Buch des Sozialgesetzbuchs – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SigG	Signaturgesetz
TS	Technische Spezifikation(en)
Tz.	Textziffer
u.	und
ULV	Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
UWG	Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
VB Bbg	Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
vgl.	vergleiche
VgV	Vergabeverordnung
VHB	Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes ausgenommen Maßnahmen der Straßen- und Wasserbauverwaltung
VHB-VOL Bbg	Vergabehandbuch des Landes Brandenburg für die Vergabe von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen -
VO	Verordnung
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOB/A	Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen
VOB/B	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
VOB/C	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen); bis 2009 noch Verdingungsordnung für Leistungen
VOL/A	Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen - Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
VOL/B	Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen- Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)
VO PR 30/53	Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
VV-LHO	Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
WTO	World Trade Organisation (Welthandelsorganisation)
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVB	Zusätzliche Vertragsbedingungen

Grundsätzliche Regelungen

Teil 1 Einführungserlass

Teil 2 Beschaffungsorganisation (mit Beschaffungsanordnung und Rahmenbedingungen für mittelstandsfreundliche Vergaben bei Ausschreibungen ... einer zentralen Beschaffungsstelle)

Teil 3 Beschaffungsverfahren

Teil 4 Spezialregelungen

Teil 5 Vertragstypen mit Dauerwirkung (Dauerschuldverhältnisse)

Teil 6 Aufbewahrung der Beschaffungsunterlagen

Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
Vom 16. November 1999
(Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 49 v. 08. Dezember 1999 S. 1191)

Dieser Runderlass des Ministeriums der Finanzen ergeht zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesministerien.

1 Die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) ist gemäß § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit Nr. 2.1.2 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 55 LHO als Vergabevorschrift anzuwenden. Für die Vergabe nach der VOL ist ein Vergabehandbuch (VHB-VOL Bbg) entwickelt worden. In diesem Vergabehandbuch sind Rechtsvorschriften, Richtlinien, Muster und Vordrucke für das Vergabewesen nach der VOL zusammengefasst.

Diese landeseinheitlichen Regelungen sollen ein einheitliches und somit auch vom Bewerber kalkulierbares Verfahren des Landes im Beschaffungswesen sicherstellen. Das Vergabehandbuch soll zur Verwaltungsvereinfachung in der Landesverwaltung beitragen.

Im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung der Haushaltsmittel im Sinne der §§ 7 und 34 LHO werden die Behörden und Einrichtungen des Landes Brandenburg hiermit verpflichtet, bei Beschaffungen nach der VOL nach diesem Vergabehandbuch zu verfahren.

2 Nicht anzuwenden ist dieses Vergabehandbuch für Beschaffungen, die nach den Vorschriften der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) vergeben werden. Zu Fragen der Abgrenzung wird auf die Ausführungsbestimmungen zu § 1 VOL/A (Fach 10 Teil 2 Seiten 1ff.) verwiesen.

3 Die Pflege und Aktualisierung des Vergabehandbuchs obliegt dem Ministerium für Wirtschaft. Ergänzungen bzw. Änderungen des Vergabehandbuchs werden mit den zuständigen Ministerien abgestimmt, redaktionelle Ergänzungen und Änderungen kann das Ministerium für Wirtschaft in eigener Zuständigkeit vornehmen.

4 Verbesserungsvorschläge hinsichtlich des VHB-VOL Bbg sind dem zuständigen Ministerium zu übersenden. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten ist den Änderungsvorschlägen eine druckreife Vorlage (vergleiche entsprechend Muster im VHB-VOL Bbg) und eine Diskette mit den Änderungsvorschlägen beizufügen.

5 Das Vergabehandbuch wird als Loseblattausgabe zentral von der Hausdruckerei des Ministerium des Innern gedruckt und ausgeliefert. Ergänzungs- und Änderungslieferungen werden ohne besondere Anforderung zugestellt. Die Kosten des Druckes und der Auslieferung der Erstausstattung sowie der Ergänzungs- und Änderungslieferungen gehen zu Lasten der bestellenden Dienststelle. Änderungsmitteilungen über Auflagenhöhe und Verteiler sind von den Fachministerien dem Ministerium für Wirtschaft zuzuleiten. Nachbestellungen für das vollständige VHB-VOL Bbg sind unmittelbar an die Hausdruckerei des Ministeriums des Innern, Henning-von-Tresckow-Straße 9 bis 13 in 14467 Potsdam zu richten.

6 Dieser Runderlass ergeht nach Beteiligung des Landesrechnungshofes. Er tritt am **01.01.2000** in Kraft.

7 Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird eine entsprechende Anwendung des Vergabehandbuches empfohlen.[*]

[*] Gemäß dem Rundschreiben II/4.3-8070-VHBVOL des Ministeriums des Innern vom 22. Januar 2001 geht das Rundschreiben der Bestimmung zu Nr. 7 vor.

Beschaffungsorganisation

Zur Erfüllung der den Behörden und Einrichtungen sowie den Organen der Rechtspflege des Landes übertragenen Aufgaben werden Gegenstände oder Leistungen benötigt, d. h. es entsteht **Bedarf**.

Die **Bedarfsstellen** (= Dienststellen oder Aufgabengebiete von Dienststellen, bei denen entsprechender Bedarf entsteht) haben unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die benötigten Gegenstände oder Leistungen bei den **Beschaffungsstellen = Vergabestellen** (= Dienststellen oder Aufgabengebiete von Dienststellen, denen die Vorbereitung und der Abschluss entsprechender Verträge übertragen ist) zu beantragen.

Die **Vergabestelle** hat die Grundsätze der Vergabe (= Beschaffung) mit allen aus ihnen sich ergebenden Einzelbestimmungen der VOL/A zu beachten. Das bezieht sich besonders auf die Wahl der Vergabeart unter Beachtung des Wettbewerbsgrundsatzes, die Wertung der Angebote und die Auswahl des für den Zuschlag in Betracht kommenden Bieters.

Unter Beschaffung ist auch der Abschluss von Miet- und Leasing-Verträgen zu verstehen. Nach Nr. 5.3 VV zu § 38 LHO bedürfen Leasing-Verträge, die Investitionsmaßnahmen ersetzen, mit Ausnahme des Leasings von Dienstkraftfahrzeugen (siehe. Haushaltsführungs-Rundschreiben), der Einwilligung (Zustimmung) des Ministeriums der Finanzen.

Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, obliegt die Beschaffung den **mittelbewirtschaftenden Stellen**.

Mittelbewirtschaftende Stelle ist die Stelle, der die **Bewirtschaftungsbefugnis** (= Befugnis, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel die notwendigen Maßnahmen zu treffen, die zu Einnahmen oder Ausgaben führen können; vgl. Nr. 1.4 VV zu § 34 LHO) übertragen wurde.

Die Ressorts der Landesregierung regeln die Beschaffungsorganisation. Dabei berücksichtigen sie

- die teilweise Unterschiedlichkeit des Bedarfs angesichts der Vielzahl der von den Dienststellen des Landes wahrgenommenen Aufgaben
- die regionale Verteilung der Dienststellen in der Fläche des Landes
- die Ressortverantwortung nach Art. 89 Satz 2 LV
- die Veranschlagung der Beschaffungsmittel in unterschiedlichen Einzelplänen.

Die **Zentralstelle und Serviceeinrichtung für das Beschaffungswesen** im Zentraldienst der Polizei wird, neben ihren ressortspezifischen Aufgaben, auf der Grundlage des § 8 Verwaltungsmodernisierungsgesetz zur Beschaffung von Leistungen (Standardbedarf) eingesetzt, die ressortübergreifend gleichartig anfallen und deren Zusammenfassung daher wirtschaftlich vernünftig ist, wodurch der Aufwand der Ressorts gemindert werden kann.

In einem weiteren Schritt wird die Zentralstelle und Serviceeinrichtung für das Beschaffungswesen den Ressorts die Durchführung von Beschaffungsverfahren für die speziellen Bedarfe der Ressorts als Dienstleistung anbieten.

Es gelten die nachstehend wiedergegebene **Beschaffungsanordnung** und die **Rahmenbedingungen für mittelstandsfreundliche Vergaben bei Ausschreibungen der unmittelbaren Landesverwaltung im Rahmen einer zentralen Beschaffungsstelle**.

Anordnung über die zentrale Beschaffung in der Landesverwaltung Brandenburg (Beschaffungsanordnung - BAO)
Az.: Ministerium des Innern SP/4-20710

1 Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die zentrale Beschaffung aller Lieferungen und Leistungen für die Bedarfsstellen der unmittelbaren Landesverwaltung, ausgenommen:

- Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird
- Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, sofern sie nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind.

2 Zentralstelle; Bedarfsstellen

2.1 Zentralstelle und Serviceeinrichtung für das Beschaffungswesen (ZfB) nach Ziffer 1 ist der Zentraldienst der Polizei (ZD Pol),

2.2 Bedarfsstellen sind die Behörden, Einrichtungen und Betriebe der unmittelbaren Landesverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 LOG, die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben Leistungen benötigen.

3 Aufgaben der ZfB

Der ZfB obliegt

a) die Beratung der Bedarfsstellen,

b) die Durchführung von Vergabeverfahren (insbesondere die elektronische Vergabe) zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach Ziffer 1 unter Beachtung der geltenden ökologischen, frauenfördernden und wirtschaftspolitischen Vorgaben,

c) Geltendmachung von Ansprüchen aus Leistungen gemäß Vergabehandbuch-VOL Bbg,

d) die Erstellung des Artikelkatalogs in Abstimmung mit den Bedarfsstellen

e) die Bereitstellung der im Artikelkatalog benannten Leistungen (Standardbedarf) und die Regelung des Abrufs durch die Bedarfsstellen.

4 Beschaffung von Standardbedarf

4.1 Bedarfsstellen nach Ziffer 2.2 sind verpflichtet, ihren Standardbedarf über die ZfB zu beschaffen, soweit die benötigten Artikel dort angeboten werden. Der Standardbedarf umfasst regelmäßig benötigte Artikel, insbesondere Büro- und Geschäftsbedarf, Büromöbel, Bürotechnik, Hygiene- und Reinigungsartikel, Fotomaterial, Dienstkleidung, Kraftfahrzeuge und Zubehör, Standard-PC, -Server, -Software und -Drucker sowie Zubehör für die Datenverarbeitung. Er ist im Einzelnen durch die ZfB festzulegen und im Einvernehmen mit den Ressorts zu ändern, wenn wirtschaftliche Gründe dies rechtfertigen oder ein dienstliches Bedürfnis besteht.

4.2 Bedarfsstellen können auf eine zentrale Beschaffung nach Ziffer 4.1 verzichten, wenn dies für die Landesverwaltung wirtschaftlicher ist. In diesen Fällen haben die Bedarfsstellen die Begründung für den Verzicht auf eine zentrale Beschaffung (ggf. mit weiteren Unterlagen) dem Beschaffungsvorgang beizufügen. Die Beschaffung von nicht zum Standardbedarf gehörenden Leistungen nach Ziffer 4.1 kann durch die ZfB erfolgen, wenn die Bedarfsstelle die. Beschaffungskosten übernimmt.

4.3 Leistungen und Dienstleistungen von Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten oder ähnlicher Einrichtungen, werden durch die Bedarfsstellen unmittelbar im Wege der freihändigen Vergabe beschafft. Über die in den vorgenannten Anstalten und Einrichtungen hergestellten Waren und die von ihnen angebotenen

Dienstleistungen unterrichtet die Zentralstelle und Serviceeinrichtung für das Beschaffungswesen (ZfB) die Bedarfstellen im jährlichen Abstand, Leistungen und Dienstleistungen der Justizvollzugsanstalten nach Ziffer 4.1 (Standardbedarf) werden im elektronischen Warenhaus der Zf8 angeboten. Satz 5 gilt entsprechend. Die genannten Anstalten und Einrichtungen ihrerseits sind verpflichtet, der ZfB jeweils bis Dezember mitzuteilen, welche Waren und Dienstleistungen im Folgejahr voraussichtlich produziert bzw. angeboten werden. Das Nähere ist durch die ZfB im Benehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden zu regeln.

5 Ermittlung des Standardbedarfs

Die ZfB führt jährlich Bedarfsermittlungen für das Folgejahr bei den Bedarfsstellen durch. Die Bedarfstellen teilen, der ZfB hierfür ihren voraussichtlichen Jahresbedarf im Leistungen in der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit. Sich nachträglich ergebende Bedarfsänderungen sind der ZfB umgehend mitzuteilen. Lieferbedingungen, Ausführungs- bzw. Lieferfristen sowie weitere Besonderheiten, die im Zusammenhang mit den zu beschaffenden Leistungen stehen und bei der Ausschreibung entsprechend berücksichtigt werden müssen, sind der ZfB ebenfalls mitzuteilen. Der ZfB sind diese Informationen spätestens mit der Vorlage des Entwurfs des Haushaltsgesetzes vorzulegen. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit kann bei der zentralen Beschaffung nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften die Auswahl zwischen gleichartigen oder ähnlichen Produkten im Einvernehmen mit den Ressorts eingeschränkt werden.

6 Elektronische Beschaffung, elektronische Vergabe

Für die elektronische Abwicklung von Bestellvorgängen aus dem Artikelkatalog sowie für elektronische Vergabeverfahren wird bei der ZfB eine einheitliche Beschaffungs[1]- und Vergabeplattform[2] vorgehalten. Die Bedarfsstellen sind verpflichtet, diese Vergabeplattform für eigene elektronische Vergabeverfahren zu nutzen.

7 Entgelterhebung

Für die Durchführung von Beschaffungsvorgängen gemäß Ziffer 4.2 Satz 3 im Auftrag von Beschaffungsstellen wird von der ZfB ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgelts ist auf Grundlage einer transparenten internen Kostenrechnung unter Zugrundelegung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach dem Grundsatz der Kostendeckung im Voraus festzulegen.

8 Korruptionsprävention

Die Vergabe öffentlicher Aufträge durch die ZfB ist wegen ihrer gebündelten Finanzwirksamkeit in besonderem Maße den Angriffen korrupter und anderer gesetzwidriger Handlungen ausgesetzt. Besonderes Augenmerk ist daher auf die Korrektheit des Vergabeverfahrens, der Unterlagen und der Dokumentation zu richten. Die geltenden korruptionspräventiven Regelungen sind zu beachten.

9 Mittelstandsförderung

Die ZfB hat ihre Ausschreibungen gemäß den „Rahmenbedingungen für mittelstandsfreundliche Vergaben bei Ausschreibungen der Landesverwaltung im Rahmen einer zentralen Beschaffungsstelle“ zu gestalten.

---

[1] Im Intranet der Landesverwaltung unter folgender Adresse: http://www.lvnbb.de/sixcms/detail.php/320104

[2] Hinsichtlich der Vergabeplattform überholt durch die Einrichtung des Vergabemarktplatzes im Serviceportal des Landes, http://service.brandenburg.de/lis/detail.php?id=110062, siehe Fach 2 Teil 7

Rahmenbedingungen für mittelstandsfreundliche Vergaben bei Ausschreibungen der unmittelbaren Landesverwaltung im Rahmen einer zentralen Beschaffungsstelle

Das Gesetz über Ziele und Vorgaben zur Modernisierung der Landesverwaltung (VerModG) verpflichtet die Landesregierung zur Reform des Beschaffungswesens (§ 8VerModG). Zur Umsetzung wird eine Zentralstelle und Serviceeinrichtung für das Beschaffungswesen (ZfB) eingerichtet, die die unmittelbare Landesverwaltung bei der Beschaffung von bestimmten, für die zentrale Beschaffung geeigneten Gütern verpflichtend beauftragen muss.

Die ZfB wird als elektronisches Warenhaus organisiert und sie soll ihre Ausschreibungen auch mittels einer elektronischen Vergabeplattform durchführen, so dass sich für die Bieter Zeit- und Kostenersparnisse ergeben. Für die Waren, die nicht verpflichtend über die ZfB bezogen werden müssen, soll sie auch die Durchführung von Vergabeverfahren auf elektronischem und auf herkömmlichem Wege der Landesverwaltung als Dienstleistung anbieten.

Mit der ZfB ist in erster Linie das Ziel verbunden, den personellen und materiellen Aufwand, der in der Verwaltung durch die Beschaffung entsteht, zu senken. Durch die Einrichtung der ZfB soll außerdem erreicht werden, dass die Verfahrenstechnik der Ausschreibungen deutlich verbessert wird, um damit der Kritik, die in der Vergangenheit immer wieder an einzelnen Ausschreibungsverfahren geübt wurde, entgegen zu wirken.

Der ZfB wird deshalb vorgegeben, unter Beachtung der Anforderungen des Brandenburgischen Mittelstandsförderungsgesetzes alle Verfahren in der Regel so zu gestalten, dass die kleinen und mittelständischen brandenburgischen Unternehmen sich daran beteiligen können und Ausschließlichkeitsbindungen über einen längeren Zeitraum vermieden werden.

Bei der Bündelung von Auftragsvolumina wird im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen und offener Verfahren die losweise Ausschreibung im Vordergrund stehen. Im Interesse einer mittelstandsfreundlichen Vergabepraxis sollen im Rahmen der Losvergabe Lose sowohl für einzelne Produkte (PC, Bildschirme usw.) als auch innerhalb der Produktgruppen in Form unterschiedlich großer Teilmengenlose gebildet werden. Dabei ist die Möglichkeit vorzusehen, Angebote auch nur für einzelne Lose abgeben zu können.

Die ZfB soll über Art und Umfang geplanter Beschaffungen frühzeitig Informationen der Wirtschaft zur Verfügung stellen und dabei auch geplante Ausschreibungsverfahren bekannt machen. Dadurch wird eine bessere Information der Wirtschaft sichergestellt, so dass sich nicht nur bei größeren Beschaffungen die Unternehmen darauf vorbereiten können. Die EU-rechtlichen Bestimmungen über den Inhalt von Vorinformationen und deren Bekanntmachung werden dabei beachtet.

Das Ministerium, dessen Geschäftsbereich die Zentralstelle und Serviceeinrichtung für das Beschaffungswesen zugeordnet ist, soll mit den Wirtschaftskammern mindestens einmal jährlich eine Veranstaltung durchführen, in der Verfahrensfragen erörtert werden sollen.

Eine seitens der ZfB für das jeweilige Haushaltsjahr zu erstellende Vergabestatistik ist Gegenstand einer kontinuierlich erfolgenden Evaluierung durch eine interministerielle Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern von MI, MW, ZfB und ggfs. anderen Einrichtungen der Landesverwaltung, um die Vergabepraxis der ZfB hinsichtlich der Umsetzung des Brandenburgischen Mittelstandsförderungsgesetzes gegebenenfalls zu optimieren.

Beschaffungsverfahren

1 Bedarfsermittlung und -anmeldung

Die Feststellung des Bedarfs obliegt der Bedarfsstelle. Sie hat bei der Bedarfsfeststellung zu prüfen, ob ein Bedarf zur Erfüllung der Aufgaben des Landes in absehbarer Zeit besteht (§§ 6, 63 LHO) d.h. unabweisbar notwendig ist, und hat die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten (§§ 7 Abs. 1, 34 Abs. 2 LHO). Sofern die Bedarfsstelle mittelbewirtschaftende Stelle ist, dürfen Beschaffungsanträge nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gestellt werden.

Die Bedarfsstellen fordern die benötigten Gegenstände oder Leistungen i.d.R. schriftlich (Hinweis auf Vordruck **VOL 1**) bei der Beschaffungsstelle an. Die Anträge sind umfassend zu begründen und so rechtzeitig zu stellen, daß eine ordnungsgemäße und sachgerechte Vergabe der Aufträge möglich ist. Die Bedarfsstellen können den Beschaffungsstellen bei ihren Anforderungen geeignete Firmen zur Bedarfsdeckung mitteilen.

Die einzelnen Ressorts legen die Einzelheiten zum Verfahren der Bedarfsmeldung fest. Der Vordruck VOL 1 kann dabei entsprechend den ressortspezifischen Belangen anders gestaltet werden (siehe auch Fach 10 Teil 1 Seite 1).

2 Auftragsvergabe

Das Verfahren zur Vergabe von Leistungen richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Leistungen VOL/A und den diese ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Die Vergabestellen haben die ausschließliche Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen. Der Beauftragte für den Haushalt ist in den nach den Haushaltsvorschriften vorgeschriebenen Fällen zu beteiligen.

Die Beschaffungsstellen überprüfen die Bedarfsanmeldungen der Bedarfsstellen im Hinblick auf wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel, soweit sie selbst als mittelbewirtschaftende Stelle oder als vorgesetzte Behörde im Rahmen der allgemeinen Fachaufsicht oder kraft Vorbehaltes im Einzelfall zuständig ist.
Im übrigen überprüft die Beschaffungsstelle die Bedarfsanmeldungen lediglich auf offensichtliche Verstöße gegen Vorschriften des Beschaffungsverfahrens.
Führt eine Beschaffungsstelle im Rahmen einer konzentrierten Beschaffung Beschaffungen für Dienststellen fremder Ressorts durch, die nicht ihrer allgemeinen Fachaufsicht unterliegen, sind Bedarfsanmeldungen grundsätzlich dem Beschaffungsverfahren ohne weitere Prüfung zugrunde zu legen.

Die Beschaffungsstellen sollen, soweit wirtschaftlich und zweckmäßig, darauf hinwirken, daß der Bedarf für einen längeren Zeitraum zusammengefaßt wird.

Für gleichartige Zwecke sind gleichartige Waren zu beschaffen. Sachlich nicht begründete Sonderwünsche sind abzulehnen.

Entziehen sich Teile der Angebotsprüfung (z.B. die fachliche Prüfung) der Beurteilung durch die Beschaffungsstelle, so muß diese hierfür geeignete andere Stellen (z.B. die Bedarfsstelle) an der Prüfung beteiligen.

Die Beschaffungsstellen unterrichten die für die Abnahme der Leistung, oder wenn eine Abnahme ausgeschlossen ist, für die Annahme der Lieferung in Betracht kommenden Bedarfsstellen (**Empfangsstellen**) und die Stelle, die die Auszahlungsanordnung erteilt. Diese Mitteilungen (Auftragsdurchschriften o.ä.) sind nur für den Dienstgebrauch bestimmt und dürfen Firmen oder dienstlich mit der Beschaffung nicht befaßten Personen nicht zugänglich gemacht werden.

3 Lieferung/Leistung

Die Empfangsstellen haben sich von der vertragsgemäßen Lieferung bzw. Leistungsausführung zu überzeugen. Mängel sind zunächst dem Auftragnehmer anzuzeigen; dabei ist die Lieferung oder Leistung zurückzuweisen oder nur unter Vorbehalt anzunehmen.

Über festgestellte Mängel ist die Beschaffungsstelle zu informieren (Sofortsache).

Werden Mängel durch den Auftragnehmer nicht innerhalb einer durch die Empfangsstelle im Einvernehmen mit der Beschaffungsstelle gesetzten Frist abgestellt, so ist die Beschaffungsstelle zu verständigen. Gewährleistungsansprüche werden von der Beschaffungsstelle geltend gemacht.
Für die Abnahme höherwertiger Gegenstände ist der Vordruck **VOL 50** entwickelt worden. Er dient als interne Mitteilung der abnehmenden Stelle an die Beschaffungsstelle.

4 Bezahlung

Auf die Einhaltung der vereinbarten Skontofristen ist besonders zu achten. Außerdem sind die Bestimmungen der Mitteilungsverordnung zu beachten.

5 Vorleistungen

Vorleistungen sind Leistungen des Landes vor Empfang entsprechender Gegenleistungen. Vorleistungen dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist (Hinweis auf § 56 LHO).

Nach Lage des Einzelfalls können für Vorleistungen Sicherheiten und angemessene Zinsen oder Preisermäßigungen vereinbart werden.

Als Sicherheit gelten selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers. Die Kreditinstitute sind in einer von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft erstellten und jeweils im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Bankenliste aufgeführt. Für diese Fälle der Sicherheitsleistung sind die Vordrucke **VOL 51** (Vorauszahlungsbürgschaft) und **VOL 52** (Schiedsvertrag) entwickelt worden.

Spezialregelungen

1 Leistungen des Wach- und Sicherheitsgewerbes (wird nach Bearbeitungsfortschritt ergänzt)

2 Beschaffung von Büchern und Zeitschriften

Bei der Beschaffung von Büchern und Zeitschriften ist folgendes zu beachten:

2.1 Preisbindung für Verlagserzeugnisse

Wer Bücher verlegt oder importiert, ist nach § 5 Buchpreisbindungsgesetz verpflichtet, einen Endpreis für den Verkauf an Letztabnehmer festzusetzen.

Die Beschaffung preisgebundener Verlagserzeugnisse wird im Wege der Freihändigen Vergabe nach VOL durchgeführt. Dies gilt nicht für Schulbücher und Beschaffungen ab 206.000 Euro*).

Es ist darauf zu achten, dass die Nachlässe gewährt werden, die in § 7 Abs. 2 und 3 des Buchpreisbindungsgesetzes bindend geregelt sind.

2.2 Bibliothekenrabatt

Nach § 7 Absatz 2 des Buchpreisbindungsgesetzes können beim Verkauf von Büchern wissenschaftlichen Bibliotheken, die jedem auf ihrem Gebiet wissenschaftlich Arbeitenden zugänglich sind, bis zu 5 Prozent, jedermann zugänglichen kommunalen Büchereien, Landesbüchereien und Schülerbüchereien sowie konfessionellen Büchereien ... bis zu 10 Prozent Nachlass gewährt werden.

Behördenbüchereien sollen dementsprechend für wissenschaftliche Zwecke Dritten - vor allem auch Studenten - zur Verfügung stehen, wenn dies mit den dienstlichen Belangen vereinbar ist.

2.3 Mengenrabatt

Bei Sammelbestellungen von Büchern für den Schulunterricht, die überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden, gewähren die Verkäufer Nachlässe in Abhängigkeit vom Gesamtauftragswert nach der Tabelle in § 7 Absatz 3 Buchpreisbindungsgesetz. Soweit Schulbücher von den Schulen im Rahmen eigener Budgets angeschafft werden, ist statt der Tabellenwerte ein genereller Nachlass von 12 Prozent für alle Sammelbestellungen zu gewähren.

2.4 Nicht preisgebundene Verlagserzeugnisse

Nicht preisgebundene Verlagserzeugnisse (z. B. ausländische Zeitschriften) sind im Rahmen der VOL-Richtlinien zu vergeben.

*) ab 1. Januar 2010: 193 000 Euro

Vertragstypen mit Dauerwirkung (Dauerschuldverhältnisse)

1 Allgemeines

Zur wirtschaftlichen Bedarfsdeckung tragen vor allem Verträge bei, die eine Dauerwirkung der Vertragsbedingungen zwischen den beteiligten Vertragspartnern auf eine vorbestimmte Zeit beinhalten. Zum einen können wegen der größeren Abnahmemengen i.d.R. bessere Konditionen ausgehandelt werden. Zum anderen erleichtern solche Verträge das Beschaffungsverfahren, weil nur einmal über die Vertragsbedingungen zu verhandeln ist.

Zur Vereinheitlichung der Bezeichnungen ist nachfolgend dargestellt, welche Vertragstypen in Betracht kommen. Die dort angegebenen Begriffe sind in dem beschriebenen Sinne für Verträge mit Dauerwirkung zu verwenden.

2 Begriffsdefinitionen / Behandlung nach VOL

Die sog. **Dauerschuldverhältnisse** können aufgeteilt werden in **Sukzessivleistungsverträge** und **Rahmenverträge.**

2.1 Sukzessivleistungsvertrag

Der Sukzessivleistungsvertrag ist ein einheitlicher Vertrag, der auf die Erbringung von Leistungen in zeitlich aufeinanderfolgenden Raten gerichtet ist. Er kommt im wesentlichen in zwei Unterarten vor: Ratenleistungsvertrag und Bezugsvertrag.

2.1.1 Ratenleistungsvertrag

Begriffsdefinition

Der **Ratenleistungsvertrag** ist ein einheitlicher Vertrag, der auf die entgeltliche Leistung einer Gesamtmenge in zeitlich aufeinander folgenden Raten zu festbestimmten Terminen oder auf Abruf ausgerichtet ist. Dabei kann der Umfang der einzelnen Raten von vornherein festgelegt werden oder auch die Leistung je nach Bedarf des Abnehmers (Abruf) oder nach der Leistungsmöglichkeit des Auftragnehmers in unregelmäßigen Zeitabschnitten vereinbart werden.
Beim Ratenleistungsvertrag liegt eine wechselseitige Bindung der Parteien vor, wonach der eine Teil zur Leistung einer "bestimmten" Gesamtmenge, der andere Teil zu deren Abnahme verpflichtet ist. Die "bestimmte" Gesamtmenge kann dabei eindeutig festgelegt sein (z.B. 5.000 Stück = 100%) oder aber als Circa-Menge vereinbart werden (ca. 5.000 Stück).
Die Grenzen, bis zu denen eine Leistungspflicht des Auftragnehmers und eine Abnahmepflicht des Vertragspartners zu den vereinbarten Konditionen bestehen soll, sind vertraglich festzulegen (z.B. 5.000 Stück +/- 10%).

Anmerkung: vgl. ZVB-Bbg zu § 2 Nr. 3 VOL/B.

Behandlung nach VOL

Nach § 2 VOL/A sind Leistungen in der Regel im Wettbewerb zu vergeben, wobei sich das Vergabeverfahren nach den Grundsätzen des § 3 VOL/A und den zu § 55 LHO erlassenen VV richtet. Die nachgefragte Leistung ist im Ratenleistungsvertrag so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, daß alle Bewerber in der Lage sind, sich ein klares Bild von der auszuführenden Leistung zu machen; sie haben damit hinreichend genaue Kalkulationsgrundlagen, um ein Angebot im Wettbewerb abgeben zu können.
Diese Leistungen sind daher bei Überschreiten der in den VV zu § 55 LHO vorgegebenen Wertgrenzen auszuschreiben, wenn keine Tatbestände vorliegen, die nach § 3 VOL/A eine freihändige Vergabe zulassen.
Der Abruf der einzelnen Raten stellt keinen neuen Vergabevorgang dar.

2.1.2 Bezugsvertrag

Begriffsdefinition

Der **Bezugsvertrag** wird auf unbestimmte, zumindest aber auf längere Zeit ohne Festlegung eines bestimmten Liefer- oder Leistungsumfangs geschlossen. Die Menge richtet sich nach dem Bedarf des Abnehmers. Der Vertrag enthält eine A u s s c h l i e ß l i c h k e i t s b i n d u n g des Abnehmers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich unabhängig von der angeforderten Menge zu den vereinbarten Bedingungen zu leisten (z.B. Margarine-Lieferungsvertrag, Instandsetzungs-Vertrag, Versorgungsvertrag über Strom, Gas, Wasser).

Behandlung nach VOL

Bei einem Bezugsvertrag sind zum Vergabezeitpunkt die Angaben über Umfang und Ausführungstermine der gewünschten Leistung teilweise unbekannt oder unterliegen planerischen Veränderungen, deren Auswirkungen auf Umfang und Ausführungstermine schwer abschätzbar sind.
Die fehlenden Festlegungen in der Leistungsbeschreibung erschweren die Kalkulation eines Angebotes möglicher Bewerber. Gleichwohl können diese über Risikozu- oder -abschläge (z.B. über Erfahrungswerte aus der Vergangenheit oder Vergleichswerte von anderen Auftraggebern) einen Angebotspreis kalkulieren und sich entscheiden, ob sie ein Angebot abgeben wollen.
Der Ausnahmetatbestand für die Durchführung einer Freihändigen Vergabe nach § 3 Nr. 4 Buchst. h liegt somit nicht vor, weil die Leistung so beschrieben werden kann, daß hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können.
Diese Leistungen sind daher bei Überschreiten der in den VV zu § 55 LHO vorgegebenen Wertgrenzen auszuschreiben, wenn keine sonstigen Tatbestände vorliegen, die nach § 3 VOL/A eine freihändige Vergabe zulassen.
Die Ausschließlichkeitsbindung des Auftraggebers und der einheitliche Vertrag haben zur Folge, daß bei Leistungsabnahme (Abruf) kein neuer Vergabevorgang entsteht.

2.2 Rahmenvertrag (nicht_für_EU-Vergaben! Dazu_Fach_20_Teil_10)

Begriffsdefinition

Der **Rahmenvertrag** ist ein Vertrag, durch den die Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus später zu schließenden Einzelverträgen ganz oder teilweise im voraus geregelt werden. Diese vorab festgelegten Vertragsinhalte beinhalten regelmäßig keine Abnahmeverpflichtung, aber eine Leistungsverpflichtung. Für den Fall, daß Einzelverträge abgeschlossen werden, gelten die im Rahmenvertrag ausgehandelten Bedingungen.

Behandlung nach VOL

Da durch einen Rahmenvertrag lediglich eine über die Vertragszeit andauernde Leistungsbereitschaft einer Firma (langfristig unwiderrufliches Angebot) vereinbart wird, findet durch diesen Vertrag keine Bedarfsdeckung statt. Der Vertragsschluß unterliegt somit auch nicht den Vorschriften der VOL/A.
Da durch den Rahmenvertrag keine Abnahmeverpflichtung vereinbart ist, wird durch jeden konkreten Bedarfsfall ein neuer Vergabevorgang ausgelöst. Es ist daher nach den Vorschriften der VOL/A in Verbindung mit den VV zu § 55 LHO zu prüfen, welches Vergabeverfahren anzuwenden ist. Das bedeutet, daß bei Überschreiten der entsprechenden Wertgrenzen eine Ausschreibung durchzuführen ist, wenn keine sonstigen Ausnahmetatbestände vorliegen, die eine freihändige Vergabe rechtfertigen.
Stellt sich bei der Wertung der auf eine Ausschreibung eingehenden Angebote heraus, daß ein zum Zeitpunkt des Beginns der Zuschlagsfrist vorliegender Rahmenvertrag ein wirtschaftlicheres Ergebnis als die vorliegenden Angebote ergibt, so kann die Ausschreibung gemäß § 26 VOL/A aufgehoben werden. Der Bedarf kann dann im Wege der freihändigen Vergabe über den Rahmenvertrag gedeckt werden.

2.3 Vertragskombinationen

Allgemeines

In der Praxis sind Vereinbarungen zu finden, die neben einer einmaligen Leistung für einen nachfolgenden Zeitraum Leistungsbeziehungen festschreiben (einheitlicher Gesamtauftrag). Die über die Einmal-Leistung hinausgehenden Vertragsteile des Gesamtauftrags können dabei vom Typ Bezugs- oder Rahmenvertrag sein. (Solch eine Vertragskombination könnte z.B. eine Lieferung von 100 Schreibtischen - einmalige Leistung - und darüber hinaus das Angebot des Auftragnehmers beinhalten, bis zu einem vertraglich festgelegten Zeitpunkt Schreibtische in der Ausführung und zu den Vertragskonditionen der "einmaligen Leistung" bei Bedarf des Auftraggebers - Rahmenvertrag - zu liefern.).

Behandlung nach VOL

Ist der über die Einmal-Leistung hinausgehende Vertragsteil vom Typ Bezugsvertrag, so ist dieser zusammen mit der Einmal-Leistung (der Gesamt-Auftrag) bei Überschreiten der in den VV zu § 55 LHO vorgegebenen Wertgrenzen auszuschreiben, wenn keine sonstigen Tatbestände vorliegen, die nach § 3 VOL/A eine freihändige Vergabe zulassen.
Ist der über die Einmal-Leistung hinausgehende Vertragsteil vom Typ Rahmenvertrag, so richtet sich die Wahl des Vergabeverfahrens nach der Einmal-Leistung.
Für die Bedarfsdeckung während der Gültigkeitsdauer des Bezugs- oder Rahmenvertrags gelten die Ausführungen in Tz. 2.1.2 bzw. 2.2 entsprechend.

3 Zuständigkeiten

Soweit keine anderweitigen Bestimmungen entgegenstehen (z.B. Kfz-Richtlinien) gelten für den Abschluß solcher Verträge die Zuständigkeitsregelungen der jeweiligen Ressorts.

Aufbewahrung der Beschaffungsunterlagen

Als Beschaffungsunterlagen sind aufzubewahren

- Rechnungsbelege (Nr. 1.5 und Nr. 3 VV zu § 75 LHO) und **sonstige Rechnungsunterlagen** (Nr. 9 VV zu § 80 LHO) sowie
- **andere Beschaffungsunterlagen** (Schriftgut zu Bedarfsfeststellung, Vergabeverfahren, Vergabe und Verdingung einschließlich der zugehörigen Anlagen).

Die Aufbewahrungszeit für die **Rechnungsbelege** und **sonstigen Rechnungsunterlagen** ist in den Bestimmungen über das Aufbewahren der Bücher und Belege (Aufbewahrungsbestimmungen - AufbewBest - Anlage zu Nr. 16.1 VV zu § 71 LHO) geregelt. Sie beträgt grundsätzlich **5 Jahre** (Nr. 2.3 AufbewBest). Längere Aufbewahrungsfristen, insbesondere nach Nrn. 1.4 bis 1.6 AufbewBest bleiben unberührt.

Sofern aus Anlass der Rechnungsprüfung (einschließlich der Vorprüfung) ein Schriftwechsel entstanden ist, verlängert sich die Aufbewahrungsfrist bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem der Schriftwechsel ohne Vorbehalte abgeschlossen wurde.

Die Aufbewahrungszeit für die **anderen Beschaffungsunterlagen** bemisst sich nach der Aufbewahrungszeit für die Rechnungsbelege und die sonstigen Rechnungsunterlagen des jeweiligen Beschaffungsvorganges.

Richtlinien des Landes Brandenburg zur Vergabe von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Leistungen – VOL

Teil	0	Einführende Hinweise
Teil	1	VOL/A Abschnitt 1 Basisparagraphen
Teil	2	Ausführungsbestimmungen (AB) zur VOL/A Abschnitt 1 und Abschnitt 2
Teil	3	Vordrucksammlung VOL 01 – VOL 20
Teil	4	Vordrucksammlung VOL 50 – VOL 55

Einführende Hinweise

Die VOL-Richtlinien Bbg sind untergliedert in die Teile:

- 1 Einführende Hinweise
- 2 Ausführungsbestimmungen (AB) zur VOL/A
- 3 Vordrucksammlung VOL 1 - VOL 20
- 4 Vordrucksammlung VOL 50 - VOL 55.

Die Ausführungsbestimmungen im Teil 2 enthalten nicht mehr den Wortlaut der VOL/A-Paragraphen. Die vom Deutschen Verdingungsausschuss für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (DVAL) zur VOL/A gegebenen Erläuterungen sind in die Ausführungsbestimmungen unter Beibehaltung der Bezeichnung in Kursivschrift eingearbeitet.

Die Vordruck-Muster im Teil 3 geben grundsätzlich den verbindlichen Mindestinhalt der VOL-Vordrucke wieder. Diese sind soweit wie möglich zu verwenden. Ergänzungen oder formale Änderungen sind - außer bei den Bewerbungs- und Vertragsbedingungen - entsprechend den organisatorischen und fachlichen Besonderheiten der Beschaffungsstellen zulässig. Die Dateien der Brieftextformulare können zur Anpassung an die verwendeten Briefbögen der Dienststellen vom Ministerium für Wirtschaft angefordert werden (auftragswesen@mw.brandenburg.de).

Die Vordruck-Muster im Teil 4 stellen Orientierungshilfen für besondere Arbeitsvorgänge dar. Die Anwendung dieser Vordrucke ist nicht verbindlich vorgeschrieben.

Für VOL-Beschaffungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen werden das Vergabehandbuch (VHB) des Bundes und das HVA StB (L) verwendet, wo diese eingeführt sind.

VOL Teil A

Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen

(VOL/A)

- Ausgabe 2006 -

Abschnitt 1: Basisparagraphen

§ 1
Leistungen

Leistungen im Sinne der VOL sind alle Lieferungen und Leistungen, ausgenommen

- Leistungen, die unter die Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB - fallen (VOB/A § 1),
- Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit[1)] erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, soweit deren Auftragswerte die in der Vergabeverordnung festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen; die Bestimmungen der Haushaltsordnungen bleiben unberührt,
- Leistungen ab der in der Vergabeverordnung festgelegten Schwellenwerte, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann; diese Leistungen fallen unter die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF -.

§ 2
Grundsätze der Vergabe

1. (1) Leistungen sind in der Regel im Wettbewerb zu vergeben.

   (2) Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen.
2. Bei der Vergabe von Leistungen darf kein Unternehmen diskriminiert werden.
3. Leistungen sind unter ausschließlicher Verantwortung der Vergabestellen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu angemessenen Preisen zu vergeben.
4. Für die Berücksichtigung von Bewerbern, bei denen Umstände besonderer Art vorliegen, sind die jeweils hierüber erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder maßgebend.

§ 3
Arten der Vergabe

1. (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforde-

---

[1] Vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG:

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind:

1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- u. Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen; ...

rung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

(2) Bei Beschränkter Ausschreibung werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

(3) Bei Freihändiger Vergabe werden Leistungen ohne ein förmliches Verfahren vergeben.

(4) Soweit es zweckmäßig ist, soll der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe eine öffentliche Aufforderung vorangehen, sich um Teilnahme zu bewerben (Beschränkte Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb bzw. Freihändige Vergabe mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb).

2. Öffentliche Ausschreibung muss stattfinden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

3. Beschränkte Ausschreibung soll nur stattfinden,

   a) wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Fachkunde oder Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erforderlich ist,

   b) wenn die Öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde,

   c) wenn eine Öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,

   d) wenn eine Öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (z. B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzweckmäßig ist.

4. Freihändige Vergabe soll nur stattfinden,

   a) wenn für die Leistung aus besonderen Gründen (z. B. besondere Erfahrungen, Zuverlässigkeit oder Einrichtungen, bestimmte Ausführungsarten) nur *ein* Unternehmen in Betracht kommt,

   b) wenn im Anschluss an Entwicklungsleistungen Aufträge in angemessenem Umfang und für angemessene Zeit an Unternehmen, die an der Entwicklung beteiligt waren, vergeben werden müssen, es sei denn, dass dadurch die Wettbewerbsbedingungen verschlechtert werden,

   c) wenn für die Leistungen gewerbliche Schutzrechte zugunsten eines bestimmten Unternehmens bestehen, es sei denn, der Auftraggeber oder andere Unternehmen sind zur Nutzung dieser Rechte befugt,

   d) wenn bei geringfügigen Nachbestellungen im Anschluss an einen bestehenden Vertrag kein höherer Preis als für die ursprüngliche Leistung gefordert wird und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist. Die Nachbestellungen sollen insgesamt 20 vom Hundert des Wertes der ursprünglichen Leistung nicht überschreiten,

   e) wenn Ersatzteile oder Zubehörstücke zu Maschinen, Geräten usw. vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können,

   f) wenn die Leistung besonders dringlich ist,

   g) wenn es aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist,

   h) wenn die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,

   i) wenn es sich um Leistungen handelt, die besondere schöpferische Fähigkeiten verlangen,

k) wenn die Leistungen von Bewerbern angeboten werden, die zugelassenen, mit Preisabreden oder gemeinsamen Vertriebseinrichtungen verbundenen Kartellen angehören, und keine kartellfremden Bewerber vorhanden sind,

l) wenn es sich um Börsenwaren handelt,

m) wenn es sich um eine vorteilhafte Gelegenheit handelt,

n) wenn nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht,

o) wenn die Vergabe von Leistungen an Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten oder ähnliche Einrichtungen beabsichtigt ist,

p) wenn sie durch Ausführungsbestimmungen von einem Bundesminister - gegebenenfalls Landesminister - bis zu einem bestimmten Höchstwert zugelassen ist.

5. Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.

§ 4
Erkundung des Bewerberkreises

1. Vor einer Beschränkten Ausschreibung und vor einer Freihändigen Vergabe hat der Auftraggeber den in Betracht kommenden Bewerberkreis zu erkunden, sofern er keine ausreichende Marktübersicht hat.

2. (1) Hierzu kann er öffentlich auffordern, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb im Sinne von § 3 Nr. 1 Abs. 4).

   (2) Bei Auftragswerten über 5 000 Euro kann er sich ferner von der Auftragsberatungsstelle des Bundeslandes, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat, unter Beachtung von § 7 Nr. 1 geeignete Bewerber benennen lassen. Dabei ist der Auftragsberatungsstelle die zu vergebende Leistung hinreichend zu beschreiben. Der Auftraggeber kann der Auftragsberatungsstelle vorgeben, wie viele Unternehmen er benannt haben will; er kann ferner auf besondere Erfordernisse hinweisen, die von den Unternehmen zu erfüllen sind. Die Auftragsberatungsstelle soll in ihrer Mitteilung angeben, ob sie in der Lage ist, noch weitere Bewerber zu benennen.

   In der Regel hat der Auftraggeber die ihm benannten Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

3. Weitergehende Vereinbarungen, welche die Zusammenarbeit zwischen Auftraggebern, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und den Bundesländern bei der Vergabe von Aufträgen regeln, werden davon nicht berührt.

§ 5
Vergabe nach Losen

1. Der Auftraggeber hat in jedem Falle, in dem dies nach Art und Umfang der Leistung zweckmäßig ist, diese - z. B. nach Menge, Art - in Lose zu zerlegen, damit sich auch kleine und mittlere Unternehmen um Lose bewerben können. Die einzelnen Lose müssen so bemessen sein, dass eine unwirtschaftliche Zersplitterung vermieden wird.

2. Etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter sind bereits in der Bekanntmachung (§ 17 Nr. 1 und 2) und bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe (§ 17 Nr. 3) zu machen.

§ 6
Mitwirkung von Sachverständigen

1. Hält der Auftraggeber die Mitwirkung von Sachverständigen zur Klärung rein fachlicher Fragen für zweckmäßig, so sollen die Sachverständigen in der Regel von den Berufsvertretungen vorgeschlagen werden.

2. Sachverständige sollen in geeigneten Fällen auf Antrag der Berufsvertretungen gehört werden, wenn dem Auftraggeber dadurch keine Kosten entstehen und eine unzumutbare Verzögerung der Vergabe nicht eintritt.

3. Die Sachverständigen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an der betreffenden Vergabe beteiligt sein und

beteiligt werden. Soweit die Klärung fachlicher Fragen die Erörterung von Preisen erfordert, hat sich die Beteiligung auf die Beurteilung im Sinne des § 23 Nr. 2 zu beschränken.

§ 7
Teilnehmer am Wettbewerb

1. (1) Inländische und ausländische Bewerber sind gleichzubehandeln. Der Wettbewerb darf insbesondere nicht auf Bewerber, die in bestimmten Bezirken ansässig sind, beschränkt werden.

   (2) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bewerber sind Einzelbewerbern gleichzusetzen.

2. (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung sind die Unterlagen an alle Bewerber abzugeben, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen.

   (2) Bei Beschränkter Ausschreibung sollen mehrere - im allgemeinen mindestens drei - Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

   (3) Bei Freihändiger Vergabe sollen möglichst Angebote im Wettbewerb eingeholt werden.

   (4) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.

3. Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sind regelmäßig auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

4. Von den Bewerbern können zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechende Angaben gefordert werden, soweit es durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist; dabei muss der Auftraggeber die berechtigten Interessen des Unternehmens am Schutz seiner Betriebsgeheimnisse berücksichtigen.

5. Von der Teilnahme am Wettbewerb können Bewerber ausgeschlossen werden,

   a) über deren Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,

   b) die sich in Liquidation befinden,

   c) die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,

   d) die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben,

   e) die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

6. Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten oder ähnliche Einrichtungen sind zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen nicht zuzulassen.

§ 8
Leistungsbeschreibung

1. (1) Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu, beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und die Angebote miteinander verglichen werden können.

   (2) Um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle sie beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Verdingungsunterlagen anzugeben.

   (3) Dem Auftragnehmer soll kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann.

2. (1) Soweit die Leistung oder Teile derselben durch verkehrsübliche Bezeichnungen nach Art, Beschaffenheit und Umfang nicht hinreichend beschreibbar sind, können sie

   a) sowohl durch eine Darstellung ihres Zweckes, ihrer Funktion sowie der

an sie gestellten sonstigen Anforderungen

b) als auch in ihren wesentlichen Merkmalen und konstruktiven Einzelheiten,

gegebenenfalls durch Verbindung der Beschreibungsarten, beschrieben werden.

(2) Erforderlichenfalls ist die Leistung auch zeichnerisch oder durch Probestücke darzustellen oder anders zu erklären, z. B. durch Hinweise auf ähnliche Leistungen.

3. (1) An die Beschaffenheit der Leistung sind ungewöhnliche Anforderungen nur so weit zu stellen, wie es unbedingt notwendig ist.

(2) Bei der Beschreibung der Leistung sind die verkehrsüblichen Bezeichnungen anzuwenden; auf einschlägige Normen kann Bezug genommen werden.

(3) Bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren sowie bestimmte Ursprungsorte und Bezugsquellen dürfen nur dann ausdrücklich vorgeschrieben werden, wenn dies durch die Art der zu vergebenden Leistung gerechtfertigt ist.

(4) Die Beschreibung technischer Merkmale darf nicht die Wirkung haben, dass bestimmte Unternehmen oder Erzeugnisse bevorzugt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, dass eine solche Beschreibung durch die zu vergebende Leistung gerechtfertigt ist.

(5) Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren (z. B. Markennamen) dürfen ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“, verwendet werden, wenn eine Beschreibung durch hinreichend genaue, allgemeinverständliche Bezeichnungen nicht möglich ist.

4. Wenn für die Beurteilung der Güte von Stoffen, Teilen oder Erzeugnissen die Herkunft oder die Angabe des Herstellers unentbehrlich ist, sind die entsprechenden Angaben von den Bewerbern zu fordern, soweit nötig auch Proben und Muster. Die Angaben sind vertraulich zu behandeln.

§ 9
Vergabeunterlagen, Vertragsbedingungen

1. Die Vergabeunterlagen bestehen aus dem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) und den Verdingungsunterlagen.

2. In den Verdingungsunterlagen ist vorzuschreiben, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) Bestandteil des Vertrages werden. Das gilt auch für etwaige Zusätzliche, Ergänzende sowie Besondere Vertragsbedingungen und, soweit erforderlich, für etwaige Technische Vertragsbedingungen.

3. (1) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben grundsätzlich unverändert. Sie können von Auftraggebern, die ständig Leistungen vergeben, für die bei ihnen allgemein gegebenen Verhältnisse durch Zusätzliche Vertragsbedingungen ergänzt werden. Diese dürfen den Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht widersprechen.

(2) Für die Erfordernisse einer Gruppe gleich gelagerter Einzelfälle können die Allgemeinen Vertragsbedingungen und etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen durch Ergänzende Vertragsbedingungen ergänzt werden. Die Erfordernisse des Einzelfalles sind durch Besondere Vertragsbedingungen zu berücksichtigen. In den Ergänzenden und Besonderen Vertragsbedingungen sollen sich Abweichungen von den Allgemeinen Vertragsbedingungen auf die Fälle beschränken, für die in den Allgemeinen Vertragsbedingungen besondere Vereinbarungen ausdrücklich vorgesehen sind; sie sollen nicht weiter gehen als es die Eigenart der Leistung und ihre Ausführung erfordern.

4. In den Zusätzlichen, Ergänzenden und Besonderen Vertragsbedingungen sollen, soweit erforderlich, insbesondere folgende Punkte geregelt werden:

a) Unterlagen (VOL/A § 22 Nr. 6 Abs. 3, VOL/B § 3, § 4 Nr. 2),

b) Umfang der Leistungen, u. U. Hundertsatz der Mehr- oder Minderleistungen (VOL/B §§ 1 und 2),

c) Benutzung von Lager- und Arbeitsplätzen, Zufahrtswegen, Anschlussgleisen, Wasser- und Energieanschlüssen,

d) Weitervergabe an Unterauftragnehmer (VOL/B § 4 Nr. 4),

e) Ausführungsfristen (VOL/A § 11, VOL/B § 5 Nr. 2),

f) Anlieferungs- oder Annahmestelle, falls notwendig auch Ort, Gebäude, Raum,

g) Kosten der Versendung zur Anlieferungs- oder Annahmestelle,

h) Art der Verpackung, Rückgabe der Packstoffe,

i) Übergang der Gefahr (VOL/B § 13 Nr. 1),

k) Haftung (VOL/B §§ 7 bis 10, 13 und 14),

l) Gefahrtragung bei höherer Gewalt (VOL/B § 5 Nr. 2),

m) Vertragsstrafen (VOL/A § 12, VOL/B § 11),

n) Prüfung der Beschaffenheit der Leistungen – Güteprüfung - (VOL/A § 8 Nr. 4, VOL/B § 12),

o) Abnahme (VOL/B § 13 Nr. 2),

p) Abrechnung (VOL/B §§ 15, 16 Nr. 2 und 3),

q) Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (VOL/B § 16),

r) Zahlung (VOL/B § 17),

s) Sicherheitsleistung (VOL/A § 14, VOL/B § 18),

t) Gerichtsstand (VOL/B § 19 Nr. 2),

u) Änderung der Vertragspreise (VOL/A § 15),

v) Besondere Vereinbarungen über die Mängelansprüche.

5. Sollen Streitigkeiten aus dem Vertrag unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges im schiedsrichterlichen Verfahren ausgetragen werden, so ist es in besonderer, nur das Schiedsverfahren betreffender Urkunde zu vereinbaren, soweit nicht § 1031 Abs. 2 der Zivilprozessordnung auch eine andere Form der Vereinbarung zulässt.

§ 10
Unteraufträge

1. In den Verdingungsunterlagen ist festzulegen, dass der Auftragnehmer

   a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten verfährt,

   b) dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber benennt,

   c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - stellt, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

2. (1) In den Verdingungsunterlagen ist festzulegen, dass der Auftragnehmer bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen beteiligt.

   (2) Bei Großaufträgen ist in den Verdingungsunterlagen weiter festzulegen, dass sich der Auftragnehmer bemüht, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

§ 11
Ausführungsfristen

1. Die Ausführungsfristen sind ausreichend zu bemessen. Außergewöhnlich kurze Fristen sind nur bei besonderer Dringlichkeit vorzusehen.

2. Wenn es ein erhebliches Interesse des Auftraggebers erfordert, sind Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung zu bestimmen.

3. Ist für die Einhaltung von Ausführungsfristen die Übergabe von Zeichnungen oder anderen Unterlagen wichtig, so soll hierfür ebenfalls eine Frist festgelegt werden.

§ 12
Vertragsstrafen

Vertragsstrafen sollen nur für die Überschreitung von Ausführungsfristen ausbedungen werden und auch nur dann, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten.

§ 13
Verjährung der Mängelansprüche

1. Für die Verjährung der Mängelansprüche sollen die gesetzlichen Fristen ausbedungen werden.
2. Andere Regelungen für die Verjährung sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist. In solchen Fällen sind alle Umstände gegeneinander abzuwägen; hierbei können die in dem Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden.

§ 14
Sicherheitsleistungen

1. Sicherheitsleistungen sind nur zu fordern, wenn sie ausnahmsweise für die sach- und fristgemäße Durchführung der verlangten Leistung notwendig erscheinen.
2. Die Sicherheit soll nicht höher bemessen und ihre Rückgabe nicht für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen werden als nötig ist, um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren. Sie soll 5 vom Hundert der Auftragssumme nicht überschreiten.
3. Soweit nach diesen Grundsätzen eine teilweise Rückgabe von Sicherheiten möglich ist, hat dies unverzüglich zu geschehen.

§ 15
Preise

1. (1) Leistungen sollen zu festen Preisen vergeben werden.

   (2) Bei der Vergabe sind die Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen zu beachten[2)].
2. Sind bei längerfristigen Verträgen wesentliche Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen zu erwarten, deren Eintritt oder Ausmaß ungewiss ist, so kann eine angemessene Änderung der Vergütung in den Verdingungsunterlagen vorgesehen werden[3)]. Die Einzelheiten der Preisänderungen sind festzulegen.

§ 16
Grundsätze der Ausschreibung und der Informationsübermittlung

1. Der Auftraggeber soll erst dann ausschreiben, wenn alle Verdingungsunterlagen fertiggestellt sind und die Leistung aus der Sicht des Auftraggebers innerhalb der angegebenen Frist ausgeführt werden kann.
2. Ausschreibungen für vergabefremde Zwecke (z. B. Ertragsberechnungen, Vergleichsanschläge, Markterkundung) sind unzulässig.
3. Die Nummern 1 und 2 gelten für die Freihändige Vergabe entsprechend.
4. Die Auftraggeber geben in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, ob Informationen per Post, Telefax, direkt, elektronisch oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel übermittelt werden.
5. Das für die elektronische Übermittlung gewählte Netz muss allgemein verfügbar sein und darf den Zugang der Bewerber und Bieter zu den Vergabeverfahren nicht beschränken. Die dafür zu verwendenden Programme und ihre technischen Merkmale müssen

---

[2] Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch Verordnung PR Nr. 1/86 vom 15. April 1986 (BGBl. I S. 435 und BAnz. S. 5046) und Verordnung PR Nr. 1/89 vom 13. Juni 1989 (BGBl. I. S. 1094 und BAnz. S. 3042); (siehe Fach 30 Teil 2).

[3] Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen: Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom Bundesminister des Innern, 1972 Nr. 22 S. 384 f.; 1974 Nr. 5 S. 75; (siehe Fach 30 Teil 3).

- nicht diskriminierend,
- allgemein zugänglich und
- kompatibel mit allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie

sein.

6. Die Auftraggeber haben dafür Sorge zu tragen, dass den interessierten Unternehmen die Informationen über die Spezifikationen der Geräte, die für die elektronische Übermittlung der Anträge auf Teilnahme und der Angebote erforderlich sind, einschließlich Verschlüsselung zugänglich sind. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die in Anhang II* genannten Anforderungen erfüllt sind.

§ 17
Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe

1. (1) Öffentliche Ausschreibungen sind durch Tageszeitungen, amtliche Veröffentlichungsblätter, Fachzeitschriften oder Internetportale bekannt zu machen.

   (2) Diese Bekanntmachung soll mindestens folgende Angaben enthalten:

   a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind,

   b) Art der Vergabe (§ 3),

   c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z. B. Empfangs- oder Montagestelle),

   d) etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter,

   e) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist,

   f) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben (Nummer 3) abgibt, sowie des Tages, bis zu dem sie bei ihr spätestens angefordert werden können,

   g) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben eingesehen werden können,

   h) die Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise (§ 20),

   i) Ablauf der Angebotsfrist (§ 18),

   k) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen (§ 14),

   l) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind,

   m) die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen (§ 7 Nr. 4), die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers (§ 2) verlangt werden,

   n) Zuschlags- und Bindefrist (§ 19),

   o) den besonderen Hinweis, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27) unterliegt.

2. (1) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb sind die Unternehmen durch Bekanntmachung in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften oder Internetportalen aufzufordern, sich um Teilnahme zu bewerben.

   (2) Diese Bekanntmachung soll mindestens folgende Angaben enthalten:

   a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle und der den Zuschlag erteilenden Stelle,

   b) Art der Vergabe (§ 3),

   c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z. B. Empfangs- oder Montagestelle),

   d) etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter,

   e) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist,

* Im VHB-VOL Bbg in Fach 20 Teil 5 am Ende

f) Tag, bis zu dem der Teilnahmeantrag bei der unter Buchstabe g) näher bezeichneten Stelle eingegangen sein muss,

g) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der der Teilnahmeantrag zu stellen ist,

h) Tag, an dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt wird,

i) die mit dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen (§ 7 Nr. 4), die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers (§ 2) verlangt werden,

k) den besonderen Hinweis, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27) unterliegt.

3. (1) Bei Öffentlicher und Beschränkter Ausschreibung sind die Verdingungsunterlagen den Bewerbern mit einem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) zu übergeben, das alle Angaben enthält, die außer den Verdingungsunterlagen für den Entschluss zur Abgabe eines Angebots notwendig sind. Dies gilt auch für Beschränkte Ausschreibungen nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb.

(2) Das Anschreiben soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle und der den Zuschlag erteilenden Stelle,

b) Art der Vergabe (§ 3),

c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z. B. Empfangs- oder Montagestelle),

d) etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter,

e) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist,

f) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können, die nicht abgegeben werden,

g) genaue Aufschrift und Form der Angebote (§ 18 Nr. 2),

h) ob und unter welchen Bedingungen die Entschädigung für die Verdingungsunterlagen erstattet wird (§ 20),

i) Ablauf der Angebotsfrist (§ 18),

k) die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen (§ 7 Nr. 4), die gegebenenfalls vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bieters (§ 2) verlangt werden,

l) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen (§ 14),

m) sonstige Erfordernisse, die die Bewerber bei der Bearbeitung ihrer Angebote beachten müssen (§ 18 Nr. 3, § 9 Nr. 1, § 21),

n) Zuschlags- und Bindefrist (§ 19),

o) Nebenangebote (Absatz 5),

p) den besonderen Hinweis, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27) unterliegt.

(3) Bei Freihändiger Vergabe sind die Absätze 1 und 2 - soweit zweckmäßig - anzuwenden. Dies gilt auch für Freihändige Vergabe nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb.

(4) Auftraggeber, die ständig Leistungen vergeben, sollen die Erfordernisse, die die Bewerber bei der Bearbeitung ihrer Angebote beachten müssen, in Bewerbungsbedingungen zusammenfassen und dem Anschreiben beifügen (§§ 18, 19, 21).

(5) Wenn der Auftraggeber Nebenangebote wünscht, ausdrücklich zulassen oder ausschließen will, so ist dies anzugeben; ebenso ist anzugeben, wenn Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes ausnahmsweise ausgeschlossen werden. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, die in den Verdingungsunterlagen nicht vorgesehen ist, sind von ihm im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu verlangen.

(6) Die Aufforderung zur Angebotsabgabe ist bei Beschränkter Ausschrei-

bung sowie bei Freihändiger Vergabe nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb an alle ausgewählten Bewerber am gleichen Tag abzusenden.

4. Jeder Bewerber soll die Leistungsbeschreibung sowie die anderen Teile der Verdingungsunterlagen, die mit dem Angebot dem Auftraggeber einzureichen sind, doppelt und alle anderen für seine Preisermittlung wesentlichen Unterlagen einfach erhalten. Wenn von den Unterlagen (z. B. Muster, Proben) - außer der Leistungsbeschreibung - keine Vervielfältigungen abgegeben werden können, sind sie in ausreichender Weise zur Einsicht auszulegen.

5. Die Namen der Bewerber, die Teilnahmeanträge gestellt haben, die Verdingungsunterlagen erhalten oder eingesehen haben, sind vertraulich zu behandeln.

6. (1) Erbitten Bewerber zusätzliche sachdienliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben, so sind die Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

   (2) Werden einem Bewerber wichtige Aufklärungen über die geforderte Leistung oder die Grundlagen seiner Preisermittlung gegeben, so sind sie auch den anderen Bewerbern gleichzeitig mitzuteilen.

§ 18
Form und Frist der Angebote

1. (1) Für die Bearbeitung und Abgabe der Angebote sind ausreichende Fristen vorzusehen. Dabei ist insbesondere der zusätzliche Aufwand für die Beschaffung von Unterlagen für die Angebotsbearbeitung, Erprobungen oder Besichtigungen zu berücksichtigen.

   (2) Bei Freihändiger Vergabe kann von der Festlegung einer Angebotsfrist abgesehen werden. Dies gilt auch für Freihändige Vergabe nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb.

2. (1) Bei Ausschreibungen ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorzuschreiben, dass schriftliche Angebote als solche zu kennzeichnen und ebenso wie etwaige Änderungen und Berichtigungen in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen sind. Bei elektronischen Angeboten ist sicherzustellen, dass der Inhalt der Angebote erst mit Ablauf der für ihre Einreichung festgelegten Frist zugänglich wird.

   (2) Bei Freihändiger Vergabe kann Absatz 1 entsprechend angewendet werden.

3. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in den in Nummer 2 genannten Formen zurückgezogen werden.

§ 19
Zuschlags- und Bindefrist

1. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist (§ 18).

2. Die Zuschlagsfrist ist so kurz wie möglich und nicht länger zu bemessen, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt. Das Ende der Zuschlagsfrist soll durch Angabe des Kalendertages bezeichnet werden.

3. Es ist vorzusehen, dass der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist (Bindefrist).

4. Die Nummern 1 bis 3 gelten bei Freihändiger Vergabe entsprechend.

§ 20
Kosten

1. (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung dürfen für die Verdingungsunterlagen die Vervielfältigungskosten gefordert werden. In der Bekanntmachung (§ 17) ist anzugeben, wie hoch sie sind. Sie werden nicht erstattet.

   (2) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sind die Unterlagen unentgeltlich abzugeben. Eine Entschädigung (Absatz 1 Satz 1) darf nur ausnahmsweise gefordert werden, wenn die Selbstkosten der Vervielfältigung unverhältnismäßig hoch sind.

2. (1) Für die Bearbeitung des Angebots werden keine Kosten erstattet. Verlangt jedoch der Auftraggeber, dass der Bieter Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen ausarbeitet, insbesondere in den Fällen des § 8 Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe a), so ist einheitlich für alle Bieter in der Aus-

schreibung eine angemessene Kostenerstattung festzusetzen. Ist eine Kostenerstattung festgesetzt, so steht sie jedem Bieter zu, der ein der Ausschreibung entsprechendes Angebot mit den geforderten Unterlagen rechtzeitig eingereicht hat.

(2) Absatz 1 gilt für Freihändige Vergabe entsprechend.

§ 21
Inhalt der Angebote

1. (1) Die Angebote müssen die Preise und die sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf besonderer Anlage seinem Angebot beifügen.

   (2) Die Auftraggeber haben die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der übermittelten Angebote auf geeignete Weise zu gewährleisten. Per Post oder direkt übermittelte Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, als solche zu kennzeichnen und bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist unter Verschluss zu halten. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist dies durch entsprechende organisatorische und technische Lösungen nach den Anforderungen des Auftraggebers und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung muss bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Angebote aufrecht erhalten bleiben. Die Angebote müssen unterschrieben sein, elektronisch übermittelte Angebote sind mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz[4)] und den Anforderungen des Auftraggebers oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

   (3) Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

   (4) Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

   (5) Muster und Proben des Bieters müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

2. Etwaige Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

3. (1) Der Bieter hat auf Verlangen im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt sind.

   (2) Der Bieter hat stets anzugeben, wenn er erwägt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten.

4. Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben in den Angeboten jeweils die Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Fehlt eine dieser Bezeichnungen im Angebot, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.

5. Der Bieter kann schon im Angebot die Rückgabe von Entwürfen, Ausarbeitungen, Mustern und Proben verlangen, falls das Angebot nicht berücksichtigt wird (§ 27 Nr. 7).

§ 22
Öffnung der Angebote bei Ausschreibungen; Vertraulichkeit

1. Schriftliche Angebote sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss zu halten. Den Eingangsvermerk soll ein an der Vergabe nicht Beteiligter anbringen. Elektronische Angebote sind entsprechend zu kennzeichnen und unter Verschluss zu halten.

2. (1) Die Verhandlung zur Öffnung der Angebote soll unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist stattfinden.

   (2) In der Verhandlung zur Öffnung der Angebote muss neben dem Verhandlungsleiter ein weiterer Vertreter des Auftraggebers anwesend sein.

   (3) Bieter sind nicht zuzulassen.

---

[4] Gesetz zur digitalen Signatur (Signaturgesetz – SigG)

3. Der Verhandlungsleiter stellt fest, ob die Angebote

   a) ordnungsgemäß verschlossen und äußerlich gekennzeichnet bzw. verschlüsselt,

   b) bis zum Ablauf der Angebotsfrist bei der für den Eingang als zuständig bezeichneten Stelle

   eingegangen sind. Die Angebote werden geöffnet und in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen gekennzeichnet.

4. (1) Über die Verhandlung zur Öffnung der Angebote ist eine Niederschrift zu fertigen. In die Niederschrift sind folgende Angaben aufzunehmen:

   a) Name und Wohnort der Bieter und die Endbeträge der Angebote, ferner andere den Preis betreffende Angaben,

   b) ob und von wem Nebenangebote eingereicht worden sind.

   (2) Angebote, die nicht den Voraussetzungen der Nummer 3 Satz 1 entsprechen, müssen in der Niederschrift oder, soweit sie nach Schluss der Eröffnungsverhandlung eingegangen sind, in einem Nachtrag zur Niederschrift besonders aufgeführt werden; die Eingangszeit und etwa bekannte Gründe, aus denen die Voraussetzungen der Nummer 3 Satz 1 nicht erfüllt sind, sind zu vermerken.

   (3) Die Niederschrift ist von dem Verhandlungsleiter und dem weiteren Vertreter des Auftraggebers zu unterschreiben.

5. Die Niederschrift darf weder den Bietern noch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

6. (1) Die Angebote und ihre Anlagen sind sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln. Von den nicht ordnungsgemäß oder verspätet eingegangenen Angeboten sind auch der Umschlag und andere Beweismittel aufzubewahren.

   (2) Im Falle des § 21 Nr. 3 Abs. 2 ist sicherzustellen, dass die Kenntnis des Angebots auf die mit der Sache Befassten beschränkt bleibt.

   (3) Der Auftraggeber darf Angebotsunterlagen und die in den Angeboten enthaltenen eigenen Vorschläge eines Bieters nur für die Prüfung und Wertung der Angebote (§§ 23 und 25) verwenden. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung, in der auch die Entschädigung zu regeln ist.

   (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten bei Freihändiger Vergabe entsprechend.

§ 23
Prüfung der Angebote

1. Nicht geprüft zu werden brauchen Angebote,

   a) die nicht ordnungsgemäß oder verspätet eingegangen sind, es sei denn, dass der nicht ordnungsgemäße oder verspätete Eingang durch Umstände verursacht worden ist, die nicht vom Bieter zu vertreten sind,

   b) die nicht unterschrieben oder mit der erforderlichen elektronischen Signatur und Verschlüsselung versehen sind (§ 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 5),

   c) bei denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind (§ 21 Nr. 1 Abs. 3),

   d) bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen vorgenommen worden sind (§ 21 Nr. 1 Abs. 4).

2. Die übrigen Angebote sind einzeln auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit zu prüfen; ferner sind die für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Angebote maßgebenden Gesichtspunkte festzuhalten. Gegebenenfalls sind Sachverständige (§ 6) hinzuzuziehen.

3. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

§ 24
Verhandlungen mit Bietern bei Ausschreibungen

1. (1) Nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung darf mit den Bietern über ihre Angebote nur verhandelt wer-

den, um Zweifel über die Angebote oder die Bieter zu beheben.

(2) Verweigert ein Bieter die geforderten Aufklärungen und Angaben, so kann sein Angebot unberücksichtigt bleiben.

2. (1) Andere Verhandlungen, besonders über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unstatthaft.

   (2) Ausnahmsweise darf bei einem Nebenangebot (§ 17 Nr. 3 Abs. 5) oder bei einem Angebot aufgrund funktionaler Leistungsbeschreibung (§ 8 Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe a)) mit dem Bieter, dessen Angebot als das wirtschaftlichste gewertet wurde (§ 25 Nr. 3), im Rahmen der geforderten Leistung über notwendige technische Änderungen geringen Umfangs verhandelt werden. Hierbei kann auch der Preis entsprechend angepasst werden. Mit weiteren Bietern darf nicht verhandelt werden.

3. Grund und Ergebnis der Verhandlungen sind vertraulich zu behandeln und schriftlich niederzulegen.

§ 25
Wertung der Angebote

1. (1) Ausgeschlossen werden:

   a) Angebote, für deren Wertung wesentliche Preisangaben fehlen (§ 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1),

   b) Angebote, die nicht unterschrieben sind (§ 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 5),

   c) Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind (§ 21 Nr. 1 Abs. 3),

   d) Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen vorgenommen worden sind (§ 21 Nr. 1 Abs. 4),

   e) Angebote, die verspätet eingegangen sind, es sei denn, dass der verspätete Eingang durch Umstände verursacht worden ist, die nicht vom Bieter zu vertreten sind,

   f) Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben,

   g) Nebenangebote, soweit der Auftraggeber diese nach § 17 Nr. 3 Abs. 5 ausgeschlossen hat.

   (2) Außerdem können ausgeschlossen werden:

   a) Angebote, die nicht die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten (§ 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1),

   b) Angebote von Bietern, die von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden können (§ 7 Nr. 5),

   c) Nebenangebote, die nicht auf besonderer Anlage gemacht worden oder als solche nicht deutlich gekennzeichnet sind (§ 21 Nr. 2)

2. (1) Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, sind nur Bieter zu berücksichtigen, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

   (2) Erscheinen Angebote im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, so überprüft der Auftraggeber vor der Vergabe des Auftrags die Einzelposten dieser Angebote. Zu diesem Zweck verlangt er in Textform vom Bieter die erforderlichen Belege. Der Auftraggeber berücksichtigt bei der Vergabe das Ergebnis dieser Überprüfung.

   (3) Auf Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen, darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

3. Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

4. Nebenangebote, die der Auftraggeber bei der Ausschreibung gewünscht oder ausdrücklich zugelassen hat, sind ebenso zu werten wie die Hauptangebote. Sonstige Nebenangebote können berücksichtigt werden.

5. Die Gründe für die Zuschlagserteilung sind in den Akten zu vermerken.

§ 26
Aufhebung der Ausschreibung

1. Die Ausschreibung kann aufgehoben werden, wenn
   a) kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht,
   b) sich die Grundlagen der Ausschreibung wesentlich geändert haben,
   c) sie kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,
   d) andere schwerwiegende Gründe bestehen.
2. Die Ausschreibung kann unter der Voraussetzung, dass Angebote in Losen vorgesehen oder Nebenangebote nicht ausgeschlossen sind, teilweise aufgehoben werden, wenn
   a) das wirtschaftlichste Angebot den ausgeschriebenen Bedarf nicht voll deckt,
   b) schwerwiegende Gründe der Vergabe der gesamten Leistung an einen Bieter entgegenstehen.
3. Die Gründe für die Aufhebung der Ausschreibung sind in den Akten zu vermerken.
4. Die Bieter sind von der Aufhebung der Ausschreibung unter Bekanntgabe der Gründe (Nummer 1 Buchstabe a) bis d), Nummer 2 Buchstabe a) und b)) unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Eine neue Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe ist nur zulässig, wenn die vorhergehende Ausschreibung über denselben Gegenstand ganz oder teilweise aufgehoben ist.

§ 27
Nicht berücksichtigte Angebote

1. Ein Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde. Die Vergabestelle teilt jedem erfolglosen Bieter nach Zuschlagserteilung auf dessen schriftlichen Antrag hin unverzüglich die Ablehnung seines Angebots schriftlich mit. Dem Antrag ist ein adressierter Freiumschlag beizufügen. Der Antrag kann bereits bei Abgabe des Angebots gestellt werden. Weiterhin muss in den Verdingungsunterlagen bereits darauf hingewiesen werden, dass das Angebot nicht berücksichtigt worden ist, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.
2. In der Mitteilung gemäß Nummer 1 Satz 2 sind zusätzlich bekannt zu geben:
   a) Die Gründe für die Ablehnung (z. B. preisliche, technische, funktionsbedingte, gestalterische, ästhetische) seines Angebots. Bei der Mitteilung ist darauf zu achten, dass die Auskunft mit Rücksicht auf die Verpflichtung der Vergabestelle, die Angebote vertraulich zu behandeln (§ 22 Nr. 6 Abs. 1 Satz 1), keine Angaben aus Angeboten anderer Bieter enthält.
   b) Die Anzahl der eingegangenen Angebote.
   c) Der niedrigste und höchste Angebotsendpreis der nach § 23 geprüften Angebote.
3. Die zusätzliche Bekanntgabe nach Nummer 2 entfällt, wenn
   a) der Zuschlagspreis unter 5.000 Euro liegt oder
   b) weniger als 8 Angebote eingegangen sind oder
   c) der Aufforderung zur Angebotsabgabe eine funktionale Leistungsbeschreibung (§ 8 Nr. 2 Abs. 2 Buchstabe a)) zugrunde gelegen hat oder
   d) das Angebot nach § 25 Nr. 1 ausgeschlossen worden ist oder nach § 25 Nr. 2 Abs. 1 nicht berücksichtigt werden konnte.
4. Ist aufgrund der Aufforderung zur Angebotsabgabe Vergabe in Losen vorgesehen, so sind zusätzlich in der Bekanntgabe nach Nummer 2 Buchstabe c) Preise zu Losangeboten dann mitzuteilen, wenn eine Vergleichbarkeit der Losangebote (z. B. gleiche Losgröße und Anzahl der Lose) gegeben ist.
5. Sind Nebenangebote eingegangen, so sind diese bei den Angaben gemäß Nummer 2 außer Betracht zu lassen; im Rahmen der Bekanntgabe nach Num-

mer 2 ist jedoch anzugeben, dass Nebenangebote eingegangen sind.

6. Die Mitteilungen nach den Nummern 1 und 2 sind abschließend.

7. Entwürfe, Ausarbeitungen, Muster und Proben zu nicht berücksichtigten Angeboten sind zurückzugeben, wenn dies im Angebot oder innerhalb von 24 Werktagen nach Ablehnung des Angebots verlangt wird.

8. Nicht berücksichtigte Angebote und Ausarbeitungen der Bieter dürfen nur mit ihrer Zustimmung für eine neue Vergabe oder für andere Zwecke benutzt werden.

§ 28
Zuschlag

1. (1) Der Zuschlag (§ 25 Nr. 3) auf ein Angebot soll schriftlich und so rechtzeitig erteilt werden, dass ihn der Bieter noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist erhält. Wird ausnahmsweise der Zuschlag nicht schriftlich erteilt, so ist er umgehend schriftlich zu bestätigen.

   (2) Dies gilt nicht für die Fälle, in denen durch Ausführungsbestimmungen auf die Schriftform verzichtet worden ist.

2. (1) Wird auf ein Angebot rechtzeitig und ohne Abänderungen der Zuschlag erteilt, so ist damit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Vertrag abgeschlossen, auch wenn spätere urkundliche Festlegung vorgesehen ist.

   (2) Verzögert sich der Zuschlag, so kann die Zuschlagsfrist nur im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Bietern verlängert werden.

§ 29
Vertragsurkunde

Eine besondere Urkunde kann über den Vertrag dann gefertigt werden, wenn die Vertragspartner dies für notwendig halten.

§ 30
Vergabevermerk

1. Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält.

2. Wird auf die Vorlage zusätzlich zum Angebot verlangter Unterlagen und Nachweise verzichtet, ist dies im Vergabevermerk zu begründen.

Ausführungsbestimmungen (AB) des Landes Brandenburg zu den Basisparagraphen der VOL/A, Abschnitt 1, und zu den a-Paragraphen des Abschnitts 2

Inhaltsübersicht

Seite

Ausführungsbestimmungen (AB) des Landes Brandenburg zu den Basisparagraphen der VOL/A, Abschnitt 1, und zu den a-Paragraphen des Abschnitts 2 1

Inhaltsübersicht 1

§ 1 Leistungen 3

§ 1a Verpflichtung zur Anwendung der a-Paragraphen 5

§ 2 Grundsätze der Vergabe 7

§ 3 Arten der Vergabe 10

§ 3a Arten der Vergabe, Rahmenvereinbarungen 13

§ 4 Erkundung des Bewerberkreises 15

§ 5 Vergabe nach Losen 16

§ 6 Mitwirkung von Sachverständigen 17

§ 7 Teilnehmer am Wettbewerb 18

§ 7a Teilnehmer am Wettbewerb 24

§ 8 Leistungsbeschreibung 25

§ 8a Technische Anforderungen 30

§ 9 Vergabeunterlagen, Vertragsbedingungen 31

§ 9a Vergabeunterlagen 33

§ 10 Unteraufträge 34

§ 11 Ausführungsfristen 35

§ 12 Vertragsstrafen 36

§ 13 Verjährung der Mängelansprüche 37

§ 14 Sicherheitsleistungen 38

§ 15 Preise 39

§ 16 Grundsätze der Ausschreibung und der Informationsübermittlung 40

§ 16a Anforderungen an Teilnahmeanträge 41

§ 17 Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe 42

§ 17a Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe, Beschafferprofil, Vorinformation 46

§ 18 Form und Frist der Angebote 47

§ 18a Formen und Fristen 48

§ 19 Zuschlags- und Bindefrist 49

§ 20 Kosten 50

§ 21 Inhalt der Angebote 51

§ 22 Öffnung der Angebote bei Ausschreibungen; Vertraulichkeit 52

§ 23 Prüfung der Angebote 54

§ 24 Verhandlungen mit Bietern bei Ausschreibungen 55

§ 25 Wertung der Angebote 56

§ 25a Zuschlagskriterien, staatliche Beihilfe 59

§ 26 Aufhebung der Ausschreibung 61
§ 26a Mitteilung über den Verzicht auf die Vergabe 62
§ 27 Nicht berücksichtigte Angebote 63
§ 27a Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote 64
§ 28 Zuschlag 65
§ 28a Bekanntmachung über die Auftragserteilung 67
§ 29 Vertragsurkunde 68
§ 30 Vergabevermerk 69
§ 30a Melde- und Berichtspflichten 70
§ 31a Wettbewerbe 71
§ 32a Nachprüfungsbehörden 72

Vorbemerkung*,**

Die VOL/A gestaltet sowohl das auch im Haushaltsrecht verankerte Prinzip der Wirtschaftlichkeit als auch den EG-Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Transparenz für alle anwendungspflichtigen Auftraggeber näher aus. Wettbewerb ist die beste Voraussetzung für eine wirtschaftliche Auftragsvergabe. Die VOL/A sichert zugleich den Leistungswettbewerb.

Allgemeine Erläuterungen

Das Wort **„soll“** bedeutet für die Auftraggeber generell die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmung, es sei denn, dass zwingende Gründe ein Abweichen rechtfertigen.

Der **Zuschlag** ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Bei der Wertung sind alle auftragsbezogenen Umstände (z. B. Preis, technische, funktionsbedingte, gestalterische, ästhetische Gesichtspunkte; Kundendienst; Folgekosten) zu berücksichtigen.

Im Interesse der **Wettbewerbsförderung kleiner und mittlerer Unternehmen** wenden die Auftraggeber der Abschnitte 1 bis 3 die Grundsätze der Aufteilung der Leistung in Lose, des Wechsels der Bieter und der Aufforderung kleiner und mittlerer Unternehmen bei Beschränkten Ausschreibungen an.

* Die Vorbemerkung, die Allgemeinen Erläuterungen und die *kursiv* dargestellten Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen (*Erl. zu …*) stammen aus der Bekanntmachung der VOL/A Ausgabe 2006 BAnz Nr. 100 a vom 30. Mai 2006, ab Seite 121 und wurden unverändert übernommen, soweit sie sich auf die Basisparagraphen beziehen. Bezüge zum Landesrecht (an Stelle des im BAnz. zitierten Bundesrechts) sind eingearbeitet. Die mit AB gekennzeichneten Texte sind die Ausführungsbestimmungen des Landes Brandenburg. Sie werden im Anschluss an die *Erl.* aber an ihrem logischen Platz abgedruckt. Einschübe geringen Umfangs erhalten keine gesonderte Überschrift und sind nur daran zu erkennen, dass sie nicht kursiv dargestellt werden.

** Alle im Folgenden genannten Auftragswerte, Gesamtauftragswerte und Wertgrenzen errechnen sich ohne die jeweils geltende Umsatzsteuer.

§ 1
Leistungen

Erl. zu § 1

Die VOL/A ist nach dem Wortlaut des § 1 für alle Lieferungen und Leistungen anzuwenden, die nicht Bauleistungen oder freiberufliche Leistungen sind (z. B. aufgrund von Kauf-, Werk-, Werklieferungs-, Miet- und Leasingverträgen).

AB zu § 1

Dies gilt auch für die in § 100 Abs. 2 Buchstaben a bis n GWB genannten Aufträge, die in der Regel nach Einholung mehrerer (im allgemeinen mindestens 3) Angebote im Wettbewerb (formlose Preisermittlung) nach Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) freihändig zu vergeben sind (vgl. Nr. 1.1 Satz 2 der VV zu § 55 LHO). Zum Teilnahmewettbewerb siehe AB zu § 1a Nr. 1 Abs. 1, dort Ziffer 2. Bei der Vergabe von Bauleistungen ist nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung zu verfahren.

Erl. zu § 1 erster Spiegelstrich

Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird. Darunter fallen auch die zur Herstellung, Instandhaltung oder Änderung einer baulichen Anlage zu montierenden Bauteile, insbesondere die Lieferung und Montage maschineller und elektrotechnischer Einrichtungen. Einrichtungen, die jedoch von der baulichen Anlage ohne Beeinträchtigung der Vollständigkeit oder Benutzbarkeit abgetrennt werden können und einem selbständigen Nutzungszweck dienen, fallen unter die VOL/A.

AB zu § 1 erster Spiegelstrich

1. Ebenfalls unter die VOL/A fällt die selbständige Lieferung von Stoffen und Bauteilen. Landesdienststellen können in diesem Fall die für Leistungen geltenden Handbücher (HVA-StB (L) und die entsprechenden Teile des VHB – Bund) anwenden.

2. Eine zusammengefasste Vergabe von Leistungen, für die die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) gilt, zusammen mit Bauleistungen, für die die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen gilt (gemischte Leistungen), soll vermieden werden. Vielmehr sollen Leistungen – soweit zweckmäßig - so in Lose eingeteilt werden, dass sich keine gemischten Leistungen ergeben. Soweit eine zusammengefasste Vergabe von gemischten Leistungen ausnahmsweise erforderlich wird, ist in den Verdingungsunterlagen zu regeln, für welche Leistungen die VOB/B bzw. die VOL/B und die nach § 10 VOB/A bzw. § 9 VOL/A zu vereinbarenden Vertragsbedingungen gelten. Das Vergabeverfahren ist nach der Verdingungsordnung durchzuführen, die für den überwiegenden Teil der Leistung gilt.

Erl. zu § 1 zweiter Spiegelstrich

Weiterhin sind alle „Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht“ werden, den Basisparagraphen entzogen. Welche Leistungen hierunter fallen, ergibt sich aus dem Katalog des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Wird eine freiberufliche Leistung gleichzeitig im Wettbewerb von einem Gewerbebetrieb angeboten, findet die VOL auch auf die entsprechende Leistung des Gewerbebetriebes keine Anwendung. Liegt zwischen freiberuflich Tätigen und Gewerbebetrieben ein Wettbewerbsverhältnis nicht vor, d. h., wird eine der Natur nach freiberufliche Leistung ausschließlich durch Gewerbebetriebe erbracht, ist die VOL hingegen uneingeschränkt anwendbar.

Die Frage, ob ein Wettbewerbsverhältnis zwischen freiberuflich Tätigen und Gewerbebetrieben besteht, ist vom jeweiligen Auftraggeber im Einzelfall und im Voraus aufgrund der vorhandenen Marktübersicht zu beurteilen. Wird die Leistung nur von Gewerbebetrieben erbracht und ist daher mit einem Parallelangebot der freiberuflich Tätigen nicht zu rechnen, ist die Leistung nach dem Verfahren der VOL zu vergeben.

Stellt sich im Laufe des VOL-Verfahrens heraus, dass auch freiberuflich Tätige die Leistung erbringen und sich u. U. sogar um den Auftrag bewerben, so ist entscheidend, dass diese Leistung in der Vergangenheit nicht von freiberuflich Tätigen, sondern nur von Gewerbebe-

trieben erbracht wurde. Es kommt daher nicht auf die potentielle Fähigkeit der freiberuflich Tätigen an, derartige Leistungen zu erbringen, sondern auf die Erfahrung des Auftraggebers, dass diese Leistungen in der Vergangenheit auch tatsächlich von freiberuflich Tätigen erbracht worden sind.

§ 1 zweiter Spiegelstrich lässt insbesondere §§ 7 und 55 LHO (bzw. die entsprechenden kommunalrechtlichen Bestimmungen) unberührt. Einheitliche Grundsätze für die Vergabe der Gesamtheit freiberuflicher Leistungen sind nicht vorhanden. Es ist daher nach den Rechtsgrundsätzen des § 55 LHO (bzw. den entsprechenden kommunalrechtlichen Bestimmungen) zu verfahren. Nach § 55 Abs. 1 LHO muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Mit Rücksicht auf den Ausnahmecharakter bedarf es grundsätzlich für das Vorliegen der Ausnahmesituation des § 55 LHO der Prüfung im Einzelfall. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Ausnahmetatbestand bei freiberuflichen Leistungen, die nicht umfassend und erschöpfend beschreibbar sind, *in der Regel erfüllt ist. Sie können daher grundsätzlich freihändig vergeben werden.*

Die Aufträge sind, soweit Leistungen an freiberuflich Tätige vergeben werden, an solche Freiberufler zu vergeben, deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit feststeht, die über ausreichende Erfahrungen verfügen und die Gewähr für eine wirtschaftliche Planung und Ausführung bieten. Die Aufträge sollen möglichst gestreut werden.

AB zu § 1 zweiter Spiegelstrich

Für die Formulierung der Bekanntmachung eines Teilnahmewettbewerbs, der nicht die VOL/A zur Grundlage hat, wird Vordruck **VOL 04a** zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung dieses Vordruckes im Vergabemarktplatz soll zukünftig ermöglicht werden. Eine Veröffentlichung im Vergabemarktplatz ist derzeit bereits über die Nutzerbetreuung des VMP möglich.

Erl. zu § 1 dritter Spiegelstrich

Oberhalb des EG-Schwellenwertes der EG-Richtlinie sind freiberufliche Leistungen nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) zu vergeben, sofern deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.

Zur Inhaltsübersicht

§ 1a
Verpflichtung zur Anwendung der a-Paragraphen

AB zu § 1a Nr. 1 Abs. 1

1. Zur Anwendung des Abschnitts 2 der VOL/A (Basisparagraphen und a-Paragraphen) gilt für **Behörden und Einrichtungen des Landes Brandenburg** Folgendes:

   a) Sie sind **öffentliche Auftraggeber** nach § 98 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB - (Fach 20 Teil 2).

   b) Sie sind nach § 4 der Vergabeverordnung – VgV - (Fach 20 Teil 3) verpflichtet, bei der Vergabe **öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge** sowie bei der Durchführung von **Auslobungsverfahren** die Bestimmungen dieses Abschnittes 2 der VOL/A anzuwenden. Die Begriffsdefinitionen der v. g. Auftragsarten ergeben sich aus § 99 GWB.

   c) Diese Verpflichtung gilt nach § 1 VgV nur für solche Aufträge, deren geschätzte Auftragswerte die in § 2 VgV geregelten Beträge ohne Umsatzsteuer erreichen oder übersteigen (**Schwellenwerte**). In Übergangszeiten zwischen unmittelbar geltenden Schwellenwertänderungen durch eine EU-Verordnung und der Anpassung der Vergabeverordnung gilt: Senkt die EU-Verordnung die EU-Schwellenwerte im Vergaberecht, dann gilt die Senkung ab dem Zeitpunkt, den die EU-Verordnung für das Inkrafttreten bestimmt, bis zur Änderung der Werte in der Vergabeverordnung. Erhöht die EU-Verordnung die Schwellenwerte, so wird die Anpassung in der Vergabeverordnung abgewartet, die darin enthaltenen Werte gelten solange weiter.

      Danach sind die Vorschriften anzuwenden

      - bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie bei Auslobungsverfahren, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen, ab einem Schwellenwert von **206 000 Euro** (§ 2 Nr. 3 und Nr. 5 VgV).
      - auf Lose von Dienstleistungsaufträgen (deren Gesamtwert 206 000 Euro erreicht oder übersteigt) ab einem Schwellenwert von **80 000 Euro** pro Los (§ 2 Nr. 8 VgV).
      - auf Lose von Dienstleistungsaufträgen (deren Gesamtwert 206 000 Euro erreicht oder übersteigt) **unterhalb von 80 000 Euro** pro Los, sofern der addierte Wert dieser Lose **20 % des Gesamtwertes aller Lose** erreicht oder übersteigt.

   d) Bei der **Berechnung der geschätzten Auftragswerte** sind die Bestimmungen des § 3 VgV zu beachten. Dabei sind folgende Unterscheidungen zu treffen:

      - Zeitlich begrenzte Verträge

        Lieferauftrag

        - Laufzeit bis 12 Monate

          Auftragswert = geschätzter Gesamtwert für die Vertragslaufzeit

        - Laufzeit über 12 Monate

          Auftragswert = geschätzter Gesamtwert für die Vertragslaufzeit einschließlich des geschätzten Restwertes

        Dienstleistungsauftrag

        Laufzeit bis 48 Monate ohne Angabe eines Gesamtpreises

        Auftragswert = geschätzter Gesamtwert für Vertragslaufzeit

        Rahmenvereinbarung

        Laufzeit i. d. R. maximal 4 Jahre

        Auftragswert = geschätzter Höchstwert aller für diesen Zeitraum geplanten Aufträge

      - Zeitlich nicht begrenzte Verträge
        (unbefristete Verträge oder Verträge mit nicht absehbarer Dauer)
        Auftragswert = monatliche Zahlung multipliziert mit 48

      - Regelmäßige Aufträge und Daueraufträge

Auftragswert = tatsächlicher Gesamtauftragswert entsprechender Aufträge für ähnliche Arten von Lieferungen oder Dienstleistungen aus den vorangegangen zwölf Monaten oder dem vorangegangenen Haushaltsjahr, unter Anpassung an voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Lieferung oder Dienstleistung folgenden zwölf Monate

oder

geschätzter Gesamtwert während der auf die erste Lieferung oder Dienstleistung folgenden zwölf Monate bzw. während der Laufzeit des Vertrages, wenn diese länger als zwölf Monate ist.

„Regelmäßige Aufträge“ bestehen - gerade auch im Zusammenhang mit "Wiederkehrschuldverhältnissen" - aus einer sei es auch nur stillschweigenden fortlaufenden Erneuerung des Vertragsschlusses. Es ist kein einheitliches Vertragsverhältnis, sondern eine Reihe von aufeinander folgenden Verträgen; für jeden Abrechnungszeitraum wird ein neuer Vertrag geschlossen.

Mit „Daueraufträgen“ sind Dauerschuldverhältnisse gemeint. Diese haben ein dauerndes Verhalten oder in bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrende einzelne Leistungen zum Inhalt (z. B. Miete, Darlehen).

Bei der Schätzung des Auftragswerts sind nach § 3 Abs. 6 VgV auch Optionsrechte einzubeziehen. Unter Optionen sind einseitige Gestaltungsrechte des Auftraggebers zu verstehen. Bei Beginn der Ausschreibung steht noch nicht fest, ob und in welchem Umfang sie tatsächlich zur Ausführung kommen. Eine Entscheidung hierüber wird erst bei der Auftragserteilung oder bei der Auftragsdurchführung getroffen. Sie treten nicht an die Stelle der ausgeschriebenen Leistung sondern können nach der Entscheidung des Auftraggebers zusätzlich beauftragt werden. Sie dürfen kein großes Gewicht im Verhältnis zur ausgeschriebenen Leistung aufweisen.

2. Der Abschnitt 2 der VOL/A (Basisparagraphen und a-Paragraphen) ist für **Arbeitsverträge und für Aufträge i. S. des § 100 Abs. 2 GWB** nicht anzuwenden. Für Aufträge nach § 100 Abs. 2 Buchstaben a) bis n) GWB sind jedoch die Bestimmungen des Abschnitts 1 der VOL/A zu beachten. Diese Aufträge sind freihändig und möglichst im Wettbewerb zu vergeben. Nach Auffassung der EU-Kommission, siehe Fach 20 Teil 11, ist bei Binnenmarktrelevanz dieser Aufträge (nach Wert, Grenznähe des Leistungsortes, Inhalt der Leistung) zumindest ein Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Die Veröffentlichung auf dem Vergabemarktplatz (bis zur Einstellung eines neutralen Veröffentlichungstextes wie **VOL 04a** auf der eigenen Internetsite genügt. Die Gründe für den Verzicht auf eine Bekanntmachung aus der Richtlinie 2004/18/EG gelten auch hier. Insoweit kann auf § 3 a Nr. 2 und Nr. 3 VOL/A zurückgegriffen werden.

3. Für die Vergabe freiberuflicher Leistungen oberhalb der in der AB Nr. 1 Buchstabe c) genannten Schwellenwerte gilt nach § 5 VgV, § 1 dritter Spiegelstrich VOL/A für Behörden und Einrichtungen des Landes Brandenburg Folgendes:
   - Bei freiberuflichen Leistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, ist die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden (vgl. Fach 20 Teil 5).
   - In allen anderen Fällen ist Abschnitt 2 der VOL/A anzuwenden.

Erl. zu § 1a Nr. 2

Die Anhänge I A und I B enthalten Bezugnahmen auf die nur in englischer Sprache vorliegende CPC-Nomenklatur der Vereinten Nationen und Entsprechungen des Gemeinsamen Vokabulars für Öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary - CPV)[**]. Die englische CPC kann als Interpretationshilfe herangezogen werden. Zur Inhaltsübersicht

[**] In der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 213/2008 der Kommission vom 28. November 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) und der Vergaberichtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2004/17/EG und 2004/18/EG im Hinblick auf die Überarbeitung des Vokabulars (ABl. L 74/1 vom 15.3.2008)

§ 2
Grundsätze der Vergabe

AB zu § 2 Nr. 1 Abs. 1

1. Die Forderung, dass Leistungen in der Regel im Wettbewerb zu vergeben sind, verpflichtet die Vergabestellen, grundsätzlich – unabhängig von der Vergabeart – mehrere konkurrierende Bewerber bzw. Bieter zum Zweck der Bedarfsdeckung heranzuziehen. Dabei ist dem formstrengen Verfahren des Wettbewerbs (Öffentliche und Beschränkte Ausschreibung) der Vorzug zu geben.

2. Die Bestimmung „in der Regel“ bedeutet, dass in begründeten Ausnahmefällen vom Wettbewerb abgesehen werden darf. Solche Ausnahmen können bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freihändige Vergabe (vgl. § 3 Nr. 4 Buchstaben a) und d) bis e), ggf. auch b)) gerechtfertigt sein. Die möglichen Gründe sind dort abschließend angegeben. Im Allgemeinen ist auch bei der Freihändigen Vergabe stets Wettbewerb anzustreben (vgl. AB zu § 7 Nr. 2 Abs. 3).

   Das Vorliegen von Rahmenverträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte entbindet nicht von der Pflicht, im Wettbewerb zu vergeben (vgl. Fach 2 Teil 5, anders jedoch im Falle von Rahmenvereinbarungen nach § 3a Nr. 4, siehe Fach 20 Teil 10).

AB zu § 2 Nr. 1 Abs. 2

1. Von den Bewerbern ist vornehmlich das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb führen (vgl. AB zu § 7 Nr. 5).

2. Unlautere Verhaltensweisen auf Seiten der Bewerber sind u. a.:

- das Anbieten zu Spekulationspreisen zum Zweck einer nachträglichen Verbesserung des Ertrages bei (erwarteter) Änderung der Vertragsleistung
- das Anbieten zu Schleuderpreisen mit dem Ziel, die Mitbewerber vom Markt zu verdrängen
- das Anbieten von Preisabschlägen nach Ablauf der Angebotsfrist.

  Verfehlungen solcher Art können zum Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb führen (vgl. AB zu § 7 Nr. 5).

3. Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist von Seiten der Vergabestelle alles zu unterlassen, was zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte.

AB zu § 2 Nr. 2

Für Landesdienststellen gilt ab 500 Euro Auftragswert immer Folgendes:

Nach § 16 VgV (Fach 20 Teil 3) dürfen an Entscheidungen in einem Vergabeverfahren solche Personen nicht mitwirken, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, weil sie oder ihre Angehörigen in Beziehung zu einem Bieter oder Bewerber stehen. Der ungeachtet der persönlichen Haltung als voreingenommen zu betrachtende Personenkreis ist in § 16 VgV näher bestimmt. Diese Regelung ist Ausprägung des das gesamte Vergaberecht bestimmenden Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 und 12 GG, Art. 12 und 42 Verfassung des Landes Brandenburg, einfachgesetzlich z. B. in § 97 Abs. 2 GWB) und der damit im Zusammenhang stehenden Neutralitätspflicht. Um die Neutralität sicherzustellen, ist von allen bei Vergabeentscheidungen (z. B. Festlegung der Leistungsbeschreibung, Auswahl der Bieter bei Teilnahmewettbewerben, Wertung der Angebote, etc.) auf Auftraggeberseite eingebundenen natürlichen Personen eine Erklärung nach Vordruck **VOL 17** unterzeichnen zu lassen und zu den Vergabeakten zu nehmen. Ausgenommen sind Mitglieder von Organen, die aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen sind, da für diese besondere Bestimmungen gelten. Die Vergabestelle muss die anderen Personen, die diese Erklärung nicht abgeben können, von der weiteren Beteiligung ausschließen oder dokumentieren, dass kein Interessenkonflikt besteht oder sich die Tätigkeit nicht auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirkt. Von dieser Möglichkeit ist Gebrauch zu machen, wenn die Mitwirkung der betroffenen Person zugleich für die Durchführung des Vergabeverfahrens z. B. wegen spezieller Kenntnisse oder personeller Engpässe nur mit hohem Aufwand möglich ist.

Erl. zu § 2 Nr. 3

Angemessene Preise sind solche, die dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen (vgl. Erläuterungen zu § 25 Nr. 3).

AB zu § 2 Nr. 3

Die Angemessenheit wird bei der Wertung der Angebote (vgl. § 25 Nr. 3) festgestellt.

Ausschließliche Verantwortung der Vergabestelle

Werden Dritte mit der Durchführung der Auftragsvergabe betraut, ist die Einhaltung von Haushalts- und Vergaberecht zum Vertragsbestandteil zu machen. Ausschließliche Verantwortung bedeutet, dass die Vergabestelle auch dafür einzustehen hat, den oder die Dritten anzuleiten und zu überwachen. Die vertragsrechtliche oder strafrechtliche Verantwortung des Dritten bleibt unberührt.

Diskriminierungsverbot

Die Vergabestelle ist für die Vergabe im Rahmen der einschlägigen Vorschriften verantwortlich. Das bezieht sich besonders auf die Wahl der Vergabeart unter Beachtung des Wettbewerbsgrundsatzes, die Wertung der Angebote und die Auswahl des für den Zuschlag in Betracht kommenden Bieters.

Wegen der z. T. erheblichen finanziellen Auswirkungen kommt der Wahl der richtigen Vertragsart (z. B. Kauf, Miete, Leasing, Mietkauf) besondere Bedeutung zu (vgl. AB Nr. 2 zu § 25 Nr. 3). Gemäß Nr. 2.1 VV zu § 7 LHO ist vor Vertragsschluss zu prüfen, welche Vertragsart für das Land am wirtschaftlichsten ist. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

1. Die Vergabestelle wird tätig aufgrund der unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufgestellten Bedarfsanträge (i. d. R. gemäß Vordruck **VOL 01** soweit es sich nicht um Jahresbedarfsmeldungen handelt). Bei Aufträgen über 500 Euro (siehe Nr. 3.5 VV zu § 55 LHO) hat die Vergabestelle (= Beschaffungsstelle) die einzelnen Schritte des Vordruckes **VOL 02b, 02c** oder **02d** abzuwickeln und zu dokumentieren (vgl. auch AB zu § 3 Nr. 5 und AB zu § 7 Nr. 2 Abs. 3; § 30 – Vergabevermerk).

   In Fällen der freihändigen Vergabe kann bei Vorliegen besonderer Umstände (z. B. Arznei-, Lebensmittel- und Bücherbeschaffungen) von der Anwendung der Vordrucke **VOL 02a** in Verbindung mit Vordruck **VOL 02b/c** abgesehen werden, sofern die notwendige Dokumentation für die Wahl des Vergabeverfahrens (§ 3 Nr. 5) und für die Rechnungslegung in anderer Weise sichergestellt ist.

2. Für die von der Vergabestelle bzw. der anordnenden Stelle aufzubewahrenden Beschaffungsunterlagen sind die Aufbewahrungsfristen gemäß Fach 2 Teil 6 zu beachten.

3. **Fachkundig** ist, wer die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten besitzt, die für die zu vergebenden Leistungen erforderlich sind.

   Leistungsfähig ist, wer über ausreichende technische, wirtschaftliche und finanzielle Mittel verfügt, um den Auftrag ordnungsgemäß auszuführen.

   Zuverlässig ist, wer als der Bieter die Gewähr für eine den Bedingungen entsprechende Ausführung der Leistung (Qualität, Lieferfrist usw.) bietet und bei dem keine Tatbestände nach § 7 Nr. 5 vorliegen. Der Zuverlässigkeit steht nicht entgegen, wenn nachgewiesen wird, dass ein Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Fortsetzung des Gewerbes etwa auf der Basis eines Insolvenzplanverfahrens betrieben wird oder die Liquidation im Rahmen eines sachlich und zeitlich geregelten Ablaufs erfolgt, in dem insbesondere Vorsorge für die Ausführungszeit und die Sicherstellung der Mängelhaftung getroffen worden ist.

   Falls ein Bewerber Leistungen bestimmter Art und bestimmten Umfangs noch nicht ausgeführt hat, sind dessen Fachkunde und Leistungsfähigkeit für die auszuführende Leistung besonders sorgfältig zu prüfen.

   Bewerber sollen gebeten werden, mit dem Angebot – bei öffentlichem Teilnahmewettbewerb mit dem Teilnahmeantrag – Unterlagen zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vorzulegen (vgl. § 7 Nr. 4), wenn diese nicht ohnehin

der Vergabestelle bekannt sind oder soweit nicht eine Eintragung in einem Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis oder in einem Präqualifikationssystem hinreichend gesicherte Erkenntnisse bietet.

AB zu § 2 Nr. 4

1. Bewerber, bei denen Umstände besonderer Art vorliegen, sind
   a. kleine und mittlere Unternehmen (siehe AB zu § 4 Nr. 1 und Fach 34),
   b. ausbildende Unternehmen (siehe AB zu § 4 Nr. 1),
   c. Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten (siehe § 3 Nr. 4 Buchst. o, AB zu § 4 Nr. 1 und Fach 33),
   d. Unternehmen von Spätaussiedlern (siehe AB zu § 4 Nr. 1 und § 14 Abs. 2 BVFG)
   e. Betriebe mit einer hohen Frauenquote (siehe Fach 35).
   f. Justizvollzugsanstalten (siehe § 3 Nr. 4 Buchst. o und Fach 37).
2. Die genannten Bewerber erfahren aufgrund der Vorschriften eine besondere, bevorzugte Behandlung. Die Bevorzugung erstreckt sich auf vier Bereiche:
   a. Bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe sind bestimmte Bewerber in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern (vgl. AB zu § 4 Nr. 2).
   b. Dem Angebot bestimmter Bieter ist der Vorzug zu geben, wenn es ebenso wirtschaftlich ist, wie das von einem nicht bevorzugten Bewerber stammende wirtschaftliche Angebot; der Zuschlag ist dem bevorzugten Bieter unter Umständen auch dann zu erteilen, wenn sein Angebot nur geringfügig über diesem liegt (vgl. Nr. 4 und Nr. 5 der AB zu § 25 Nr. 3).
   c. Bestimmten bevorzugten Bietern ist die Möglichkeit einzuräumen, in das wirtschaftlichste Angebot einzutreten (vgl. AB zu §§ 25 und 26).
   d. Ein Teil des Bedarfs an Leistungen ist bei bestimmten Bewerbern zu decken (siehe Fach 33).

Die für nationale Vergabeverfahren einschlägigen Richtlinien für bevorzugte Bewerber sind bei EU-Vergabeverfahren nur anzuwenden, wenn sie die Anwendung eines gesetzlich angeordneten Nachteilsausgleichs oder einer gesetzlich angeordneten Bevorzugung regeln (§ 97 Abs. 4 Satz 2 GWB, Fach 20 Teil 2).

Zur Inhaltsübersicht

§ 3
Arten der Vergabe

Erl. zu § 3 Nr. 1 Abs. 3

Unter dem Begriff „förmliches Verfahren“ sind die Ausschreibungsverfahren (öffentlich bzw. beschränkt) zu verstehen. Diese unterscheiden sich von der Freihändigen Vergabe durch ihre Bindung an weitergehende Formvorschriften (z. B. Preisverhandlungsverbot des § 24 VOL/A).

Alle Vorschriften des ersten Abschnittes der VOL/A gelten unmittelbar auch für die Freihändige Vergabe; Abweichungen von der unmittelbaren Anwendbarkeit sind entweder im Text (§ 20 Nr. 1 Abs. 1) oder in der Überschrift einzelner Vorschriften (§ 24) kenntlich gemacht. Soweit einige Bestimmungen oder Teile von ihnen auf die Freihändige Vergabe nur entsprechend anwendbar sein sollen, ist dies ausdrücklich im Wortlaut der Bestimmungen angeführt (§ 20 Nr. 2 Abs. 2).

AB zu § 3 Nr. 1 Abs. 3

1. Die Formstrenge soll ein Höchstmaß an Sicherheit für die Vergabe der Leistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieter im Wettbewerb zu angemessenen Preisen gewährleisten. Sie schützt den Bieter vor den Wettbewerb verfälschenden Manipulationen des Auftraggebers. Darüber hinaus bietet die Objektivität des formstrengen Verfahrens der Vergabestelle Schutz vor ungerechtfertigten Vorhaltungen der Auftragnehmerseite.

2. Der öffentliche Teilnahmewettbewerb dient dem Zweck, den Bewerberkreis auszuweiten und Bewerber zu ermitteln, die der Vergabestelle nicht bekannt sind. Das Verfahren eignet sich besonders für Nachfragen nach handelsüblichen Leistungen oder zum Ermitteln leistungsfähiger Bewerber für neu eingeführte oder erstmals erforderliche Gegenstände, wenn eine Öffentliche Ausschreibung ausnahmsweise nicht in Betracht kommt. Der öffentliche Teilnahmewettbewerb kann also nicht an die Stelle einer Öffentlichen Ausschreibung treten, sondern darf nur veranstaltet werden, wenn die Voraussetzungen für eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe nach § 3 Nr. 3 oder § 3 Nr. 4 gegeben sind.

3. Für Vergaben nach internationalen Vorschriften gelten andere Vergabearten (siehe § 3a VOL/A, Fach 20 Teil 4).

Erl. zu § 3 Nr. 2

Die Ausgestaltung der Bestimmung als Mussvorschrift beruht auf § 30 Haushaltsgrundsätzegesetz bzw. § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO). Sie bringt deutlich den Vorrang vor den anderen Vergabearten zum Ausdruck.

Erl. zu § 3 Nr. 3

Die unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Tatbestände sind grundsätzlich abschließend.

Erl. zu § 3 Nr. 3 Buchstabe c

Zum Begriff „wirtschaftlich“ vgl. Erläuterungen zu § 25 Nr. 3.

AB zu § 3 Nr. 3 Buchst. d

Dringlichkeit liegt vor, wenn die zur Verfügung stehende Zeit nicht mehr für eine Öffentliche Ausschreibung ausreicht. Umstände, welche die Dringlichkeit begründen, dürfen auf keinen Fall dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sein.

Erl. zu § 3 Nr. 4

Die unter den Buchstaben a bis p aufgeführten Tatbestände sind grundsätzlich abschließend.

AB zu § 3 Nr. 4 Buchstabe c

Gewerbliche Schutzrechte dienen dem Schutz wirtschaftlicher Vermarktung der technisch verwertbaren geistigen Arbeit. Sie können vom Urheber oder seinem Rechtsnachfolger in Anspruch genommen werden, um dessen Erfindung und Gestaltung als wirtschaftlich verwertbare Erzeugnisse geistiger Arbeit vor dem unbefugten Zugriff anderer zu sichern.

Gewerbliche Schutzrechte sind

- Patente (Erfindungen von Gegenständen, Stoffen, Herstellungs- und Arbeitsverfahren),
- Gebrauchsmuster (Erfindungen in Bezug auf Neuerungen an Gegenständen, wie Neugestaltung, Anordnung oder Vorrichtung),
- Marken (Wort- und Bildzeichen zur Kennzeichnung und Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen, geschäftlicher Bezeichnungen und geographischer Herkunftsangaben),
- Geschmacksmuster (Muster und Modelle in gewerblicher Verwendung in Bezug auf die Formgestaltung)
- Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz.

Erl. zu § 3 Nr. 4 Buchstabe d, e

Zum Begriff „wirtschaftlich“ vgl. Erläuterungen zu § 25 Nr. 3.

Erl. zu § 3 Nr. 4 Buchstabe f

Die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme dieses Tatbestandes sind enger als in § 3 Nr. 3 Buchstabe d:

Nur in Fälle besonderer Dringlichkeit kann auf die Freihändige Vergabe zurückgegriffen werden.

AB zu § 3 Nr. 4 Buchstabe f

Umstände, welche die Dringlichkeit begründen, dürfen auf keinen Fall dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sein.

Erl. zu § 3 Nr. 4 Buchstabe g

Im Gegensatz zu § 3 Nr. 3 Buchstabe d muss die Geheimhaltung erforderlich sein; auch eine Beschränkte Ausschreibung kann im Einzelfall bereits den Geheimhaltungsgesichtspunkten Rechnung tragen.

Erl. zu § 3 Nr. 4 Buchstabe h

Die Worte „vor der Vergabe“ bedeuten, dass die Leistung zu Beginn des Vergabeverfahrens nicht eindeutig beschrieben werden kann. Im Falle einer Ausschreibung wäre es schwierig, Angebote, die auf ungenaue Leistungsbeschreibungen eingehen, genügend zu vergleichen. Dieses entspricht inhaltlich § 3 Nr. 4 Buchstabe b VOB/A.

AB zu § 3 Nr. 4 Buchstabe h

Hier handelt es sich um Leistungen, die nicht durch § 1, zweiter Spiegelstrich dem Anwendungsbereich der VOL/A entzogen sind, also insbesondere um schöpferische Leistungen, die ausschließlich von einem Gewerbebetrieb erbracht werden (vgl. Erl. zu § 1 zweiter Spiegelstrich).

Erl. zu § 3 Nr. 4 Buchstabe k

Bei der Prüfung, ob kartellfremde Bewerber vorhanden sind, ist nicht nur der inländische Markt zu berücksichtigen.

Erl. zu § 3 Nr. 4 Buchstabe m

Der Begriff „vorteilhafte Gelegenheit“ ist eng auszulegen. Die Wahrnehmung einer vorteilhaften Gelegenheit muss zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führen, als dies bei Anwendung der Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre.

AB zu § 3 Nr. 4 Buchstabe m

Beispiele: Ankauf aus der Konkursmasse, von Restposten und dgl. Für die Übernahme eines eigenen ordnungsgemäß zustande gekommenen Ausschreibungsergebnisses ist ausschließlich § 3 Nr. 4 Buchstabe d) maßgebend.

Erl. zu § 3 Nr. 4 Buchstabe n

Zum Begriff „wirtschaftlich" vgl. Erläuterungen zu § 25 Nr. 3.

AB zu § 3 Nr. 4 Buchstabe o

Siehe Erläuterungen zu § 7 Nr. 6 und AB zu § 7 Nr. 6.

AB zu § 3 Nr. 4 Buchstabe p

Gemäß Nr. 3.2 der VV zu § 55 LHO können Aufträge bis zu einem **Höchstwert von 20 000 Euro** freihändig vergeben werden, sofern nicht eine Öffentliche oder Beschränkte Ausschreibung zweckmäßig und die Beschränkte Ausschreibung in den nach § 3 Nr. 4 bestimmten Ausnahmefällen zulässig ist. Bei der Schätzung des Auftragswertes sind die Regelungen für EU-weite Vergabeverfahren in § 3 VgV (Fach 20 Teil 3) entsprechend anzuwenden.

Lieferungen oder Leistungen, die der Preisbindung unterliegen (z. B. Verlagserzeugnisse; vgl. Fach 2 Teil 4) sind freihändig möglichst unter Wechsel des Kreises der beteiligten Unternehmen zu vergeben.

Befristet bis 31.12.2010 dürfen Aufträge bis zu einem **Höchstwert von 100 000 Euro** wahlweise freihändig vergeben oder beschränkt ausgeschrieben werden (Abschnitt 5 der VV zu § 55 LHO). Für Aufträge, die aufgrund dieser Regelung ohne öffentliche Bekanntmachung oder einen Teilnahmewettbewerb ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes vergeben werden, ist eine interne Vergabestatistik zu führen und der Fachaufsichtsbehörde erstmalig mit Stand 30.06.2009 jeweils halbjährlich zuzusenden. Diese Vergabestatistik dient der Dokumentation, berücksichtigt den Grundsatz der Transparenz und ist mit nachfolgenden Informationen zu versehen:

- Vergabeart,
- Name und Anschrift des Auftraggebers,
- Art und Umfang der Leistung (Gewerk),
- Wert der Gesamtmaßnahme (Baumaßnahmen),
- Wert des Auftrags (Los),
- Ort der Ausführung,
- Ausführungszeitraum und
- Name des Auftragnehmers.

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von 25 000,- Euro ist nach Zuschlagserteilung auf dem Vergabemarktplatz des Landes im Internet zu informieren.

Näheres im Internet unter
http://www.service.brandenburg.de/lis/detail.php?bb3.c.175200.de.Die Information muss die vorstehend aufgeführten Angaben für die Statistik enthalten.

AB zu § 3 Nr. 5

1. Wird bei Aufträgen über 20 000 Euro bzw. bis 31.12.2010: über 100 000 Euro von der Öffentlichen Ausschreibung bzw. von der Beschränkten Ausschreibung abgesehen (zur Wertberechnung vgl. vorstehende AB zu § 3 Nr. 4 Buchstabe p), so muss dies vor der Angebotsanforderung begründet und im Vordruck **VOL 02 a** aktenkundig gemacht werden. Eine solche Begründung muss eindeutig und nachvollziehbar sein. Es reicht nicht aus, lediglich die Vorschrift anzugeben, die das Absehen von der Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung rechtfertigt.

2. Gemäß Nr. 1.3 der VV zu § 55 LHO ist bei Aufträgen von mehr als 100 000 Euro und in den Fällen nach vorstehender Nr. 1 (= **Abweichung von den Beschaffungsgrundsätzen**) die oder der Beauftragte für den Haushalt zu beteiligen. Zur Inhaltsübersicht

§ 3a
Arten der Vergabe, Rahmenvereinbarungen

AB zu § 3a Nr. 1 Abs. 1

Anders als bei dem nationalen Verfahren der Beschränkten Ausschreibung, dem ein Teilnahmewettbewerb vorangestellt werden kann, muss das Nichtoffene Verfahren zwingend mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

Das Nichtoffene Verfahren darf zurzeit in Deutschland nur in begründeten Fällen gewählt werden. Diese begründeten Fälle sind identisch mit den Ausnahmetatbeständen für die Beschränkte Ausschreibung im nationalen Verfahren (vgl. § 3 Nr. 3 Buchstaben a-d VOL/A).

AB zu § 3a Nr. 1 Abs. 2

Nach Ziffer IV.1.2. des EU-Bekanntmachungsmusters sind die Kriterien für die Begrenzung der Zahl der Bewerber anzugeben.

AB zu § 3a Nr. 1 Abs. 3

Zur Durchführung eines Wettbewerblichen Dialogs siehe § 6a VgV (Fach 20 Teil 3) und die von der Europäischen Kommission herausgegebenen Erläuterungen, wiedergegeben in Fach 20 Teil 9.

AB zu § 3a Nr. 1 Abs. 5

1. Die Ausnahmetatbestände der Buchstaben a) bis c) sind abschließend. Sie sind eng auszulegen.
2. Der Ausnahmetatbestand des Buchstaben a) unterscheidet zwischen Verhandlungsverfahren mit und ohne Vergabebekanntmachung.
3. Die Ausnahmetatbestände des Buchstaben a) und b) gelten für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die des Buchstaben c) nur für Dienstleistungsaufträge.
4. Der Begriff des „besten Angebots" in Buchstabe c) entspricht dem „unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichsten Angebot" nach § 25 Nr. 3 VOL/A.

AB zu § 3a Nr. 2

1. Die Ausnahmetatbestände der Buchstaben a) bis j) sind abschließend. Sie sind eng auszulegen.
2. Die Ausnahmetatbestände der Buchstaben a), c) und d) gelten für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die der Buchstaben b), e), i) und j) nur für Lieferaufträge und die der Buchstaben f), g) und h) nur für Dienstleistungsaufträge.
3. zu Buchstabe f):
   Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein, um erforderliche zusätzliche Dienstleistungen an einen Erstauftragnehmer zu vergeben:
   - Die zusätzliche Dienstleistung war weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf (Leistungsbeschreibung und/oder technischen Vertragsbedingungen) noch im zuerst geschlossenen Vertrag vorgesehen.
   - Die zusätzliche Dienstleistung ist zur Ausführung des Hauptauftrages notwendig. Sie war im Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht vorhersehbar (Begründung).
   - Die zusätzliche Dienstleistung ist entweder in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht vom Hauptauftrag nicht ohne wesentliche Nachteile trennbar; oder sie ist vom Hauptauftrag trennbar, muss aber für dessen Vollendung unbedingt erforderlich sein.
   - Der Gesamtwert der zusätzlichen Dienstleistung darf 50 v. H. des Wertes des Hauptauftrages nicht überschreiten.

AB zu § 3a Nr. 3

Jede Wahl eines Nichtoffenen Verfahrens und des Verhandlungsverfahrens ist aktenkundig (siehe Vordruck **VOL 02 d)** zu begründen. Eine solche Begründung muss eindeutig und nachvollziehbar sein. Es reicht nicht aus, lediglich die Vorschrift anzugeben, die das Absehen vom Offenen Verfahren rechtfertigt.

AB zu § 3a Nr. 4 Abs. 1–3

1. Bei der Rahmenvereinbarung handelt es sich um eine Vertragsgestaltung und nicht um eine Vergabeart i. S. d. § 3a Nr. 1 VOL/A.
2. Rahmenvereinbarungen sind in einem Vergabeverfahren i. S. d. § 3a Nr. 1-3 VOL/A abzuschließen.

Erl. zu § 3a Nr. 4 Abs. 3

„Die Zuschlagserteilung der Einzelaufträge“ kann durch Einzelvertrag oder Abruf erfolgen.

AB zu § 3a Nr. 4

Zur Vergabe einer Rahmenvereinbarung siehe auch die hierzu von der Europäischen Kommission herausgegebenen Erläuterungen, abgedruckt im Fach 20 Teil 10.

Zur Inhaltsübersicht

§ 4
Erkundung des Bewerberkreises

AB zu § 4 Nr. 1

Bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe sind regelmäßig

- Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten (siehe Fach 33),
- Unternehmen von Spätaussiedlern (§ 14 Abs. 2 BVFG),
- ausbildende Unternehmen und
- kleine und mittlere Unternehmen (§ 5 BbgMFG, siehe Fach 34)

in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern. Angemessen ist im vorliegenden Zusammenhang ein Umfang, der den Anteil der genannten Gruppen an den Wirtschaftsteilnehmern übersteigt, ohne die Teilnahme anderer auszuschließen.

Bei der Erkundung des Bewerberkreises ist auf die Möglichkeit der Beteiligung dieser Bewerber Bedacht zu nehmen.

AB zu § 4 Nr. 2

1. Zubenennungen erfolgen durch die

   Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.
   Mittelstraße 5
   12529 Schönefeld
   Tel.: 030 3744607-0
   Fx.: 030 3744607-21
   E-Mail: info@Abst-brandenburg.de Website: www.abst-brandenburg.de
   IT-Adresse der Zubenennung:
   http://www.abst-brandenburg.de/index.php?content_sprache=de&ordner_alias=Leistungen&seiten_alias=Benennung

   und können unter Verwendung des Vordrucks **VOL 04b** angefordert werden.

2. Ein besonderes Erfordernis im Sinne von § 4 Nr. 2 Abs. 2 Satz 3 ist z. B. die Eigenschaft als Bewerber aus dem in AB zu § 4 Nr. 1 genannten Bewerberkreis.

3. Die in § 2 Nr. 2 festgelegte Verantwortlichkeit der Beschaffungsstelle wird durch die Einschaltung von Auftragsberatungsstellen nicht eingeschränkt.

Erl. zu § 4 Nr. 2 Abs. 2

Vor der Benennung nimmt die Auftragsberatungsstelle, soweit der Auftraggeber dies nicht ausgeschlossen hat, mit den Unternehmen Kontakt zum Zwecke der Feststellung der Angebotsbereitschaft auf.

Erl. zu § 4 Nr. 3

Eine solche Vereinbarung besteht zzt. zwischen den Bundesministerien der Verteidigung, für Wirtschaft und Technologie und den Ländern über die Zusammenarbeit bei der Vergabe von Aufträgen für den Bedarf der Bundeswehr, abgedruckt im BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1998, S. 1401 f.

Zur Inhaltsübersicht

§ 5
Vergabe nach Losen

AB zu § 5 Nr. 1

1. Die Lose können als Mengenlose (z. B. 5 000 Stück in Losen von 1 000 Stück oder in unterschiedlichen Losgrößen), oder nach der Art, z. B. als Produktlose (z. B. PC, Drucker), als Gebietslose (z. B. für Regional-Bezirke), oder auch als gemischte Lose vorgesehen werden.
2. Die losweise Vergabe soll die Regel sein. Die Zahl und die Größe der Lose soll so gewählt werden, dass unter Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgesichtspunkten die Einheitlichkeit der Leistungen sowie der Mängelansprüche sichergestellt bleibt. Unterschiedliche Losgrößen bei Beschränkung der Zahl der Lose, auf die angeboten werden kann, sind anzustreben, damit Wirtschaftsteilnehmer mit unterschiedlichen Kapazitäten ihren jeweiligen Vorteil einbringen können.
3. Vgl. auch Nr. 2 der AB zu § 1 erster Spiegelstrich

AB zu § 5 Nr. 2

Ist eine Vergabe nach Losen vorgesehen oder vorbehalten und die Zahl der Lose, für die Angebote von einem Bieter abgegeben werden können, nicht eingeschränkt, so empfiehlt es sich, den Bewerbern anheim zu stellen, für die Übernahme mehrerer Lose gestaffelte Preise, Mengenrabatte o. Ä. anzubieten.

Zur Inhaltsübersicht

§ 6
Mitwirkung von Sachverständigen

AB zu § 6 Nr. 1 - 3

1. Als Berufsvertretungen kommen die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern sowie die Wirtschaftsverbände in Betracht. Es können auch andere Sachverständige herangezogen werden. Die Sachverständigen müssen ihr Gutachten selbständig und unabhängig erstatten und dies im Gutachten schriftlich versichern.

2. Bei der Vorbereitung von Vergaben kann sich die Mitwirkung auf die Ausarbeitung von besonderen Bedingungen und Leistungsbeschreibungen, die Bemessung der Fristen u. dgl. beziehen. In geeigneten Fällen können Sachverständige zur Feststellung der vertragsmäßigen Leistung herangezogen werden (Güteprüfung). Derartige Sachverständigengutachten werden nur in Ausnahmefällen notwendig sein, die zu begründen sind.

3. Die Mitwirkung von Sachverständigen entbindet die Beschaffungsstelle nicht von ihrer Verantwortung nach § 2 Nr. 2.

4. Die zur Wahrung der Neutralität bei EU-weiten Vergabeverfahren in § 16 VgV (Fach 20 Teil 3) aufgestellten Regelungen für den Ausschluss von Personen auf Seiten der Vergabestelle sind bei der Beteiligung von Sachverständigen entsprechend zu beachten. Von diesem ist daher auch eine Erklärung nach Vordruck **VOL 17** zu verlangen (vgl. auch AB zu § 2 Nr. 2).

Zur Inhaltsübersicht

§ 7
Teilnehmer am Wettbewerb

AB zu § 7 Nr. 1 Abs. 1

1. Auf die gebotene Gleichbehandlung aller Bewerber ist stets zu achten.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung in- und ausländischer Bewerber wird durch die Regelungen für die Berücksichtigung von Bewerbern, bei denen Umstände besonderer Art vorliegen, grundsätzlich nicht aufgehoben (vgl. auch § 2 Nr. 3):

a) Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten (siehe Fach 33).

b) Zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen siehe Fach 34.

c) Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (siehe AB zu § 8 und Fach 30 Teil 7).

2. Auftragsvermittler (Auftragsagenturen, Helfer für Auftragserteilung usw.) sind nicht zu beteiligen. Angebote solcher Auftragsvermittler sind nicht zu berücksichtigen (vgl. AB zu § 7 Nr. 2, anders: ab Erreichen der EU-Schwellenwerte, vgl. AB zu § 7a Nr. 3 Abs. 6).

3. Bei Vergaben nach internationalen Vorschriften gelten zusätzliche Regelungen (siehe Fach 20).

AB zu § 7 Nr. 1 Abs. 2

1. Arbeitsgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Unternehmen auf vertraglicher Grundlage mit dem Ziel, Aufträge gemeinsam auszuführen. Es handelt sich um die übliche Bezeichnung, die eine Bietergemeinschaft bei der Ausführung des Auftrags kennzeichnet. Mit der Ausgabe 2006 der VOL wurde der in der VOB übliche Begriff Bietergemeinschaft bei neuen Bestimmungen verwandt.

Unter der Bezeichnung „gemeinschaftlicher Bewerber“ sind Unternehmen zu verstehen, die beabsichtigen, ein gemeinschaftliches Angebot abzugeben, eine Arbeitsgemeinschaft aber erst gründen wollen, wenn sie den Auftrag erhalten haben.

Solche Bewerber haben bei der Angebotsabgabe besondere Erfordernisse zu beachten (vgl. § 21 Nr. 4).

2. Zusammenschlüsse von Bewerbern zu Arbeitsgemeinschaften sind kartellrechtlich zulässig, wenn durch die damit verbundene Beschränkung des Wettbewerbs die Marktverhältnisse nicht spürbar beeinflusst werden.

Davon kann ausgegangen werden, wenn sich Bewerber aus verschiedenen Wirtschaftszweigen zur Ausführung eines Großauftrags zusammenschließen.

Eine Arbeitsgemeinschaft von Unternehmen auch desselben Wirtschaftszweiges ist zulässig

- wenn die einzelnen beteiligten Unternehmen nicht über die erforderliche Kapazität verfügen, um den Auftrag auszuführen, oder

- wenn sie über die erforderliche Kapazität verfügen, eine selbständige Ausführung der Leistung für das einzelne Unternehmen aber wirtschaftlich nicht zweckmäßig und kaufmännisch nicht vernünftig wäre. Solange eine ausreichende Zahl von Wettbewerbern im Vergabeverfahren verbleibt, muss dieser Gesichtspunkt durch die Vergabestelle nicht ohne konkrete Anhaltspunkte geprüft werden.

Wegen der Sonderregelungen für Arbeitsgemeinschaften bevorzugter Bewerber siehe Fach 33; wegen der Beteiligung von Arbeitsgemeinschaften kleiner und mittlerer Unternehmen siehe Fach 34; wegen der bevorzugten Berücksichtigung von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Förderung von Frauen im Erwerbsleben siehe Fach 30 Teil 7.

AB zu § 7 Nr. 2 Abs. 1

1. Bewerber können die Vergabeunterlagen schriftlich, telegrafisch, telefonisch, durch Telefax, über das Vergabeportal oder durch Fernschreiben anfordern. Die Vergabestelle weist auf eine Beschränkung des Übermittlungsweges nach § 16 Nr. 4 VOL/A in der Bekanntmachung hin.

2. Gewerbsmäßig handelt, wer eine auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit fortgesetzt und selbständig ausübt. Dagegen erbringt die Leistung nicht gewerbsmäßig, wer sich nur als Vermittler betätigt (vgl. Nr. 2 der AB zu § 7 Nr. 1).

3. Es ist nicht statthaft, den Bewerberkreis einer Öffentlichen Ausschreibung (z. B. durch Begrenzung der Stückzahl der Verdingungsunterlagen) einzuschränken.

4. Von der Abgabe der Unterlagen an einzelne Bewerber kann abgesehen werden, wenn bei diesen Ausschlussgründe nach § 7 Nr. 5 vorliegen.

AB zu § 7 Nr. 2 Abs. 2

1. Bei Beschränkten Ausschreibungen mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb können Bewerber ihre Teilnehmeranträge schriftlich, telegrafisch, telefonisch, durch Telefax, über das Vergabeportal oder durch Fernschreiben stellen. Telefonische Anträge sind vor Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich bestätigen zu lassen. Angeforderte Nachweise müssen pünktlich vorliegen.

2. Bei Beschränkten Ausschreibungen ist der Bewerberkreis möglichst weit zu ziehen.

3. Es sollen **mindestens 3, im Regelfall 5 Bewerber** zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

4. Liegen die Voraussetzungen des § 3 Nr. 3 für eine Beschränkte Ausschreibung vor, so ist sie auch dann durchzuführen, wenn nur zwei Unternehmen in Betracht kommen.

AB zu § 7 Nr. 2 Abs. 3

1. Bei Freihändiger Vergabe sind möglichst nicht weniger als **3 Angebote** einzuholen (formlose Preisermittlung). Gemäß Nr. 3.4 der VV zu § 55 LHO (Fach 30 Teil 1) sind bei der Inanspruchnahme der Verfahrenswertgrenze der Nr. 3.2 der VV zu § 55 LHO für die Wahl der Freihändigen Vergabe **mindestens 3 Angebote** einzuholen. Bei Aufträgen bis zu 500 Euro kann darauf verzichtet werden, das Ergebnis der formlosen Preisermittlung aktenkundig zu machen (sonst: Vordruck **VOL 02b**).

2. Im Fall der Freihändigen Vergabe eines Auftrags über Lieferungen auf Grund bekannter, noch geltender Preisbedingungen oder auf der Grundlage eines neuen Angebots mit oder ohne Bezug auf bietereigene Vertragsbedingungen sind

- bei Aufträgen im Wert ab 500 Euro bis 20 000 Euro der Vordruck **VOL 12** unter Ankreuzen eines Auswahlfeldes und Eintragung: „Vertragsbedingungen des Landes Bbg Kurzfassung“ und deren Übersendung (Vordruck **VOL 08b**) zu benutzen
- bei Aufträgen über 20 000 Euro der Vordruck **VOL 12** unter Ankreuzen eines Auswahlfeldes und Eintragung: „Vertragsbedingungen des Landes Bbg Langfassung“ und deren Übersendung (Vordruck **VOL 08a**) zu benutzen.

Ein solcher „Auftrag“ gilt vertragsrechtlich zunächst als Vertragsangebot. Der Vertrag kommt erst durch die Rücksendung der unterschriebenen, sonst aber unveränderten Durchschrift „Empfangsbestätigung“, ggf. auch durch Beginn der Leistung zustande (vgl. AB zu § 28).

AB zu § 7 Nr. 2 Abs. 4

Eine an sich ausreichende Zahl bekannter Bewerber ist kein Grund, neue Bewerber von der Teilnahme am Wettbewerb auszuschließen. Bei Nutzung der Verfahrenswertgrenze des Abschnittes 3.2 oder 5 der VV zu § 55 LHO ist der Bieterkreis bei der nächsten Ausschreibung entsprechender Leistungen zu wechseln. Bisherige Bieter können in den Bewerberkreis einbezogen werden. Der wirtschaftlichste Bieter der letzten vorausgegangenen Ausschreibung ist beim Wechsel des Bewerberkreises stets mit aufzufordern, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.

AB zu § 7 Nr. 3

1. Einzelheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen sind den hierzu ergangenen Richtlinien zu entnehmen (siehe Fach 34). Für die Benennung geeigneter kleiner und mittlerer Unternehmen kann gemäß Nr. 8 dieser Richtlinien auch die Auftragsberatungsstelle eingeschaltet werden (vgl. AB zu § 4 Nr. 2).

2. Die Richtlinien zur Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (vgl. Fach 33) schreiben vor, dass bevorzugte Bewerber im Sinne dieser Richtlinien in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern sind. Für die Benennung geeigneter Bewerber kann die Auftragsberatungsstelle ebenfalls eingeschaltet werden (vgl. AB zu § 4 Nr. 2).

Erl. zu § 7 Nr. 4

Die Forderung nach Vorlage von Angaben unterliegt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere sollen keine unangemessenen Nachweise von Bewerbern verlangt werden, deren Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bekannt sind.

AB zu § 7 Nr. 4

Unternehmen, die auf dem Vergabemarktplatz des Landes als dessen Nutzer registriert und daher für Vergabestellen aufrufbar sind, werden bei der Registrierung keiner Prüfung der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit (Eignung) unterzogen. Bei Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ist der Bieterkreis nicht auf Nutzer des Vergabemarktplatzes beschränkt. Die Gewährung des Zugangs zu elektronischen Vergabeunterlagen bei Teilnahmewettbewerben sowie die Nutzung des geschützten Kommunikationsbereichs innerhalb des Vergabemarktplatzes setzt die vorherige positive Beurteilung der Eignung durch die Vergabestelle aufgrund der Marktkenntnis, eines Präqualifikationssystems oder der Beurteilung von Dokumenten voraus, die ggf. in einem Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis hinterlegt sind.

Ausnahme: Wenn es sich um die erneute Vergabe einer für einen früheren Zeitraum bereits beauftragten Leistung handelt und die Wirtschaftsteilnehmer zur Verhinderung eines Informationsdefizits über Spezifikationen des früheren Auftrags aufzuklären sind, um eine Bevorzugung des bisherigen Auftragnehmers im Sinne eines diskriminierungsfreien Wettbewerbs zu vermeiden, kann schon im Teilnahmewettbewerb der Projektraum genutzt werden. für die Kommunikation mit den ausgewählten Bewerbern ist ggf. ein weiteres Projekt mit neuem Projektraum einzurichten.

Die Beschaffungsstelle kann sich bzgl. der ggf. abzufragenden Angaben am Kriterienkatalog in § 7 a Nr. 3 orientieren (siehe Fach 20 Teil 4). Die Prüfung von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erfolgt bei öffentlichen Teilnahmewettbewerben nach Eingang der Teilnahmeanträge, ansonsten in der Regel nach Eingang der Angebote (vgl. § 25 Nr. 2). Die Vordrucke für die Bekanntmachungen Öffentlicher Aufträge oder von Teilnahmewettbewerben, die zu einer Beschränkten Ausschreibung oder Freihändigen Vergabe führen sollen (**VOL 03** und **VOL 04**) sowie, zur Information der Bewerber und Bieter, die Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes (**VOL 06**) enthalten Kriterien, die in den Vordrucken durch Ankreuzen von der Vergabestelle ausgewählt werden. Fachlich spezifische Kriterien können in Freitextfeldern ergänzt werden. Der Umfang der ausgewählten Kriterien ist auf das für die konkrete Vergabe Notwendige zu begrenzen.

Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisse, Präqualifikationen

In Brandenburg besteht ein von der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V. geführtes Register, das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV). In diesem Register werden die Unterlagen gesammelt, die bei Vergabeverfahren häufig von Bewerbern und Bietern verlangt werden. Die Vorlage erfolgt jährlich. Die Eintragung im ULV ersetzt hinsichtlich der im Internet einsehbaren Dateikopien der Unterlagen deren je einzelne Vorlage im Vergabeverfahren.

Als vergleichbar mit dem ULV der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V. - gelten:

- das ULV der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e. V. ,
- das ULV der Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V.
- das ULV der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt e.V.

- das Hessische Präqualifikationsregister HPQR, www.hpqr.de

Auch weitere Register, die die nachstehenden Anforderungen erfüllen, können in Vergabestellen des Landes verwendet werden:

a) Das jeweilige ULV verfügt über eine Verbreitung bei mindestens 50 Vergabestellen in Brandenburg und mindestens 100 gelisteten Unternehmen oder ist in einem Bundesland bereits zugelassen.

b) Die das ULV führenden Stellen sind von den einzelnen registrierten Unternehmen wirtschaftlich unabhängig.

c) Die das ULV führenden Stellen sind mindestens 3 Jahre auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens tätig oder bieten auf andere Weise die Gewähr für einen längerfristigen Bestand.

d) Die Nachweise werden mindestens einmal jährlich verlangt, im Original angefordert und auf Echtheit geprüft. Zum Zeitpunkt der Einreichung darf der einzelne Nachweis nicht älter als 2 Monate sein.

e) Die Prüfung bezieht sich mindestens auf die Registereintragung (Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister oder vergleichbares Register eines EU-Mitgliedslandes); im Inland Gewerbezentralregisterauszüge 3 und 4, steuerliche Unauffälligkeit; Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft, Beitragspflichterfüllung gegenüber gesetzlichen Sozialkassen, gewerberechtliche Voraussetzungen, handwerksrechtliche Voraussetzungen und, soweit nicht vorausgesetzt: Meisterinnen- oder Meisterbrief, Ingenieurzeugnis des betroffenen Gewerkes; Betriebshaftpflichtversicherung; Konzernzugehörigkeit.

f) Das ULV gibt den eingetragenen Unternehmen die Möglichkeit weitere eignungsrelevante Daten einzupflegen, wie beispielhaft: Referenzen möglichst mit Ansprechpartner und Kontakt, Anzahl der Mitarbeiter möglichst mit Qualifikation, Maschinen-, Geräte-, Fahrzeugbestand je nach Tätigkeit, Zertifizierungen wie EMAS, QM u. weitere.

g) Die Einzelnachweise der Unternehmen werden im Internet für die Vergabestellen einsehbar vorgehalten.

h) Die das ULV führende Stelle führt regelmäßige Insolvenzrecherchen durch.

i) Das ULV wird den Entwicklungen im Vergaberecht und in der Vergabepraxis (z. B. im Hinblick auf Schnittstellen zu E-Vergabeverfahren der Landesverwaltung angepasst).

j) Die Eintragung in das ULV wird (auch) in deutscher Sprache bestätigt.

k) Die Eintragung ist jedem Unternehmen unabhängig vom Sitz möglich.

l) Die Nutzung des ULV ist für die Vergabestellen entgeltfrei zu halten.

Jeder Wirtschaftsteilnehmer, der diese Voraussetzungen erfüllt, kann die Anerkennung seines Verzeichnisses beim Ministerium für Wirtschaft beantragen. Ein positives Ergebnis der Prüfung ist im Einvernehmen mit dem MdF als Änderung der Ziffer 4.1 Absatz 6 bekannt zu machen. Gebühren werden im Hinblick auf die Entgeltfreiheit der Nutzung des ULV durch Vergabestellen nicht erhoben.

Die hinterlegten Nachweise der PQ-Register und ULVs sind deren Internetsites zu entnehmen. Die Beschaffungsstellen haben zugelassene Präqualifikationsnachweise im Rahmen ihres Erklärungsumfangs an Stelle individueller Einzelnachweise anzuerkennen. Ungeachtet der Bezeichnung ist damit keine unüberprüfbare Präqualifikation verbunden. Eine Aufklärung über Zweifelsfälle ist durch die Vergabestelle beim Unternehmen anzufordern. Der das ULV führenden Stelle sind konkrete Bedenken hinsichtlich der Wahrung der Eintragungsvoraussetzungen im Einzelfall anzuzeigen.

In anderen EU-Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten des einheitlichen Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schweiz und GPA-Staaten sowie in einigen Bundesländern bestehen teilweise eigene Präqualifikations-Register. Wenn die Register die Beteiligung an Vergabeverfahren um öffentliche Aufträge im jeweiligen Land zulassen oder die Zuverlässigkeit oder Eignung bestätigen, ist von deren Gleichwertigkeit auszugehen; den Nachweis dieser Zulassung und des Inhalts der Bestätigung hat der Bewerber und Bieter zu führen, die sich darauf berufen.

AB zu § 7 Nr. 5

1. Nicht zur Angebotsabgabe aufzufordern oder aus dem Bewerberkreis auszuscheiden sind die Unternehmen, denen Verfehlungen nach § 7 Nr. 5 Buchst. c) oder e) durch andere Stellen oder durch tatsächliche eigene Feststellungen nachgewiesen wurden. Ein Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb wird in der Regel auf eine Zeitspanne nach der Rechtskraft einer Entscheidung zu begrenzen sein. Die Dauer des Ausschlusses ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu bemessen. Die Auftraggeber, anlässlich deren Auftrag der Verstoß begangen wurde, schließen das Unternehmen schon aus, wenn kein vernünftiger Zweifel an der Verfehlung besteht. Dies hat keinen Einfluss auf die Dauer des Ausschlusses bei diesem Auftraggeber, der sich an die Rechtskraft einer Entscheidung anschließt, sofern nicht eine gesetzliche Höchstfrist wie die in § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz enthaltene Dreijahresfrist überschritten würde.

2. Verfehlungen nach Buchst. c) sind in Nr. 7.3 der Bewerbungs- und Vergabebedingungen (**VOL 06**) aufgezählt. insbesondere

a) Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, insbesondere Betrug, Subventionsbetrug, Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Urkundenfälschung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung, Vorteilsgewährung, Bildung einer kriminellen Vereinigung oder Geldwäsche.

b) das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen, oder an freiberuflich Tätige oder deren Beschäftigte, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.

c) Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz), unter Anderem die Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, die Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten ggf. verbunden mit Absprachen über eine Gewinnbeteiligung oder Abgaben an andere Bewerber.

d) Verstöße gegen in § 23 Arbeitnehmer-Entsendegesetz genannte Bestimmungen unter den Voraussetzungen des § 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetzes. (Bis 23.04.2009 § 5 und § 6 AEntG a. F.)

e) Rechtsverstöße, die nach § 7a Nr. 2 Abs. 1 VOL/A den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren rechtfertigen.

3. Liegen Tatbestände im betrieblichen Bereich des Bewerbers nach § 7 Nr. 5 Buchst. a), b) oder d) vor, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob der anstehende Auftrag noch ordnungsgemäß ausgeführt werden kann, wobei etwaige spätere Mängelansprüche in die Überlegungen einzubeziehen sind.

4. Das Unternehmen wird über die Absicht des Ausschlusses vorab informiert und kann binnen einer das Verfahren nicht verzögernden Frist Stellung nehmen.

5. Eine vorzeitige Wiederzulassung kommt in Betracht, wenn das Unternehmen Maßnahmen personeller und organisatorischer Art nachweist, die zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit geeignet erscheinen.

Erl. zu § 7 Nr. 6

Die genannten Einrichtungen verfolgen primär andere als erwerbswirtschaftliche Ziele. Aufgrund ihrer vielfach günstigeren Angebote ist damit zu rechnen, dass diese Einrichtungen im Falle einer wettbewerblichen Vergabe private Unternehmen verdrängen.

Unter den Begriff „ähnliche Einrichtungen“ können folglich auch nur solche Institutionen gefasst werden, die eine vergleichbare sozialpolitische Zielsetzung verfolgen und bei denen mit einer Verdrängung privater Unternehmen gerechnet werden muss. Diese Voraussetzungen sind in der Regel bei Regiebetrieben nicht gegeben; sie sind daher dem Wettbewerb zu unterstellen.

AB zu § 7 Nr. 6

1. Als Regiebetriebe im Sinne vorstehender Erläuterung gelten öffentliche Wirtschaftsbetriebe, die zu dem Zweck gegründet oder in der Zielstellung geändert wurden, eine anders

nicht gewährleistete Bedarfsdeckung sicher zu stellen. Dazu gehören aber auch Unternehmen, die in einem Privatisierungsschritt früher als Eigenleistung der öffentlichen Hand erbrachte Leistungen nunmehr im Wettbewerb mit Privaten anbieten, wodurch dieser Markt oder Teilmarkt für die Privaten erst geöffnet wurde. Die Bestimmung ist so anzuwenden, dass sie § 91 Abs. 4 Nr. 2 BbgKVerf vom 18.12.2007 nicht entgegen steht. Öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen werden zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen zugelassen, wenn deren Angebote nach betriebswirtschaftlichen und kostenrechnerischen Gesichtspunkten kalkuliert sind.

2. § 7 Nr. 6 und § 3 Nr. 4 Buchst. o) berechtigen nicht zur Gewährung von Mehrpreisen. Diese sind an die engen Voraussetzungen der Bevorzugtenrichtlinien gebunden (vgl. AB zu § 7 Nr. 1 Abs. 1).

3. Die Landesbehörden sollen ihren Bedarf an Leistungen zu einem angemessenen Teil in Justizvollzugsanstalten decken. Aufträge sollen dabei nur erteilt werden, wenn sie zu Bedingungen ausgeführt werden können, die nicht ungünstiger sind als bei einer Vergabe an die freie Wirtschaft (siehe Fach 37). Soweit die Schreinereien der Justizvollzugsanstalten zur Lieferung in der Lage sind, sind 5 % des jeweiligen Büromöbelbedarfs bei diesen zu beziehen (siehe Fach 32).

4. Für den Bereich der Justizverwaltung bestehen weitergehende Bestimmungen (siehe Fach 37).

5. Aufträge können den genannten Anstalten, Einrichtungen usw. nur freihändig erteilt werden (vgl. § 3 Nr. 4 Buchst. o).

Zur Inhaltsübersicht

§ 7a
Teilnehmer am Wettbewerb

AB zu § 7a Nr. 1

Der - nur für Dienstleistungsaufträge geltenden - Vorschrift der Nummer 1 ist zurzeit unbeachtlich, da keine deutschen Rechtsvorschriften bestehen, die an Bewerber oder Bieter entsprechende Anforderungen stellen.

AB zu § 7a Nr. 3 Abs. 1 und 2

1. Die Regelungen des § 7a Nr. 3 Abs. 1 und 2 beinhalten eine Kann-Vorschrift. Die genannten Nachweise sollen der Vergabestelle Anhaltspunkte für die Beurteilung der Eignung des Unternehmens liefern. Sie sollten daher nur insoweit angefordert werden, wie sie zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit noch fehlen.

2. Der Katalog der Nachweise in Abs. 1 ist nicht erschöpfend, während der Katalog der Nachweise in Abs. 2 abschließend ist.

AB zu § 7a Nr. 3 Abs. 3

Bei Offenen Verfahren sind die Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit mit dem Angebot vorzulegen und bei der Wertung der Angebote zu prüfen (vgl. § 25 Nr. 2 Abs. 1). Die vorzulegenden Nachweise sind in der Vergabebekanntmachung und zusätzlich in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (Vordrucke **VOL 05a**) zu benennen.

Bei Nichtoffenen Verfahren bzw. Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb sind die Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit mit der Bewerbung vorzulegen und bei der Bewerberauswahl zu prüfen (vgl. § 7a Nr. 4). Die vorzulegenden Nachweise sind daher in der Vergabebekanntmachung nicht jedoch in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (Vordruck **VOL 05a**) zu benennen.

AB zu § 7a Nr. 3 Abs. 4 und 5

Die AB Nr. 1 zu § 7 a Nr. 3 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

AB zu § 7a Nr. 3 Abs. 6

Ab Erreichen der EU-Schwellenwerte sind Differenzierungen zwischen Auftragnehmern, Generalunternehmern, Generalübernehmern, Totalunternehmern, Totalübernehmern oder Auftragsvermittlern entgegen § 7 Nr. 2 Abs. 1 unzulässig. (Siehe dort: „…, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen.“)

AB zu § 7a Nr. 4

1. Vgl. AB zu § 7a Nr. 3 Abs. 3

2. Die Vergabestelle darf bei der Auswahl der zu beteiligenden Bewerber nicht willkürlich verfahren. Sie muss das Diskriminierungsverbot (§ 2 Nr. 2), den Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 7 Nr. 1 Abs. 1), die Vorschrift zum Wechsel des Bewerberkreises (§ 7 Nr. 2 Abs. 4) und die Bestimmungen über die Anzahl der zu beteiligenden Bewerber (§ 3a Nr. 1 Abs. 2 nebst AB, § 3a Nr. 1 Abs. 4 letzter Satz) beachten.

3. Nach § 27a sind nicht berücksichtigten Bewerbern auf deren Antrag innerhalb von jeweils 15 Kalendertagen nach Antragseingang die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung mit Vordruck **VOL 14c** mitzuteilen. Dokumentation in Vordruck **VOL 02e**.

Zur Inhaltsübersicht

§ 8
Leistungsbeschreibung

Erl. zu § 8 Nr. 1 Abs. 1

Die Verpflichtung, die Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, liegt im Interesse von Auftragnehmer und Auftraggeber. Die Bestimmung soll sicherstellen, dass die Bewerber die Beschreibung in gleichem Sinne verstehen; die Auftraggeber sollen auf der Grundlage einer eindeutigen Leistungsbeschreibung in den Stand versetzt werden, die Angebote besser vergleichen zu können.

Erl. zu § 8 Nr. 2 Abs. 1

Einfache, marktgängige, vor allem standardisierte Waren können durch verkehrsübliche Bezeichnungen nach Art, Beschaffenheit und Umfang beschrieben werden.

Als weitere gleichrangige Formen der Leistungsbeschreibung stehen sowohl die „funktionale“ (Buchstabe a) als auch die „konstruktive“ (Buchstabe b) Leistungsbeschreibung zur Verfügung. Dabei ist eine Kombination der Beschreibungsarten möglich. Konstruktive Leistungsbeschreibungen können z. B. funktionale Elemente enthalten und umgekehrt.

Die sog. funktionale Leistungsbeschreibung erlaubt es den Bewerbern, zur Bedarfsdeckung geeignete Leistungen in ihrer Vielfalt unter Einschluss technischer Neuerungen anzubieten.

Bei der sog. konstruktiven Leistungsbeschreibung ist der durch die Leistungsberechnung vorgegebene Rahmen eingeengt, ohne dass dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird. Die sog. konstruktive Leistungsbeschreibung erleichtert allerdings wegen der detaillierten Ausführungsvorgaben den Vergleich der Angebote.

AB zu § 8 Nr. 2 Abs. 1

Als verkehrsüblich sind die Bezeichnungen anzusehen, die Fachleute im allgemeinen Sprachgebrauch regelmäßig verwenden. Zu vermeiden sind solche Bezeichnungen (z. B. Marken), die auf bestimmte Firmenerzeugnisse hinweisen (vgl. § 8 Nr. 3 und 4).

AB zu § 8 Nr. 2 Abs. 2

Probestücke oder Muster sind den Bietern nur für begrenzte Zeit - leihweise und gebührenfrei - zu überlassen.

Erl. zu § 8 Nr. 3 Abs. 1

Die Vorschrift liegt sowohl im Interesse des Unternehmens als auch im Interesse des Auftraggebers. Unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit sind an die gewünschte Leistung nur solche Anforderungen zu stellen, die zur Aufgabenerfüllung unbedingt notwendig sind. In diesem Rahmen sind z. B. auch Gesichtspunkte des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

AB zu § 8 Nr. 3 Abs. 1

1. Die Regelungen in § 8 Nr. 3, die besondere Grundsätze für die Aufstellung der Leistungsbeschreibung enthalten, sind als Ergänzung der unter § 8 Nr. 1 aufgeführten allgemeinen Grundsätze zu verstehen.

2. Die gemäß § 27 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (Fach 30 Teil 7) grundsätzlich zu fordernde umweltfreundliche Beschaffenheit einer Leistung ist keine ungewöhnliche Anforderung. Bei umweltfreundlichen Leistungen sind vielmehr bei der Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote die Gesichtspunkte des Umweltschutzes und ggf. der Energieeffizienz im Rahmen konkreter Berechnungen der Wirtschaftlichkeit über den gesamten Nutzungszeitraum und ggf. der Entsorgungskosten anhand vor der Ausschreibung in der Leistungsbeschreibung festgelegter Parameter zu berücksichtigen (vgl. Erl. zu § 25 Nr. 3).

3. Zu beschaffen sind Erzeugnisse mittlerer Art und Güte in handelsüblicher Ausführung, sofern nicht technische Gründe besondere Qualitäten oder Ausführungsarten erfordern. Anforderungen, die über das betriebsnotwendige Maß hinausgehen, sind zu vermeiden. Internationale Normen, DIN-Normen, VDE-Vorschriften und andere nationale Normen sind, soweit

möglich, als Teil der Leistungsbeschreibung für die Beschaffung zu verwenden. Dabei genießen europäische Normen den Vorrang.

Handelsüblich sind Leistungen, die für den allgemeinen Bedarf aller Verbraucher, einer Großzahl von Verbrauchern oder von Verbrauchergruppen erbracht werden.

3.1. Bei der Beschaffung Energie verbrauchender Produkte und Dienstleistungen ist im Rahmen der Bedarfsanalyse für die vorgesehene Beschaffung auch der Aspekt der energieeffizientesten Lösung zu prüfen. Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung ist auch der Energieverbrauch in der Nutzungsphase zu berücksichtigen. Zur angemessenen Beachtung von Umweltschutz- und insbesondere Energieeffizienzaspekten sind darüber hinaus die Anforderungen des Umweltzeichens Blauer Engel, des Europäischen Umweltzeichens, des Energy Star oder vergleichbarer Energie- und Umweltzeichen. sowie die Durchführungsmaßnahmen nach der EuP-Richtlinie* (Art. 15 i.V.m. Anhängen I, II und VII) oder Anforderungen in Selbstregulierungsinitiativen nach Art. 17 der EuP-Richtlinie zu berücksichtigen. Soweit möglich und sachgerecht und sofern ein sachlicher Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand besteht, sind für die Ausführung des Auftrags auch umwelt- und energieeffizienzbezogene Rahmenbedingungen zu fordern. Für die abschließende Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes sind neben den Anschaffungskosten die voraussichtlichen Betriebskosten über die Nutzungsdauer, vor allem die Kosten für den Energieverbrauch der zu beschaffenden Geräte, sowie die Abschreibungs- und Entsorgungskosten zu berücksichtigen (Lebenszykluskostenprinzip). Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

3.2. Sollen die Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel, des Europäischen Umweltzeichens, des Energy Star, vergleichbarer Energie- und Umweltzeichen oder die Referenzwerte der Durchführungsmaßnahmen oder Selbstregulierungsinitiativen im Sinne der EuP-Richtlinie als Mindestanforderung berücksichtigt werden, sind diese Kriterien den Bietern in der Leistungsbeschreibung bekannt zu geben. Bieter dürfen die Einhaltung dieser Kriterien auch anders als durch eine bereits erfolgte Zertifizierung nachweisen. Dies hat mit dem Angebot zu erfolgen, wenn spätestens mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes darauf hingewiesen wurde und die Kriterien mitgeteilt wurden. Die Konformität mit den Durchführungsmaßnahmen nach der EuP-Richtlinie wird nach Artikel 5 der EuP-Richtlinie durch die „CE“-Kennzeichnung des Produkts (Anhang III und Anhang VI der EuP-Richtlinie) und die Konformitätserklärung des Herstellers nachgewiesen. Soll über die Mindestanforderungen hinaus der Wettbewerb auf die Übererfüllung der Referenzwerte erstreckt werden, so ist dies in der Leistungsbeschreibung anzugeben. Die Wertung kann dann nur in einer zuvor festzulegenden Gewichtung mit anderen Kriterien zusammen erfolgen. Die zu definierende nennenswerte Übererfüllung ist mit mindestens 15 %, auch mehrere Werte zusammen mit höchstens 30 % zu gewichten. Die Erstreckung des Wettbewerbs auf die Übererfüllung von Referenzwerten ist als Abweichung von Vergabegrundsätzen unter Beteiligung der oder Beauftragen des Haushalts möglich.

Wenn die Übererfüllung der Kriterien nicht zum Gegenstand des Wettbewerbs gemacht wurde, sind Nebenangebote mit besseren als den der Leistungsbeschreibung gerade entsprechenden Ergebnissen im Hinblick auf Umweltkriterien, Energieeffizienz oder technischer Neuheit bezüglich des Beschaffungszieles stets zuzulassen. Zur Wertung: AB zu § 25 Nr. 3.

Werden beim Auftragswert die EU-Schwellenwerte voraussichtlich erreicht oder überschritten, sind die Kriterien, die bei einer Wertung verbesserter Energieeffizienz, sonstiger Umwelteigenschaften oder der technischen Neuheit berücksichtigt werden, sowie deren Gewichtung spätestens mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes anzugeben. Siehe auch § 25a Nr. 3 und AB zu § 9a Nr. 2.

3.4. Nebenangebote mit verbesserten Ergebnissen gegenüber den der Leistungsbeschreibung gerade entsprechenden Ergebnissen im Hinblick auf soziale Kriterien sind stets zuzulassen. Zur Wertung: AB zu § 25 Nr. 3. Soziale Kriterien im vorliegenden Sinne sind

* Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates; EU-ABl. L 191/29 vom 22.7.2005

- Barrierefreiheit für behinderte Menschen
- Barrierefreiheit für Familien, Eltern oder erziehende / beaufsichtigende Personen und Kinder.
- Ausgleich der unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen zu einer Leistung als deren Nutzerin oder Nutzer, die auf Geschlecht, Herkunft oder Alter beruhen.

Sind beim Auftragswert die EU-Schwellenwerte erreicht, sind die Parameter, die bei einer Wertung verbesserter Ergebnisse bei sozialen Kriterien berücksichtigt werden, sowie ggf. deren Gewichtung spätestens mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes anzugeben. Siehe auch § 25a Nr. 3 und AB zu § 9a Nr. 2. Zur Wertung: AB zu § 25 Nr. 3.

4. Güteprüfung ist zu vereinbaren,

- wenn der Aufwand dafür voraussichtlich in einem angemessenen Verhältnis zum Auftragswert stehen wird und die vertragsgemäße Erfüllung der geforderten Leistung bei der Abnahme (vgl. § 13 VOL/B) nicht oder nur mit größerem Aufwand feststellbar ist oder
- wenn die Inanspruchnahme der Mängelhaftung (vgl. § 14 VOL/B) erhebliche betriebliche Schwierigkeiten mit sich bringen kann oder
- wenn die unbedingte technische Notwendigkeit besteht.

Die Güteprüfung ist in der Leistungsbeschreibung zu verlangen.

4.1 Bei handelsüblichen Gegenständen ist in der Regel keine Güteprüfung durchzuführen. Davon unberührt bleibt die Beschaffenheitsprüfung bei Anlieferung.

4.2 Soweit erforderlich, ist bei der Beschaffung von technischen Einrichtungen in der Leistungsbeschreibung zu verlangen:

- Handbücher, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen grundsätzlich in deutscher Sprache (vgl. Erl. zu § 25 Nr. 3) zur Verfügung zu stellen,
- eine Funktionsprüfung,
- die Einweisung des Bedienungspersonals.

5. Anforderungen aus Gründen des Ordre public / zur Wahrung der Menschenrechte

Eine Beschaffung, bei der das Land Leistungen beziehen würde, die unter Missachtung grundlegender Prinzipien der Menschlichkeit oder anerkannter Menschenrechte erstellt werden, kommt nicht in Betracht. Die nachfolgenden Regelungen sind abschließend, Ergänzungen müssen in dieser AB ausdrücklich vorgenommen werden.

5.1 Ausbeuterische Kinderarbeit

5.1.1 Das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (im Folgenden: IAO-Übereinkommen Nr. 182) ist durch Zustimmungsgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl II S. 1290) am 18. April 2003 in Kraft getreten (Bek. vom 28. Juni 2002, BGBl II S. 2352). Nach Art. 2 des IAO-Übereinkommens Nr. 182 gelten als „Kind“ alle Personen unter 18 Jahren. Der Ausdruck „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ umfasst dabei nach Art. 3 Buchst. a und d des IAO-Übereinkommens Nr. 182 insbesondere:

- alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.

Im folgenden wird gleichbedeutend der Begriff „ausbeuterische Kinderarbeit“ verwendet. Dazu rechnet auch Kinderarbeit, die dem Schulbesuch oder der Religionsausübung entgegensteht.

5.1.2 Der sich aus Art. 1 und 7 des IAO-Übereinkommens Nr. 182 ergebenden Pflicht, unverzügliche und wirksame Maßnahmen zu treffen sowie deren wirksame Durchführung sicherzustellen, wird auf nationaler Ebene durch den Vollzug der entsprechenden Vorschriften zum Jugendarbeitsschutz nachgekommen. Das Land Brandenburg achtet darüber hinaus bei

seinen Beschaffungsmaßnahmen darauf, dass bei der Herstellung bzw. Bearbeitung der entsprechenden Produkte weder gegen die nationalen Jugendarbeitsschutzgesetze verstoßen wird noch gegen Normen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes zur Umsetzung des IAO-Übereinkommens Nr. 182 erlassen wurden oder die sonst dem Schutz vor ausbeuterischer Kinderarbeit dienen.

5.1.3 Die Vergabestellen haben daher bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Landes Brandenburg in begründeten Fällen eine Eigenerklärung zu verlangen, die bei Annahme des Angebots Vertragsbestandteil wird. Eigenerklärungen kommen derzeit insbesondere bei folgenden Produkten in Betracht, falls diese in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet wurden:

- Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle;
- Spielwaren;
- Teppiche;
- Textilien;
- Lederprodukte;
- auffällig billige Produkte aus Holz;
- Natursteine;
- Agrarprodukte wie z.B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft.

5.1.4 Eigenerklärungen sind zulässig und notwendig, um die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers abzuklären. Die Nichtabgabe der Erklärung oder die Abgabe einer wissentlich oder vorwerfbar falschen Erklärung hat den Ausschluss von dem laufenden Vergabeverfahren zur Folge. Die Erklärung muss mindestens folgenden Inhalt haben:

a) Die Angabe, ob die angebotene Leistung oder Lieferung von ausbeuterischer Kinderarbeit betroffene Produkte nach Nr. 4 Satz 2 enthält;

b) falls die Leistung oder Lieferung solche Produkte enthält, die Zusicherung, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben;

c) falls die Erklärung nach Buchst. b nicht abgegeben werden kann, die Zusicherung, dass das Unternehmen, seine Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 bei der Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen.

5.1.5 Erweist sich nach Vertragsschluss, dass eine wissentlich oder vorwerfbar falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung eingegangene Verpflichtungen verstoßen wurde, so sollen Verträge nach VOL/B in der Regel aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

5.1.6 Für die Abgabe der Erklärung kann Vordruck **VOL 18** verwendet werden.

5.1.7 Es sind in Stichproben während der Vertragsausführung Nachweise anzufordern.

Erl. zu § 8 Nr. 3 Abs. 2

Unter dem Begriff „einschlägige Normen“ sind der Spezifizierung des Auftrags dienende Normen zu verstehen, z. B. DIN-Normen sowie einschlägige Sicherheitsvorschriften

AB zu § 8 Nr. 4

1. Angaben über Herkunft von Stoffen, Teilen oder Erzeugnissen sollten nur verlangt werden, wenn sie zur Beurteilung der Güte der Leistung unumgänglich sind. Die Zustimmung zur Verwendung solcher Stoffe usw. kann die Mängelhaftung einschränken, weil der Auftragnehmer davon ausgehen könnte, dass der Auftraggeber die Eignung bereits geprüft hat. Entsprechende Angaben sind bereits mit der Angebotsanforderung zu verlangen.

2. Die Verletzung der vertraulichen Behandlung solcher Angaben kann zu Schadenersatzforderungen führen.

3. Proben und Muster sind von den Bewerbern nur zu verlangen, wenn sie zur Beurteilung der Güte und Brauchbarkeit notwendig sind.

4. Proben können Werkstoffe, Halbfabrikate oder vollständig fertig gestellte Gegenstände sein. Sie dienen der Prüfung der Güte und vertragsgemäßen Beschaffenheit.

5. Muster sind Angebotsmuster und Ausfallmuster.

a) Angebotsmuster können entweder zugleich mit dem Angebot oder erst nach Öffnung der Angebote während der Zuschlagsfrist angefordert werden. Dies letztere erscheint dann zweckmäßig, wenn es sich um viele verschiedene oder höherwertige Gegenstände handelt. Die Anforderung von Mustern kann dann auf diejenigen Angebote beschränkt werden, die nach überschlägiger Auswertung für eine Auftragserteilung in die engere Wahl gezogen sind.

b) Angebotsmuster dienen dem Vergleich der von den verschiedenen Bietern vorgelegten Stücke untereinander. Sie sind sorgfältig zu behandeln und zu verwahren. Höherwertige Muster sind je nach Vereinbarung zurückzusenden oder auf die Leistung anzurechnen. Angebotsmuster können nach Vertragsabschluss zu Ausfallmustern werden.

c) Ausfallmuster sind Muster, die nach Vertragsabschluss, aber vor Beginn der Fertigung geprüft werden. Erst danach wird die Fertigung freigegeben. Sie sind so lange aufzubewahren, bis die damit zu vergleichende Leistung erfüllt ist. Ausfallmusterprüfungen müssen nach Art und Umfang vertraglich vereinbart werden.

6. Es ist möglichst zu vereinbaren, dass Proben und Muster durch den Bieter ohne Anspruch auf Vergütung bereitgestellt werden (vgl. auch Nr. 5.8 der Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes Brandenburg, Vordruck **VOL 06**).

Zur Inhaltsübersicht

§ 8a
Technische Anforderungen

AB zu § 8a

Auskünfte zu nationalen und internationalen Normen und technischen Regeln erteilt der Beuth Verlag.

Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin

Telefon +49 30 2601-2260
Telefax +49 30 2601-1260

www.beuth.de

Kurzanfragen sind kostenfrei. Entgelte für umfangreiche Recherchen auf Anfrage.

AB zu § 8a Nr. 3

Auf die interpretierende Mitteilung der Kommission (KOM 2001) 274 über das auf das Öffentliche Auftragswesen anwendbare Gemeinschaftsrecht und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wird hingewiesen.

Zur Inhaltsübersicht

§ 9
Vergabeunterlagen, Vertragsbedingungen

AB zu § 9 Nr. 1 bis 3

1. Der Begriff Verdingungsunterlagen umfasst die Gesamtheit der Aufzeichnungen, in denen die technische Umschreibung der zu vergebenden Leistung sowie die rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen des abzuschließenden Vertrages festgelegt sind. Sie sind dem Bewerber mit der Angebotsanforderung auszuhändigen, um ihm die Ausarbeitung seines Angebots zu ermöglichen.

2. Der Umfang der Verdingungsunterlagen ist – bezogen auf den jeweiligen Auftrag – auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Bedingungen, die durch Gesetz vorgeschrieben oder auf andere Weise (z. B. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen) geregelt sind, sind in den Verdingungsunterlagen nicht nochmals im Wortlaut zu wiederholen. Allgemein sind Wiederholungen von Vertragsbedingungen zu vermeiden.

3. Für die Landesverwaltung Brandenburg sind Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Vergabe von Leistungen nach VOL aufgestellt worden, die grundsätzlich bei allen Verträgen zu vereinbaren sind.

(Für den Bereich der Informationstechnik siehe unten Ziffer 5.)

3.1 Bei **Aufträgen bis zu 20 000 Euro** sind in der Regel die Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg - Kurzfassung (Vordruck **VOL 08b**) zu vereinbaren.

3.2 Bei **Aufträgen von mehr als 20 000 Euro** sind in der Regel die Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg - Langfassung (Vordruck **VOL 08a**) zu vereinbaren.

3.3 Die in den Verdingungsunterlagen für eine Vereinbarung vorgesehenen Vertragsbedingungen werden erst rechtswirksam, wenn der Bieter bedingungsgemäß angeboten hat und der Zuschlag erteilt ist (vgl. § 28 Nr. 2). Gibt er jedoch sein Angebot zu anderen, insbesondere eigenen Bedingungen ab, so besteht noch keine Einigung über die Vertragsbedingungen. In diesem Fall ist, sofern dieser Bieter nicht von der Wertung der Angebote auszuschließen ist (vgl. § 25 Nr. 1 Buchst. d) und g)) und er für die Vergabe in Betracht kommt, seinen Bedingungen mit dem Hinweis zu widersprechen, dass die in der Angebotsanforderung angegebenen Bedingungen des Auftraggebers gelten sollen. Macht es Schwierigkeiten, die Bedingungen des Auftraggebers zugrunde zu legen, so ist möglichst von einem Auftrag an diesen Bieter Abstand zu nehmen. Ausnahmsweise können auch andere Vertragsbedingungen vereinbart werden.

3.4 Abweichende Bedingungen können u. a. erforderlich werden, wenn sie

- durch spätere gesetzliche Vorschriften bedingt,
- in zwischenstaatlichen Verträgen notwendig,
- durch freigestellte Kartelle (§ 2 GWB) festgelegt sind oder
- wenn der Auftraggeber Vertragsbedingungen gegenüber einem alleinigen Bieter (Monopolist) oder in einem geschlossenen Wirtschaftszweig nicht durchsetzen kann.

4. Wegen abweichender Bedingungen in firmeneigenen Auftragsbestätigungen siehe vorstehende Ziffer 3.3 und Ziffer 2.3 der AB zu § 28 Nr. 2 Abs. 1

5. Für den Bereich der Informationstechnik sind die Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Kauf, Überlassung, Pflege und Instandhaltung (EVB-IT) anzuwenden.

Die „Besonderen Vertragsbedingungen“ sind „Ergänzende Vertragsbedingungen“ im Sinne von § 9 Nr. 3 Abs. 2 Satz 1.

Bei Verträgen für die Beschaffung und den Betrieb von DV-Leistungen, denen die jeweiligen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) zugrunde zu legen sind, sind auch die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg (vgl. AB Nr. 3) im Rang nach den Besonderen Vertragsbedingungen zu vereinbaren.

AB zu § 9 Nr. 4

1. Die Mehrzahl der in § 9 Nr. 4 genannten Punkte ist in den Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg. (Vordrucke **VOL 08a, VOL 08b**) enthalten.

2. Erforderliche Bedingungen des Einzelfalles sind zusätzlich als Besondere Vertragsbedingungen zu vereinbaren. Dafür gibt es keinen Vordruck im Vergabehandbuch.

3. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe (**VOL 05**) ist für die Einbeziehung von Besonderen Vertragsbedingungen eine Auswahlfeld zum Ankreuzen vorhanden. Evt. Besondere Bedingungen sind zweifach beizufügen und die Rücksendung eines Exemplars ist bei Verwendung des Vordrucks Angebotsschreiben (**VOL 07**) vorzusehen. Weiteres siehe § 17 Nr. 3.

Zur Inhaltsübersicht

§ 9a
Vergabeunterlagen

AB zu § 9a Nr. 1

1. zu Buchstabe c): siehe auch § 25a Nr. 1.
2. zu Buchstabe c) und d): Es wird empfohlen, die Angaben bereits in der Vergabebekanntmachung zu machen.

AB zu § 9a Nr. 2

Die Mindestanforderungen für die Nebenangebote sind funktional zu beschreiben. Wird die Angabe von Mindestanforderungen vergessen, sind eingereichte Nebenangebote auch dann nicht zu berücksichtigen, wenn sie zugelassen waren.

Siehe auch § 25a Nr. 3.

Zur Inhaltsübersicht

§ 10
Unteraufträge

AB zu § 10

Die in § 10 geforderten Bedingungen sind in den Bewerbungs- und Vergabebedingungen (Vordruck **VOL 06**) sowie den Zusätzlichen Vertragsbedingungen ZVB des Landes Brandenburg (Vordruck **VOL 08a**) enthalten.

Zur Inhaltsübersicht

§ 11
Ausführungsfristen

Erl. zu § 11

Der Begriff „Ausführungsfristen“ umfasst auch Lieferfristen.

AB zu § 11 Nr. 1

1. Die Aufträge sind so rechtzeitig zu erteilen, dass die Auftragnehmer im Rahmen ihrer normalen Fertigung und Lieferfähigkeit die gewünschten Fristen einhalten können.

2. Die vom Auftraggeber geforderten Fristen sind bereits bei der Angebotsanforderung bekannt zu geben.

3. Über Einhaltung von Fristen und über Fristverlängerungen siehe § 5 VOL/B.

4. Von besonderer Dringlichkeit ist in der Regel nur unvorhersehbar auftretender Bedarf, der zur Aufrechterhaltung oder Fortführung des Betriebes sofort gedeckt werden muss.

AB zu § 11 Nr. 3

Zeichnungen und andere Unterlagen, die zur Ausführung der Leistung notwendig sind, sollen bereits bei der Angebotsanforderung mit übersandt werden, weil sie auch für die Aufstellung des Angebots wichtig sind. Können sie ausnahmsweise erst später übergeben werden, so ist den Bewerbern der Zeitpunkt bekannt zu geben. Alle Unterlagen sind stets so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die vorgesehene Lieferfrist vom Auftragnehmer eingehalten werden kann.

Zur Inhaltsübersicht

§ 12
Vertragsstrafen

AB zu § 12

1. Vertragsstrafen sind nur in Ausnahmefällen zu vereinbaren.

2. Vertragsstrafen für die Überschreitung von Ausführungsfristen sollen nur vereinbart werden, wenn ein erhebliches Interesse besteht, durch fristgemäße Vertragserfüllung schwerwiegende betriebliche Störungen, finanzielle Ausfälle oder sonstige Nachteile (z. B. bei feststehenden Veranstaltungsterminen) zu vermeiden.

3. Über Fristen und die Höhe der Vertragsstrafen siehe § 11 VOL/B.

4. Bei der Annahme der verspäteten Erfüllung muss sich der Auftraggeber das Recht vorbehalten, die Vertragsstrafe zu verlangen (§ 341 Abs. 3 BGB).

Zur Inhaltsübersicht

§ 13
Verjährung der Mängelansprüche

AB zu § 13 Nr. 1

Die gesetzliche Frist beträgt bei Kaufverträgen über bewegliche Sachen 2 Jahre von der Ablieferung an und bei Werk- und Werklieferungsverträgen ebenfalls mindestens 2 Jahre von der Abnahme des Werkes an (BGB §§ 438 Abs. 1, 634a Abs. 1).

Sollen im Einzelfall andere Verjährungsfristen für Mängelansprüche gelten, sind sie im Vertrag ausdrücklich festzulegen.

AB zu § 13 Nr. 2

1. Unter dem Begriff „Eigenart“ fallen sowohl technische Besonderheiten (z. B. Art des verwendeten Materials, Art der Ausführung und Herstellung) als auch die vorgesehene Nutzung des betreffenden Vertragsgegenstandes.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ist danach zu bemessen, wann die den Mängelansprüchen unterliegenden Mängel erfahrungsgemäß erkennbar werden.

2. Als „andere Regelungen für die Verjährung“ kommen in Betracht

- die Verwendung eines anderen Maßstabes (z. B. Anzahl von Betriebsstunden)
- die Festsetzung eines von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Beginns der Verjährungsfrist (z. B. Ingebrauchnahme nach einer gewissen Lagerdauer).

Zur Inhaltsübersicht

§ 14
Sicherheitsleistungen

Erl. zu § 14

Die Vergabestelle ist verpflichtet, jeweils zu prüfen, ob Sicherheitsleistungen erforderlich sind, um die verlangte Leistung sach- und fristgemäß (einschließlich Mängelansprüchen) durchzuführen. Bei dieser Prüfung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Sicherheitsleistungen dürfen nicht schematisch gefordert werden und sollen auf bestimmte Vergaben beschränkt werden, bei denen nach der Art der Leistung (z. B. VOB-ähnliche Leistung) Mängel erfahrungsgemäß auftreten können. Auf Sicherheitsleistungen kann z. B. auch dann verzichtet werden, wenn alle Bieter hinreichend dafür bekannt ist, dass sie genügend Gewähr für die vertragsgemäße Leistung und die Beseitigung etwa auftretender Mängel bieten.

§ 14 betrifft nicht die Sicherung von Voraus- und Abschlagszahlungen; hierfür gelten die einschlägigen Haushaltsvorschriften (§§ 34, 56 LHO).

AB zu § 14

1. In der Regel wird eine erforderliche Sicherheitsleistung durch Bürgschaft gefordert (vgl. § 18 VOL/B). Sie kann sich auch auf Teile der Vertragserfüllung beschränken (z. B. auf die Mängelhaftung). Die Sicherheitsleistung kommt u. a. dann in Betracht, wenn die Erfüllung von Ansprüchen ohne Sicherheitsleistung gefährdet erscheint.

2. Als Bürgen kommen nur die in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens ist, zugelassenen Kreditinstitute oder Kreditversicherer in Betracht. Die Kreditinstitute sind in einer von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft erstellten und jeweils im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Bankenliste aufgeführt.

3. Die Vergabestelle muss in den Verdingungsunterlagen konkret bestimmen, für welche Verpflichtungen, in welcher Höhe (vgl. § 14 Nr. 2) und in welcher Art Sicherheit verlangt wird und wann die Rückgabe von Sicherheitsleistungen erfolgt (vgl. § 14 Nr. 2 und Nr. 3).

4. Wenn Sicherheitsleistung durch Bürgschaft vereinbart wurde, sollte die Bürgschaftserklärung in Form der Vordrucke **VOL 53** bzw. **VOL 53a** ausgestellt werden.

Zur Inhaltsübersicht

§ 15
Preise

AB zu § 15 Nr. 1

1. Die Verordnung PR Nr. 30/53 (Fach 30 Teil 1) unterscheidet zwischen Marktpreisen und Selbstkostenpreisen. Marktpreisen ist der Vorzug zu geben.

In der Regel wird der Marktpreis für die zur Vergabe anstehende Leistung dadurch ermittelt, dass der Auftraggeber den Auftrag im Wettbewerb vergibt.

Marktpreise können auch als Listenpreise – z. B. bei Freihändiger Vergabe – in Erscheinung treten, wenn die Listenpreise allgemein und stetig angewandt werden und die wettbewerbliche Preisbildung im selben Marktsegment nicht beschränkt ist.

2. Ein „**fester Preis**“ ist eine Vereinbarung über die Vergütung - d. h. als Gegenleistung des Auftraggebers -, die beide Vertragspartner bindet und nicht einseitig abgeändert werden kann. Der Begriff des festen Preises umfasst den Marktpreis. Ein fester Preis kann auch mit einem Preisvorbehalt gekoppelt sein (vgl. AB zu § 15 Nr. 2).

Vom „festen Preis“ unterscheidet sich der Selbstkostenfestpreis. Dieser Begriff stammt aus dem allgemeinen Preisrecht. Es handelt sich hierbei um einen hoheitlich bestimmten Preis, der auf Grund des Preisrechts und der VO PR 30/53 nicht über- bzw. unterschritten werden darf. Die vorkalkulatorische Prüfung hat jedoch vor Vertragsabschluss oder allenfalls kurz nach Vertragsabschluss zu erfolgen.

Dem Selbstkostenfestpreis steht der vorläufige Preis gegenüber. Unter diesen Begriff fallen der Selbstkostenrichtpreis und der Selbstkostenerstattungspreis gemäß VO PR 30/53, die als die preisrechtlich unerwünschten Preistypen nur als Höchstpreise vereinbart werden sollten.

3. Für Vergaben von mehr als 10 000 Euro ist in die Vertragsbedingungen (Vordruck **VOL 08a**), (vgl. AB Nr. 3.1 zu § 9 Nr. 1 bis Nr. 3) der Hinweis aufgenommen, dass für das Vertragsverhältnis die Rechtsverordnung VO PR 30/53 gilt.

4. Bei der Entscheidung, wie der Auftragnehmer die Einhaltung von Preisrecht belegen soll, ist nach den vereinbarten Preistypen zu differenzieren:

Bei Aufträgen zu **Marktpreisen**, also Preisen, die im Wettbewerb zustande gekommen sind und **Selbstkostenfestpreisen**, die vorkalkulatorisch ermittelt wurden, ist es in der Regel nicht erforderlich, die Preisüberwachungsstellen einzuschalten. Der Auftraggeber kann und soll die preisrechtliche Verantwortung in eigener Zuständigkeit tragen.

Bei **Selbstkostenerstattungspreisen** ist im Einzelfall zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Höhe der Auftragssumme, der Mengen- und Kostenaufgliederung im Angebot sowie des Anteils von Marktpreisen im Selbstkostenerstattungspreis die **allgemeine Preisbehörde**

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
Ref. 37 Preisüberwachungsstelle
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Telefon: 0331 866-1669

eingeschaltet wird.

AB zu § 15 Nr. 2

1. Solche Preisänderungen werden durch die Vereinbarung von Preisvorbehalten ermöglicht und begrenzt.

2. Preisvorbehalte dürfen nur im Rahmen des Preisklauselgesetzes (Fach 30 Teil 3) vereinbart werden.

Zur Inhaltsübersicht

§ 16
Grundsätze der Ausschreibung und der Informationsübermittlung

AB zu § 16 Nr. 1

1. Unter Ausschreibung sind die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung zu verstehen (vgl. § 3).

2. Bevor ausgeschrieben wird, muss die Bezahlung der Leistung geklärt und müssen die erforderlichen Haushaltsmittel (Ausgabemittel, Verpflichtungsermächtigung) eingeplant sein. Sie müssen nicht in jedem Fall etatisiert sein. Insbesondere bei Großprojekten kann es im Einzelfall erforderlich sein, das Vergabeverfahren schon vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes in die Wege zu leiten. In diesem Fall muss jedoch zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen bereits in der Veröffentlichung darauf hingewiesen werden, dass die Finanzierung noch nicht abschließend geklärt ist (Haushaltsvorbehalt). Von dieser Möglichkeit soll nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden, da dieser Vorbehalt geeignete Marktteilnehmer von der Erarbeitung und Abgabe eines Angebotes abhalten könnte. Falls nötig, können zur Planungssicherheit formlose, unverbindliche Preisermittlungen vorausgehen.

3. Ggf. erforderliche Verfahren zur Beteiligung der zuständigen Personalvertretungen sind vor Ausschreibungsbeginn abzuschließen.

AB zu § 16 Nr. 2

Angebote dürfen nur angefordert werden, wenn tatsächlich die Vergabe der Leistung an einen der Bieter beabsichtigt ist. Wird eine unverbindliche Preiskalkulation für eigene Planungen benötigt, ohne dass diese aus theoretischen Werken oder Erfahrungssätzen abgeleitet werden kann, kommt die Vergabe einer Auftrags zur Erstellung einer solchen Kalkulation in Betracht.

Eine Ausschreibung für vergabefremde Zwecke kann unter Umständen Schadenersatzforderungen hinsichtlich der Aufwendungen für die Angebotsbearbeitung zur Folge haben (§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 und 280 Abs. 1 BGB).

AB zu § 16 Nr. 4

Nach Ziffer 4 der Bewerbungs- und Vergabebedingungen (**VOL 06**) gilt bei unterlassener konkreter Angabe immer mindestens der Briefpostweg. Im Interesse der erleichterten Kommunikation sind jedoch weniger aufwändige elektronische Übermittlungswege in den Bekanntmachungen und in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (**VOL 05**) anzugeben, ggf. auch für bestimmte Arten von Informationen. Bei Nutzung des Vergabemarktplatzes ist möglichst auch dessen Kommunikationsangebot zu nutzen.

Zur Inhaltsübersicht

§ 16a
Anforderungen an Teilnahmeanträge

AB zu § 16a

In der Vergabebekanntmachung (Standardformular 2 DE) ist unter VI.3 „Sonstige Informationen“ darauf hinzuweisen, dass schriftliche oder direkt übermittelte Teilnahmeanträge in einem verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag einzureichen sind. Als Wortlaut für die Kennzeichnung sollte vorgegeben werden: „Bitte nicht öffnen! Teilnahmeantrag für das Verfahren …Sofort weiterleiten an … o. V. i. A.“

Eine hierauf eingerichtete Vergabestelle kann auch zulassen, dass Teilnahmeanträge elektronisch gestellt werden. Hierzu ist in der Vergabebekanntmachung a. a. O. die URL anzugeben, unter der die Details der Verfahrensweise und der Verschlüsselung erläutert werden.

Zur Inhaltsübersicht

§ 17
Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe

Erl. zu § 17

Die Auftraggeber können im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Adresse siehe § 17a) Hinweise auf die Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen veröffentlichen, die unterhalb der Schwellenwerte nach § 1 a liegen. (Jetzt nach § 2 VgV, Fach 20 Teil 3)

AB zu § 17 Nr. 1 Abs. 1

Öffentliche Ausschreibungen

1. Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe zu einer Beschränkten Ausschreibung, Freihändigen Vergabe oder einem Wettbewerblichen Dialog auf einem ständig eingerichteten Internetportal sind ausreichend.

Ausschreibungsplattform des Landes Brandenburg

Bekanntmachungen von Landesdienststellen und Empfängern von Zuwendungen soweit die Zuwendungsbestimmungen die Anwendung des Abschnittes 1 der VOL/A vorschreibt, sind **mindestens** auf der Vergabeplattform von service.brandenburg.de unter der Adresse http://vergabemarktplatz.brandenburg.de zu veröffentlichen. In einer Übergangszeit ist eine Abweichung zwischen neuen Vordrucken des VHB und den Bekanntmachungsformularen des Vergabemarktplatzes hinzunehmen.

Die Veröffentlichung ist kostenlos.

Soweit es als sinnvoll angesehen wir, dass die Ausschreibung zusätzlich in einem anderen Medium veröffentlicht wird, räumt der Vergabemarktplatz teils die unmittelbare Weitergabe, teils die Versendung als E-Mail-Anhang an eine nicht abschließende Auswahl von weiteren Veröffentlichungsstellen an.

2. Zur Erweiterung des Bieterkreises kann es zweckmäßig sein, die Ausschreibung auch in Fachzeitschriften, Tageszeitungen usw. bekannt zu geben. Die Vergabekammer des Landes Brandenburg hat in einem Fall der EU-Vergabe den Auftraggeber zur zusätzlichen inländischen Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift verpflichtet gesehen, um Transparenz herzustellen.

3. Die Beschaffungsstellen können Unternehmen auf die Bekanntmachung und die Veröffentlichungsstelle besonders hinweisen, wenn dies zur Erzielung eines wirksamen Wettbewerbs für erforderlich gehalten wird. Diese Unternehmen genießen keinerlei Vorrang im Vergabeverfahren.

4. Die Bekanntgabe einer öffentlichen Ausschreibung nach nationalen Vorschriften (Abschn. 1 – Basisparagraphen VOL/A) erfolgt mit dem Vordruck **VOL 03** im Fach 10, Teil 3.

5. Für die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung (im Offenen Verfahren) nach internationalen Vorschriften gelten besondere Regelungen (siehe Abschnitt 2 der VOL/A, Fach 20 Teil 4). Sie kann unmittelbar aus dem Vergabemarktplatz heraus erfolgen.

AB zu § 17 Nr. 1 Abs. 2

1. Für den Text der Bekanntmachung stehen Formulare zum Ausfüllen im Vergabemarktplatz zur Verfügung. Texthilfen sind im Vordruck **VOL 03** enthalten. Die CPV-Referenznummern sind in aktueller Fassung im Internet unter der folgenden Adresse eingestellt:http://www.simap.europa.eu/codes-and-nomenclatures/codes-cpv_de.html

2. Die Frist für die Anforderungen der Verdingungsunterlagen (Buchst. f) soll vom Tag der Veröffentlichung an mindestens 7 Tage betragen.

Erl. zu § 17 Nr. 1 Abs. 2 Buchstabe d

Landesregelungen über die Teilung und Vergabe von Losen bleiben unberührt.

AB zu § 17 Nr. 2 Abs. 1

1. Der Öffentliche Teilnahmewettbewerb ist auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg zu veröffentlichen. Im übrigen gelten die AB Nr. 1 – 4 zu § 17 Nr. 1 Abs. 1 sinngemäß.

2. Für die Bekanntmachung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs nach internationalen Vorschriften gelten besondere Regelungen (siehe Abschnitt 2 der VOL/A, Fach 20 Teil 4). Sie kann unmittelbar aus dem Vergabemarktplatz heraus erfolgen.

AB zu § 17 Nr. 2 Abs. 2

1. Der Text der Bekanntmachung ist nach dem Muster des Vordrucks **VOL 04** abzufassen (vgl. AB zu § 17 Nr. 1). Der Vordruck enthält auch die in AB zu § 17 Nr. 3 Abs. 2 dort zu Buchstabe k) genannten Anforderungen der Nr. 2 Abs. 2 Buchstabe i).

2. Die Bewerbungsfrist (Buchst. f) soll vom Tag der Veröffentlichung an mindestens 7 Tage betragen (vgl. AB zu § 17 Nr. 1 Abs. 2). Sie ist so zu bemessen, dass den Unternehmen ausreichend Zeit für ihre Bewerbung bleibt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Unternehmen die nach Buchst. i) ihrem Teilnahmeantrag beizufügenden Unterlagen unter Umständen erst beschaffen müssen.

Erl. zu § 17 Nr. 2 Abs. 2 Buchstabe d

Vgl. Erläuterungen zu § 17 Nr. 1 Abs. 2 Buchstabe d.

AB zu § 17 Nr. 3 Abs. 1

1. Bei öffentlichen Ausschreibungen sind allen Bewerbern, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen (vgl. § 7 Nr. 2 Abs. 1), auf Anforderung die Vergabeunterlagen zu übersenden. Die Vergabeunterlagen können auch an Unternehmen, die sich nicht beworben haben, abgegeben werden.

2. Bei öffentlichen Teilnahmewettbewerben sind aus den auf die Bekanntmachung eingehenden Bewerbungen die geeignet erscheinenden Bewerber auszuwählen und zur Angebotsabgabe aufzufordern. Es können auch fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen, die sich nicht beworben haben, zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

3. Wegen etwaiger Kosten für die Verdingungsunterlagen siehe § 20.

4. Für Ausschreibungen nach internationalen Vorschriften gelten besondere Regelungen (siehe Fach 20).

AB zu § 17 Nr. 3 Abs. 2

Die Verdingungsunterlagen sind den Bewerbern mit einem Anschreiben gemäß Vordruck **VOL 05** zu übersenden. Der Vordruck **VOL 05** enthält alle nach den Vorschriften der VOL/A notwendigen Angaben bzw. den entsprechenden Platz für notwendige Eintragungen. Es ist darauf zu achten, dass bezüglich der Vertragsbedingungen der jeweils gültige Stand angegeben ist und dass alle vorgesehenen Anlagen den Bewerbern in der angegebenen Anzahl mit übersandt werden.

Für die Einholung von Nachweisen und Erklärungen zur Frage der Eignung (Zuverlässigkeit, technische und finanzielle Leistungsfähigkeit und Fachkunde) werden folgende Formulierungen für die Verwendung in der Bekanntmachung für Teilnahmewettbewerbe und Öffentliche Ausschreibungen vorgeschlagen. Dies gilt auch für die Verwendung in Anschreiben gemäß Vordruck **VOL 05**, wenn die Angebotsaufforderung an Bewerber in einer Öffentlichen Ausschreibung gerichtet ist:

- *Der Nachweis, dass der Bieter im Berufsregister nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter seinen Sitz hat, eingetragen ist, soweit er dem Auftraggeber nicht bereits vorliegt.
- *Wenn Arbeiten beim Auftraggeber auszuführen sind: der Nachweis der Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft.
- *Die Erklärung des Bieters, ob ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder er sich in Liquidation befindet.

- *Die Erklärung des Bieters, dass die Voraussetzungen des Ausschlusses vom Wettbewerb nach § 21 Abs. 1 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (bis 23.04.2009: § 6 AEntG) weder beim Unternehmen noch bei dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten vorliegen.
- *Die höchstens 12 Monate alte Bestätigung der Steuerbehörde, dass die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt sind.
- *Die höchstens 12 Monate alten Bestätigungen gesetzlicher Sozialversicherer der Beschäftigten, dass die Beiträge ordnungsgemäß bezahlt sind und die Erklärung des Bieters, dass diese Aussage auch noch zur Zeit der Angebotsabgabe auf alle Beschäftigungsverhältnisse zutrifft.
- *Die Erklärung des Bieters, dass weder das Unternehmen noch sein Leitungspersonal eine schwere Verfehlung begangen haben, die die Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellt.[X]
- **Die Erklärung des Bieters über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz in der dem Vergabeverfahren entsprechenden Leistungsart in den letzten drei Geschäftsjahren.
- *Eine Liste der wesentlichen in den letzten Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Wertes, der Leistungszeit und der Auskunftsperson beim Auftraggeber oder dessen schriftliche Bestätigung.
- Bei Lieferleistungen eine Bankauskunft über die auftragsbezogene Bonität.
- Bei Dienstleistungen der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung.
- *Bei Dienstleistungen die Vorlage von Studiennachweisen, und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der für die Vertragserfüllung vorgesehenen Personen.
- Anstelle von Einzelnachweisen genügt der Nachweis in deutscher Sprache, dass das Unternehmen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in gleichgestellten Staaten für die Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Aufträge präqualifiziert ist.
- An Stelle der durch einen Stern eingeleiteten Nachweise genügt die Eintragung in das ULV einer Auftragsberatungsstelle (vgl. § 4 VOL/A). Bei zwei Sternen gilt dies nur, wenn diese, im ULV freiwillige, Angabe dort auch gemacht wurde.

[X] Der Begriff der schweren Verfehlung wird für die Bewerber und Bieter in Abschnitt 7.3 der Bewerbungs- und Vergabebedingungen (VOL 06) erläutert.

Eine aktuelle Eintragung im Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis (ULV) z. B. einer Auftragsberatungsstelle ersetzt ggf., abhängig vom Umfang der Bescheinigung, die sechs erstgenannten Nachweise oder Erklärungen. Eigenerklärungen des Bieters müssen aktuell sein. Nachweise und Belege mit Ausnahme der Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung oder erbrachte Leistungen, dürfen höchstens 12 Monate alt sein und müssen mit einer Erklärung des Bieters abgegeben werden, wonach die bescheinigten Verhältnisse bei Abgabe des Angebotes noch bestehen. Bei nichtdeutschen Texten ist eine Übersetzung einer bei Gerichten für die beteiligten Sprachen zugelassenen sprachkundigen Person beizufügen."

Es sind nicht alle Anforderungen ungeprüft zu stellen sondern lediglich die, die für die aktuelle Vergabe und die nachgefragte Leistung tatsächlich erforderlich sind. Insbesondere bei Leistungen geringen Umfanges oder die aus einer einzigen Lieferung bestehen, kann auch die Einschätzung zutreffen, dass keinerlei Nachweise und Erklärungen erforderlich sind. Einzelne, auf das Personal bezogene Anforderungen eignen sich nur bei Dienstleistungen, nicht aber bei Lieferungen ohne längerfristige Montagen. Tatsachen, die der Vergabestelle bekannt sind, müssen auch von einzelnen Bietern nicht erneut belegt werden. Die Kenntnis ist im Vermerk nach § 30 Nr. 2 zu begründen.

Bei EU-Vergaben ist das Anschreiben gemäß Vordruck **VOL 05a** zu verwenden.

AB zu § 17 Nr. 3 Abs. 4

Die Erfordernisse, deren Beachtung schon die VOL/A von den Bietern bei der Bearbeitung ihrer Angebote verlangt, sind in den Bewerbungs- und Vergabebedingungen (Vordruck

VOL 06) zusammengestellt. Diese sind als Anlage zum Anforderungsschreiben gemäß Vordruck **VOL 05** den Bewerbern zu übersenden.

Erl. zu § 17 Nr. 3 Abs. 5 Satz 1

Der Begriff „Nebenangebot“ umfasst jede Abweichung vom geforderten Angebot. Auch Änderungsvorschläge sind als Nebenangebote zu betrachten.

Der 1. Halbsatz des § 17 Nr. 3 Abs. 5 hält den Auftraggeber an, im Anschreiben Klarheit über die Zulassung von Nebenangeboten zu schaffen. Er soll sich darüber äußern, ob er solche wünscht, ausdrücklich zulassen oder ausschließen will.

Die Zulassung von Nebenangeboten erlaubt es den Bietern, zur Bedarfsdeckung geeignete Angebote in ihrer Vielfalt, auch unter Einschluss technischer Neuerungen, anzubieten. Da Nebenangebote wettbewerbspolitisch grundsätzlich erwünscht sind, ist ihr Ausschluss ohne Abgabe eines Hauptangebots im 2. Halbsatz zum Ausnahmetatbestand erhoben worden.

AB zu § 17 Nr. 3 Abs. 5

Die Verpflichtung des Bieters, eine angebotene Leistung, die in den Verdingungsunterlagen nicht vorgesehen ist, näher zu beschreiben, ist wegen des Zusammenhangs mit Nebenangeboten in die Angebotsaufforderung aufgenommen (Vordruck **VOL 05**) worden.

AB zu § 17 Nr. 3 Abs. 6

Diese verpflichtende Bestimmung gilt für alle Beschränkten Ausschreibungen sowie für Freihändige Vergabe nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb.

Die Öffentliche Ausschreibung ist in der Vorschrift nicht angesprochen; hier werden die Verdingungsunterlagen unmittelbar nach Anforderung abgegeben.

AB zu § 17 Nr. 4

Entsprechende Hinweise sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu beachten.

AB zu § 17 Nr. 6 Abs. 2

Um dieser Verpflichtung nachkommen zu können, müssen die Namen der Bewerber festgehalten werden (vgl. Ziffer 2 des Vordrucks **VOL 02b**, Ziffer 2 des Vordrucks **VOL 02c** i. V. m. Vordruck **VOL 16** bzw. Ziffer 2 des Vordrucks **VOL 02e** i. V. m. Vordruck **VOL 16**).

Zur Inhaltsübersicht

§ 17a
Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe, Beschafferprofil, Vorinformation

AB zu § 17a Nr. 1

1. Das nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 zu verwendende Standardformular 2 für die Vergabebekanntmachung ist im Vergabemarktplatz enthalten. Bei einer Nutzung des Vergabemarktplatzes für die Übermittlung der EU-weiten Bekanntmachung ist in der Regel den Anforderungen des EU-Vergaberechts genügt.

2. Die Bekanntmachung ist in deutscher Sprache an folgende Kontaktdaten zu übermitteln. Die Angaben in den Fußnoten 11 und 12 der VOL/A - Ausgabe 2006 sind inzwischen überholt. EUROPÄISCHE UNION, Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union, 2, rue Mercier, L-2985 Luxembourg, Fax: (352) 29 29 42 670, E-Mail: ojs@publications.europa.eu,
Informationen & Onlineformulare: http://simap.europa.eu/index_de.html,

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Tag der Absendung nachzuweisen, d. h. dieser Tag ist aktenkundig zu machen.

Der Tag der Absendung ist auch für die Fristenberechnungen nach § 18a von Bedeutung.

Als Tag der Absendung gilt das tatsächliche Datum der Posteinlieferung und nicht das des Übersendungsschreibens an das Amt für amtliche Veröffentlichungen, das u. U. vor dem effektiven Aufgabedatum zur Post liegen kann.

4. Absatz 4 ist Genüge getan, wenn die EU-Vergabebekanntmachung und die nationale Vergabebekanntmachung zeitgleich abgesandt werden.

5. EU-weit bekannt zu machenden Aufträge öffentlicher Auftraggeber des Landes und der Kommunen unterliegen dem Government Procurement Agreement (GPA). Das anzuwendende Vokabular ist das der CPV-Verordnung vom 28. November 2007.

AB zu § 17a Nr. 3

1. Der Wert bezieht sich auf den Gesamtwert eines jeweiligen Einzelauftrages, nicht auf die Gesamtsumme der jeweiligen Position im Haushaltsplan.

2. Zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes vgl. AB Nr. 1 zu § 1a Nr. 1 Abs. 1.

3. Absatz 2 Satz 2 bezieht sich auf die Bekanntmachung der Vorinformation im Beschafferprofil und die Bekanntmachung dieser Tatsache. Satz 3 bezieht sich auf die Bekanntmachung sowohl der Vorinformation als auch des Beschafferprofils. Dienststellen des Landes Brandenburg machen von der Möglichkeit der Verkürzung der Angebotsfrist durch die Bekanntmachung einer Vorinformation auf einem der angegebenen Wege Gebrauch.

4. Die nach den Anhängen I und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 zu verwendenden Standardformulare für die Vorinformation sind im Vergabemarktplatz enthalten. In erster Linie soll von der elektronischen Erstellung und Übermittlung Gebrauch gemacht werden.

AB zu § 17a Nr. 4

Für freiwillige Bekanntmachungen kommen Aufträge in Betracht, die nach ihrem Inhalt ungeachtet des Auftragswertes für den Binnenmarkt von Interesse sein können oder für die nach der Marktkenntnis der Vergabestelle bei einer nur nationalen Bekanntmachung der Wettbewerb auf eine zu geringe Zahl von Bewerbern beschränkt wäre. Die freiwillige Bekanntmachung nach Nummer 4 durch Dienststellen des Landes muss durch eine nationale Bekanntmachung ergänzt werden.

Zur Inhaltsübersicht

§ 18
Form und Frist der Angebote

AB zu § 18 Nr. 1

1. Die Angebotsfrist endet mit dem Zeitpunkt, zu dem die Angebote spätestens vorliegen müssen. Dieser Zeitpunkt muss für alle Bewerber gleich sein.

2. Die Angebotsfrist ist nach dem Schwierigkeitsgrad der Aufstellung des Angebots zu bemessen; sie soll mindestens 12 Werktage betragen. In Ausnahmefällen kann eine kürzere Frist festgesetzt werden. Unnötig lange Angebotsfristen sind zu vermeiden.

3. Stellt sich heraus, dass die Angebotsfrist nicht ausreicht, so kann sie vor ihrem Ablauf für alle Bewerber gleichmäßig verlängert werden. Alle Bewerber sind schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen.

4. Das Ende der Angebotsfrist ist auf einen Arbeitstag zu legen.

5. Das Ende der Angebotsfrist ist in der Angebotsanforderung (Vordruck **VOL 05**) in dem dafür vorgesehenen Feld anzugeben.

6. Für Vergaben nach internationalen Vorschriften gelten besondere Fristen (siehe Fach 20 Teil 7).

AB zu § 18 Nr. 2

1. Um sicherzustellen, dass schriftliche Angebote in der Posteingangsstelle des Auftraggebers als besonders zu erledigende Eingangspost erkannt werden, sind gemäß der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (Vordruck **VOL 05**) die Angebote in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, der mit einem Angebots-Kennzettel gemäß dem Muster des Vordruckes **VOL 09a** zu versehen ist. Dieser Aufkleber ist dem Bewerber mit dem Anforderungsschreiben (**VOL 05**) zuzusenden. Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

Der Vordruck **VOL 09a** dient als Kopiervorlage; er ist mit den Kenndaten der jeweiligen Ausschreibung auszufüllen und auf Etiketten zu kopieren oder zu drucken.

2. Zum Begriff der elektronischen Angebote und deren Zulassung wird auf § 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 3 bis Satz 5 verwiesen.

AB zu § 18 Nr. 3

Nach Ablauf der Angebotsfrist eingehende Anträge auf Zurückziehung des Angebots sind unter Hinweis auf die Bewerbungsbedingungen zurückzuweisen (vgl. auch § 19 Nr. 3).

Zur Inhaltsübersicht

§ 18a
Formen und Fristen

AB zu § 18a

1. Im Unterschied zu § 18 VOL/A, der nur ausreichende Fristen vorschreibt, legt § 18a nach Tagen bemessene Mindestfristen ausdrücklich fest. Es ist zu beachten, dass als Tage sämtliche Kalendertage zählen (siehe Fußnote 1 zu dieser Vorschrift).

2. Die Regelungen in § 18a Nr. 1 VOL/A gelten ausschließlich für das Offene Verfahren.

3. Die Regelungen in § 18a Nr. 2 VOL/A gelten ausschließlich für das Nichtoffene Verfahren, den Wettbewerblichen Dialog bzw. das Verhandlungsverfahren.

4. Eine Zusammenstellung der zu beachtenden Fristen ist in Fach 20 Teil 7 abgedruckt.

Zur Inhaltsübersicht

§ 19
Zuschlags- und Bindefrist

AB zu § 19 Nr. 1

1. Unter Zuschlagsfrist ist der Zeitraum zu verstehen, der für die Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote und für die Zuschlagserteilung (Posteingang beim Bieter) benötigt wird.

2. Wegen der rechtzeitigen Absendung des Auftragsschreibens vor Ablauf der Zuschlagsfrist siehe § 28 Nr. 1. Wegen einer u. U. erforderlichen Verlängerung der Zuschlagsfrist siehe § 28 Nr. 2 Abs. 2.

Erl. zu § 19 Nr. 2

Eine Frist für den Zuschlag, wie sie die VOB/A in § 19 Nr. 2 (30 Kalendertage) vorsieht, kann in der VOL/A wegen der Mannigfaltigkeit der Beschaffungsobjekte nicht angegeben werden.

AB zu § 19 Nr. 2

Die Zuschlagsfrist ist so ausreichend zu bemessen, dass die ordnungsgemäße Prüfung und Wertung der Angebote sowie die fristgerechte Erteilung des Zuschlags gewährleistet sind. Der letzte Tag der Zuschlagsfrist ist auf einen Arbeitstag zu legen. Das Ende der Zuschlagsfrist ist in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (Vordruck **VOL 05**, erste Seite rechts oben) in dem dafür vorgesehenen Feld anzugeben. Die Zustimmung eines Bieters zur Verlängerung der Zuschlagsfrist schließt nicht in jedem Fall weitergehende Vergütungsforderungen sicher aus. Es ist daher darauf zu achten, auf eine solche Zustimmung nicht angewiesen zu sein.

AB zu § 19 Nr. 3

1. Die Bedingung der Bindung der Bieter an ihr Angebot für die Dauer der Bindefrist ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe gemäß Vordruck **VOL 05** enthalten. Innerhalb der Bindefrist können die Bieter ihre Angebote nicht ändern, berichtigen oder zurückziehen. Die Bindefrist ist mit der Zuschlagsfrist identisch.

2. Sollte der Bieter sein Angebot wegen Irrtums oder wegen falscher Übermittlung gemäß §§ 119, 120 BGB anfechten, so ist zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ist die Anfechtung rechtswirksam erklärt, so wird das angefochtene Angebot als nicht abgegeben behandelt. Für den durch die Anfechtung ggf. entstehenden Schaden ist der Bieter ersatzpflichtig (§ 122 BGB).

Zur Inhaltsübersicht

§ 20
Kosten

Erl. zu § 20 Nr. 1

Unter dem Begriff „Selbstkosten der Vervielfältigung“ sind z. B. auch die Selbstkosten für Muster und Proben zu verstehen.

AB zu § 20 Nr. 1

1. Verdingungsunterlagen sind in der Regel unentgeltlich abzugeben. Entschädigungen dürfen nur für besondere technische Unterlagen (Leistungsverzeichnisse, Zeichnungen, Muster, Proben usw.) gefordert werden nicht dagegen für formularmäßig aufgelegte Vertragsbedingungen (z. B. VOL/B, ZVB, EVB).

Bei der Entscheidung darüber, ob eine Entschädigung zu fordern ist, ist auch der mit einer solchen Forderung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

Für jedes bedruckte oder vervielfältigte Blatt der herzustellenden Ausfertigung der Vergabeunterlagen

in der Größe DIN A 4	
bis zu 50 Stück	0,25 €
für jedes weitere Blatt	0,20 €
in der Größe DIN A 3	
bis zu 50 Stück	0,50 €
für jedes weitere Blatt	0,45 €

Für jede Lichtpause	
bis zu DIN A 4	0,75 €
über DIN A 4 bis zu DIN A 3	1,25 €
über DIN A 3 bis zu DIN A 2	2,25 €
über DIN A 2 bis zu DIN A 1	3,00 €
über DIN A 1 bis zu DIN A 0	5,00 €

Die pro Ausschreibungsunterlagen ermittelten Beträge sind auf volle Euro, über 100 Euro auf volle 10 Euro abzurunden. Beträge unter 5 Euro sind nicht zu erheben.

2. Die eingegangenen Beträge für die Verdingungsunterlagen sind bei Titel 511 zu vereinnahmen.

3. Ein für die Verdingungsunterlagen entrichteter Betrag wird nicht erstattet.

4. Normblätter des Deutschen Normenausschusses (DIN-Blätter), VDE-Bestimmungen und die Bestimmungen des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL-Bestimmungen) hat sich der Auftragnehmer selbst zu beschaffen.

AB zu § 20 Nr. 2

1. Eine Kostenerstattung ist beim Wettbewerblichen Dialog unter den Voraussetzungen der § 6a Abs. 7 VgV zu gewähren. Eine Kostenerstattung kann sonst insbesondere für eine Ausarbeitung im Zusammenhang mit einer funktionalen Leistungsbeschreibung (§ 8 Nr. 2 Abs. 1) in Betracht kommen. Ausarbeitungen, die der Unternehmer regelmäßig seinem Erzeugnis beigibt (Beschreibungen, Zeichnungen, Gebrauchsanweisungen und dergleichen), rechnen nicht zu diesen besonderen Unterlagen, auch wenn sie sehr umfangreich sind.

2. Als angemessen ist eine Kostenerstattung anzusehen, die den Bieter für die Kosten für Arbeitszeit und Material für die Ausarbeitung der Unterlagen entschädigt.

3. Sofern die Zahlung einer Kostenerstattung nach Nr. 1 und Nr. 2 vorgesehen ist, ist in der Veröffentlichung und in den Verdingungsunterlagen darauf hinzuweisen.

Zur Inhaltsübersicht

§ 21
Inhalt der Angebote

Erl. zu § 21 Nr. 1 Abs. 1

Erläuterungen sind kommentierende Angaben zum geforderten Angebot. Will der Bieter Änderungen oder Ergänzungen vorschlagen, so muss er als solche gekennzeichnete Nebenangebote (§ 21 Nr. 2) einsenden, es sei denn, dass Nebenangebote ausnahmsweise ausgeschlossen sind (§ 17 Nr. 3 Abs. 5).

AB zu § 21 Nr. 1 Abs. 2

1. Über die Art der Angebotsübermittlung (schriftliche und / oder elektronische) entscheidet der Auftraggeber.
2. Bei **schriftlicher** Angebotsabgabe werden über die Formvorschriften des BGB hinausgehende Anforderungen nicht gestellt. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn die Angebote **unterschrieben** sind. Die Vergabestelle ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob es sich hierbei um eine rechtsverbindliche Unterschrift handelt. Siehe zur schriftlichen Angebotsabgabe auch die AB Nr. 1 zu § 18 Nr. 2 sowie § 22 Nr. 1 und die dortigen AB.

AB zu § 21 Nr. 2

Alle im Zusammenhang mit der Abgabe von Nebenangeboten zu beachtenden Bedingungen sind in den Bewerbungs- und Vergabebedingungen (Vordruck **VOL 06**) enthalten, die den Bietern mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (Vordruck **VOL 05**) übersandt werden.

Zur Inhaltsübersicht

§ 22
Öffnung der Angebote bei Ausschreibungen; Vertraulichkeit

AB zu § 22 Nr. 1

1. Für **schriftliche** Angebote gilt Folgendes:

   a. Die Sammlung der eingegangenen Angebote ist gemäß Vordruck **VOL 10 (Abschnitt I)** abzuwickeln.

   b. Es ist sicherzustellen, dass die gekennzeichneten Umschläge (siehe auch AB Nr. 1 zu § 18 Nr. 2) bei der Angebotssammelstelle mit Eingangsdatum, fortlaufender Nummerierung (=Angebots-Nummer) und Namenszeichen versehen werden. Aus Gründen der Korruptionsvorbeugung ist zu gewährleisten, dass die Beschaffungsstelle vor Ablauf der Angebotsfrist keine Kenntnis von den eingegangenen Angeboten erhält. Daher sind diese bei einer Angebotssammelstelle bis zum Eröffnungstermin unter Verschluss zu halten.

   c. Wir ein gekennzeichneter Umschlag in der Angebotssammelstelle versehentlich geöffnet, so ist er wieder zu verschließen, mit dem Vermerk „Irrtümlich geöffnet am …, wieder verschlossen am … und mit Namenszeichen zu versehen.

   d. Geht ein Angebot bzw. die Berichtigung oder Änderung eines Angebots in einem nicht gekennzeichneten Umschlag ein und erhält nur die Angebotssammelstelle vom Inhalt Kenntnis, so ist der Umschlag dort wieder zu verschließen und mit dem Vermerk „In einem Umschlag ohne Kennzeichnung eingegangen, bei der Angebotssammelstelle am … geöffnet und am … wieder verschlossen“ und mit dem Namenszeichen zu versehen.

   e. Zum Eröffnungstermin sind die eingegangenen Angebote mit der Niederschrift gemäß Vordruck **VOL 10 (Abschnitt I)** der „Öffnungsstelle“ vorzulegen (vgl. AB Nr. 2 zu § 22 Nr. 2)

2. Bei elektronischen Angeboten ist zu gewährleisten, dass die Angebote der „Öffnungsstelle“ zum Eröffnungstermin, ggf. zusammen mit den herkömmlich übermittelten Angeboten, zugänglich sind und zuvor keine Entschlüsselung erfolgt. Dabei ist einer technischen Lösung der Vorzug zu geben, die die Kenntnisnahme durch die Vergabestelle oder den Auftraggeber vor diesem Termin ausschließt. Technische Schwierigkeiten, die nicht im Termin (nach Öffnung des ersten Angebots: ohne Verlassen des Raumes) erledigt werden können, verpflichten – wenn die Vertraulichkeit der Angebote gewahrt werden kann, insbesondere noch kein Angebot geöffnet oder entschlüsselt worden ist – zu Vertagung unter Aufrechterhaltung von Verschluss und Verschlüsselung oder – nach Öffnung oder Entschlüsselung des ersten Angebotes zur Aufhebung des Verfahrens. Kann bei einem Datenverlust nicht ausgeschlossen werden, dass die Ursache in der Software, Hardware oder der Organisation des Auftraggebers liegt, ist nur dem betroffenen Bieter die Gelegenheit zur Neueinreichung binnen einer für die Übermittlung erforderlichen Frist zu geben.

Erl. zu § 22 Nr. 2

Der Begriff „Verhandlung“ soll in Anlehnung an § 22 VOB/A lediglich ausdrücken, dass bei der Öffnung der Angebote auf der Auftraggeberseite formalisiert zu verfahren ist. Die VOL/A lässt im Gegensatz zur VOB/A Bieter zum Eröffnungstermin nicht zu.

AB zu § 22 Nr. 2

1. „Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes (fahrlässiges oder vorsätzliches) Zögern.

2. Wer für das Verfahren, das termingerechte Öffnen der Angebote und für die Leitung der Verhandlungen zuständig ist (Öffnungsstelle), ist im Rahmen der Geschäftsverteilung zu regeln. In Anlehnung an § 22 Nr. 1 Satz 2 empfiehlt es sich, dass zumindest einer

der beiden bei der Öffnung der Angebote anwesenden Beschäftigten an der Vergabe nicht beteiligt ist.

Erl. zu § 22 Nr. 3 Satz 2

Bei Angeboten, die aus mehreren Teilen bestehen, bei Anlagen sowie Mustern und Proben, die nicht immer mit dem Angebot selbst aufbewahrt werden können, muss die Zugehörigkeit erkennbar gemacht werden. Durch die Kennzeichnungspflicht sollen Fälschungen verhindert bzw. erschwert werden.

AB zu § 22 Nr. 3

1. Die Angebote sind so zu kennzeichnen, dass das Herausnehmen oder Hinzufügen von Teilen sofort erkennbar wird; ggf. sind die Seiten entsprechend zu nummerieren. Im Allgemeinen genügen Datumsstempel und das Namenszeichen des Verhandlungsleiters. Bei Vergabestellen, die häufiger Öffnungstermine wahrzunehmen haben, empfiehlt sich ggf. der Einsatz von Perforierungsmaschinen oder Lochzangen. Eine Lochung mit Dienststellenabkürzung ist dabei ausreichend.
2. Sofern die Angebote elektronisch eingereicht worden sind, sind die Angebotsunterlagen auszudrucken und wie unter 1. dargestellt zu kennzeichnen oder mit einer elektronischen Signatur zu versehen, die die nachträgliche Veränderung verhindert.

AB zu § 22 Nr. 4 Abs. 1 und 2

Auch Nebenangebote, die im selben Umschlag wie das Hauptangebot eingereicht werden, sind unter der Angebots-Nummer (siehe AB Nr. 1 b. zu § 22 Nr. 1) des Hauptangebots aufzunehmen. Zur Unterscheidung sind zusätzlich zur Angebots-Nummer das Hauptangebot mit „HA“ und ein Nebenangebot mit „NA“ zu kennzeichnen.

Zur Inhaltsübersicht

§ 23
Prüfung der Angebote

AB zu § 23 Nr. 1

1. Ebenfalls nicht geprüft zu werden brauchen Angebote, die nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe a), f) und g) von der Wertung auszuschließen sind.
2. Zuzulassen sind auch solche Angebote, die zwar verspätet bei der Öffnungsstelle eingehen, jedoch vor Ablauf der Angebotsfrist bei der Eingangsstelle (oder Angebotssammelstelle) eingegangen sind.
3. Zur Unterschrift siehe AB zu § 21 Nr. 1 Abs. 2.

Erl. zu § 23 Nr. 2 Satz 1

Die Überprüfung auf fachliche Richtigkeit enthält auch die Überprüfung technischer Gesichtspunkte.

AB zu § 23 Nr. 2

1. Die Angebotsprüfung führt die Beschaffungsstelle verantwortlich durch.
2. Die Beschaffungsstelle prüft, ob die angebotene mit der geforderten Leistung in fachlicher Hinsicht übereinstimmt. Siehe Erl. zu § 23 Nr. 2 Satz 1.
3. Rechnerisch werden die Angebote durch Vergleichen der Ansätze, Nachrechnen der einzelnen Positionen usw. nachgeprüft. Unstimmigkeiten sind mit dem Bieter in Verhandlungen gemäß § 24 zu klären.
4. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit siehe AB zu § 25 Nr. 3.
5. Entziehen sich Teile der Angebotsprüfung (z. B. die fachliche Prüfung) der Beurteilung durch die Beschaffungsstelle, so muss diese hierfür geeignete andere Stellen (z. B. die Bedarfsstelle) an der Prüfung beteiligen. Diese müssen das Ergebnis dieser Teilprüfung auf dem Angebot oder auf besonderem Blatt vermerken und bescheinigen.
6. Kann im Zusammenhang mit der Angebotsprüfung auf eine Stellungnahme von Sachverständigen (§ 6) nicht verzichtet werden, so ist zu beachten, dass ihnen Ausschreibungsergebnisse nicht bekannt gegeben werden dürfen.

AB zu § 23 Nr. 3

Die Prüfung ist gemäß Vordruck **VOL 10 (Abschnitte III und IV)** zu dokumentieren.

Zur Inhaltsübersicht

§ 24
Verhandlungen mit Bietern bei Ausschreibungen

AB zu § 24 Nr. 1 Abs. 1

1. Solche Verhandlungen sind von der Beschaffungsstelle zu führen; erforderlichenfalls können Fachdienststellen dazu herangezogen werden. Die Wettbewerbslage darf durch Verhandlungen nicht verändert werden.
2. Verhandelt werden darf nur, um unklare, missverständliche oder fehlende Angaben im Angebot sowie technische Einzelheiten zu klären. Die Verhandlungen dürfen nicht zu einer Änderung der Angebotspreise führen, außer bei Angeboten bei denen zur Aufklärung des genauen Leistungsinhalts durch § 24 Nr. 2 Abs. 2 auch geringe Preisänderungen zugelassen sind.
3. Ferner sind Aufklärungen über die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit des Bieters zulässig.

AB zu § 24 Nr. 1 Abs. 2

Das Angebot ist nicht zu berücksichtigen, wenn durch Verweigerung der geforderten Aufklärungen und Angaben Zweifel nicht behoben werden können.

AB zu § 24 Nr. 2 Abs. 1

Das Verhandlungsverbot gilt nicht für Freihändige Vergaben. In diesen Fällen kann grundsätzlich auch über Preise verhandelt werden, davon sollte jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Erl. zu § 24 (Nr. 2 Abs. 2)

Mit der erweiterten Zulässigkeit der Abgabe von Nebenangeboten und der Aufnahme des Begriffs der funktionalen Leistungsbeschreibung in die VOL/A kann es vorkommen, dass ein Angebot zwar der Leistungsbeschreibung in qualitativer und quantitativer Hinsicht (Angebot im Rahmen der geforderten Leistung) entspricht, aber in Einzelheiten dem Beschaffungszweck nicht optimal genügt. Deshalb wird bei einem solchen Angebot, das als das wirtschaftlichste gewertet wurde (§ 25 Nr. 3), zugelassen, noch über notwendige technische Änderungen geringen Umfangs zu verhandeln. Diese Änderungen können sich im Einzelfall auf den Preis auswirken.

Bei einem Angebot aufgrund funktionaler Leistungsbeschreibung in Verbindung mit konstruktiven Elementen darf nur über die funktional beschriebenen Leistungsteile verhandelt werden.

AB zu § 24 Nr. 2 Abs. 2

Führen Verhandlungen über notwendige technische Änderungen zu nachträglicher Preisanpassung, so ändert das nicht die zuvor getroffene Entscheidung über das wirtschaftlichste Angebot.

AB zu § 24 Nr. 3

Verhandlungen mit Bietern sind mit Vordruck **VOL 10 (Abschnitt III.2)** zu dokumentieren.

Zur Inhaltsübersicht

§ 25
Wertung der Angebote

AB zu § 25 Nr. 1 Abs. 1

1. Die Wertung der Angebote und die dabei zu treffenden Entscheidungen über den Ausschluss von Angeboten (§ 25 Nr. 1 Abs. 1 und Abs. 2) oder das Ausscheiden von Angeboten (§ 25 Nr. 2 Abs. 1 und Abs. 2) sind mit **Vordruck VOL 10 (Abschnitte III und IV)** zu dokumentieren.
2. Voraussetzung für den Ausschluss nach Buchstabe f) ist, dass derartige Absprachen allgemein oder durch tatsächliche eigene Feststellungen nachgewiesen sind. die Beschaffungsstelle hat zu prüfen, ob in solchen Fällen die Ausschreibung gemäß § 26 Nr. 1 Buchstabe d) aufgehoben werden soll.

AB zu § 25 Nr. 1 Abs. 2

Wegen der Angebote nach Buchstabe b) siehe AB zu § 7 Nr. 5.

AB zu § 25 Nr. 2 Abs. 1

1. Siehe AB Nr. 1 zu § 25 Nr. 1 Abs. 1.
2. Bezüglich der Begriffe „Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit“ siehe AB Nr. 3 zu § 2 Nr. 3

Erl. zu § 25 Nr. 2 Abs. 3

Ein offenbares Missverhältnis zwischen Preis und Leistung ist nur dann anzunehmen, wenn der Preis von den Erfahrungswerten wettbewerblicher Preisbildung so grob abweicht, dass dies sofort ins Auge fällt. Die Vergabestelle wird in ihre Abwägung, ob ein offenbares Missverhältnis vorliegt, alle Erkenntnisse zur Beurteilung des Preis-/Leistungsverhältnisses im Einzelfall einbeziehen.

AB zu § 25 Nr. 2 Abs. 3

Ungewöhnlich niedrige Angebote können dann akzeptiert werden, wenn sie nicht in wettbewerbsbeschränkender Absicht abgegeben werden, sondern das Unternehmen z. B. als Neugründung oder Neuankömmling Zugang zum relevanten Markt bekommen möchte.

Unter Preisen sind in diesem Zusammenhang nicht die Preise der einzelnen Positionen, sondern die Angebotsendsumme – ggf. je Los gesondert – zu verstehen. Jedoch ist die Rechtssprechung des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte zu berücksichtigen, wonach es nicht der Forderung des § 21 (die Rechtssprechung erging zum insoweit gleich lautenden § 21 VOB/A) nach der Preisangabe im Angebot entspricht, wenn Preisbestandteile willkürlich in Positionen verschoben werden, sodass die wahre Zusammensetzung des Preises einzelner Leistungen verschleiert wird.

Erl. zu § 25 Nr. 3

Das wirtschaftlichste Angebot ist unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit zu ermitteln. Das wirtschaftlichste Angebot ist dasjenige Angebot, bei dem das günstigste Verhältnis zwischen der gewünschten Leistung (vgl. Erläuterungen zu § 8 Nr. 3 Abs. 1) und dem angebotenen Preis erzielt wird.

Maßgebend für die Leistung sind alle auftragsbezogenen Umstände (z. B. Preis, technische, funktionsbedingte, gestalterische, ästhetische Gesichtspunkte; Kundendienst, Folgekosten); sie sind bei der Wertung der Angebote zu berücksichtigen.

Nichtauftragsbezogene Gesichtspunkte dürfen als Kriterium bei der Wertung nicht herangezogen werden.

AB zu § 25 Nr. 3

1. Angebote sind objektiv und nachvollziehbar zu werten. Soweit erforderlich, sind hierzu Entscheidungsanalysen zu erstellen; deren Wertungskriterien und Gewichtungen sind vor Öffnung der Angebote aktenkundig zu machen.

2. Es sind für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote bei umweltfreundlichen Leistungen auch die für die Vergabestelle nicht berechenbaren volkswirtschaftlichen Kosteneinsparungen zu berücksichtigen, die durch die weitergehenden Eigenschaften dieser Leistungen an anderer Stelle entstehen. Die Vergabestelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Höhe ein Mehrpreis für diese weitergehenden Leistungsmerkmale tragbar ist.

3. Über Angebotspreise hinaus sind Finanzierungsvorteile (z. B. Zahlungsaufschub, Ratenzahlung, Leasing, Miete) zu bewerten, siehe AB vor Nr. 1 zu § 2 Nr. 3.

   Ein Skonto-Angebot ist bei der Wertung (Angebotsvergleich) nur zu berücksichtigen, wenn eine Zahlungsfrist von mindestens 14 Kalendertagen eingeräumt wird (vgl. Nr. 5.6 im Vordruck **VOL 06**). Erhält ein Angebot, bei dem Skonto in der Wertungsphase wegen einer zu kurzen Frist nicht berücksichtigt werden konnte, den Zuschlag, ist der Skonto dennoch vereinbart und bei der Zahlung in Anspruch zu nehmen, wenn die kurze Skontofrist des Vertrages eingehalten werden kann.

4. Ist es dem Bieter nicht möglich, vor allem zu technischen Einrichtungen mit zu liefernde Betriebsunterlagen (Handbücher), Beschreibungen usw.) in deutscher Sprache ab zu fassen (vgl. AB Nr. 6 zu § 8 Nr. 3), so sind bei der Wertung der Angebote die Aufwendungen zu berücksichtigen, die für eine Übersetzung der Unterlagen bzw. für eine notwendige Fremdsprachenschulung von Kräften des Auftraggebers erforderlich sind.

5. Bei der Wertung der Angebote und der Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots sind insbesondere die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu beachten, die Bieter betreffen, bei denen Umstände besonderer Art vorliegen. Dies sind

   - bevorzugte Bewerber (Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten (siehe Fach 33)
   - bevorzugte Bewerber nach der Frauenförderverordnung (siehe Fach 35).

6. Bei der Zuschlagserteilung ist zu beachten, dass bestimmten Bewerbern eingeräumt werden soll, in das günstigste Angebot einzutreten.

   Die Regelungen dazu finden sich in der Verordnung über die bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Förderung von Frauen im Erwerbsleben (FrauFöV, Fach 35) und für die losweise Vergabe in den Richtlinien zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen- (VOL) (Fach 34).

7. Bei Angeboten von Bietern außerhalb der EU sind die Kosten für Zoll- und Einfuhrumsatzsteuer in die Wertung einzubeziehen. Auskünfte können über das Internet eingeholt werden bei www.steuerliches-info-center.de/de/ und bei www.zoll.de/infocenter/ *

   Bei Angeboten von Bietern aus anderen EU-Mitgliedstaaten sind die besonderen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten (siehe Fach 20 Teil 20).

Erl. zu § 25 Nr. 4 Satz 2

Hierunter (= unter sonstige) *sind Nebenangebote zu verstehen, die vom Auftraggeber weder gewünscht noch ausdrücklich zugelassen noch ausgeschlossen worden sind (§ 17 Nr. 3 Abs. 5), die also vom Bieter aus eigener Initiative vorgelegt wurden.*

AB zu § 25 Nr. 4

Nebenangebote sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie in den Verdingungsunterlagen ausdrücklich ausgeschlossen waren (vgl. § 17 Nr. 3 Abs. 5).

AB zu § 25 Nr. 5

1. Die Vergabeentscheidung wird mit Vordruck **VOL 10 (Abschnitt IV) bzw. VOL 10a** begründet.

* Internetquerverweise zum Zeitpunkt der Bearbeitung.

2. Sind Umstände eingetreten oder im Zuschlagsverfahren bekannt geworden, die einen Einfluss auf die Entscheidung haben oder haben könnten, ist über die Tatsachenfeststellung im Vordruck hinaus ein Vermerk zu fertigen.

3. Der Vergabevermerk enthält alle Abwägungen, Prüfungen und Feststellungen, die im Vergabeverfahren relevant sind (vgl. AB zu § 30).

Zur Inhaltsübersicht

§ 25a
Zuschlagskriterien, staatliche Beihilfe

AB zu § 25a Nr. 1

1. Die Aufzählung der Zuschlagskriterien in § 25a VOL/A ist nicht abschließend. Die Zuschlagskriterien sind auftragsbezogen und für jede Vergabe festzulegen und zu gewichten. Die Gewichtung kann mit festen Prozentsätzen (z. B. Preis = 70 %, Qualität (ggf. Art des Qualitätsgesichtspunkts differenzieren) = 30 %) oder in Margen (z. B. Preis = 65 % bis 75 %, Qualität = 25 % bis 35 %) erfolgen. Sollte eine Gewichtung in begründeten, in der Vergabeakte zu dokumentierenden Fällen ausnahmsweise nicht möglich sein, sind die Zuschlagskriterien in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung festzulegen (z. B.: 1. Preis, 2. Qualität, 3. …).

2. Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind in der Vergabebekanntmachung, spätestens jedoch in den Verdingungsunterlagen oder beim Wettbewerblichen Dialog in der Beschreibung anzugeben.

3. Auf die interpretierende Mitteilung der Kommission (KOM 2001) 274 über das auf das Öffentliche Auftragswesen anwendbare Gemeinschaftsrecht und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wird hingewiesen.

AB zu § 25a Nr. 2

1. In den zusätzlichen Erläuterungen der VOL/A zu Abschnitt 3 werden staatliche Beihilfen beschrieben:

   Unter einer Beihilfe im Sinne des EG-Vertrages sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Vergünstigungen für bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gleich welcher Art zu verstehen. Das können sowohl positive Leistungen, wie z. B. Zulagen oder Zuschüsse, als auch sonstige Arten von Vorteilen, wie Steuerbefreiungen, Bürgschaftsübernahmen oder die unentgeltliche oder besonders preiswerte Überlassung von Gütern, Grundstücken oder Rechten oder eine Bevorzugung bei öffentlichen Aufträgen u. a. sein.

2. Eine ausreichende Frist zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der staatlichen Beihilfe sind mindestens 14 Kalendertage.

AB zu § 25a Nr. 3

Vgl. auch AB zu § 9a Nr. 2

AB zu § 25a (Mitteilung der Zuschlagsentscheidung)

1. Bei Auftragswerten ab den EU-Schwellenwerten ist die Vergabestelle nach § 101a GWB (Fach 20 Teil 2) verpflichtet, die Bieter, deren Angebote nach der Zuschlagsentscheidung nicht berücksichtigt werden sollen, spätestens 15 Kalendertage vor dem Vertragsschluss (= Zuschlags-/Auftragserteilung nach § 28 VOL/A) „über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses“ in Textform zu informieren. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information geschlossen werden. Gegenüber einem dennoch abgeschlossenen Vertrag kann die Unwirksamkeit vor der Vergabekammer geltend gemacht werden. Die Frist kann durch Versand der Information mit Fax oder auf elektronischem Weg auf zehn Kalendertage verkürzt werden.

   Die nach § 101a GWB vorgeschriebenen Informationen sind mit Vordruck **VOL 13a** vorzunehmen und im Vordruck **VOL 02e** zu dokumentieren. Dabei ist Folgendes zu beachten:

   a) Die nach § 101a GWB einzuhaltende Frist beginnt am Tag nach der Absendung dieser Information durch den öffentlichen Auftraggeber. Dieser Tag der Absendung muss aktenkundig nachweisbar sein. Für die Versendung des Vordrucks **VOL 13a** ist daher eine Textform, die diesen Nachweis ermöglicht – z. B. Telefax mit Ver-

sendeprotokoll oder Einschreiben mit Einlieferungsbeleg – vorzusehen und die Absendung von der sie bewirkenden Person der Vergabestelle mit Datum und Unterschrift festzuhalten.

b) Um dem Risiko entgegenzuwirken, dass ein geschlossener Vertrag später mit der Begründung angegriffen und als unwirksam festgestellt wird, ein nicht berücksichtigter Bieter habe diese Information nicht erhalten, wird empfohlen, vorsorglich auch den Zugang der Mitteilung mit dem Empfangsbekenntnis auf Vordruck **VOL 13a** aktenkundig nachzuweisen.

2. Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, ist über den Stand des Vergabeverfahrens gleichzeitig mit Vordruck **VOL 13b** zu informieren.

3. Die nach § 27a VOL/A auf Antrag zu bewirkenden Absagemitteilungen an nicht berücksichtigte Bieter nach der Zuschlagserteilung bleiben von den vorstehend genannten Informationspflichten nach § 101a GWB unberührt, sind also gesondert zu erfüllen.

Zur Inhaltsübersicht

§ 26
Aufhebung der Ausschreibung

AB zu § 26 Nr. 1

1. Vor einer Aufhebung nach Buchstabe a) ist auch zu prüfen, ob auf Nebenangebote, die ausdrücklich zugelassen, gewünscht oder nicht ausgeschlossen sind, der Zuschlag erteilt werden kann.
2. Eine Aufhebung nach Buchstabe b) ist nur zulässig, wenn sich die Grundlagen in wesentlichen Punkten seit dem Zeitpunkt der Ausschreibung geändert haben, z. B. wenn die Leistung nicht mehr oder in anderer Ausführung gebraucht wird oder sich der Bedarf (die Menge) wesentlich geändert hat. Eine wesentliche Bedarfsänderung liegt z. B. nicht vor, wenn in einem Vergabeverfahren, dem die Vertragsbedingungen nach **VOL 08 a** zu Grunde liegen, nach Vertragsabschluss von der nach den ZVB Nr. 2 zu § 2 Nr. 3 VOL/B zulässigen Möglichkeit einer Mehr- oder Minderlieferung Gebrauch gemacht werden könnte. Weitere Aufhebungsgründe nach Buchstabe b) sind gegeben, wenn die Ausführungsfristen geändert werden müssen und nicht alle Bieter ihr Angebot unter den geänderten Fristen aufrecht erhalten oder die eingeplanten Haushaltsmittel gekürzt oder ganz zurückgezogen wurden (z. B. durch eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 41 LHO). Diesen Fall rechnet der BGH im Falle der Bauausschreibung nicht zu den berechtigenden Gründen für eine Aufhebung, sodass in jedem Falle das Risiko der Schadensersatzpflicht gegenüber dem Bieter, der den Zuschlag hätte erhalten müssen, zu bedenken ist.
3. Zur Aufhebung nach Buchstabe c) siehe die nachstehend wiedergegebene Erläuterung zu § 26 Nr. 1 Buchstabe c). Vergleiche auch AB zu § 25 Nr. 2 Abs. 3. Zu Zweck der Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation können auch Nachfragen bei anderen Vergabestellen erfolgen.
4. Mit hoher Wahrscheinlichkeit anhand von Tatsachen vermutete Preisabsprachen sind ein Aufhebungsgrund nach Buchstabe d). Ein Aufhebungsgrund nach Buchstabe d) liegt auch vor, wenn die für die ausgeschriebene Leistung vorgesehenen Haushaltsmittel nicht ausreichen. (Siehe vorstehend Nr. 2 a. E.)
5. Für die Entscheidung über eine Aufhebung gilt allgemein, dass einer Fortführung des formstrengen Ausschreibungsverfahrens der Vorrang ein zu räumen ist und von der Möglichkeit der Aufhebung nur soweit unbedingt notwendig Gebrauch gemacht werden sollte.

Erl. zu § 26 Nr. 1 Buchstabe c)

Hierunter ist auch der Fall zu verstehen, dass selbst das Mindestangebot zu hoch befunden wurde.

AB zu § 26 Nr. 3

Der Vermerk ist gemäß Vordruck **VOL 15** anzufertigen.

AB zu § 26 Nr. 4

1. Die Form der unverzüglich vorzunehmenden schriftlichen Benachrichtigung bleibt der Beschaffungsstelle überlassen; eine vorausgehende fernmündliche Benachrichtigung ist zulässig.
2. Als Grund für die Aufhebung nach § 26 Nr. 1 Buchstabe a) ist der dort angegebene Wortlaut zu verwenden. Bei Aufhebung nach § 26 Nr. 1 Buchstaben b) bis d) sind die jeweiligen Gründe kurz zu erläutern.
3. Bei Teilaufhebung nach § 26 Nr. 2 ist anzugeben, warum der Zuschlag nur auf einen Teil der ausgeschriebenen Leistung erteilt werden konnte.
4. Preisangaben sind unzulässig.

Zur Inhaltsübersicht

§ 26a
Mitteilung über den Verzicht auf die Vergabe

AB zu § 26a Satz 1

1. Die Entscheidung ist auf Grundlage des § 26 Nr. 1 oder Nr. 2 VOL/A zu treffen.
2. Sie ist dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften schriftlich mitzuteilen und an keine Form gebunden.

   Es empfiehlt sich, dabei auch die Entscheidungsgründe mitzuteilen.
3. Die Entscheidung und die Mitteilung sind im Vordruck **VOL 15** zu dokumentieren.

AB zu § 26a Satz 2 und Satz 3

1. Die Mitteilung ist für die Beendigung des Verfahrens zwingend notwendig. Sie kann zwar grundsätzlich formlos erfolgen und müsste nur auf Antrag schriftlich erfolgen. Es empfiehlt sich jedoch, stets die Schriftform zu wählen.
2. Die Mitteilung ist im Vordruck **VOL 15** zu dokumentieren.

Zur Inhaltsübersicht

§ 27
Nicht berücksichtigte Angebote

Erl. zu § 27 Nr. 1 Satz 1

Die Mitteilung an nicht berücksichtigte Bieter soll möglichst knapp gehalten werden. Sie können stichwortartig, z. B. mittels Formblatt erfolgen. In der Mitteilung über die Ablehnungsgründe kann auf weitere Wirtschaftlichkeitskriterien (vgl. Erläuterungen zu § 25 Nr. 3) Bezug genommen werden.

AB zu § 27 Nr. 1

In den Vordrucken **VOL 05, 05a** (Angebotsaufforderung) und **VOL 06** (Bewerbungs- und Vergabebedingungen) wird der Bieter auf alle Regelungen des § 27 Nr. 1 VOL/A hingewiesen.

Erl. zu § 27 Nr. 2

Angebote über den Abschluss sog. Rahmenverträge unterliegen nicht den Bestimmungen des § 27 Nr. 2. (Vgl. Fach 2 Teil 5 Nr. 2.2).

Unberührt bleibt die Geltung des § 27a für Rahmenvereinbarungen nach § 3 Nr. 4.

AB zu § 27 Nr. 2

1. Für die Mitteilung ist Vordruck **VOL 14b** zu verwenden.
2. Als „eingegangen“ gilt ein Angebot, wenn es bis zum Ablauf der Angebotsfrist bei der für den Eingang als zuständig bezeichneten Stelle angekommen ist.
3. Einbezogen werden der niedrigste und der höchsten Angebotsendpreis auch wenn das Angebot z. B. in den Wertungen nach § 25 Nr. 2 Abs. 1 oder Abs. 2 ausgeschieden ist.

AB zu § 27 Nr. 2

1. Entfällt die zusätzliche Bekanntgabe nach § 27 Nr. 2 aus den Gründen der Nr. 3, so ist für die Mitteilung gemäß § 27 Nr. 1 Satz 1 der Vordruck **VOL 14a** zu verwenden.
2. Bei Losvergabe gilt als Zuschlagspreis nach Buchstabe a) die Summe der Auftragswerte aller Lose.
3. Bei der Ermittlung der Zahl der eingegangenen Angebote nach Buchstabe b) zählen bei Losvergabe nur Hauptangebote zu dem betroffenen Los.
4. Die zusätzliche Bekanntgabe entfällt nach Buchstabe c) auch, wenn der Aufforderung zur Angebotsabgabe eine konstruktive Leistungsbeschreibung (§ 8 Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe b)) zu Grunde gelegen hat, die auch funktionale Elemente enthielt.
5. Siehe auch die in Erläuterung zu § 27 Nr. 4 genannten Fällen.

AB zu § 27 Nr. 4

Die entsprechenden Eintragungsmöglichkeiten sind im Vordruck **VOL 14b** vorgesehen.

Erl. zu § 27 Nr. 4

Wurden Angebote abgegeben, die aus mehreren Positionen bestehen (z. B. Artikel oder Ersatzteile unterschiedlicher Art), und werden die Positionen getrennt vergeben, so entfällt die Bekanntgabe nach Nummer 2. Gleiches gilt für Angebote, die keine Endpreise enthalten.

Erl. zu § 27 Nr. 7

Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

Zur Inhaltsübersicht

§ 27a
Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote

AB zu § 27a

1. Nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern, deren Angebote nach § 25 Nr. 1 VOL/A ausgeschlossen wurden, sind auf deren Antrag innerhalb von jeweils 15 Kalendertagen nach Antragseingang die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung bzw. ihres Angebotes mitzuteilen. Unter Umständen sind unter den Voraussetzungen des § 27a Nr. 2 VOL/A die Ablehnungsgründe nicht mitzuteilen.

Die Mitteilung erfolgt stets mit Vordruck **VOL 14c**, der für beide vorgenannten Fälle alternative Eintragungsmöglichkeiten vorsieht. Die Mitteilung ist im Vordruck **VOL 2e** zu dokumentieren (siehe auch AB Nr. 2 zu § 7a Nr. 3).

2. Nicht berücksichtigte Bieter mit ordnungsgemäßen Angeboten erhalten auf ihren Antrag innerhalb von jeweils 15 Kalendertagen nach Antragseingang eine Absagemitteilung. Zu den ordnungsgemäßen Angeboten zählen alle nicht nach § 25 Nr. 1 ausgeschlossenen Angebote. In der Absagemitteilung sind neben den nach § 27 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 genannten Angaben gemäß § 27a Nr. 1 auch der Name des erfolgreichen Bieters und die Merkmale und Vorteile des wirtschaftlichsten Angebotes mitzuteilen.

   In diesem Fall ist der Vordruck **VOL 14d** zu verwenden, in dem mit Ausnahme des letzten Auswahltextes alle Angaben einzutragen sind.

   Unter Umständen sind unter den Voraussetzungen des § 27a Nr. 2 VOL/A bestimmte Angaben nicht mitzuteilen (vgl. dazu auch AB zu § 28a Nr. 2). In diesem Fall ist ebenfalls der Vordruck **VOL 14d** zu verwenden, in welchem die verbleibenden Angaben und zusätzlich das letzte Textfeld anzukreuzen sind.

   Die Mitteilung ist im Vordruck **VOL 02e** zu dokumentieren.

Zur Inhaltsübersicht

§ 28
Zuschlag

AB zu § 28 Nr. 1

1. Wegen der Informationspflichten nach § 101a GWB in EU-Vergabeverfahren gegenüber den nicht berücksichtigten Bietern vor Zuschlagserteilung wird auf die AB zu § 25 Nr. 3 verwiesen.

2. Das Bundesverwaltungsgericht hat ein Verfahren an die Zivilgerichtsbarkeit verwiesen. Gleichwohl können Verwaltungsgerichte mit Vergabeverfahren befasst werden, z. B. in subventionsrechtlichen und kommunalaufsichtsrechtlichen Angelegenheiten, bei denen es um vergaberechtliche Fragestellungen etwa aus Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung oder um die Anwendung des § 25a GemHV geht.

3. Das OLG Brandenburg hat die Zulässigkeit des Zivilrechtswegs bestätigt, aber im konkreten Fall dem Bieter den Erfolg versagt, weil der dem Zivilrechtsweg eigenen Darlegungs- und Beweislast nicht hinreichend entsprochen wurde.

4. Im Hinblick auf die gerichtliche Überprüfbarkeit ist Hinweisen und Beschwerden über Mängel der Rechtmäßigkeit eines Vergabeverfahrens vor dem Zuschlag nachzugehen. Wenn erforderlich ist mit den Beteiligten eine Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist zu vereinbaren (Siehe Nr. 2 Abs. 2). Dies gilt nicht bei offensichtlich unbegründeten Beschwerden. Mit der Möglichkeit der Verzögerung ist bei der zeitlichen Planung für die Bedarfsdeckung zu rechnen.

5. Das Auftragsschreiben ist so rechtzeitig abzusenden, dass es dem Bieter vor Ablauf der Zuschlagsfrist zugeht, weil er nach diesem Zeitpunkt nicht mehr an sein Angebot gebunden ist und den Auftrag ablehnen oder neue Bedingungen stellen kann; ggf. kommt eine Übermittlung durch Telefax oder in Textform in Betracht. Wenn erforderlich, kann dem Bieter der Zuschlag zunächst mündlich oder telefonisch erteilt werden; über das Gespräch ist ein Aktenvermerk anzufertigen (siehe Vordrucke **VOL 02b und 02c**).

6. Für die schriftliche Erteilung des Auftrags (Zuschlags) ist grundsätzlich der Vordruck **VOL 11** zu verwenden, dies setzt das Vorliegen eines vollständigen Angebots voraus.

7. Aufträge über Verlagserzeugnisse können in geeigneter anderer Gestalt schriftlich erteilt werden.

8. Die Zuschlagserteilung ist

   - bei Freihändiger Vergabe mit Vordruck **VOL 02b**
   - bei Öffentlicher und Beschränkter Ausschreibung mit Vordruck **VOL 02c**
   - bei EU-weiten Vergabeverfahren mit Vordruck **VOL 02d**

   aktenkundig zu machen.

9. Abrufe zu Ratenleistungs- bzw. Bezugsverträgen stellen keine neue Vergabe nach VOL dar; sie sind gemäß den jeweils vereinbarten Bedingungen zu erteilen, ggf. mit Vordruck **VOL 12** (Siehe Fach 2 Teil 5).

AB zu § 28 Nr. 1 Abs. 2

1. Bei **Aufträgen bis zu 500 Euro** kann ohne Begründung von einer schriftlichen Auftragserteilung abgesehen werden, wenn die Bedarfsfeststellung und die Annahme der Lieferung auf andere Weise gegen Manipulationen geschützt erfolgen. Insbesondere, wenn die Beschaffungsstelle von der Bedarfsstelle getrennt ist oder das Vier-Augen-Prinzip durch die Wahl der Bearbeiterinnen oder Bearbeiter gewahrt wird.

2. In Fällen der Freihändigen Vergabe kann bei Vorliegen besonderer Umstände (z. B. Bareinkauf bei der Lebensmittelbeschaffung) von einer schriftlichen Auftragserteilung abgesehen werden, sofern die Natur des Geschäfts die Schriftform nicht zulässt und die Beschaffung auf andere Art dokumentiert wird.

AB zu § 28 Nr. 2 Abs. 1

1. Die Zuschlagsentscheidung bedeutet rechtlich die Annahmeerklärung der Beschaffungsstelle auf das Angebot eines Bieters. Der Vertrag kommt erst durch den Zugang der Mitteilung beim Bieter als empfangsbedürftige Willenserklärung (Annahmeerklärung) zustande. Der rechtzeitige Zugang – vor Ablauf der Bindefrist (§ 19 Nr. 3) – ist daher von besonderer Wichtigkeit.

2. Der Vordrucksatz **VOL 11** enthält als **Seite 2** eine „Empfangsbestätigung/Auftragsbestätigung“, die dem Auftragnehmer mit dem „Auftrag“ übersandt wird mit der Bitte, diese Bestätigung zu unterzeichnen und zurück zu senden.

2.1 Enthält der Auftrag (Zuschlag) keine Abänderungen gegenüber dem vorliegenden Angebot, so ist die „Empfangsbestätigung/Auftragsbestätigung“ der Zugangsnachweis für die Annahmeerklärung zum Angebot.

2.2 Die Annahme des Angebots unter Änderungen gilt als Ablehnung des Angebots und zugleich als neues Angebot des Auftraggebers, den Vertrag unter Berücksichtigung der Änderungen abzuschließen. Der Bieter erklärt durch Zurücksenden der „Empfangsbestätigung/Auftragsbestätigung“, dass er dieses Vertragsangebot annimmt. In diesem Fall kommt der Vertrag durch den Zugang der „Empfangsbestätigung/Auftragsbestätigung“ als Annahmeerklärung des Bieters zustande.

2.3 Ist die „Empfangsbestätigung/Auftragsbestätigung“ für das Zustandekommen des Vertrages erforderlich (z. B. bei Nr. 2.2 oder in den Fällen der AB Nr. 3 zu § 7 Nr. 2 Abs. 3 bei einem eigenen Vertragsangebot in Form des Auftragsschreibens nach Vordruck **VOL 11**), so ist darauf zu achten, dass der Vertragspartner nicht eigene Auftragsbestätigungen verwendet, in denen er seine Geschäftsbedingungen zur Vertragsgrundlage erklärt. In solchen Fällen ist zu widersprechen und es ist zu versuchen, die Vertragsbedingungen des Auftraggebers zur Vertragsgrundlage zu machen (vgl. Ziffer 3.3 der AB zu § 9 Nr. 1 bis Nr. 3).

3. Beginnt der Auftragnehmer innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Auftragserteilung zu leisten, so gilt der Auftrag als angenommen. In diesem Fall ist es aus vertragsrechtlichen Gründen nicht erforderlich, eine noch nicht eingegangene „Empfangsbestätigung/Auftragsbestätigung“ nachzufordern.

4. Zur urkundlichen Festlegung siehe § 29.

AB zu § 28 Nr. 2 Abs. 2

Reicht aus objektiven Gründen ausnahmsweise die für die Prüfung, Wertung und Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots bekannt gegebene Zuschlagsfrist nicht aus, so hat die Beschaffungsstelle die Bieter, die zu diesem Zeitpunkt noch für den Zuschlag in Frage kommen, vor Ablauf der Zuschlagsfrist zu verständigen. Dabei ist eine neue Zuschlagsfrist bekannt zu geben. Die Bieter sind zugleich aufzufordern, umgehend mit zu teilen, ob sie sich bis zum Ablauf der neuen Zuschlagsfrist an ihr Angebot gebunden halten. Erklärt sich ein Bieter mit der neuen Zuschlagsfrist nicht einverstanden, so scheidet sein Angebot aus. Erklärt sich keiner der für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter mit einer Verlängerung der Zuschlagsfrist einverstanden, so ist die Ausschreibung aufzuheben. In diesem Fall sind die Gründe für die Verzögerung zu vermerken.

Zur Inhaltsübersicht

§ 28a
Bekanntmachung über die Auftragserteilung

AB zu § 28a Nr. 1 Abs. 1

1. Zu beachten ist, dass alle vergebenen Aufträge bekanntzumachen sind. Die Bekanntmachungspflicht umfasst damit nicht nur die in § 3a Nr. 1 Abs. 4 genannten Vergabeverfahren, sondern auch die zuvor nicht bekannt gemachten Verhandlungsverfahren nach § 3a Nr. 1 Abs. 5 Buchstabe a) und Nr. 2.

2. Die angegebene Frist bemisst sich nach Kalendertagen.

3. Das nach Anhang IJ zu verwendende Standardformular für die Bekanntmachung über vergebene Aufträge ist in unter http://www.simap.europa.eu/buyer/forms-standard_de.html zu erreichen.

AB zu § 28a Nr. 1 Abs. 1

Die Bestimmung stellt klar, dass auch die Aufträge über Dienstleistungen nach Anhang I B, die nicht in einem der Verfahren des § 3a vergeben wurden, der EU-Kommission zu melden sind. Die Veröffentlichung kann jedoch vollständig verhindert werden.

AB zu § 28a Nr. 2

Die Bestimmung erlaubt bereits von der Mitteilung bestimmter Angaben abzusehen, hindert also nicht erst deren Veröffentlichung. Der erste Tatbestand stellt auf das öffentliche Interesse ab und spricht daher Belange des Allgemeinwohls an. Die weiteren Tatbestände sprechen primär schutzwürdige Belange des Bieters und das allgemeine Interesse am Schutz des Wettbewerbs als Institution an. In diesem Zusammenhang sind die Vertraulichkeitspflicht nach § 22 Nr. 6 Abs. 1 ebenso wie Belange des Datenschutzes, des Urheberrechts sowie des Wettbewerbsrechts zu beachten

Zur Inhaltsübersicht

§ 29
Vertragsurkunde

AB zu § 29

1. Vertragsurkunden sind förmliche schriftliche Verträge, die von allen am Vertrag beteiligten Parteien unterzeichnet werden. Dabei genügt es, wenn jede der Vertragsparteien ein nur von der anderen Vertragspartei unterzeichnetes Exemplar erhält.
2. Förmliche schriftliche Verträge kommen nur in Sonderfällen in Betracht, wenn die vertraglichen Vereinbarungen wegen ihrer Vielfalt in besonderer Form zusammengefasst werden sollen, um das Ergebnis der Vertragsverhandlungen eindeutig und übersichtlich wieder zu geben.
3. Bei Untersuchungsvorhaben sind förmliche schriftliche Verträge häufiger. Das Vertragsmuster sollte bereits mit dem Angebotsschreiben bekannt gegeben werden, wenn sonst die Information der Bieter über den konkreten Inhalt der beabsichtigten Vereinbarung nicht vollständig wäre, insbesondere hinsichtlich zu vereinbarender Nutzungsrechte an Immaterialgüterrechten.

Zur Inhaltsübersicht

§ 30
Vergabevermerk

AB zu § 30

1. Durch Nutzung der Vordrucke **VOL 02a**, ggf. mit **VOL 02d**, **VOL 02b** oder **VOL 02c** bzw. **VOL 02e**, **VOL 05**, ggf. mit **VOL 05 a**, **VOL 10**, **VOL 10a**, **VOL 13 f.**, **VOL 14 f.**, **VOL 15, VOL 16** und **VOL 17** ist regelmäßig kein weiterer, gesonderter Vergabevermerk notwendig.

2. Der Verzicht auf zunächst zusätzlich zum Angebot verlangte Unterlagen und Nachweise wird als gesonderter Aktenvermerk zu den Vergabeunterlagen genommen.

   Beispiele für Begründungen:

   Teilnahme des Bewerbers oder Bieters an einem nicht lange zurückliegenden Vergabeverfahren mit Prüfung der Nachweise. Zeitnahe Ausführung eines Auftrages. Geringe wirtschaftliche Bedeutung des Auftrages. Die Begründungen können einander ergänzen oder sich nur auf bestimmte Nachweise beziehen.

   Liegt der Grund für den Verzicht auf Einzelnachweise darin, dass die Unterlage oder der Einzelnachweis zu den Parametern gehört, die für die Eintragung in einem Unternehmer- oder Lieferantenverzeichnis eines neutralen Trägers (Z. B. Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Auftragsberatungsstellen der Wirtschaftskammern in den Ländern; vgl. § 4) in längstens jährlichem Rhythmus überprüft wird, ist dies nicht gesondert zu vermerken, wenn sich der Nachweis der ULV-Eintragung im Aktenkonvolut befindet.

Zur Inhaltsübersicht

§ 30a
Melde- und Berichtspflichten

AB zu § 30a Nr. 1 Buchst.

AB zu § 30a Nr. 2

1. Das Ministerium für Wirtschaft legt jeweils durch Rundschreiben das Verfahren, die Termine und Vordrucke zur Übermittlung der statistischen Daten fest.

2. Die CPV-Referenznummern sind in aktueller Fassung im Internet unter der folgenden Adresse eingestellt:
http://www.simap.europa.eu/codes-and-nomenclatures/codes-cpv_de.html .

3. Die in § 129a GWB (Fach 20 Teil 2) vorgeschriebenen Unterrichtungspflichten über die von Vergabekammern und Oberlandesgerichten durchgeführten Nachprüfungsverfahren bleiben hiervon unberührt.

Zur Inhaltsübersicht

§ 31a
Wettbewerbe

Zur Inhaltsübersicht

§ 32a
Nachprüfungsbehörden

AB zu § 32a

1. Für das Verfahren zur Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge oberhalb der Schwellenwerte gelten die Regelungen in den §§ 97 bis 129b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und alle dazu ergangenen Landesregelungen:

Die Verordnung über die Nachprüfungsbehörden (Landesnachprüfungsverordnung – LNpV regelt die Einrichtung und Zuständigkeit der Vergabekammern im Ministerium für Wirtschaft. Die Vergabekammern haben sich eine Geschäftsordnung gegeben, die im Amtlichen Anzeiger vom 9. August 1999 veröffentlicht wurde.

Die Anschrift der Vergabekammer des Landes Brandenburg lautet:

Vergabekammer des Landes Brandenburg
beim Ministerium für Wirtschaft
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Vergabekammer:
Tel.: 0331 / 866-1617

Geschäftsstelle:
Tel.: 0331 / 866-1719
Fax: 0331 / 866-1652

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Fach 2 Teil 10 verwiesen.

2. Die Verpflichtung zur Angabe der Vergabekammer ergibt sich auch aus § 17 VgV (Fach 20 Teil 3). Sie besteht sowohl für die Vergabebekanntmachungen als auch für die Vergabeunterlagen (vgl. Vordruck **VOL 05a**).

3. Über die Einrichtung einer Nachprüfungsstelle entscheidet jedes Landesressort für seinen Geschäftsbereich (§ 4 LNpV), ggf. auch bei konkretem Bedarf.

Zur Inhaltsübersicht

Vordrucksammlung VOL 01 - VOL 20

Vordruck-Nr.	Stand	Vordruckbezeichnung	Kurzbezeichnung
VOL 01	09/09	Beschaffungsantrag	Beschaffungsantrag
VOL 01a	09/09	Beschaffungsantrag Verlagserzeugnisse	Beschaffungsantrag Bücher
VOL 02a	09/09	Beschaffungsprüfung	Beschaffungsprüfung
VOL 02b	09/09	Vorblatt zum Vergabeverfahren bei Freihändigen Vergaben	Vorblatt Freihändige Vergabe
VOL 02c	09/09	Vorblatt zum Vergabeverfahren bei Öffentlicher Ausschreibung oder Beschränkter Ausschreibungb oder Freihändige Vergabe mit Teilnahmewettbewerb	Vorblatt formalisierte Vergabe
VOL 02d	09/09	Auswahl der EU-weiten Vergabeverfahren	Auswahl EU-Vergabeverfahren
VOL 02e	09/09	Vorblatt für EU-weite Vergabeverfahren	Vorblatt EU Verfahren
VOL 03	09/09	Textvorschläge für die Maske „Öffentliche Aus-schreibung“ des Vergabemarktplatzes	TexthilfeÖffAusschr
VOL 04	09/09	Textvorschläge für die Bekanntmachung öffentlicher Teilnahmewettbewerbe auf dem Vergabemarktplatz	TexthilfeTeilnahmewettbew.
VOL 04a	09/09	Text der Bekanntmachung eines Öffentlichen Teil-nahmewettbewerbs für die Vergabe von Leistungen, die nicht nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für Leistungen vergeben werden.	Veröfftextinformeller Teilnahmewettb.
VOL04b	09/09	Zubenennungsersuchen an die Auftragsberatungsstelle/n	Zubenennung
VOL 05	09/09	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots	Angebotsanforderung
VOL 05a	09/09	Ergänzung zur Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (bei EU-Vergaben)	Ergänzung EU-Angebotsaufforderung
VOL 06	09/09	Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes Brandenburg	Bewerbungs- und Vergabe-bedingungen Bbg
VOL 07	09/09	Angebot	Angebot
VOL 08a	10/03	Vertragsbedingungen des Landes Bbg Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes Bbg (ZVB – Bbg) mit VOL/B)	ZVB-Bbg mit VOL/B (Langfassung)
VOL 08b	10/03	Vertragsbedingungen des Landes Bbg (VB-Bbg)	VB-Bbg (Kurzfassung 2003)
VOL 09a	09/09	Angebots-Kennzettel (Kopiervorlage)	Kennzettel (Kopiervorlage)
VOL 09b	09/09	Anlage zur Frauenförderverordnung	Anlage zur Frauenförderung
VOL 10	09/09	Niederschrift über die Vergabe	Niederschrift Öffnung und Wertung
VOL 10a	09/09	Fortsetzung für Los-Nr.: ...	Fortsetzung Öffnung und Wertung
VOL 11	09/09	Auftrag	Auftragsschreiben
VOL 12	09/09	Bestellschein	Bestellschein
VOL 13a	09/09	Informationsschreiben nach § 101a GWB	Information nach § 101a GWB
VOL 13b	09/09	Information des ausgewählten Auftragnehmers	Zuschlagankündigung
VOL 14a	09/09	Absagemitteilung ohne Gründe an Bieter	Einfache Absagemitteilung
VOL 14b	09/09	Absagemitteilung mit Gründen	Begründete Absagemitteilung
VOL 14c	09/09	Absagemitteilung nach Zuschlag in EU-Verfahren	Einfache EU-Absagemitteilung
VOL 14d	09/09	Absagemitteilung nach Zuschlag in EU-Verfahren mit Gründen	Begründete EU-Absagemitteilung
VOL 15	09/09	Aufhebung der Ausschreibung / Verzicht auf die Vergabe (EU)	Aufhebung / Verzicht auf Vergabe
VOL 16	09/09	Zusammenstellung zum Vergabeverfahren (Anlage zu VOL 2b / 2c / 2e und VOL 10)	Zusammenstellung
VOL 17	09/09	Neutralitätserklärung	Neutralitätserklärung
VOL 18	09/09	Erklärung zum Ausschluss des Erwerbs von Pro- dukten aus ausbeuterischer Kinderarbeit	Ausschluss ausbeuterischer Kinderarbeit
VOL 19	09/09	Zahlungsmitteilung nach der Mitteilungsverordnung	Zahlungsmitteilung an Finanzamt/OFD
VOL 20	09/09	Zahlungsmitteilung nach der Mitteilungsverordnung	Zahlungsmitteilung, Inf. an AN

Bedarfsstelle

Ort Datum

Anschrift

Bearbeiterin oder Bearbeiter

Telefonnummer Faxnummer

E-Mail-Adresse

Geschäftszeichen

Beschaffungsantrag

Es wird beantragt, nachfolgend aufgeführte Lieferungen/Leistungen zu beschaffen:
(weitere Angaben - soweit erforderlich - auf gesondertem Blatt)

Lfd. Nr.	Genaue Bezeichnung des Gegenstandes bzw. der Leistung (ggf. Bestell-Nr. des vorgeschlagenen Lieferanten)	wirtschaftliche und benötigte Menge	veranschlagter Preis in Euro (einschl. USt)	
			je Einheit	Gesamt
1				
		Summe		

Empfänger und Bestimmungsort (Anschrift wie oben ☐ oder abweichende Lieferanschrift, genauer Aufstellungsort, ggf. Raum-Nr.)

Liefertermin/Lieferfrist (auf einhaltbare Termine ist zu achten, die Bearbeitungsfristen der Vergabebestimmungen sind zu berücksichtigen):

Bedarfsbegründung

Notwendigkeit der Maßnahme

Angaben zu personellen und sächlichen Folgekosten

☐ Keine.

Angaben zu Räumlichkeiten und Installationen

☐ Keine Änderungen erforderlich.
Folgende Änderungen werden im Zusammenhang mit der Nutzung der zu beschaffenden Gegenstände erforderlich:

Sonstige Angaben (u.a. Angabe, welche Stellen bei der Bedarfsfeststellung beteiligt wurden)

☐ Keine Beteiligung erforderlich.
Folgende weitere Angaben:

Es wird bestätigt, dass die angeforderten Gegenstände bzw. Leistungen zur Erfüllung der Aufgaben der Bedarfsstelle unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zum beantragten Zeitpunkt erforderlich sind. Die zweckentsprechende Verwendung ist gesichert. Es ist geprüft, dass der ermittelte Bedarf aus den vorhandenen Beständen nicht gedeckt werden kann bzw. die Möglichkeit der Ausleihe/Mitbenutzung nicht besteht.

(Unterschrift einer Berechtigten oder eines Berechtigten)

- Von der Mittel bewirtschaftenden Stelle auszufüllen -
(soweit nicht die Beschaffungsstelle die Mittel bewirtschaftende Stelle ist)

Aktenzeichen

Die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel stehen

	Betrag in Euro	Kapitel	Titel	Unterkto.
☐ zur Verfügung und sind vorgemerkt				

☐ nicht zur Verfügung. Die Bedarfsstelle ist zu informieren.

(Datum, Unterschrift des oder der zuständigen Bediensteten)

(Datum, Unterschrift der BdH oder des BdH, soweit eine Beteiligung erforderlich ist)

Dienststelle

Ort: Datum:

Anschrift:

Antragstellerin oder Antragsteller:

Telefonnummer: ggf. Faxnummer:

E-Mail-Adresse:

Geschäftszeichen:

Beschaffungsantrag

Die Beschaffung nachfolgend aufgeführter Verlagserzeugnisse wird beantragt:

Lfd. Nr.	***Genaue Bezeichnung des Gegenstandes*** *Verfasser, Titel, Verlag, Jahr, Auflage, ggf. ISBN/ISSN*	***Menge*** *(Stück)*	***Preis*** *(Euro)*	***Summe*** *(Euro)*
1				

Empfängerin*), Empfänger*) und Bestimmungsort: ☐ Anschrift wie oben oder abweichende Lieferanschrift, genauer Aufstellungsort, ggf. Raum:

Bedarfsbegründung:
☐ Bestellung zur Dauerausleihe ☐ Bestellung für den Bibliotheksbestand ☐ Bestellung zur Ansicht

Im Auftrag

Dienstlich begründet:

Referatsleiterin oder Referatsleiter

Zustimmung:

Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter

*) Bei Bestellung in Mehrfachexemplaren bitte die Namen aller Empfängerinnen und Empfänger angeben, damit die Beschaffung zügig bearbeitet werden kann.

Beschaffungsprüfung / Vergabe

1 Beschaffungsvorhaben

☐ gemäß beigefügtem Beschaffungsantrag

☐ Bezeichnung des Gegenstandes oder der Leistung (ggf. auf besonderem Blatt)

_____

2 Bedarfsprüfung

☐ Der Begründung des Antragsstellers im Beschaffungsantrag wird gefolgt.

☐ Eigene Feststellung (ggf. auf gesonderter Anlage)

_____

_____

3 Haushaltsmittel

Geschätzter Auftragswert (mit Umsatzsteuer, USt.): Euro

☐ Haushaltsmittel stehen bei der Bedarfsstelle zur Verfügung.

☐ Haushaltsmittel stehen zur Verfügung und sind vorgemerkt:

Kapitel	Titel	Unterkonto

☐ Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung; die Bedarfsstelle ist zu benachrichtigen.

4 Prüfung ob ein Abruf aus bestehendem Vertrag erfolgen kann

☐ Der Bedarf kann durch Abruf aus einem bestehenden Sukzessivleistungsvertrag des eigenen Geschäftsbereichs mit der Firma gedeckt werden.

☐ Der Bedarf kann wirtschaftlicher durch Abruf von der Zentralen Beschaffungsstelle gedeckt werden.

5 Festlegung der Zuständigkeit

☐ Die Vergabe / der Abruf ist von der Dienststelle durchzuführen.

☐ Die Vergabe / der Abruf wird selbst durchgeführt.

6 Auswahl der Vergabevorschriften

☐ EU-weite Vergabe (Geschätzter Beschaffungswert ohne Umsatzsteuer ab 206 000 Euro)

Bei

☐ freiberuflicher Tätigkeit, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann:	Ende der Vergabe nach der VOL/A; Vergabe nach der VOF durchführen.
☐ Wettbewerben über freiberufliche Leistungen nach § 31a Nr. 1 Abs. 2 VOL/A:	weiter mit Nr. 11
☐ sonstigen Wettbewerben gemäß § 31a Nr. 1 Abs. 3 VOL/A:	Vergabe nach § 31a Nr. 2 und Nr. 3 VOL/A durchführen
☐ Ausnahmetatbeständen gemäß § 100 Abs. 2 Buchstabe GWB:	Ende der Vergabe nach der VOL/A; weiter mit Nr. 11
☐ Dienstleistungen nach Anhang I B:	Weiter mit Nr. 7 unter zusätzlicher Beachtung des § 8a VOL/A und des § 28a VOL/A; § 1a Nr. 5 Abs. 2 VOL/A
☐ allen übrigen Vergaben:	Weiter mit Vordruck **VOL 02d**

☐ Vergabe nach Nationalen Vergabevorschriften mit den Grundsätzen der Transparenz, Marktoffenheit und Nicht-Diskriminierung; weiter mit Nr. 7

7 Wahl der Vergabeart im Abschnitt 1 der VOL/A

☐ Freiberufliche Leistungen = Ende der Vergabe nach VOL/A gemäß § 1, 2. Spiegelstrich VOL/A.

☐ Öffentliche Ausschreibung

☐ Beschränkte Ausschreibung ☐ mit Teilnahmewettbewerb
(§ 3 Nr. 1 Abs. 4, § 4 Nr. 2 Abs. 1 VOL/A oder Bedeutung im EU-Binnenmarkt)
☐ ohne Teilnahmewettbewerb

gemäß

☐ Nr. 5.1 der VV zu § 55 LHO (= Auftragswert ohne USt. unter 100 000 Euro, befristet bis 31.12.2010)

☐ § 3 Nr. 3 Buchstabe) VOL/A (= Abweichung von Beschaffungsgrundsätzen, siehe Nr. 8)

☐ Freihändige Vergabe ☐ mit Teilnahmewettbewerb
(§ 3 Nr. 1 Abs. 4, § 4 Nr. 2 Abs. 1 VOL/A oder Bedeutung im EU-Binnenmarkt)
☐ ohne Teilnahmewettbewerb

gemäß

☐ Nr. 5.1 der VV zu § 55 LHO (= Auftragswert ohne USt. unter 100 000 Euro, befristet bis 31.12.2010)

☐ § 3 Nr. 4 Buchstabe) VOL/A (= Abweichung von Beschaffungsgrundsätzen, siehe Nr. 8)

Vermerk zur Vergabeart (insbesondere bei Abweichung von Beschaffungsgrundsätzen)

8 Prüfung der Beteiligung von Beauftragten für den Haushalt

☐ Der Auftragswert beträgt mehr als 100 000 Euro oder von den Beschaffungsgrundsätzen wird abgewichen oder es liegen besondere Vorbehalte der BdH oder des BdH vor. Eine Beteiligung ist erforderlich.

☐ Nein, eine Beteiligung der BdH oder des BdH ist nicht erforderlich.

9 Beteiligung der BdH oder des BdH

Das Vergabeverfahren entspricht den für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen.

Datum Unterschrift der BdH oder des BdH

10 Vergabe

☐ Freihändige Vergabe
Weiter mit Vordruck **VOL 02b**, soweit zweckmäßig **VOL 02c** in entsprechender Anwendung.

☐ Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung
Weiter mit Vordruck **VOL 02c**

11 Z. d. A.

Datum Unterschrift

Dienststelle

Geschäftszeichen / Vergabenummer

Vorblatt zum Vergabeverfahren bei Freihändigen Vergaben

1 Angebotseinholung, Prüfung, Wertung

Beteiligte Bieter (Auswahl der Bieter unter Berücksichtigung des Wechsels unter den Anbietern, der Beteiligung gesetzlich bevorzugter Anbieter, ggf. unter Einschaltung der Auftragsberatungsstelle Brandenburg)

Neutralitätserklärungen gemäß **VOL 17** liegen vor oder ihr Fehlen macht

☐ keinen Wechsel der bearbeitenden Personen erforderlich, weil dadurch für die Personen kein Interessenkonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen in dem Vergabeverfahren auswirken. Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt):

☐ einen Wechsel der bearbeitenden Personen erforderlich, der erfolgt ist.

Geprüft: Namenszeichen, Datum

2 Namen der Bieter und Angebotspreise in Euro

Festgestellt: Namenszeichen, Datum

3 Vergabeentscheidung

☐ Auftragsverzicht

☐ Zuschlagserteilung auf folgendes Angebot: - Name und Angebotspreis in Euro –

Begründung (☐ siehe Anlage):

Unterschrift, Datum

4 Zuschlagserteilung

☐ Schriftlich, ggf. mit Vordruck **VOL 11 od. 12**

☐ Mündlich vorab am

Schriftlich nachgeholt am

Erledigt: Namenszeichen, Datum

5 HÜL-Festlegung

Haushaltsmittel werden von der Bedarfsstelle bewirtschaftet.

☐ ja, Haushaltsmittel sind festgelegt bei:

Kapitel	Titel	Unterkto.	Erledigt: Nz, Datum

☐ nein.

6.1 Bekanntmachung bei Dienstleistungen nach Anhang I B des Abschnitts 2 der VOL/A

☐ Bekanntmachung über vergebenen Auftrag gefertigt und mit Angabe über das Einverständnis/Nicht-Einverständnis zur Veröffentlichung im Supplement zum EG-Amtsblatt innerhalb von 48 Kalendertagen nach Auftragserteilung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG abgesandt (§ 28a Nr. 1 VOL/A).

☐ Nicht einschlägig.

Erledigt: Namenszeichen, Datum

6.2 Bekanntmachung bei Nutzung der Verfahrenswertgrenze nach Ziffer 5.1 VV zu § 55 LHO/Statistik

☐ Bekanntmachung mit Formblatt „Vergebene Aufträge“ an Vergabemarktplatz gesandt.

☐ Statistische Angaben nach Ziffer 5.2 VV zu § 55 LHO gefertigt.

☐ Nicht einschlägig.

Erledigt: Namenszeichen, Datum

7 Information beteiligter Dienststellen

Durchschrift Auftragsunterlagen (Auftragsschreiben, Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen) zur Kenntnis gesandt an (ggf. Hinweis auf gesonderte Verfügung):

Erledigt: Namenszeichen, Datum

8 Erfüllungs-/Lieferüberwachung/Rechnungslegung

Die Rechnung wird von der Beschaffungsstelle beglichen

☐ nein >>>>Alle die Zahlung begründenden Unterlagen absenden an:

☐ ja >>>>>>Lieferung / Leistungserfüllung ggf. mit Zeitplan überwachen (Annahmeerklärungen bzw. Lieferbescheinigungen der Empfangsstellen liegen vor) Zahlung veranlassen.

Erledigt: Namenszeichen, Datum

9 Z. d. A.

Datum Unterschrift

Dienststelle

Geschäftszeichen / Vergabenummer

Vorblatt zum Vergabeverfahren bei Öffentlicher Ausschreibung oder Beschränkter Ausschreibung oder Freihändige Vergabe <u>mit</u> Teilnahmewettbewerb

1 Bekanntmachung

- ☐ für eine Öffentliche Ausschreibung
- ☐ für einen Teilnahmewettbewerb

☐ Veröffentlichung im Vergabemarktplatz Brandenburg (http://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/mandator/login.do) gefertigt.

☐ Sonstige Veröffentlichungen:

☐ Es ist keine Veröffentlichung vorgesehen. (Bei Beschränkter Ausschreibung; sonst **VOL 02b**.)

- ☐ Die Auftragsberatungsstelle Brandenburg e. V. wurde eingeschaltet (§ 4 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A).

Erledigt: Namenszeichen, Datum

_____

2 Eingang von Bewerbungen und/oder Auswahl von Bewerbern s o w i e Nachweis, wann und an wen die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wurde

☐ Öffentliche Ausschreibung:

Bewerber in Vordruck **VOL 16** eingetragen. Vergabeunterlagen (Vordruck **VOL 05** nebst Anlagen) unmittelbar nach Anforderung an alle Bewerber und ggf. auch an Unternehmen, die sich nicht beworben haben, abgesandt. Absendung in Vordruck **VOL 16** vermerkt.

☐ Beschränkte Ausschreibung oder Freihändige Vergabe mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Bewerber in Vordruck **VOL 16** eingetragen. Bewerber ausgewählt unter Berücksichtigung des Wechsels unter den Bewerbern. Vergabeunterlagen (Vordruck **VOL 05** nebst Anlagen) an ausgewählte Bewerber am gleichen Tag abgesandt. Absendung in Vordruck **VOL 16** vermerkt.

☐ Beschränkte Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb

Bewerber ausgewählt unter Berücksichtigung des Wechsels unter den Bewerbern. Vergabeunterlagen (Vordruck **VOL 05** nebst Anlagen) an ausgewählte Bewerber und alle von der Auftragsberatungsstelle Brandenburg benannten Unternehmen am gleichen Tag abgesandt. Absendung in Vordruck **VOL 16** vermerkt.

Erledigt: Namenszeichen, Datum

_____

3 Neutralitätsprüfung

Neutralitätserklärungen gemäß **VOL 17** liegen vor oder ihr Fehlen macht

☐ keinen Wechsel der bearbeitenden Personen erforderlich, weil für die betroffenen Personen kein Interessenkonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen in dem Vergabeverfahren auswirken.

Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt):

☐ einen Wechsel der bearbeitenden Personen erforderlich, der erfolgt ist.

Geprüft: Namenszeichen, Datum

4 Sammlung der Angebote auf eine Ausschreibung

Niederschrift über die Sammlung eingegangener Angebote (Vordruck **VOL 10** Blatt 1) vorbereitet und an Eingangsstelle weitergeleitet.

Erledigt: Namenszeichen, Datum

Ausgefüllte Niederschrift über die Sammlung (Vordruck **VOL 10** Blatt 1) nebst eingegangenen Angeboten erhalten.

Erledigt: Namenszeichen, Datum

5 Öffnung und Zusammenstellung der Angebote auf eine Ausschreibung

Öffnung der Angebote (Eröffnungsverhandlung nach § 22 VOL/A) durchgeführt und Niederschrift gemäß Vordruck **VOL 10** Blatt 2 (ggf. Blatt 3) gefertigt.

Erledigt: Namenszeichen, Datum

6 Prüfung und Wertung der Angebote und Vergabeentscheidung

Das Ergebnis von Prüfung und Wertung der Angebote und die Vergabeentscheidung ist gemäß Vordruck **VOL 10** Blätter 4 ff. dokumentiert worden.

Erledigt: Namenszeichen, Datum

Die Vergabeentscheidung führte

☐ zur (Teil-)Aufhebung der Ausschreibung. Die Gründe für die Aufhebung und die Mitteilung an die Bieter sowie die Benachrichtigung beteiligter Dienststellen wurden mit Vordruck **VOL 15** dokumentiert.

Weiter mit Nr. 11

Erledigt: Namenszeichen, Datum

☐ zum Zuschlag. Der Zuschlag wurde erteilt:

☐ schriftlich gemäß Vordruck **VOL 11**

☐ mündlich vorab am

schriftliche Bestätigung erfolgt am

Erledigt: Namenszeichen, Datum

7 HÜL-Festlegung

Haushaltsmittel werden von der Bedarfsstelle bewirtschaftet.

☐ ja, Haushaltsmittel sind festgelegt bei:

☐ nein.

Kapitel	Titel	Unterkto.

Erledigt: Nz, Datum

8.1 Bekanntmachung bei Dienstleistungen nach Anhang I B des Abschnitts 2 der VOL/A

☐ Bekanntmachung über vergebenen Auftrag gefertigt und mit Angabe über das Einverständnis/Nicht-Einverständnis zur Veröffentlichung im Supplement zum EG-Amtsblatt innerhalb von 48 Kalendertagen nach Auftragserteilung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG abgesandt (§ 28a Nr. 1 VOL/A).

☐ Nicht einschlägig.

Erledigt: Namenszeichen, Datum

_____

8.2 Bekanntmachung bei Nutzung der Verfahrenswertgrenze nach Ziffer 5.1 VV zu § 55 LHO/Statistik

☐ Bekanntmachung mit Formblatt „Vergebene Aufträge“ an Vergabemarktplatz gesandt.

☐ Statistische Angaben nach Ziffer 5.2 VV zu § 55 LHO an Aufsicht gesandt.

☐ Nicht einschlägig.

Erledigt: Namenszeichen, Datum

_____

9 Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bieter

Schriftliche Anträge der Bieter liegen vor

☐ Ja >>>>>> ☐ Absagemitteilung mit Vordruck **VOL 14a** gefertigt.

☐ Erweiterte Absagemitteilung mit Vordruck **VOL 14b** gefertigt.

Erledigt: Namenszeichen, Datum

_____

☐ Nein

10 Information beteiligter Dienststellen

Durchschrift Auftragsunterlagen (Auftragsschreiben, Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen) zur Kenntnis gesandt an (ggf. Hinweis auf gesonderte Verfügung):

_____

Erledigt: Namenszeichen, Datum

_____

11 Erfüllungs-/Lieferüberwachung/Rechnungslegung

Die Rechnung wird von der Beschaffungsstelle beglichen

☐ nein >>>>Alle die Zahlung begründenden Unterlagen absenden an:

☐ ja >>>>>>Lieferung/Leistungserbringung ggf. nach Zeitplan überwachen (Annahmeerklärungen bzw. Lieferbescheinigungen der Empfangsstellen liegen vor); Zahlung veranlasst.

Erledigt: Namenszeichen, Datum

_____

12 Z. d. A.

_____

Datum Unterschrift

Dienststelle

Geschäftszeichen / Vergabenummer

Auswahl der EU-weiten Vergabeverfahren

1 Wahl der Vergabeart

- ☐ Offenes Verfahren
- ☐ Nichtoffenes Verfahren gemäß § 3a Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Nr. 3 Buchstabe VOL/A
- ☐ Verhandlungsverfahren
  - ☐ mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 3a Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Buchstabe VOL/A
  - ☐ ohne Teilnahmewettbewerb gemäß
    - ☐ § 3a Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 Buchstabe a Unterabsatz 2 VOL/A
    - ☐ § 3a Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 und Nr. 2 Buchstabe VOL/A
- ☐ Wettbewerblicher Dialog gemäß § 3a Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOL/A i. V. m. § 6a Vergabeverordnung

Gründe für die Wahl der Vergabeart (bei Verhandlungsverfahren oder Wettbewerblichem Dialog)

Aufgestellt: Namenszeichen, Datum

_____

2 Beteiligung der Beauftragten für den Haushalt oder des Beauftragten für den Haushalt

Die Auswahl des Vergabeverfahrens entspricht den für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätzen.

_____

Datum, Unterschrift der oder des BdH

3 Weiter mit Vordruck VOL 2e

4 Z. d. A.

_____

Datum, Unterschrift

Dienststelle

Geschäftszeichen / Vergabenummer

Vorblatt für EU-weite Vergabeverfahren

1 Bekanntmachung

☐ Veröffentlichungstext gefertigt gemäß Standardformular DE 2
und abgesandt an:

☒ Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG

☐ über Vergabemarktplatz Brandenburg
http://vergabemarktplatz.brandenburg.de/VMPSatellite/mandator/login.do)

☐ Auftragsberatungsstelle Brandenburg

☐ Sonstige (z. B. AB zu § 17 VOL/A)

☐ Es ist keine Veröffentlichung vorgesehen (bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb).

☐ Die Auftragsberatungsstelle Brandenburg wurde eingeschaltet (§ 4 Nr. 2 Abs. 2 VOL/A).

Erledigt: Namenszeichen, Datum

_____

2 Eingang von Bewerbungen und/oder Auswahl von Bewerbern s o w i e Nachweis, wann und an wen die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wurde

☐ Offenes Verfahren:

Bewerber in Vordruck **VOL 16** eingetragen. Vergabeunterlagen (Vordrucke **VOL 05** und **VOL 05a** nebst Anlagen) innerhalb von jeweils 6 Kalendertagen nach Antragseingang an die Bewerber abgesandt. Absendung in Vordruck **VOL 16** vermerkt.

☐ Nichtoffenes Verfahren/Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb/Wettbewerblicher Dialog

Bewerber in Vordruck **VOL 16** eingetragen. Bewerber ausgewählt unter Berücksichtigung der zu erwartenden besten Leistung. Mindestzahl der ausgewählten Bewerber bei Nichtoffenen Verfahren fünf, bei Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und bei Wettbewerblichem Dialog drei (tatsächlich aber soviel, dass in den weiteren Verfahrensstufen noch genügend Wettbewerbseilnehmer vorhanden sein können). Gründe für die Auswahl und Ablehnung der Bewerber in Vordruck **VOL 16** vermerkt. Vergabeunterlagen (Vordruck **VOL 05 und VOL 05a** nebst Anlagen) an die ausgewählten Bewerber am gleichen Tag abgesandt. Absendung in Vordruck **VOL 16** vermerkt.

☐ Verhandlungsverfahren ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb

Bewerber ausgewählt unter Berücksichtigung der Gründe für die Wahl des Verfahrens und zu erwartenden besten Leistung. Vergabeunterlagen (Vordrucke **VOL 05** und **VOL 05a** nebst Anlagen) an ausgewählte Bewerber am gleichen Tag abgesandt. Absendung in Vordruck **VOL 16** vermerkt.

Erledigt: Namenszeichen, Datum

_____

3 Neutralitätsprüfung

Neutralitätserklärungen gemäß **VOL 17** liegen vor oder ihr Fehlen macht

☐ keinen Wechsel der bearbeitenden Personen erforderlich, weil dadurch für die Personen kein Interessenkonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen in dem Vergabeverfahren auswirken.

Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt):

☐ einen Wechsel der bearbeitenden Personen erforderlich, der erfolgt ist.

Geprüft: Namenszeichen, Datum

_____

4 Benachrichtigung nicht berücksichtigter Bewerber bei Verfahren mit Teilnahmewettbewerb

Nicht berücksichtigte Bewerber auf deren Antrag innerhalb von jeweils 15 Kalendertagen nach Antragseingang mit Vordruck **VOL 14c/d** die Ablehnungsgründe mitgeteilt. Eingang des Antrags und dessen Erledigung in Vordruck **VOL 16** vermerkt.

Geprüft: Namenszeichen, Datum

_____

5 Sammlung der Angebote auf ein Offenes oder Nichtoffenes Verfahren

Niederschrift über die Sammlung eingegangener Angebote (Vordruck **VOL 10** Seite 1) vorbereitet und an Eingangsstelle (§ 22 Nr. 1 Satz 2 VOL/A) weitergeleitet.

Erledigt: Namenszeichen, Datum

_____

Ausgefüllte Niederschrift über die Sammlung (Vordruck **VOL 10** Seite 1) nebst eingegangenen Angeboten erhalten.

Erledigt: Namenszeichen, Datum

_____

6 Öffnung und Zusammenstellung der Angebote auf ein Offenes oder Nichtoffenes Verfahren

Öffnung der Angebote (Verhandlung zur Öffnung der Angebote nach § 22 VOL/A) durchgeführt und Niederschrift gemäß Vordruck **VOL 10** Seite 2 (ggf. Seite 3) gefertigt.

Erledigt: Namenszeichen, Datum

_____

7 Prüfung und Wertung der Angebote und Vergabeentscheidung

Das Ergebnis von Prüfung und Wertung der Angebote und die Vergabeentscheidung ist gemäß Vordruck **VOL 10** Seite 4 ff. dokumentiert worden.

Erledigt: Namenszeichen, Datum

_____

Die Vergabeentscheidung führte

☐ zum (Teil-)Verzicht auf die Vergabe. Die Gründe für den Verzicht und die Mitteilungen an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG und die Bieter sowie die Benachrichtigung beteiligter Dienststellen wurden mit Vordruck **VOL 15** dokumentiert.

Weiter mit Nr. 13

Erledigt: Namenszeichen, Datum

☐ Zur Entscheidung über den Empfänger des Zuschlags.

Die Benachrichtigung der Bieter nach § 101a GWB in Textform. (Vordrucke **VOL 13a** und **VOL 13b** wurde am abgesandt per ☐ Fax, ☐ elektronisch, ☐ auf andere Weise.

☐ Es wurde binnen 15 Kalendertagen (10 Tage bei Fax oder elektronischem Versand) nach Abgang der Benachrichtigung nach § 101a GWB kein Antrag auf Vergabenachprüfung zugestellt oder die Zustellung angekündigt.

☐ Es wurde vor der Absendung der schriftlichen Zuschlagserteilung ein Nachprüfungsantrag zugestellt. Über den Zuschlag wurde auf der Grundlage des Ergebnisses des Verfahrens entschieden.

Der Zuschlag wurde daraufhin erteilt:

☐ schriftlich gemäß Vordruck **VOL 11**

☐ ausnahmsweise mündlich am

schriftliche Bestätigung erfolgte am .

Erledigt: Namenszeichen, Datum

8 HÜL-Festlegung

Werden die Haushaltsmittel von der Beschaffungsstelle bewirtschaftet?

☐ Ja, Haushaltsmittel sind festgelegt bei:

Kapitel	Titel	Unterkto.	Erledigt: Nz, Datum

☐ Nein.

9 Benachrichtigung der nicht berücksichtigten Bieter

Schriftliche Anträge der Bieter nach § 27a VOL/A liegen vor?

☐ Ja >>>>>> ☐ Absagemitteilung mit Vordruck **VOL 14c** gefertigt.

☐ Erweiterte Absagemitteilung mit Vordruck **VOL 14d** gefertigt.

Erledigt: Namenszeichen, Datum

☐ Nein

10 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung über vergebene Aufträge an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften auf Standardformular gefertigt und innerhalb von 48 Tagen nach dem Zuschlag übermittelt.

Erledigt: Namenszeichen, Datum

11 Meldung zur EU-Vergabestatistik

Für die Meldung zur EU-Vergabestatistik wurde folgender Text für die Organisationseinheit angemeldet:

Nationalität des Auftragnehmers	CPV-Nummer, erste drei Stellen	Offenes Verfahren		Nichtoffenes Verfahren		Verhandlungsverfahren		Wettbewerblicher Dialog		Grund bei Verhandlungsverfahren
		Anzahl	Wert in T-Euro	Anzahl	Wert in T-Euro	Anzahl	Wert in T-Euro	Anzahl	Wert in T-Euro	

(bei mehreren Aufträgen, z. B. Losen, mit verschiedenen Nationalitäten der Auftragnehmer oder verschiedenen CPV-Nummern Angaben auf gesondertem Blatt beifügen, z. B. auf eingeführtem Vordruck für die Meldung)

Erledigt: Namenszeichen, Datum

12 Information beteiligter Dienststellen

Durchschrift der Auftragsunterlagen (Auftragsschreiben, Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen) zur Kenntnis gesandt an (ggf. Hinweis auf gesonderte Verfügung):

Erledigt: Namenszeichen, Datum

13 Erfüllungs-/Lieferüberwachung/Rechnungslegung

Die Rechnung wird von der Beschaffungsstelle beglichen

☐ nein >>>>Alle die Zahlung begründenden Unterlagen absenden an:

☐ ja >>>>>>Lieferung / Vertragserfüllung ggf. nach Zeitplan überwachen (Annahmeerklärungen bzw. Lieferbescheinigungen der Empfangsstellen liegen vor); Zahlung veranlasst.

Erledigt: Namenszeichen, Datum

14 Z. d. A.

Datum, Unterschrift

Aus wirtschaftlichen Gründen sind die im Vergabemarktplatz enthaltenen Masken für die Eingabe der Veröffentlichungstexte zurzeit festgelegt. Im folgenden werden teilweise Formulierungsvorschläge unterbreitet, wo die Texte häufig gleichförmig einzutragen sind. (Kursive Texte erläutern die Möglichkeiten, Nicht-kursive Texte in Erläuterungen sind Textvorschlage, in Klammer gesetzte drei Punkte (…) markieren die Stellen, wo Ihre individuelle Eintragung erwartet wird.)

Textvorschläge für die Maske „Öffentliche Ausschreibung“ des Vergabemarktplatzes

a)

Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung	(…)
Postanschrift	(…)
Telefon-Nummer	(…)
Telefax-Nummer	(…)
E-Mail-Adresse	(…)
Umsatzsteuer-identifikationsnummer	(…)

Erläuterung: Die zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle ist entweder der Auftraggeber oder eine Beschaffungsstelle, die ggf. für den Auftraggeber nach außen tätig wird. Da hier die Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer vorgesehen ist, die erforderlich ist, wenn der Auftragnehmer ein ausländisches Unternehmen innerhalb des EU-Raumes sein kann, kommt hier nur die Eintragung des Auftraggebers in Betracht, eine Beschaffungsstelle wird nachstehend als die Stelle angegeben, bei der die Angebote einzureichen sind, siehe auch Buchstaben f) und g).

Bezeichnung der Zuschlag erteilenden Stelle

Bezeichnung	(…)
Postanschrift	(…)
Telefon-Nummer	(…)
Telefax-Nummer	(…)
E-Mail-Adresse	(…)

Erläuterung: Die Eintragung der den Zuschlag erteilenden Stelle ist an sich entbehrlich, wenn der Auftraggeber im Hinblick auf dessen Umsatzsteueridentifikationsnummer an erster Stelle eingetragen ist. Rechtlich ist die Erteilung des Zuschlags die Annahme des Vertragsantrags (des Angebots) die im Regelfall durch den Auftraggeber zu erfolgen hat. Nach außen kann ein Vertreter tätig werden. Es kann ggf. unter „Bezeichnung“ „wie oben“ *eingetragen und auf die restlichen Details verzichtet werden.*

Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

Bezeichnung	(…)
Postanschrift	(…)
Telefon-Nummer:	(…)
Telefax-Nummer	(…)
E-Mail-Adresse	(…)

Erläuterung: Zur Vermeidung von Fehlern, die auf den Auftraggeber zurückgehen, ist in jedem Fall die Stelle vollständig einzutragen.

b)

Art der Vergabe
Öffentliche Ausschreibung

c)

Art und Umfang der Leistung
(…)

sowie Ort der Leistung
(…)

Erläuterung: z. B. Empfangs- oder Montagestelle

d)

Etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter

Erläuterung: Mögliche Angaben sind insbesondere:
Keine Losteilung vorgesehen *(wenn sich aus dem Vergabevermerk ergibt, dass die Losteilung bereits zuvor stattgefunden hat und die Ausschreibung bereits ein daraus hervorgegangenes Los einzeln betrifft.)*
Ja, Angebote können abgegeben werden für
ein Los *(oder)*
mehrere Lose *(oder)*
alle Lose
ergänzend: Zuschlag je Bieter nur auf ein Los (*oder)*
Zuschlag je Bieter nicht auf alle Lose möglich.
Die Losteilung erfolgt nach unterschiedlichen Leistungsinhalten. *(und/oder)*
Die Losteilung erfolgt in *(ggf.* folgenden*)* Teillosen *(:* (…)*)*

e)

Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Erläuterung: Mögliche Angaben sind insbesondere:
Liefertermin: *(Datum)*
Frist in Monaten: (…) *(oder)* Frist in Kalendertagen: (…) *(oder)* Beginn der Ausführungsfrist: (…) *(ggf.)* Ende der Ausführungsfrist: (…)

f)

Bezeichnung der Stelle, die die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben abgibt

❍ wie a) 1
⊙ nicht wie a) 1

Erläuterung: wenn unter a) mehr als eine Stelle eingetragen ist, die genaue Adresse und Bezeichnung nachstehend eintragen.

Bezeichnung	(…)
Postanschrift	(…)
Telefon-Nummer:	(…)
Telefax-Nummer	(…)
E-Mail-Adresse	(…)

Tag, bis zu dem die Verdingungsunterlagen spätestens angefordert werden können
(…)(TT.MM.JJJJ) (…)Uhr HH:MM

g)

Bezeichnung der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben eingesehen werden können

❍ wie a) 1
☉ nicht wie a) 1

Erläuterung: wenn unter a) mehr als eine Stelle eingetragen ist, die genaue Adresse und Bezeichnung nachstehend eintragen,

Bezeichnung	(…)
Postanschrift	(…)
Telefon-Nummer:	(…)
Telefax-Nummer	(…)
E-Mail-Adresse	(…)

h)

Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten, Zahlungsweise und Verwendungszweck bei postalischem Versand der Verdingungsunterlagen

Erläuterung: Mögliche Angaben sind insbesondere:
Entfällt *(oder)*
Höhe des Entgelts: (…)
Zahlungsweise: durch Überweisung
Empfänger: (…)
Kontonummer: (…)
BLZ. Geldinstitut: (…)
Verwendungszweck: (…)
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. *(und ggf.)*
Ein Entgelt entfällt, wenn die Verdingungsunterlagen nach Registrierung im Vergabemarktplatz und nach Freischaltung im Projektraum eingesehen und nicht versandt sondern heruntergeladen werden.

i)

Ablauf der Angebotsfrist (inkl. Uhrzeit)

Datum:	(…)	TT.MM.JJJJ
Uhrzeit:	(…)	HH:MM

k)

Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen

Erläuterung: Mögliche Angaben sind insbesondere:
Entfällt *(oder bei nachgeprüftem Bedarf für eine Sicherheitsleistung, die im Allgemeinen 5 % der Auftragssumme nicht überschreiten soll:)*
Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung in Höhe von (…) % der Auftragssumme
Sicherheitsleistung für Mängelansprüche in Höhe von (…) % der Abrechnungssumme.
Folgende Formulierung: „Sicherheitsleistung für Vorausleistungen des Auftraggebers in Höhe der Vorausleistung“ *wird in der Regel nur verwandt, wenn wegen hoher Beschaffungskosten eine Vorauszahlung ausnahmsweise üblich ist oder später in einer Individualvereinbarung, wenn diese erforderlich wird, um eine gefährdete Leistungserbringung zu sichern.*

l)

Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

Erläuterung: Mögliche Angaben sind insbesondere:
Nach § 17 VOL/B *(oder)*

Gemäß *(Paragraf oder Abschnitt)* (…) des Vertragsentwurfes, der Bestandteil der Verdingungsunterlagen ist.

m)

Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen, die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangt werden.

Erläuterung: Mögliche Angaben sind insbesondere (die Auswahl unter Beschränkung auf das im konkreten Vergabeverfahren Notwendigste treffen!),:
An Stelle der nachfolgend aufgeführten Nachweise genügt die Eintragung in das ULV einer Auftragsberatungsstelle (vgl. § 4 VOL/A), soweit das ULV entsprechende Angaben enthält. *(und ggf.)*
Der Nachweis, dass der Bieter im Berufsregister nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter seinen Sitz hat, eingetragen ist, soweit er dem Auftraggeber nicht bereits vorliegt. *(und/oder ggf.)*
Wenn Arbeiten beim Auftraggeber auszuführen sind: der Nachweis der Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft oder einer anderen Versicherung, die vergleichbaren Schutz bei Unfällen gewährt. *(und/oder ggf.)*
Die Erklärung des Bieters, ob ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt, eröffnet oder mangels Deckung der Verfahrenskosten abgelehnt worden ist oder er sich in Liquidation befindet. *(und/oder ggf.)*
Die Erklärung des Bieters, dass weder das Unternehmen noch sein Leitungspersonal mit einem Bußgeld von mindestens 2 500 Euro wegen Verstoßes gegen durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz geschützte Pflichten belegt wurden. *(und/oder ggf.)*
Die höchstens 12 Monate alte Bestätigung der Steuerbehörde, dass die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt sind und die Erklärung des Bieters, dass diese Aussage auch noch zur Zeit der Angebotsabgabe zutrifft. *(und/oder ggf.)*
Die höchstens 12 Monate alten Bestätigungen gesetzlicher Sozialversicherer der Beschäftigten, dass die Beiträge ordnungsgemäß bezahlt sind und die Erklärung des Bieters, dass diese Aussage auch noch zur Zeit der Angebotsabgabe auf alle Beschäftigungsverhältnisse zutrifft. *(und/oder ggf.)*
Die Erklärung des Bieters, dass weder das Unternehmen noch sein Leitungspersonal eine schwere Verfehlung begangen haben, die die Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellt. *(und/oder ggf.)*
Die Erklärung des Bieters über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz in der dem Vergabeverfahren entsprechenden Leistungsart in den letzten drei Geschäftsjahren. *(und/oder ggf.)*
Eine Liste der wesentlichen in den letzten Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Wertes, der Leistungszeit und der Auskunftsperson beim jeweiligen Auftraggeber oder (bei privatem Auftraggeber) dessen schriftliche Bestätigung in Kopie. *(und/oder ggf.)*
Bei Lieferleistungen eine Bankauskunft über die auftragsbezogene Bonität. *(und/oder ggf.)*
Bei Dienstleistungen der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung. Abschluss für den Fall der Beauftragung genügt. *(und/oder ggf.)*
Bei Dienstleistungen die Vorlage von Studiennachweisen und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der für die Vertragserfüllung vorgesehenen Personen. *(und)*
Anstelle von Einzelnachweisen genügt der Nachweis in deutscher Sprache, dass das Unter-nehmen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in gleichgestellten Staaten für die Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Aufträge präqualifiziert ist. *(und)*
Der Auftraggeber kann im weiteren Verfahren von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter aktuellere Nachweise und Zentralregisterauszüge verlangen.
(sowie ggf. Fachkundenachweise, die nachfolgend bei Bedarf selbst zu formulieren sind. (…)

n)

Zuschlagsfrist	(…) TT.MM.JJJJ	(...) HH:MM
Bindefrist	(…) TT.MM.JJJJ	(...) HH:MM

o)

Die Frauenförderverordnung des Landes Brandenburg findet Anwendung: Ja *(oder)* Nein *auswählen.*
Erläuterung: Bei Aufträgen unter den EU-Schwellenwerten ab 51.129 EUR, wenn der Preis das einzige Wertungskriterium ist, in der Regel: Ja, Einzelheiten siehe folgende Links: Förderung von Frauen im Erwerbsleben und Fach 30 Teil 7 des Vergabehandbuchs VOL.

Sonstiges

Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A). (…)

Aus wirtschaftlichen Gründen sind die im Vergabemarktplatz enthaltenen Masken für die Eingabe der Veröffentlichungstexte zurzeit festgelegt. Im folgenden werden teilweise Formulierungsvorschläge unterbreitet, wo die Texte häufig gleichförmig einzutragen sind. (Kursive Texte erläutern die Möglichkeiten, Nicht-kursive Texte in Erläuterungen sind Textvorschlage, in Klammer gesetzte drei Punkte (…) markieren die Stellen, wo Ihre individuelle Eintragung erwartet wird.)

Textvorschläge für die Bekanntmachung öffentlicher Teilnahmewettbewerbe auf dem Vergabemarktplatz

a)

Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung	(…)
Postanschrift	(…)
Telefon-Nummer	(…)
Telefax-Nummer	(…)
E-Mail-Adresse	(…)
Umsatzsteuer-identifikationsnummer	(…)

Erläuterung: Die zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle ist entweder der Auftraggeber oder eine Beschaffungsstelle, die ggf. für den Auftraggeber nach außen tätig wird. Da hier die Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer vorgesehen ist, die erforderlich ist, wenn der Auftragnehmer ein ausländisches Unternehmen innerhalb des EU-Raumes sein kann, kommt hier nur die Eintragung des Auftraggebers in Betracht, eine Beschaffungsstelle wird nachstehend als die Stelle angegeben, bei der die Angebote einzureichen sind, siehe auch Buchstaben f) und g).

Bezeichnung der Zuschlag erteilenden Stelle

Bezeichnung	(…)
Postanschrift	(…)
Telefon-Nummer	(…)
Telefax-Nummer	(…)
E-Mail-Adresse	(…)

Erläuterung: Die Eintragung der den Zuschlag erteilenden Stelle ist an sich entbehrlich, wenn der Auftraggeber im Hinblick auf dessen Umsatzsteueridentifikationsnummer an erster Stelle eingetragen ist. Rechtlich ist die Erteilung des Zuschlags die Annahme des Vertragsantrags (des Angebots) die im Regelfall durch den Auftraggeber zu erfolgen hat. Nach außen kann ein Vertreter tätig werden. Es kann ggf. unter „Bezeichnung“ „wie oben“ *eingetragen und auf die restlichen Details verzichtet werden.*

b)

Art der Vergabe
Auswahl erfolgt in der Abfrage der Basisdaten

c)

Art und Umfang der Leistung
(…)

sowie Ort der Leistung

(…)

Erläuterung: z. B. Empfangs- oder Montagestelle

d)

Etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter

Erläuterung: Mögliche Angaben sind insbesondere:
Keine Losteilung vorgesehen *(wenn sich aus dem Vergabevermerk ergibt, dass die Losteilung bereits zuvor stattgefunden hat und die Ausschreibung bereits ein daraus hervorgegangenes Los einzeln betrifft.)*
Ja, Angebote können abgegeben werden für
ein Los *(oder)*
mehrere Lose *(oder)*
alle Lose
ergänzend: Zuschlag je Bieter nur auf ein Los (*oder)*
Zuschlag je Bieter nicht auf alle Lose möglich.
Die Losteilung erfolgt nach unterschiedlichen Leistungsinhalten. *(und/oder)*
Die Losteilung erfolgt in *(ggf.* folgenden*)* Teillosen *(:* (…)*)*

e)

Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Erläuterung: Mögliche Angaben sind insbesondere:
Liefertermin: *(Datum)*
Frist in Monaten: (…) *(oder)* Frist in Kalendertagen: (…) *(oder)* Beginn der Ausführungsfrist: (…) *(ggf.)* Ende der Ausführungsfrist: (…)

f)

Tag, bis zu dem der Teilnahmeantrag bei der unter g) näher bezeichneten Stelle eingegangen sein muss

Datum (…) TT.MM.JJJJ
Uhrzeit (…) HH:MM

g)

Bezeichnung der Stelle, bei der der Teilnahmeantrag zu stellen ist

❍ wie a) 1
☉ nicht wie a) 1

Erläuterung: Wenn unter a) mehr als eine Stelle eingetragen ist, die genaue Adresse und Bezeichnung nachstehend eintragen.

Bezeichnung	(…)
Postanschrift	(…)
Telefon-Nummer:	(…)
Telefax-Nummer	(…)
E-Mail-Adresse	(…)

h)

Tag, an dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt wird

(…) TT.MM.JJJJ (…) Uhr

i)

Mit dem Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangt werden.

Erläuterung: Mögliche Angaben sind insbesondere (Die Auswahl ist unter Beschränkung auf das im konkreten Vergabeverfahren Notwendigste treffen!),:
An Stelle der nachfolgend aufgeführten Nachweise genügt die Eintragung in das ULV einer Auftragsberatungsstelle (vgl. § 4 VOL/A), soweit das ULV entsprechende Angaben enthält. *(und ggf.)*
Der Nachweis, dass der Bewerber im Berufsregister nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bewerber seinen Sitz hat, eingetragen ist, soweit er dem Auftraggeber nicht bereits vorliegt. *(und/oder ggf.)*
Wenn Arbeiten beim Auftraggeber auszuführen sind: der Nachweis der Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft oder einer anderen Versicherung, die vergleichbaren Schutz bei Unfällen gewährt. *(und/oder ggf.)*
Die Erklärung des Bewerbers, ob ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt, eröffnet oder mangels Deckung der Verfahrenskosten abgelehnt worden ist oder er sich in Liquidation befindet. *(und/oder ggf.)*
Die Erklärung des Bewerbers, dass weder das Unternehmen noch sein Leitungspersonal mit einem Bußgeld von mindestens 2 500 Euro wegen Verstoßes gegen durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz geschützte Pflichten belegt wurden. *(und/oder ggf.)*
Die höchstens 12 Monate alte Bestätigung der Steuerbehörde, dass die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt sind und die Erklärung des Bewerbers, dass diese Aussage auch noch zur Zeit der Abgabe des Teilnahmeantrags zutrifft. *(und/oder ggf.)*
Die höchstens 12 Monate alten Bestätigungen gesetzlicher Sozialversicherer der Beschäftigten, dass die Beiträge ordnungsgemäß bezahlt sind und die Erklärung des Bewerbers, dass diese Aussage auch noch zur Zeit der Angebotsabgabe auf alle Beschäftigungsverhältnisse zutrifft. *(und/oder ggf.)*
Die Erklärung des Bewerbers, dass weder das Unternehmen noch sein Leitungspersonal eine schwere Verfehlung begangen haben, die die Zuverlässigkeit als Auftragnhemer in Frage stellt. *(und/oder ggf.)*
Die Erklärung des Bewerbers über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz in der dem Vergabeverfahren entsprechenden Leistungsart in den letzten drei Geschäftsjahren. *(und/oder ggf.)*
Eine Liste der wesentlichen in den letzten Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Wertes, der Leistungszeit und der Auskunftsperson beim jeweiligen Auftraggeber oder (bei privatem Auftraggeber) dessen schriftliche Bestätigung in Kopie. *(und/oder ggf.)*
Bei Lieferleistungen eine Bankauskunft über die auftragsbezogene Bonität. *(und/oder ggf.)*
Bei Dienstleistungen der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung. Abschluss für den Fall der Beauftragung genügt. *(und/oder ggf.)*
Bei Dienstleistungen die Vorlage von Studiennachweisen und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der für die Vertragserfüllung vorgesehenen Personen. *(und)*
Anstelle von Einzelnachweisen genügt der Nachweis in deutscher Sprache, dass das Unternehmen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in gleichgestellten Staaten für die Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Aufträge präqualifiziert ist. *(und)*
Der Auftraggeber kann im weiteren Verfahren von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter aktuellere Nachweise und Zentralregisterauszüge verlangen.
(sowie ggf. Fachkundenachweise, die nachfolgend bei Bedarf selbst zu formulieren sind. (…)

k)

Die Frauenförderverordnung des Landes Brandenburg findet Anwendung: Ja *(oder)* Nein *auswählen.*
Erläuterung: Bei Aufträgen unter den EU-Schwellenwerten ab 51.129 EUR, wenn der Preis das einzige Wertungskriterium ist, in der Regel: Ja, Einzelheiten siehe folgende Links: Förderung von Frauen im Erwerbsleben und Fach 30 Teil 7 des Vergabehandbuchs VOL.

Sonstiges

Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A). (…)

Text der Bekanntmachung eines Öffentlichen Teilnahmewettbewerbs für die Vergabe von Leistungen, die nicht nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für Leistungen vergeben werden.

Geschäftszeichen / Vergabenummer

a) Auftraggeber (Vergabestelle)

Zur Angebotsabgabe auffordernde, den Zuschlag erteilende Stelle

Name

Anschrift

Für die Kommunikation im Vergabeverfahren:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

b) Art der Vergabe

☐ Vergabe freiberuflicher Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte

☐ Vergabe von Leistungen durch eine Stelle, die Auftraggeber im Sinne der EU-Vergaberichtlinien ist, unterhalb der EU-Schwellenwerte aber außer den Grundsätzen Transparenz, Marktoffenheit und Nichtdiskriminierung kein besonderes Vergabeverfahrensrecht anwenden muss.

☐ Vergabe von Leistungen durch eine Stelle, die für einen Auftrag ohne Rechtspflicht Teilnahmeanträge von Anbietern entsprechender Leistungen einholen will.

c) Art und Umfang der Leistung (mit CPV-Nummer[1])

sowie Ort der Leistung (z. B. Empfangs- oder Montagestelle)

d) Teilung in Lose, Umfang und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter

☐ Nein ☐ Ja, Angebote können abgegeben werden für

☐ ein Los ☐ mehrere Lose ☐ alle Lose ☐ Zuschlag je Bieter nur auf ein Teillos

☐ nach Art der Aufgabe

☐ Teillose

e) Ausführungsfrist

Leistungs- /Liefertermin(e):

Frist in Monaten: oder Frist in Kalendertagen: oder

Beginn der Ausführungsfrist Ende der Ausführungsfrist:

f) Tag, bis zu dem der Teilnahmeantrag bei der unter g) bezeichneten Stelle eingegangen sein muss:

[1] http://simap.europa.eu/codes-and-nomenclatures/codes-cpv/codes-cpv_de.htm

g) Stelle, bei der der Teilnahmeantrag zu stellen ist

bei: ☐ siehe unter a)

abweichende Anschrift ☐

h) Die Aufforderung zur Angebotsabgabe wird spätestens abgesandt am

Datum:

i) Mit dem Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers verlangt werden.

☐ Nachweis der Eintragung in einem Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis einer Auftragsberatungsstelle oder im PQ-VOL.

☐ Andere:

Der Auftraggeber behält sich vor, im weiteren Verfahren von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter aktuellere Nachweise und Zentralregisterauszüge zu verlangen.

o) Sonstige Angaben

Die Frauenförderverordnung des Landes Brandenburg findet Anwendung:

☐ Ja. ☐ Nein.

Bewerbungen von Bewerbern, die 3 Arbeitstage nach dem unter h) genannten Termin keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes erhalten haben, sind auch ohne besondere Mitteilung abgelehnt worden.

Zubenennungsersuchen an die Auftragsberatungsstelle/n

☐ **Sachsen**
Fax: (0351) 2802404
mailto:post@abstsachsen.de

☒ **Brandenburg**
Fax: (030) 3744607-21
info@abst-brandenburg.de

☐ **Mecklenburg-Vorpommern**
Fax: (0385) 6344252
abst@abst-mv.de

☐ **Sachsen-Anhalt**
Fax: (0391) 6230447
mailto:info@sachsen-anhalt.abst.de

☐ **Thüringen**
Fax: (0361) 3484188
mailto:absthuer@erfurt.ihk.de

Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die/der/das

Bezeichnung der Beschaffungsstelle | Geschäftsz. / Vergabenr.

Ansprechpartner | Vorwahl/Telefon | Fax

Straße | PLZ | Ort

beabsichtigt, im Wege einer
☐ Beschränkten Ausschreibung ☐ Freihändigen Vergabe
nachstehende Beschaffungen durchzuführen.

Gegenstand der Beschaffung:

Anzahl / Umfang der Beschaffung

Aufteilung in Lose ☐ Nein ☐ Ja

Art der Lose: ☐ Teillose ☐ andere:
(andere Hinweise):
Losgrößen:

Nebenangebote zugelassen: ☐ Nein ☐ Ja

Erfüllungsorte und Empfänger:

Hierzu bitte ich um Zubenennung geeigneter Anbieter.

Technische Anforderungen

Qualitätssicherung

Qualitätsprüfungen

Zulassungsvoraussetzungen

Umweltaspekte

Verpackungen

Nebenleistungen (Aufbau o. ä.)

Anzahl der zu benennenden Firmen

Besondere Merkmale, die das Unternehmen
☐ erfüllen muss, ☐ die ggf. angegeben werden müssen:

- ☐ Werkstatt für behinderte Menschen oder Blindenwerkstätte.
- ☐ Mit-/Inhaber/in ist Spätaussiedler/in
- ☐ Ausbildungsbetrieb

Zur Angebotsaufforderung bereits vorgesehene Firmen:

Termine

Zubenennungsfrist
für ABST

Ablauf der Angebotsfrist

Liefertermin / Leistungszeitraum

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle

PLZ, Ort Datum

Anschrift

Bearbeiterin oder Bearbeiter

Telefonnummer Faxnummer

E-Mail-Adresse

Geschäftszeichen / Vergabenummer

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers

Ende der Angebotsfrist Ende der Zuschlagsfrist

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS
(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot zurücksenden!)

Betrifft: Lieferung/Leistung von

Bezug:

Anlagen: ☒ Bewerbungs- und Vergabebedingungen
☐ Angebotsschreiben (bei Postversand: zweifach)
☐ Leistungsbeschreibung (bei Postversand: zweifach)
☐ Besondere Vertragsbedingungen (bei Postversand: zweifach)
☐ Vertragsbedingungen des Landes Bbg- Langfassung Stand: , (ggf. zweifach)
☐ Vertragsbedingungen des Landes Bbg - Kurzfassung Stand: , (ggf. zweifach)
☐ ergänzend zur Kurzfassung: VOL Teil B - Text (einfach)
☐ Anlage zur Frauenförderverordnung (bei Postsendung: zweifach)
☐ Angebots-Kennzettel (zum Ausfüllen und Aufkleben)
☐
☐
☐

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die oben genannte Stelle beabsichtigt, die in der anliegenden Beschreibung bezeichneten Leistungen auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen im Wege ☐ der Öffentlichen Ausschreibung, ☐ der Beschränkten Ausschreibung, ☐ der Freihändigen Vergabe zu beschaffen.

Sie werden um die Abgabe eines Angebotes gebeten.

Über den Zuschlag entscheidet folgende Stelle (Name und Anschrift):

Die Leistung erfolgt gegenüber folgender Stelle (Name und Anschrift der Stelle, die die Leistung entgegen nimmt, Empfangsstelle, Montagestelle):

Es gelten die beigefügten Bewerbungs- und Vergabebedingungen. Die Verdingungsordnung für Leistungen Teil B Ausgabe 2003 sowie die beigefügten Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg werden Vertragsbestandteil.

Vorbehalte wegen der Teilung in Lose

☐ Der gesamte Leistungsumfang wird ungeteilt vergeben.
☐ Es ist eine Teilung der Gesamtleistung in Lose vorbehalten.
Umfang und Zusammensetzung der Lose:

Los 1		Los 2	
Los 3		Los 4	
Los 5		Los 6	

☐ Weitere Angaben zu Losen finden Sie auf besonderer Anlage.

Das Angebot kann sich erstrecken auf
☐ alle Lose ☐ mehrere Lose ☐ ein Los.

Der Zuschlag an einen Bieter kann erfolgen auf
☐ alle Lose ☐ mehrere Lose ☐ ein Los.

Beginn der Liefer- / Ausführungsfrist **Ende oder Länge der Frist**

_____ _____

Einsicht in weitere Unterlagen

☐ Die Verdingungsunterlagen können wegen ihrer Beschaffenheit nicht vollständig abgegeben werden. Sie können bei folgender Stelle, eingesehen werden (Bezeichnung und Anschrift):

Mit dem Angebot sind die nachstehend angekreuzten Unterlagen vorzulegen, die vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung der Bieter verlangt werden, soweit sie nicht im selben Verfahren in einem Teilnahmewettbewerb vorgelegt wurden.

☐ *Der Nachweis, dass der Bieter im Berufsregister nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter seinen Sitz hat, eingetragen ist, soweit er dem Auftraggeber nicht bereits vorliegt.

☐ *Wenn Arbeiten beim Auftraggeber auszuführen sind: der Nachweis der Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft oder - bei auswärtigen Bietern - einer anderen Versicherung, die vergleichbaren Schutz bei Unfällen gewährt

☐ *Die Erklärung des Bieters, ob ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt, eröffnet oder mangels Deckung der Verfahrenskosten abgelehnt worden ist oder er sich in Liquidation befindet.

☐ *Die Erklärung des Bieters, dass weder das Unternehmen noch sein Leitungspersonal mit einem Bußgeld von mindestens 2 500 Euro wegen Verstoßes gegen durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz geschützte Pflichten belegt wurden.

☐ *Die höchstens 12 Monate alte Bestätigung der Steuerbehörde, dass die Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt sind und die Erklärung des Bieters, dass diese Aussage auch noch zur Zeit der Angebotsabgabe zutrifft.

☐ *Die höchstens 12 Monate alten Bestätigungen gesetzlicher Sozialversicherer der Beschäftigten, dass die Beiträge ordnungsgemäß bezahlt sind und die Erklärung des Bieters, dass diese Aussage auch noch zur Zeit der Angebotsabgabe für alle Beschäftigungsverhältnisse zutrifft.

☐ *Die Erklärung des Bieters, dass weder das Unternehmen noch sein Leitungspersonal eine schwere Verfehlung begangen haben, die die Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellt (siehe Ziffer 7.3 der Bewerbungsbedingungen).

☐ **Die Erklärung des Bieters über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz in der dem Vergabeverfahren entsprechenden Leistungsart für max. die drei letzten Geschäftsjahre.

☐ *Eine Liste der wesentlichen in den letzten Jahren erbrachten Leistungen mit der Angabe des Wertes, der Leistungszeit und der Auskunftsperson beim Auftraggeber oder dessen schriftliche Bestätigung.

☐ Bei längerfristigen Lieferleistungen: eine Bankauskunft über die auftragsbezogene Bonität.

☐ Bei Dienstleistungen: der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung. Abschluss für den Fall der Beauftragung genügt.

☐ *Bei Dienstleistungen: die Vorlage von Studiennachweisen und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung der für die Vertragserfüllung vorgesehenen Personen.

☐

☒ Anstelle von Einzelnachweisen genügt der Nachweis in deutscher Sprache, dass das Unternehmen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in gleichgestellten Staaten für die Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Aufträge präqualifiziert ist.

☐ Anstelle der durch einen Stern eingeleiteten Nachweise genügt die Eintragung in das Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis ULV, PQ-VOL) einer Auftragsberatungsstelle (vgl. § 4 VOL/A). Bei zwei Sternen gilt dies nur, wenn diese, im ULV freiwillige Angabe, dort auch erfolgt ist.

Bei nichtdeutschen Nachweisen und Belegen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Sie ist der für die Beurteilung des Inhalts einer abgegebenen Erklärung maßgebliche Text.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Auftragserteilung von der Beibringung folgender **Sicherheitsleistung(en)** abhängig zu machen:

☐ Vertragserfüllungsbürgschaft über % der Bruttoauftragssumme

☐ Bürgschaft über die Erfüllung von Mängelansprüchen über % der Bruttoabrechnungssumme

Nebenangebote über umweltfreundlichere / energieeffizientere Leistungen oder sonstige Leistungen mit einem qualitativen Fortschritt insb. bei der Barrierefreiheit sind erwünscht.

Sonstige Nebenangebote ☐ werden nicht zugelassen; ☐ sind zugelassen; ☐ sind erwünscht,
☐ auch ohne Hauptangebot; ☐ nur zusammen mit einem Hauptangebot.

Soweit Sie eine Leistung anbieten, die in den Verdingungsunterlagen nicht vorgesehen ist, muss bereits das Angebot Angaben über die Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung enthalten. Es muss für den Auftraggeber erkennbar sein, ob die abweichend angebotene Leistung an die Stelle der von ihm beschriebenen Leistung treten kann.

Sonstige Angaben (u. a. zu Mustern / Proben)

Bevorzugte Bewerber werden auf Nr. 10 der Bewerbungs- und Vergabebedingungen hingewiesen.

Ich bitte Sie, beiliegenden Angebotsvordruck nebst Anlagen auszufüllen, rechtsverbindlich zu unterschreiben und in einem verschlossenen Umschlag, der sich nicht ohne Beschädigung des Verschlusses öffnen lässt, an die umseitig bezeichnete Stelle zu übersenden; das vollständige Angebot muss dort bis zum Ende der Angebotsfrist eingegangen sein. Doppelt übersandte Anlagen sind einfach zurücksenden. Der Umschlag ist außen mit dem Kennzettel zu versehen sowie mit Ihrem Namen (Firma) und Ihrer Anschrift zu bezeichnen. Sind elektronische Angebote zugelassen, gelten die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannten Verfahrens- und Signaturvorgaben.

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Bis zum Ende der Angebotsfrist kann das Angebot schriftlich oder in Textform zurückgezogen werden. Danach sind Sie bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an Ihr Angebot gebunden (Bindefrist).

Das Angebot ist nicht berücksichtigt worden, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wird. Sollten Sie kein Angebot abgeben, entsteht Ihnen kein Nachteil. Für diesen Fall wird jedoch um eine kurze Mitteilung gebeten. Ein für die Verdingungsunterlagen erhobener Betrag (bei Öffentlicher Ausschreibung) wird nicht erstattet.

Datenschutzklausel gem. § 12 Abs. 3 Datenschutzgesetz Bbg: Von Ihnen erbetene personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihres Angebotes nach der VOL.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Unterschrift)

Dienststelle

Geschäftszeichen / Vergabenummer

Ergänzung zur Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (bei EU-Vergaben)

☐ Die Vergabebekanntmachung wurde im Tenders Electronic Daily (TED) der Europäischen Gemeinschaft, vom veröffentlicht.

☐ Das Verhandlungsverfahren soll in aufeinander folgenden Phasen zur schrittweisen Reduzierung der Zahl der zu verhandelnden Angebote abgewickelt werden.

☐ Der wettbewerbliche Dialog soll in aufeinander folgenden Phasen abgewickelt werden.

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Kriterien für zulässige Nebenangebote sind immer auch Zuschlagskriterien, die - ohne besondere Angaben - einzeln und in der Summe bis zu 30 % der Gewichtung ausmachen.

☐ Die Zuschlagskriterien sind in der oben angegebenen Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht worden.

☐ Die Zuschlagskriterien ergeben sich aus den beigefügten Verdingungsunterlagen.

☐ Die Zuschlagskriterien sind mit ihrer Gewichtung (sonst in absteigender Reihenfolge ihrer Gewichtung):

Nebenangebote sind immer zugelassen, wenn sie - bei entsprechendem Leistungsinhalt - gegenüber der mit Mindestanforderungen beschriebenen Leistung einen höheren Grad von Energieeffizienz, Umweltverträglichkeit, schutzrechtsfähiger Neuheit der technischen Lösung oder Zugänglichkeit der Leistung für körperlich, geistig, kulturell oder sozial beeinträchtigte Menschen aufweisen.

☐ Nebenangebote sind (auch) zugelassen, wenn sie folgende Kriterien erfüllen oder besser erfüllen als die beschriebene Leistung:

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen kann sich der Bewerber oder Bieter an folgende Stelle wenden:

Vergabekammer des Landes Brandenburg beim Ministerium für Wirtschaft;
Heinrich-Mann-Allee 107; 14473 Potsdam

Tel.: 0331 / 866-1617 (Vergabekammer); Tel.: 0331 / 866-1719 (Geschäftsstelle) Fax: 0331 / 866-1652

Bestandteil der Verdingungsunterlagen, kein Inhalt des ausgeschriebenen Vertrags.
Zum Verbleib beim Bieter bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landes Brandenburg

1 Allgemeines

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ (VOL/A), ohne dass dieser Teil der VOL Vertragsbestandteil wird.

2 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

3 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

4 Übermittlung von Verdingungsunterlagen und Informationen durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber kann die Vergabeunterlagen nach seiner Wahl per Post, per Telefax, durch Übergabe und elektronisch übermitteln, wenn der Bewerber geeignete Empfangsadressen genannt hat. Der in einer Bekanntmachung eines Teilnahmewettbewerbs oder der Ausschreibung angegebene Übermittlungsweg ist immer zulässig. Dabei können die Übermittlungsformen auch kombiniert werden, insbesondere, wenn Teile der Vergabeunterlagen für andere Übermittlungsformen ungeeignet sind. Bei Auswahl der Bieter ohne vorherige Bekanntmachung wird der Übermittlungsweg in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots genannt. Ohne besondere Nennung gilt der Briefpostweg.
Dasselbe gilt für die Übermittlung von Angeboten und Informationen während des Vergabeverfahrens.

5 Angebotsbedingungen

5.1 Das Angebot und der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache abzufassen.

5.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke oder Ausdrucke aus den elektronisch übermittelten Verdingungsunterlagen des Auftraggebers zu verwenden.

5.3 Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein.
Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.
Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf besonderer Anlage seinem Angebot beifügen.
In der Angebotsaufforderung ausdrücklich erwünschte oder zugelassene und – unterhalb der EU-Schwellenwerte - sonstige Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.
Werden Leistungen angeboten, die in den Verdingungsunterlagen nicht vorgesehen sind, so müssen sie auf einer besonderen Anlage nach Ausführung und Beschaffenheit näher beschrieben werden.
Auf Anlagen ist im Angebotsvordruck hinzuweisen. Der Angebotsvordruck und die Anlagen sind mit dem Namen des Bieters (Firma) und Datum zu versehen und zu unterschreiben. Der Angebotsvordruck ist wegen der darin abzugeben Erklärungen und der Verbindlichkeit der Vertragsbedingungen auch dann unterschrieben zu übersenden, wenn nur ein Nebenangebot auf besonderer Anlage abgegeben wird. Alle Teile des Angebots sind im als Angebot gekennzeichneten und verschlossenen Umschlag zu übermitteln.
Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen bzw. können von der Wertung ausgeschlossen werden.

5.4 Muster und Proben des Bieters müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

5.5 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

5.6 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile von Euro in vollen Cent anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.Bei Auslandsangeboten aus Drittländern die Einfuhrumsatzsteuer, bei innergemeinschaftlichem

Erwerb ist an dieser Stelle auf diesen Umstand hinzuweisen (siehe Nr. 11.2). Die Steuer wird von der Vergabestelle berechnet.
Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden nur gewertet, wenn die Zahlungsfrist mindestens 14 Kalendertage beträgt. Hinsichtlich des Fristbeginns und der Leistung der Zahlung wird auf die Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg verwiesen. Wird ein Angebot mit Skontoabrede angenommen, in dem vom Bieter eine kürzere Frist vorgesehen ist, ist auch die Skontoabrede vereinbart.

5.7 Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Vergütung gewährt.

5.8 Entwürfe, Ausarbeitungen, Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in den Verdingungsunterlagen nichts anderes festgelegt ist oder der Bieter im Angebot oder innerhalb 24 von Werktagen nach Ablauf der Zuschlagsfrist oder der Ablehnung des Angebots nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe oder, wenn die Rückgabe nicht verlangt wird, die Kosten einer innerhalb eines Monats nach Ablauf der 24 Werktage vorgenommenen Entsorgung durch den Auftraggeber trägt der Bieter.

5.9 Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A, bei EU-Vergabeverfahren ergänzend gemäß § 27 a VOL/A. Das bedeutet:

Das Angebot gilt ohne besondere Nachricht als nicht berücksichtigt, wenn darauf bis zum Ablauf der Zuschlagfrist kein Zuschlag erteilt worden ist. Die Vergabestelle teilt jedem erfolglosen Bieter nach Zuschlagerteilung auf dessen schriftlichen Antrag hin unverzüglich die Ablehnung seines Angebots schriftlich mit. Dem Antrag ist, soweit kein Verfahren nach den EU-Bestimmungen durchgeführt wird, ein adressierter Freiumschlag beizufügen. Der Antrag kann bereits mit der Einreichung des Angebots gestellt werden.

6 Elektronische Übermittlung von Angeboten und Informationen durch den Auftragnehmer

6.1 Elektronische Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist durch organisatorische und technische Lösungen nach den Anforderungen des Auftraggebers und durch Verschlüsselung sicherzustellen, dass vom Inhalt der Angebote niemand vor Ablauf der Frist zur Einreichung von Angeboten Kenntnis erlangen kann. Die Verschlüsselung muss bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Angebote aufrecht erhalten bleiben.

6.2 Elektronisch zu übermittelnde Angebote sind mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und jeweils nach den Anforderungen des Auftragsgebers zu versehen.

6.3 Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

6.4 Die Übermittlung zusätzlicher Informationen auf elektronischem Wege darf im Rahmen der Aufklärung des Angebotsinhalts nach §§ 24 und 25 VOL/A vom Auftraggeber zugelassen oder vorgeschrieben werden. Abschnitt 2 dieser Bewerbungsbedingungen bleibt unberührt.

7 Gewerberechtliche Voraussetzungen/Berufsgenossenschaft/Zuverlässigkeit

7.1 Bieter, die den Nachweis noch nicht erbracht haben, dass sie im Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Bieter seinen Sitz hat, eingetragen sind, werden gebeten, diesen Nachweis mit dem Angebot vorzulegen.

7.2 Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des entsprechenden zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

7.3 Schwere Verfehlungen können den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren rechtfertigen. Es sind dies insbesondere Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder mit Bezug auf diesen begangen worden sind; insbesondere Betrug, Subventionsbetrug, Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Urkundenfälschung, Erpressung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung, Vorteilsgewährung, Bildung einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche. Ferner das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen oder an freiberuflich Tätige oder deren Beschäftigte, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden, sowie Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die keine Straftaten sind, und Verstöße gegen im Arbeitnehmer-Entsendegesetz genannte Bestimmungen unter den Voraussetzungen der dortigen Regelungen über Auftragssperren. Schwere Verfehlungen im Sinne des Abschnittes 1 der VOL/A sind auch die Rechtsverstöße, die nach Abschnitt 2, § 7 a Nr. 2 Abs. 1 VOL/A den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren rechtfertigen. Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, hat zuvor auf Verlangen Zentralregisterauszüge über das Unternehmen und das Leitungspersonal vorzulegen. Gewerbezentralregisterauszüge holt der Auftraggeber selbst ein.

Der Bieter kann Nachweise über personelle und organisatorische Maßnahmen beifügen, die gewährleisten, dass sich eine frühere schwere Verfehlung nicht wiederholen kann und sich nicht mehr auf den Wettbewerb auswirkt.

8 Weitervergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

8.1 Der Bieter hat Art und Umfang der Leistung anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will, und diese zu benennen, wenn dies zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit erforderlich ist.

8.2 Bei der Einholung von Angeboten von Unterauftragnehmern ist der Bieter verpflichtet,

- nach Wettbewerbsgesichtspunkten zu verfahren,
- kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen,
- bei Großaufträgen sich zu bemühen, Unteraufträge an kleine oder mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu vereinbaren ist,
- dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - zu stellen, als sie durch den Auftrag mit dem Bieter vereinbart werden, und
- die Anlage zur Frauenförderverordnung auch vom Unterauftragnehmer ausfüllen zu lassen, wenn eine Bevorzugung geltend gemacht werden soll.

8.3 Der Bieter wird jedoch darauf hingewiesen,

- dass die Weitergabe an Unterauftragnehmer in bestimmten Fällen gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B der Zustimmung des Auftraggebers bedarf, und
- dass er mit einer Zustimmung des Auftraggebers zur Übertragung von Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Unterauftragnehmer in der Regel nicht rechnen kann, wenn nicht die Eignung des Unterauftragnehmers mit dem Angebot nachgewiesen wird oder nachträglich entstandene Gründe die Weitervergabe erforderlich machen.

9 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben dem Auftraggeber mit dem Angebot ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung zu übergeben, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

10 Bevorzugte Bewerber

10.1 Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen mit der Angebotsabgabe den Nachweis führen, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt. Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

10.2 Ein nach der Frauenförderverordnung bevorzugter Bieter erhält den Zuschlag nur dann, wenn er sich bereiterklärt,

1. den Anteil der Frauen, wie im Angebot angegeben, bis zur Erfüllung des Vertrages, mindestens jedoch bis zum Ende des Jahres, das der Zuschlagserteilung folgt, nicht zu verringern,
2. die Richtigkeit der Angaben durch die Vergabestelle überprüfen zu lassen.

Fehlerhafte Angaben können die Anfechtung der Vertragserklärung wegen arglistiger Täuschung zur Folge haben. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

11 Sonstiges

11.1 Es gilt deutsches Recht auch dann, wenn die Leistung im Ausland erbracht wird. Hat die die Leistung bestellende und abnehmende Dienststelle ihre Geschäftsräume im Ausland, kann anderes vereinbart werden.

11.2 Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

Name bzw. Firma des Bieters

PLZ, Ort

Datum

Anschrift

Ansprechpartner beim Bieter

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

Geschäftszeichen des Bieters

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Bieters

Geschäftszeichen oder Vergabenummer der Vergabestelle

ANGEBOT

Betrifft: Lieferung / Leistung von

Bezug: Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes vom

Anlagen:

- ☐ Leistungsbeschreibung (einfach) mit Preisangebot
- ☐ Nebenangebot(e)
- ☐ Besondere Vertragsbedingungen (einfach)
- ☐ Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg (einfach)
- ☐ Anlage zur Frauenförderverordnung (einfach)
- ☐ Gültiger Nachweis für bevorzugte Bieter
- ☐ Nachweis der Eintragung in einem Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis ULV
- ☐
- ☐
- ☐

Sehr geehrte Damen und Herren!

[1]Die Ausführung der beschriebenen Leistungen wird hiermit zu den eingesetzten Preisen angeboten. Ich bin / Wir sind an das Angebot bis zum Ablauf der im Angebotsschreiben genannten Zuschlagsfrist gebunden.

[2]Sofern sich der angebotene Preis auf Grund einer Prüfung nach der Verordnung PR Nr. 30/53 als unzulässig erweist, gilt für einen Auftrag der preisrechtlich zulässige Preis.

[3]Die Verdingungsordnung für Leistungen Teil B Ausgabe 2003 sowie die beigefügten Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg und ggf. die Besonderen oder Ergänzenden Vertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil.

[4]Ich erkläre /Wir erklären,

a) ☐ dass das Unternehmen den Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der von ihm weiterzuleitenden Beitragsanteile seines Personals nachgekommen ist und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der Leistung erfüllt.

b) dass sich das Unternehmen ☐ nicht in Liquidation ☐ in Liquidation, ☐ nicht in einem Insolvenzverfahren, ☐ in einem Insolvenzverfahren (Erklärung über dessen Stand, Aktenzeichen und Verwalterkontaktda-

ten ist beigefügt) befindet. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist ☐ beantragt und ☐ nicht mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt worden ☐ nicht beantragt.

c) ☐ dass die Voraussetzungen des Ausschlusses vom Vergabeverfahren nach § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (bzw. § 6 der bis 23.04.2009 geltenden Fassung) weder beim Unternehmen noch bei dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten vorliegen.

d) ☐ dass weder das Unternehmen noch dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten eine schwere Verfehlung im Sinne der Nr. 7.3 der Bewerbungs- und Vergabebedingungen begangen haben, die die Zuverlässigkeit als Bieter in Frage stellt.

Soweit Nachweise angefordert und beigefügt sind, bestätigen die vorstehenden Erklärungen, dass die genannten Sachverhalte auch noch zurzeit der Angebotsabgabe zutreffen.

[5]Bei losweiser Vergabe, wenn Angebote für mehrere oder alle Lose abgegeben werden können: Das Unternehmen gehört zu den kleinen und mittleren Unternehmen, und zwar

a) ☐ zum Handwerk
b) ☐ zur Industrie

} mit ☐ bis zu 65 Beschäftigten oder ☐ bis zu 5 Mio. Euro Jahresumsatz;

c) ☐ zum Einzelhandel mit Jahresumsatz bis 2,5 Mio. Euro;

d) ☐ zum Großhandel mit Jahresumsatz bis 7,5 Mio. Euro;

e) ☐ zu Sonstigen mit Jahresumsatz bis 0,5 Mio. Euro.

Das Unternehmen ist nicht

☐ im Mehrheitsbesitz eines nicht unter die Buchstaben a) bis e) fallenden Unternehmens;

☐ an einem anderen, nicht unter die Buchstaben a) bis e) fallenden Unternehmen beteiligt.

[6]Laut beigefügtem Nachweis bin ich / sind wir bevorzugter Bewerber als

☐ Werkstatt für behinderte Menschen; ☐ Blindenwerkstätte; ☐ nach der Frauenförderverordnung.

[7]Das Unternehmen ist Mitglied folgender Berufsgenossenschaften:

Bezeichnung Mitgliedsnummer

[8]Eine Haftpflichtversicherung besteht bei folgendem Versicherer:

Bezeichnung Deckungssumme

[9]☐ Ich bin / Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus .

[10]Ich / Wir beabsichtige/n, Leistungen an Unterauftragnehmer weiter zu vergeben.

☐ Nein. ☐ Ja; eine ausführliche Übersicht ist beigefügt.

[11]Raum für Erläuterungen

[12]Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können und bei EU-Vergaben nicht berücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.

[13]Es ist bekannt, dass vorsätzlich unzutreffende Erklärungen den Ausschluss von dieser und von weiteren Ausschreibungen zur Folge haben können.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)* / ggf. zusätzlich Firmenstempel

* **Wird das Angebotsschreiben hier nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.** Entfällt bei ordnungsgemäßer und zugelassener elektronischer Übermittlung und Signatur.

Vertragsbedingungen des Landes Bbg

Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes Bbg (ZVB - Bbg)

mit den

Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen **Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/B)**

Inhaltsübersicht

0. Präambel
1. Art und Umfang der Leistungen
2. Änderungen der Leistung
3. Ausführungsunterlagen
4. Ausführung der Leistung
5. Behinderung und Unterbrechung der Leistung
6. Art der Anlieferung und Versand
7. Verzug und Nichterfüllung des Auftragnehmers
8. Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber
9. Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer
10. Obhutspflichten
11. Vertragsstrafe
12. Güteprüfung
13. Abnahme
14. Gewährleistung und Verjährung
15. Rechnung
16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen
17. Zahlung
18. Sicherheitsleistung
19. Streitigkeiten

0. Präambel

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.

1. Art und Umfang der Leistungen (VOL/B § 1)

1. **Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.**
2. **Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander**
   a) **die Leistungsbeschreibung**
   b) **Besondere Vertragsbedingungen**
   c) **etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen**
   d) **etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen**
   e) **etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen**
   f) **die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).**

zu § 1

1. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrags. Abweichungen von den in Nr. 1 angegebenen Vertragsbestandteilen wie auch mündliche Abreden gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen angebotenen Skontoabzug.
2. Rechtswirksam sind nur schriftliche und unterschriebene Aufträge des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat den Empfang eines Zuschlags oder Auftrags innerhalb von 10 Tagen (gerechnet ab Poststempeldatum des Auftragsschreibens) dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Kommt der Auftragnehmer mit der Bestätigung in Verzug, so kann der Auftraggeber nach Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist vom Auftrag zurücktreten.
3. Die im Angebot angegebenen Preise sind - wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung, Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. in deutscher Sprache und sonstige Kosten und Lasten abgegolten sind.

   Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

2. Änderungen der Leistung (VOL/B § 2)

1. **Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.**
2. **Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.**
3. **Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.**

zu § 2 Nr. 3

1. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

   Die neuen Preise sind schriftlich vor Beginn der Ausführung der Leistungsänderung zu vereinbaren.
2. Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Preise je Einheit im Vertrag vorgesehen sind,
   - ist der Auftragnehmer verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Preisen je Einheit zu erbringen
   - begründen Minderungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Preise je Einheit.

   Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

4. (1) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.

(2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

3. Ausführungsunterlagen (VOL/B § 3)

1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.

zu § 3 Nr. 1

1. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrundegelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
2. Die Verantwortung und Haftung nach dem Vertrag, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Satz 1 und § 14 VOL/B, werden durch Nr. 1 nicht eingeschränkt.
3. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, die Bestimmungen des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) u.ä. hat sich der Auftragnehmer ohne Anspruch auf besondere Vergütung selbst zu beschaffen.

2. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

zu § 3 Nr. 2

1. Die Zustimmung des Vertragspartners hat schriftlich zu erfolgen.
2. Wie die Ausführungsunterlagen bleiben die Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben.
3. Der Auftraggeber kann die vom Auftragnehmer überlassenen Unterlagen für dienstliche Zwecke behalten, vervielfältigen und verwenden. Bei unbefugter Verwertung oder Mitteilung haftet der Auftraggeber.

4. Ausführung der Leistung (VOL/B § 4)

1. **(1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.**

   (2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.

zu § 4 Nr. 1

1. Die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen sind
   - bei Öffentlicher Ausschreibung in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung,
   - bei Beschränkter Ausschreibung oder Freihändiger Vergabe in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum) gültigen Fassung maßgebend.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen), den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Stellt sich nach der Prüfung heraus, dass die vorgenannten Vorschriften und anerkannten Regeln nicht erfüllt werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, nachträglich die Mängel unentgeltlich zu beseitigen.
3. Der Auftragnehmer bleibt für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeber die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen geprüft und nach diesen bestellt hat.
4. Der Auftragnehmer hat ohne Anspruch auf besondere Vergütung alle zur Verhütung von Personen- und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Das gilt besonders für Vorsichtsregeln, die nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zur Sicherung seiner Arbeitnehmer erforderlich sind.
5. Der Auftragnehmer hat bei Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken des Auftraggebers seine Arbeitnehmer anzuhalten, Anweisungen der zuständigen Bediensteten zu befolgen. Zuwiderhandelnde können sofort von der Arbeitsstelle entfernt werden. Verstößt der Auftragnehmer trotz wiederholter Warnung gegen derartige Anweisungen, so kann der Auftraggeber ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
6. Für Personen- und Sachschäden haftet der Auftraggeber unbeschadet seiner Haftungsverpflichtung nach den gesetzlichen Vorschriften nur, soweit die Schäden durch sein Verschulden oder das Verschulden seiner Bediensteten (Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte nach § 278 BGB) verursacht sind.

   Die Bewachung und Verwahrung der dem Auftragnehmer und seinen Arbeitnehmern gehörenden Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. und der von dem Auftraggeber beigestellten Stoffe und Geräte ist, auch während der Arbeitsruhe, Sache des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist hierfür auch dann nicht verantwortlich, wenn sich diese Gegenstände in seinen Räumen oder auf seinem Grundstück befinden.
7. Hat der Auftraggeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften Arbeitnehmern des Auftragsnehmers Ersatz zu leisten wegen Personen- oder Sachschäden, die bei oder gelegentlich der Ausführung des Auftrags entstanden sind, so steht ihm Rückgriff gegen den Auftragnehmer zu, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Arbeitnehmer herbeigeführt worden sind.
8. Hat ein Verschulden des Auftraggebers oder seiner Bediensteten (Verantwortlichkeit des Schuldners für Dritte nach § 278 BGB) mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.

2. (1) Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, dass er sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Dabei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

(3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Auftraggeber.

zu § 4 Nr. 2

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.
2. Der Auftragnehmer hat mitzuteilen, wen er als Vertreter für die Leitung der Ausführung bestellt hat.

3. Für die Qualität der Zulieferungen des Auftraggebers sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel der Zulieferungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber vereinbarten Leistungen anderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die Haftung.

4. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

zu § 4 Nr. 4

Der Auftragnehmer hat

a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren,
b) dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen,
c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - zu stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind,
d) bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen,
e) sich bei Großaufträgen zu bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

5. Behinderung und Unterbrechung der Leistung (VOL/B § 5)

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.

2. (1) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, soweit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.

(2) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz 1 vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß Nummer 1 Satz 1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Nummer 1 Satz 2 dauert, berechtigt, binnen 30 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.

3. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.

6. Art der Anlieferung und Versand (VOL/B § 6)

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten gesondert trägt, unter Beachtung der Versandbedingungen des Auftraggebers dessen Interesse sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Beförderungsweges, die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tariflich günstigste Warenbezeichnung.

zu § 6

1. Der Auftragnehmer hat die Liefergegenstände nach den Angaben im Auftragsschreiben zu versenden.
2. Die Liefergegenstände sind auf Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle zu liefern.
3. Etwaige Verpackungs-, Versand-, Fracht- oder Transportkosten, sowie die durch den Versand entstehenden Nebenkosten, wie Gebühren für das Aufstellen von Frachtbriefen, Wiegegebühren, Zählgebühren usw. und etwaige am Herstellungs- oder Auslieferungsort anfallende Ortsfrachten und örtliche Gebühren (Anschluss-, Bahnhof-, Stell-, Überführ- und Umstellgebühren) sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
4. Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusätzliche Gebühren für Einschreib- und Wertsendungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
5. Zusätzliche Gebühren für beschleunigte Beförderung werden nur erstattet, wenn eine solche Beförderung vereinbart worden ist.
6. Die Kosten für die Hin- und Rückbeförderung von Werkzeugen und Geräten, die für einen Aufbau bei der Empfangsstelle gebraucht werden, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
7. Verpackungsstoffe gehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne Anspruch auf besondere Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.

   Nach der Verpackungsverordnung müssen die Hersteller und Vertreiber von Verpackungen Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen zurücknehmen. Die Kosten einer etwaigen Rücksendung trägt der Auftragnehmer.

   Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühren.

7. Pflichtverletzungen des Auftragnehmers (VOL/B § 7)

1. Im Fall von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden vorbehaltlich der Regelungen des § 14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

2. (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen den entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht zu ersetzen. Die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat.

(2) Darüber hinaus kann die Schadenersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden. Dabei sollen branchenübliche Lieferbedingungen z.B. dann berücksichtigt werden, wenn die Haftung summenmäßig oder auf die Erstattung von Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen beschränkt werden soll.

(3) Macht der Auftraggeber Schadenersatz statt der ganzenLeistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich zurückzugeben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen. Die Mehrkosten für die Ausführung der Leistung durch einen Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen. Die Höhe der übrigen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzugeben.

(4) Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadenersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine prüffähige Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln. Im Übrigen findet Absatz 3 Anwendung.

3. Übt der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht aus, findet Nummer 2 Abs. 3 Satz 1 und 4 entsprechende Anwendung; bei teilweisem Rücktritt gilt zusätzlich Nummer 2 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.

4. (1) Gerät der Auftragnehmer in Verzug und setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittsrechtes eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

8. Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber (VOL/B § 8)

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

2. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.

zu § 8 Nrn. 1 und 2

1. Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

1.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet,

1.2 der Auftragnehmer den Verpflichtungen nach § 4 Nr. 2 Abs. 1 oder § 4 Nr. 4 VOL/B zuwiderhandelt,

1.3 der Auftragnehmer Personen, die auf seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig,

ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

2. Vor der Ausübung der Rechte auf Grund von Nr. 1.2 und 1.3 ist dem Auftragnehmer unbeschadet der Regelung in § 19 Nr. 1 VOL/B Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.

3. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.

zu § 8 Nr. 3

1. Tritt der Auftraggeber gemäß Nr. 1 vom Vertrag zurück, ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch den Rücktritt vom Vertrag entsteht. Dagegen stehen dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber auf Grund des Rücktritts keine Ansprüche zu. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
2. Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

4. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

9. Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer (VOL/B § 9)

1. Im Fall des Verzugs des Auftraggebers als Schuldner und als Gläubiger finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

2. (1) Unterlässt der Auftraggeber ohne Verschulden eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass er sich vorbehalte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist erfüllt werde.

(2) Im Fall der Kündigung sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist.

3. Ansprüche des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber bleiben unberührt.

zu § 9

Bei Lösung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer kann Ersatz für entgangenen Gewinn nicht gefordert werden. Wenn der Auftraggeber jedoch den Kündigungsgrund zu vertreten hat, kann der Gewinnanteil beansprucht werden, der in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten ist.

10. Obhutspflichten (VOL/B § 10)

Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für ihre Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.

11. Vertragsstrafe (VOL/B § 11)

1. **Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine angemessene Obergrenze ist festzulegen.**
2. **Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens ½ vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8 %. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet. Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.**

zu § 11 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Satz 2:

Die Obergrenze der Vertragsstrafe beträgt 5 %. Sie darf nur bei einer individuellen Vereinbarung (z.B. als Bestandteil des Angebotes/Nebenangebotes des Auftraggebers oder bei nachträglicher Vertragsänderung zur Anpassung an eine Störung des Austauschverhältnisses) höher sein, auch dann jedoch nicht über 8 %.

12. Güteprüfung (VOL/B § 12)

1. **Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die Abnahme bleibt davon unberührt.**
2. **Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten muss, so gelten ergänzend hierzu, falls nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:**
   a) **Auch Teilleistungen können auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmers geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.**
   b) **Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung oder Teilleistungen für die vereinbarten Prüfungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Parteien legen dann unverzüglich eine Frist fest, innerhalb derer die Prüfungen durchzuführen sind. Verstreicht diese Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ungenutzt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen mit der Forderung, entweder innerhalb der Nachfrist die Prüfungen durchzuführen oder zu erklären, ob der Auftraggeber auf die Güteprüfung verzichtet. Führt der Auftraggeber die Prüfungen nicht innerhalb der Nachfrist durch und verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfungen nicht, so hat er nach dem Ende der Nachfrist Schadenersatz nach den Vorschriften über den Schuldnerverzug zu leisten.**
   c) **Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.**
   d) **Besteht aufgrund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.**
   e) **Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.**

f) Der Auftraggeber hat vor Auslieferung der Leistung einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist die Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber.

g) Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Entsprechend der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.

zu § 12

1. Der Auftraggeber kann - möglichst unter Berücksichtigung der betrieblichen Einrichtungen des Auftragnehmers - Art, Umfang, Ort und Durchführung der Güteprüfung bestimmen.
2. Die Güteprüfung wird durch den Auftraggeber veranlasst. Sie findet grundsätzlich im Werk des Auftragnehmers statt, und zwar auch hinsichtlich der Teilleistungen, deren Ausführung der Auftragnehmer anderen übertragen hat.
3. Ist nach dem Auftragschreiben eine Güteprüfung vorgesehen und ist nichts anderes vereinbart, so hat der Auftragnehmer den Beginn der Fertigung und - auf Verlangen des Auftraggebers - auch weitere Fertigungsstufen der mit der Güteprüfung beauftragten Stelle des Auftraggebers rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Güteprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.
4. Der Auftragnehmer hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, zur Güteprüfung nur Leistungen bereitzustellen, die er vorgeprüft und als vertragsgemäß befunden hat.
5. Nacharbeiten an Leistungen, die sich bei der Güteprüfung als nicht bedingungsgemäß erwiesen haben, hat der Auftragnehmer unverzüglich auszuführen. Geschieht dies nicht, so kann der Auftraggeber die Nacharbeiten auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen oder vornehmen lassen.
6. Bereits ausgelieferte Leistungen, die bei der Güteprüfung als nicht bedingungsgemäß zurückgewiesen worden sind, hat der Auftragnehmer unverzüglich fortzuschaffen und frei Leistungsort durch bedingungsgemäße zu ersetzen. Etwaige Kosten für den Ausbau und den Wiedereinbau hat der Auftragnehmer zu tragen. Auf Verlangen des Auftragnehmers werden zurückgewiesene Leistungen auf seine Kosten zurückgesandt.

13. Abnahme (VOL/B § 13)

1. (1) Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verschiebung die Gefahr auf den Auftraggeber über.

2. (1) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung abnimmt. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt. Bei Nichtabnahme gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nacherfüllung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunkts.

(2) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkannte Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung von Rechten wegen eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

(3) Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Bei der Abnahme von Teilen der Leistung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

zu § 13 Nr. 2

1. Alle sich bei der Abnahme zeigenden Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme Leistungen dem Auftraggeber übereignet worden sind oder die Gefahr auf Grund einer Vereinbarung auf den Auftraggeber übergegangen ist.
2. Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn im Auftragsschreiben nichts anderes angegeben ist - der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle). Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 14.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.

   Lieferungen sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - frei Verwendungsstelle anzuliefern.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.
4. Das Eigentum geht gleichzeitig mit der Gefahr auf den Auftraggeber über, es sei denn, dass Leistungen bereits vor dem nach Nr. 3 für den Gefahrübergang maßgebenden Zeitpunkt dem Auftraggeber übereignet worden sind.

3. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, um Sachen, die der Auftraggeber als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen hat, fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

14. Mängelansprüche und Verjährung (VOL/B § 14)

1. Ist ein Mangel auf ein Verlangen des Auftraggebers nach Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 1), auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferungen eines anderen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von Ansprüchen auf Grund dieser Mängel frei, wenn er die schriftliche Mitteilung nach § 2 Nr. 2 oder § 4 Nr. 3 erstattet hat oder wenn die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe mit Mängeln behaftet sind, die bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.

2. Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

a) Weist die Leistung Mängel auf, so ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.

Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

1. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie

2. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

b) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadenersatz bezieht sich auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn,

aa) der entstandene Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verursacht,

bb) der Schaden ist durch die Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung verursacht oder

cc) der Schaden resultiert aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit der Auftragnehmer nicht nach den Doppelbuchstaben aa bis cc haftet, ist der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung.

Die Schadenersatzpflicht gemäß Doppelbuchstabe aa entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluss nicht ausüben konnte.

c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sache unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

d) Für vom Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.

zu § 14 Nr. 2

1. Die Beschaffenheit vorgelegter Proben und Muster sowie die unter ZVB-Bbg Nr. 2 zu § 4 Nr. 1 genannten Eigenschaften gelten als vereinbarte Beschaffenheit.
2. Die vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten der Beseitigung von Mängeln durch den Auftraggeber beinhalten alle erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

3. Soweit nichts anders vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

zu § 14 Nr. 3

1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach den entsprechenden Angaben im Auftragsschreiben oder in der Leistungsbeschreibung, mangels solcher Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.
2. Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Gewährleistungsanspruchs so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert hat. Die Verjährung eines Mängelanspruchs wird unterbrochen, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten anerkennt.
3. Für die gemäß den unter ZVB-Bbg Nr. 2 zu § 4 Nr. 1 genannten Bestimmungen vorausgesetzte Beschaffenheit übernimmt der Auftragnehmer die Garantie - unabhängig von einer im übrigen geltenden Verjährungsfrist für Mängelansprüche - für die Dauer der betriebsüblichen Nutzung, längstens jedoch für 5 Jahre.

15. Rechnung (VOL/B § 15)

1. (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.

(2) Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.

2. **Wird eine prüfbare Rechnung gemäß Nummer 1 trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.**

zu § 15

1. Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete(n) Dienststelle(n) auszustellen.
2. Die Rechnung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite und ggf. weitere Ausfertigungen sind deutlich als Doppel zu kennzeichnen.
3. In der Rechnung ist die Leistung nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Angaben des Auftragsschreibens in Einzelansätzen nach Einheit und Menge auszuführen. Zusammenfassende Angaben wie "hergestellt", "ausgebessert" , "gangbar gemacht" usw. sind ohne nähere Bezeichnung der Leistung nicht zulässig. Abkürzungen, die sich auf ein Leistungsverzeichnis des Auftraggebers beziehen, sind zulässig, wenn die Ausführung nicht von der Beschreibung der Leistung abweicht.

   Auftragnehmer haben die Rechnung mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Von Auftragnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Umsatzsteuer im Falle der Auftragsvergabe mit dem am Tag des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluss hinzuzusetzen.

   Auftragnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben bei der Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.
4. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilrechnungen sind laufend zu nummerieren.
5. Enthält ein Preis je Einheit Bruchteile der kleinsten Währungseinheit, so ist mit ihnen weiter zu rechnen.
6. Sind Angaben in der Rechnung geändert worden, so müssen die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben.
7. Lieferscheine müssen enthalten:

   Nummer und Datum,
   Nummer, Datum und Geschäftszeichen des Auftragsschreibens,
   die lfd. Nummer einer etwaigen Teillieferung,
   Angaben über Art und Umfang der Lieferung.
8. Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigefügt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe von der Empfangsstelle anerkannter Stundenverrechnungsnachweise, quittierten Lieferscheinen oder Leistungsnachweisen.
9. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.
10. Wenn nichts anderes vereinbart ist, muss die Rechnung spätestens am 18. Werktage nach Beendigung der Leistungen eingereicht werden.

16. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (VOL/B § 16)

1. **Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber in Auftrag gegeben worden sind.**
2. **Dem Auftraggeber sind Beginn und Beendigung von derartigen Arbeiten anzuzeigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen aufzuführen sind.**

zu § 16 Nr. 2

1. Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen, deren Überwachung durch den Auftraggeber nach dem Auftragsschreiben vorgesehen ist, werden nur vergütet, wenn sie von der im

Auftragsschreiben genannten Stelle auf Stundenlohnnachweisen schriftlich anerkannt worden sind.

2. Die anerkannten Stundenverrechnungsnachweise sind mit der Rechnung einzureichen. Auf Verlangen sind die Erstschriften zur Einsichtnahme vorzulegen.
3. Die Stundenverrechnungsnachweise müssen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Rechnung erforderlich sind. Sind Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen auszustellen; die Stundenverrechnungssätze sind dann in der Rechnung am Schluss nachzuweisen.

   Zu den Angaben gehören das Datum, die Bezeichnung des Ortes, die Namen und die Qualifikation der Arbeitskräfte (z.B.: Meister, Geselle, Hilfskraft, Auszubildender), die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung.

3. Soweit nicht anders vereinbart, sind Listen wöchentlich, erstmalig 12 Werktage nach Beginn, einzureichen.

17. Zahlung (VOL/B § 17)

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.

2. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch nachprüfbare Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

3. Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.

4. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären.

   Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.

5. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung und in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln, Komma- und Übertragungs- einschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

zu § 17

1. Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den der Auftraggeber nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist vom Auftragnehmer auch die Bankleitzahl anzugeben. Zahlungen werden grundsätzlich in Euro geleistet.
2. Die Bezahlung wird, soweit nicht weitergehende Vereinbarungen getroffen sind, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des vereinbarten Skontos oder binnen eines Monats ohne Abzug geleistet.
3. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung (vgl. ZVB-Bbg Nr. 8 zu § 15) bei der benannten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß ZVB-Bbg zu § 13 Nr. 2 dieser Vertragsbedingungen.
4. Zahlungen einschließlich Voraus- und Abschlagszahlungen können um Forderungsbeträge des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auch dann gekürzt werden, wenn die Forderungsbeträge nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.

5. Der Auftragnehmer hat eine ggf. zu erstattende Überzahlung vom Empfang der Schlusszahlung an mit dem Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben zu verzinsen. Auf Anfrage teilt der Auftraggeber die Höhe des Zinssatzes mit.
6. Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

18. Sicherheitsleistung (VOL/B § 18)

1. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Sicherheitsleistungen unter den Voraussetzungen des § 14 VOL/A erst ab einem Auftragswert von 50.000 Euro zulässig. Wenn Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen sicherzustellen.

2. (1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.

3. Bei Bürgschaften durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.

4. (1) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich, mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.

(2) Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.

5. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.

6. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

7. Der Auftraggeber hat eine Sicherheit entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben.

19. Streitigkeiten (VOL/B § 19)

1. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst versuchen, möglichst binnen zweier Monate eine gütliche Einigung herbeizuführen.

2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.

3. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.

Vertragsbedingungen des Landes Bbg (VB-Bbg)

1 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind - bei Unstimmigkeiten in der nachfolgenden Reihenfolge -

a) das Auftragsschreiben mit der Leistungsbeschreibung sowie sämtlichen (weiteren) Anlagen,
b) diese Vertragsbedingungen,
c) die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen - Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen - (VOL/B).

2 Preise

Die im Angebot angegebenen Preise sind - wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist - feste Preise, durch die sämtliche Leistungen des Auftragnehmers einschließlich Fracht, Verpackung und sonstige Kosten und Lasten abgegolten sind.
Für das Vertragsverhältnis gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen.

3 Ausführung der Leistungen

3.1 Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der Leistungen die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten.

3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Gegenstände zu liefern, die im Zeitpunkt der Lieferung den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen), den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

3.3 Der Auftragnehmer bleibt für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeber die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen geprüft und nach diesen bestellt hat.

3.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.

3.5 Beschreibungen, Zeichnungen oder Muster, die der Auftragnehmer erhalten hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind dem Auftraggeber nach Ausführung des Auftrags kostenfrei zurückzugeben.

3.6 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung beizufügen.

3.7 Die vereinbarte Ausführungsfrist ist verbindlich.
Schwierigkeiten, die der fristgerechten Fertigstellung der Leistung oder Einhaltung der Lieferfrist entgegenstehen, hat der Auftragnehmer unter Angabe der Gründe und der zur Behebung der Schwierigkeiten getroffenen Maßnahmen dem Auftraggeber ohne Ausnahme unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber nicht Empfänger der Leistung ist.

3.8 Der Auftragnehmer soll die Leistung im eigenen Betrieb durchführen.
Die Übertragung an andere ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig; der Zustimmung bedarf es nicht für unwesentliche oder solche Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers überhaupt nicht oder zur Zeit nicht eingerichtet ist.

4 Anlieferung und Versand

4.1 Der Auftragnehmer hat die Liefergegenstände nach den Angaben im Auftragschreiben zu versenden.

4.2 Die Liefergegenstände sind auf Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle zu liefern.

4.3 Verpackungsstoffe gehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne Anspruch auf besondere Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über. Nach der Verpackungsverordnung müssen die Hersteller und Vertreiber von Verpackungen Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen zurücknehmen. Die Kosten einer etwaigen Rücknahme trägt der Auftragnehmer.

4.4 Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusätzliche Gebühren für Einschreib- und Wertsendungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.

4.5 Zusätzliche Gebühren für beschleunigte Beförderung werden nur erstattet, wenn eine solche Beförderung vereinbart worden ist.

4.6 Die Kosten für die Hin- und Rückbeförderung von Werkzeug und Geräten, die für einen Aufbau bei der Empfangsstelle gebraucht werden, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.

5 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

a) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet.

b) der Auftragnehmer den Verpflichtungen nach § 4 Nr. 2 Abs. 1 oder § 4 Nr.4 VOL/B zuwiderhandelt.

c) der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung des Auftraggebers Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen des Auftraggebers unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden,

Vor der Ausübung der Rechte aus Buchstaben b) und c) ist dem Auftragnehmer unbeschadet der Regelung in § 19 Absatz 1 VOL/B Gelegenheit zu geben, unverzüglich zum Sachverhalt Stellung zu nehmen

6 Güteprüfung, Gefahrübergang, Abnahme und Ablieferungsort

6.1 Der Auftraggeber kann die Vornahme einer Güteprüfung verlangen.
Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die nach Art und Umfang notwendige Güteprüfung.

6.2 Bei der Güteprüfung als nicht bedingungsgemäß zurückgewiesene Gegenstände hat der Auftragnehmer unentgeltlich und, falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik usw. des Auftragnehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsort durch bedingungsgemäße zu ersetzen. Erforderliche Nacharbeiten an einzelnen Leistungen, welche den Bedingungen nicht voll entsprechen, hat der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist auszuführen. Geschieht dies nicht, so kann der Auftraggeber die Nacharbeiten auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen oder vornehmen lassen.

6.3 Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn im Auftragsschreiben nichts anderes angegeben ist - der Sitz der empfangenden Dienststelle (Empfangsstelle). Diese ist nur montags bis freitags in der Zeit von 8.30 bis 14.00 Uhr und ggf. nach besonderer Vereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.

6.4 Lieferungen sind - soweit nichts anderes vereinbart ist - frei Verwendungsstelle anzuliefern.

6.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung geht erst auf den Auftraggeber über, wenn die Empfangsstelle die Leistung des Auftragnehmers abgenommen oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, die Lieferung des Auftragnehmers angenommen hat.

6.6 Das Eigentum geht gleichzeitig mit der Gefahr auf den Auftraggeber über, es sei denn, dass Leistungen bereits vor dem nach Nr. 6.5 für den Gefahrübergang maßgebenden Zeitpunkt dem Auftraggeber übereignet worden sind.

7 Mängelansprüche und Verjährung

7.1 Die Beschaffenheit vorgelegter Proben und Muster sowie die unter 3.2 genannten Eigenschaften gelten als vereinbarte Beschaffenheit.

7.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach den entsprechenden Angaben im Auftragsschreiben oder in der Leistungsbeschreibung, mangels solcher Angaben nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie beginnt mit der unbeanstandeten Abnahme der Leistung oder, wenn eine Abnahme weder gesetzlich vorgesehen noch vertraglich vereinbart ist, mit der unbeanstandeten Annahme der Lieferung.

7.3 Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung der Mängelansprüche so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Erfüllung der Mängelansprüche endgültig verweigert hat. Die Verjährung der Mängelansprüche wird unterbrochen, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten anerkennt.

7.4 Für die gemäß den unter Nr. 3.2 genannten Bestimmungen vorausgesetzte Beschaffenheit übernimmt der Auftragnehmer die Garantie - unabhängig von einer im übrigen geltenden Verjährungsfrist für Mängelansprüche - für die Dauer der betriebsüblichen Nutzung, längstens jedoch für 5 Jahre.

7.5 Zu den vom Auftragnehmer zu tragenden Kosten der Beseitigung von Mängeln durch den Auftraggeber gehören alle erforderlichen Aufwendungen insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.

8 Rechnung

8.1 Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete(n) Dienststelle(n) auszustellen.

8.2 Die Rechnung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite und ggf. weitere Ausfertigungen sind deutlich als Doppel zu kennzeichnen.

8.3 In der Rechnung ist die Leistung nach dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Angaben des Auftragsschreibens in Einzelansätzen nach Einheit und Menge aufzuführen. Zusammenfassende Angaben wie "hergestellt", "ausgebessert", "gangbar gemacht" usw. sind ohne nähere Bezeichnung der Leistung nicht zulässig. Abkürzungen, die sich auf ein Leistungsverzeichnis des Auftraggebers beziehen, sind zulässig, wenn die Ausführung nicht von der Beschreibung der Leistung abweicht.
Auftragnehmer haben die Rechnung mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Von Auftragnehmern aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Umsatzsteuer im Falle der Auftragsvergabe mit dem am Tag des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluss hinzuzusetzen.
Auftragnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben bei der Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

8.4 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilrechnungen sind laufend zu nummerieren.

8.5 Enthält ein Preis je Einheit Bruchteile der kleinsten Währungseinheit, so ist mit ihnen weiter zu rechnen.

8.6 Sind Angaben in der Rechnung geändert worden, so müssen die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben.

8.7 Lieferscheine müssen enthalten:
Nummer und Datum,
Nummer, Datum und Geschäftszeichen des Auftragsschreibens,
die lfd. Nummer einer etwaigen Teillieferung,
Angaben über Art und Umfang der Lieferung.

8.8 Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung an die Empfangsstelle beigefügt sind; dies geschieht in der Regel mit Hilfe von der Empfangsstelle anerkannter Stundenverrechnungsnachweise, quittierter Lieferscheine oder Leistungsnachweise. Die Stundenverrechnungsnachweise müssen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Rechnung erforderlich sind. Zu den Angaben gehören das Datum, die Bezeichnung des Ortes, die Namen und die Qualifikation der Arbeitskräfte (z.B.: Meister, Geselle, Hilfskraft, Auszubildender), die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft und die Art der Leistung.

8.9 Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.

9 Bezahlung, Überzahlung, Abtretung

9.1 Grundsätzlich ist bargeldlos am Sitz des Auftragnehmers zu zahlen.

9.2 Zahlungen werden grundsätzlich in Euro geleistet.

9.3 Zahlung wird, soweit nicht anders vereinbart, nach Wahl des Auftraggebers innerhalb von 14 Tagen unter Abzug des vereinbarten Skontos oder binnen eines Monats ohne Abzug geleistet.

9.4 Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung (vgl. Nr. 8.8) bei der benannten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß Nr. 6.5 dieser Vertragsbedingungen.

9.5 Für die Einhaltung von Fristen gilt die Zahlung mit dem Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers als geleistet.

9.6 Zahlungen einschließlich Voraus- und Abschlagszahlungen können um Forderungsbeträge des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer auch dann gekürzt werden, wenn die Forderungsbeträge nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen

9.7 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen..

9.8 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer vom Empfang der zahlung an die aus dem zu erstattenden Betrag – abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer – gezogenen Nutzungen herauszugeben. Das sind in der Regel ersparte Schuldzinsen bei debitorisch geführten Geschäfts-/Kontokorrent-Konten. Diese werden zur gegenseitigen Vereinfachung mit 3 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB angenommen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

9.9 Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

10 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und ausservertraglichen Beziehungen zwischen der Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bitte nicht öffnen,
sofort weiterleiten

an: _____

Angebot zur Vergabe-Nr.:

_____

Ende der Angebotsfrist:

_____

Bitte nicht öffnen,
sofort weiterleiten

an: _____

Angebot zur Vergabe-Nr.:

_____

Ende der Angebotsfrist:

_____

Bitte nicht öffnen,
sofort weiterleiten

an: _____

Angebot zur Vergabe-Nr.:

_____

Ende der Angebotsfrist:

_____

Bitte nicht öffnen,
sofort weiterleiten

an: _____

Angebot zur Vergabe-Nr.:

_____

Ende der Angebotsfrist:

_____

Bitte nicht öffnen,
sofort weiterleiten

an: _____

Angebot zur Vergabe-Nr.:

_____

Ende der Angebotsfrist:

_____

Bitte nicht öffnen,
sofort weiterleiten

an: _____

Angebot zur Vergabe-Nr.:

_____

Ende der Angebotsfrist:

_____

Bitte nicht öffnen,
sofort weiterleiten

an: _____

Angebot zur Vergabe-Nr.:

_____

Ende der Angebotsfrist:

_____

Bitte nicht öffnen,
sofort weiterleiten

an: _____

Angebot zur Vergabe-Nr.:

_____

Ende der Angebotsfrist:

_____

Anlage zur Frauenförderverordnung

Anlage

zur Verordnung über die bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Förderung von Frauen im Erwerbsleben (Frauenförderverordnung)

Firmenanschrift:

Ansprechpartner/in:

Laut beigefügtem Nachweis macht der Bieter geltend, dass er sich der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben angenommen hat und er nach der Frauenförderverordnung behandelt werden möchte.

Um den Status eines Bieters im Sinne der Frauenförderverordnung zu erlangen, ist es notwendig, dass er im Verhältnis zu den übrigen Bietern im Zeitpunkt der Angebotsabgabe

1. einen höheren Frauenanteil an den Beschäftigten, einschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten, aufweist (geringfügig Beschäftigte werden nicht berücksichtigt) und
2. Frauen in höherem Maße in qualifizierten Positionen beschäftigt (wird anhand der Bruttolohnausgaben ermittelt).

Ein Bieter, der sich der Frauenförderung annimmt, wird insofern vorrangig berücksichtigt, als er

1. den Zuschlag dann erhält, wenn sein Angebot gleichwertig mit dem wirtschaftlichsten Angebot eines anderen Bietern ist oder
2. die Möglichkeit erhält, in das wirtschaftlichste Angebot einzutreten. Voraussetzung ist, dass sein Angebot um nicht mehr als 20 vom Hundert über dem Preis des wirtschaftlichsten Angebots liegt.

Merkmale	Angaben des Unternehmens[1]	Von der Vergabestelle auszufüllen	Kennziffer
1. Anzahl der im Unternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen, einschließlich der Auszubildenden			
a) insgesamt			
b) davon Frauen		Frauenanteil (1b:1a x 100)	
2. Anzahl der zur Ausbildung Beschäftigten a) insgesamt			
b) davon Frauen			
3. Summe der Bruttolohn- und –gehaltsausgaben (arbeitsvertraglich vereinbarte Grundvergütung, auch außertarifliche Vergütung, vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben auch dann, wenn Lohnersatzleistungen gezahlt werden, übertarifliche Zulagen, nicht aber sonstige Zuschläge) für den Kalendermonat, der dem Angebot vorausging, in Euro, ohne Ausbildungsvergütung, gemäß § 10 Abs. 2. a) für die Beschäftigten insgesamt	Euro		
b) davon für Frauen	Euro	Frauenlohn- und -gehaltsanteil (3b:3a x 100)	
4.		**Summe der Kennziffern**	

Ich versichere die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben. Mir ist bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe den Ausschluss von dieser und von weiteren Ausschreibungen zur Folge haben kann.

.....

Datum/ Firmenstempel/ Unterschrift

[1] Unternehmen, die **nur eine Frau oder einen Mann** (ohne Auszubildende) beschäftigen, tragen die Angaben zu 3 nicht ein, berechnen aber auf deren Grundlage den Frauenlohn- und -gehaltsanteil selbst und tragen diesen als Kennziffer in der rechten Spalte ein.

Dienststelle

Niederschrift über die Vergabe

Geschäftszeichen / Vergabenummer

Ende der Angebotsfrist

I Sammlung eingegangener Angebote

☐ EU-weites Verfahren
- ☐ Offenes Verfahren
- ☐ Nichtoffenes Verfahren

☐ Verfahren nach nationalen Vergabebestimmungen
- ☐ Öffentliche Ausschreibung
- ☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
- ☐ Beschränkte Ausschreibung

Gegenstand der Ausschreibung (Lieferung/Leistung):

Die zu vorgenannter Ausschreibung eingegangenen Angebote wurden jeweils auf der Vorderseite des Umschlags mit dem Eingangsdatum, dem Handzeichen des Unterzeichners sowie mit fortlaufender Nummerierung (=Angebotsnr.) versehen und durch die Unterzeichnerin oder den Unterzeichner unter Verschluss gehalten.

Eingegangen sind: _____ Angebote,
(Anzahl)

davon ungeöffnet: _____ Angebote.
(Anzahl)

- trotz Aufklebezettel versehentlich geöffnet, wieder verschlossen und mit Vermerk "irrtümlich geöffnet" gekennzeichnet _____ Angebote
(Anzahl) (Nrn.)

- ohne Aufklebezettel geöffnet, wieder verschlossen, und mit Vermerk "in Umschlag ohne Aufklebezettel eingegangen und bei der Eingangsstelle geöffnet und wieder verschlossen" gekennzeichnet _____ Angebote
(Anzahl) (Nrn.)

- offen eingegangen _____ Angebote _____
(Anzahl) (Nrn.)

Die Angebote wurden der Versammlungsleiterin oder dem Verhandlungsleiter vorgelegt am .

Im Auftrag

_____
(Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung)

II Verhandlung zur Öffnung der Angebote

Geschäftszeichen / Vergabenummer

Eingegangen sind: _____ Angebote.
(Anzahl)

Davon sind

1. verschlossen und äußerlich gekennzeichnet oder verschlüsselt (= ordnungsgemäße Angebote) und bis zum Ablauf der Angebotsfrist bei der für den Eingang als zuständig bezeichneten Stelle (= fristgerechte Angebote) eingegangen: _____ Angebote.
(Anzahl)
2. nicht ordnungsgemäß, aber fristgerecht eingegangen: _____ Angebote _____
(Anzahl) (Nrn.)
3. nicht fristgerecht, aber ordnungsgemäß eingegangen: _____ Angebote _____
(Anzahl) (Nrn.)
4. nicht ordnungsgemäß und nicht fristgerecht eingegangen: _____ Angebote _____
(Anzahl) (Nrn.)

Etwa bekannte Gründe für nicht ordnungsgemäß und/oder nicht fristgerecht eingegangene Angebote:

Ang.-Nr.	Grund

Die Angebote wurden geöffnet. Sämtliche schriftlichen Angebote wurden in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen (bei nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht eingegangenen Angeboten auch der Umschlag) gekennzeichnet durch:

_____
(Art der Kennzeichnung)

und alle Angebote wurden mit Namen und Wohnort der Bieter sowie der Endbeträge nebst anderen den Preis betreffenden Angaben in die Zusammenstellung gemäß Vordruck **VOL 16** eingetragen.

Soweit Nebenangebote eingereicht wurden, sind diese ebenfalls in der Zusammenstellung vermerkt worden.

Im Auftrag

_____
(Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung)
- Verhandlungsleiterin oder Verhandlungsleiter -

Im Auftrag

_____
(Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung)
- zweite Vertretung des Auftraggebers -

II a Nachtrag

Geschäftszeichen / Vergabenummer

Nach Schluss der Öffnungsverhandlung sind eingegangen: _____ Angebote.
(Anzahl)

Davon sind

1. ordnungsgemäß eingegangen: _____ Angebote _____
(Anzahl) (Nrn.)

2. nicht ordnungsgemäß eingegangen: _____ Angebote _____
(Anzahl) (Nrn.)

Etwa bekannte Gründe für nicht fristgerecht und ggf. nicht ordnungsgemäß eingegangene Angebote:

Ang. Nr.	Grund

Die Angebote wurden geöffnet. Sämtliche schriftlichen Angebote wurden in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen und des Umschlags gekennzeichnet durch

_____
(Art der Kennzeichnung)

und alle Angebote wurden mit Namen und Wohnort der Bieter sowie der Endbeträge nebst anderen den Preis betreffenden Angaben in die Zusammenstellung gemäß Vordruck **VOL 16** eingetragen.

Soweit Nebenangebote eingereicht wurden, sind diese ebenfalls in der Zusammenstellung vermerkt worden.

Im Auftrag

_____
(Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung)
- Verhandlungsleiterin oder Verhandlungsleiter -

Im Auftrag

_____
(Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung)
- zweite Vertretung des Auftraggebers -

III Prüfung, Aufklärung und Ausschluss von Angeboten
(§ 23 - § 25 VOL/A)

Geschäftszeichen / Vergabenummer

III.1 Ausschluss von Angeboten

Insgesamt eingegangen sind: _____ Angebote.
(Anzahl)

Davon werden folgende Angebote gemäß § 23 VOL/A nicht geprüft und entsprechend § 25 VOL/A ausgeschlossen, weil

☐ sie nicht fristgerecht eingegangen sind aus Gründen, die der Bieter zu vertreten hat: _____ (Anzahl) Angebote _____ (Nrn.)

☐ sie nicht unterschrieben sind: _____ (Anzahl) Angebote _____ (Nrn.)

☐ bei ihnen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind: _____ (Anzahl) Angebote _____ (Nrn.)

☐ bei ihnen Änderungen oder Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen vorgenommen worden sind _____ (Anzahl) Angebote _____ (Nrn.)

Die vorgenannten Angebote sind in der anliegenden Zusammenstellung gemäß Vordruck **VOL 16** durch Streichung kenntlich gemacht.

Es verbleiben: _____ Angebote.
(Anzahl)

Davon werden gemäß § 23 VOL/A folgende Angebote nicht geprüft, die aus Gründen, die der Bieter zu vertreten hat, nicht ordnungsgemäß eingegangen sind (Kann-Vorschrift!) _____ (Anzahl) Angebote _____ (Nrn.)

Die vorgenannten Angebote sind in der anliegenden Zusammenstellung gemäß Vordruck **VOL 16** durch Streichung kenntlich gemacht.

Es verbleiben für die weitere Prüfung: _____ Angebote.
(Anzahl)

Diese Angebote wurden auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit geprüft. Das Ergebnis wurde in der Zusammenstellung gemäß Vordruck **VOL 16** eingetragen.

Nebenangebote waren ☐ zugelassen, ☐ erwünscht, ☐ ausgeschlossen. (Auch wenn Nebenangebote ausgeschlossen sind, sind solche mit verbesserten leistungsbezogenen Ergebnissen bei Umweltgesichtspunkten, sozialen Aspekten oder Innovationen als die beschriebene Leistung immer zugelassen).

Folgende Nebenangebote werden danach zwingend ausgeschlossen: _____
(NA zu Angebotsnummer)

Die ausgeschlossenen Nebenangebote wurden in der anliegenden Zusammenstellung gemäß Vordruck **VOL 16** durch Streichung kenntlich gemacht.

Folgende Nebenangebote werden ausgeschlossen, weil sie nicht auf besonderer Anlage gemacht worden oder nicht deutlich als solche gekennzeichnet sind (Kann-Vorschrift!):

_____
(NA zu Angebotsnummer)

Die ausgeschlossenen Nebenangebote wurden in der anliegenden Zusammenstellung gemäß Vordruck **VOL 16** durch Streichung kenntlich gemacht.

Von den verbleibenden Angeboten (Hauptangebot = HA, Nebenangebot = NA) werden gemäß § 25 VOL/A zwingend ausgeschlossen, weil

☐ für deren Wertung wesentliche Preisangaben fehlen

_____
(Ang. Nrn. mit Kennzeichnung HA/NA)

☐ in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen wurde

_____
(Angebotsnummern)

Die ausgeschlossenen Angebote wurden in der anliegenden Zusammenstellung gemäß Vordruck **VOL 16** durch Streichung kenntlich gemacht.

Folgende Angebote (Hauptangebot = HA, Nebenangebot = NA) werden gemäß § 25 VOL/A ausgeschlossen (Kann-Vorschrift!), weil

☐ geforderte Angaben/Erklärungen fehlen

_____
(Ang.Nrn. mit Kennzeichnung HA/NA)

☐ ein Ausschlussgrund nach § 7 Nr. 5 VOL/A vorliegt

_____
(Angebotsnummern)

Die ausgeschlossenen Angebote wurden in der anliegenden Zusammenstellung gemäß Vordruck **VOL 16** durch Streichung kenntlich gemacht.

III.2 Verhandlung mit Bietern

Wegen Zweifeln über das Angebot oder den Bieter gem. § 24 VOL/A verhandelt zu:

Ang.-Nr.	Grund und Ergebnis der Verhandlung (☐ siehe Anlage)

IV. Wertung der Angebote und Vergabeentscheidung
(§§ 23 – 26, § 28 VOL/A)

IV.1 Ermittlung des wirtschaftlichen Angebots

Zur Klärung fachlicher Fragen ist folgender Sachverständiger hinzugezogen worden:

Name / Institution

☐ Eine gutachtliche Stellungnahme ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Folgende Angebote kommen für den Zuschlag nicht in Betracht, weil die Bieter die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere eine einwandfreie Ausführung einschließlich Mängelhaftung) erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit nicht besitzen:

Ang.-Nr.	Grund (☐siehe Anlage)

Folgende Angebote erscheinen im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig. Vom Bieter wurden zur Überprüfung der Einzelposten dieser Angebote die erforderlichen Belege erbeten:

Ang. Nr. mit Kennzeichnung HA/NA	Angebotsendpreis in Euro (lt. Spalte 8, Vordruck **VOL 16**)	Bieter um Belege gebeten am:	Belege eingegangen am:

Nach dem Ergebnis der Überprüfung sind die Angebotsendpreise folgender Angebote nicht nachvollziehbar begründet. Diese Angebote kommen daher für den Zuschlag nicht in Betracht. Sie wurden in der anliegenden Zusammenstellung **VOL 16** durch Streichung kenntlich gemacht.

(Ang.Nrn. mit Kennzeichnung HA/NA)

Fortsetzung

☐ bei Gesamtvergabe

☐ für Los (weitere Lose ggf. auf **VOL 10a**)

Die verbleibenden Angebote wurden gewertet.

Nach dem Ergebnis dieser Wertung

☐ wird die Ausschreibung aufgehoben (nationales Vergabeverfahren)/ wird auf die Vergabe eines Auftrags verzichtet (EU-Vergabeverfahren) → weiter mit Vordruck **VOL 15**

☐ kommt als wirtschaftlichstes Angebot nach § 25 Nr. 3 VOL/A folgendes Angebot für den Zuschlag in Betracht:

Angebotsnr. Kennzeichnung	Bieter	Angebots-Endsumme in Euro (lt. Spalte 8, Vordruck **VOL 16**)

Begründung (☐siehe Anlage):

IV.2 Angebote bevorzugt zu berücksichtigender Bieter

Es liegen zuschlagsreife Angebote bevorzugt zu berücksichtigender Bieter (Fächer 33 und 35 VHB-VOL) vor:

☐ Nein.

☐ Ja. Aufgrund Fach 33 (bevorzugte Bewerber) sowie Anlage Fach 35 Teil 2 ist

☐ keinem Bieter der Vorzug zu geben.

☐ folgendem Bieter der Vorzug zu geben:

Angebotsnr. mit Kennzeichnung	Bieter	Angebots-Endsumme in Euro (lt. Spalte 8, Vordruck **VOL 16**)

Begründung (☐siehe Anlage):

→ weiter mit Abschnitt IV.4

IV.3 Angebote nach den Mittelstandsrichtlinien

Es handelt sich um eine losweise Vergabe:

☐ Nein. → weiter mit Abschnitt IV.4 (Es handelt sich auch um eine losweise Vergabe, wenn für Teile einer Gesamtbeschaffung verschiedene Vergabeverfahren durchgeführt werden)

☐ Ja. Nach den Mittelstandsrichtlinien (Fach 34 VHB-VOL) ist den berechtigten Bietern ein Teil-Eintrittsrecht in das zuvor ermittelte, für den Zuschlag in Betracht kommende Angebot eröffnet worden und

☐ keinem dieser Bieter der Zuschlag zu erteilen.

☐ folgendem dieser Bieter unter gleichzeitiger, im Vordruck **VOL 15** dokumentierter Teil-Aufhebung der Ausschreibung der Zuschlag zu erteilen:

Angebotsnr. mit Kennzeichnung	Bieter	Angebots-Endsumme in Euro (lt. Spalte 8, Vordruck **VOL 16**)

Begründung (☐siehe Anlage):

→ weiter mit Abschnitt IV.4

IV.4 Zuschlag

Unter Berücksichtigung aller Umstände ist der Zuschlag auf folgendes Angebot zu erteilen:

Angebotsnr. mit Kennzeichnung	Bieter	Angebots-Endsumme in Euro (lt. Spalte 8, Vordruck **VOL 16**)

Datum Unterschrift

Dienststelle

Fortsetzung für Los Nr.:

Geschäftszeichen / Vergabenummer

Die verbleibenden Angebote wurden gewertet.

Nach dem Ergebnis dieser Wertung

☐ wird die Ausschreibung aufgehoben (nationales Vergabeverfahren)/ wird auf die Vergabe eines Auftrags verzichtet (EU-Vergabeverfahren) → weiter mit Vordruck **VOL 15**

☐ kommt als wirtschaftlichstes Angebot nach § 25 Nr. 3 VOL/A folgendes Angebot für den Zuschlag in Betracht:

Angebotsnr. mit Kennzeichnung	Bieter	Angebots-Endsumme in Euro (lt. Spalte 8, Vordruck **VOL 16**)

Begründung (☐siehe Anlage):

IV.2 Angebote bevorzugt zu berücksichtigender Bieter

Es liegen zuschlagsreife Angebote bevorzugt zu berücksichtigender Bieter (Fächer 33 und 35 VHB-VOL) vor:

☐ Nein.

☐ Ja. Aufgrund Fach 33 (bevorzugte Bewerber) oder Anlage **VOL 09b** ist

☐ keinem Bieter der Vorzug zu geben.

☐ folgendem Bieter der Vorzug zu geben:

Angebotsnr. mit Kennzeichnung	Bieter	Angebots-Endsumme in Euro (lt. Spalte 8, Vordruck **VOL 16**)

Begründung (☐siehe Anlage):

→ weiter mit Abschnitt IV.4

IV.3 Angebote nach den Mittelstandsrichtlinien

Es handelt sich um eine losweise Vergabe:

☐ Nein.

☐ Ja. Nach den Mittelstandsrichtlinien (Fach 34 VHB-VOL) ist den berechtigten Bietern ein Teil-Eintrittsrecht in das zuvor ermittelte, für den Zuschlag in Betracht kommende Angebot eröffnet worden und

☐ keinem dieser Bieter der Zuschlag zu erteilen.

☐ folgendem dieser Bieter unter gleichzeitiger/m, im Vordruck **VOL 15** dokumentierter/m, Teil-Aufhebung der Ausschreibung/Teil-Verzicht auf die Vergabe der Zuschlag zu erteilen:

Angebotsnr. mit Kennzeichnung	Bieter	Angebots-Endsumme in Euro (lt. Spalte 8, Vordruck **VOL 16**)

Begründung (☐siehe Anlage):

→ weiter mit Abschnitt IV.4

IV.4 Zuschlag

Unter Berücksichtigung aller Umstände ist der Zuschlag auf folgendes Angebot zu erteilen:

Angebotsnr. mit Kennzeichnung	Bieter	Angebots-Endsumme in Euro (lt. Spalte 8, Vordruck **VOL 16**)

Datum Unterschrift

Vergabestelle

PLZ, Ort Datum

Anschrift

Bearbeiterin oder Bearbeiter

Telefonnummer Faxnummer

E-Mail-Adresse

Geschäftszeichen / Vergabenummer

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers

AUFTRAG

Betrifft: Lieferung / Leistung von

Bezug: Ihr Angebot vom

Anlagen: ☒ Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens
☐
☐
☐

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund Ihres oben genannten Angebots

☐ und nach Maßgabe der Ergebnisniederschrift des Bietergespräches vom erhalten Sie hiermit den Auftrag zur Ausführung der oben angegebenen Leistungen

Hinweise:

Die Auftragssumme beträgt Euro (einschließlich Umsatzsteuer).

Die Vergütung erfolgt nach § 2 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B, Ausgabe 2003 (VOL/B).

☐ Es gelten die Vertragsfristen – Ausführungsfristen und bestimmte Einzelfristen – der Besonderen Vertragsbedingungen.

☐ Es ist beabsichtigt, den Vertragsinhalt in einer gesonderten Vertragsurkunde festzuhalten, deren Entwurf Bestandteil der Vergabeunterlagen war.

Bitte senden Sie die Zweitfertigung dieses Schreibens mit der umseitigen Empfangsbestätigung umgehend ausgefüllt und unterzeichnet zurück. Soweit dieses Schreiben Änderungen gegenüber dem Angebot enthält oder die Bindefrist des Angebots abgelaufen ist, gilt die unterzeichnete Empfangsbestätigung als Auftragsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Empfangsbestätigung / Auftragsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres umseitigen Auftragsschreibens. Soweit es Änderungen gegenüber dem Angebot enthält oder die Bindefrist des Angebots abgelaufen ist, gilt diese Erklärung als Auftragsbestätigung.

Zur Entgegennahme von Anordnungen im Rahmen der Vertragsausführung wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:

_____

_____

_____

Ein Wechsel in der Vertretung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

_____
(Ort, Datum, Unterschrift)

Auftraggeber

PLZ, Ort Datum

Anschrift

Bearbeiterin oder Bearbeiter

Telefonnummer Faxnummer

E-Mail-Adresse

Geschäftszeichen / Vergabenummer

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers

BESTELLSCHEIN

Betrifft: Lieferung/Leistung von

Bezug: Formlose Angebotseinholung vom

Anlagen: ☒ Zweitfertigung dieses Bestellscheins
☐
☐

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie erhalten den Auftrag

folgende Lieferungen und Leistungen auf der Basis der VOL Teil B und der beigefügten Vertragsbedingungen auszuführen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes bzw. der Leistung - ggf. auf besonderer Anlage – auch bei versch. Ust.	Menge	Preis je Einheit Euro	Gesamtpreis Euro

Lieferfrist/Lieferzeit:	Summe	
Zahlungsziel:	zzgl. % Ust	
Frist für Mängelansprüche: Monate	Zwischensumme	
Leistungs- und Erfüllungsort:	abzgl. % Skonto	
	Endsumme	

Rechnung (zweifach) an:

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Empfangsbestätigung / Auftragsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres umseitigen Bestellscheins und werden den Auftrag gemäß den angegebenen Bedingungen ausführen.

Zur Entgegennahme von Anordnungen im Rahmen der Vertragsausführung wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:

_____

_____

_____

Ein Wechsel in der Vertretung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

_____
(Ort, Datum, Unterschrift)

Vergabestelle

PLZ, Ort Datum

Anschrift

Bearbeiterin oder Bearbeiter

Telefonnummer Faxnummer

E-Mail-Adresse

Geschäftszeichen / Vergabenummer

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers

Betrifft: Lieferung / Leistung von

Bezug: Ihr Angebot vom

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 101a Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen teile ich Ihnen Folgendes mit:

In dem vorgenannten Vergabeverfahren beabsichtige ich, das Angebot der Firma

anzunehmen.

☐ Ihr Angebot wurde ausgeschlossen, weil
- ☐ für seine Wertung wesentliche Preisangaben fehlen,
- ☐ es nicht unterschrieben ist,
- ☐ von Ihnen vorgenommene Änderungen an Ihren Unterlagen nicht zweifelsfrei sind
- ☐ von Ihnen Änderungen bzw. Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen vorgenommen worden sind,
- ☐ es aus von Ihnen zu vertretenden Gründen verspätet eingegangen ist,
- ☐ ein sonstiger Grund gemäß § 7 Nr. 5 VOL/A vorliegt,
- ☐ es nicht die geforderten Angaben und Erklärungen enthält.

Erläuterungen:

☐ Ihr Nebenangebot wurde ausgeschlossen, weil
- ☐ nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe Nebenangebote nicht zugelassen sind,
- ☐ einer der vorstehend für Angebote angegebenen Ausschlussgründe vorliegt.

Erläuterungen:

(Weiter, wenn der Ausschlussgrund nur das Angebot oder nur das Nebenangebot betrifft und ein vollständiges Neben-/Angebot in der Wertung verblieben ist.)

☐ Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf

☐ Fachkunde ☐ Leistungsfähigkeit ☐ Zuverlässigkeit.

Erläuterungen:

☐ Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil

☐ sein Preis in offenbarem Missverhältnis zur Leistung steht,

☐ der ungewöhnlich niedrige Preis im Verhältnis zur Leistung von Ihnen nicht hinreichend belegt wurde.

Erläuterungen:

☐ Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil Sie die auf hiesige Nachfrage vom ge-forderten Aufklärungen und Angaben nicht oder nicht fristgerecht erbracht haben.

☐ Auf Ihr Angebot kann der Zuschlag nicht erteilt werden, weil Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben (§ 25 Nr. 3 VOL/A). Hierfür sind im Einzelnen folgende der in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannten Kriterien maßgebend:

☐ Hauptangebot

☐ Preis,

☐ technische Gesichtspunkte,

☐ Funktionalität,

☐ Gestaltung,

☐ ästhetische Gesichtspunkte,

☐ Kundendienst,

☐ Folgekosten,

☐ .

Erläuterungen:

☐ Nebenangebot
- ☐ Preis,
- ☐ technische Gesichtspunkte,
- ☐ Funktionalität,
- ☐ Gestaltung,
- ☐ ästhetische Gesichtspunkte,
- ☐ Kundendienst,
- ☐ Folgekosten,
- ☐

Erläuterungen:

Der früheste Zeitpunkt zum Abschluss des Vertrages ist der

Diese Information dient der Wahrung Ihrer Rechte. Um sicher zu stellen, dass Sie diese erhalten haben, bitte ich Sie, mir deren Zugang per Telefax an folgende Nummer:
zu bestätigen.

Ungeachtet dieser Mitteilung bleiben Sie bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an Ihr Angebot gebunden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Der Eingang dieses Informationsschreibens vom mit dem Geschäftszeichen / der Vergabenummer wird hiermit bestätigt.
Ort, Datum, Unterschrift

Auftraggeber

PLZ, Ort

Datum

Anschrift

Bearbeiterin oder Bearbeiter

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

Geschäftszeichen / Vergabenummer

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftraggebers

Betrifft: Lieferung / Leistung von

Bezug: Ihr Angebot vom

Sehr geehrte Damen und Herren!

In dem laufenden Vergabeverfahren beabsichtige ich, Ihr Angebot anzunehmen. Gemäß § 101a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen darf der Auftrag jedoch erst nach dem
erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vergabestelle

PLZ, Ort

Datum

Anschrift

Bearbeiterin oder Bearbeiter

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

Geschäftszeichen / Vergabenummer

Betrifft: Lieferung / Leistung von

Bezug: Ihr Angebot vom
Ihre Anfrage vom

Sehr geehrte Damen und Herren!

In dem vorgenannten Vergabeverfahren konnte Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden.

Nach § 27 Nr. 3 VOL/A bin ich gehindert, Ihnen weitere Angaben zu machen.

Ich danke Ihnen für die aufgewandte Mühe und würde es begrüßen, wenn Sie sich auch künftig mit Angeboten an Vergabeverfahren beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vergabestelle

PLZ, Ort

Datum

Anschrift

Bearbeiterin oder Bearbeiter

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

Geschäftszeichen / Vergabenummer

Betrifft: Lieferung / Leistung von

Bezug: Ihr Angebot vom
Ihre Anfrage vom

Sehr geehrte Damen und Herren!

In dem vorgenannten Vergabeverfahren konnte Ihr Angebot aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt werden:

Anzahl der eingegangenen Angebote:

Nebenangebote sind ☐ eingegangen / ☐ nicht eingegangen.

Niedrigster Angebotspreis (Angaben mit USt. und abzügl. gewertetem Skonto)		Höchster Angebotspreis (Angaben mit USt. und abzügl. gewertetem Skonto)	
	Euro		Euro
Los 1	Euro	Los 1	Euro
Los 2	Euro	Los 2	Euro
Los 3	Euro	Los 3	Euro
Los 4	Euro	Los 4	Euro
Los 5	Euro	Los 5	Euro

Ich danke Ihnen für die aufgewandte Mühe und würde es begrüßen, wenn Sie sich auch künftig mit Angeboten an Vergabeverfahren beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vergabestelle

PLZ, Ort

Datum

Anschrift

Bearbeiterin oder Bearbeiter

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

Geschäftszeichen / Vergabenummer

Betrifft: Lieferung / Leistung von

Bezug: Ihre Bewerbung vom
Ihr Angebot vom
Ihre Anfrage vom

Sehr geehrte Damen und Herren!

In dem vorgenannten Vergabeverfahren konnte

☐ Ihre Bewerbung aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt werden:

☐ Ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden. Nach § 27a VOL/A bin ich gehindert, Ihnen weitere Angaben zu machen.

☐ Ihr Angebot aus den Ihnen bereits mit dem Informationsschreiben zu § 101a GWB vom mitgeteilten Gründen nicht berücksichtigt werden.

Ich danke Ihnen für die aufgewandte Mühe und würde es begrüßen, wenn Sie sich auch künftig mit Ihrer Bewerbung oder Ihren Angeboten an Vergabeverfahren beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vergabestelle

PLZ, Ort

Datum

Anschrift

Bearbeiterin oder Bearbeiter

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

Geschäftszeichen / Vergabenummer

Betrifft: Lieferung / Leistung von

Bezug: Ihr Angebot vom
Ihre Anfrage vom

Sehr geehrte Damen und Herren!

☐ Im vorgenannten Vergabeverfahren konnte Ihr Angebot aus den Ihnen bereits mit dem Informationsschreiben nach § 101a GWB vom mitgeteilten Gründen nicht berücksichtigt werden.

☐ Der Auftrag wurde der Firma erteilt, deren Angebot folgende Merkmale und Vorteile aufwies:

Anzahl der eingegangenen Angebote:

Nebenangebote sind ☐ eingegangen / ☐ nicht eingegangen.

	Niedrigster Angebotspreis (Angaben mit USt. und abzügl. gewertetem Skonto)		Höchster Angebotspreis (Angaben mit USt. und abzügl. gewertetem Skonto)
	Euro		Euro
Los 1	Euro	Los 1	Euro
Los 2	Euro	Los 2	Euro
Los 3	Euro	Los 3	Euro
Los 4	Euro	Los 4	Euro
Los 5	Euro	Los 5	Euro

☐ Ihr Angebot konnte nicht berücksichtigt werden. Nach § 27a Nr. 2 VOL/A bin ich gehindert, Ihnen weitere Angaben zu machen.

Ich danke Ihnen für die aufgewandte Mühe und hoffe, dass Sie sich künftig wieder beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dienststelle

Datum

Geschäftszeichen / Vergabenummer

Aufhebung der Ausschreibung / Verzicht auf die Vergabe (EU)

Vfg.

1. Aufhebung / Verzicht

☐ **Bei Gesamtvergabe**

Die Ausschreibung wird aufgehoben / auf die Vergabe wird verzichtet, weil

☐ kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht.

☐ sich die Grundlagen des Ausschreibung wesentlich geändert haben.

☐ die Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat.

☐ ein anderer schwerwiegender Grund besteht, und zwar:

☐ **Bei Vergabe von Losen**

Die Ausschreibung wird teilweise aufgehoben / auf die Vergabe wird teilweise verzichtet und zwar bei Los Nummer , weil

☐ das wirtschaftlichste Angebot den ausgeschriebenen Bedarf nicht voll deckt.

☐ der Zuschlag im Rahmen eines Eintrittsrechts nach den Mittelstandsrichtlinien zu erteilen ist.

☐ schwerwiegende Gründe der Vergabe der gesamten Leistung an einen Bieter allein entgegenstehen und zwar:

2. Mitteilung, Benachrichtigung

Von der (Teil-)Aufhebung der Ausschreibung / dem (Teil-)Verzicht wurden unter Bekanntgabe der Gründe benachrichtigt (siehe Blatt / Blätter des Vergabevorgangs).

☐ EU-weite Vergabe

☐ Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG mit Standardformular

☐ Bewerber oder Bieter auf deren Antrag

☐ beteiligte Dienststellen / Organisationseinheiten

☐ Vergabe nach nationalen Bestimmungen

☐ alle Bieter

☐ beteiligte Dienststellen / Organisationseinheiten

3.

Zusammenstellung zum Vergabeverfahren

(Anlage zu **VOL 2 b / 2 c / 2 e** und **VOL 10**) Blatt von

Geschäftszeichen / Vergabenummer

Betrifft: Lieferung / Leistung von

Name, Anschrift	Anforderung von Verdingungs-unterlagen eingegangen am	Aufforderung[1] zur Angebotsabgabe mit Vordruck **VOL 5 / 5a** abgesandt (Nz, Datum)	Ang.-Nr.	HA[2] NA	Endbetrag incl. USt. bei Angebotseröffnung		nach rechnerischer Prüfung Betrag	Besonderheiten[3]	Bemerkungen (z. B. Gründe für den Ausschluss von Bewerbern)
					Währung	Betrag			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
					EUR				
					EUR				
					EUR				
					EUR				
					EUR				
					EUR				
					EUR				
					EUR				
					EUR				
					EUR				

1) Hinweis auf § 17 Nr. 3 Abs. 6 VOL/A
2) HA = Hauptangebot, NA = Nebenangebot
3) Schlüssel: 1 = Blindenwerkstätte, 2 = Werkstätte behinderter Menschen 3 = Kleine und mittlere Unternehmen
4 = Bevorzugte Bieter nach der Frauenförderverordnung 5 = Spätaussiedler

(ggf. Fortsetzung auf weiterem Blatt)

Name, Vorname, Dienstbezeichnung

Dienststelle, ggf. Dienstleister

Geschäftszeichen / Vergabenummer

Bezeichnung des Gegenstandes des Vergabeverfahrens:

Neutralitätserklärung*

Von der nachstehend abgedruckten Vorschrift des § 16 Vergabeverordnung (VgV) habe ich Kenntnis genommen.

Ich erkläre, dass keiner der in dieser Vorschrift genannten Umstände, die meine Mitwirkung im Vergabeverfahren ausschließen würden, auf mich zutrifft.

, den

Ort, Datum

Unterschrift

§ 16
Ausgeschlossene Personen

(1) Als Organmitglied oder Mitarbeiter eines Auftraggebers oder als Beauftragter oder als Mitarbeiter eines Beauftragten eines Auftraggebers dürfen bei Entscheidungen in einem Vergabeverfahren für einen Auftraggeber als voreingenommen geltende natürliche Personen nicht mitwirken, soweit sie in diesem Verfahren

1. Bieter oder Bewerber sind,

2. einen Bieter oder Bewerber beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzlicher Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,

3. a) bei einem Bieter oder Bewerber gegen Entgelt beschäftigt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs tätig sind oder

   b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen tätig sind, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bieter oder Bewerber hat,

   es sei denn, dass dadurch für die Personen kein Interessenkonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen in dem Vergabeverfahren auswirken.

(2) Als voreingenommen gelten auch die Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

* Die Erklärung gibt nicht bereits das Ergebnis der Prüfung der Ausnahmen in § 16 Absatz 1 Ziffer 3 VgV (fehlender Interessenkonflikt oder fehlende Auswirkung) wieder, die nur in seltenen Fällen zugelassen werden.

Auftraggeber / Vergabestelle

_____

Geschäftszeichen / Vergabenummer

Bezeichnung des Gegenstandes des Vergabeverfahrens:

_____

Erklärung zum Ausschluss des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 und dieser Erklärung ist

Kinderarbeit in jeder Form der Sklaverei oder sklavereiähnlicher Praktiken, wie dem Verkauf von Kindern und dem Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie

Zwangs- oder Pflichtarbeit und

Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist, wozu auch Kinderarbeit rechnet, die dem Schulbesuch oder der Religionsausübung entgegensteht, bei der Kinder insbesondere Erschütterungen oder ohne wirksamen Schutz Lärm oder Staubentwicklung, großer Hitze oder Kälte, Funkenflug oder Splittern ausgesetzt sind und Arbeit ohne regelmäßige Pausen oder von übermäßiger Dauer oder Schwere.

1. Von ausbeuterischer Kinderarbeit können insbesondere folgende Produkte betroffen sein:

   - Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle;
   - Spielwaren;
   - Teppiche;
   - Textilien;
   - Lederprodukte;
   - Produkte aus Holz;
   - Natursteine;
   - Agrarprodukte wie z. B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft.

   Enthält die Leistung oder Lieferung derartige Produkte, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt bzw. bearbeitet werden oder wurden?

   ☐ Ja ☐ Nein

2. Falls ja, ist eine der drei folgenden Erklärungen erforderlich. Bitte die entsprechende Erklärung **ankreuzen**!

   a)

   ☐ Ich/Wir sicher(e/n) zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden oder im Rahmen der Auftragsausführung zu verwendenden oder einzubauenden Produkte ohne Kinderarbeit erfolgt bzw. erfolgt ist.

   b)

   ☐ Ich/Wir sicher(e/n) zu, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden oder im Rahmen der Auftragsausführung zu verwendenden oder einzubauenden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit erfolgt bzw. erfolgt ist sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben.

   Kann die Erklärung unter a) oder b) nicht abgegeben werden, ist folgende Erklärung notwendig:

c)

☐ Ich/Wir sicher(e/n) zu, dass mein/unser Unternehmen, meine/unsere Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und wirksame Maßnahmen ergriffen haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinn des IAO-Übereinkommens Nr. 182 bei Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte auszuschließen.

Auf Anforderung, die bis zur Abnahme der Leistung möglich ist, lege ich /legen wir Nachweise über die Nachforschungen oder Maßnahmen vor, die die ausgewählte und abgegebene Erklärung bestätigen. Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich oder vorwerfbar falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung meinen / unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat bzw. – nach Vertragsschluss – den Auftraggeber gegebenenfalls zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.

, den

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

Firmenstempel

Dienststelle

PLZ, Ort

Datum

Anschrift

Bearbeiterin oder Bearbeiter

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

Geschäftszeichen

Zahlungsmitteilung nach der Mitteilungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Mitteilungsverordnung melde ich Ihnen folgenden Vorgang:

Zahlungsempfänger (=Auftragnehmer, auch bei Abtretung / Pfändung):

Name / Vorname oder Firma:

Anschrift:

Ggf. Steuernummer: ; ggf. Geburtsdatum:

☐ Zahlung als Entgelt für die Erfüllung eines öffentlichen Auftrags vom

☐ Sonstiger Zahlungsgrund:

Höhe der Zahlung:

Tag der Kassenanweisung:

☐ Zahlungsanweisung zur Verrechnung; ☐ Aufrechnung;

☐ Überweisung

- ☐ auf ein vom Geschäftskonto abweichendes Konto
- ☐ auf ein auf den Geschäftsbriefen nicht angegebenes Konto
- ☐ an einen Dritten aufgrund einer ☐ Pfändung; ☐ Abtretung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Auftraggeber

PLZ, Ort

Datum

Anschrift

Bearbeiterin oder Bearbeiter

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

Geschäftszeichen

Betrifft: Lieferung / Leistung von
Zahlungsmitteilung nach der Mitteilungsverordnung

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 11 der Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993, zuletzt geändert durch Art. 25 Steuer-Euroglättungsgesetz vom 19. Dezember 2000, informiere ich Sie, dass die aus der Anlage ersichtlichen Angaben nach § 8 Abs. 2 der Mitteilungsverordnung

☐ dem Finanzamt

☐ der Oberfinanzdirektion

☐

übersandt wurden.

Auf Ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vordrucksammlung VOL 50 - VOL 55

Vordruck-Nr.	Stand	Vordruckbezeichnung	Kurzbezeichnung
VOL 50	09/09	Erklärung über die Annahme einer Lieferung/Leistung	Annahmeinformation Annahme Lieferung/Leistung
VOL 51	09/09	Erklärung zu einer Vorauszahlungs-bürgschaft	Vorauszahlungsbürgschaft
VOL 52	09/09	Anlage zur Bürgschaftserklärung Schiedsvertrag	Schiedsvertrag
VOL 53	09/09	Erklärung zu einer Vertragserfüllungs- und Bürgschaft für Mängelansprüche	Vertragserfüllungsbürgschaft
VOL 53a	09/09	Erklärung zu einer Bürgschaft für Mängelansprüche	Bürgschaft für Mängelansprüche
VOL 54	09/09	Forderungsabtretung – Blatt 1 Abtretungsanzeige des Auftragnehmers, bisherigen Gläubigers Blatt 2 Erklärung des neuen Gläubigers	Anzeige Forderungsabtretung
VOL 55	09/09	Forderungsabtretung Bestätigung der Abtretungsabzeige	Bestätigung der Abtretungsanzeige

Empfangsstelle

PLZ, Ort

Datum

Anschrift

Bearbeiterin oder Bearbeiter

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

Geschäftszeichen

Betrifft: Lieferung / Leistung von

Durch die Firma

Bezug: Auftrag vom

1 Liefer- / Leistungsumfang

Die vorgenannte Lieferung / Leistung ist am erbracht worden als

☐ Gesamtleistung ☐ Teilleistung zu Position Menge:

2 Liefer- / Leistungsmängel

Die Lieferung / Leistung wies

2.1 ☐ keine Mängel auf.

2.2 ☐ folgende geringfügigen Mängel auf:

Wegen der Geringfügigkeit der Mängel kann die Lieferung / Leistung abgenommen werden.

Für die Nachbesserung sollte eine Frist gesetzt werden bis zum .

Sachlich richtig:

Teil-Feststellung zur sachlichen Richtigkeit der Angaben zu 1 und 2.1 bzw. 2.2 nach Nr. 14.1 der VV zu § 70 LHO

Unterschrift / Amtsbezeichnung

2.3 ☐ folgende schwerwiegenden Mängel auf:

Auf Grund der vorgenannten Mängel kommt die Abnahme der Lieferung / Leistung nicht in Betracht. Die Lieferung wurde

☐ zurückgegeben / zurückgewiesen

☐ nicht zurückgegeben / zurückgewiesen, weil

Im Auftrag

Unterschrift / Amtsbezeichnung

Name / Firma des Bürgen

PLZ, Ort

Datum

Anschrift

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

Bürgschaftserklärung

Betrifft: Lieferung / Leistung von

Auftragnehmer

Auftraggeber

Geschäftszeichen
/ Vergabenummer
Auftrag vom

Der Auftragnehmer erhält aus dem angegebenen Auftrag eine Vorauszahlung in Höhe von Euro (in Worten:).

Falls und soweit der Auftragnehmer den vorgenannten Auftrag nicht ausführt, ist er zur Rückzahlung der Vorauszahlung verpflichtet.

Für die Verpflichtung zur Rückzahlung dieses Betrages einschließlich etwaiger Zinsen auf die Vorauszahlung und aller Kosten, die dem Auftraggeber durch die Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs entstehen, übernehmen wir gegenüber dem Auftraggeber die selbstschuldnerische Bürgschaft.

Wir verzichten auf die Einreden der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB), der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) und der Vorausklage (§ 771 BGB). Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Leisten wir aufgrund dieser Bürgschaft Zahlungen, so gehen die Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer erst dann auf uns über, wenn der Auftraggeber wegen der oben aufgeführten Ansprüche voll befriedigt ist; bis dahin gelten die Zahlungen nur als Sicherheit. Der Auftraggeber ist befugt, Zahlungen des Auftragnehmers oder anderer Verpflichteter zunächst auf den den Bürgschaftsbetrag übersteigenden Teil seiner Forderungen zu verrechnen.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftserklärung. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrags getroffene Vereinbarungen über die Verjährung sind für Bürgen nur im Falle ihrer schriftlichen Zustimmung bindend.

- Für diese Bürgschaft gilt deutsches Recht. -*

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsverhältnis ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

- Für den Fall, dass mangels Gewährleistung der Gegenseitigkeit oder aus anderen Gründen das Urteil eines deutschen Gerichts nicht ohne sachliche Nachprüfung gegen uns vollstreckt werden kann, gilt der beiliegende Schiedsvertrag. -*

Unterschriften

* In der Bürgschaftserklärung eines inländischen Bürgen ist diese Bestimmung bedeutungslos und kann daher fehlen.

Anlage zur Bürgschaftserklärung

des Bürgen

vom

Schiedsvertrag

Betrifft: Lieferung / Leistung von

Auftragnehmer

Auftraggeber

Geschäftszeichen
/ Vergabenummer
Auftrag vom

Für die Verbindlichkeiten des Auftragnehmers aus dem vorgenannten Vertrag hat der Bürge gegenüber dem Auftraggeber die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen.

Zwischen dem Auftraggeber und dem Bürgen wird vereinbart, dass alle Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsverhältnis nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden werden. Anschrift: International Court of Arbitration, Secretariat, 38 cours Albert 1er, 75008 Paris, France, Tel: +33 1 49 53 29 05, Fax: +33 1 49 53 29 29.

Es ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden materiellen Recht zu entscheiden.

Der Schiedsort ist Potsdam.

Die Verhandlungssprache ist deutsch.

_____, _____ _____, _____
Ort Datum Ort Datum

Unterschriften:

_____ _____

_____ _____

☐ Ausfertigung für den Auftraggeber
☐ Ausfertigung für den Bürgen

Name / Firma des Bürgen

PLZ, Ort

Datum

Anschrift

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

Bürgschaftserklärung

Betrifft: Lieferung / Leistung von

Auftragnehmer

Auftraggeber

Geschäftszeichen
/ Vergabenummer
Auftrag vom

Gemäß den Vertragsbedingungen zu vorgenanntem Auftrag hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag - insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Lieferung / Leistung einschl. der Abrechnung, Mängelansprüche und Schadenersatz - und für die Erstattung von Überzahlungen dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von v. H. der Auftragssumme zu stellen.

Wir übernehmen für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von Euro
(in Worten:) an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seine vorgenannten Verpflichtungen nicht erfüllt.

Wir verzichten auf die Einreden der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB), der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) und der Vorausklage (§ 771 BGB). Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftserklärung. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrags getroffene Vereinbarungen über die Verjährung sind für Bürgen nur im Falle ihrer Zustimmung bindend

- Für diese Bürgschaft gilt deutsches Recht. -*

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsverhältnis ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

- Für den Fall, dass mangels Gewährleistung der Gegenseitigkeit oder aus anderen Gründen das Urteil eines deutschen Gerichts nicht ohne sachliche Nachprüfung gegen uns vollstreckt werden kann, gilt der beiliegende Schiedsvertrag. -*

Unterschrift

* In der Bürgschaftserklärung eines inländischen Bürgen ist diese Bestimmung bedeutungslos und kann daher fehlen.

Name / Firma des Bürgen

PLZ, Ort

Datum

Anschrift

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

Bürgschaftserklärung

Betrifft: Lieferung / Leistung von

Auftragnehmer

Auftraggeber

Geschäftszeichen
/ Vergabenummer
Auftrag vom

Gemäß den Vertragsbedingungen zu vorgenanntem Auftrag hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz und für die Erstattung von Überzahlungen dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von v. H. der Auftragssumme zu stellen.

Wir übernehmen für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von Euro
(in Worten:).an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seine vorgenannten Verpflichtungen nicht erfüllt.

Wir verzichten auf die Einreden der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB), der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) und der Vorausklage (§ 771 BGB). Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftserklärung. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrags getroffene Vereinbarungen über die Verjährung sind für Bürgen nur im Falle ihrer Zustimmung bindend.

- Für diese Bürgschaft gilt deutsches Recht. -*

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsverhältnis ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

- Für den Fall, dass mangels Gewährleistung der Gegenseitigkeit oder aus anderen Gründen das Urteil eines deutschen Gerichts nicht ohne sachliche Nachprüfung gegen uns vollstreckt werden kann, gilt der beiliegende Schiedsvertrag. -*

Unterschrift

* In der Bürgschaftserklärung eines inländischen Bürgen ist diese Bestimmung bedeutungslos und kann daher fehlen.

Name bzw. Firma

PLZ, Ort

Datum

Anschrift

Ansprechpartner beim Auftragnehmer / bisherigen Gläubiger

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

Geschäftszeichen des Auftragnehmers

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers

Geschäftszeichen des Auftraggebers

Forderungsabtretung - Abtretungsanzeige des Auftragnehmers, bisherigen Gläubigers

Betrifft: Lieferung / Leistung von

Bezug: Auftrag vom

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit zeigen wir an, dass wir am unsere Forderung aus Ihrem vorgenannten Auftrag in voller Höhe des noch ausstehenden Betrags - ausschließlich des darin enthaltenen Umsatzsteuerbetrags*) - abgetreten haben an

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) / ggf. zusätzlich Firmenstempel

* Bei Abtretungen an das Finanzamt streichen.

Name bzw. Firma

PLZ, Ort

Datum

Anschrift

Ansprechpartner beim neuen Gläubiger

Telefonnummer

Faxnummer

E-Mail-Adresse

Geschäftszeichen des neuen Gläubigers

Geschäftszeichen des Auftraggebers

Forderungsabtretung - Erklärung des neuen Gläubigers

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Auftragnehmer / bisherige Gläubiger hat die in der Abtretungsanzeige bezeichnete Forderung gegen Sie in voller Höhe des noch ausstehenden Betrags - ausschließlich des darin enthaltenen Umsatzsteuerbetrags* - an uns abgetreten. Die Abtretungsanzeige ist von dem bisherigen Gläubiger rechtsverbindlich unterzeichnet.

Wir bitten um Mitteilung, ob und inwieweit die Forderung bereits abgetreten, gepfändet oder bezahlt ist.

Wir erkennen an, dass

a) die Bezahlung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann;
b) uns gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren;
c) die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist;
d) eine weitere Abtretung durch uns ausgeschlossen ist.

Die jeweiligen Zahlungen bitten wir auf folgendes Konto zu überweisen:

Konto-Nr.	Geldinstitut	Bankleitzahl

Verwendungszweck:

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) / ggf. zusätzlich Firmenstempel

* Bei Abtretungen an das Finanzamt streichen.

Auftraggeber / Dienststelle

PLZ, Ort Datum

Anschrift

Bearbeiterin oder Bearbeiter

Telefonnummer Faxnummer

E-Mail-Adresse

Geschäftszeichen

Forderungsabtretung – Bestätigung der Abtretungsanzeige

Betrifft: Lieferung/Leistung von

Auftrag vom

Bezug: Abtretungsanzeige vom

Die Forderung ist in Höhe des noch ausstehenden Betrags - ausschließlich des darin enthaltenen Umsatzsteuerbetrags * abgetreten.

Abtretungsanzeige des bisherigen Gläubigers vom:

Erklärung des neuen Gläubigers vom:

Ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit wird mitgeteilt:

Zur Zeit liegen ☐ keine ☐ folgende Abtretungen oder Pfändungen vor:

Auf die Forderung wurde bereits Euro gezahlt.

Diese Bestätigung berührt meine vertraglichen und gesetzlichen Rechte nicht.

Dem neuen Gläubiger kann die Zahlung des abgetretenen Betrags nicht zugesichert werden. Nach § 404 BGB kann ich alle Einwendungen erheben, die dem bisherigen Gläubiger (Auftragnehmer) gegenüber begründet sind. Auch die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist in den Grenzen von § 406 BGB zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

EU-Vergaberecht und Umsetzungsbestimmungen

Teil	1	frei
Teil	2	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Teil	3	Vergabeverordnung
Teil	4	Verdingungsordnung für Leistungen – VOL/A – Abschnitt 2
Teil	5	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF -
Teil	6	frei
Teil	7	Ausschreibungsfristen bei EU-weiten Ausschreibungen (Übersicht)
Teil	8	Sektorenverordnung
Teil	9	Erläuterungen - Wettbewerblicher Dialog - Klassische Richtlinie
Teil	10	Erläuterungen – Rahmenvereinbarungen - Klassische Richtlinie
Teil	11	Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen - (2006/C 179/02) -*
Teil	12	frei
Teil	13	Vordrucke für Meldungen zur EU-Vergabestatistik
Teil	14	Leitfaden für die Meldungen zur EU-Vergabestatistik
Teil	15	Landesnachprüfungsverordnung - LNpV -
Teil	16	Geschäftsordnung der Vergabekammer des Landes Brandenburg
Teil	20	Regelungen zur Umsatzsteuer im Rahmen der Vergabe von Aufträgen in der EG (Rundschreiben des BMWi)

* Zurzeit macht Deutschland mit anderen Mitgliedsstaaten die Ungültigkeit der Mitteilung gerichtlich geltend. Der materielle Gehalt (Geltung der Vertragsfreiheiten des EG-Vertrages unabhängig von Schwellenwerten) ist bestätigt durch EuGH Postdiensteurteil C 200/06 vom 18.12.2006.

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 21 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102.

Erster Teil Wettbewerbsbeschränkungen

Erster Abschnitt Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen

§ 1 Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 2 Freigestellte Vereinbarungen

(1) Vom Verbot des § 1 freigestellt sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

1. Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
2. Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

(2) Bei der Anwendung von Absatz 1 gelten die Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über die Anwendung von Artikel 81 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen (Gruppenfreistellungsverordnungen) entsprechend. Dies gilt auch, soweit die dort genannten Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen nicht geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu beeinträchtigen.

§ 3 Mittelstandskartelle

(1) Vereinbarungen zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen und Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch zwischenbetriebliche Zusammenarbeit zum Gegenstand haben, erfüllen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1, wenn

1. dadurch der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
2. die Vereinbarung oder der Beschluss dazu dient, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner oder mittlerer Unternehmen zu verbessern.

(2) Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen haben, sofern nicht die Voraussetzungen nach Artikel 81 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erfüllt sind, auf Antrag einen Anspruch auf eine Entscheidung nach § 32c, wenn sie ein erhebliches rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an einer solchen Entscheidung darlegen. Diese Regelung tritt am 30. Juni 2009 außer Kraft.

§§ 4 bis 18
(weggefallen)

Zweiter Abschnitt
Marktbeherrschung, wettbewerbsbeschränkendes Verhalten

§ 19
Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

(1) Die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen ist verboten.

(2) Ein Unternehmen ist marktbeherrschend, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt

1. ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder
2. eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat; hierbei sind insbesondere sein Marktanteil, seine Finanzkraft, sein Zugang zu den Beschaffungs- oder Absatzmärkten, Verflechtungen mit anderen Unternehmen, rechtliche oder tatsächliche Schranken für den Marktzutritt anderer Unternehmen, der tatsächliche oder potentielle Wettbewerb durch innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ansässige Unternehmen, die Fähigkeit, sein Angebot oder seine Nachfrage auf andere Waren oder gewerbliche Leistungen umzustellen, sowie die Möglichkeit der Marktgegenseite, auf andere Unternehmen auszuweichen, zu berücksichtigen.

Zwei oder mehr Unternehmen sind marktbeherrschend, soweit zwischen ihnen für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen ein wesentlicher Wettbewerb nicht besteht und soweit sie in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen. Der räumlich relevante Markt im Sinne dieses Gesetzes kann weiter sein als der Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Es wird vermutet, dass ein Unternehmen marktbeherrschend ist, wenn es einen Marktanteil von mindestens einem Drittel hat. Eine Gesamtheit von Unternehmen gilt als marktbeherrschend, wenn sie

1. aus drei oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen einen Marktanteil von 50 vom Hundert erreichen, oder
2. aus fünf oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen einen Marktanteil von zwei Dritteln erreichen,

es sei denn, die Unternehmen weisen nach, dass die Wettbewerbsbedingungen zwischen ihnen wesentlichen Wettbewerb erwarten lassen oder die Gesamtheit der Unternehmen im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern keine überragende Marktstellung hat.

(4) Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

1. die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen in einer für den Wettbewerb auf dem Markt erheblichen Weise ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt;
2. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen;
3. ungünstigere Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, als sie das marktbeherrschende Unternehmen selbst auf vergleichbaren Märkten von gleichartigen Abnehmern fordert, es sei denn, dass der Unterschied sachlich gerechtfertigt ist;
4. sich weigert, einem anderen Unternehmen gegen angemessenes Entgelt Zugang zu den eigenen Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen zu gewähren, wenn es dem anderen Unternehmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohne die Mitbenutzung nicht möglich ist, auf dem vor- oder nachgelagerten Markt als Wettbewerber des marktbeherrschenden Unternehmens tätig zu werden; dies gilt nicht, wenn das marktbeherrschende Unternehmen nachweist, dass die Mitbenutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

§ 20
Diskriminierungsverbot, Verbot unbilliger Behinderung

(1) Marktbeherrschende Unternehmen, Vereinigungen von miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen im Sinne der §§ 2, 3 und 28

Abs. 1 und Unternehmen, die Preise nach § 28 Abs. 2 oder § 30 Abs. 1 Satz 1 binden, dürfen ein anderes Unternehmen in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindern oder gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln.

(2) Absatz 1 gilt auch für Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen, soweit von ihnen kleine oder mittlere Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen in der Weise abhängig sind, dass ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf andere Unternehmen auszuweichen, nicht bestehen. Es wird vermutet, dass ein Anbieter einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen von einem Nachfrager abhängig im Sinne des Satzes 1 ist, wenn dieser Nachfrager bei ihm zusätzlich zu den verkehrsüblichen Preisnachlässen oder sonstigen Leistungsentgelten regelmäßig besondere Vergünstigungen erlangt, die gleichartigen Nachfragern nicht gewährt werden.

(3) Marktbeherrschende Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 dürfen ihre Marktstellung nicht dazu ausnutzen, andere Unternehmen im Geschäftsverkehr dazu aufzufordern oder zu veranlassen, ihnen ohne sachlich gerechtfertigten Grund Vorteile zu gewähren. Satz 1 gilt auch für Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 im Verhältnis zu den von ihnen abhängigen Unternehmen.

(4) Unternehmen mit gegenüber kleinen und mittleren Wettbewerbern überlegener Marktmacht dürfen ihre Marktmacht nicht dazu ausnutzen, solche Wettbewerber unmittelbar oder mittelbar unbillig zu behindern. Eine unbillige Behinderung im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn ein Unternehmen

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unter Einstandspreis oder
2. andere Waren oder gewerbliche Leistungen nicht nur gelegentlich unter Einstandspreis oder
3. von kleinen oder mittleren Unternehmen, mit denen es auf dem nachgelagerten Markt beim Vertrieb von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb steht, für deren Lieferung einen höheren Preis fordert, als es selbst auf diesem Markt

anbietet, es sei denn, dies ist sachlich gerechtfertigt. Das Anbieten von Lebensmitteln unter Einstandspreis ist sachlich gerechtfertigt, wenn es geeignet ist, den Verderb oder die drohende Unverkäuflichkeit der Waren beim Händler durch rechtzeitigen Verkauf zu verhindern sowie in vergleichbar schwerwiegenden Fällen. Werden Lebensmittel an gemeinnützige Einrichtungen zur Verwendung im Rahmen ihrer Aufgaben abgegeben, liegt keine unbillige Behinderung vor.

(5) Ergibt sich auf Grund bestimmter Tatsachen nach allgemeiner Erfahrung der Anschein, dass ein Unternehmen seine Marktmacht im Sinne des Absatzes 4 ausgenutzt hat, so obliegt es diesem Unternehmen, den Anschein zu widerlegen und solche anspruchsbegründenden Umstände aus seinem Geschäftsbereich aufzuklären, deren Aufklärung dem betroffenen Wettbewerber oder einem Verband nach § 33 Abs. 2 nicht möglich, dem in Anspruch genommenen Unternehmen aber leicht möglich und zumutbar ist.

(6) Wirtschafts- und Berufsvereinigungen sowie Gütezeichengemeinschaften dürfen die Aufnahme eines Unternehmens nicht ablehnen, wenn die Ablehnung eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung darstellen und zu einer unbilligen Benachteiligung des Unternehmens im Wettbewerb führen würde.

§ 21
Boykottverbot, Verbot sonstigen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens

(1) Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen dürfen nicht ein anderes Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen in der Absicht, bestimmte Unternehmen unbillig zu beeinträchtigen, zu Liefersperren oder Bezugssperren auffordern.

(2) Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen dürfen anderen Unternehmen keine Nachteile androhen oder zufügen und keine Vorteile versprechen oder gewähren, um sie zu einem Verhalten zu veranlassen, das nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verfügung der Kartellbehörde nicht zum Gegenstand einer vertraglichen Bindung gemacht werden darf.

(3) Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen dürfen andere Unternehmen nicht zwingen,

1. einer Vereinbarung oder einem Beschluss im Sinne der §§ 2, 3 oder 28 Abs. 1 beizutreten

oder

2. sich mit anderen Unternehmen im Sinne des § 37 zusammenzuschließen oder
3. in der Absicht, den Wettbewerb zu beschränken, sich im Markt gleichförmig zu verhalten.

(4) Es ist verboten, einem Anderen wirtschaftlichen Nachteil zuzufügen, weil dieser ein Einschreiten der Kartellbehörde beantragt oder angeregt hat.

Dritter Abschnitt
Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts

§ 22
Verhältnis dieses Gesetzes zu den Artikeln 81 und 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

(1) Auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne des Artikels 81 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Sinne dieser Bestimmung beeinträchtigen können, können auch die Vorschriften dieses Gesetzes angewandt werden. Ist dies der Fall, ist daneben gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrages niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. EG 2003 Nr. L 1 S. 1) auch Artikel 81 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anzuwenden.

(2) Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes darf gemäß Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 nicht zum Verbot von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen führen, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu beeinträchtigen geeignet sind, aber den Wettbewerb im Sinne des Artikels 81 Abs. 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht beschränken oder die Bedingungen des Artikels 81 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erfüllen oder durch eine Verordnung zur Anwendung des Artikels 81 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erfasst sind. Die Vorschriften des Zweiten Abschnitts bleiben unberührt. In anderen Fällen richtet sich der Vorrang von Artikel 81 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nach dem insoweit maßgeblichen europäischen Gemeinschaftsrecht.

(3) Auf Handlungen, die einen nach Artikel 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verbotenen Missbrauch darstellen, können auch die Vorschriften dieses Gesetzes angewandt werden. Ist dies der Fall, ist daneben gemäß Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 auch Artikel 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft anzuwenden. Die Anwendung weitergehender Vorschriften dieses Gesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten unbeschadet des europäischen Gemeinschaftsrechts nicht, soweit die Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle angewandt werden. Vorschriften, die überwiegend ein von den Artikeln 81 und 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft abweichendes Ziel verfolgen, bleiben von den Vorschriften dieses Abschnitts unberührt.

§ 23
(weggefallen)

Vierter Abschnitt
Wettbewerbsregeln

§ 24
Begriff, Antrag auf Anerkennung

(1) Wirtschafts- und Berufsvereinigungen können für ihren Bereich Wettbewerbsregeln aufstellen.

(2) Wettbewerbsregeln sind Bestimmungen, die das Verhalten von Unternehmen im Wettbewerb regeln zu dem Zweck, einem den Grundsätzen des lauteren oder der Wirksamkeit eines leistungsgerechten Wettbewerbs zuwiderlaufenden Verhalten im Wettbewerb entgegenzuwirken und ein diesen Grundsätzen entsprechendes Verhalten im Wettbewerb anzuregen.

(3) Wirtschafts- und Berufsvereinigungen können bei der Kartellbehörde die Anerkennung von Wettbewerbsregeln beantragen.

(4) Der Antrag auf Anerkennung von Wettbewerbsregeln hat zu enthalten:

1. Name, Rechtsform und Anschrift der Wirtschafts- oder Berufsvereinigung;
2. Name und Anschrift der Person, die sie ver-

tritt;

3. die Angabe des sachlichen und örtlichen Anwendungsbereichs der Wettbewerbsregeln;
4. den Wortlaut der Wettbewerbsregeln.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Satzung der Wirtschafts- oder Berufsvereinigung;
2. der Nachweis, dass die Wettbewerbsregeln satzungsmäßig aufgestellt sind;
3. eine Aufstellung von außenstehenden Wirtschafts- oder Berufsvereinigungen und Unternehmen der gleichen Wirtschaftsstufe sowie der Lieferanten- und Abnehmervereinigungen und der Bundesorganisationen der beteiligten Wirtschaftsstufen des betreffenden Wirtschaftszweiges.

In dem Antrag dürfen keine unrichtigen oder unvollständigen Angaben gemacht oder benutzt werden, um für den Antragsteller oder einen anderen die Anerkennung einer Wettbewerbsregel zu erschleichen.

(5) Änderungen und Ergänzungen anerkannter Wettbewerbsregeln sind der Kartellbehörde

mitzuteilen.

§ 25
Stellungnahme Dritter

Die Kartellbehörde hat nichtbeteiligten Unternehmen der gleichen Wirtschaftsstufe, Wirtschafts- und Berufsvereinigungen der durch die Wettbewerbsregeln betroffenen Lieferanten und Abnehmer sowie den Bundesorganisationen der beteiligten Wirtschaftsstufen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gleiches gilt für Verbraucherzentralen und andere Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, wenn die Interessen der Verbraucher erheblich berührt sind. Die Kartellbehörde kann eine öffentliche mündliche Verhandlung über den Antrag auf Anerkennung durchführen, in der es jedermann freisteht, Einwendungen gegen die Anerkennung zu erheben.

§ 26
Anerkennung

(1) Die Anerkennung erfolgt durch Verfügung der Kartellbehörde. Sie hat zum Inhalt, dass die Kartellbehörde von den ihr nach dem Sechsten Abschnitt zustehenden Befugnissen keinen Gebrauch machen wird.

(2) Soweit eine Wettbewerbsregel gegen das Verbot des § 1 verstößt und nicht nach den §§ 2 und 3 freigestellt ist oder andere Bestimmungen dieses Gesetzes, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder eine andere Rechtsvorschrift verletzt, hat die Kartellbehörde den Antrag auf Anerkennung abzulehnen.

(3) Wirtschafts- und Berufsvereinigungen haben die Außerkraftsetzung von ihnen aufgestellter, anerkannter Wettbewerbsregeln der Kartellbehörde mitzuteilen.

(4) Die Kartellbehörde hat die Anerkennung zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn sie nachträglich feststellt, dass die Voraussetzungen für die Ablehnung der Anerkennung nach Absatz 2 vorliegen.

§ 27
Veröffentlichung von Wettbewerbsregeln, Bekanntmachungen

(1) Anerkannte Wettbewerbsregeln sind im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger*) zu veröffentlichen.

(2) Im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger sind bekannt zu machen

1. die Anträge nach § 24 Abs. 3;
2. die Anberaumung von Terminen zur mündlichen Verhandlung nach § 25 Satz 3;
3. die Anerkennung von Wettbewerbsregeln, ihrer Änderungen und Ergänzungen;
4. die Ablehnung der Anerkennung nach § 26 Abs. 2, die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung von Wettbewerbsregeln nach § 26 Abs. 4.

(3) Mit der Bekanntmachung der Anträge nach Absatz 2 Nr. 1 ist darauf hinzuweisen, dass die Wettbewerbsregeln, deren Anerkennung beantragt ist, bei der Kartellbehörde zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt sind.

(4) Soweit die Anträge nach Absatz 2 Nr. 1 zur Anerkennung führen, genügt für die Bekanntmachung der Anerkennung eine Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Anträge.

(5) Die Kartellbehörde erteilt zu anerkannten Wettbewerbsregeln, die nicht nach Absatz 1 veröffentlicht worden sind, auf Anfrage Auskunft über die Angaben nach § 24 Abs. 4 Satz 1.

---

*) Amtlicher Hinweis: www.ebundesanzeiger.de

Fünfter Abschnitt
Sonderregeln für bestimmte Wirtschaftsbereiche

§ 28
Landwirtschaft

(1) § 1 gilt nicht für Vereinbarungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben sowie für Vereinbarungen und Beschlüsse von Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben und Vereinigungen von solchen Erzeugervereinigungen über

1. die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder
2. die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

sofern sie keine Preisbindung enthalten und den Wettbewerb nicht ausschließen. Als landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe gelten auch Pflanzen- und Tierzuchtbetriebe und die auf der Stufe dieser Betriebe tätigen Unternehmen.

(2) Für vertikale Preisbindungen, die die Sortierung, Kennzeichnung oder Verpackung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen betreffen, gilt § 1 nicht.

(3) Landwirtschaftliche Erzeugnisse sind die in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgeführten Erzeugnisse sowie die durch Be- oder Verarbeitung dieser Erzeugnisse gewonnenen Waren, deren Be- oder Verarbeitung durch landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe oder ihre Vereinigungen durchgeführt zu werden pflegt.

§ 29
Energiewirtschaft

Einem Unternehmen ist es verboten, als Anbieter von Elektrizität oder leitungsgebundenem Gas (Versorgungsunternehmen) auf einem Markt, auf dem es allein oder zusammen mit anderen Versorgungsunternehmen eine marktbeherrschende Stellung hat, diese Stellung missbräuchlich auszunutzen, indem es

1. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die ungünstiger sind als diejenigen anderer Versorgungsunternehmen oder von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten, es sei denn, das Versorgungsunternehmen weist nach, dass die Abweichung sachlich gerechtfertigt ist, wobei die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast nur in Verfahren vor den Kartellbehörden gilt, oder
2. Entgelte fordert, die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten.

Kosten, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, dürfen bei der Feststellung eines Missbrauchs im Sinne des Satzes 1 nicht berücksichtigt werden. Die §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

§ 30
Preisbindung bei Zeitungen und Zeitschriften

(1) § 1 gilt nicht für vertikale Preisbindungen, durch die ein Unternehmen, das Zeitungen oder Zeitschriften herstellt, die Abnehmer dieser Erzeugnisse rechtlich oder wirtschaftlich bindet, bei der Weiterveräußerung bestimmte Preise zu vereinbaren oder ihren Abnehmern die gleiche Bindung bis zur Weiterveräußerung an den letzten Verbraucher aufzuerlegen. Zu Zeitungen und Zeitschriften zählen auch Produkte, die Zeitungen oder Zeitschriften reproduzieren oder substituieren und bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen sind, sowie kombinierte Produkte, bei denen eine Zeitung oder eine Zeitschrift im Vordergrund steht.

(2) Vereinbarungen der in Absatz 1 bezeichneten Art sind, soweit sie Preise und Preisbestandteile betreffen, schriftlich abzufassen. Es genügt, wenn die Beteiligten Urkunden unterzeichnen, die auf eine Preisliste oder auf Preismitteilungen Bezug nehmen. § 126 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

(3) Das Bundeskartellamt kann von Amts wegen oder auf Antrag eines gebundenen Abnehmers die Preisbindung für unwirksam erklären und die Anwendung einer neuen gleichartigen Preisbindung verbieten, wenn

1. die Preisbindung missbräuchlich gehandhabt wird oder
2. die Preisbindung oder ihre Verbindung mit anderen Wettbewerbsbeschränkungen geeignet ist, die gebundenen Waren zu verteuern oder ein Sinken ihrer Preise zu verhindern oder ihre Erzeugung oder ihren Absatz zu beschränken.

§ 31
(weggefallen)

Sechster Abschnitt
Befugnisse der Kartellbehörden, Sanktionen

§ 32
Abstellung und nachträgliche Feststellung von Zuwiderhandlungen

(1) Die Kartellbehörde kann Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen verpflichten, eine Zuwiderhandlung gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes oder gegen Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft abzustellen.

(2) Sie kann hierzu den Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen alle Maßnahmen aufgeben, die für eine wirksame Abstellung der Zuwiderhandlung erforderlich und gegenüber dem festgestellten Verstoß verhältnismäßig sind.

(3) Soweit ein berechtigtes Interesse besteht, kann die Kartellbehörde auch eine Zuwiderhandlung feststellen, nachdem diese beendet ist.

§ 32a
Einstweilige Maßnahmen

(1) Die Kartellbehörde kann in dringenden Fällen, wenn die Gefahr eines ernsten, nicht wieder gutzumachenden Schadens für den Wettbewerb besteht, von Amts wegen einstweilige Maßnahmen anordnen.

(2) Die Anordnung gemäß Absatz 1 ist zu befristen. Die Frist kann verlängert werden. Sie soll insgesamt ein Jahr nicht überschreiten.

§ 32b
Verpflichtungszusagen

(1) Bieten Unternehmen im Rahmen eines Verfahrens nach § 32 an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kartellbehörde nach vorläufiger Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kartellbehörde für diese Unternehmen die Verpflichtungszusagen durch Verfügung für bindend erklären. Die Verfügung hat zum Inhalt, dass die Kartellbehörde vorbehaltlich des Absatzes 2 von ihren Befugnissen nach den §§ 32 und 32a keinen Gebrauch machen wird. Sie kann befristet werden.

(2) Die Kartellbehörde kann die Verfügung nach Absatz 1 aufheben und das Verfahren wieder aufnehmen, wenn

1. sich die tatsächlichen Verhältnisse in einem für die Verfügung wesentlichen Punkt nachträglich geändert haben,
2. die beteiligten Unternehmen ihre Verpflichtungen nicht einhalten oder
3. die Verfügung auf unvollständigen, unrichtigen oder irreführenden Angaben der Parteien beruht.

§ 32c
Kein Anlass zum Tätigwerden

Sind die Voraussetzungen für ein Verbot nach den §§ 1 und 19 bis 21 und 29, nach Artikel 81 Abs. 1 oder Artikel 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nach den der Kartellbehörde vorliegenden Erkenntnissen nicht gegeben, so kann sie entscheiden, dass für sie kein Anlass besteht, tätig zu werden. Die Entscheidung hat zum Inhalt, dass die Kartellbehörde vorbehaltlich neuer Erkenntnisse von ihren Befugnissen nach den §§ 32 und 32a keinen Gebrauch machen wird. Sie hat keine Freistellung von einem Verbot im Sinne des Satzes 1 zum Inhalt.

§ 32d
Entzug der Freistellung

Haben Vereinbarungen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter eine Gruppenfreistellungsverordnung fallen, in einem Einzelfall Wirkungen, die mit § 2 Abs. 1 oder mit Artikel 81 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unvereinbar sind und auf einem Gebiet im Inland auftreten, das alle Merkmale eines gesonderten räumlichen Marktes aufweist, so kann die Kartellbehörde den Rechtsvorteil der Gruppenfreistellung in diesem Gebiet entziehen.

§ 32e
Untersuchungen einzelner Wirtschaftszweige und einzelner Arten von Vereinbarungen

(1) Lassen starre Preise oder andere Umstände vermuten, dass der Wettbewerb im Inland möglicherweise eingeschränkt oder verfälscht ist, können das Bundeskartellamt und die obersten Landesbehörden die Untersuchung eines bestimmten Wirtschaftszweiges oder - Sektor übergreifend - einer bestimmten Art von Vereinbarungen durchführen.

(2) Im Rahmen dieser Untersuchung können das Bundeskartellamt und die obersten Landesbehörden die zur Anwendung dieses Gesetzes oder des Artikels 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen Ermittlungen durchführen. Sie können dabei von den betreffenden Unternehmen und Vereinigungen Auskünfte verlangen, insbesondere die Unterrichtung über sämtliche Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen.

(3) Das Bundeskartellamt und die obersten Landesbehörden können einen Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung nach Absatz 1 veröffentlichen und Dritte um Stellungnahme bitten.

(4) Die §§ 57 und 59 bis 62 gelten entsprechend.

§ 33
Unterlassungsanspruch, Schadensersatzpflicht

(1) Wer gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, gegen Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder eine Verfügung der Kartellbehörde verstößt, ist dem Betroffenen zur Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr zur Unterlassung verpflichtet. Der Anspruch auf Unterlassung besteht bereits dann, wenn eine Zuwiderhandlung droht. Betroffen ist, wer als Mitbewerber oder sonstiger Marktbeteiligter durch den Verstoß beeinträchtigt ist.

(2) Die Ansprüche aus Absatz 1 können auch geltend gemacht werden von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsmäßigen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt.

(3) Wer einen Verstoß nach Absatz 1 vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Wird eine Ware oder Dienstleistung zu einem überteuerten Preis bezogen, so ist der Schaden nicht deshalb ausgeschlossen, weil die Ware oder Dienstleistung weiterveräußert wurde. Bei der Entscheidung über den Umfang des Schadens nach § 287 der Zivilprozessordnung kann insbesondere der anteilige Gewinn, den das Unternehmen durch den Verstoß erlangt hat, berücksichtigt werden. Geldschulden nach Satz 1 hat das Unternehmen ab Eintritt des Schadens zu verzinsen. Die §§ 288 und 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

(4) Wird wegen eines Verstoßes gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes oder Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Schadensersatz begehrt, ist das Gericht insoweit an die Feststellung des Verstoßes gebunden, wie sie in einer bestandskräftigen Entscheidung der Kartellbehörde, der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder der Wettbewerbsbehörde oder des als solche handelnden Gerichts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft getroffen wurde. Das Gleiche gilt für entsprechende Feststellungen in rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen, die infolge der Anfechtung von Entscheidungen nach Satz 1 ergangen sind. Entsprechend Artikel 16 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 gilt diese Verpflichtung unbeschadet der Rechte und Pflichten nach Artikel 234 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

(5) Die Verjährung eines Schadensersatzanspruchs nach Absatz 3 wird gehemmt, wenn die Kartellbehörde wegen eines Verstoßes im Sinne des Absatzes 1 oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder die Wettbewerbsbehörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft wegen eines Verstoßes gegen Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ein Verfahren einleitet. § 204 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 34
Vorteilsabschöpfung durch die Kartellbehörde

(1) Hat ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes, gegen Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder eine Verfügung der Kartellbehörde verstoßen und dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, kann die Kartellbehörde die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils anordnen und dem Unternehmen die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrags auferlegen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern der wirtschaftliche

Vorteil durch Schadensersatzleistungen oder durch die Verhängung der Geldbuße oder die Anordnung des Verfalls abgeschöpft ist. Soweit das Unternehmen Leistungen nach Satz 1 erst nach der Vorteilsabschöpfung erbringt, ist der abgeführte Geldbetrag in Höhe der nachgewiesenen Zahlungen an das Unternehmen zurückzuerstatten.

(3) Wäre die Durchführung der Vorteilsabschöpfung eine unbillige Härte, soll die Anordnung auf einen angemessenen Geldbetrag beschränkt werden oder ganz unterbleiben. Sie soll auch unterbleiben, wenn der wirtschaftliche Vorteil gering ist.

(4) Die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen.

(5) Die Vorteilsabschöpfung kann nur innerhalb einer Frist von bis zu fünf Jahren seit Beendigung der Zuwiderhandlung und längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren angeordnet werden. § 81 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 34a
Vorteilsabschöpfung durch Verbände und Einrichtungen

(1) Wer einen Verstoß im Sinne des § 34 Abs. 1 vorsätzlich begeht und hierdurch zu Lasten einer Vielzahl von Abnehmern oder Anbietern einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, kann von den gemäß § 33 Abs. 2 zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten auf Herausgabe dieses wirtschaftlichen Vorteils an den Bundeshaushalt in Anspruch genommen werden, soweit nicht die Kartellbehörde die Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils durch Verhängung einer Geldbuße, durch Verfall oder nach § 34 Abs. 1 anordnet.

(2) Auf den Anspruch sind Leistungen anzurechnen, die das Unternehmen auf Grund des Verstoßes erbracht hat. § 34 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Beanspruchen mehrere Gläubiger die Vorteilsabschöpfung, gelten die §§ 428 bis 430 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(4) Die Gläubiger haben dem Bundeskartellamt über die Geltendmachung von Ansprüchen nach Absatz 1 Auskunft zu erteilen. Sie können vom Bundeskartellamt Erstattung der für die Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Aufwendungen verlangen, soweit sie vom Schuldner keinen Ausgleich erlangen können. Der Erstattungsanspruch ist auf die Höhe des an den Bundeshaushalt abgeführten wirtschaftlichen Vorteils beschränkt.

(5) § 33 Abs. 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

Siebenter Abschnitt
Zusammenschlusskontrolle

§ 35
Geltungsbereich der Zusammenschlusskontrolle

(1) Die Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle finden Anwendung, wenn im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss

1. die beteiligten Unternehmen insgesamt weltweit Umsatzerlöse von mehr als 500 Millionen Euro und
2. im Inland mindestens ein beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 25 Millionen Euro und ein anderes beteiligtes Unternehmen Umsatzerlöse von mehr als 5 Millionen Euro

erzielt haben.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

1. soweit sich ein Unternehmen, das nicht im Sinne des § 36 Abs. 2 abhängig ist und im letzten Geschäftsjahr weltweit Umsatzerlöse von weniger als zehn Millionen Euro erzielt hat, mit einem anderen Unternehmen zusammenschließt oder
2. soweit ein Markt betroffen ist, auf dem seit mindestens fünf Jahren Waren oder gewerbliche Leistungen angeboten werden und auf dem im letzten Kalenderjahr weniger als 15 Millionen Euro umgesetzt wurden.

Soweit durch den Zusammenschluss der Wettbewerb beim Verlag, bei der Herstellung oder beim Vertrieb von Zeitungen oder Zeitschriften oder deren Bestandteilen beschränkt wird, gilt nur Satz 1 Nr. 2.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit die Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen in ihrer jeweils geltenden Fassung ausschließlich zuständig ist.

§ 36
Grundsätze für die Beurteilung von Zusammenschlüssen

(1) Ein Zusammenschluss, von dem zu erwarten ist, dass er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt, ist vom Bundeskartellamt zu untersagen, es sei denn, die beteiligten Unternehmen weisen nach, dass durch den Zusammenschluss auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und dass diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen.

(2) Ist ein beteiligtes Unternehmen ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, sind die so verbundenen Unternehmen als einheitliches Unternehmen anzusehen. Wirken mehrere Unternehmen derart zusammen, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben können, gilt jedes von ihnen als herrschendes.

(3) Steht einer Person oder Personenvereinigung, die nicht Unternehmen ist, die Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen zu, gilt sie als Unternehmen.

§ 37
Zusammenschluss

(1) Ein Zusammenschluss liegt in folgenden Fällen vor:

1. Erwerb des Vermögens eines anderen Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil;
2. Erwerb der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle durch ein oder mehrere Unternehmen über die Gesamtheit oder Teile eines oder mehrerer anderer Unternehmen. Die Kontrolle wird durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen und rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch
   a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an einer Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens,
   b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren;
3. Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen, wenn die Anteile allein oder zusammen mit sonstigen, dem Unternehmen bereits gehörenden Anteilen
   a) 50 vom Hundert oder
   b) 25 vom Hundert

   des Kapitals oder der Stimmrechte des anderen Unternehmens erreichen. Zu den Anteilen, die dem Unternehmen gehören, rechnen auch die Anteile, die einem anderen für Rechnung dieses Unternehmens gehören und, wenn der Inhaber des Unternehmens ein Einzelkaufmann ist, auch die Anteile, die sonstiges Vermögen des Inhabers sind. Erwerben mehrere Unternehmen gleichzeitig oder nacheinander Anteile im vorbezeichneten Umfang an einem anderen Unternehmen, gilt dies hinsichtlich der Märkte, auf denen das andere Unternehmen tätig ist, auch als Zusammenschluss der sich beteiligenden Unternehmen untereinander;
4. jede sonstige Verbindung von Unternehmen, auf Grund deren ein oder mehrere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben können.

(2) Ein Zusammenschluss liegt auch dann vor, wenn die beteiligten Unternehmen bereits vorher zusammengeschlossen waren, es sei denn, der Zusammenschluss führt nicht zu einer wesentlichen Verstärkung der bestehenden Unternehmensverbindung.

(3) Erwerben Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Versicherungsunternehmen Anteile an einem anderen Unternehmen zum Zwecke der Veräußerung, gilt dies nicht als Zusammenschluss, solange sie das Stimmrecht aus den Anteilen nicht ausüben und sofern die Veräußerung innerhalb eines Jahres erfolgt. Diese Frist kann vom Bundeskartellamt auf Antrag verlängert werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Veräußerung innerhalb der Frist unzumutbar war.

§ 38
Berechnung der Umsatzerlöse und der Marktanteile

(1) Für die Ermittlung der Umsatzerlöse gilt § 277 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs. Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen (Innenumsatzerlöse) sowie Verbrauchsteuern bleiben außer Betracht.

(2) Für den Handel mit Waren sind nur drei Viertel der Umsatzerlöse in Ansatz zu bringen.

(3) Für den Verlag, die Herstellung und den Vertrieb von Zeitungen, Zeitschriften und deren Bestandteilen, die Herstellung, den Vertrieb und die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen und den Absatz von Rundfunkwerbezeiten ist das Zwanzigfache der Umsatzerlöse in Ansatz zu bringen.

(4) An die Stelle der Umsatzerlöse tritt bei Kreditinstituten, Finanzinstituten, Bausparkassen sowie bei Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes der Gesamtbetrag der in § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten Erträge abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern. Bei Versicherungsunternehmen sind die Prämieneinnahmen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres maßgebend. Prämieneinnahmen sind die Einnahmen aus dem Erst- und Rückversicherungsgeschäft einschließlich der in Rückdeckung gegebenen Anteile.

(5) Beim Erwerb des Vermögens eines anderen Unternehmens ist für die Berechnung der Marktanteile und der Umsatzerlöse des Veräußerers nur auf den veräußerten Vermögensteil abzustellen.

§ 39
Anmelde- und Anzeigepflicht

(1) Zusammenschlüsse sind vor dem Vollzug beim Bundeskartellamt gemäß den Absätzen 2 und 3 anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind verpflichtet:

1. die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen,
2. in den Fällen des § 37 Abs. 1 Nr. 1 und 3 auch der Veräußerer.

(3) In der Anmeldung ist die Form des Zusammenschlusses anzugeben. Die Anmeldung muss ferner über jedes beteiligte Unternehmen folgende Angaben enthalten:

1. die Firma oder sonstige Bezeichnung und den Ort der Niederlassung oder den Sitz;
2. die Art des Geschäftsbetriebes;
3. die Umsatzerlöse im Inland, in der Europäischen Union und weltweit; anstelle der Umsatzerlöse sind bei Kreditinstituten, Finanzinstituten, Bausparkassen sowie bei Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes der Gesamtbetrag der Erträge gemäß § 38 Abs. 4, bei Versicherungsunternehmen die Prämieneinnahmen anzugeben;
4. die Marktanteile einschließlich der Grundlagen für ihre Berechnung oder Schätzung, wenn diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem wesentlichen Teil desselben für die beteiligten Unternehmen zusammen mindestens 20 vom Hundert erreichen;
5. beim Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen die Höhe der erworbenen und der insgesamt gehaltenen Beteiligung;
6. eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland, sofern sich der Sitz des Unternehmens nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

In den Fällen des § 37 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 sind die Angaben nach Satz 2 Nr. 1 und 6 auch für den Veräußerer zu machen. Ist ein beteiligtes Unternehmen ein verbundenes Unternehmen, sind die Angaben nach Satz 2 Nr. 1 und 2 auch über die verbundenen Unternehmen und die Angaben nach Satz 2 Nr. 3 und Nr. 4 über jedes am Zusammenschluss beteiligte Unternehmen und die mit ihm verbundenen Unternehmen insgesamt zu machen sowie die Konzernbeziehungen, Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnisse zwischen den verbundenen Unternehmen mitzuteilen. In der Anmeldung dürfen keine unrichtigen oder unvollständigen Angaben gemacht oder benutzt werden, um die Kartellbehörde zu veranlassen, eine Untersagung nach § 36 Abs. 1 oder eine Mitteilung nach § 40 Abs. 1 zu unterlassen.

(4) Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaft einen Zusammenschluss an das Bundeskartellamt verwiesen hat und dem Bundeskartellamt die nach Absatz 3 erforderlichen Angaben in deutscher Sprache vorliegen. Das Bundeskartellamt teilt den beteiligten Unternehmen unverzüglich den Zeitpunkt des Eingangs der Verweisungsentscheidung mit und unterrichtet sie zugleich darüber, inwieweit die nach Absatz 3 erforderlichen Angaben in deutscher Sprache vorliegen.

(5) Das Bundeskartellamt kann von jedem beteiligten Unternehmen Auskunft über Marktanteile einschließlich der Grundlagen für die Berechnung oder Schätzung sowie über den Umsatzer-

lös bei einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen verlangen, den das Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss erzielt hat.

(6) Die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen haben dem Bundeskartellamt den Vollzug des Zusammenschlusses unverzüglich anzuzeigen.

§ 40
Verfahren der Zusammenschlusskontrolle

(1) Das Bundeskartellamt darf einen Zusammenschluss, der ihm angemeldet worden ist, nur untersagen, wenn es den anmeldenden Unternehmen innerhalb einer Frist von einem Monat seit Eingang der vollständigen Anmeldung mitteilt, dass es in die Prüfung des Zusammenschlusses (Hauptprüfverfahren) eingetreten ist. Das Hauptprüfverfahren soll eingeleitet werden, wenn eine weitere Prüfung des Zusammenschlusses erforderlich ist.

(2) Im Hauptprüfverfahren entscheidet das Bundeskartellamt durch Verfügung, ob der Zusammenschluss untersagt oder freigegeben wird. Wird die Verfügung nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang der vollständigen Anmeldung den anmeldenden Unternehmen zugestellt, gilt der Zusammenschluss als freigegeben. Die Verfahrensbeteiligten sind unverzüglich über den Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn

1. die anmeldenden Unternehmen einer Fristverlängerung zugestimmt haben,
2. das Bundeskartellamt wegen unrichtiger Angaben oder wegen einer nicht rechtzeitig erteilten Auskunft nach § 39 Abs. 5 oder § 59 die Mitteilung nach Absatz 1 oder die Untersagung des Zusammenschlusses unterlassen hat,
3. eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland entgegen § 39 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 nicht mehr benannt ist.

(3) Die Freigabe kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Diese dürfen sich nicht darauf richten, die beteiligten Unternehmen einer laufenden Verhaltenskontrolle zu unterstellen.

(3a) Die Freigabe kann widerrufen oder geändert werden, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht, arglistig herbeigeführt worden ist oder die beteiligten Unternehmen einer mit ihr verbundenen Auflage zuwiderhandeln. Im Falle der Nichterfüllung einer Auflage gilt § 41 Abs. 4 entsprechend.

(4) Vor einer Untersagung ist den obersten Landesbehörden, in deren Gebiet die beteiligten Unternehmen ihren Sitz haben, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 beginnen in den Fällen des § 39 Abs. 4 Satz 1, wenn die Verweisungsentscheidung beim Bundeskartellamt eingegangen ist und die nach § 39 Abs. 3 erforderlichen Angaben in deutscher Sprache vorliegen.

(6) Wird eine Freigabe des Bundeskartellamts durch gerichtlichen Beschluss rechtskräftig ganz oder teilweise aufgehoben, beginnt die Frist nach Absatz 2 Satz 2 mit Eintritt der Rechtskraft von neuem.

§ 41
Vollzugsverbot, Entflechtung

(1) Die Unternehmen dürfen einen Zusammenschluss, der vom Bundeskartellamt nicht freigegeben ist, nicht vor Ablauf der Fristen nach § 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 vollziehen oder am Vollzug dieses Zusammenschlusses mitwirken. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind unwirksam. Dies gilt nicht für Verträge über Grundstücksgeschäfte, sobald sie durch Eintragung in das Grundbuch rechtswirksam geworden sind, sowie für Verträge über die Umwandlung, Eingliederung oder Gründung eines Unternehmens und für Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes, sobald sie durch Eintragung in das zuständige Register rechtswirksam geworden sind.

(2) Das Bundeskartellamt kann auf Antrag Befreiungen vom Vollzugsverbot erteilen, wenn die beteiligten Unternehmen hierfür wichtige Gründe geltend machen, insbesondere um schweren Schaden von einem beteiligten Unternehmen oder von Dritten abzuwenden. Die Befreiung kann jederzeit, auch vor der Anmeldung, erteilt und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. § 40 Abs. 3a gilt entsprechend.

(3) Ein vollzogener Zusammenschluss, der die Untersagungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 erfüllt, ist aufzulösen, wenn nicht der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie nach § 42 die Erlaubnis zu dem Zusammenschluss erteilt. Das Bundeskartellamt ordnet die zur Auflösung des Zusammenschlusses erforderlichen Maßnahmen an. Die Wettbewerbsbeschränkung kann auch auf andere Weise als durch Wiederherstellung des früheren Zustands

beseitigt werden.

(4) Zur Durchsetzung seiner Anordnung kann das Bundeskartellamt insbesondere

1. (weggefallen)
2. die Ausübung des Stimmrechts aus Anteilen an einem beteiligten Unternehmen, die einem anderen beteiligten Unternehmen gehören oder ihm zuzurechnen sind, untersagen oder einschränken,
3. einen Treuhänder bestellen, der die Auflösung des Zusammenschlusses herbeiführt.

§ 42
Ministererlaubnis

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie erteilt auf Antrag die Erlaubnis zu einem vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschluss, wenn im Einzelfall die Wettbewerbsbeschränkung von gesamtwirtschaftlichen Vorteilen des Zusammenschlusses aufgewogen wird oder der Zusammenschluss durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist. Hierbei ist auch die Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen auf Märkten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn durch das Ausmaß der Wettbewerbsbeschränkung die marktwirtschaftliche Ordnung nicht gefährdet wird.

(2) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. § 40 Abs. 3 und 3a gilt entsprechend.

(3) Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung der Untersagung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie schriftlich zu stellen. Wird die Untersagung angefochten, beginnt die Frist in dem Zeitpunkt, in dem die Untersagung unanfechtbar wird.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie soll über den Antrag innerhalb von vier Monaten entscheiden. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme der Monopolkommission einzuholen und den obersten Landesbehörden, in deren Gebiet die beteiligten Unternehmen ihren Sitz haben, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 43
Bekanntmachungen

(1) Die Einleitung des Hauptprüfverfahrens durch das Bundeskartellamt nach § 40 Abs. 1 Satz 1 und der Antrag auf Erteilung einer Ministererlaubnis sind unverzüglich im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(2) Im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger sind bekannt zu machen

1. die Verfügung des Bundeskartellamts nach § 40 Abs. 2,
2. die Ministererlaubnis, deren Ablehnung und Änderung,
3. die Rücknahme und der Widerruf der Freigabe des Bundeskartellamts oder der Ministererlaubnis,
4. die Auflösung eines Zusammenschlusses und die sonstigen Anordnungen des Bundeskartellamts nach § 41 Abs. 3 und 4.

(3) Bekannt zu machen nach Absatz 1 und 2 sind jeweils die Angaben nach § 39 Abs. 3 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 1 und 2.

Achter Abschnitt
Monopolkommission

§ 44
Aufgaben

(1) Die Monopolkommission erstellt alle zwei Jahre ein Gutachten, in dem sie den Stand und die absehbare Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland beurteilt, die Anwendung der Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle würdigt sowie zu sonstigen aktuellen wettbewerbspolitischen Fragen Stellung nimmt. Das Gutachten soll die Verhältnisse in den letzten beiden abgeschlossenen Kalenderjahren einbeziehen und bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres abgeschlossen sein. Die Bundesregierung kann die Monopolkommission mit der Erstattung zusätzlicher Gutachten beauftragen. Darüber hinaus kann die Monopolkommission nach ihrem Ermessen Gutachten erstellen.

(2) Die Monopolkommission ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in ihrer Tätigkeit unabhängig. Vertritt eine Minderheit bei der Abfassung der Gutachten eine abweichende Auffassung, so kann sie diese in dem Gutachten zum Ausdruck bringen.

(3) Die Monopolkommission leitet ihre Gutachten der Bundesregierung zu. Die Bundesregierung legt Gutachten nach Absatz 1 Satz 1 den gesetzgebenden Körperschaften unverzüglich vor und nimmt zu ihnen in angemessener Frist Stellung. Die Gutachten werden von der Monopol-

kommission veröffentlicht. Bei Gutachten nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt dies zu dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Bundesregierung der gesetzgebenden Körperschaft vorgelegt werden.

§ 45
Mitglieder

(1) Die Monopolkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen. Die Monopolkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder der Monopolkommission werden auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Die Bundesregierung hört die Mitglieder der Kommission an, bevor sie neue Mitglieder vorschlägt. Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Bundespräsidenten niederzulegen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.

(3) Die Mitglieder der Monopolkommission dürfen weder der Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch dem öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, es sei denn als Hochschullehrer oder als Mitarbeiter eines wissenschaftlichen Instituts, angehören. Ferner dürfen sie weder einen Wirtschaftsverband noch eine Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation repräsentieren oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Sie dürfen auch nicht während des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied der Monopolkommission eine derartige Stellung innegehabt haben.

§ 46
Beschlüsse, Organisation, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Beschlüsse der Monopolkommission bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern.

(2) Die Monopolkommission hat eine Geschäftsordnung und verfügt über eine Geschäftsstelle. Diese hat die Aufgabe, die Monopolkommission wissenschaftlich, administrativ und technisch zu unterstützen.

(2a) Die Monopolkommission kann Einsicht in die von der Kartellbehörde geführten Akten einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und personenbezogener Daten nehmen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Mitglieder der Monopolkommission und die Angehörigen der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die von der Monopolkommission als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die der Monopolkommission gegeben und als vertraulich bezeichnet werden oder die gemäß Absatz 2a erlangt worden sind.

(4) Die Mitglieder der Monopolkommission erhalten eine pauschale Entschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten. Diese werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern festgesetzt. Die Kosten der Monopolkommission trägt der Bund.

§ 47
Übermittlung statistischer Daten

(1) Für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration werden der Monopolkommission vom Statistischen Bundesamt aus Wirtschaftsstatistiken (Statistik im produzierenden Gewerbe, Handwerksstatistik, Außenhandelsstatistik, Steuerstatistik, Verkehrsstatistik, Statistik im Handel und Gastgewerbe, Dienstleistungsstatistik) und dem Statistikregister zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs

a) am Wert der zum Absatz bestimmten Güterproduktion,

b) am Umsatz,

c) an der Zahl der tätigen Personen,

d) an den Lohn- und Gehaltssummen,

e) an den Investitionen,

f) am Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen,

g) an der Wertschöpfung oder dem Rohertrag,

h) an der Zahl der jeweiligen Einheiten

übermittelt. Satz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung von Angaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen. Für

die Zuordnung der Angaben der Unternehmensgruppen übermittelt die Monopolkommission dem Statistischen Bundesamt Namen und Anschriften der Unternehmen, deren Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe sowie Kennzeichen zur Identifikation. Die zusammengefassten Einzelangaben dürfen nicht weniger als drei Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachliche Teile von Unternehmen betreffen. Durch Kombination oder zeitliche Nähe mit anderen übermittelten oder allgemein zugänglichen Angaben darf kein Rückschluss auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betrieben oder fachlichen Teile von Unternehmen möglich sein. Für die Berechnung von summarischen Konzentrationsmaßen, insbesondere Herfindahl-Indizes und Gini-Koeffizienten, gilt dies entsprechend. Die statistischen Ämter der Länder stellen die hierfür erforderlichen Einzelangaben dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung.

(2) Personen, die zusammengefasste Einzelangaben nach Absatz 1 erhalten sollen, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes gilt entsprechend. Personen, die nach Satz 1 besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5; §§ 204, 205) und des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.

(3) Die zusammengefassten Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Sie sind zu löschen, sobald der in Absatz 1 genannte Zweck erfüllt ist.

(4) Bei der Monopolkommission muss durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt sein, dass nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 2 Satz 1 Empfänger von zusammengefassten Einzelangaben sind.

(5) Die Übermittlungen sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 9 des Bundesstatistikgesetzes aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(6) Bei der Durchführung der Wirtschaftsstatistiken nach Absatz 1 sind die befragten Unternehmen schriftlich zu unterrichten, dass die zusammengefassten Einzelangaben nach Absatz 1 der Monopolkommission übermittelt werden dürfen.

Zweiter Teil
Kartellbehörden

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 48
Zuständigkeit

(1) Kartellbehörden sind das Bundeskartellamt, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden.

(2) Weist eine Vorschrift dieses Gesetzes eine Zuständigkeit nicht einer bestimmten Kartellbehörde zu, so nimmt das Bundeskartellamt die in diesem Gesetz der Kartellbehörde übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, wenn die Wirkung des wettbewerbsbeschränkenden oder diskriminierenden Verhaltens oder einer Wettbewerbsregel über das Gebiet eines Landes hinausreicht. In allen übrigen Fällen nimmt diese Aufgaben und Befugnisse die nach Landesrecht zuständige oberste Landesbehörde wahr.

§ 49
Bundeskartellamt und oberste Landesbehörde

(1) Leitet das Bundeskartellamt ein Verfahren ein oder führt es Ermittlungen durch, so benachrichtigt es gleichzeitig die oberste Landesbehörde, in deren Gebiet die betroffenen Unternehmen ihren Sitz haben. Leitet eine oberste Landesbehörde ein Verfahren ein oder führt sie Ermittlungen durch, so benachrichtigt sie gleichzeitig das Bundeskartellamt.

(2) Die oberste Landesbehörde hat eine Sache an das Bundeskartellamt abzugeben, wenn nach § 48 Abs. 2 Satz 1 die Zuständigkeit des Bundeskartellamts begründet ist. Das Bundeskartellamt hat eine Sache an die oberste Landesbehörde abzugeben, wenn nach § 48 Abs. 2 Satz 2 die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde begründet ist.

(3) Auf Antrag des Bundeskartellamts kann die oberste Landesbehörde eine Sache, für die nach § 48 Abs. 2 Satz 2 ihre Zuständigkeit begründet ist, an das Bundeskartellamt abgeben, wenn dies auf Grund der Umstände der Sache angezeigt ist. Mit der Abgabe wird das Bundes-

kartellamt zuständige Kartellbehörde.

(4) Auf Antrag der obersten Landesbehörde kann das Bundeskartellamt eine Sache, für die nach § 48 Abs. 2 Satz 1 seine Zuständigkeit begründet ist, an die oberste Landesbehörde abgeben, wenn dies auf Grund der Umstände der Sache angezeigt ist. Mit der Abgabe wird die oberste Landesbehörde zuständige Kartellbehörde. Vor der Abgabe benachrichtigt das Bundeskartellamt die übrigen betroffenen obersten Landesbehörden. Die Abgabe erfolgt nicht, sofern ihr eine betroffene oberste Landesbehörde innerhalb einer vom Bundeskartellamt zu setzenden Frist widerspricht.

§ 50
Vollzug des europäischen Rechts

(1) Soweit ihre Zuständigkeit nach den §§ 48 und 49 begründet ist, sind das Bundeskartellamt und die obersten Landesbehörden für die Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zuständige Wettbewerbsbehörden im Sinne des Artikels 35 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

(2) Wenden die obersten Landesbehörden die Artikel 81 und 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an, erfolgt der Geschäftsverkehr mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder den Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft über das Bundeskartellamt. Das Bundeskartellamt kann den obersten Landesbehörden Hinweise zur Durchführung des Geschäftsverkehrs geben. Das Bundeskartellamt nimmt auch in diesen Fällen die Vertretung im Beratenden Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen nach Artikel 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wahr.

(3) Für die Mitwirkung an Verfahren der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder der Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zur Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist ausschließlich das Bundeskartellamt zuständige Wettbewerbsbehörde. Es gelten die bei der Anwendung dieses Gesetzes maßgeblichen Verfahrensvorschriften.

(4) Das Bundeskartellamt kann den Bediensteten der Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft und anderen von dieser ermächtigten Begleitpersonen gestatten, bei Durchsuchungen nach Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 dessen Bedienstete zu begleiten.

(5) In anderen als in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Fällen nimmt das Bundeskartellamt die Aufgaben wahr, die den Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in den Artikeln 84 und 85 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie in Verordnungen nach Artikel 83 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, auch in Verbindung mit anderen Ermächtigungsgrundlagen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, übertragen sind. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 50a
Zusammenarbeit im Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden

(1) Die Kartellbehörde ist gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 befugt, zum Zweck der Anwendung der Artikel 81 und 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und den Wettbewerbsbehörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft tatsächliche und rechtliche Umstände einschließlich vertraulicher Angaben, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, mitzuteilen, entsprechende Dokumente und Daten zu übermitteln, diese Wettbewerbsbehörden um die Übermittlung solcher Informationen zu ersuchen, diese zu empfangen und als Beweismittel zu verwenden. § 50 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Kartellbehörde darf die empfangenen Informationen nur zum Zweck der Anwendung von Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand als Beweismittel verwenden, für den sie von der übermittelnden Behörde erhoben wurden. Werden Vorschriften dieses Gesetzes jedoch nach Maßgabe des Artikels 12 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 angewandt, so können nach Absatz 1 ausgetauschte Informationen auch für die Anwendung dieses Gesetzes verwendet werden.

(3) Informationen, die die Kartellbehörde nach Absatz 1 erhalten hat, können zum Zweck der Verhängung von Sanktionen gegen natürliche Personen nur als Beweismittel verwendet werden, wenn das Recht der übermittelnden Behörde ähnlich geartete Sanktionen in Bezug auf Verstöße gegen Artikel 81 oder 82 des Vertra-

ges zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorsieht. Falls die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, ist eine Verwendung als Beweismittel auch dann möglich, wenn die Informationen in einer Weise erhoben worden sind, die hinsichtlich der Wahrung der Verteidigungsrechte natürlicher Personen das gleiche Schutzniveau wie nach dem für die Kartellbehörde geltenden Recht gewährleistet. Das Beweisverwertungsverbot nach Satz 1 steht einer Verwendung der Beweise gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen nicht entgegen. Die Beachtung verfassungsrechtlich begründeter Verwertungsverbote bleibt unberührt.

§ 50b
Sonstige Zusammenarbeit mit ausländischen Wettbewerbsbehörden

(1) Das Bundeskartellamt hat die in § 50a Abs. 1 genannten Befugnisse auch in anderen Fällen, in denen es zum Zweck der Anwendung kartellrechtlicher Vorschriften mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder den Wettbewerbsbehörden anderer Staaten zusammenarbeitet.

(2) Das Bundeskartellamt darf Informationen nach § 50a Abs. 1 nur unter dem Vorbehalt übermitteln, dass die empfangende Wettbewerbsbehörde

1. die Informationen nur zum Zweck der Anwendung kartellrechtlicher Vorschriften sowie in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand als Beweismittel verwendet, für den sie das Bundeskartellamt erhoben hat, und
2. den Schutz vertraulicher Informationen wahrt und diese nur an Dritte übermittelt, wenn das Bundeskartellamt der Übermittlung zustimmt; das gilt auch für die Offenlegung von vertraulichen Informationen in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren.

Vertrauliche Angaben, einschließlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, aus Verfahren der Zusammenschlusskontrolle dürfen durch das Bundeskartellamt nur mit Zustimmung des Unternehmens übermittelt werden, das diese Angaben vorgelegt hat.

(3) Die Regelungen über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie Amts- und Rechtshilfeabkommen bleiben unberührt.

§ 50c
Behördenzusammenarbeit

(1) Die Kartellbehörden und Regulierungsbehörden können unabhängig von der jeweils gewählten Verfahrensart untereinander Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen wettbewerbsrechtlichen Aufgaben erforderlich ist, sowie diese in ihren Verfahren verwerten. Beweisverwertungsverbote bleiben unberührt.

(2) Die Kartellbehörden arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, der Deutschen Bundesbank und den Landesmedienanstalten zusammen. Die Kartellbehörden können mit den in Satz 1 genannten Behörden auf Anfrage gegenseitig Erkenntnisse austauschen, soweit dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt nicht

1. für vertrauliche Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie
2. für Informationen, die nach § 50a oder nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 erlangt worden sind.

Satz 2 und 3 Nr. 1 lassen die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sowie des Gesetzes über den Wertpapierhandel über die Zusammenarbeit mit anderen Behörden unberührt.

(3) Das Bundeskartellamt kann Angaben der an einem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen, die ihm nach § 39 Abs. 3 gemacht worden sind, an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Verfolgung der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 6 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Zwecke erforderlich ist. Bei Zusammenschlüssen mit gemeinschaftsweiter Bedeutung im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen in ihrer jeweils geltenden Fassung steht dem Bundeskartellamt die Befugnis nach Satz 1 nur hinsichtlich solcher Angaben zu, welche von der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 3 dieser Verordnung veröffentlicht worden sind.

Zweiter Abschnitt
Bundeskartellamt

§ 51
Sitz, Organisation

(1) Das Bundeskartellamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde mit dem Sitz in Bonn. Es gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie.

(2) Die Entscheidungen des Bundeskartellamts werden von den Beschlussabteilungen getroffen, die nach Bestimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie gebildet werden. Im Übrigen regelt der Präsident die Verteilung und den Gang der Geschäfte des Bundeskartellamts durch eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Bestätigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

(3) Die Beschlussabteilungen entscheiden in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden und zwei Beisitzenden.

(4) Vorsitzende und Beisitzende der Beschlussabteilungen müssen Beamte auf Lebenszeit sein und die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(5) Die Mitglieder des Bundeskartellamts dürfen weder ein Unternehmen innehaben oder leiten noch dürfen sie Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates eines Unternehmens, eines Kartells oder einer Wirtschafts- oder Berufsvereinigung sein.

§ 52
Veröffentlichung allgemeiner Weisungen

Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dem Bundeskartellamt allgemeine Weisungen für den Erlass oder die Unterlassung von Verfügungen nach diesem Gesetz erteilt, sind diese Weisungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 53
Tätigkeitsbericht

(1) Das Bundeskartellamt veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet. In den Bericht sind die allgemeinen Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie nach § 52 aufzunehmen. Es veröffentlicht ferner fortlaufend seine Verwaltungsgrundsätze.

(2) Die Bundesregierung leitet den Bericht des Bundeskartellamts dem Bundestag unverzüglich mit ihrer Stellungnahme zu.

Dritter Teil
Verfahren

Erster Abschnitt
Verwaltungssachen

I. Verfahren vor den Kartellbehörden

§ 54
Einleitung des Verfahrens, Beteiligte

(1) Die Kartellbehörde leitet ein Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag ein. Die Kartellbehörde kann auf entsprechendes Ersuchen zum Schutz eines Beschwerdeführers ein Verfahren von Amts wegen einleiten.

(2) An dem Verfahren vor der Kartellbehörde sind beteiligt,

1. wer die Einleitung eines Verfahrens beantragt hat;
2. Kartelle, Unternehmen, Wirtschafts- oder Berufsvereinigungen, gegen die sich das Verfahren richtet;
3. Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Kartellbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen hat; Interessen der Verbraucherzentralen und anderer Verbraucherverbände, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, werden auch dann erheblich berührt, wenn sich die Entscheidung auf eine Vielzahl von Verbrauchern auswirkt und dadurch die Interessen der Verbraucher insgesamt erheblich berührt werden;
4. in den Fällen des § 37 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 auch der Veräußerer.

(3) An Verfahren vor obersten Landesbehörden ist auch das Bundeskartellamt beteiligt.

§ 55
Vorabentscheidung über Zuständigkeit

(1) Macht ein Beteiligter die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit der Kartellbehörde geltend, so kann die Kartellbehörde über die Zuständigkeit vorab entscheiden. Die Verfügung kann

selbständig mit der Beschwerde angefochten werden; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Hat ein Beteiligter die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit der Kartellbehörde nicht geltend gemacht, so kann eine Beschwerde nicht darauf gestützt werden, dass die Kartellbehörde ihre Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

§ 56
Anhörung, mündliche Verhandlung

(1) Die Kartellbehörde hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreise kann die Kartellbehörde in geeigneten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) Auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen kann die Kartellbehörde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen. Für die Verhandlung oder für einen Teil davon ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen lässt. In den Fällen des § 42 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

(4) Die §§ 45 und 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anzuwenden.

§ 57
Ermittlungen, Beweiserhebung

(1) Die Kartellbehörde kann alle Ermittlungen führen und alle Beweise erheben, die erforderlich sind.

(2) Für den Beweis durch Augenschein, Zeugen und Sachverständige sind § 372 Abs. 1, §§ 376, 377, 378, 380 bis 387, 390, 395 bis 397, 398 Abs. 1, §§ 401, 402, 404, 404a, 406 bis 409, 411 bis 414 der Zivilprozessordnung sinngemäß anzuwenden; Haft darf nicht verhängt werden. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

(3) Über die Zeugenaussage soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die von dem ermittelnden Mitglied der Kartellbehörde und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten ersehen lassen.

(4) Die Niederschrift ist dem Zeugen zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Zeugen zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Bei der Vernehmung von Sachverständigen sind die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Die Kartellbehörde kann das Amtsgericht um die Beeidigung von Zeugen ersuchen, wenn sie die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet. Über die Beeidigung entscheidet das Gericht.

§ 58
Beschlagnahme

(1) Die Kartellbehörde kann Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, beschlagnahmen. Die Beschlagnahme ist dem davon Betroffenen unverzüglich bekannt zu machen.

(2) Die Kartellbehörde hat binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Beschlagnahme vorgenommen ist, nachzusuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat.

(3) Der Betroffene kann gegen die Beschlagnahme jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. Hierüber ist er zu belehren. Über den Antrag entscheidet das nach Absatz 2 zuständige Gericht.

(4) Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung gelten entsprechend.

§ 59
Auskunftsverlangen

(1) Soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz der Kartellbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Kartellbehörde bis zum Eintritt der Bestandskraft ihrer Entscheidung

1. von Unternehmen und Vereinigungen von

Unternehmen Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Herausgabe von Unterlagen verlangen; dies umfasst auch allgemeine Marktstudien, die der Einschätzung oder Analyse der Wettbewerbsbedingungen oder der Marktlage dienen und sich im Besitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befinden;

2. von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse von mit ihnen nach § 36 Abs. 2 verbundenen Unternehmen sowie die Herausgabe von Unterlagen dieser Unternehmen verlangen, soweit sie die Informationen zur Verfügung haben oder soweit sie auf Grund bestehender rechtlicher Verbindungen zur Beschaffung der verlangten Informationen über die verbundenen Unternehmen in der Lage sind;

3. bei Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen.

Gegenüber Wirtschafts- und Berufsvereinigungen gilt Satz 1 Nr. 1 und 3 entsprechend hinsichtlich ihrer Tätigkeit, Satzung, Beschlüsse sowie Anzahl und Namen der Mitglieder, für die die Beschlüsse bestimmt sind.

(2) Die Inhaber der Unternehmen und ihre Vertretung, bei juristischen Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen sind verpflichtet, die verlangten Unterlagen herauszugeben, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken zu dulden.

(3) Personen, die von der Kartellbehörde mit der Vornahme von Prüfungen beauftragt werden, dürfen die Räume der Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen betreten. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(4) Durchsuchungen können nur auf Anordnung des Amtsrichters, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll, vorgenommen werden. Durchsuchungen sind zulässig, wenn zu vermuten ist, dass sich in den betreffenden Räumen Unterlagen, befinden, die die Kartellbehörde nach Absatz 1 einsehen, prüfen oder herausverlangen darf. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Auf die Anfechtung dieser Anordnung finden die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung. Bei Gefahr im Verzuge können die in Absatz 3 bezeichneten Personen während der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vornehmen. An Ort und Stelle ist eine Niederschrift über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzuge geführt haben.

(5) Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder Angehörige, die in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnet sind, der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder die oberste Landesbehörde fordern die Auskunft durch schriftliche Einzelverfügung, das Bundeskartellamt fordert sie durch Beschluss an. Darin sind die Rechtsgrundlage, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens anzugeben und eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu bestimmen.

(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder die oberste Landesbehörde ordnen die Prüfung durch schriftliche Einzelverfügung, das Bundeskartellamt ordnet sie durch Beschluss mit Zustimmung des Präsidenten an. In der Anordnung sind Zeitpunkt, Rechtsgrundlage, Gegenstand und Zweck der Prüfung anzugeben.

§ 60
Einstweilige Anordnungen

Die Kartellbehörde kann bis zur endgültigen Entscheidung über

1. eine Verfügung nach § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 3 oder einen Widerruf oder eine Änderung einer Freigabe nach § 40 Abs. 3a,

2. eine Erlaubnis nach § 42 Abs. 1, ihren Widerruf oder ihre Änderung nach § 42 Abs. 2 Satz 2,

3. eine Verfügung nach § 26 Abs. 4, § 30 Abs. 3 oder § 34 Abs. 1

einstweilige Anordnungen zur Regelung eines einstweiligen Zustandes treffen.

§ 61
Verfahrensabschluss, Begründung der Verfügung, Zustellung

(1) Verfügungen der Kartellbehörde sind zu begründen und mit einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel den Beteiligten nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. § 5 Abs. 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes und § 178 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung sind auf Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen sowie auf Auftraggeber im Sinn von § 98 entsprechend anzuwenden. Verfügungen, die gegenüber einem Unternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ergehen, stellt die Kartellbehörde der Person zu, die das Unternehmen dem Bundeskartellamt als zustellungsbevollmächtigt benannt hat. Hat das Unternehmen keine zustellungsbevollmächtigte Person benannt, so stellt die Kartellbehörde die Verfügungen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu.

(2) Soweit ein Verfahren nicht mit einer Verfügung abgeschlossen wird, die den Beteiligten nach Absatz 1 zugestellt wird, ist seine Beendigung den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

§ 62
Bekanntmachung von Verfügungen

Verfügungen der Kartellbehörde nach § 30 Abs. 3, §§ 32 bis 32b und 32d sind im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Entscheidungen nach § 32c können von der Kartellbehörde bekannt gemacht werden.

II. Beschwerde

§ 63
Zulässigkeit, Zuständigkeit

(1) Gegen Verfügungen der Kartellbehörde ist die Beschwerde zulässig. Sie kann auch auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.

(2) Die Beschwerde steht den am Verfahren vor der Kartellbehörde Beteiligten (§ 54 Abs. 2 und 3) zu.

(3) Die Beschwerde ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Verfügung der Kartellbehörde zulässig, auf deren Vornahme der Antragsteller ein Recht zu haben behauptet. Als Unterlassung gilt es auch, wenn die Kartellbehörde den Antrag auf Vornahme der Verfügung ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht beschieden hat. Die Unterlassung ist dann einer Ablehnung gleichzuachten.

(4) Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Kartellbehörde zuständige Oberlandesgericht, in den Fällen der §§ 35 bis 42 ausschließlich das für den Sitz des Bundeskartellamts zuständige Oberlandesgericht, und zwar auch dann, wenn sich die Beschwerde gegen eine Verfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie richtet. § 36 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

§ 64
Aufschiebende Wirkung

(1) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit durch die angefochtene Verfügung

1. (weggefallen)
2. eine Verfügung nach § 26 Abs. 4, § 30 Abs. 3 oder § 34 Abs. 1 getroffen oder
3. eine Erlaubnis nach § 42 Abs. 2 Satz 2 widerrufen oder geändert wird.

(2) Wird eine Verfügung, durch die eine einstweilige Anordnung nach § 60 getroffen wurde, angefochten, so kann das Beschwerdegericht anordnen, dass die angefochtene Verfügung ganz oder teilweise erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens oder nach Leistung einer Sicherheit in Kraft tritt. Die Anordnung kann jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

(3) § 60 gilt entsprechend für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht. Dies gilt nicht für die Fälle des § 65.

§ 65
Anordnung der sofortigen Vollziehung

(1) Die Kartellbehörde kann in den Fällen des § 64 Abs. 1 die sofortige Vollziehung der Verfügung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 kann bereits vor der Einreichung der Beschwerde getroffen werden.

(3) Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Anordnung nach Absatz 1 nicht vorgelegen haben oder nicht

mehr vorliegen oder

2. ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung bestehen oder
3. die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

In den Fällen, in denen die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, kann die Kartellbehörde die Vollziehung aussetzen; die Aussetzung soll erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 vorliegen. Das Beschwerdegericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 vorliegen. Hat ein Dritter Beschwerde gegen eine Verfügung nach § 40 Abs. 2 eingelegt, ist der Antrag des Dritten auf Erlass einer Anordnung nach Satz 3 nur zulässig, wenn dieser geltend macht, durch die Verfügung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 oder 3 ist schon vor Einreichung der Beschwerde zulässig. Die Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Ist die Verfügung im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, kann das Gericht auch die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung können von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie können auch befristet werden.

(5) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 3 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

§ 66
Frist und Form

(1) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat bei der Kartellbehörde, deren Verfügung angefochten wird, schriftlich einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Verfügung der Kartellbehörde. Wird in den Fällen des § 36 Abs. 1 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 42 gestellt, so beginnt die Frist für die Beschwerde gegen die Verfügung des Bundeskartellamts mit der Zustellung der Verfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

(2) Ergeht auf einen Antrag keine Verfügung (§ 63 Abs. 3 Satz 2), so ist die Beschwerde an keine Frist gebunden.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der angefochtenen Verfügung zu begründen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 beginnt die Frist mit der Zustellung des Verfügung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Wird diese Verfügung angefochten, beginnt die Frist zu dem Zeitpunkt, zu dem die Untersagung unanfechtbar wird. Im Fall des Absatzes 2 beträgt die Frist einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde. Die Frist kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden.

(4) Die Beschwerdebegründung muss enthalten

1. die Erklärung, inwieweit die Verfügung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

(5) Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein; dies gilt nicht für Beschwerden der Kartellbehörden.

§ 67
Beteiligte am Beschwerdeverfahren

(1) An dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht sind beteiligt

1. der Beschwerdeführer,
2. die Kartellbehörde, deren Verfügung angefochten wird,
3. Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Kartellbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen hat.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Verfügung einer obersten Landesbehörde, ist auch das Bundeskartellamt an dem Verfahren beteiligt.

§ 68
Anwaltszwang

Vor dem Beschwerdegericht müssen die Beteiligten sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Kartellbehörde kann sich durch ein Mitglied der Behörde vertreten lassen.

§ 69
Mündliche Verhandlung

(1) Das Beschwerdegericht entscheidet über die Beschwerde auf Grund mündlicher Verhandlung; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

(2) Sind die Beteiligten in dem Verhandlungstermin trotz rechtzeitiger Benachrichtigung nicht erschienen oder gehörig vertreten, so kann gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden werden.

§ 70
Untersuchungsgrundsatz

(1) Das Beschwerdegericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen.

(2) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Das Beschwerdegericht kann den Beteiligten aufgeben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist über aufklärungsbedürftige Punkte zu äußern, Beweismittel zu bezeichnen und in ihren Händen befindliche Urkunden sowie andere Beweismittel vorzulegen. Bei Versäumung der Frist kann nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entschieden werden.

(4) Wird die Anforderung nach § 59 Abs. 6 oder die Anordnung nach § 59 Abs. 7 mit der Beschwerde angefochten, hat die Kartellbehörde die tatsächlichen Anhaltspunkte glaubhaft zu machen. § 294 Abs. 1 der Zivilprozessordnung findet Anwendung. Eine Glaubhaftmachung ist nicht erforderlich, soweit § 20 voraussetzt, dass kleine oder mittlere Unternehmen von Unternehmen in der Weise abhängig sind, dass ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeiten nicht bestehen.

§ 71
Beschwerdeentscheidung

(1) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluss nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Der Beschluss darf nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten. Das Beschwerdegericht kann hiervon abweichen, soweit Beigeladenen aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, Akteneinsicht nicht gewährt und der Akteninhalt aus diesen Gründen auch nicht vorgetragen worden ist. Dies gilt nicht für solche Beigeladene, die an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann.

(2) Hält das Beschwerdegericht die Verfügung der Kartellbehörde für unzulässig oder unbegründet, so hebt es sie auf. Hat sich die Verfügung vorher durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt, so spricht das Beschwerdegericht auf Antrag aus, dass die Verfügung der Kartellbehörde unzulässig oder unbegründet gewesen ist, wenn der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(3) Hat sich eine Verfügung nach den §§ 32 bis 32b oder § 32d wegen nachträglicher Änderung der tatsächlichen Verhältnisse oder auf andere Weise erledigt, so spricht das Beschwerdegericht auf Antrag aus, ob, in welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkt die Verfügung begründet gewesen ist.

(4) Hält das Beschwerdegericht die Ablehnung oder Unterlassung der Verfügung für unzulässig oder unbegründet, so spricht es die Verpflichtung der Kartellbehörde aus, die beantragte Verfügung vorzunehmen.

(5) Die Verfügung ist auch dann unzulässig oder unbegründet, wenn die Kartellbehörde von ihrem Ermessen fehlsamen Gebrauch gemacht hat, insbesondere wenn sie die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder durch die Ermessensentscheidung Sinn und Zweck dieses Gesetzes verletzt hat. Die Würdigung der gesamtwirtschaftlichen Lage und Entwicklung ist hierbei der Nachprüfung des Gerichts entzogen.

(6) Der Beschluss ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung den Beteiligten zuzustellen.

§ 71a
Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbe-

helf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und

2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Entscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ist die Rüge nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form oder Frist erhoben, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. Im schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Für den Ausspruch des Gerichts ist § 343 der Zivilprozessordnung anzuwenden.

(6) § 149 Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 72
Akteneinsicht

(1) Die in § 67 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 bezeichneten Beteiligten können die Akten des Gerichts einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(2) Einsicht in Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte ist nur mit Zustimmung der Stellen zulässig, denen die Akten gehören oder die die Äußerung eingeholt haben. Die Kartellbehörde hat die Zustimmung zur Einsicht in die ihr gehörigen Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist. Wird die Einsicht abgelehnt oder ist sie unzulässig, dürfen diese Unterlagen der Entscheidung nur insoweit zugrunde gelegt werden, als ihr Inhalt vorgetragen worden ist. Das Beschwerdegericht kann die Offenlegung von Tatsachen oder Beweismitteln, deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, verlangt wird, nach Anhörung des von der Offenlegung Betroffenen durch Beschluss anordnen, soweit es für die Entscheidung auf diese Tatsachen oder Beweismittel ankommt, andere Möglichkeiten der Sachaufklärung nicht bestehen und nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Bedeutung der Sache für die Sicherung des Wettbewerbs das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Der Beschluss ist zu begründen. In dem Verfahren nach Satz 4 muss sich der Betroffene nicht anwaltlich vertreten lassen.

(3) Den in § 67 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beteiligten kann das Beschwerdegericht nach Anhörung des Verfügungsberechtigten Akteneinsicht in gleichem Umfang gewähren.

§ 73
Geltung von Vorschriften des GVG und der ZPO

Im Verfahren vor dem Beschwerdegericht gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist,

entsprechend

1. die Vorschriften der §§ 169 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung;

2. die Vorschriften der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung eines Richters, über Prozessbevollmächtigte und Beistände, über die Zustellung von Amts wegen, über Ladungen, Termine und Fristen, über die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien, über die Verbindung mehrerer Prozesse, über die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises

sowie über die sonstigen Arten des Beweisverfahrens, über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist.

III. Rechtsbeschwerde

§ 74
Zulassung, absolute Rechtsbeschwerdegründe

(1) Gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn

1. eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert.

(3) Über die Zulassung oder Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde ist in der Entscheidung des Oberlandesgerichts zu befinden. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

(4) Einer Zulassung zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts bedarf es nicht, wenn einer der folgenden Mängel des Verfahrens vorliegt und gerügt wird:

1. wenn das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. wenn einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. wenn ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 75
Nichtzulassungsbeschwerde

(1) Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde kann selbständig durch Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden.

(2) Über die Nichtzulassungsbeschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluss, der zu begründen ist. Der Beschluss kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(3) Die Nichtzulassungsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

(4) Für die Nichtzulassungsbeschwerde gelten § 64 Abs. 1 und 2, § 66 Abs. 3, 4 Nr. 1 und Abs. 5, §§ 67, 68, 72 und 73 Nr. 2 dieses Gesetzes sowie die §§ 192 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Beratung und Abstimmung entsprechend. Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Beschwerdegericht zuständig.

(5) Wird die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, so wird die Entscheidung des Oberlandesgerichts mit der Zustellung des Beschlusses des Bundesgerichtshofs rechtskräftig. Wird die Rechtsbeschwerde zugelassen, so beginnt mit der Zustellung des Beschlusses des Bundesgerichtshofs der Lauf der Beschwerdefrist.

§ 76
Beschwerdeberechtigte, Form und Frist

(1) Die Rechtsbeschwerde steht der Kartellbehörde sowie den am Beschwerdeverfahren Beteiligten zu.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546, 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass die Kartellbehörde unter Verletzung des § 48 ihre Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

(4) Der Bundesgerichtshof ist an die in der angefochtenen Entscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in Bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Rechtsbeschwerdegründe vorge-

bracht sind.

(5) Für die Rechtsbeschwerde gelten im Übrigen § 64 Abs. 1 und 2, § 66 Abs. 3, 4 Nr. 1 und Abs. 5, §§ 67 bis 69, 71 bis 73 entsprechend. Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Beschwerdegericht zuständig.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 77
Beteiligtenfähigkeit

Fähig, am Verfahren vor der Kartellbehörde, am Beschwerdeverfahren und am Rechtsbeschwerdeverfahren beteiligt zu sein, sind außer natürlichen und juristischen Personen auch nichtrechtsfähige Personenvereinigungen.

§ 78
Kostentragung und –festsetzung

Im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren kann das Gericht anordnen, dass die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Hat ein Beteiligter Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlasst, so sind ihm die Kosten aufzuerlegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen entsprechend.

§ 78a
Elektronische Datenübermittlung

Im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren gelten § 130a Abs. 1 und 3 sowie § 133 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Beteiligten nach § 67 am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen können. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden.

§ 79
Rechtsverordnungen

Das Nähere über das Verfahren vor der Kartellbehörde bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

§ 80
Gebührenpflichtige Handlungen

(1) Im Verfahren vor der Kartellbehörde werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Gebührenpflichtig sind (gebührenpflichtige Handlungen)

1. Anmeldungen nach § 39 Abs. 1;
2. Amtshandlungen auf Grund der §§ 26, 30 Abs. 3, §§ 32 bis 32d - auch in Verbindung mit den §§ 50 bis 50b -, §§ 36, 39, 40, 41, 42 und 60;
3. Erteilung von beglaubigten Abschriften aus den Akten der Kartellbehörde.

Daneben werden als Auslagen die Kosten der Veröffentlichungen, der öffentlichen Bekanntmachungen und von weiteren Ausfertigungen, Kopien und Auszügen sowie die in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu zahlenden Beträge erhoben. Auf die Gebühr für die Freigabe oder Untersagung eines Zusammenschlusses nach § 36 Abs. 1 sind die Gebühren für die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach § 39 Abs. 1 anzurechnen.

(2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Kartellbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Gegenstand der gebührenpflichtigen Handlung hat. Die Gebührensätze dürfen jedoch nicht übersteigen

1. 50 000 Euro in den Fällen der §§ 36, 39, 40, 41 Abs. 3 und 4 und § 42;
2. 25 000 Euro in den Fällen der §§ 32 und 32b Abs. 1, §§ 32d und 41 Abs. 2 Satz 1 und 2;
3. 7 500 Euro in den Fällen des § 32c;
4. 5 000 Euro in den Fällen des § 26 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 3;
5. 17,50 Euro für die Erteilung beglaubigter Abschriften (Absatz 1 Nr. 3);
6. a) in den Fällen des § 40 Abs. 3a auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Satz 3 und § 42 Abs. 2 Satz 2 den Betrag für die

Freigabe, Befreiung oder Erlaubnis,

b) 250 Euro für Verfügungen in Bezug auf Vereinbarungen oder Beschlüsse der in § 28 Abs. 1 bezeichneten Art,

c) im Falle des § 26 Abs. 4 den Betrag für die Entscheidung nach § 26 Abs. 1 (Nr. 4),

d) in den Fällen der §§ 32a und 60 ein Fünftel der Gebühr in der Hauptsache.

Ist der personelle oder sachliche Aufwand der Kartellbehörde unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts der gebührenpflichtigen Handlung im Einzelfall außergewöhnlich hoch, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Aus Gründen der Billigkeit kann die unter Berücksichtigung der Sätze 1 bis 3 ermittelte Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen oder gleichartiger Anmeldungen desselben Gebührenschuldners können Pauschgebührensätze, die den geringen Umfang des Verwaltungsaufwandes berücksichtigen, vorgesehen werden.

(4) Gebühren dürfen nicht erhoben werden

1. für mündliche und schriftliche Auskünfte und Anregungen;
2. wenn sie bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären;
3. in den Fällen des § 42, wenn die vorangegangene Verfügung des Bundeskartellamts nach § 36 Abs. 1 aufgehoben worden ist.

(5) Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor darüber entschieden ist, so ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Das Gleiche gilt, wenn eine Anmeldung innerhalb von drei Monaten nach Eingang bei der Kartellbehörde zurückgenommen wird.

(6) Kostenschuldner ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1, wer eine Anmeldung eingereicht hat;
2. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 2, wer durch einen Antrag oder eine Anmeldung die Tätigkeit der Kartellbehörde veranlasst hat, oder derjenige, gegen den eine Verfügung der Kartellbehörde ergangen ist;
3. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3, wer die Herstellung der Abschriften veranlasst hat.

Kostenschuldner ist auch, wer die Zahlung der Kosten durch eine vor der Kartellbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(7) Der Anspruch auf Zahlung der Gebühren verjährt in vier Jahren nach der Gebührenfestsetzung. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen verjährt in vier Jahren nach ihrer Entstehung.

(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gebührensätze und die Erhebung der Gebühren vom Kostenschuldner in Durchführung der Vorschriften der Absätze 1 bis 6 sowie die Erstattung von Auslagen nach Absatz 1 Satz 3 zu regeln. Sie kann dabei auch Vorschriften über die Kostenbefreiung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, über die Verjährung sowie über die Kostenerhebung treffen.

(9) Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird das Nähere über die Erstattung der durch das Verfahren vor der Kartellbehörde entstehenden Kosten nach den Grundsätzen des § 78 bestimmt.

Zweiter Abschnitt
Bußgeldverfahren

§ 81
Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 2002 (ABl. EG Nr. C 325 S. 33) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 81 Abs. 1 eine Vereinbarung trifft, einen Beschluss fasst oder Verhaltensweisen aufeinander abstimmt oder
2. entgegen Artikel 82 Satz 1 eine beherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift der §§ 1, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 20 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6, § 21 Abs. 3 oder 4, § 29 Satz 1 oder § 41 Abs. 1 Satz 1 über das Verbot einer dort genannten Vereinbarung, eines dort genannten Be-

schlusses, einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise, der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung, einer Marktstellung oder einer überlegenen Marktmacht, einer unbilligen Behinderung oder unterschiedlichen Behandlung, der Ablehnung der Aufnahme eines Unternehmens, der Ausübung eines Zwangs, der Zufügung eines wirtschaftlichen Nachteils oder des Vollzugs eines Zusammenschlusses zuwiderhandelt,

2. einer vollziehbaren Anordnung nach

   a) § 30 Abs. 3, § 32 Abs. 1, § 32a Abs. 1, § 32b Abs. 1 Satz 1 oder § 41 Abs. 4 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 40 Abs. 3a Satz 2, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Satz 3 oder § 42 Abs. 2 Satz 2, oder § 60 oder

   b) § 39 Abs. 5

   zuwiderhandelt,

3. entgegen § 39 Abs. 1 eine Vereinbarung oder einen Zusammenschluss nicht richtig oder nicht vollständig anmeldet,

4. entgegen § 39 Abs. 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

5. einer vollziehbaren Auflage nach § 40 Abs. 3 Satz 1 oder § 42 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt oder

6. entgegen § 59 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig herausgibt, geschäftliche Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme und Prüfung vorlegt oder die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken nicht duldet.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 21 Abs. 1 zu einer Liefersperre oder Bezugssperre auffordert,

2. entgegen § 21 Abs. 2 einen Nachteil androht oder zufügt oder einen Vorteil verspricht oder gewährt oder

3. entgegen § 24 Abs. 4 Satz 3 oder § 39 Abs. 3 Satz 5 eine Angabe macht oder benutzt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1, des Absatzes 2 Nr. 1, 2 Buchstabe a und Nr. 5 und des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. Gegen ein Unternehmen oder eine Unternehmensvereinigung kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden; die Geldbuße darf 10 vom Hundert des im der Behördenentscheidung vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung nicht übersteigen. Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes ist der weltweite Umsatz aller natürlichen und juristischen Personen zugrunde zu legen, die als wirtschaftliche Einheit operieren. Die Höhe des Gesamtumsatzes kann geschätzt werden. In den übrigen Fällen kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist sowohl die Schwere der Zuwiderhandlung als auch deren Dauer zu berücksichtigen.

(5) Bei der Zumessung der Geldbuße findet § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit der Maßgabe Anwendung, dass der wirtschaftliche Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, durch die Geldbuße nach Absatz 4 abgeschöpft werden kann. Dient die Geldbuße allein der Ahndung, ist dies bei der Zumessung entsprechend zu berücksichtigen.

(6) Im Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbußen gegen juristische Personen und Personenvereinigungen sind zu verzinsen; die Verzinsung beginnt zwei Wochen nach Zustellung des Bußgeldbescheides. § 288 Abs. 1 Satz 2 und § 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(7) Das Bundeskartellamt kann allgemeine Verwaltungsgrundsätze über die Ausübung seines Ermessens bei der Bemessung der Geldbuße, insbesondere für die Festlegung der Bußgeldhöhe als auch für die Zusammenarbeit mit ausländischen Wettbewerbsbehörden, festlegen.

(8) Die Verjährung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch dann, wenn die Tat durch Verbreiten von Druckschriften begangen wird. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1, Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 verjährt in fünf Jahren.

(9) Ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder sind die Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund einer Beschwerde oder von Amts wegen mit einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Ge-

meinschaft gegen dieselbe Vereinbarung, denselben Beschluss oder dieselbe Verhaltensweise wie die Kartellbehörde befasst, wird für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 die Verjährung durch die den § 33 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechenden Handlungen dieser Wettbewerbsbehörden unterbrochen.

(10) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 48, auch in Verbindung mit § 49 Abs. 3 und 4, oder § 50 zuständige Behörde.

§ 82
Zuständigkeit für Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung

Die Kartellbehörde ist für Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) in Fällen ausschließlich zuständig, denen

1. eine Straftat, die auch den Tatbestand des § 81 Abs. 1, 2 Nr. 1 und Absatz 3 verwirklicht, oder
2. eine vorsätzliche oder fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, bei der eine mit Strafe bedrohte Pflichtverletzung auch den Tatbestand des § 81 Abs. 1, 2 Nr. 1 und Absatz 3 verwirklicht,

zugrunde liegt. Dies gilt nicht, wenn die Behörde das § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten betreffende Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgibt.

§ 82a
Befugnisse und Zuständigkeiten im gerichtlichen Bußgeldverfahren

(1) Im gerichtlichen Bußgeldverfahren kann dem Vertreter der Kartellbehörde gestattet werden, Fragen an Betroffene, Zeugen und Sachverständige zu richten.

(2) Sofern das Bundeskartellamt als Verwaltungsbehörde des Vorverfahrens tätig war, erfolgt die Vollstreckung der Geldbuße und des Geldbetrages, dessen Verfall angeordnet wurde, durch das Bundeskartellamt als Vollstreckungsbehörde auf Grund einer von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erteilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel entsprechend den Vorschriften über die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden. Die Geldbußen und die Geldbeträge, deren Verfall angeordnet wurde, fließen der Bundeskasse zu, die auch die der Staatskasse auferlegten Kosten trägt.

§ 83
Zuständigkeit des OLG im gerichtlichen Verfahren

(1) Im gerichtlichen Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 81 entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die zuständige Kartellbehörde ihren Sitz hat; es entscheidet auch über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) in den Fällen des § 52 Abs. 2 Satz 3 und des § 69 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. § 140 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet keine Anwendung.

(2) Das Oberlandesgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluss des vorsitzenden Mitglieds.

§ 84
Rechtsbeschwerde zum BGH

Über die Rechtsbeschwerde (§ 79 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet der Bundesgerichtshof. Hebt er die angefochtene Entscheidung auf, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, so verweist er die Sache an das Oberlandesgericht, dessen Entscheidung aufgehoben wird, zurück.

§ 85
Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheid

Im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Kartellbehörde (§ 85 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet das nach § 83 zuständige Gericht.

§ 86
Gerichtliche Entscheidungen bei der Vollstreckung

Die bei der Vollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§ 104 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) werden von dem nach § 83 zuständigen Gericht erlassen.

Dritter Abschnitt
Vollstreckung

§ 86a
Vollstreckung

Die Kartellbehörde kann ihre Anordnungen nach den für die Vollstreckung von Verwaltungsmaßnahmen geltenden Vorschriften durchsetzen. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 1 000 Euro und höchstens 10 Millionen Euro.

Vierter Abschnitt
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

§ 87
Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die die Anwendung dieses Gesetzes, des Artikels 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder des Artikels 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betreffen, sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands die Landgerichte ausschließlich zuständig. Satz 1 gilt auch, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung, die nach diesem Gesetz zu treffen ist, oder von der Anwendbarkeit des Artikels 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder des Artikels 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abhängt. Satz 1 gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten aus den in § 69 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Rechtsbeziehungen, auch soweit hierdurch Rechte Dritter betroffen sind.

§ 88
Klageverbindung

Mit der Klage nach § 87 Abs. 1* kann die Klage wegen eines anderen Anspruchs verbunden werden, wenn dieser im rechtlichen oder unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Anspruch steht, der bei dem nach § 87 zuständigen Gericht geltend zu machen ist; dies gilt auch dann, wenn für die Klage wegen des anderen Anspruchs eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist.

§ 89
Zuständigkeit eines Landgerichts für mehrere Gerichtsbezirke

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 87 ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, wenn eine solche Zusammenfassung der Rechtspflege in Kartellsachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Landgerichts für einzelne Bezirke oder das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.

(3) Die Parteien können sich vor den nach den Absätzen 1 und 2 bestimmten Gerichten auch anwaltlich durch Personen vertreten lassen, die bei dem Gericht zugelassen sind, vor das der Rechtsstreit ohne die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 gehören würde.

§ 89a
Streitwertanpassung

(1) Macht in einer Rechtsstreitigkeit, in der ein Anspruch nach § 33 oder § 34a geltend gemacht wird, eine Partei glaubhaft, dass die Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, dass die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepassten Teil des Streitwerts bemisst. Das Gericht kann die Anordnung davon abhängig machen, dass die Partei glaubhaft macht, dass die von ihr zu tragenden Kosten des Rechtsstreits weder unmittelbar noch mittelbar von einem Dritten übernommen werden. Die Anordnung hat zur Folge, dass die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der

---

* *Anm. für VHB VOL Bbg: Absatzzählung in § 87 ist mit dem früheren Abs. 2 (Erklärung zur Handelssache) entfallen.*

Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert beitreiben.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.

Fünfter Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

§ 90
Benachrichtigung und Beteiligung der Kartellbehörden

(1) Das Bundeskartellamt ist über alle Rechtsstreitigkeiten nach § 87 Abs. 1 durch das Gericht zu unterrichten. Das Gericht hat dem Bundeskartellamt auf Verlangen Abschriften von allen Schriftsätzen, Protokollen, Verfügungen und Entscheidungen zu übersenden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend in sonstigen Rechtsstreitigkeiten, die die Anwendung des Artikels 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft betreffen.

(2) Der Präsident des Bundeskartellamts kann, wenn er es zur Wahrung des öffentlichen Interesses als angemessen erachtet, aus den Mitgliedern des Bundeskartellamts eine Vertretung bestellen, die befugt ist, dem Gericht schriftliche Erklärungen abzugeben, auf Tatsachen und Beweismittel hinzuweisen, den Terminen beizuwohnen, in ihnen Ausführungen zu machen und Fragen an Parteien, Zeugen und Sachverständige zu richten. Schriftliche Erklärungen der vertretenden Person sind den Parteien von dem Gericht mitzuteilen.

(3) Reicht die Bedeutung des Rechtsstreits nicht über das Gebiet eines Landes hinaus, so tritt im Rahmen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 die oberste Landesbehörde an die Stelle des Bundeskartellamts.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Rechtsstreitigkeiten, die die Durchsetzung eines nach § 30 gebundenen Preises gegenüber einem gebundenen Abnehmer oder einem anderen Unternehmen zum Gegenstand haben.

§ 90a
Zusammenarbeit der Gerichte mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und den Kartellbehörden

(1) In allen gerichtlichen Verfahren, in denen der Artikel 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Anwendung kommt, übermittelt das Gericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaft über das Bundeskartellamt eine Abschrift jeder Entscheidung unverzüglich nach deren Zustellung an die Parteien. Das Bundeskartellamt darf der Kommission der Europäischen Gemeinschaft die Unterlagen übermitteln, die es nach § 90 Abs. 1 Satz 2 erhalten hat.

(2) Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft kann in Verfahren nach Absatz 1 aus eigener Initiative dem Gericht schriftliche Stellungnahmen übermitteln. Das Gericht übermittelt der Kommission der Europäischen Gemeinschaft alle zur Beurteilung des Falls notwendigen Schriftstücke einschließlich der Kopien aller Schriftsätze sowie der Abschriften aller Protokolle, Verfügungen und Entscheidungen, wenn diese darum nach Artikel 15 Abs. 3 Satz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ersucht. § 4b Abs. 5 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Das Gericht übermittelt dem Bundeskartellamt und den Parteien eine Kopie einer Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 15 Abs. 3 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft kann in der mündlichen Verhandlung auch mündlich Stellung nehmen.

(3) Das Gericht kann in Verfahren nach Absatz 1 die Kommission der Europäischen Gemeinschaft um die Übermittlung ihr vorliegender Informationen oder um Stellungnahmen zu Fragen bitten, die die Anwendung des Artikels 81 oder 82 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft betreffen. Das Gericht unterrichtet die Parteien über ein Ersuchen nach Satz 1 und übermittelt diesen und dem Bundeskartellamt eine Kopie der Antwort der Kommission der Europäischen Gemeinschaft.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann der Geschäftsverkehr zwischen dem Gericht und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft auch über das Bundeskartellamt erfolgen.

§ 91
Kartellsenat beim OLG

Bei den Oberlandesgerichten wird ein Kartellsenat gebildet. Er entscheidet über die ihm gemäß § 57 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 4, §§ 83, 85 und

86 zugewiesenen Rechtssachen sowie über die Berufung gegen Endurteile und die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 87 Abs. 1.

§ 92
Zuständigkeit eines OLG oder des ObLG für mehrere Gerichtsbezirke in Verwaltungs- und Bußgeldsachen

(1) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so können die Rechtssachen, für die nach § 57 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 4, §§ 83, 85 und 86 ausschließlich die Oberlandesgerichte zuständig sind, von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung einem oder einigen der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden, wenn eine solche Zusammenfassung der Rechtspflege in Kartellsachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts oder Obersten Landesgerichts für einzelne Bezirke oder das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.

§ 93
Zuständigkeit für Berufung und Beschwerde

§ 92 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend für die Entscheidung über die Berufung gegen Endurteile und die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 87 Abs. 1.

§ 94
Kartellsenat beim BGH

(1) Beim Bundesgerichtshof wird ein Kartellsenat gebildet; er entscheidet über folgende Rechtsmittel:

1. in Verwaltungssachen über die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte (§§ 74, 76) und über die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 75);
2. in Bußgeldverfahren über die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte (§ 84);
3. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 87 Abs. 1
   a) über die Revision einschließlich der Nichtzulassungsbeschwerde gegen Endurteile der Oberlandesgerichte,
   b) über die Sprungrevision gegen Endurteile der Landgerichte,
   c) über die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 574 Abs. 1 der Zivilprozessordnung.

(2) Der Kartellsenat gilt im Sinne des § 132 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Bußgeldsachen als Strafsenat, in allen übrigen Sachen als Zivilsenat.

§ 95
Ausschließliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der nach diesem Gesetz zur Entscheidung berufenen Gerichte ist ausschließlich.

§ 96
(weggefallen)

Vierter Teil
Vergabe öffentlicher Aufträge

Erster Abschnitt
Vergabeverfahren

§ 97
Allgemeine Grundsätze

(1) Öffentliche Auftraggeber beschaffen Waren, Bau- und Dienstleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren.

(2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Benachteiligung ist auf Grund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.

(3) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der Auftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge an Dritte vergibt, nach den Sätzen 1 bis 3 zu verfahren.

(4) Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben. Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.

(4a) Auftraggeber können Präqualifikationssysteme einrichten oder zulassen, mit denen die Eignung von Unternehmen nachgewiesen werden kann.

(5) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu treffen, insbesondere über die Bekanntmachung, den Ablauf und die Arten der Vergabe, über die Auswahl und Prüfung der Unternehmen und Angebote, über den Abschluss des Vertrages und sonstige Fragen des Vergabeverfahrens.

(7) Die Unternehmen haben Anspruch darauf, dass der Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält.

§ 98
Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Teils sind:

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Nummer 1 oder 3 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben. Das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt,
3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,
4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, wenn diese Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt werden, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder wenn Auftraggeber, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluss ausüben können; besondere oder ausschließliche Rechte sind Rechte, die dazu führen, dass die Ausübung dieser Tätigkeiten einem oder mehreren Unternehmen vorbehalten wird und dass die Möglichkeit anderer Unternehmen, diese Tätigkeit aus-

zuüben, erheblich beeinträchtigt wird. Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des Verkehrs sind solche, die in der Anlage aufgeführt sind,

5. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Auslobungsverfahren von Stellen, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 vom Hundert finanziert werden,
6. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die mit Stellen, die unter die Nummern 1 bis 3 fallen, einen Vertrag über eine Baukonzession abgeschlossen haben, hinsichtlich der Aufträge an Dritte.

§ 99
Öffentliche Aufträge

(1) Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge von öffentlichen Auftraggebern mit Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, Baukonzessionen und Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungsaufträgen führen sollen.

(2) Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder Ratenkauf oder Leasing, Miet- oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen. Die Verträge können auch Nebenleistungen umfassen.

(3) Bauaufträge sind Verträge über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerkes für den öffentlichen Auftraggeber, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder einer dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugutekommenden Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen.

(4) Als Dienstleistungsaufträge gelten die Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter Absatz 2 oder Absatz 3 fallen.

(5) Auslobungsverfahren im Sinne dieses Teils sind nur solche Auslobungsverfahren, die dem Auftraggeber auf Grund vergleichender Beurteilung durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von Preisen zu einem Plan verhelfen sollen.

(6) Eine Baukonzession ist ein Vertrag über die Durchführung eines Bauauftrags, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einem Entgelt in dem befristeten Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.

(7) Ein öffentlicher Auftrag, der sowohl den Einkauf von Waren als auch die Beschaffung von Dienstleistungen zum Gegenstand hat, gilt als Dienstleistungsauftrag, wenn der Wert der Dienstleistungen den Wert der Waren übersteigt. Ein öffentlicher Auftrag, der neben Dienstleistungen Bauleistungen umfasst, die im Verhältnis zum Hauptgegenstand Nebenarbeiten sind, gilt als Dienstleistungsauftrag.

(8) Für einen Auftrag zur Durchführung mehrerer Tätigkeiten gelten die Bestimmungen für die Tätigkeit, die den Hauptgegenstand darstellt. Ist für einen Auftrag zur Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung, des Verkehrs oder des Bereichs der Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz und von Tätigkeiten von Auftraggebern nach § 98 Nr. 1 bis 3 nicht feststellbar, welche Tätigkeit den Hauptgegenstand darstellt, ist der Auftrag nach den Bestimmungen zu vergeben, die für Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 gelten. Betrifft eine der Tätigkeiten, deren Durchführung der Auftrag bezweckt, sowohl eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung, des Verkehrs oder des Bereichs der Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz als auch eine Tätigkeit, die nicht in die Bereiche von Auftraggebern nach § 98 Nr. 1 bis 3 fällt, und ist nicht feststellbar, welche Tätigkeit den Hauptgegenstand darstellt, so ist der Auftrag nach denjenigen Bestimmungen zu vergeben, die für Auftraggeber mit einer Tätigkeit auf dem Gebiet der Trinkwasser- und Energieversorgung sowie des Verkehrs oder des Bundesberggesetzes gelten.

§ 100
Anwendungsbereich

(1) Dieser Teil gilt nur für Aufträge, welche die Auftragswerte erreichen oder überschreiten, die durch Rechtsverordnung nach § 127 festgelegt sind (Schwellenwerte).

(2) Dieser Teil gilt nicht für Arbeitsverträge und für Aufträge,

a) die auf Grund eines internationalen Abkom-

mens im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen vergeben werden und für die besondere Verfahrensregeln gelten;

b) die auf Grund eines internationalen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem oder mehreren Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Projekt, für das andere Verfahrensregeln gelten, vergeben werden;

c) die auf Grund des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden;

d) aa) die in Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland für geheim erklärt werden,

bb) deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert,

cc) bei denen es ein Einsatz der Streitkräfte oder die Umsetzung von Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung oder wesentliche Sicherheitsinteressen bei der Beschaffung von Informationstechnik oder Telekommunikationsanlagen gebieten oder

dd) bei denen der Schutz sonstiger wesentlicher Interessen der Sicherheit des Staates es gebietet;

e) die dem Anwendungsbereich des Artikels 296 Abs. 1 Buchstabe b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterliegen;

f) die bei Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung die Beschaffung von Wasser oder bei Tätigkeiten auf dem Gebiet der Energieversorgung die Beschaffung von Energie oder von Brennstoffen zur Energieerzeugung zum Gegenstand haben;

g) die an eine Person vergeben werden, die ihrerseits Auftraggeber nach § 98 Nr. 1, 2 oder 3 ist und ein auf Gesetz oder Verordnung beruhendes ausschließliches Recht zur Erbringung der Leistung hat;

h) über Erwerb oder Mietverhältnisse über oder Rechte an Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen ungeachtet ihrer Finanzierung;

i) von Auftraggebern nach § 98 Nr. 4, soweit sie anderen Zwecken dienen als der Sektorentätigkeit;

j) die den Kauf, die Entwicklung, die Produktion oder Koproduktion von Programmen zum Gegenstand haben und die zur Ausstrahlung durch Rundfunk- oder Fernsehanstalten bestimmt sind sowie über die Ausstrahlung von Sendungen;

k) die hauptsächlich den Zweck haben, dem Auftraggeber die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Telekommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen;

l) über Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen;

m) über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten, insbesondere Geschäfte, die der Geld- oder Kapitalbeschaffung der Auftraggeber dienen, sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;

n) über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, es sei denn, ihre Ergebnisse werden ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit und die Dienstleistung wird vollständig durch den Auftraggeber vergütet,

o) von

aa) Auftraggebern, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, an ein mit diesem Auftraggeber verbundenes Unternehmen oder

bb) einem gemeinsamen Unternehmen, das mehrere Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, ausschließlich zur Durchführung dieser Tätigkeiten gebildet haben, an ein Unternehmen, das mit einem dieser Auftraggeber verbunden ist,

sofern mindestens 80 Prozent des von diesem verbundenen Unternehmen während der letzten drei Jahre in der Europäischen Union erzielten durchschnittlichen Umsatzes im entsprechenden Liefer- oder Bau- oder Dienstleistungssektor aus der Erbringung dieser Lieferungen oder Leistungen für den mit ihm verbundenen Auftraggeber stammen; dies gilt auch, sofern das Unternehmen noch

keine drei Jahre besteht, wenn zu erwarten ist, dass in den ersten drei Jahren seines Bestehens wahrscheinlich mindestens 80 Prozent erreicht werden; werden die gleichen oder gleichartigen Lieferungen oder Bau- oder Dienstleistungen von mehr als einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen erbracht, so wird die Prozentzahl unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes errechnet, den diese verbundenen Unternehmen mit der Erbringung der Lieferung oder Leistung erzielen; § 36 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend;

p) die

aa) ein gemeinsames Unternehmen, das mehrere Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, ausschließlich zur Durchführung von diesen Tätigkeiten gebildet haben, an einen dieser Auftraggeber oder

bb) ein Auftraggeber, der auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig ist, an ein gemeinsames Unternehmen im Sinne des Doppelbuchstaben aa, an dem er beteiligt ist,

vergibt, sofern das gemeinsame Unternehmen errichtet wurde, um die betreffende Tätigkeit während eines Zeitraumes von mindestens drei Jahren durchzuführen, und in dem Gründungsakt festgelegt wird, dass die dieses Unternehmen bildenden Auftraggeber dem Unternehmen zumindest während des gleichen Zeitraumes angehören werden;

q) die zur Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs außerhalb des Gebietes der Europäischen Union vergeben werden, wenn sie nicht mit der tatsächlichen Nutzung eines Netzes oder einer Anlage innerhalb dieses Gebietes verbunden sind;

r) zum Zwecke der Weiterveräußerung oder Weitervermietung von Auftraggebern, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstandes besitzt und dass andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Waren unter gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten;

s) von Auftraggebern, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, soweit sie Baukonzessionen zum Zwecke der Durchführung dieser Tätigkeiten zum Gegenstand haben;

t) die der Ausübung einer Tätigkeit auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs dienen, soweit die Europäische Kommission nach Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste festgestellt hat, dass diese Tätigkeit in Deutschland auf Märkten mit freiem Zugang unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist und dies durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

§ 101
Arten der Vergabe

(1) Die Vergabe von öffentlichen Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen erfolgt in offenen Verfahren, in nicht offenen Verfahren, in Verhandlungsverfahren oder im wettbewerblichen Dialog.

(2) Offene Verfahren sind Verfahren, in denen eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird.

(3) Bei nicht offenen Verfahren wird öffentlich zur Teilnahme, aus dem Bewerberkreis sodann eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

(4) Ein wettbewerblicher Dialog ist ein Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge durch Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3, soweit sie nicht auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, und § 98 Nr. 5. In diesem Verfahren erfolgen eine Aufforderung zur Teilnahme und anschließend Verhandlungen mit ausgewählten Unternehmen über alle Einzelheiten des Auftrags.

(5) Verhandlungsverfahren sind Verfahren, bei denen sich der Auftraggeber mit oder ohne vorherige öffentliche Aufforderung zur Teilnahme an ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen zu verhandeln.

(6) Eine elektronische Auktion dient der elektronischen Ermittlung des wirtschaftlichsten Ange-

botes. Ein dynamisches elektronisches Verfahren ist ein zeitlich befristetes ausschließlich elektronisches offenes Vergabeverfahren zur Beschaffung marktüblicher Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Spezifikationen den Anforderungen des Auftraggebers genügen.

(7) Öffentliche Auftraggeber haben das offene Verfahren anzuwenden, es sei denn, auf Grund dieses Gesetzes ist etwas anderes gestattet. Auftraggebern stehen, soweit sie auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, das offene Verfahren, das nicht offene Verfahren und das Verhandlungsverfahren nach ihrer Wahl zur Verfügung.

§ 101a
Informations- und Wartepflicht

(1) Der Auftraggeber hat die betroffenen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach den Sätzen 1 und 2 geschlossen werden. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

(2) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist.

§ 101b
Unwirksamkeit

(1) Ein Vertrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der Auftraggeber

1. gegen § 101a verstoßen hat oder
2. einen öffentlichen Auftrag unmittelbar an ein Unternehmen erteilt, ohne andere Unternehmen am Vergabeverfahren zu beteiligen und ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist

und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren nach Absatz 2 festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnis des Verstoßes, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

Zweiter Abschnitt
Nachprüfungsverfahren

I. Nachprüfungsbehörden

§ 102
Grundsatz

Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten von Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge der Nachprüfung durch die Vergabekammern.

§ 103
(weggefallen)

§ 104
Vergabekammern

(1) Die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge nehmen die Vergabekammern des Bundes für die dem Bund zuzurechnenden Aufträge, die Vergabekammern der Länder für die diesen zuzurechnenden Aufträge wahr.

(2) Rechte aus § 97 Abs. 7 sowie sonstige Ansprüche gegen öffentliche Auftraggeber, die auf die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung in einem Vergabeverfahren gerichtet sind, können außer vor den Vergabeprüfstellen nur vor den Vergabekammern und dem Beschwerdegericht geltend gemacht werden.

(3) Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und die Befugnisse der Kartellbehörden zur Verfolgung von Verstößen insbesondere gegen §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

§ 105
Besetzung, Unabhängigkeit

(1) Die Vergabekammern üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

(2) Die Vergabekammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer ein ehrenamtlicher Beisitzer ist. Der Vorsitzende und der hauptamtliche Beisitzer müssen Beamte auf Lebenszeit mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder vergleichbar fachkundige Angestellte sein. Der Vorsitzende oder der hauptamtliche Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben; in der Regel soll dies der Vorsitzende sein. Die Beisitzer sollen über gründliche Kenntnisse des Vergabewesens, die ehrenamtlichen Beisitzer auch über mehrjährige praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Vergabewesens verfügen.

(3) Die Kammer kann das Verfahren dem Vorsitzenden oder dem hauptamtlichen Beisitzer ohne mündliche Verhandlung durch unanfechtbaren Beschluss zur alleinigen Entscheidung übertragen. Diese Übertragung ist nur möglich, sofern die Sache keine wesentlichen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist und die Entscheidung nicht von grundsätzlicher Bedeutung sein wird.

(4) Die Mitglieder der Kammer werden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Sie entscheiden unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen.

§ 106
Einrichtung, Organisation

(1) Der Bund richtet die erforderliche Anzahl von Vergabekammern beim Bundeskartellamt ein. Einrichtung und Besetzung der Vergabekammern sowie die Geschäftsverteilung bestimmt der Präsident des Bundeskartellamts. Ehrenamtliche Beisitzer und deren Stellvertreter ernennt er auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der öffentlich-rechtlichen Kammern. Der Präsident des Bundeskartellamts erlässt nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.

(2) Die Einrichtung, Organisation und Besetzung der in diesem Abschnitt genannten Stellen (Nachprüfungsbehörden) der Länder bestimmen die nach Landesrecht zuständigen Stellen, mangels einer solchen Bestimmung die Landesregierung, die die Ermächtigung weiter übertragen kann. Die Länder können gemeinsame Nachprüfungsbehörden einrichten.

§ 106a
Abgrenzung der Zuständigkeit der Vergabekammern

(1) Die Vergabekammer des Bundes ist zuständig für die Nachprüfung der Vergabeverfahren

1. des Bundes;
2. von Auftraggebern im Sinne des § 98 Nr. 2, sofern der Bund die Beteiligung überwiegend verwaltet oder die sonstige Finanzierung überwiegend gewährt hat oder über die Leitung überwiegend die Aufsicht ausübt oder die Mitglieder des zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organs überwiegend bestimmt hat, es sei denn, die an dem Auftraggeber Beteiligten haben sich auf die Zuständigkeit einer anderen Vergabekammer geeinigt;
3. von Auftraggebern im Sinne des § 98 Nr. 4, sofern der Bund auf sie einen beherrschenden Einfluss ausübt; ein beherrschender Einfluss liegt vor, wenn der Bund unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Auftraggebers besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Auftraggebers verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Auftraggebers bestellen kann;
4. von Auftraggebern im Sinne des § 98 Nr. 5, sofern der Bund die Mittel überwiegend bewilligt hat;
5. von Auftraggebern nach § 98 Nr. 6, sofern die unter § 98 Nr. 1 bis 3 fallende Stelle dem Bund zuzuordnen ist;
6. die im Rahmen der Organleihe für den Bund durchgeführt werden.

(2) Wird das Vergabeverfahren von einem Land im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund durchgeführt, ist die Vergabekammer dieses Landes zuständig. Ist in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 bis 6 ein Auftraggeber einem Land zuzuordnen, ist die Vergabekammer des jeweiligen Landes zuständig.

(3) In allen anderen Fällen wird die Zuständigkeit der Vergabekammern nach dem Sitz des Auftraggebers bestimmt. Bei länderübergreifenden Beschaffungen benennen die Auftraggeber in der Vergabebekanntmachung nur eine zuständige Vergabekammer.

II. Verfahren vor der Vergabekammer

§ 107
Einleitung, Antrag

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 101b Abs. 1 Nr. 2. § 101a Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 108
Form

(1) Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Ein Antragsteller ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat einen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu benennen.

(2) Die Begründung muss die Bezeichnung des Antragsgegners, eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel enthalten sowie darlegen, dass die Rüge gegenüber dem Auftraggeber erfolgt ist; sie soll, soweit bekannt, die sonstigen Beteiligten benennen.

§ 109
Verfahrensbeteiligte, Beiladung

Verfahrensbeteiligte sind der Antragsteller, der Auftraggeber und die Unternehmen, deren Interessen durch die Entscheidung schwerwiegend berührt werden und die deswegen von der Vergabekammer beigeladen worden sind. Die Entscheidung über die Beiladung ist unanfechtbar.

§ 110
Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Vergabekammer erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Sie kann sich dabei auf das beschränken, was von den Beteiligten vorgebracht wird oder ihr sonst bekannt sein muss. Zu einer umfassenden Rechtmäßigkeitskontrolle ist die Vergabekammer nicht verpflichtet. Sie achtet bei ihrer gesamten Tätigkeit darauf, dass der Ablauf des Vergabeverfahrens nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

(2) Die Vergabekammer prüft den Antrag darauf, ob er offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist. Dabei berücksichtigt die Vergabekammer auch einen vorsorglich hinterlegten Schriftsatz (Schutzschrift) des Auftraggebers. Sofern der Antrag nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, übermittelt die Vergabekammer dem Auftraggeber eine Kopie des Antrags und fordert bei ihm die Akten an, die das Vergabeverfahren dokumentieren (Vergabeakten). Der Auftraggeber hat die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung zu stellen. Die §§ 57 bis 59 Abs. 1 bis 5 sowie § 61 gelten entsprechend.

§ 111
Akteneinsicht

(1) Die Beteiligten können die Akten bei der Vergabekammer einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen.

(2) Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist.

(3) Jeder Beteiligte hat mit Übersendung seiner

Akten oder Stellungnahmen auf die in Absatz 2 genannten Geheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Erfolgt dies nicht, kann die Vergabekammer von seiner Zustimmung auf Einsicht ausgehen.

(4) Die Versagung der Akteneinsicht kann nur im Zusammenhang mit der sofortigen Beschwerde in der Hauptsache angegriffen werden.

§ 112
Mündliche Verhandlung

(1) Die Vergabekammer entscheidet auf Grund einer mündlichen Verhandlung, die sich auf einen Termin beschränken soll. Alle Beteiligten haben Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Zustimmung der Beteiligten oder bei Unzulässigkeit oder bei offensichtlicher Unbegründetheit des Antrags kann nach Lage der Akten entschieden werden.

(2) Auch wenn die Beteiligten in dem Verhandlungstermin nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten sind, kann in der Sache verhandelt und entschieden werden.

§ 113
Beschleunigung

(1) Die Vergabekammer trifft und begründet ihre Entscheidung schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des Antrags. Bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Frist durch Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern. Er begründet diese Verfügung schriftlich.

(2) Die Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, wie es einem auf Förderung und raschen Abschluss des Verfahrens bedachten Vorgehen entspricht. Den Beteiligten können Fristen gesetzt werden, nach deren Ablauf weiterer Vortrag unbeachtet bleiben kann.

§ 114
Entscheidung der Vergabekammer

(1) Die Vergabekammer entscheidet, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Sie ist an die Anträge nicht gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken.

(2) Ein wirksam erteilter Zuschlag kann nicht aufgehoben werden. Hat sich das Nachprüfungsverfahren durch Erteilung des Zuschlags, durch Aufhebung oder durch Einstellung des Vergabeverfahrens oder in sonstiger Weise erledigt, stellt die Vergabekammer auf Antrag eines Beteiligten fest, ob eine Rechtsverletzung vorgelegen hat. § 113 Abs. 1 gilt in diesem Fall nicht.

(3) Die Entscheidung der Vergabekammer ergeht durch Verwaltungsakt. Die Vollstreckung richtet sich, auch gegen einen Hoheitsträger, nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder. Die §§ 61 und 86a Satz 2 gelten entsprechend.

§ 115
Aussetzung des Vergabeverfahrens

(1) Informiert die Vergabekammer den öffentlichen Auftraggeber in Textform über den Antrag auf Nachprüfung, darf dieser vor einer Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist nach § 117 Abs. 1 den Zuschlag nicht erteilen.

(2) Die Vergabekammer kann dem Auftraggeber auf seinen Antrag oder auf Antrag des Unternehmens, das nach § 101a vom Auftraggeber als das Unternehmen benannt ist, das den Zuschlag erhalten soll, gestatten, den Zuschlag nach Ablauf von zwei Wochen seit Bekanntgabe dieser Entscheidung zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen sowie des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum Abschluss der Nachprüfung die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen. Die Vergabekammer berücksichtigt dabei auch die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den Auftrag zu erhalten. Die Erfolgsaussichten des Nachprüfungsantrags müssen nicht in jedem Falle Gegenstand der Abwägung sein. Das Beschwerdegericht kann auf Antrag das Verbot des Zuschlags nach Absatz 1 wiederherstellen; § 114 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. Wenn die Vergabekammer den Zuschlag nicht gestattet, kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Auftraggebers unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 4 den sofortigen Zuschlag gestatten. Für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht gilt § 121 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 ent-

sprechend. Eine sofortige Beschwerde nach § 116 Abs. 1 ist gegen Entscheidungen der Vergabekammer nach diesem Absatz nicht zulässig.

(3) Sind Rechte des Antragstellers aus § 97 Abs. 7 im Vergabeverfahren auf andere Weise als durch den drohenden Zuschlag gefährdet, kann die Kammer auf besonderen Antrag mit weiteren vorläufigen Maßnahmen in das Vergabeverfahren eingreifen. Sie legt dabei den Beurteilungsmaßstab des Absatzes 2 Satz 1 zugrunde. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Vergabekammer kann die von ihr getroffenen weiteren vorläufigen Maßnahmen nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder durchsetzen; die Maßnahmen sind sofort vollziehbar. § 86a Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Macht der Auftraggeber das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 100 Abs. 2 Buchstabe d geltend, entfällt das Verbot des Zuschlages nach Absatz 1 zwei Kalendertage nach Zustellung eines entsprechenden Schriftsatzes an den Antragsteller; die Zustellung ist durch die Vergabekammer unverzüglich nach Eingang des Schriftsatzes vorzunehmen. Auf Antrag kann das Beschwerdegericht das Verbot des Zuschlages wiederherstellen. § 121 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 115a
Ausschluss von abweichendem Landesrecht

Soweit dieser Unterabschnitt Regelungen zum Verwaltungsverfahren enthält, darf hiervon durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

III. Sofortige Beschwerde

§ 116
Zulässigkeit, Zuständigkeit

(1) Gegen Entscheidungen der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu.

(2) Die sofortige Beschwerde ist auch zulässig, wenn die Vergabekammer über einen Antrag auf Nachprüfung nicht innerhalb der Frist des § 113 Abs. 1 entschieden hat; in diesem Fall gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Vergabekammer zuständige Oberlandesgericht; für Streitigkeiten über Entscheidungen von Vergabekammern, die Rechtsbeziehungen nach § 69 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen, sind die Landessozialgerichte zuständig. Bei den Oberlandesgerichten wird ein Vergabesenat gebildet.

(4) Rechtssachen nach den Absätzen 1 und 2 können von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung anderen Oberlandesgerichten oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 117
Frist, Form

(1) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung, im Fall des § 116 Abs. 2 mit dem Ablauf der Frist beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzulegen.

(2) Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

(3) Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(4) Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

§ 118
Wirkung

(1) Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.

(2) Das Gericht lehnt den Antrag nach Absatz 1

Satz 3 ab, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen. Das Gericht berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch die Erfolgsaussichten der Beschwerde, die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den Auftrag zu erhalten, und das Interesse der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens.

(3) Hat die Vergabekammer dem Antrag auf Nachprüfung durch Untersagung des Zuschlags stattgegeben, so unterbleibt dieser, solange nicht das Beschwerdegericht die Entscheidung der Vergabekammer nach § 121 oder § 123 aufhebt.

§ 119
Beteiligte am Beschwerdeverfahren

An dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht beteiligt sind die an dem Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten.

§ 120
Verfahrensvorschriften

(1) Vor dem Beschwerdegericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

(2) Die §§ 69, 70 Abs. 1 bis 3, § 71 Abs. 1 und 6, §§ 72, 73 mit Ausnahme der Verweisung auf § 227 Abs. 3 der Zivilprozessordnung, die §§ 78, 111 und 113 Abs. 2 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 121
Vorabentscheidung über den Zuschlag

(1) Auf Antrag des Auftraggebers oder auf Antrag des Unternehmens, das nach § 101a vom Auftraggeber als das Unternehmen benannt ist, das den Zuschlag erhalten soll, kann das Gericht den weiteren Fortgang des Vergabeverfahrens und den Zuschlag gestatten, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Bei der Abwägung ist das Interesse der Allgemeinheit an einer wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben des Auftraggebers zu berücksichtigen. Das Gericht berücksichtigt bei seiner Entscheidung auch die Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde, die allgemeinen Aussichten des Antragstellers im Vergabeverfahren, den Auftrag zu erhalten, und das Interesse der Allgemeinheit an einem raschen Abschluss des Vergabeverfahrens.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und gleichzeitig zu begründen. Die zur Begründung des Antrags vorzutragenden Tatsachen sowie der Grund für die Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen. Bis zur Entscheidung über den Antrag kann das Verfahren über die Beschwerde ausgesetzt werden.

(3) Die Entscheidung ist unverzüglich längstens innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrags zu treffen und zu begründen; bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Frist durch begründete Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Ihre Begründung erläutert Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens. § 120 findet Anwendung.

(4) Gegen eine Entscheidung nach dieser Vorschrift ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 122
Ende des Vergabeverfahrens nach Entscheidung des Beschwerdegerichts

Ist der Auftraggeber mit einem Antrag nach § 121 vor dem Beschwerdegericht unterlegen, gilt das Vergabeverfahren nach Ablauf von zehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung als beendet, wenn der Auftraggeber nicht die Maßnahmen zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens ergreift, die sich aus der Entscheidung ergeben; das Verfahren darf nicht fortgeführt werden.

§ 123
Beschwerdeentscheidung

Hält das Gericht die Beschwerde für begründet, so hebt es die Entscheidung der Vergabekammer auf. In diesem Fall entscheidet das Gericht in der Sache selbst oder spricht die Verpflichtung der Vergabekammer aus, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts über die Sache erneut zu entscheiden. Auf Antrag stellt es fest, ob das Unternehmen, das die

Nachprüfung beantragt hat, durch den Auftraggeber in seinen Rechten verletzt ist. § 114 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 124
Bindungswirkung und Vorlagepflicht

(1) Wird wegen eines Verstoßes gegen Vergabevorschriften Schadensersatz begehrt und hat ein Verfahren vor der Vergabekammer stattgefunden, ist das ordentliche Gericht an die bestandskräftige Entscheidung der Vergabekammer und die Entscheidung des Oberlandesgerichts sowie gegebenenfalls des nach Absatz 2 angerufenen Bundesgerichtshofs über die Beschwerde gebunden.

(2) Will ein Oberlandesgericht von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen oder hält es den Rechtsstreit wegen beabsichtigter Abweichung von Entscheidungen eines Landessozialgerichts oder des Bundessozialgerichts für grundsätzlich bedeutsam, so legt es die Sache dem Bundesgerichtshof vor. Der Bundesgerichtshof entscheidet anstelle des Oberlandesgerichts. Der Bundesgerichtshof kann sich auf die Entscheidung der Divergenzfrage beschränken und dem Beschwerdegericht die Entscheidung in der Hauptsache übertragen, wenn dies nach dem Sach- und Streitstand des Beschwerdeverfahrens angezeigt scheint. Die Vorlagepflicht gilt nicht im Verfahren nach § 118 Abs. 1 Satz 3 und nach § 121.

Dritter Abschnitt
Sonstige Regelungen

§ 125
Schadensersatz bei Rechtsmissbrauch

(1) Erweist sich der Antrag nach § 107 oder die sofortige Beschwerde nach § 116 als von Anfang an ungerechtfertigt, ist der Antragsteller oder der Beschwerdeführer verpflichtet, dem Gegner und den Beteiligten den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch den Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts entstanden ist.

(2) Ein Missbrauch ist es insbesondere,

1. die Aussetzung oder die weitere Aussetzung des Vergabeverfahrens durch vorsätzlich oder grob fahrlässig vorgetragene falsche Angaben zu erwirken;
2. die Überprüfung mit dem Ziel zu beantragen, das Vergabeverfahren zu behindern oder Konkurrenten zu schädigen;
3. einen Antrag in der Absicht zu stellen, ihn später gegen Geld oder andere Vorteile zurückzunehmen.

(3) Erweisen sich die von der Vergabekammer entsprechend einem besonderen Antrag nach § 115 Abs. 3 getroffenen vorläufigen Maßnahmen als von Anfang an ungerechtfertigt, hat der Antragsteller dem Auftraggeber den aus der Vollziehung der angeordneten Maßnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 126
Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens

Hat der Auftraggeber gegen eine den Schutz von Unternehmen bezweckende Vorschrift verstoßen und hätte das Unternehmen ohne diesen Verstoß bei der Wertung der Angebote eine echte Chance gehabt, den Zuschlag zu erhalten, die aber durch den Rechtsverstoß beeinträchtigt wurde, so kann das Unternehmen Schadensersatz für die Kosten der Vorbereitung des Angebots oder der Teilnahme an einem Vergabeverfahren verlangen. Weiterreichende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

§ 127
Ermächtigungen

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen erlassen

1. zur Umsetzung der vergaberechtlichen Schwellenwerte der Richtlinien der Europäischen Union in ihrer jeweils geltenden Fassung;
2. über das bei der Vergabe durch Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, einzuhaltende Verfahren, über die Auswahl und die Prüfung der Unternehmen und der Angebote, über den Abschluss des Vertrags und sonstige Regelungen des Vergabeverfahrens;
3. (weggefallen)
4. (weggefallen)
5. (weggefallen)
6. über ein Verfahren, nach dem öffentliche Auftraggeber durch unabhängige Prüfer eine Bescheinigung erhalten können, dass ihr Vergabeverhalten mit den Regeln dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Geset-

zes erlassenen Vorschriften übereinstimmt;

7. über ein freiwilliges Streitschlichtungsverfahren der Europäischen Kommission gemäß Kapitel 4 der Richtlinie 92/13/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 14);
8. über die Informationen, die von den Auftraggebern dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu übermitteln sind, um Verpflichtungen aus Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft zu erfüllen;
9. über die Voraussetzungen, nach denen Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder der Energieversorgung oder des Verkehrs tätig sind, sowie Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz von der Verpflichtung zur Anwendung dieses Teils befreit werden können, sowie über das dabei anzuwendende Verfahren einschließlich der erforderlichen Ermittlungsbefugnisse des Bundeskartellamtes.

§ 128
Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer

(1) Für Amtshandlungen der Vergabekammern werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

(2) Die Gebühr beträgt mindestens 2 500 Euro; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Die Gebühr soll den Betrag von 50 000 Euro nicht überschreiten; sie kann im Einzelfall, wenn der Aufwand oder die wirtschaftliche Bedeutung außergewöhnlich hoch sind, bis zu einem Betrag von 100 000 Euro erhöht werden.

(3) Soweit ein Beteiligter im Verfahren unterliegt, hat er die Kosten zu tragen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Kosten, die durch Verschulden eines Beteiligten entstanden sind, können diesem auferlegt werden. Hat sich der Antrag vor Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme oder anderweitig erledigt, hat der Antragsteller die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Die Entscheidung, wer die Kosten zu tragen hat, erfolgt nach billigem Ermessen. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.

(4) Soweit ein Beteiligter im Nachprüfungsverfahren unterliegt, hat er die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners zu tragen. Die Aufwendungen der Beigeladenen sind nur erstattungsfähig, soweit sie die Vergabekammer aus Billigkeit der unterlegenen Partei auferlegt. Nimmt der Antragsteller seinen Antrag zurück, hat er die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Antragsgegners und der Beigeladenen zu erstatten. § 80 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gelten entsprechend. Ein gesondertes Kostenfestsetzungsverfahren findet nicht statt.

§ 129
Korrekturmechanismus der Kommission

(1) Erhält die Bundesregierung im Laufe eines Vergabeverfahrens vor Abschluss des Vertrages eine Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, dass diese der Auffassung ist, es liege ein schwerer Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich der öffentlichen Aufträge vor, der zu beseitigen sei, teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dies dem Auftraggeber mit.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine umfassende Darstellung des Sachverhaltes zu geben und darzulegen, ob der behauptete Verstoß beseitigt wurde, oder zu begründen, warum er nicht beseitigt wurde, ob das Vergabeverfahren Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens ist oder aus sonstigen Gründen ausgesetzt wurde.

(3) Ist das Vergabeverfahren Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens oder wurde es ausgesetzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unverzüglich über den Ausgang des Nachprüfungsverfahrens zu informieren.

§ 129a
Unterrichtungspflichten der Nachprüfungsinstanzen

(1) Erhält die Bundesregierung im Laufe eines Vergabeverfahrens vor Abschluss des Vertrages eine Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, dass diese der Auffassung ist, es liege ein schwerer Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich der öffentlichen Aufträge vor, der zu beseitigen sei, teilt

das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dies dem Auftraggeber mit.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine umfassende Darstellung des Sachverhaltes zu geben und darzulegen, ob der behauptete Verstoß beseitigt wurde, oder zu begründen, warum er nicht beseitigt wurde, ob das Vergabeverfahren Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens ist oder aus sonstigen Gründen ausgesetzt wurde.

(3) Ist das Vergabeverfahren Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens oder wurde es ausgesetzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unverzüglich über den Ausgang des Nachprüfungsverfahrens zu informieren.

§ 129b
Regelungen für Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz

(1) Auftraggeber, die nach dem Bundesberggesetz berechtigt sind, Erdöl, Gas, Kohle oder andere Festbrennstoffe aufzusuchen oder zu gewinnen, müssen bei der Vergabe von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen oberhalb der in Artikel 16 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. EU Nr. L 134 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1422/2007 der Kommission vom 4. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 317 S. 34) geändert worden ist, festgelegten Schwellenwerte zur Durchführung der Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der wettbewerbsorientierten Auftragsvergabe beachten. Insbesondere müssen sie Unternehmen, die ein Interesse an einem solchen Auftrag haben können, ausreichend informieren und bei der Auftragsvergabe objektive Kriterien zugrunde legen. Dies gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen, deren Gegenstand die Beschaffung von Energie oder Brennstoffen zur Energieerzeugung ist.

(2) Die Auftraggeber nach Absatz 1 erteilen der Europäischen Kommission über das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Auskunft über die Vergabe der unter diese Vorschrift fallenden Aufträge nach Maßgabe der Entscheidung 93/327/EWG der Kommission vom 13. Mai 1993 zur Festlegung der Voraussetzungen, unter denen die öffentlichen Auftraggeber, die geographisch abgegrenzte Gebiete zum Zwecke der Aufsuchung oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen nutzen, der Kommission Auskunft über die von ihnen vergebenen Aufträge zu erteilen haben (ABl. EG Nr. L 129 S. 25). Sie können über das Verfahren gemäß der Rechtsverordnung nach § 127 Nr. 9 unter den dort geregelten Voraussetzungen eine Befreiung von der Pflicht zur Anwendung dieser Bestimmung erreichen.

Fünfter Teil
Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 130
Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden. Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Deutsche Bundesbank und die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Wettbewerbsbeschränkungen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranlasst werden.

(3) Die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes stehen der Anwendung der §§ 19, 20 und 29 nicht entgegen, soweit in § 111 des Energiewirtschaftsgesetzes keine andere Regelung getroffen ist.

Sechster Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 131
Übergangsbestimmungen

(1) Freistellungen von Vereinbarungen und Beschlüssen nach § 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 Satz 1 und 4 und Freistellungen von Mittelstandsempfehlungen nach § 22 Abs. 2 in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung werden am 31. Dezember 2007 unwirksam. Bis dahin sind § 11 Abs. 1, §§ 12 und 22 Abs. 6 in der am

30. Juni 2005 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Verfügungen der Kartellbehörde, durch die Vereinbarungen und Beschlüsse nach § 10 Abs. 1 in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung freigestellt sind, und Freistellungen von Lizenzverträgen nach § 17 Abs. 3 in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung werden am 31. Dezember 2007 unwirksam. Ist die Freistellungsverfügung der Kartellbehörde kürzer befristet, bleibt es dabei. Bis zum in Satz 1 genannten Zeitpunkt sind § 11 Abs. 1 und § 12 in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend für Verfügungen der Kartellbehörde, durch die Wettbewerbsregeln nach § 26 Abs. 1 und 2 Satz 1 in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung freigestellt sind.

(4) Auf einen Verstoß gegen eine wettbewerbsrechtliche Vorschrift oder eine Verfügung der Kartellbehörde, der bis zum 30. Juni 2005 begangen worden ist, ist anstelle der §§ 34 und 34a nur § 34 in der am 30. Juni 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

(5) § 82a Abs. 1 findet auf Verfahren Anwendung, in denen das Gericht bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine mündliche Verhandlung terminiert hat. § 82a Abs. 2 gilt für alle Urteile, die nach dem 30. Juni 2009 ergangen sind.

(6) Soweit sie die öffentliche Versorgung mit Wasser regeln, sind die §§ 103, 103a und 105 sowie die auf sie verweisenden anderen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2512), weiter anzuwenden. Das gilt insoweit auch für die Vorschriften, auf welche die genannten Vorschriften verweisen.

(7) § 29 ist nach dem 31. Dezember 2012 nicht mehr anzuwenden.

(8) Vergabeverfahren, die vor dem 24. April 2009 begonnen haben, einschließlich der sich an diese anschließenden Nachprüfungsverfahren sowie am 24. April 2009 anhängige Nachprüfungsverfahren sind nach den hierfür bisher geltenden Vorschriften zu beenden.

Anlage (zu § 98 Nr. 4)

(Fundstelle: BGBl. I 2009, 797)

Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs sind:

1. Trinkwasserversorgung:

Das Bereitstellen und Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Gewinnung, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser sowie die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser; dies gilt auch, wenn diese Tätigkeit mit der Ableitung und Klärung von Abwässern oder mit Wasserbauvorhaben sowie Vorhaben auf dem Gebiet der Bewässerung und der Entwässerung im Zusammenhang steht, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 Prozent der mit dem Vorhaben oder den Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht; bei Auftraggebern nach § 98 Nr. 4 ist es keine Tätigkeit der Trinkwasserversorgung, sofern die Gewinnung von Trinkwasser für die Ausübung einer anderen Tätigkeit als der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs erforderlich ist, die Lieferung an das öffentliche Netz nur vom Eigenverbrauch des Auftraggebers nach § 98 Nr. 4 abhängt und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 Prozent der gesamten Trinkwassergewinnung des Auftraggebers nach § 98 Nr. 4 ausmacht;

2. Elektrizitäts- und Gasversorgung:

Das Bereitstellen und Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Strom oder der Gewinnung von Gas sowie die Versorgung dieser Netze mit Strom oder Gas; die Tätigkeit von Auftraggebern nach § 98 Nr. 4 gilt nicht als eine Tätigkeit der Elektrizitäts- und Gasversorgung, sofern die Erzeugung von Strom oder Gas für die Ausübung einer anderen Tätigkeit als der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs erforderlich ist, die Lieferung von Strom oder Gas an das öffentliche Netz nur vom Eigenverbrauch abhängt, bei der Lieferung von Gas auch nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen, wenn unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres bei der Liefe-

rung von Strom nicht mehr als 30 Prozent der gesamten Energieerzeugung des Auftraggebers nach § 98 Nr. 4 ausmacht, bei der Lieferung von Gas nicht mehr als 20 Prozent des Umsatzes des Auftraggebers nach § 98 Nr. 4;

3. Wärmeversorgung:

Das Bereitstellen und Betreiben fester Netze zur Versorgung der Allgemeinheit im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Wärme sowie die Versorgung dieser Netze mit Wärme; die Tätigkeit gilt nicht als eine Tätigkeit der Wärmeversorgung, sofern die Erzeugung von Wärme durch Auftraggeber nach § 98 Nr. 4 sich zwangsläufig aus der Ausübung einer anderen Tätigkeit als auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs ergibt, die Lieferung an das öffentliche Netz nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 Prozent des Umsatzes des Auftraggebers nach § 98 Nr. 4 ausmacht;

4. Verkehr:

Die Bereitstellung und der Betrieb von Flughäfen zum Zwecke der Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr durch Flughafenunternehmen, die insbesondere eine Genehmigung nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I S. 1229) erhalten haben oder einer solchen bedürfen;

die Bereitstellung und der Betrieb von Häfen oder anderen Verkehrsendeinrichtungen zum Zwecke der Versorgung von Beförderungsunternehmen im See- oder Binnenschiffsverkehr;

das Erbringen von Verkehrsleistungen, die Bereitstellung oder das Betreiben von Infrastruktureinrichtungen zur Versorgung der Allgemeinheit im Eisenbahn-, Straßenbahn- oder sonstigen Schienenverkehr, mit Seilbahnen sowie mit automatischen Systemen, im öffentlichen Personenverkehr im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes auch mit Kraftomnibussen und Oberleitungsbussen.

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) *)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110) geändert worden ist.

Abschnitt 1
Vergabebestimmungen

§ 1
Zweck der Verordnung

Die Verordnung trifft nähere Bestimmungen über das bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einzuhaltende Verfahren sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Durchführung von Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge, deren geschätzte Auftragswerte die in § 2 geregelten Beträge ohne Umsatzsteuer erreichen oder übersteigen (Schwellenwerte).

§ 2
Schwellenwerte*

** Auf die abweichenden Schwellenwerte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/2007 wird hingewiesen.*

Der Schwellenwert beträgt:

1. (weggefallen)

2. für Liefer- und Dienstleistungen der obersten oder oberen Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen mit Ausnahme von

   a) Dienstleistungen des Anhangs II Teil A Kategorie 5 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. EU Nr. L 134 S. 114, Nr. L 351 S. 44), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2083/2005 der Kommission vom 19. Dezember 2005 (ABl. EU Nr. L 333 S. 28) geändert worden ist, deren Code nach der Verordnung (EG) 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (ABl. EG Nr. L 340 S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2151/2003 der Kommission vom 16. Dezember 2003 (ABl. EU Nr. L 329 S. 1), (CPV Code) den CPC-Referenznummern 7524, 7525 und 7526 entspricht, sowie des Anhangs II

*) Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge (ABl. EG Nr. L 328 S. 1) und der Richtlinie 98/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. EG Nr. L 101 S. 1) in deutsches Recht.

Teil A Kategorie 8 der Richtlinie 2004/18 /EG oder

b) Dienstleistungen des Anhangs II Teil B der Richtlinie 2004/18/EG:

137.000 Euro; im Verteidigungsbereich gilt dies bei Lieferaufträgen nur für Waren, die im Anhang V der Richtlinie 2004/18/EG aufgeführt sind,

3. für alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 211 000 Euro,

4. für Bauaufträge: 5 278 000 Euro,

5. für Auslobungsverfahren, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen, dessen Schwellenwert,

6. für die übrigen Auslobungsverfahren der Wert, der bei Dienstleistungsaufträgen gilt,

7. für Lose von Bauaufträgen nach Nummer 4: 1 Million Euro oder bei Losen unterhalb von 1 Million Euro deren addierter Wert ab 20 vom Hundert des Gesamtwertes aller Lose und

8. für Lose von Dienstleistungsaufträgen nach Nummer 2 oder 3: 80 000 Euro oder bei Losen unterhalb von 80 000 Euro deren addierter Wert ab 20 vom Hundert des Gesamtwertes aller Lose; dies gilt nicht im Sektorenbereich.

§ 3
Schätzung der Auftragswerte

(1) Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung einschließlich etwaiger Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen.

(2) Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieser Bestimmungen zu entziehen.

(3) Bei zeitlich begrenzten Lieferaufträgen mit einer Laufzeit bis zu zwölf Monaten sowie bei Dienstleistungsaufträgen bis zu 48 Monaten Laufzeit, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist bei der Schätzung des Auftragswertes der Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages zugrunde zu legen. Bei Lieferaufträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten ist der Gesamtwert einschließlich des geschätzten Restwertes zugrunde zu legen. Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48.

(4) Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen über Lieferungen oder Dienstleistungen ist bei der Schätzung des Auftragswertes entweder der tatsächliche Gesamtauftragswert entsprechender Aufträge für ähnliche Arten von Lieferungen oder Dienstleistungen aus den vorangegangenen zwölf Monaten oder dem vorangegangenen Haushaltsjahr, unter Anpassung an voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Lieferung oder Dienstleistung folgenden zwölf Monate oder der geschätzte Gesamtwert während der auf die erste Lieferung oder Dienstleistung folgenden zwölf Monate oder während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese länger als zwölf Monate ist, zugrunde zu legen.

(5) Bestehen die zu vergebenden Aufträge aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, müssen bei der Schätzung alle Lose berücksichtigt werden. Bei Lieferaufträgen gilt dies nur für Lose über gleichartige Lieferungen.

(6) Sieht der beabsichtigte Auftrag über Lieferungen oder Dienstleistungen Optionsrechte oder Vertragsverlängerungen vor, so ist der voraussichtliche Vertragswert auf Grund des größtmöglichen Auftragswertes unter Einbeziehung der Optionsrechte oder Vertragsverlängerungen zu schätzen.

(7) Bei der Schätzung des Auftragswertes von Bauleistungen ist außer dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Wert der Lieferungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

(8) Der Wert einer Rahmenvereinbarung wird auf der Grundlage des geschätzten Höchstwertes aller für diesen Zeitraum geplanten Aufträge berechnet. Eine Rahmenvereinbarung ist eine Vereinbarung mit einem oder mehreren Unternehmen, in der die Bedingungen für Einzelaufträge festgelegt werden, die im Laufe eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, insbesondere über den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge.

(9) Bei Auslobungsverfahren, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen, ist dessen Auftragswert einschließlich Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer zu schätzen, bei allen übrigen Auslobungsverfahren die Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer einschließlich des geschätzten Auftragswertes eines Dienstleistungsauftrages, der später vergeben werden könnte, soweit der Auftraggeber dies in der Bekanntmachung des Wettbewerbs nicht ausschließt.

(10) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag der Absendung der Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe oder die sonstige Einleitung des Vergabeverfahrens.

§ 4
Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

(1) Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen haben bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie bei der Durchführung von Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungen führen sollen, die Bestimmungen des 2. Abschnittes des Teiles A der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2006 (BAnz. Nr. 100a vom 30. Mai 2006, BAnz. S. 4368) anzuwenden, wenn in den §§ 5 und 6 nichts anderes bestimmt ist. Satz 1 findet auf Aufträge im Sektorenbereich keine Anwendung.

(2) Für Auftraggeber nach § 98 Nr. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt Absatz 1 hinsichtlich der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen und für Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungen führen sollen.

(3) Bei Aufträgen, deren Gegenstand Personennahverkehrsleistungen der Kategorie Eisenbahnen sind, gilt Absatz 1 mit folgenden Maßgaben:

1. Bei Verträgen über einzelne Linien mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren ist einmalig auch eine freihändige Vergabe ohne sonstige Voraussetzungen zulässig.

2. Bei längerfristigen Verträgen ist eine freihändige Vergabe ohne sonstige Voraussetzungen im Rahmen des § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zulässig, wenn ein wesentlicher Teil der durch den Vertrag bestellten Leistungen während der Vertragslaufzeit ausläuft und anschließend im Wettbewerb vergeben wird. Die Laufzeit des Vertrages soll zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Umfang und die vorgesehenen Modalitäten des Auslaufens des Vertrages sind nach Abschluss des Vertrages in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

(4) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist § 7 Nr. 2 Abs. 1 des Abschnittes 2 des Teiles A der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Auftragnehmer sich bei der Erfüllung der Leistung der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen kann.

(5) Hat ein Bieter oder Bewerber vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird.

§ 5 Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen

Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen haben bei der Vergabe von Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden, sowie bei Auslobungsverfahren, die zu solchen Dienstleistungen führen sollen, die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2006 (BAnz. Nr. 91a vom 13. Mai 2006) anzuwenden. Dies gilt nicht für Dienstleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann. Satz 1 findet auf Aufträge im Sektorenbereich keine Anwendung.

§ 6
Vergabe von Bauleistungen

(1) Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen haben bei der Vergabe von Bauaufträgen und Baukonzessionen die Bestimmungen des 2. Abschnittes des Teiles A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2006 (BAnz. Nr. 94a vom 18. Mai 2006) anzuwenden; für die in § 98

Nr. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber gilt dies nur hinsichtlich der Bestimmungen, die auf diese Auftraggeber Bezug nehmen. Satz 1 findet auf Aufträge im Sektorenbereich keine Anwendung.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 gelten die Bestimmungen des Abschnittes 2 des Teiles A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) mit folgenden Maßgaben:

1. § 2 Nr. 1 und § 25 Nr. 2 VOB/A gelten bei einer Auftragsvergabe an mehrere Unternehmen mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber nur für den Fall der Auftragsvergabe verlangen kann, dass eine Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annehmen muss, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages notwendig ist.

2. § 8 Nr. 2 Abs. 1 und § 25 Nr. 6 VOB/A finden mit der Maßgabe Anwendung, dass der Auftragnehmer sich bei der Erfüllung der Leistung der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen kann.

3. § 10 Nr. 5 Abs. 3 VOB/A gilt mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer bei der Weitervergabe von Bauleistungen nur die Bestimmungen des Teiles B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) zugrunde zu legen hat.

(3) § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 6a
Wettbewerblicher Dialog

(1) Die staatlichen Auftraggeber können für die Vergabe eines Liefer-, Dienstleistungs- oder Bauauftrags oberhalb der Schwellenwerte einen wettbewerblichen Dialog durchführen, sofern sie objektiv nicht in der Lage sind,

1. die technischen Mittel anzugeben, mit denen ihre Bedürfnisse und Ziele erfüllt werden können oder

2. die rechtlichen oder finanziellen Bedingungen des Vorhabens anzugeben.

(2) Die staatlichen Auftraggeber haben ihre Bedürfnisse und Anforderungen europaweit bekannt zu machen; die Erläuterung dieser Anforderungen erfolgt in der Bekanntmachung oder in einer Beschreibung.

(3) Mit den im Anschluss an die Bekanntmachung nach Absatz 2 ausgewählten Unternehmen ist ein Dialog zu eröffnen, in dem die staatlichen Auftraggeber ermitteln und festlegen, wie ihre Bedürfnisse am besten erfüllt werden können. Bei diesem Dialog können sie mit den ausgewählten Unternehmen alle Einzelheiten des Auftrages erörtern. Die staatlichen Auftraggeber haben dafür zu sorgen, dass alle Unternehmen bei dem Dialog gleich behandelt werden. Insbesondere dürfen sie nicht Informationen so weitergeben, dass bestimmte Unternehmen begünstigt werden könnten. Die staatlichen Auftraggeber dürfen Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines Unternehmens nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Unternehmen weitergeben und diese nur im Rahmen des Vergabeverfahrens verwenden.

(4) Die staatlichen Auftraggeber können vorsehen, dass der Dialog in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abgewickelt wird, um die Zahl der in der Dialogphase zu erörternden Lösungen anhand der in der Bekanntmachung oder in der Beschreibung angegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. Im Fall des Satzes 1 ist dies in der Bekanntmachung oder in einer Beschreibung anzugeben. Die staatlichen Auftraggeber haben die Unternehmen, deren Lösungen nicht für die nächstfolgende Dialogphase vorgesehen sind, darüber zu informieren.

(5) Die staatlichen Auftraggeber haben den Dialog für abgeschlossen zu erklären, wenn

1. eine Lösung gefunden worden ist, die ihre Bedürfnisse erfüllt oder

2. erkennbar ist, dass keine Lösung gefunden werden kann;

sie haben die Unternehmen darüber zu informieren. Im Fall des Satzes 1 Nr. 1 haben sie die Unternehmen aufzufordern, auf der Grundlage der eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösungen ihr endgültiges Angebot vorzulegen. Die Angebote müssen alle zur Ausführung des Projekts erforderlichen Einzelheiten enthalten. Der staatliche Auftraggeber kann verlangen, dass Präzisierungen, Klarstellungen und Ergänzungen zu diesen Angeboten gemacht werden. Diese Präzisierungen, Klarstellungen oder Ergänzungen dürfen jedoch keine Änderung der grundle-

genden Elemente des Angebotes oder der Ausschreibung zur Folge haben, die den Wettbewerb verfälschen oder diskriminierend wirken könnte.

(6) Die staatlichen Auftraggeber haben die Angebote auf Grund der in der Bekanntmachung oder in der Beschreibung festgelegten Zuschlagskriterien zu bewerten und das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Die staatlichen Auftraggeber dürfen das Unternehmen, dessen Angebot als das wirtschaftlichste ermittelt wurde, auffordern, bestimmte Einzelheiten des Angebotes näher zu erläutern oder im Angebot enthaltene Zusagen zu bestätigen. Dies darf nicht dazu führen, dass wesentliche Aspekte des Angebotes oder der Ausschreibung geändert werden, und dass der Wettbewerb verzerrt wird oder andere am Verfahren beteiligte Unternehmen diskriminiert werden.

(7) Verlangen die staatlichen Auftraggeber, dass die am wettbewerblichen Dialog teilnehmenden Unternehmen Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen ausarbeiten, müssen sie einheitlich für alle Unternehmen, die die geforderte Unterlage rechtzeitig vorgelegt haben, eine angemessene Kostenerstattung hierfür gewähren.

§ 7
(weggefallen)

§ 8 bis 11
(weggefallen)

§ 12
(weggefallen)

§ 13
(weggefallen)

§ 14
Bekanntmachungen

Bei Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften nach diesen Bestimmungen haben die Auftraggeber die Bezeichnungen des Gemeinsamen Vokabulars für das öffentliche Auftragswesen (Common Procurement Vocabulary - CPV) zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes zu verwenden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gibt das CPV im Bundesanzeiger bekannt.

§ 15
(weggefallen)

§ 16
Ausgeschlossene Personen

(1) Als Organmitglied oder Mitarbeiter eines Auftraggebers oder als Beauftragter oder als Mitarbeiter eines Beauftragten eines Auftraggebers dürfen bei Entscheidungen in einem Vergabeverfahren für einen Auftraggeber als voreingenommen geltende natürliche Personen nicht mitwirken, soweit sie in diesem Verfahren

1. Bieter oder Bewerber sind,

2. einen Bieter oder Bewerber beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzlicher Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,

3. a) bei einem Bieter oder Bewerber gegen Entgelt beschäftigt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs tätig sind oder

   b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen tätig sind, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bieter oder Bewerber hat,

es sei denn, dass dadurch für die Personen kein Interessenkonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen in dem Vergabeverfahren auswirken.

(2) Als voreingenommen gelten auch die Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Abschnitt 2
Nachprüfungsbestimmungen

§ 17
Angabe der Vergabekammer

Die Auftraggeber geben in der Vergabebekanntmachung und den Vergabeunterlagen die Anschrift der Vergabekammer an, der die Nachprüfung obliegt. Soweit eine Vergabeprüfstelle gemäß § 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen besteht, kann diese zusätzlich genannt werden.

§ 18 bis 22
(weggefallen)

Abschnitt 3
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23
Übergangsbestimmungen

Bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Recht, das zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galt, beendet.

§ 24
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

VOL Teil A
Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A)
- Ausgabe 2006 -

Abschnitt 2: Bestimmungen nach der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge[5)]

§ 1
Leistungen

Leistungen im Sinne der VOL sind alle Lieferungen und Leistungen, ausgenommen

- Leistungen, die unter die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB - fallen (VOB/A § 1),
- Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit[6)] erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, soweit deren Auftragswerte die in der Vergabeverordnung festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen; die Bestimmungen der Haushaltsordnungen bleiben unberührt,
- Leistungen ab der in der Vergabeverordnung festgelegten Schwellenwerte, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann; diese Leistungen fallen unter die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen – VOF -.

§ 1a
Verpflichtung zur Anwendung der a-Paragraphen

1. (1) Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gelten die Bestimmungen der a-Paragraphen zusätzlich zu den Basisparagraphen. Soweit die Bestimmungen der a-Paragraphen nicht entgegenstehen, bleiben die Basisparagraphen unberührt.

   (2) Aufträge, deren Gegenstand Lieferungen und Dienstleistungen sind, werden nach den Regelungen über diejenigen Aufträge vergeben, deren Wert überwiegt.

   (3) Soweit keine ausdrückliche Unterscheidung zwischen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen erfolgt, gelten die Regelungen sowohl für Liefer- als auch für Dienstleistungsaufträge.

---

[5] ABl. EU Nr. L 134 S. 114 i.d.F. der Berichtigung vom 26.11.2004 (ABl. EU Nr. L 351 S. 44), der Richtlinie 2005/51/EG der Kommission vom 07. September 2005 (ABl. EU Nr. L257 S. 127) und der Verordnung (EG) Nr. 2083/2005 der Kommission vom 19. Dezember 2005 (ABl. EU Nr. L 333 S. 28)

[6] Vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG: (1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind:

1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- u. Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinne der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraussetzung ist, dass er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen; ...

2. (1) Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen nach Anhang I A sind, werden nach den Bestimmungen dieses Abschnittes vergeben.

   (2) Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen nach Anhang I B sind, werden nach den Bestimmungen der Basisparagraphen dieses Abschnittes und der §§ 8 a und 28 a vergeben.

   (3) Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen des Anhangs I A und des Anhangs I B sind, werden nach den Regelungen für diejenigen Dienstleistungen vergeben, deren Wert überwiegt.

§ 2
Grundsätze der Vergabe

1. (1) Leistungen sind in der Regel im Wettbewerb zu vergeben.

   (2) Wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen sind zu bekämpfen.

2. Bei der Vergabe von Leistungen darf kein Unternehmen diskriminiert werden.

3. Leistungen sind unter ausschließlicher Verantwortung der Vergabestellen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bewerber zu angemessenen Preisen zu vergeben.

4. Für die Berücksichtigung von Bewerbern, bei denen Umstände besonderer Art vorliegen, sind die jeweils hierüber erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder maßgebend.

§ 3
Arten der Vergabe

1. (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

   (2) Bei Beschränkter Ausschreibung werden Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.

   (3) Bei Freihändiger Vergabe werden Leistungen ohne ein förmliches Verfahren vergeben.

   (4) Soweit es zweckmäßig ist, soll der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe eine öffentliche Aufforderung vorangehen, sich um Teilnahme zu bewerben (Beschränkte Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb bzw. Freihändige Vergabe mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb).

2. Öffentliche Ausschreibung muss stattfinden, soweit nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

3. Beschränkte Ausschreibung soll nur stattfinden,

   a) wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Fachkunde oder Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit erforderlich ist,

   b) wenn die Öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde,

   c) wenn eine Öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,

   d) wenn eine Öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (z. B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzweckmäßig ist.

4. Freihändige Vergabe soll nur stattfinden,

a) wenn für die Leistung aus besonderen Gründen (z. B. besondere Erfahrungen, Zuverlässigkeit oder Einrichtungen, bestimmte Ausführungsarten) nur ein Unternehmen in Betracht kommt,

b) wenn im Anschluss an Entwicklungsleistungen Aufträge in angemessenem Umfang und für angemessene Zeit an Unternehmen, die an der Entwicklung beteiligt waren, vergeben werden müssen, es sei denn, dass dadurch die Wettbewerbsbedingungen verschlechtert werden,

c) wenn für die Leistungen gewerbliche Schutzrechte zugunsten eines bestimmten Unternehmens bestehen, es sei denn, der Auftraggeber oder andere Unternehmen sind zur Nutzung dieser Rechte befugt,

d) wenn bei geringfügigen Nachbestellungen im Anschluss an einen bestehenden Vertrag kein höherer Preis als für die ursprüngliche Leistung gefordert wird und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist. Die Nachbestellungen sollen insgesamt 20 vom Hundert des Wertes der ursprünglichen Leistung nicht überschreiten,

e) wenn Ersatzteile oder Zubehörstücke zu Maschinen, Geräten usw. vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können,

f) wenn die Leistung besonders dringlich ist,

g) wenn es aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist,

h) wenn die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,

i) wenn es sich um Leistungen handelt, die besondere schöpferische Fähigkeiten verlangen,

k) wenn die Leistungen von Bewerbern angeboten werden, die zugelassenen, mit Preisabreden oder gemeinsamen Vertriebseinrichtungen verbundenen Kartellen angehören, und keine kartellfremden Bewerber vorhanden sind,

l) wenn es sich um Börsenwaren handelt,

m) wenn es sich um eine vorteilhafte Gelegenheit handelt,

n) wenn nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht,

o) wenn die Vergabe von Leistungen an Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten oder ähnliche Einrichtungen beabsichtigt ist,

p) wenn sie durch Ausführungsbestimmungen von einem Bundesminister - gegebenenfalls Landesminister - bis zu einem bestimmten Höchstwert zugelassen ist.

5. Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.

§ 3a
Arten der Vergabe, Rahmenvereinbarungen

1. (1) Aufträge im Sinne des § 1 a werden grundsätzlich im Wege des Offenen Verfahrens, das der Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 2 entspricht, in begründeten Fällen im Wege des Nichtoffenen Verfahrens, das der Beschränkten Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 4 und Nr. 3 entspricht, vergeben. Unter den in Nr. 1 Abs. 5 und Nr. 2 genannten Voraussetzungen können sie auch im Verhandlungsverfahren mit oder ohne vorheriger Öffentlicher Vergabebekanntmachung vergeben werden; dabei wendet sich der Auftraggeber an Unternehmen seiner Wahl und verhandelt mit mehreren oder einem einzigen dieser Unternehmen über die Auftragsvergabe. Unter den in § 6 a der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV -)

genannten Voraussetzungen können Aufträge auch im Wettbewerblichen Dialog vergeben werden.

(2) Vergeben die Auftraggeber einen Auftrag im Nichtoffenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung oder im Wettbewerblichen Dialog, so können sie eine Höchstzahl von Unternehmen bestimmen, die zur Angebotsabgabe oder zur Teilnahme am Dialog aufgefordert werden. Diese Zahl ist in der Bekanntmachung nach Absatz 3 anzugeben. Sie darf im Nichtoffenen Verfahren nicht unter fünf, im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung und im Wettbewerblichen Dialog nicht unter drei liegen.

(3) Die Auftraggeber können vorsehen, dass das Verhandlungsverfahren oder der Wettbewerbliche Dialog in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abgewickelt werden, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, oder die zu erörternden Lösungen anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. Wenn die Auftraggeber dies vorsehen, geben sie dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen an. In der Schlussphase des Verfahrens müssen so viele Angebote vorliegen, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist.

(4) Auftraggeber, die einen Auftrag im Sinne des § 1a vergeben wollen, erklären ihre Absicht durch eine Bekanntmachung gemäß § 17a im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Die Bekanntmachung enthält entweder die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten (Offenes Verfahren) oder die Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen (Nichtoffenes Verfahren, Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb, Wettbewerblicher Dialog).

(5) Die Auftraggeber können Aufträge im Verhandlungsverfahren vergeben, vorausgesetzt, dass sie eine Vergabebekanntmachung veröffentlicht haben:

a) wenn in einem Offenen oder einem Nichtoffenen Verfahren oder einem Wettbewerblichen Dialog nur Angebote im Sinne der §§ 23 Nr. 1 oder 25 Nr. 1 abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden.

   Die Auftraggeber können in diesen Fällen von einer Vergabebekanntmachung absehen, wenn sie in das Verhandlungsverfahren alle Unternehmen einbeziehen, welche die Voraussetzungen des § 25 Nr. 2 Abs. 1 erfüllen und in dem Offenen oder Nichtoffenen Verfahren oder Wettbewerblichen Dialog Angebote abgegeben haben, die nicht bereits aus formalen Gründen (§ 23 Nr. 1) nicht geprüft zu werden brauchen.

   Bei einer erneuten Bekanntmachung gem. § 17a können sich auch Unternehmen beteiligen, die sich bei einer ersten Bekanntmachung nach Nummer 1 Abs. 3 nicht beteiligt hatten,

b) in Ausnahmefällen, wenn es sich um Liefer- oder Dienstleistungsaufträge handelt, die ihrer Natur nach oder wegen der damit verbundenen Risiken eine vorherige Festlegung eines Gesamtpreises nicht zulassen,

c) wenn die zu erbringenden Dienstleistungsaufträge, insbesondere geistig-schöpferische Dienstleistungen und Dienstleistungen der Kategorie 6 des Anhangs I A, dergestalt sind, dass vertragliche Spezifikationen nicht hinreichend genau festgelegt werden können, um den Auftrag durch die Wahl des besten Angebots in Übereinstimmung mit den Vorschriften über Offene und Nichtoffene Verfahren vergeben zu können.

2. Die Auftraggeber können in folgenden Fällen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Öffentliche Vergabebekanntmachung vergeben:

   a) wenn in einem Offenen oder einem Nichtoffenen Verfahren keine oder keine wirtschaftlichen Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden; der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist auf ihren Wunsch ein Bericht vorzulegen;

   b) wenn es sich um die Lieferung von Waren handelt, die nur zum Zwecke von Forschungen, Versuchen, Untersuchungen, Entwicklungen oder Verbesserungen hergestellt werden, wobei unter diese Bestimmung nicht eine Serienfertigung zum Nachweis der

Marktfähigkeit des Produktes oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten fällt;

c) wenn der Auftrag wegen seiner technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aufgrund des Schutzes eines Ausschließlichkeitsrechts (z. B. Patent-, Urheberrecht) nur von einem bestimmten Unternehmen durchgeführt werden kann;

d) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn aus dringlichen zwingenden Gründen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, die Fristen gemäß § 18 a nicht eingehalten werden können. Die Umstände, die die zwingende Dringlichkeit begründen, dürfen auf keinen Fall dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sein;

e) bei zusätzlichen Lieferungen des ursprünglichen Auftragnehmers, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gelieferten Waren oder Einrichtungen zur laufenden Benutzung oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der Auftraggeber Waren mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch, Betrieb oder Wartung mit sich bringen würde. Die Laufzeit dieser Aufträge sowie die der Daueraufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten;

f) für zusätzliche Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im zuerst geschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der darin beschriebenen Dienstleistungen erforderlich sind, sofern der Auftrag an das Unternehmen vergeben wird, das diese Dienstleistung erbringt, wenn sich die zusätzlichen Dienstleistungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder wenn diese Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Vollendung unbedingt erforderlich sind.

   Der Gesamtwert der Aufträge für die zusätzlichen Dienstleistungen darf jedoch 50 vom Hundert des Wertes des Hauptauftrags nicht überschreiten;

g) bei neuen Dienstleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Leistungen bestehen, die durch den gleichen Auftraggeber an das Unternehmen vergeben werden, das den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrags war, der entweder im Offenen oder Nichtoffenen Verfahren vergeben wurde. Die Möglichkeit der Anwendung des Verhandlungsverfahrens muss bereits in der Ausschreibung des ersten Vorhabens angegeben werden; der für die nachfolgenden Dienstleistungen in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird vom Auftraggeber bei der Berechnung des Auftragswertes berücksichtigt. Das Verhandlungsverfahren darf jedoch nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des ersten Auftrags angewandt werden;

h) wenn im Anschluss an einen Wettbewerb im Sinne des § 31 a Nr. 1 Abs. 1 der Auftrag nach den Bedingungen dieses Wettbewerbs an den Gewinner oder an einen der Preisträger vergeben werden muss. Im letzteren Fall müssen alle Preisträger des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden;

i) bei auf einer Warenbörse notierten und gekauften Ware;

j) wenn Waren zu besonders günstigen Bedingungen bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen, oder bei Insolvenzverwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz-, Vergleichs- oder Ausgleichsverfahrens oder eines in den Vorschriften eines anderen Mitgliedsstaates vorgesehenen gleichartigen Verfahrens erworben werden.

3. Es ist aktenkundig zu machen, weshalb von einem Offenen oder Nichtoffenen Verfahren abgewichen worden ist (vgl. §§ 30, 30a).

4. (1) Rahmenvereinbarungen sind öffentliche Aufträge, die die Auftraggeber an ein oder mehrere Unternehmen vergeben können, um die Bedingungen für Einzelaufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere über den in Aussicht genommenen Preis. Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen ist so genau

wie möglich zu ermitteln und zu beschreiben, braucht aber nicht abschließend festgelegt zu werden. Die Auftraggeber dürfen für dieselbe Leistung nicht mehrere Rahmenvereinbarungen vergeben.

(2) Die Auftraggeber dürfen Rahmenvereinbarungen nicht missbräuchlich oder in einer Weise anwenden, die den Wettbewerb behindert, einschränkt oder verfälscht.

(3) Für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung befolgen die Auftraggeber die Verfahrensvorschriften dieses Abschnittes in allen Phasen bis zur Zuschlagserteilung der Einzelaufträge, die auf diese Rahmenvereinbarung gestützt sind. Solche Einzelaufträge sind nur zwischen den von Anbeginn an der Rahmenvereinbarung beteiligten Auftraggebern und Unternehmen zulässig. Bei der Vergabe der auf einer Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge dürfen keine grundlegenden Änderungen an den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung vorgenommen werden.

(4) Wird eine Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen geschlossen, so werden die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge entsprechend den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vergeben. Vor der Vergabe der Einzelaufträge kann die Vergabestelle das an der Rahmenvereinbarung beteiligte Unternehmen in Textform konsultieren und dabei auffordern, sein Angebot erforderlichenfalls zu vervollständigen.

(5) Wird eine Rahmenvereinbarung mit mehreren Unternehmen geschlossen, so müssen mindestens drei Unternehmen beteiligt sein, sofern eine ausreichend große Zahl von Unternehmen die Eignungskriterien und eine ausreichend große Zahl von zulässigen Angeboten die Zuschlagskriterien erfüllt.

(6) Die Vergabe von Einzelaufträgen, die auf einer mit mehreren Unternehmen geschlossenen Rahmenvereinbarung beruhen, erfolgt

a) sofern alle Bedingungen festgelegt sind, nach den Bedingungen der Rahmenvereinbarung ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb oder

b) sofern nicht alle Bedingungen in der Rahmenvereinbarung festgelegt sind, nach erneutem Aufruf der Parteien zum Wettbewerb zu denselben Bedingungen, die erforderlichenfalls zu präzisieren sind, oder nach anderen, in den Verdingungsunterlagen der Rahmenvereinbarung genannten Bedingungen.

(7) Im Fall von Absatz 6 Buchstabe b) ist folgendes Verfahren einzuhalten:

a) Vor Vergabe jedes Einzelauftrags konsultieren die Vergabestellen in Textform die Unternehmen, ob sie in der Lage sind, den Einzelauftrag auszuführen.

b) Die Vergabestellen setzen eine angemessene Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelauftrag; dabei berücksichtigen sie insbesondere die Komplexität des Auftragsgegenstands und die für die Übermittlung der Angebote erforderliche Zeit.

c) Die Vergabestellen geben an, in welcher Form die Angebote einzureichen sind, der Inhalt der Angebote ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist geheim zu halten.

d) Die Vergabestellen vergeben die einzelnen Aufträge an das Unternehmen, das auf der Grundlage der in den Verdingungsunterlagen der Rahmenvereinbarung aufgestellten Zuschlagskriterien das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat.

(8) Die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung darf vier Jahre nicht überschreiten, es sei denn der Auftragsgegenstand oder andere besondere Umstände rechtfertigen eine Ausnahme.

§ 4
Erkundung des Bewerberkreises

1. Vor einer Beschränkten Ausschreibung und vor einer Freihändigen Vergabe hat der Auftraggeber den in Betracht kommenden Bewerberkreis zu erkunden, sofern er keine ausreichende Marktübersicht hat.

2. (1) Hierzu kann er öffentlich auffordern, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb im Sinne des § 3 Nr. 1 Abs. 4).

   (2) Bei Auftragswerten über 5 000 Euro kann er sich ferner von der Auftragsberatungsstelle des Bundeslandes, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat, unter Beachtung von § 7 Nr. 1 geeignete Bewerber benennen lassen. Dabei ist der Auftragsberatungsstelle die zu vergebende Leistung hinreichend zu beschreiben. Der Auftraggeber kann der Auftragsberatungsstelle vorgeben, wie viele Unternehmen er benannt haben will; er kann ferner auf besondere Erfordernisse hinweisen, die von den Unternehmen zu erfüllen sind.

   Die Auftragsberatungsstelle soll in ihrer Mitteilung angeben, ob sie in der Lage ist, noch weitere Bewerber zu benennen. In der Regel hat der Auftraggeber die ihm benannten Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

3. Weitergehende Vereinbarungen, welche die Zusammenarbeit zwischen Auftraggebern, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und den Bundesländern bei der Vergabe von Aufträgen regeln, werden davon nicht berührt.

§ 5
Vergabe nach Losen

1. Der Auftraggeber hat in jedem Falle, in dem dies nach Art und Umfang der Leistung zweckmäßig ist, diese - zum Beispiel nach Menge, Art - in Lose zu zerlegen, damit sich auch kleine und mittlere Unternehmen um Lose bewerben können. Die einzelnen Lose müssen so bemessen sein, dass eine unwirtschaftliche Zersplitterung vermieden wird.

2. Etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter sind bereits in der Bekanntmachung (§ 17 Nr. 1 und 2) und bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe (§ 17 Nr. 3) zu machen.

§ 6
Mitwirkung von Sachverständigen

1. Hält der Auftraggeber die Mitwirkung von Sachverständigen zur Klärung rein fachlicher Fragen für zweckmäßig, so sollen die Sachverständigen in der Regel von den Berufsvertretungen vorgeschlagen werden.

2. Sachverständige sollen in geeigneten Fällen auf Antrag der Berufsvertretungen gehört werden, wenn dem Auftraggeber dadurch keine Kosten entstehen und eine unzumutbare Verzögerung der Vergabe nicht eintritt.

3. Die Sachverständigen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an der betreffenden Vergabe beteiligt sein und beteiligt werden. Soweit die Klärung fachlicher Fragen die Erörterung von Preisen erfordert, hat sich die Beteiligung auf die Beurteilung im Sinne des § 23 Nr. 2 zu beschränken.

§ 7
Teilnehmer am Wettbewerb

1. (1) Inländische und ausländische Bewerber sind gleich zu behandeln. Der Wettbewerb darf insbesondere nicht auf Bewerber, die in bestimmten Bezirken ansässig sind, beschränkt werden.

   (2) Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bewerber sind Einzelbewerbern gleichzusetzen.

2. (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung sind die Unterlagen an alle Bewerber abzugeben, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen.

   (2) Bei Beschränkter Ausschreibung sollen mehrere - im allgemeinen mindestens drei - Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

   (3) Bei Freihändiger Vergabe sollen möglichst Angebote im Wettbewerb eingeholt werden.

   (4) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.

3. Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sind regelmäßig auch kleine und mittlere Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe aufzufordern.

4. Von den Bewerbern können zum Nachweis ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechende Angaben gefordert werden, soweit es durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist; dabei muss der Auftraggeber die berechtigten Interessen des Unternehmens am Schutz seiner Betriebsgeheimnisse berücksichtigen.

5. Von der Teilnahme am Wettbewerb können Bewerber ausgeschlossen werden,

   a) über deren Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist,

   b) die sich in Liquidation befinden,

   c) die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,

   d) die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben,

   e) die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

6. Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten oder ähnliche Einrichtungen sind zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmen nicht zuzulassen.

§ 7a
Teilnehmer am Wettbewerb

1. Bewerber oder Bieter, die gemäß den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ansässig sind (Herkunftsland), zur Erbringung der betreffenden Leistung berechtigt sind, dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie gemäß den einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften entweder eine natürliche oder juristische Person sein müssten.

2. (1) Ein Unternehmen ist von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit auszuschließen, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt ist wegen:

   a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),

   b) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),

   c) § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,

d) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden,

e) § 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung), auch in Verbindung mit Artikel 2 des EU-Bestechungsgesetzes, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, Artikel 7 Abs. 2 Nr. 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes und § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes,

f) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder

g) § 370 Abgabenordnung, auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften oder gegen Haushalte richtet, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden.

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten. Ein Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn sie für dieses Unternehmen bei der Führung der Geschäfte selbst verantwortlich gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden gemäß § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) einer Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für das Unternehmen handelnden, rechtskräftig verurteilten Person vorliegt.

(2) Als Nachweis, dass die Kenntnis gemäß Absatz 1 unrichtig ist und die in Absatz 1 genannten Fälle nicht vorliegen, akzeptieren die Auftraggeber einen Auszug aus dem Bundeszentralregister oder eine gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslands. Wenn eine Urkunde oder Bescheinigung vom Herkunftsland nicht ausgestellt oder nicht vollständig alle vorgesehenen Fälle erwähnt, kann dies durch eine eidesstattliche Erklärung oder eine förmliche Erklärung vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Herkunftslands ersetzt werden.

(3) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann nur abgesehen werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen und andere Unternehmen die Leistung nicht angemessen erbringen können oder wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls der Verstoß die Zuverlässigkeit des Unternehmens nicht in Frage stellt.

3. (1) In finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht kann von dem Unternehmen zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit in der Regel Folgendes verlangt werden:

a) bei Lieferaufträgen Vorlage entsprechender Bankauskünfte,

b) bei Dienstleistungsaufträgen entweder entsprechende Bankerklärungen oder den Nachweis entsprechender Berufshaftpflichtversicherungsdeckung,

c) Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen des Unternehmens, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, vorgeschrieben ist,

d) Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.

(2) In fachlicher und technischer Hinsicht kann das Unternehmen je nach Art, Menge und Verwendungszweck der zu erbringenden Leistung seine Leistungsfähigkeit folgendermaßen nachweisen:

a) durch eine Liste der wesentlichen in den letzten Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber:

- bei Leistungen an öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung,
- bei Leistungen an private Auftraggeber durch eine von diesen ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Unternehmens zulässig,

b) durch die Beschreibung der technischen Ausrüstung, der Maßnahmen des Unternehmens zur Gewährleistung der Qualität sowie der Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens,

c) durch Angaben über die technische Leitung oder die technischen Stellen, unabhängig davon, ob sie dem Unternehmen angeschlossen sind oder nicht, und zwar insbesondere über diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind,

d) bei Lieferaufträgen durch Muster, Beschreibungen und/oder Fotografien der zu erbringenden Leistung, deren Echtheit auf Verlangen des Auftraggebers nachgewiesen werden muss,

e) bei Lieferaufträgen durch Bescheinigungen der zuständigen amtlichen Qualitätskontrollinstitute oder -dienststellen, mit denen bestätigt wird, dass die durch entsprechende Bezugnahmen genau gekennzeichneten Leistungen bestimmten Spezifikationen oder Normen entsprechen,

f) sind die zu erbringenden Leistungen komplexer Art oder sollen sie ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen, durch eine Kontrolle, die von den Behörden des Auftraggebers oder in deren Namen von einer anderen damit einverstandenen zuständigen amtlichen Stelle aus dem Land durchgeführt wird, in dem das Unternehmen ansässig ist; diese Kontrolle betrifft die Produktionskapazitäten und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Unternehmens sowie die von diesem zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorkehrungen,

g) durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung, insbesondere der für die Leistungen verantwortlichen Personen.

(3) Der Auftraggeber gibt bereits in der Bekanntmachung (§§ 17 und 17a) an, welche Nachweise vorzulegen sind. Kann ein Unternehmen aus einem stichhaltigen Grund die vom Auftraggeber geforderten Nachweise nicht beibringen, so kann es seine Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom Auftraggeber für geeignet erachteter Belege nachweisen.

(4) Der Auftraggeber kann von dem Bewerber oder Bieter entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen oder Erklärungen darüber verlangen, dass die in § 7 Nr. 5 genannten Ausschlussgründe auf ihn nicht zutreffen. Als ausreichender Nachweis für das Nichtvorliegen der in § 7 Nr. 5 genannten Tatbestände sind zu akzeptieren:

- bei den Buchstaben a) und b) ein Auszug aus dem Strafregister, eine Erklärung der Stelle, die das Insolvenzregister führt, oder - in Ermangelung solcher - eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes des Unternehmens, aus der hervorgeht, dass sich das Unternehmen nicht in einer solchen Lage befindet,
- bei dem Buchstaben d) eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 7 Nr. 5 Buchstabe a) bis c) vorgesehenen Fälle erwähnt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die das betreffende Unternehmen vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt.

In den Staaten, in denen es einen derartigen Eid nicht gibt, kann dieser durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder der feierlichen Erklärung aus.

(5) Unternehmen können aufgefordert werden, den Nachweis darüber zu erbringen, dass sie im Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes der

Gemeinschaft oder des Vertragsstaates des EWR-Abkommens eingetragen sind, in dem sie ansässig sind[7)].

(6) Ein Unternehmen kann sich, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zum Nachweis der Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Er muss in diesem Fall dem Auftraggeber nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt.

(7) Nur für den Fall der Auftragserteilung kann der Auftraggeber verlangen, dass eine Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annehmen muss, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages notwendig ist.

4. Ist ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt worden, so wählt der Auftraggeber anhand der gemäß Nummer 2 Abs. 2 und Nr. 3 geforderten, mit dem Teilnahmeantrag vorgelegten Unterlagen unter den Bewerbern, die den Anforderungen an Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechen, diejenigen aus, die er gleichzeitig und unter Beifügen der Verdingungsunterlagen in Textform auffordert, in einem Nichtoffenen Verfahren oder einem Verhandlungsverfahren ein Angebot einzureichen oder in einem Wettbewerblichen Dialog den Dialog zu eröffnen.

5. (1) Verlangt der Auftraggeber zum Nachweis dafür, dass das Unternehmen bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen von unabhängigen Qualitätsstellen, so nehmen diese auf Qualitätsnachweisverfahren auf der Grundlage der einschlägigen Normen und auf Bescheinigungen Bezug, die durch Stellen zertifiziert sind, die den europäischen Zertifizierungsnormen entsprechen. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen Mitgliedsstaaten sind anzuerkennen. Die Auftraggeber erkennen auch andere gleichwertige Nachweise für Qualitätssicherungsmaßnahmen an.

   (2) Verlangen bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen die Auftraggeber als Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit, dass die Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllen, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nehmen sie auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder auf Normen für das Umweltmanagement Bezug, die auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von entsprechenden Stellen zertifiziert sind, die dem europäischen Gemeinschaftsrecht oder europäischen oder internationalen Zertifizierungsnormen entsprechen. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Mitgliedsstaaten sind anzuerkennen. Die Auftraggeber erkennen auch andere Nachweise für gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen an, die von den Unternehmen vorgelegt werden.

   Der Auftraggeber kann Unternehmen auffordern, die vorgelegten Bescheinigungen zu vervollständigen oder zu erläutern.

---

[7] Diese Berufs- oder Handelsregister sind: für die Bundesrepublik Deutschland das „Handelsregister“, die „Handwerksrolle“ und das „Vereinsregister“; für Belgien das „Registre du commerce“ oder das „Handelsregister“ und die „Ordresprofessionels“ oder „Beroepsorden“; für Dänemark das „Aktieselskabs-Registret“, das „Forenings-Registret“ oder das „Handelsregistret“ oder das „Erhvervs-og Selskabsstyrelsen“; für Frankreich das „Registre du commerce“ und das „Répertoire des métiers“; für Italien das „Registro della Camera di Commercio, Industria, Agricoltura e Artigianato“ oder das „Registro delle Commissioni provinciali per l'artigianato“ oder der „Consiglio nazinale degli ordini professionali“; für Luxemburg das „Registre aux firmes“ und die „Rôle de la Chambre des métiers“; für die Niederlande das „Handelsregister“; für Portugal das „Registo Nacional das Pessoas Colectivas“. Im Vereinigten Königreich und in Irland kann der Unternehmer zur Vorlage einer Bescheinigung des „Registrar of Companies“ oder des „Registrar of Friendly Societies“ aufgefordert werden, aus der hervorgeht, dass die Lieferfirma „incorporated“ oder „registered“ ist, oder, wenn dies nicht der Fall ist, zur Vorlage einer Bescheinigung, wonach der betreffende Unternehmer eidesstattlich erklärt hat, dass er den betreffenden Beruf in dem Lande, in dem er ansässig ist, an einem bestimmten Ort und unter einem bestimmten Firmennamen ausübt; für Österreich das „Firmenbuch“, das „Gewerberegister“, die „Mitgliederverzeichnisse der Landeskammern“, für Finnland das „Kaupparekisteri“ – „Handelsregistret“, für Island die „Firmaskrá“, die „Hlutafelagaskrá“, für Lichtenstein das „Gewerberegister“, für Norwegen das „Foretaksregisteret“, für Schweden das „Aktiebolagsregistret“, das „Handelsregistret“ und das „Föreningsregistret“.

§ 8
Leistungsbeschreibung

1. (1) Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu, beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und die Angebote miteinander verglichen werden können.

   (2) Um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle sie beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Verdingungsunterlagen anzugeben.

   (3) Dem Auftragnehmer soll kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im voraus schätzen kann.

2. (1) Soweit die Leistung oder Teile derselben durch verkehrsübliche Bezeichnungen nach Art, Beschaffenheit und Umfang nicht hinreichend beschreibbar sind, können sie

   a) sowohl durch eine Darstellung ihres Zweckes, ihrer Funktion sowie der an sie gestellten sonstigen Anforderungen

   b) als auch in ihren wesentlichen Merkmalen und konstruktiven Einzelheiten,

   gegebenenfalls durch Verbindung der Beschreibungsarten, beschrieben werden.

   (2) Erforderlichenfalls ist die Leistung auch zeichnerisch oder durch Probestücke darzustellen oder anders zu erklären, z. B. durch Hinweise auf ähnliche Leistungen.

3. (1) An die Beschaffenheit der Leistung sind ungewöhnliche Anforderungen nur so weit zu stellen, wie es unbedingt notwendig ist.

   (2) Bei der Beschreibung der Leistung sind die verkehrsüblichen Bezeichnungen anzuwenden; auf einschlägige Normen kann Bezug genommen werden.

   (3) Bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren sowie bestimmte Ursprungsorte und Bezugsquellen dürfen nur dann ausdrücklich vorgeschrieben werden, wenn dies durch die Art der zu vergebenden Leistung gerechtfertigt ist.

   (4) Die Beschreibung technischer Merkmale darf nicht die Wirkung haben, dass bestimmte Unternehmen oder Erzeugnisse bevorzugt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, dass eine solche Beschreibung durch die zu vergebende Leistung gerechtfertigt ist.

   (5) Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren (z. B. Markennamen) dürfen ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“, verwendet werden, wenn eine Beschreibung durch hinreichend genaue, allgemeinverständliche Bezeichnungen nicht möglich ist.

4. Wenn für die Beurteilung der Güte von Stoffen, Teilen oder Erzeugnissen die Herkunft oder die Angabe des Herstellers unentbehrlich ist, sind die entsprechenden Angaben von den Bewerbern zu fordern, soweit nötig auch Proben und Muster. Die Angaben sind vertraulich zu behandeln.

§ 8a
Technische Anforderungen

1. Die technischen Anforderungen sind zu formulieren:

   1. entweder unter Bezugnahme auf die im Anhang TS definierten technischen Spezifikationen in der Rangfolge:

      a) nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden,

      b) europäische technische Zulassungen,

c) gemeinsame technische Spezifikationen,

d) internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder,

e) falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten.

Jede Bezugnahme ist mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen;

2. oder in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, die genau so zu fassen sind, dass sie den Bewerbern oder Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und dem Auftraggeber die Erteilung des Zuschlags ermöglichen;

3. oder als Kombination von Ziffer 1 und 2, d. h.

a) in Form von Leistungsanforderungen unter Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Ziffer 1 als Mittel zur Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- und Funktionsanforderungen;

b) oder mit Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Ziffer 1 hinsichtlich bestimmter Merkmale und mit Bezugnahme auf die Leistungs- und Funktionsanforderungen gemäß Ziffer 2 hinsichtlich anderer Merkmale.

2. (1) Verweist der Auftraggeber in der Leistungs- oder Aufgabenbeschreibung auf die in Nummer 1 Ziffer 1 Buchstabe a) genannten technischen Anforderungen, so darf er ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotenen Waren und Dienstleistungen entsprächen nicht den von ihnen herangezogenen Spezifikationen, wenn das Unternehmen in seinem Angebot dem Auftraggeber mit geeigneten Mitteln nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikationen, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen. Als geeignete Mittel gelten insbesondere eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle.

(2) Legt der Auftraggeber die technischen Anforderungen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen fest, so darf er ein Angebot, das einer nationalen Norm, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird oder einer europäischen technischen Zulassung, einer gemeinsamen technischen Spezifikation, einer internationalen Norm oder einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde, entspricht, nicht zurückweisen, wenn diese Spezifikationen die von ihm geforderten Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen. Der Bieter muss in seinem Angebot mit geeigneten Mitteln nachweisen, dass die der Norm entsprechende jeweilige Ware oder Dienstleistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen des Auftraggebers entspricht. Als geeignete Mittel gelten insbesondere eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle.

3. Schreibt der Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen vor, so kann er die Spezifikationen verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn

a) sie sich zur Definition des Merkmale des Auftragsgegenstandes eignen,

b) die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,

c) die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Kreise wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen teilnehmen können und

d) das Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.

Der Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen angeben, dass bei Waren oder Dienstleistungen, die mit einem Umweltzeichen ausgestattet sind, vermutet wird, dass sie den in der Leistungs- oder Aufgabenbeschreibung festgelegten technischen Anforderungen genü-

gen. Der Auftraggeber muss jedes andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, akzeptieren.

4. Anerkannte Stellen sind die Prüf- und Eichlaboratorien im Sinne des Eichgesetzes sowie die Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die mit den anwendbaren europäischen Normen übereinstimmen. Der Auftraggeber erkennt Bescheinigungen von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen anerkannten Stellen an.

5. Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in den technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

§ 9
Vergabeunterlagen, Vertragsbedingungen

1. Die Vergabeunterlagen bestehen aus dem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) und den Verdingungsunterlagen.

2. In den Verdingungsunterlagen ist vorzuschreiben, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) Bestandteil des Vertrages werden. Das gilt auch für etwaige Zusätzliche, Ergänzende sowie Besondere Vertragsbedingungen und, soweit erforderlich, für etwaige Technische Vertragsbedingungen.

3. (1) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben grundsätzlich unverändert. Sie können von Auftraggebern, die ständig Leistungen vergeben, für die bei ihnen allgemein gegebenen Verhältnisse durch Zusätzliche Vertragsbedingungen ergänzt werden. Diese dürfen den Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht widersprechen.

   (2) Für die Erfordernisse einer Gruppe gleich gelagerter Einzelfälle können die Allgemeinen Vertragsbedingungen und etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen durch Ergänzende Vertragsbedingungen ergänzt werden. Die Erfordernisse des Einzelfalles sind durch Besondere Vertragsbedingungen zu berücksichtigen. In den Ergänzenden und Besonderen Vertragsbedingungen sollen sich Abweichungen von den Allgemeinen Vertragsbedingungen auf die Fälle beschränken, für die in den Allgemeinen Vertragsbedingungen besondere Vereinbarungen ausdrücklich vorgesehen sind; sie sollen nicht weiter gehen als es die Eigenart der Leistung und ihre Ausführung erfordern.

4. In den Zusätzlichen, Ergänzenden und Besonderen Vertragsbedingungen sollen, soweit erforderlich, insbesondere folgende Punkte geregelt werden:

   a) Unterlagen (VOL/A § 22 Nr. 6 Abs. 3, VOL/B § 3, § 4 Nr. 2),

   b) Umfang der Leistungen, u. U. Hundertsatz der Mehr- oder Minderleistungen (VOL/B §§ 1 und 2),

   c) Benutzung von Lager- und Arbeitsplätzen, Zufahrtswegen, Anschlussgleisen, Wasser- und Energieanschlüssen,

   d) Weitervergabe an Unterauftragnehmer (VOL/B § 4 Nr. 4),

   e) Ausführungsfristen (VOL/A § 11, VOL/B § 5 Nr. 2),

   f) Anlieferungs- oder Annahmestelle, falls notwendig auch Ort, Gebäude, Raum,

   g) Kosten der Versendung zur Anlieferungs- oder Annahmestelle,

   h) Art der Verpackung, Rückgabe der Packstoffe,

i) Übergang der Gefahr (VOL/B § 13 Nr. 1),

k) Haftung (VOL/B §§ 7 bis 10, 13 und 14),

l) Gefahrtragung bei höherer Gewalt.(VOL/B § 5 Nr. 2),

m) Vertragsstrafen (VOL/A § 12, VOL/B § 11),

n) Prüfung der Beschaffenheit der Leistungen - Güteprüfung - (VOL/A § 8 Nr. 4, VOL/B § 12),

o) Abnahme (VOL/B § 13 Nr. 2),

p) Abrechnung (VOL/B §§ 15, 16 Nr. 2 und 3),

q) Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (VOL/B § 16),

r) Zahlung (VOL/B § 17),

s) Sicherheitsleistung (VOL/A § 14, VOL/B § 18),

t) Gerichtsstand (VOL/B § 19 Nr. 2),

u) Änderung der Vertragspreise (VOL/A § 15),

v) Besondere Vereinbarungen über die Mängelansprüche.

5. Sollen Streitigkeiten aus dem Vertrag unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges im schiedsrichterlichen Verfahren ausgetragen werden, so ist es in besonderer, nur das Schiedsverfahren betreffender Urkunde zu vereinbaren, soweit nicht § 1031 Abs. 2 der Zivilprozessordnung auch eine andere Form der Vereinbarung zulässt.

§ 9a
Vergabeunterlagen

1. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe enthält mindestens Folgendes:

   a) Hinweis auf die veröffentlichte Bekanntmachung,

   b) beim Wettbewerblichen Dialog den Termin und den Ort des Beginns der Dialogphase,

   c) alle vorgesehenen Zuschlagskriterien, einschließlich deren Gewichtung oder, soweit nach § 25 a Nr. 1 Abs. 1 zulässig, der absteigenden Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung,

   d) ob beabsichtigt ist, ein Verhandlungsverfahren oder einen Wettbewerblichen Dialog in verschiedenen Phasen abzuwickeln, um die Zahl der Angebote zu verringern.

   Die Angaben der Buchstaben c und d können statt dessen auch in der Vergabebekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen erfolgen.

2. Sofern Nebenangebote zugelassen sind, enthalten die Verdingungsunterlagen auch die Mindestanforderungen für Nebenangebote.

§ 10
Unteraufträge

1. In den Verdingungsunterlagen ist festzulegen, dass der Auftragnehmer

   a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten verfährt,

   b) dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber benennt,

   c) dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - stellt, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind.

2. (1) In den Verdingungsunterlagen ist festzulegen, dass der Auftragnehmer bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen beteiligt.

   (2) Bei Großaufträgen ist in den Verdingungsunterlagen weiter festzulegen, dass sich der Auftragnehmer bemüht, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

§ 11
Ausführungsfristen

1. Die Ausführungsfristen sind ausreichend zu bemessen. Außergewöhnlich kurze Fristen sind nur bei besonderer Dringlichkeit vorzusehen.

2. Wenn es ein erhebliches Interesse des Auftraggebers erfordert, sind Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung zu bestimmen.

3. Ist für die Einhaltung von Ausführungsfristen die Übergabe von Zeichnungen oder anderen Unterlagen wichtig, so soll hierfür ebenfalls eine Frist festgelegt werden.

§ 12
Vertragsstrafen

Vertragsstrafen sollen nur für die Überschreitung von Ausführungsfristen ausbedungen werden und auch nur dann, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten.

§ 13
Verjährung der Mängelansprüche

1. Für die Verjährung der Mängelansprüche sollen die gesetzlichen Fristen ausbedungen werden.

2. Andere Regelungen für die Verjährung sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist. In solchen Fällen sind alle Umstände gegeneinander abzuwägen; hierbei können die in dem Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden.

§ 14
Sicherheitsleistungen

1. Sicherheitsleistungen sind nur zu fordern, wenn sie ausnahmsweise für die sach- und fristgemäße Durchführung der verlangten Leistung notwendig erscheinen.

2. Die Sicherheit soll nicht höher bemessen und ihre Rückgabe nicht für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen werden, als nötig ist, um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren. Sie soll 5 vom Hundert der Auftragssumme nicht überschreiten.

3. Soweit nach diesen Grundsätzen eine teilweise Rückgabe von Sicherheiten möglich ist, hat dies unverzüglich zu geschehen.

§ 15
Preise

1. (1) Leistungen sollen zu festen Preisen vergeben werden.

   (2) Bei der Vergabe sind die Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen zu beachten[8)].

2. Sind bei längerfristigen Verträgen wesentliche Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen zu erwarten, deren Eintritt oder Ausmaß ungewiss ist, so kann eine angemessene Änderung der Vergütung in den Verdingungsunterlagen vorgesehen werden[9)]. Die Einzelheiten der Preisänderungen sind festzulegen.

§ 16
Grundsätze der Ausschreibung

1. Der Auftraggeber soll erst dann ausschreiben, wenn alle Verdingungsunterlagen fertig gestellt sind und die Leistung aus der Sicht des Auftraggebers innerhalb der angegebenen Frist ausgeführt werden kann.

2. Ausschreibungen für vergabefremde Zwecke (z. B. Ertragsberechnungen, Vergleichsanschläge, Markterkundung) sind unzulässig.

3. Die Nummern 1 und 2 gelten für die Freihändige Vergabe entsprechend.

4. Die Auftraggeber geben in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, ob Informationen per Post, Telefax, direkt, elektronisch oder durch eine Kombination dieser Kommunikationsmittel übermittelt werden.

5. Das für die elektronische Übermittlung gewählte Netz muss allgemein verfügbar sein und darf den Zugang der Bewerber und Bieter zu den Vergabeverfahren nicht beschränken. Die dafür zu verwendenden Programme und ihre technischen Merkmale müssen

   - nicht diskriminierend,
   - allgemein zugänglich und
   - kompatibel mit allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie

   sein.

6. Die Auftraggeber haben dafür Sorge zu tragen, dass den interessierten Unternehmen die Informationen über die Spezifikationen der Geräte, die für die elektronische Übermittlung der Anträge auf Teilnahme und der Angebote erforderlich sind, einschließlich Verschlüsselung zugänglich sind. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die in Anhang II genannten Anforderungen erfüllt sind.

---

[8] Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch Verordnung PR Nr. 1/86 vom 15. April 1986 (BGBl. I S. 435 und BAnz. S. 5046) und Verordnung PR Nr. 1/89 vom 13. Juni 1989 (BGBl. I. S. 1094 und BAnz. S. 3042)

[9] Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen: Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom Bundesminister des Innern, 1972 Nr. 22 S. 384 f.; 1974 Nr. 5 S. 75.

§ 16a
Anforderungen an Teilnahmeanträge

1. Der Auftraggeber haben die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der übermittelten Teilnahmeanträge auf geeignete Weise zu gewährleisten. Per Post oder direkt übermittelte Teilnahmeanträge sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, als solche zu kennzeichnen und bis zum Ablauf der für ihre Einreichung vorgesehenen Frist unter Verschluss zu halten. Bei elektronisch übermittelten Teilnahmeanträgen ist dies durch entsprechende organisatorische und technische Lösungen nach den Anforderungen des Auftraggebers und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung muss bis zum Ablauf der für ihre Einreichung vorgesehenen Frist aufrecht erhalten bleiben.

2. Teilnahmeanträge können auch per Telefax oder telefonisch gestellt werden. Werden Anträge auf Teilnahme telefonisch oder per Telefax gestellt, sind diese vom Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Teilnahmeanträge durch Übermittlung per Post, direkt oder elektronisch zu bestätigen.

§ 17
Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe

1. (1) Öffentliche Ausschreibungen sind durch Tageszeitungen, amtliche Veröffentlichungsblätter Fachzeitschriften oder Internetportale bekanntzumachen.

   (2) Diese Bekanntmachung soll mindestens folgende Angaben enthalten:

   a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind,

   b) Art der Vergabe (§ 3),

   c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z. B. Empfangs- oder Montagestelle),

   d) etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter,

   e) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist,

   f) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, die die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben (Nummer 3) abgibt, sowie des Tages, bis zu dem sie bei ihr spätestens angefordert werden können,

   g) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben eingesehen werden können,

   h) die Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und die Zahlungsweise (§ 20),

   i) Ablauf der Angebotsfrist (§ 18),

   k) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen (§ 14),

   l) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind,

   m) die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen (§ 7 Nr. 4), die ggf. vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers (§ 2) verlangt werden,

   n) Zuschlags- und Bindefrist (§ 19),

   o) den besonderen Hinweis, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27) unterliegt.

2. (1) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb sind die Unternehmen durch Bekanntmachung in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern, Fachzeitschriften oder Internetportalen aufzufordern, sich um Teilnahme zu bewerben.

(2) Diese Bekanntmachung soll mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle und der den Zuschlag erteilenden Stelle,

b) Art der Vergabe (§ 3),

c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z. B. Empfangs- oder Montagestelle),

d) etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter,

e) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist,

f) Tag, bis zu dem der Teilnahmeantrag bei der unter Buchstabe g) näher bezeichneten Stelle eingegangen sein muss,

g) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der der Teilnahmeantrag zu stellen ist,

h) Tag, an dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt wird,

i) die mit dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen (§ 7 Nr. 4), die gegebenenfalls vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers (§ 2) verlangt werden,

k) den besonderen Hinweis, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27) unterliegt.

3. (1) Bei Öffentlicher und Beschränkter Ausschreibung sind die Verdingungsunterlagen den Bewerbern mit einem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) zu übergeben, das alle Angaben enthält, die außer den Verdingungsunterlagen für den Entschluss zur Abgabe eines Angebots notwendig sind. Dies gilt auch für Beschränkte Ausschreibungen nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb.

(2) Das Anschreiben soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

a) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle und der den Zuschlag erteilenden Stelle,

b) Art der Vergabe (§ 3),

c) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistung (z. B. Empfangs- oder Montagestelle),

d) etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose, Umfang der Lose und mögliche Vergabe der Lose an verschiedene Bieter,

e) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist,

f) Bezeichnung (Anschrift) der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen eingesehen werden können, die nicht abgegeben werden,

g) genaue Aufschrift und Form der Angebote (§ 18 Nr. 2),

h) ob und unter welchen Bedingungen die Entschädigung für die Verdingungsunterlagen erstattet wird (§ 20),

i) Ablauf der Angebotsfrist (§ 18),

k) Sprache, in der Angebote abgefasst sein müssen,

l) die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen (§ 7 Nr. 4), die gegebenenfalls vom Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bieters (§ 2) verlangt werden,

m) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen (§ 14),

n) sonstige Erfordernisse, die die Bewerber bei der Bearbeitung ihrer Angebote beachten müssen (§ 18 Nr. 3, § 9 Nr. 1, § 21),

o) Zuschlags- und Bindefrist (§ 19),

p) Nebenangebote (Absatz 5),

q) den besonderen Hinweis, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebots auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27) unterliegt.

(3) Bei Freihändiger Vergabe sind die Absätze 1 und 2 - soweit zweckmäßig - anzuwenden. Dies gilt auch für Freihändige Vergabe nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb.

(4) Auftraggeber, die ständig Leistungen vergeben, sollen die Erfordernisse, die die Bewerber bei der Bearbeitung ihrer Angebote beachten müssen, in Bewerbungsbedingungen zusammenfassen und dem Anschreiben beifügen (§§ 18, 19, 21).

(5) Wenn der Auftraggeber Nebenangebote wünscht, ausdrücklich zulassen oder ausschließen will, so ist dies anzugeben; ebenso ist anzugeben, wenn Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes ausnahmsweise ausgeschlossen werden.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, die in den Verdingungsunterlagen nicht vorgesehen ist, sind von ihm im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu verlangen.

(6) Die Aufforderung zur Angebotsabgabe ist bei Beschränkter Ausschreibung sowie bei Freihändiger Vergabe nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb an alle ausgewählten Bewerber am gleichen Tag abzusenden.

4. Jeder Bewerber soll die Leistungsbeschreibung sowie die anderen Teile der Verdingungsunterlagen, die mit dem Angebot dem Auftraggeber einzureichen sind, doppelt und alle anderen für seine Preisermittlung wesentlichen Unterlagen einfach erhalten. Wenn von den Unterlagen (z. B. Muster, Proben) - außer der Leistungsbeschreibung - keine Vervielfältigungen abgegeben werden können, sind sie in ausreichender Weise zur Einsicht auszulegen.

5. Die Namen der Bewerber, die Teilnahmeanträge gestellt haben, die Verdingungsunterlagen erhalten oder eingesehen haben, sind vertraulich zu behandeln.

6. (1) Erbitten Bewerber zusätzliche sachdienliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben, so sind die Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

   (2) Werden einem Bewerber wichtige Aufklärungen über die geforderte Leistung oder die Grundlagen seiner Preisermittlung gegeben, so sind sie auch den anderen Bewerbern gleichzeitig mitzuteilen.

§ 17a
Bekanntmachung, Aufforderung zur Angebotsabgabe, Beschafferprofil, Vorinformation

1. (1) Die Bekanntmachung im Sinne des § 3 a Nr. 1 Abs. 4 wird nach dem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005[10)] enthaltenen Muster erstellt.

   (2) Die Bekanntmachung ist auf elektronischem[11)] oder auf anderem Wege unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften[12)] zu übermitteln. Soweit keine elektronische Übermittlung der Bekanntmachung erfolgt, darf der Inhalt der Bekanntmachung rund 650 Worte nicht überschreiten. In Fällen besonderer Dringlichkeit muss die Bekanntmachung mittels Telefax oder auf elektronischem Weg übermittelt werden. Der Auftraggeber muss den Tag der Absendung nachweisen können.

---

[10] ABl. EU Nr. L 257 S. 1

[11] Das Muster und die Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen sind unter der Internetadresse „http://simap.eu.int“ abrufbar.

[12] Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften,
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg Telefon: 00 35 2/29 29-1,
Telefax: 00 35 2/2 92 94 26 70 http://ted.eur-op.eu.int
E-mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int

(3) Elektronisch erstellte und übersandte Bekanntmachungen werden spätestens fünf Tage nach ihrer Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Nicht elektronisch erstellte und übersandte Bekanntmachungen werden spätestens zwölf Tage nach der Absendung veröffentlicht. Die Bekanntmachungen werden unentgeltlich ungekürzt im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in der jeweiligen Originalsprache und eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestandteile davon in den anderen Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht; hierbei ist nur der Wortlaut in der Originalsprache verbindlich.

(4) Die Bekanntmachung darf in der Bundesrepublik Deutschland nicht vor dem Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung darf nur die dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übermittelten oder in einem Beschafferprofil nach Nummer 2 veröffentlichten Angaben enthalten. Auf das Datum der Absendung der europaweiten Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften ist in der nationalen Bekanntmachung hinzuweisen.

2. Die Auftraggeber können im Internet ein Beschafferprofil einrichten. Es enthält Angaben über geplante und laufende Vergabeverfahren, über vergebene Aufträge sowie alle sonstigen für die Auftragsvergabe relevanten Informationen wie zum Beispiel Kontaktstelle, Telefon- und Telefaxnummer, Anschrift, E-Mail-Adresse des Auftraggebers.

3. (1) Die Auftraggeber veröffentlichen sobald wie möglich nach Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres nicht verbindliche Bekanntmachungen, die Angaben enthalten über alle für die nächsten zwölf Monate beabsichtigten Aufträge, deren nach der Vergabeverordnung geschätzter Wert jeweils mindestens 750.000 EURO beträgt. Die Lieferaufträge sind nach Warenbereichen unter Bezugnahme auf die Verordnung über das gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge – CPV (Verordnung (EG) Nr. 2195/2002[13)] in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2151/2003[14)] aufzuschlüsseln, die Dienstleistungsaufträge nach den im Anhang I A genannten Kategorien.

   (2) Die Vorinformation wird sobald als möglich nach Beginn des Kalenderjahres an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften gesandt oder im Beschafferprofil veröffentlicht. Veröffentlicht der Auftraggeber eine Vorinformation im Beschafferprofil, meldet er dies dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zuvor auf elektronischem Wege nach dem im Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 enthaltenen Muster. Die Bekanntmachung ist nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn die Auftraggeber die Möglichkeit wahrnehmen, die Frist für den Eingang der Angebote gemäß § 18 a Nr. 1 Abs. 2 zu verkürzen.

   (3) Die Bekanntmachung über die Vorinformation ist nach dem im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 enthaltenen Muster zu erstellen und an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

4. Die Auftraggeber können Bekanntmachungen über öffentliche Liefer- oder Dienstleistungsaufträge an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übermitteln, die nicht der Bekanntmachungspflicht nach den Vorschriften dieses Abschnittes unterliegen.

§ 18
Form und Frist der Angebote

1. (1) Für die Bearbeitung und Abgabe der Angebote sind ausreichende Fristen vorzusehen. Dabei ist insbesondere der zusätzliche Aufwand für die Beschaffung von Unterlagen für die Angebotsbearbeitung, Erprobungen oder Besichtigungen zu berücksichtigen.

[13] ABl. EG Nr. L 340 S. 1
[14] ABl. EG Nr. L 329 S. 1

(2) Bei Freihändiger Vergabe kann von der Festlegung einer Angebotsfrist abgesehen werden. Dies gilt auch für Freihändige Vergabe nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb.

2. (1) Bei Ausschreibungen ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorzuschreiben, dass schriftliche Angebote als solche zu kennzeichnen und ebenso wie etwaige Änderungen und Berichtigungen in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen sind. Bei elektronischen Angeboten ist sicherzustellen, dass der Inhalt der Angebote erst mit Ablauf der für ihre Einreichung festgelegten Frist zugänglich wird.

   (2) Bei Freihändiger Vergabe kann Absatz 1 entsprechend angewendet werden.

3. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in den in Nr. 2 genannten Formen zurückgezogen werden.

§ 18a
Formen und Fristen

1. (1) Beim Offenen Verfahren beträgt die Angebotsfrist mindestens 52 Tage[15)] , gerechnet vom Tage der Absendung der Bekanntmachung an.

   (2) Die Frist für den Eingang der Angebote kann durch eine kürzere Frist ersetzt werden, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

   a) Der öffentliche Auftraggeber muss eine Vorinformation gemäß § 17 a Nr. 3 nach dem vorgeschriebenen Muster (Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005) mindestens 52 Tage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags im Offenen Verfahren nach § 17 a Nr. 1 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder in seinem Beschafferprofil nach § 17 a Nr. 2 veröffentlicht haben. Diese Vorinformation oder das Beschafferprofil muss mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung für das Offene Verfahren (Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005) enthalten, soweit diese Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung für die Vorinformation vorlagen.

   b) Die verkürzte Frist muss für die Interessenten ausreichen, um ordnungsgemäße Angebote einreichen zu können. Sie sollte in der Regel nicht weniger als 36 Tage vom Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags an betragen; sie muss auf jeden Fall mindestens 22 Tage betragen.

   (3) Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in nicht übersandte Verdingungsunterlagen erstellt werden, oder konnten die Fristen nach Absatz 5 und 6 nicht eingehalten werden, so sind die Angebotsfristen entsprechend zu verlängern.

   (4) Bei elektronisch erstellten und übermittelten Bekanntmachungen können die Fristen nach Nr. 1 Abs. 1 und 2 um 7 Tage verkürzt werden. Macht der Auftraggeber die Verdingungsunterlagen und alle zusätzliche Unterlagen elektronisch frei, direkt und vollständig verfügbar, kann er die Frist für den Eingang der Angebote um weitere 5 Tage verkürzen.

   (5) Macht der Auftraggeber die Verdingungsunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen nicht auf elektronischem Wege frei, direkt und vollständig verfügbar und sind die Verdingungsunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen rechtzeitig angefordert worden, so muss der Auftraggeber die genannten Unterlagen innerhalb von 6 Tagen nach Eingang des Antrags an die Unternehmen absenden.

[15] Die Berechnung der Fristen erfolgt nach der Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine, ABl. EG Nr. L 124 vom 08.06.1971 S. 1 (vgl. Anhang III). So gelten z. B. als Tage alle Tage einschl. Feiertage, Sonntage und Sonnabende.

(6) Der Auftraggeber muss rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilen.

2. (1) Beim Nichtoffenen Verfahren, Wettbewerblichen Dialog und im Verhandlungsverfahren in den Fällen des § 3 a Nr. 1 Abs. 5 beträgt die vom Auftraggeber festzusetzende Frist für den Antrag auf Teilnahme mindestens 37 Tage ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung. In Fällen besonderer Dringlichkeit (beschleunigtes Verfahren) beim Nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren in den Fällen des § 3 a Nr. 1 Abs. 5 beträgt diese Frist mindestens 15 Tage oder mindestens 10 Tage bei elektronischer Übermittlung, jeweils gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an.

   (2) Die vom Auftraggeber festzusetzende Angebotsfrist beim Nichtoffenen Verfahren beträgt mindestens 40 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der schriftlichen Aufforderung zur Angebotsabgabe an. In Fällen besonderer Dringlichkeit beträgt die Frist mindestens 10 Tage, gerechnet vom Tage der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe an. Hat der Auftraggeber eine Vorinformation veröffentlicht, kann er die Frist für den Eingang der Angebote im Allgemeinen auf 36 Tage ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe, jedoch keinesfalls weniger als 22 Tage festsetzen. Nummer 1 Abs. 2 Buchstabe a) gilt entsprechend.

   (3) Bei elektronisch erstellten und übermittelten Bekanntmachungen kann die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge gemäß Absatz 1 Satz 1 um 7 Tage verkürzt werden. Macht der Auftraggeber die Verdingungsunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen elektronisch frei, direkt und vollständig verfügbar, kann er die Frist gemäß Absatz 2 Satz 1 um weitere 5 Tage verkürzen.

   (4) Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in nicht übersandte Verdingungsunterlagen erstellt werden oder konnten die Fristen nach Absatz 5 nicht eingehalten werden, so sind die Angebotsfristen entsprechend zu verlängern.

   (5) Der Auftraggeber muss rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Verdingungsunterlagen und das Anschreiben spätestens 6 Tage, beim Nichtoffenen Verfahren oder beschleunigten Verhandlungsverfahren spätestens 4 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erteilen.

§ 19
Zuschlags- und Bindefrist

1. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist (§ 18).

2. Die Zuschlagsfrist ist so kurz wie möglich und nicht länger zu bemessen, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt. Das Ende der Zuschlagsfrist soll durch Angabe des Kalendertages bezeichnet werden.

3. Es ist vorzusehen, dass der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist (Bindefrist).

4. Die Nummern 1 bis 3 gelten bei Freihändiger Vergabe entsprechend.

§ 20
Kosten

1. (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung dürfen für die Verdingungsunterlagen die Vervielfältigungskosten gefordert werden. In der Bekanntmachung (§ 17) ist anzugeben, wie hoch sie sind. Sie werden nicht erstattet.

(2) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sind die Unterlagen unentgeltlich abzugeben. Eine Entschädigung (Absatz 1 Satz 1) darf nur ausnahmsweise gefordert werden, wenn die Selbstkosten der Vervielfältigung unverhältnismäßig hoch sind.

2. (1) Für die Bearbeitung des Angebots werden keine Kosten erstattet. Verlangt jedoch der Auftraggeber, dass der Bieter Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen ausarbeitet, insbesondere in den Fällen des § 8 Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe a), so ist einheitlich für alle Bieter in der Ausschreibung eine angemessene Kostenerstattung festzusetzen. Ist eine Kostenerstattung festgesetzt, so steht sie jedem Bieter zu, der ein der Ausschreibung entsprechendes Angebot mit den geforderten Unterlagen rechtzeitig eingereicht hat.

   (2) Absatz 1 gilt für Freihändige Vergabe entsprechend.

§ 21
Inhalt der Angebote

1. (1) Die Angebote müssen die Preise sowie die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf besonderer Anlage seinem Angebot beifügen.

   (2) Die Auftraggeber haben die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der übermittelten Angebote auf geeignete Weise zu gewährleisten. Per Post oder direkt übermittelte Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, als solche zu kennzeichnen und bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist unter Verschluss zu halten. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist dies durch entsprechende organisatorische und technische Lösungen nach den Anforderungen des Auftraggebers und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung muss bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Angebote aufrecht erhalten bleiben. Die Angebote müssen unterschrieben sein, elektronisch übermittelte Angebote sind mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz[16)] und den Anforderungen des Auftraggebers oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

   (3) Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein.

   (4) Änderungen und Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

   (5) Muster und Proben des Bieters müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

2. Etwaige Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

3. (1) Der Bieter hat auf Verlangen im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt sind.

   (2) Der Bieter hat stets anzugeben, wenn er erwägt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten.

4. Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben in den Angeboten jeweils die Mitglieder zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Fehlt eine dieser Bezeichnungen im Angebot, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.

5. Der Bieter kann schon im Angebot die Rückgabe von Entwürfen, Ausarbeitungen, Mustern und Proben verlangen, falls das Angebot nicht berücksichtigt wird (§ 27 Nr. 7).

[16] Gesetz zur digitalen Signatur (Signaturgesetz – SigG).

§ 22
Öffnung der Angebote bei Ausschreibungen; Vertraulichkeit

1. Schriftliche Angebote sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss zu halten. Den Eingangsvermerk soll ein an der Vergabe nicht Beteiligter anbringen. Elektronische Angebote sind entsprechend zu kennzeichnen und unter Verschluss zu halten.

2. (1) Die Verhandlung zur Öffnung der Angebote soll unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist stattfinden.

   (2) In der Verhandlung zur Öffnung der Angebote muss neben dem Verhandlungsleiter ein weiterer Vertreter des Auftraggebers anwesend sein.

   (3) Bieter sind nicht zuzulassen.

3. Der Verhandlungsleiter stellt fest, ob die Angebote

   a) ordnungsgemäß verschlossen und äußerlich gekennzeichnet bzw. verschlüsselt,

   b) bis zum Ablauf der Angebotsfrist bei der für den Eingang als zuständig bezeichneten Stelle

   eingegangen sind. Die Angebote werden geöffnet und in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen gekennzeichnet.

4. (1) Über die Verhandlung zur Öffnung der Angebote ist eine Niederschrift zu fertigen. In die Niederschrift sind folgende Angaben aufzunehmen:

   a) Name und Wohnort der Bieter und die Endbeträge der Angebote, ferner andere den Preis betreffende Angaben,

   b) ob und von wem Nebenangebote eingereicht worden sind.

   (2) Angebote, die nicht den Voraussetzungen der Nummer 3 Satz 1 entsprechen, müssen in der Niederschrift oder, soweit sie nach Schluss der Eröffnungsverhandlung eingegangen sind, in einem Nachtrag zur Niederschrift besonders aufgeführt werden; die Eingangszeit und etwa bekannte Gründe, aus denen die Voraussetzungen der Nummer 3 Satz 1 nicht erfüllt sind, sind zu vermerken.

   (3) Die Niederschrift ist von dem Verhandlungsleiter und dem weiteren Vertreter des Auftraggebers zu unterschreiben.

5. Die Niederschrift darf weder den Bietern noch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

6. (1) Die Angebote und ihre Anlagen sind sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln. Von den nicht ordnungsgemäß oder verspätet eingegangenen Angeboten sind auch der Umschlag und andere Beweismittel aufzubewahren.

   (2) Im Falle des § 21 Nr. 3 Abs. 2 ist sicherzustellen, dass die Kenntnis des Angebots auf die mit der Sache Befassten beschränkt bleibt.

   (3) Der Auftraggeber darf Angebotsunterlagen und die in den Angeboten enthaltenen eigenen Vorschläge eines Bieters nur für die Prüfung und Wertung der Angebote (§§ 23 und 25) verwenden. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung, in der auch die Entschädigung zu regeln ist.

   (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten bei Freihändiger Vergabe entsprechend.

§ 23
Prüfung der Angebote

1. Nicht geprüft zu werden brauchen Angebote,

   a) die nicht ordnungsgemäß oder verspätet eingegangen sind, es sei denn, dass der nicht ordnungsgemäße oder verspätete Eingang durch Umstände verursacht worden ist, die nicht vom Bieter zu vertreten sind,

   b) die nicht unterschrieben oder nicht mit der erforderlichen elektronischen Signatur und Verschlüsselung versehen sind (§ 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 5),

   c) bei denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind (§ 21 Nr. 1 Abs. 3),

   d) bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen vorgenommen worden sind (§ 21 Nr. 1 Abs. 4).

2. Die übrigen Angebote sind einzeln auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit zu prüfen; ferner sind die für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Angebote maßgebenden Gesichtspunkte festzuhalten. Gegebenenfalls sind Sachverständige (§ 6) hinzuzuziehen.

3. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

§ 24
Verhandlungen mit Bietern bei Ausschreibungen

1. (1) Nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung darf mit den Bietern über ihre Angebote nur verhandelt werden, um Zweifel über die Angebote oder die Bieter zu beheben.

   (2) Verweigert ein Bieter die geforderten Aufklärungen und Angaben, so kann sein Angebot unberücksichtigt bleiben.

2. (1) Andere Verhandlungen, besonders über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unstatthaft.

   (2) Ausnahmsweise darf bei einem Nebenangebot (§ 17 Nr. 3 Abs. 5) oder bei einem Angebot aufgrund funktionaler Leistungsbeschreibung (§ 8 Nr. 2 Abs. 1 Buchstabe a)) mit dem Bieter, dessen Angebot als das wirtschaftlichste gewertet wurde (§ 25 Nr. 3), im Rahmen der geforderten Leistung über notwendige technische Änderungen geringen Umfangs verhandelt werden. Hierbei kann auch der Preis entsprechend angepasst werden. Mit weiteren Bietern darf nicht verhandelt werden.

3. Grund und Ergebnis der Verhandlungen sind vertraulich zu behandeln und schriftlich niederzulegen.

§ 25
Wertung der Angebote

1. (1) Ausgeschlossen werden:

   a) Angebote, für deren Wertung wesentliche Preisangaben fehlen (§ 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1),

   b) Angebote, die nicht unterschrieben sind (§ 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 5),

   c) Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind (§ 21 Nr. 1 Abs. 3),

d) Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Verdingungsunterlagen vorgenommen worden sind (§ 21 Nr. 1 Abs. 4),

e) Angebote, die verspätet eingegangen sind, es sei denn, dass der verspätete Eingang durch Umstände verursacht worden ist, die nicht vom Bieter zu vertreten sind,

f) Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben,

g) Nebenangebote, soweit der Auftraggeber diese nach § 17 Nr. 3 Abs. 5 ausgeschlossen hat.

(2) Außerdem können ausgeschlossen werden:

a) Angebote, die nicht die geforderten Angaben und Erklärungen enthalten (§ 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1),

b) Angebote von Bietern, die von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen werden können (§ 7 Nr. 5),

c) Nebenangebote, die nicht auf besonderer Anlage gemacht worden oder als solche nicht deutlich gekennzeichnet sind (§ 21 Nr. 2)

2. (1) Bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, sind nur Bieter zu berücksichtigen, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

   (2) Erscheinen Angebote im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, so überprüft der Auftraggeber vor der Vergabe des Auftrags die Einzelposten dieser Angebote. Zu diesem Zweck verlangt er in Textform vom Bieter die erforderlichen Belege.

   Der Auftraggeber berücksichtigt bei der Vergabe das Ergebnis dieser Überprüfung.

   (3) Auf Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen, darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

3. Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

§ 25a
Zuschlagskriterien, staatliche Beihilfe

1. (1) Der Auftraggeber berücksichtigt bei der Entscheidung über den Zuschlag verschiedene durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigte Kriterien, beispielsweise Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebskosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe, Lieferzeitpunkt und Lieferungs- und Ausführungsfrist. Er hat die Kriterien zu gewichten. die Gewichtung kann mit einer angemessenen Marge erfolgen. Kann nach Ansicht des Auftraggebers die Gewichtung aus nachvollziehbaren Gründen nicht angegeben werden, so legt der Auftraggeber die Kriterien in absteigender Reihenfolge ihrer Bedeutung fest.

   (2) Bei der Wertung der Angebote darf der Auftraggeber nur die Kriterien berücksichtigen, die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt sind.

2. Angebote, die aufgrund einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig sind, können allein aus diesem Grund nur dann zurückgewiesen werden, wenn das Unternehmen nach Aufforderung innerhalb einer vom Auftraggeber festzulegenden ausreichenden Frist nicht nachweisen kann, dass die betreffende Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Auftraggeber, die unter diesen Umständen ein Angebot zurückweisen, müssen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften darüber unterrichten.

3. Der Auftraggeber berücksichtigt nur Nebenangebote, die die von ihm verlangten Mindestforderungen erfüllen.

§ 26
Aufhebung der Ausschreibung

1. Die Ausschreibung kann aufgehoben werden, wenn
   a) kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht,
   b) sich die Grundlagen der Ausschreibung wesentlich geändert haben,
   c) sie kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,
   d) andere schwerwiegende Gründe bestehen.
2. Die Ausschreibung kann unter der Voraussetzung, dass Angebote in Losen vorgesehen oder Nebenangebote nicht ausgeschlossen sind, teilweise aufgehoben werden, wenn
   a) das wirtschaftlichste Angebot den ausgeschriebenen Bedarf nicht voll deckt,
   b) schwerwiegende Gründe der Vergabe der gesamten Leistung an einen Bieter entgegenstehen.
3. Die Gründe für die Aufhebung der Ausschreibung sind in den Akten zu vermerken.
4. Die Bieter sind von der Aufhebung der Ausschreibung unter Bekanntgabe der Gründe (Nummer 1 Buchstabe a) bis d), Nummer 2 Buchstabe a) und b)) unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Eine neue Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe ist nur zulässig, wenn die vorhergehende Ausschreibung über denselben Gegenstand ganz oder teilweise aufgehoben ist.

§ 26a
Mitteilung über den Verzicht auf die Vergabe

Die Entscheidung, auf die Vergabe eines dem EG-weiten Wettbewerb unterstellten Auftrags zu verzichten, teilt der Auftraggeber dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften[17)] mit.

Den Bewerbern oder Bietern teilt der Auftraggeber unverzüglich die Gründe für seine Entscheidung mit, auf die Vergabe eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgemachten Auftrages zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten. Auf Antrag teilt er ihnen dies auch in Textform mit.

§ 27
Nicht berücksichtigte Angebote

1. Ein Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.

   Die Vergabestelle teilt jedem erfolglosen Bieter nach Zuschlagserteilung auf dessen schriftlichen Antrag hin unverzüglich die Ablehnung seines Angebots schriftlich mit.

---

[17] Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg
Telefon: 00 35 2/29 29-1,
Telefax: 00 35 2/2 92 94 26 70
http://ted.europ.eu.int
E-mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int

Dem Antrag ist ein adressierter Freiumschlag beizufügen. Der Antrag kann bereits bei der Abgabe des Angebots gestellt werden.

Weiterhin muss in den Verdingungsunterlagen bereits darauf hingewiesen werden, dass das Angebot nicht berücksichtigt worden ist, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt wurde.

2. In der Mitteilung gemäß Nummer 1 Satz 2 sind zusätzlich bekannt zu geben:
   a) Die Gründe für die Ablehnung (z. B. preisliche, technische, funktionsbedingte, gestalterische, ästhetische) seines Angebots. Bei der Mitteilung ist darauf zu achten, dass die Auskunft mit Rücksicht auf die Verpflichtung der Vergabestelle, die Angebote vertraulich zu behandeln (§ 22 Nr. 6 Abs. 1 Satz 1), keine Angaben aus Angeboten anderer Bieter enthält.
   b) Die Anzahl der eingegangenen Angebote.
   c) Der niedrigste und höchste Angebotsendpreis der nach § 23 geprüften Angebote.

3. Die zusätzliche Bekanntgabe nach Nummer 2 entfällt, wenn
   a) der Zuschlagspreis unter 5.000 Euro liegt oder
   b) weniger als 8 Angebote eingegangen sind oder
   c) der Aufforderung zur Angebotsabgabe eine funktionale Leistungsbeschreibung (§ 8 Nr. 2 Abs. 2 Buchstabe a)) zugrunde gelegen hat oder
   d) das Angebot nach § 25 Nr. 1 ausgeschlossen worden ist oder nach § 25 Nr. 2 Abs. 1 nicht berücksichtigt werden konnte.

4. Ist aufgrund der Aufforderung zur Angebotsabgabe Vergabe in Losen vorgesehen, so sind zusätzlich in der Bekanntgabe nach Nummer 2 Buchstabe c Preise zu Losangeboten dann mitzuteilen, wenn eine Vergleichbarkeit der Losangebote (z. B. gleiche Losgröße und Anzahl der Lose) gegeben ist.

5. Sind Nebenangebote eingegangen, so sind diese bei den Angaben gemäß Nummer 2 außer Betracht zu lassen; im Rahmen der Bekanntgabe nach Nummer 2 ist jedoch anzugeben, dass Nebenangebote eingegangen sind.

6. Die Mitteilungen nach den Nummern 1 und 2 sind abschließend.

7. Entwürfe, Ausarbeitungen, Muster und Proben zu nicht berücksichtigten Angeboten sind zurückzugeben, wenn dies im Angebot oder innerhalb von 24 Werktagen nach Ablehnung des Angebots verlangt wird.

8. Nicht berücksichtigte Angebote und Ausarbeitungen der Bieter dürfen nur mit ihrer Zustimmung für eine neue Vergabe oder für andere Zwecke benutzt werden.

§ 27a
Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote

1. Der Auftraggeber teilt unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen, nach Eingang eines entsprechenden Antrags den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung oder ihres Angebotes und den Bietern, die ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht haben, auch die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebots und den Namen des erfolgreichen Bieters mit.

2. Der Auftraggeber kann in Nummer 1 genannte Informationen zurückhalten, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug vereiteln würde oder sonst nicht im öffentlichen Interesse läge, oder die berechtigten Geschäftsinteressen von Unternehmen oder den fairen Wettbewerb beeinträchtigen würde.

§ 28
Zuschlag

1. (1) Der Zuschlag (§ 25 Nr. 3) auf ein Angebot soll schriftlich und so rechtzeitig erteilt werden, dass ihn der Bieter noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist erhält. Wird ausnahmsweise der Zuschlag nicht schriftlich erteilt, so ist er umgehend schriftlich zu bestätigen.

   (2) Dies gilt nicht für die Fälle, in denen durch Ausführungsbestimmungen auf die Schriftform verzichtet worden ist.

2. (1) Wird auf ein Angebot rechtzeitig und ohne Abänderungen der Zuschlag erteilt, so ist damit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Vertrag abgeschlossen, auch wenn spätere urkundliche Festlegung vorgesehen ist.

   (2) Verzögert sich der Zuschlag, so kann die Zuschlagsfrist nur im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Bietern verlängert werden.

§ 28a
Bekanntmachung über die Auftragserteilung

1. (1) Die Auftraggeber machen über jeden vergebenen Auftrag Mitteilung nach den im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 enthaltenen Muster innerhalb von 48 Tagen nach Vergabe des Auftrags an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften[18)].

   (2) Bei der Mitteilung von vergebenen Aufträgen über Dienstleistungen nach Anhang I B geben die Auftraggeber an, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

   (3) Bei Rahmenvereinbarungen umfasst die Bekanntmachung den Abschluss der Rahmenvereinbarung, aber nicht die Einzelaufträge, die aufgrund der Rahmenvereinbarung vergeben wurden.

2. Die Auftraggeber brauchen bestimmte Angaben über die Auftragsvergabe jedoch nicht mitzuteilen, wenn dies dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft, die legitimen geschäftlichen Interessen einzelner öffentlicher oder privater Unternehmen berührt oder den fairen Wettbewerb zwischen den Unternehmen beeinträchtigen würde.

§ 29
Vertragsurkunde

Eine besondere Urkunde kann über den Vertrag dann gefertigt werden, wenn die Vertragspartner dies für notwendig halten.

§ 30
Vergabevermerk

1. Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält.

2. Wird auf die Vorlage zusätzlich zum Angebot verlangter Unterlagen und Nachweise verzichtet, ist dies im Vergabevermerk zu begründen.

---

[18] Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg
Telefon: 00 35 2-29 29-1,
Telefax: 00 35 2-292 942 670
http://ted.eur-op.eu.int
E-mail: mp-ojs@opoce.cec.eu.int

§ 30a
Melde- und Berichtspflichten

1. Auf Verlangen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sind aus dem Vergabevermerk folgende Angaben zu übermitteln:

   a) Name und Anschrift des Auftraggebers,

   b) Art und Umfang der Leistung,

   c) Wert des Auftrags,

   d) Name der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für ihre Auswahl,

   e) Name der ausgeschlossenen Bewerber oder Bieter und die Gründe für die Ablehnung,

   f) Name des erfolgreichen Bieters und die Gründe für die Auswahl seines Angebots sowie - falls bekannt - den Anteil, den der erfolgreiche Bieter an Dritte weiterzugeben beabsichtigt,

   g) bei Verhandlungsverfahren Gründe für die Wahl dieses Verfahrens (§ 3a Nr. 1 Abs. 4 und Nr. 2),

   h) beim Wettbewerblichen Dialog gründe für die Wahl dieses Verfahrens (§ 6a Abs. 1 VgV)

   i) Gründe, aus denen auf die Vergabe eines Auftrags verzichtet wurde (§ 26).

   Werden Vergabeverfahren elektronisch durchgeführt, ist für eine entsprechende Dokumentation des Verfahrensablaufs zu sorgen.

2. Die Auftraggeber übermitteln an die zuständige Stelle eine jährliche statistische Aufstellung über die vergebenen Aufträge. Die Aufstellung nach Satz 1 enthält mindestens Angaben über die Anzahl und den Wert der vergebenen Aufträge ab den Schwellenwerten, aufgeschlüsselt nach den in § 3a vorgesehenen Verfahren, Warenbereichen entsprechend der Nomenklatur CPV, Dienstleistungskategorien entsprechend der Nomenklatur in den Anhängen I A und I B und Nationalität des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten hat, bei Verhandlungsverfahren aufgeschlüsselt nach § 3a, mit Angaben über Anzahl und Wert der Aufträge, die in die einzelnen EG-Mitgliedstaaten und in Drittländer vergeben wurden. Die statistischen Aufstellungen für oberste und obere Bundesbehörden und vergleichbare Bundeseinrichtungen enthalten auch den geschätzten Gesamtwert der Aufträge unterhalb der Schwellenwerte sowie nach Anzahl und Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund von Ausnahmeregelungen zum Beschaffungsübereinkommen vergeben wurden. Sie enthalten keine Angaben über Dienstleistungen der Kategorie 8 des Anhangs I A und über Fernmeldedienstleistungen der Kategorie 5, deren CPC-Referenznummern 7524, 7525 und 7526 lauten, sowie über Dienstleistungen des Anhangs I B, sofern der geschätzte Wert ohne Umsatzsteuer unter 200 000 Euro liegt.

§ 31a
Wettbewerbe

1. (1) Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen.

   (2) Für Wettbewerbe über freiberufliche Leistungen insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens gelten die Bestimmungen der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).

2. (1) Die auf die Durchführung des Wettbewerbs anwendbaren Regeln sind den an der Teilnahme am Wettbewerb Interessierten mitzuteilen.

   (2) Die Zulassung zur Teilnahme an einem Wettbewerb darf nicht beschränkt werden:

- auf das Gebiet eines Mitgliedstaates oder einen Teil davon,
- auf natürliche oder juristische Personen

(3) Bei Wettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl haben die Auftraggeber eindeutige und nicht diskriminierende Auswahlkriterien festzulegen. Die Zahl der Bewerber muss ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.

(4) Das Preisgericht darf nur aus Preisrichtern bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(5) Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig. Es trifft diese aufgrund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden, und nur aufgrund von Kriterien, die in der Bekanntmachung nach Nummer 3 genannt sind.

(6) Das Preisgericht hat einen von den Preisrichtern zu unterzeichnenden Bericht zu erstellen über die Rangfolge der von ihm ausgewählten Projekte und über die einzelnen Wettbewerbsarbeiten.

3. (1) Auftraggeber, die einen Wettbewerb durchführen wollen, teilen ihre Absicht durch Bekanntmachung nach dem im Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 enthaltenen Muster mit. Die Bekanntmachung ist dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften[19)] unverzüglich mitzuteilen.

(2) § 17a Nr. 1 gilt entsprechend.

(3) Auftraggeber, die einen Wettbewerb durchgeführt haben, geben spätestens 48 Tage nach Durchführung eine Bekanntmachung nach dem im Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 enthaltenen Muster an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. § 27a gilt entsprechend.

§ 32a
Nachprüfungsbehörden

In der Vergabebekanntmachung und den Vergabeunterlagen ist die Stelle anzugeben, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann.

[19] Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften,
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg
Telefon: 00 35 2/29 29-1,
Telefax: 00 35 2/2 92 94 26 70
http: //ted.eur op.eu.int
E-mail : mp-ojseopoce.cec.eu. int Stand 04/05

Anhang I
Teil A[20)]

Kategorie	Bezeichnung	CPC-Referenz-nummern[21)]	CPV-Referenznummern
1	Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 633, 886	Von 50100000 bis 50982000 (außer 50310000 bis 50324200 und 50116510-9, 50190000-3, 50229000-6, 50243000-0)
2	Landverkehr[22)] einschließlich Geldtransport und Kurierdienst, ohne Postverkehr	712 (außer 71235, 7512, 87304)	Von 60112000-6 bis 60129300-1 (außer 60121000-2 bis 60121600-8, 60122200-1, 60122230-0), und von 64120000-3 bis 64121200-2
3	Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (außer 7321)	Von 62100000-3 bis 62300000-5 (außer 62121000-6, 62221000-7)
4	Postbeförderung im Landverkehr[23)] sowie Luftpostbeförderung	71235, 7321	60122200-1, 60122230-0, 62121000-6, 62221000-7
5	Fernmeldewesen	752	Von 64200000-8 bis 64228200-2, 72318000-7, und von 72530000-9 bis 72532000-3
6	Finanzielle Dienstleistungen: a) Versicherungsdienstleistungen b) Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte[24)]	ex 81,812, 814	Von 66100000-1 bis 66430000-3 und von 67110000-1 bis 67262000-1 (4)
7	Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten	85	Von 50300000-8 bis 50324200-4, von 72100000-6 bis 72591000-4 (außer 72318000-7 und von 72530000-9 bis 72532000-3)
8	Forschung und Entwicklung[25)]	92	Von 73000000-2 bis 73300000-5, (außer 73200000-4, 73210000-7, 7322000-0)

[20] Bei unterschiedlichen Auslegungen zwischen CPV und CPC gilt die CPC-Nomenklatur.

[21] CPC-Nomenklatur (vorläufige Fassung), die zur Festlegung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 92/50/EWG verwendet wird.

[22] Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

[23] Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

[24] Ohne Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten und mit Zentralbankdiensten.
Ausgenommen sind ferner Dienstleistungen zum Erwerb oder zur Anmietung – ganz gleich, nach welchen Finanzmodalitäten – von Grundstücken, bestehenden Gebäuden oder anderem unbeweglichen Eigentum oder betreffend Rechte daran; Finanzdienstleistungen, die bei dem Vertrag über den Erwerb oder die Anmietung mit ihm gleichlaufend, ihm vorangehend oder im Anschluss an ihn gleich in welcher Form erbracht werden, fallen jedoch darunter.

[25] Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, anderer Art als diejenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.

Kategorie	Bezeichnung	CPC-Referenz-nummern[21)]	CPV-Referenznummern
9	Buchführung, -haltung und -prüfung	862	Von 74121000-3 bis 74121250-0
10	Markt- und Meinungsfor-schung	864	Von 74130000-9 bis 74133000-0, und 74423100-1, 744231100-4
11	Unternehmensberatung[26)] und verbundene Tätigkei-ten	865, 866	Von 73200000-4 bis 73220000-0, von 74140000-2 bis 74150000-5 (außer 74142200-8), und 74420000-9, 74421000-6, 74423000-0, 74423200-2, 74423210-5, 74871000-5, 93620000-0
12	Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaft-liche und technische Be-ratung; technische Ver-suche und Analysen	867	Von 74200000-1 bis 74276400-8, und von 74310000-5 bis 74323100-0 und 74874000-6
13	Werbung	871	Von 74400000-3 bis 74422000-3 (außer 744220000-9 und 74421000-6)
14	Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874, 82201 bis 82206	Von 70300000-4 bis 70340000-6 und von 74710000-9 bis 74760000-4
15	Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grund-lage	88442	Von 78000000-7 bis 78400000-1
16	Abfall- und Abwasserbe-seitigung, sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94	Von 90100000-8 bis 90320000-6 und 50190000-3, 50229000-6, 50243000-0

[26] Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

Teil B

Kategorie	Bezeichnung	CPC-Referenz-nummer	CPV-Referenznummern
17	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	64	Von 55000000-0 bis 55524000-9, und von 93400000-2 bis 93411000-2
18	Eisenbahnen	711	60111000-9, und von 60121000-2 bis 60121600-8
19	Schifffahrt	72	Von 61000000-5 bis 61530000-9, und von 63370000-3 bis 63372000-7
20	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs	74	62400000-6, 62440000-8, 62441000-5, 62450000-1, von 63000000-9 bis 63600000-5 (außer 63370000-3, 63371000-0, 63372000-7), und 74322000-2, 93610000-7
21	Rechtsberatung	861	Von 74110000-3 bis 74114000-1
22	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung[27)]	872	Von 74500000-4 bis 74540000-6 (außer 74511000-4), und von 95000000-2 bis 95140000-5
23	Auskunfts- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)	873 (außer 87304)	Von 74600000-5 bis 74620000-1
24	Unterrichtswesen und Berufsausbildung	92	Von 80100000-5 bis 80430000-7
25	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	93	74511000-4, und von 85000000-9 bis 85323000-9 (außer 85321000-5 und 85322000-2)
26	Erholung, Kultur und Sport[28)]	96	Von 74875000-3 bis 74875200-5, und von 92000000-1 bis 92622000-7 (außer 92230000-2
27	Sonstige Dienstleistungen		

[27] Mit Ausnahme von Arbeitsverträgen.

[28] Mit Ausnahme von Aufträgen über Erwerb, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmen durch Sendeunternehmen und Verträgen über Sendezeit.

Anhang II
Anforderungen an die Geräte, die für den elektronischen Empfang der Anträge auf Teilnahme und der Angebote verwendet werden

Die Geräte müssen gewährleisten, dass

a) für die Angebote eine elektronische Signatur verwendet werden kann,

b) Tag und Uhrzeit des Eingangs der Teilnahmeanträge oder Angebote genau bestimmbar sind,

c) ein Zugang zu den Daten nicht vor Ablauf des hierfür festgesetzten Termins erfolgt,

d) bei einem Verstoß gegen das Zugangsverbot der Verstoß sicher festgestellt werden kann,

e) ausschließlich die hierfür bestimmten Personen den Zeitpunkt der Öffnung der Daten festlegen oder ändern können,

f) der Zugang zu den übermittelten Daten nur möglich ist, wenn die hierfür bestimmten Personen gleichzeitig und erst nach dem festgesetzten Zeitpunkt tätig werden und

g) die übermittelten Daten ausschließlich den zur Kenntnisnahme bestimmten Personen zugänglich bleiben.

Anhang TS
Technische Spezifikationen

Begriffsbestimmungen

1. „Technische Spezifikationen“ sind sämtliche, insbesondere in den Verdingungsunterlagen enthaltenen, technischen Anforderungen an ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden können, dass sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen gehören Qualitätsstufen, Umweltleistungsstufen, die Konzeption für alle Verwendungsarten („Design for all“) einschließlich des Zugangs für Menschen mit Behinderungen, sowie Konformitätsbewertung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Verwendung, Sicherheit und Abmessungen, einschließlich Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung sowie Produktionsprozesse und –methoden sowie über Konformitätsbewertungsverfahren. Außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und Berechnung von Bauwerken; die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber bezüglich fertiger Bauwerke oder der dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine oder spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist.
2. „Norm“ ist eine technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.
3. „Internationale Norm“ ist eine Norm, die von einem internationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
4. „Europäische Norm“ ist eine Norm, die von einem europäischen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
5. „Nationale Norm“ ist eine Norm, die von einem nationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
6. „Europäische technische Zulassung“ ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit des Produktes hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderung an bauliche Anlagen; sie erfolgt aufgrund der spezifischen Merkmale des Produkts und der festgelegten Anwendungs- und Verwertungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einem zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat zugelassenen Gremium ausgestellt.
7. „Gemeinsame technische Spezifikationen“ sind technische Spezifikationen, die nach einem von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren erarbeitet und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden.
8. „Technische Bezugsgröße“ ist jeder Bezugsrahmen, der keine offizielle Norm ist und von den europäischen Normungsgremien nach an die Bedürfnisse des Marktes angepassten Verfahren erarbeitet wurde.

Anhang III
Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[66)],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zahlreiche Rechtsakte des Rates und der Kommission setzen Fristen, Daten oder Termine fest und verwenden die Begriffe Arbeitstage oder des Feiertags.

Für diesen Bereich sind einheitliche allgemeine Regeln festzulegen.

In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, dass bestimmte Rechtsakte des Rates oder der Kommission von diesen allgemeinen Regeln abweichen.

Für die Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaften müssen die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts gewährleistet und infolgedessen die allgemeinen Regeln für die Fristen, Daten und Termine festgelegt werden.

In den Verträgen sind keine Befugnisse zur Festlegung solcher Regeln vorgesehen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Rechtsakte, die der Rat und die Kommission aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erlassen haben bzw. erlassen werden.

KAPITEL I
Fristen

Artikel 2

(1) Für die Anwendung dieser Verordnung sind die Feiertage zu berücksichtigen, die als solche in dem Mitgliedstaat oder in dem Organ der Gemeinschaften vorgesehen sind, bei dem eine Handlung vorgenommen werden soll.

Zu diesem Zweck übermittelt jeder Mitgliedstaat der Kommission die Liste der Tage, die nach seinen Rechtsvorschriften als Feiertage vorgesehen sind. Die Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die von den Mitgliedstaaten übermittelten Listen, die durch Angabe der in den Organen der Gemeinschaften als Feiertage vorgesehenen Tage ergänzt worden sind.

(2) Für die Anwendung dieser Verordnung sind als Arbeitstage alle Tage außer Feiertagen, Sonntagen und Sonnabenden zu berücksichtigen.

Artikel 3

(1) Ist für den Anfang einer nach Stunden bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem ein Ereignis oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist die Stunde nicht mitgerechnet, in die das Ereignis oder die Handlung fällt.

[66] ABl. EG Nr. C 51 vom 29.04.1970, S. 25

Ist für den Anfang einer nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis, oder die Handlung fällt.

(2) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 4 gilt Folgendes:

a) Eine nach Stunden bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde, und endet mit Ablauf der letzten Stunde der Frist.

b) Eine nach Tagen bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde des ersten Tages und endet mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages der Frist.

c) Eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist beginnt am Anfang der ersten Stunde des ersten Tages der Frist und endet mit Ablauf der letzten Stunde des Tages der letzten Woche, des letzten Monats oder des letzten Jahres, der dieselbe Bezeichnung oder dieselbe Zahl wie der Tag des Fristbeginns trägt. Fehlt bei einer nach Monaten oder Jahren bemessenen Frist im letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages dieses Monats.

d) Umfasst eine Frist Monatsbruchteile, so wird bei der Berechnung der Monatsbruchteile ein Monat von dreißig Tagen zugrunde gelegt.

(3) Die Fristen umfassen die Feiertage, die Sonntage und die Sonnabende, soweit diese nicht ausdrücklich ausgenommen oder die Fristen nach Arbeitstagen bemessen sind.

(4) Fällt der letzte Tag einer nicht nach Stunden bemessenen Frist auf einen Feiertag, einen Sonntag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstags.

Diese Bestimmung gilt nicht für Fristen, die von einem bestimmten Datum oder einem bestimmten Ereignis an rückwirkend berechnet werden.

(5) Jede Frist von zwei oder mehr Tagen umfasst mindestens zwei Arbeitstage.

KAPITEL II
Daten und Termine

Artikel 4

(1) Artikel 3, Ausnahme der Absätze 4 und 5, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels für die Fristen des Inkrafttretens, des Wirksamwerdens, des Anwendungsbeginns, des Ablaufs der Geltungsdauer, des Ablaufs der Wirksamkeit und des Ablaufs der Anwendbarkeit der Rechtsakte des Rates oder der Kommission oder einzelner Bestimmungen dieser Rechtsakte.

(2) Rechtsakte des Rates oder der Kommission oder einzelne Bestimmungen dieser Rechtsakte, für deren Inkrafttreten, deren Wirksamwerden oder deren Anwendungsbeginn ein bestimmtes Datum festgesetzt worden ist, treten mit Beginn der ersten Stunde des diesem Datum entsprechenden Tages in Kraft bzw. werden dann wirksam oder angewandt.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn die vorgenannten Rechtsakte oder Bestimmungen binnen einer bestimmten Anzahl von Tagen nach dem Eintritt eines Ereignisses oder der Vornahme einer Handlung in Kraft treten, wirksam werden oder angewandt werden sollen.

(3) Rechtsakte des Rates oder der Kommission oder einzelne Bestimmungen dieser Rechtsakte, deren Geltungsdauer, Wirksamkeit oder Anwendbarkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt enden, treten mit Ablauf der letzten Stunde des diesem Zeitpunkt entsprechenden Tages außer Kraft bzw. werden dann unwirksam oder nicht mehr angewandt.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn die vorgenannten Rechtsakte oder Bestimmungen binnen einer bestimmten Anzahl von Tagen nach dem Eintritt eines Ereignisses oder der Vornahme einer Handlung außer Kraft treten, unwirksam werden oder nicht mehr angewandt werden sollen.

Artikel 5

(1) Artikel 3, mit Ausnahme der Absätze 4 und 5, gilt vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels, wenn eine Handlung in Durchführung eines Rechtsaktes des Rates oder der Kommission zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommen werden kann oder muss.

(2) Kann oder muss eine Handlung in Durchführung eines Rechtsaktes des Rates oder der Kommission an einem bestimmten Datum vorgenommen werden, so kann oder muss dies zwischen dem Beginn der ersten Stunde und dem Ablauf der letzten Stunde des diesem Datum entsprechenden Tages geschehen.

Unterabsatz 1 gilt auch dann, wenn eine Handlung in Durchführung eines Rechtsaktes des Rates oder der Kommission binnen einer bestimmten Anzahl von Tagen nach dem Eintritt eines Ereignisses oder der Vornahme einer anderen Handlung vorgenommen werden kann oder muss.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 03. Juni 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. PLEVEN

Bekanntmachung
der Neufassung
der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
– VOF –

Vom 16. März 2006

Nachstehend wird die vom Hauptausschuss zur Erarbeitung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erarbeitete Neufassung der VOF bekannt gegeben. Sie dient der Umsetzung der EG-Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. EU Nr. L 134 vom 30. April 2004) in der korrigierten Fassung vom 26. November 2004 (ABl. EU Nr. L 351 vom 26. November 2004) sowie der Richtlinie 2005/51/EG der Kommission zur Änderung des Anhangs VIII der Richtlinie 2004/18/EG vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 257 vom 1. Oktober 2005) in deutsches Recht. Die Neufassung der VOF bedarf zu ihrer Anwendungsverpflichtung für öffentliche Auftraggeber nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen noch einer Änderung der Vergabeverordnung.

Die Neufassung der VOF unterstützt insbesondere das mit der Richtlinie 2004/18/EG verfolgte Ziel einer verstärkten Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien durch die Aufnahme neuer Grundsätze der Informationsübermittlung, insbesondere die Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber, die Kommunikationsmittel und die Verwendung fortgeschrittener elektronischer Signaturen bei der Angebotsabgabe zu wählen. Gleichwohl werden aber auch Anforderungen an die Datenintegrität und Vertraulichkeit im Teilnahmewettbewerb erhoben. Außerdem entfallen die Anhänge über die Bekanntmachungsmuster; stattdessen wird auf die Muster der jeweiligen Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 verwiesen (BAnz. Nr. 228a vom 2. Dezember 2005).

Berlin, den 16. März 2006

IB 3 – 26 50 00/19 -

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag

Dr. Kirstin P u k a l l

Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen – VOF –

Ausgabe 2006

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Freiberufliche Leistungen

Die VOF findet Anwendung auf die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen der VOF sind auf die Vergabe von Leistungen im Sinne des § 1 anzuwenden, soweit sie im Anhang I A und im Anhang I B genannt sind. Für die Vergabe der in Anhang I B genannten Leistungen gelten nur § 8 Abs. 2 bis 7und § 17.

(2) Die Bestimmungen der VOF sind anzuwenden, sofern der Auftragswert die Werte für Dienstleistungen oder Wettbewerbe ohne Umsatzsteuer nach § 2 der Vergabeverordnung erreicht oder übersteigt und soweit sich nicht aus § 5 Vergabeverordnung anderes ergibt.

Eindeutig und erschöpfend beschreibbare freiberufliche Leistungen sind nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu vergeben.

(3) Die Vergabe folgender Aufträge ist von den Bestimmungen ausgenommen:

a) Aufträge über Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen,

b) Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen anderer Art als derjenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.

(4) Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen sowohl des Anhangs I A als auch des Anhangs I B sind, werden nach den Regelungen für diejenigen Dienstleistungen vergeben, deren Wert anteilsmäßig überwiegt.

§ 3 Berechnung des Auftragswertes

(1) Bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Auftragsleistung auszugehen. Die Gesamtvergütung bestimmt sich im Falle des Vorliegens gesetzlicher Gebühren- oder Honorarordnungen nach der jeweils anzuwendenden Gebühren- oder Honorarordnung, in anderen Fällen nach der üblichen Vergütung. Ist eine derartige Vergütung nicht feststellbar, ist der Auftragswert unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Zeitaufwands, Schwierigkeitsgrads und Haftungsrisikos zu schätzen.

(2) Die Berechnung des Auftragswertes oder eine Teilung des Auftrages darf nicht in der

Absicht erfolgen, ihn der Anwendung dieser Bestimmungen zu entziehen.

(3) Soweit die zu vergebende Leistung in mehrere Teilaufträge derselben freiberuflichen Leistungen aufgeteilt wird, muss ihr Wert bei der Berechnung des geschätzten Gesamtwertes addiert werden. Teile eines Auftrags, deren geschätzte Vergütung unter 80 000 Euro liegen, können ohne Anwendung der VOF bis zu einem Anteil von 20 v. H. der geschätzten Gesamtvergütung der Summe aller Auftragsanteile vergeben werden.

(4) Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen ist der voraussichtliche Auftragswert

– entweder nach dem tatsächlichen Gesamtwert entsprechender Aufträge für ähnliche Arten von Leistungen aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr oder den vorangegangenen 12 Monaten zu berechnen; dabei sind voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten, während der auf die erste Leistung folgenden 12 Monate zu schätzen

– oder der geschätzte Gesamtwert, der sich für die auf die erste Leistung folgenden 12 Monate bzw. für die gesamte Laufzeit des Vertrages ergibt.

(5) Bei Verträgen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist bei einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten der Auftragswert der geschätzte Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages, bei anderen Verträgen der mit 48 multiplizierte Wert der monatlichen Vergütung.

(6) Sieht der beabsichtigte Auftrag über die Vergabe einer freiberuflichen Leistung Optionsrechte vor, so ist der Auftragswert aufgrund des größtmöglichen Gesamtwertes unter Einbeziehung der Optionsrechte zu berechnen.

§ 4
Grundsätze der Vergabe

(1) Aufträge sind unter ausschließlicher Verantwortung des Auftraggebers im leistungsbezogenen Wettbewerb an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige – und soweit erforderlich befugte – Bewerber zu vergeben.

(2) Alle Bewerber sind gleich zu behandeln.

(3) Unlautere und wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen sind unzulässig.

(4) Die Durchführung freiberuflicher Leistungen soll unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgen.

(5) Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sollen angemessen beteiligt werden.

(6) Die Auftraggeber geben in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, ob Informationen per Post, Telefax, direkt oder elektronisch oder in Kombination mit diesen Kommunikationsmitteln übermittelt werden.

(7) Das für die elektronische Übermittlung gewählte Netz muss allgemein verfügbar sein und darf den Zugang der Bewerber und Bieter zu den Vergabeverfahren nicht beschränken. Die dafür zu verwendenden Programme und ihre technischen Merkmale müssen

- nicht diskriminierend,
- allgemein zugänglich und
- kompatibel mit allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie

sein

(8) Die Auftraggeber haben die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der übermittelten Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren und der Angebote auf geeignete Weise zu gewährleisten. Per Post oder direkt übermittelte Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahrens und Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen, als solche zu kennzeichnen und bis zum Ablauf der für ihre Einreichung vorgesehenen Frist unter Verschluss zu halten. Bei elektronisch übermittelten Angeboten ist dies durch entsprechende technische Lösungen nach den Anforderungen des Auftraggebers und durch Verschlüsselung sicherzustellen. Die Verschlüsselung muss bis zum Ablauf der für ihre Einreichung vorgesehenen Frist aufrechterhalten bleiben.

(9) Angebote müssen unterschrieben sein, elektronisch übermittelte Angebote sind mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz und den Anforderungen des Auftraggebers oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

(10) Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren können auch per Telefax oder telefonisch gestellt werden. Werden Anträge auf Teilnahme telefonisch oder per Telefax gestellt, sind diese vom Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Abgabe der Teilnahmeanträge durch Übermittlung per Post, direkt oder elektronisch zu bestätigen.

(11) Die Auftraggeber haben dafür Sorge zu tragen, dass den interessierten Unternehmen die Informationen über die Spezifikationen der Geräte, die für die elektronische Übermittlung der Anträge auf Teilnahme und der Angebote erforderlich sind, einschließlich Verschlüsselung zugänglich sind. Außerdem muss gewährleistet sein, dass die in Anhang II genannten Anforderungen erfüllt sind.

§ 5
Vergabeverfahren

(1) Aufträge über freiberufliche Leistungen sind im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung zu vergeben. Verhandlungsverfahren sind Verfahren, bei denen der Auftraggeber ausgewählte Personen anspricht, um über die Auftragsbedingungen zu verhandeln. Der Auftraggeber kann vorsehen, dass das Verhandlungsverfahren in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abgewickelt wird, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen angegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. In der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ist anzugeben, ob diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird.

(2) Die Auftraggeber können in folgenden Fällen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung vergeben:

a) sofern der Gegenstand des Auftrags eine besondere Geheimhaltung erfordert,

b) wenn die Dienstleistungen aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einer bestimmten Person ausgeführt werden können,

c) wenn im Anschluss an einen Wettbewerb im Sinne der §§ 20 und 25 der Auftrag gemäß den einschlägigen Bestimmungen an den Gewinner oder an einen Preisträger des Wettbewerbes vergeben werden muss. Im letzteren Fall müssen alle Preisträger des Wettbewerbes zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden,

d) soweit dies unbedingt erforderlich ist, wenn dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die vorgeschriebenen Fristen gemäß § 14 einzuhalten. Die Umstände zur Begründung der zwingenden Dringlichkeit dürfen auf keinen Fall dem Auftraggeber zuzuschreiben sein.

e) für zusätzliche Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im zuerst geschlossenen Vertrag vorgesehen sind, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der darin beschriebenen Dienstleistungen erforderlich sind, sofern der Auftrag an eine Person vergeben wird, die diese Dienstleistungen erbringt,

   – wenn sich die zusätzlichen Dienstleistungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder

   – wenn diese Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Verbesserung unbedingt erforderlich sind.

   Der Gesamtwert der Aufträge für die zusätzlichen Dienstleistungen darf jedoch 50 v. H. des Wertes des Hauptauftrages nicht überschreiten,

f) bei neuen Dienstleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Leistungen bestehen, die durch den gleichen Auftraggeber an die Person vergeben werden, die den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrags war. Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens muss bereits in der Bekanntmachung des ersten Vorhabens angegeben werden. § 3 bleibt unberührt. Dieses Verfahren darf jedoch nur binnen drei

Jahren nach Abschluss des ersten Auftrags angewandt werden.

§ 6
Mitwirkung von Sachverständigen

(1) Der Auftraggeber kann in jedem Stadium des Vergabeverfahrens, insbesondere bei der Beschreibung der Aufgabenstellung, bei der Prüfung der Eignung von Bewerbern, bei der Bewertung der Bewerbungen sowie bei Honorarfragen Sachverständige einschalten; diese können auf Anfrage auch von den Berufsvertretungen vorgeschlagen werden.

(2) Die Sachverständigen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an der betreffenden Vergabe beteiligt sein und auch nicht beteiligt werden.

§ 7
Teilnehmer am Vergabeverfahren

(1) Bewerber können einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sein, die freiberufliche Leistungen anbieten.

(2) Bewerber sind zu verpflichten, Auskünfte darüber zu geben,

– ob und auf welche Art sie wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpft sind oder
– ob und auf welche Art sie auf den Auftrag bezogen in relevanter Weise mit anderen zusammenarbeiten,

sofern dem nicht berufsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(3) Bewerber sind zu verpflichten, die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen anzugeben, die die Leistung tatsächlich erbringen.

(4) Soll der Auftrag an mehrere Bewerber gemeinsam vergeben werden, kann der Auftraggeber verlangen, dass diese im Falle der Auftragserteilung eine bestimmte Rechtsform annehmen, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages notwendig ist.

§ 8
Aufgabenbeschreibung

(1) Die Aufgabenstellung ist so zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen können.

(2) Bei der Beschreibung der Aufgabenstellung sind die technischen Anforderungen zu formulieren:

1. entweder unter Bezugnahme auf die im Anhang TS definierten technischen Spezifikationen in der Rangfolge:

a) - nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden,

b) - europäische technische Zulassungen,

c) - gemeinsame technische Spezifikationen,

d) internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder,

e) falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten.

Jede Bezugnahme ist mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen;

2. oder in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, die so genau zu fassen sind, dass sie den Bewerbern oder Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und dem Auftraggeber die Erteilung des Zuschlags ermöglichen;

3. oder als Kombination von Nummer 1 und 2, das heißt

a) in Form von Leistungsanforderungen unter Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Nummer 1 als Mittel zur Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- oder Funktionsanforderungen;

b) oder mit Bezugnahme auf die Spezifikationen gemäß Nummer 1 hinsichtlich bestimmter Merkmale und mit Bezugnahme auf die Leistungs- und Funktionsanforderungen gemäß Nummer 2 hinsichtlich anderer Merkmale.

(3) Verweist der Auftraggeber in der Aufgabenbeschreibung auf die in Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a genannten technischen Anforderungen, so darf er ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotene Dienstleistung entsprächen nicht den Spezifikationen, sofern der Bieter in seinem Angebot dem Auftraggeber mit geeigneten Mitteln nachweist, dass die von ihm vorgeschlagenen Lösungen den Anforderungen der technischen Spezifikation, auf die Bezug genommen wurde, gleichermaßen entsprechen. Als geeignetes Mittel gelten insbesondere eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle.

(4) Legt der Auftraggeber die technischen Anforderungen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen fest, so darf er ein Angebot, das einer nationalen Norm, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, oder einer europäischen technischen Zulassung, einer gemeinsamen technischen Spezifikation, einer internationalen Norm oder einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde, entspricht, nicht zurückweisen, wenn diese Spezifikationen die geforderten Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen. Der Bieter muss in seinem Angebot mit geeigneten Mitteln dem Auftraggeber nachweisen, dass die der Norm entsprechende jeweilige Dienstleistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen des Auftraggebers entspricht. Als geeignete Mittel gelten eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle.

(5) Schreibt der Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen vor, so kann er die Spezifikationen verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn

a) sie sich zur Definition der Merkmale des Auftragsgegenstands eignen,

b) die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,

c) die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem interessierte Kreise wie z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen teilnehmen können und

d) wenn das Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar ist.

Der Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen angeben, dass bei Dienstleistungen, die mit einem Umweltzeichen ausgestattet sind, vermutet wird, dass sie den in der Leistungs- oder Aufgabenbeschreibung festgelegten technischen Anforderungen genügen. Der Auftraggeber muss jedes andere geeignete Beweismittel, wie technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, akzeptieren.

(6) Anerkannte Stellen sind die Prüf- und Eichlaboratorien im Sinne des Eichgesetzes sowie die Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die mit den anwendbaren europäischen Normen übereinstimmen. Der Auftraggeber erkennt Bescheinigungen von in anderen Mitgliedstaaten ansässigen anerkannten Stellen an.

(7) Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in den technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen, eines bestimmten Ursprungs oder einer bestimmten Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

(8) Alle die Erfüllung der Aufgabenstellung beeinflussenden Umstände sind anzugeben, insbesondere solche, die dem Auftragnehmer ein ungewöhnliches Wagnis aufbürden oder auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Honorare oder Preise und Fristen er nicht im voraus abschätzen kann. § 16 Abs. 2 ist zu berücksichtigen.

§ 9
Bekanntmachungen

(1) Die Auftraggeber veröffentlichen sobald wie möglich nach Beginn des jeweiligen

Haushaltsjahres eine unverbindliche Bekanntmachung unter Verwendung des Musters nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005[1] im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder in ihren Beschafferprofilen nach Absatz 5 über den vorgesehenen Gesamtwert der Aufträge für freiberufliche Leistungen nach Anhang I A, die in den folgenden zwölf Monaten vergeben werden sollen, sofern der nach § 3 geschätzte Wert mindestens 750 000 Euro beträgt. Veröffentlicht der Auftraggeber eine Vorinformation im Beschafferprofil, meldet er dies dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.[2]

(2) Die Auftraggeber, die einen Auftrag für eine freiberufliche Leistung nach § 5 Abs. 1 vergeben wollen, teilen ihre Absicht durch Bekanntmachung entsprechend den Mustern des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 mit.

(3) Bekanntmachungen sind auf elektronischem[3] oder anderem Wege unverzüglich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln. Soweit keine elektronische Übermittlung der Bekanntmachung erfolgt, darf der Inhalt der Bekanntmachung rund 650 Wörter nicht überschreiten. In Fällen besonderer Dringlichkeit muss die Bekanntmachung mittels Telefax oder auf elektronischem Weg übermittelt werden. Der Auftraggeber muss den Tag der Absendung der Bekanntmachung nachweisen können.

(4) Elektronisch erstellte und übermittelte Bekanntmachungen werden spätestens fünf Tage nach ihrer Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen veröffentlicht. Nicht elektronisch erstellte und übermittelte Bekanntmachungen werden spätestens zwölf Tage nach der Absendung veröffentlicht. Die Bekanntmachungen werden ungekürzt im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in ihren Originalsprachen veröffentlicht. In den Amtsblättern oder der Presse des Landes des Auftraggebers darf die Bekanntmachung nicht vor dem Tag der Absendung an das Amt für die amtlichen Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht werden; bei der Veröffentlichung ist dieser Zeitpunkt anzugeben. Die Veröffentlichung darf nur die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder die in einem Beschafferprofil nach Absatz 4 veröffentlichten Angaben enthalten.

(5) Die Auftraggeber können im Internet ein Beschafferprofil einrichten. Es enthält Angaben über geplante und laufende Vergabeverfahren, über vergebene Aufträge sowie alle sonstigen für die Auftragsvergabe relevanten Informationen wie zum Beispiel Kontaktstelle, Telefon- und Telefaxnummer, Anschrift, E-Mail-Adresse des Auftraggebers.

§ 10
Auswahl der Bewerber

(1) Der Auftraggeber wählt anhand der erteilten Auskünfte über die Eignung der Bewerber sowie anhand der Auskünfte und Formalitäten, die zur Beurteilung der von diesen zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, unter den Bewerbern, die nicht aufgrund des § 11 ausgeschlossen wurden und die die in den §§ 12 und 13 genannten Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Verhandlung auffordert.

(2) Die Zahl der zur Verhandlung aufgeforderten Bewerber darf bei hinreichender Anzahl geeigneter Bewerber nicht unter drei liegen.

(3) Der Auftraggeber hat in der Bekanntmachung anzugeben, welche Nachweise über die finanzielle, wirtschaftliche oder fachliche Eignung oder welche anderen Nachweise vom Bewerber zu erbringen sind.

---

[1] ABl. EG Nr. L 257 S. 1

[2] Im VHB-VOL Bbg gegenüber der Bekanntmachung der VOF aktualisiert:
EUROPÄISCHE UNION
Veröffentlichung des Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union
2, rue Mercier
L-2985 Luxembourg
Fax (352) 29 29 42 670
E-Mail: ojs@publications.europa.eu
Informationen & Onlineformulare:
http://simap.europa.eu/index_de.htm

[3] Das Muster und die Modalitäten für die elektronische Übermittlung der Bekanntmachungen sind unter http://simap.europa.eu/index_de.htm abrufbar

Verlangt der Auftraggeber zum Nachweis dafür, dass die Bewerber bestimmte Qualitätssicherungsnormen erfüllen, die Vorlage von Bescheinigungen von unabhängigen Qualitätsstellen, so nehmen sie auf Qualitätssicherungsnachweisverfahren Bezug, die den einschlägigen europäischen Normen entsprechen und von entsprechenden Stellen gemäß den europäischen Zertifizierungsnormen zertifiziert sind. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen EG-Mitgliedstaaten sind anzuerkennen. Die Auftraggeber erkennen auch andere gleichwertige Nachweise für Qualitätssicherungsmaßnahmen an.

(4) Die in Absatz 3 vorgesehenen Nachweise dürfen nur insoweit gefordert werden, wie es durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt ist. Dabei muss der Auftraggeber die berechtigten Interessen der Bewerber am Schutz ihrer technischen, fachlichen oder handelsbezogenen Betriebsgeheimnisse berücksichtigen; die Verpflichtung zur beruflichen Verschwiegenheit bleibt unberührt.

§ 11
Ausschlusskriterien

(1) Ein Bewerber ist von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit auszuschließen, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist:

a) § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b des Strafgesetzbuches (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),

b) § 261 des Strafgesetzbuches (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),

c) § 263 des Strafgesetzbuches (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,

d) § 264 des Strafgesetzbuches (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,

e) § 334 des Strafgesetzbuches (Bestechung), auch in Verbindung mit Artikel 2 des EU -Bestechungsgesetzes, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung, Artikel 7 Abs. 2 Nr. 10 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes und § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes,

f) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr),

g) § 370 Abgabenordnung, auch in Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden.

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften gleichgesetzt sind Verstöße gegen entsprechende Strafnormen anderer Staaten. Ein Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Bewerber zuzurechnen, wenn sie für diesen Bewerber bei der Führung der Geschäfte selbst verantwortlich gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden gemäß § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dieser Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für den Bewerber handelnden, rechtskräftig verurteilten Person vorliegt.

(2) Als Nachweis, dass die Kenntnis nach Absatz 1 unrichtig ist und die in Absatz 1 genannten Fälle nicht vorliegen, akzeptieren der Auftraggeber einen Auszug aus dem Bundeszentralregister oder eine gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslands. Wenn eine Urkunde oder Bescheinigung vom Herkunftsland nicht ausgestellt oder nicht vollständig alle vorgesehenen Fälle erwähnt, kann dies durch eine eidesstattliche Erklärung oder eine förmliche Erklärung vor einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde,

einem Notar oder einer dafür qualifizierten Berufsorganisation des Herkunftslands ersetzt werden.

(3) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann nur abgesehen werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen und andere die Leistung nicht angemessen erbringen können oder wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls der Verstoß die Zuverlässigkeit des Bewerbers nicht in Frage stellt.

(4) Von der Teilnahme am Vergabeverfahren können Bewerber ausgeschlossen werden,

a) die sich im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befinden oder ihre Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befinden,

b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,

c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, die vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde,

d) die ihre Verpflichtung zur Zahlung der Steuern und Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates des Auftraggebers nicht erfüllt haben,

e) die sich bei der Erteilung von Auskünften, die gemäß den §§ 7, 10, 12 und 13 eingeholt werden können, in erheblichem Maß falscher Erklärungen schuldig gemacht haben oder diese Auskünfte unberechtigterweise nicht erteilen.

§ 12
Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

(1) Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers kann insbesondere durch einen der nachstehenden Nachweise erbracht werden:

a) entsprechende Bankerklärung oder den Nachweis entsprechender Berufshaftpflichtversicherungsdeckung,

b) Vorlage von Bilanzen oder Bilanzauszügen, falls deren Veröffentlichung nach dem Gesellschaftsrecht des Mitgliedsstaates, in dem der Bewerber ansässig ist, vorgeschrieben ist,

c) Erklärung über den Gesamtumsatz des Bewerbers und seinen Umsatz für entsprechende Dienstleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren.

(2) Kann ein Bewerber aus einem wichtigen Grund die vom Auftraggeber geforderten Nachweise nicht beibringen, so kann er seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch Vorlage anderer, vom Auftraggeber für geeignet erachteter Belege nachweisen.

(3) Ein Bewerber kann sich, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, bei der Erfüllung eines Auftrags der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Er muss in diesem Fall dem Auftraggeber gegenüber nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, in dem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt.

(4) Verlangen die Auftraggeber als Merkmal der technischen Leistungsfähigkeit den Nachweis dafür, dass die Bewerber bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllen, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nehmen sie auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder auf Normen für das Umweltmanagement Bezug, die auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und von entsprechenden Stellen zertifiziert sind, die dem europäischen Gemeinschaftsrecht oder europäischen oder internationalen Zertifizierungsnormen entsprechen. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Mitgliedstaaten sind anzuerkennen. Die Auftraggeber erkennen auch andere Nachweise für gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen an, die von den Bewerbern vorgelegt werden.

§ 13
Fachliche Eignung

(1) Die fachliche Eignung von Bewerbern für die Durchführung von Dienstleistungen kann insbesondere aufgrund ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit beurteilt werden.

(2) Der Nachweis der Eignung kann je nach Art, Umfang und Verwendungszweck der betreffenden Dienstleistungen folgendermaßen erbracht werden:

a) soweit nicht bereits durch Nachweis der Berufszulassung erbracht, durch Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Bewerbers und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, insbesondere der für die Dienstleistungen verantwortlichen Person oder Personen,

b) durch eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber der erbrachten Dienstleistungen,

   – bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung,

   – bei Leistungen für private Auftraggeber durch eine vom Auftraggeber ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Bewerbers zulässig,

c) durch Angabe über die technische Leitung,

d) durch eine Erklärung, aus der das jährliche Mittel der vom Bewerber in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist,

e) durch eine Erklärung, aus der hervorgeht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung der Bewerber für die Dienstleistungen verfügen wird,

f) durch eine Beschreibung der Maßnahmen des Bewerbers zur Gewährleistung der Qualität und seiner Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten,

g) sind die zu erbringenden Leistungen komplexer Art oder sollten sie ausnahmsweise einem besonderen Zweck dienen, durch eine Kontrolle, die vom Auftraggeber oder in dessen Namen von einer anderen damit einverstandenen zuständigen amtlichen Stelle aus dem Land durchgeführt wird, in dem der Bewerber ansässig ist; diese Kontrolle betrifft die Leistungsfähigkeit und erforderlichenfalls die Untersuchungs- und Forschungsmöglichkeiten des Bewerbers sowie die zur Gewährleistung der Qualität getroffenen Vorkehrungen,

h) durch Angabe des Auftragsanteils, für den der Bewerber möglicherweise einen Unterauftrag zu erteilen beabsichtigt.

i) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14
Fristen[4]

(1) Die vom Auftraggeber festgesetzte Frist für den Antrag auf Teilnahme beträgt mindestens 37 Tage gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an. Bei elektronisch erstellten und übermittelten Bekanntmachungen kann diese Frist um sieben Tage verkürzt werden.

(2) In den Fällen, in denen wegen der besonderen Dringlichkeit die Einhaltung der Mindestfrist nach Absatz 1 unmöglich ist, beträgt die Frist für den Antrag auf Teilnahme mindestens 15 Tage, gerechnet vom Tag der Absendung der Bekanntmachung an. Bei elektronisch erstellten und übermittelten Bekanntmachungen beträgt diese Frist mindestens 10 Tage.

(3) Der Auftraggeber muss rechtzeitig angeforderte zusätzliche Auskünfte über die Aufgabenstellung spätestens 6 Tage vor Ablauf der Frist für den Eingang der Bewerbungen, in Fällen besonderer Dringlichkeit spätestens 4 Tage vor Ablauf der Bewerbungsfrist, erteilen.

---

[4] Die Berechnung der Fristen erfolgt nach der Verordnung (EWG/Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. EG Nr. L 124 S. 1)

(4) Können die Bewerbungen nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in Unterlagen an Ort und Stelle erstellt werden oder kann der Auftraggeber die Auskünfte nicht rechtzeitig erteilen, so sind die Angebotsfristen entsprechend zu verlängern.

§ 15
Kosten

(1) Für die Ausarbeitung der Bewerbungsunterlagen werden Kosten nicht erstattet.

(2) Verlangt der Auftraggeber darüber hinaus, dass Bewerber Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen ausarbeiten, so ist einheitlich für alle Bewerber eine angemessene Vergütung festzusetzen. Gesetzliche Gebühren- oder Honorarordnungen und der Urheberrechtsschutz bleiben unberührt.

§ 16
Aufforderung zur Verhandlung, Auftragserteilung

(1) Der Auftraggeber fordert die ausgewählten Bewerber gleichzeitig in Textform zur Verhandlung auf. Die Aufforderung zur Verhandlung enthält mindestens folgendes:

a) die Aufgabenbeschreibung oder die Angabe, wie sie elektronisch abrufbar ist und

b) einen Hinweis auf die veröffentliche Bekanntmachung.

(2) Die Auftraggeber haben in der Aufgabenbeschreibung oder der Vergabebekanntmachung oder der Aufforderung zur Teilnahme an der Verhandlung alle Auftragskriterien anzugeben, deren Anwendung vorgesehen ist. Sie haben auch anzugeben, wie die einzelnen Kriterien gewichtet werden. Die Gewichtung kann mittels einer Marge angegeben werden. Kann nach Ansicht des Auftraggebers die Gewichtung aus nachvollziehbaren Gründen nicht angegeben werden, so gibt der Auftraggeber die Kriterien in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung an.

(3) Bei der Entscheidung über die Auftragserteilung berücksichtigt er auf die erwartete fachliche Leistung bezogene Kriterien, insbesondere Qualität, fachlicher oder technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Kundendienst und technische Hilfe, Leistungszeitpunkt, Ausführungszeitraum oder -frist und Preis/Honorar. Ist die zu erbringende Leistung nach einer gesetzlichen Gebühren- oder Honorarordnung zu vergüten, ist der Preis nur im dort vorgeschriebenen Rahmen zu berücksichtigen.

(4) Der Auftraggeber schließt den Vertrag mit dem Bewerber, der aufgrund der ausgehandelten Auftragsbedingungen die bestmögliche Leistung erwarten lässt.

§ 17
Vergebene Aufträge

(1) Die Auftraggeber machen über jeden vergebenen Auftrag Mitteilung anhand einer Bekanntmachung. Sie wird nach dem in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 enthaltenen Muster erstellt und ist spätestens 48 Tage nach Vergabe des Auftrags auf dem geeignetsten Weg an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

(2) Bei der Bekanntmachung von Dienstleistungsaufträgen des Anhangs I B geben die Auftraggeber in ihrer Bekanntmachung an, ob sie mit der Veröffentlichung einverstanden sind.

(3) Bestimmte Angaben über die Auftragsvergabe brauchen jedoch bei bestimmten Einzelaufträgen nicht veröffentlicht zu werden, wenn ihre Bekanntgabe den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse in anderer Weise zuwiderlaufen, die legitimen geschäftlichen Interessen einzelner Personen berühren oder den fairen Wettbewerb beeinträchtigen würde.

(4) Der Auftraggeber teilt den nicht berücksichtigten Bewerbern, die dies schriftlich beantragen, unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen nach Eingang ihres Antrages die Gründe für die Ablehnung ihrer Bewerbung um Teilnahme am Verhandlungsverfahren mit. Der Auftraggeber kann in Satz 1 genannte Informationen über die Auftragsvergabe zurückhalten, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug vereiteln würde oder sonst nicht im öffentlichen Interesse läge oder den berechtigten Geschäftsinteressen von Bewerbern oder dem fairen Wettbewerb schaden würde.

(5) Einen Beschluss, auf die Vergabe eines dem EG-weiten Wettbewerb unterstellten Auftrages zu verzichten, teilt der Auftraggeber dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mit. Den Bewerbern teilt der Auftraggeber unverzüglich die Gründe mit, aus denen beschlossen wurde, auf die Vergabe eines bekannt gemachten Auftrages zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten. Auf Antrag teilt er dies in Textform mit.

§ 18
Vergabevermerk

Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält. Die Auftraggeber treffen geeignete Maßnahmen, um den Ablauf der mit elektronischen Mitteln durchgeführten Vergabeverfahren zu dokumentieren.

§ 19
Melde- und Berichtspflichten

(1) Auf Verlangen der Europäischen Kommission sind aus dem Vergabevermerk folgende Angaben zu übermitteln:

a) Name und Anschrift des Auftraggebers,

b) Art und Umfang der Leistung,

c) Wert des Auftrages,

d) Namen der berücksichtigten Bewerber und Gründe für ihre Auswahl,

e) Namen der ausgeschlossenen Bewerber und die Gründe für die Ablehnung,

f) Name des erfolgreichen Bewerbers und die Gründe für die Auftragserteilung sowie – falls bekannt – den Anteil, den der erfolgreiche Bewerber an Dritte weiterzugeben beabsichtigt,

g) Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens,

h) Gründe, aus denen auf die Auftragsvergabe verzichtet wurde.

(2) Die Auftraggeber übermitteln an die zuständige Stelle jährlich eine statistische Aufstellung über die vergebenen Aufträge. Diese Aufstellung enthält mindestens Angaben über die Anzahl und den Wert der vergebenen Aufträge, aufgeschlüsselt nach den in § 5 vorgesehenen Verfahren, nach der Kategorie der Dienstleistung und nach der Nationalität des Auftragnehmers sowie Anzahl und Wert der Aufträge, die in die einzelnen EG-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten vergeben worden sind, sowie den Wert der Aufträge, die aufgrund von Ausnahmeregelungen zum Beschaffungsübereinkommen der Welthandelsorganisation WTO[5] vergeben wurden und sonstige statistische Angaben, die von der zuständigen Stelle im Einklang mit diesem Beschaffungsübereinkommen verlangt werden.

(3) Auftraggeber nach § 2 Nr. 2 Vergabeverordnung geben über die in Absatz 2 vorgesehenen Angaben hinaus den geschätzten Gesamtwert der Aufträge unterhalb der Schwellenwerte und neben dem Gesamtwert auch die Anzahl der Aufträge unterhalb der Schwellenwerte und neben dem Gesamtwert auch die Anzahl der Aufträge, die aufgrund von Ausnahmeregelungen zum Beschaffungsübereinkommen der Welthandelsorganisation WTO vergeben wurden, an.

(4) Von den statistischen Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind Dienstleistungen der Kategorie 8 des Anhangs I A und Dienstleistungen des Anhangs I B ausgenommen, sofern sie einen Auftragswert nach § 2 Nr. 3 Vergabeverordnung ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.

§ 20
Wettbewerbe

(1) Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilungen mit oder ohne Verteilung von Preisen erfolgt.

---

[5] In den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens der Welthandelsorganisation WTO (ABl. EG Nr. C 256 vom 3. September 1996, S. 1) fallen nicht: Dienstleistungen des Anhangs I B, Dienstleistungen der Kategorie 8 des Anhangs I A.

(2) Die auf die Durchführung von Wettbewerben anwendbaren Regeln sind den an der Teilnahme am Wettbewerb Interessierten mitzuteilen.

(3) Die Zulassung zur Teilnahme an einem Wettbewerb darf nicht beschränkt werden

– auf das Gebiet eines Mitgliedstaates oder einen Teil davon,

– auf natürliche oder juristische Personen.

(4) Bei Wettbewerben mit beschränkter Teilnehmerzahl haben die Auftraggeber eindeutige und nicht diskriminierende Auswahlkriterien festzulegen. Die Zahl der Teilnehmer muss ausreichen, um einen echten Wettbewerb zu gewährleisten.

(5) Das Preisgericht darf nur aus Preisrichtern bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbes unabhängig sind. Wird von diesen Teilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(6) Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig. Es trifft diese aufgrund von Wettbewerbsarbeiten, die anonym vorgelegt werden, und nur aufgrund von Kriterien, die in der Bekanntmachung nach Absatz 9* genannt sind.

(7) Das Preisgericht hat einen von den Preisrichtern zu unterzeichnenden Bericht zu erstellen, über die Rangfolge der von ihm ausgewählten Projekte und die einzelnen Wettbewerbsarbeiten.

(8) Auftraggeber, die einen Wettbewerb durchführen wollen, teilen ihre Absicht durch Bekanntmachung nach dem in Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 enthaltenen Muster mit. Die Bekanntmachung ist dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich mitzuteilen.

(9) § 9 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(10) Auftraggeber, die einen Wettbewerb durchgeführt haben, geben spätestens 48 Tage nach Durchführung eine Bekanntmachung nach Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. § 17 gilt entsprechend.

§ 21
Nachprüfungsbehörden

In der Bekanntmachung und der Aufgabenbeschreibung ist die Stelle anzugeben, an die sich der Bewerber zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Bestimmungen über die Vergabe- und Wettbewerbsverfahren wenden kann.

Kapitel 2:
Besondere Vorschriften zur Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

§ 22
Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten zusätzlich für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.

(2) Architekten- und Ingenieurleistungen sind

– Leistungen, die von der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) erfasst werden sowie

– sonstige Leistungen, für die die berufliche Qualifikation des Architekten oder Ingenieurs erforderlich ist oder vom Auftraggeber gefordert wird.

§ 23
Qualifikation des Auftragnehmers

(1) Wird als Berufsqualifikation der Beruf des Architekten oder der einer seiner Fachrichtungen gefordert, so ist jeder zuzulassen, der nach den Architektengesetzen der Länder berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Architekt zu tragen, oder nach den EG-Richtlinien, insbesondere der Richtlinie für die gegenseitige Anerkennung der Diplome auf dem Gebiete der Architektur[6] berechtigt ist, in der Bundes-

* VHB-VOL Bbg: gemeint ist wohl Absatz 8

[6] Richtlinie des Rates 85/384/EWG vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächli-

republik Deutschland als Architekt tätig zu werden.

(2) Wird als Berufsqualifikation der Beruf des „Beratenden Ingenieurs“ oder „Ingenieurs“ gefordert, so ist jeder zuzulassen, der nach den Gesetzen der Länder berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ oder „Ingenieur“ zu tragen oder nach der EG-Richtlinie über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome[7] in der Bundesrepublik Deutschland als „Beratender Ingenieur“ oder „Ingenieur“ tätig zu werden.

(3) Juristische Personen sind als Auftragnehmer zuzulassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe einen verantwortlichen Berufsangehörigen gemäß Absatz 1 und 2 benennen.

§ 24
Auftragserteilung

(1) Die Auftragsverhandlungen mit den nach § 10 Abs. 1 ausgewählten Bewerbern dienen der Ermittlung des Bewerbers, der im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet. Der Auftraggeber führt zu diesem Zweck Auftragsgespräche mit den ausgewählten Bewerbern durch und entscheidet über die Auftragsvergabe nach Abschluss dieser Gespräche.

(2) Die Präsentation von Referenzobjekten, die der Bewerber zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit vorlegt, ist zugelassen. Die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen der gestellten Planungsaufgabe kann vom Auftraggeber nur im Rahmen eines Verfahrens nach Absatz 3 oder eines Planungswettbewerbes gemäß § 25 verlangt werden.

Die Auswahl eines Bewerbers darf nicht dadurch beeinflusst werden, dass von Bewerbern zusätzlich unaufgefordert Lösungsvorschläge eingereicht wurden.

(3) Verlangt der Auftraggeber außerhalb eines Planungswettbewerbes Lösungsvorschläge für die Planungsaufgabe, so sind die Lösungsvorschläge der Bewerber nach den Honorarbestimmungen der HOAI zu vergüten.

§ 25
Planungswettbewerbe

(1) Wettbewerbe im Sinne von § 20, die dem Ziel dienen, alternative Vorschläge für Planungen auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens auf der Grundlage veröffentlichter einheitlicher Richtlinien zu erhalten (Planungswettbewerbe), können jederzeit vor, während oder ohne Verhandlungsverfahren ausgelobt werden. In den einheitlichen Richtlinien wird auch die Mitwirkung von Architekten- und Ingenieurkammern an der Vorbereitung und Durchführung der Wettbewerbe geregelt.

(2) Der Auslober eines Planungswettbewerbes hat zu gewährleisten, dass jedem Teilnehmer die gleiche Chance eingeräumt wird. Er hat dazu mit der Bekanntmachung des Planungswettbewerbes die Verfahrensart festzulegen. Allen Teilnehmern sind Wettbewerbsunterlagen, Termine, Ergebnisse von Kolloquien und die Antworten auf Rückfragen jeweils zum gleichen Zeitpunkt bekannt zu geben.

(3) Mit der Auslobung sind Preise und ggf. Ankäufe auszusetzen, die der Bedeutung und Schwierigkeit der Bauaufgabe sowie dem Leistungsumfang nach dem Maßstab der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure angemessen sind.

(4) Ausgeschlossen von der Teilnahme an Planungswettbewerben sind Personen, die infolge ihrer Beteiligung an der Auslobung oder Durchführung des Wettbewerbes bevorzugt sein oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen können. Das Gleiche gilt für Personen, die sich durch Angehörige oder ihnen wirtschaftlich verbundene Personen einen entsprechenden Vorteil oder Einfluss verschaffen können.

(5) Das Preisgericht muss sich in der Mehrzahl aus Preisrichtern zusammensetzen, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation die fachlichen Anforderungen in hervorragendem Maße erfüllen, die nach Maßgabe der einheitlichen Grundsätze und Richtlinien im Sinne

---

chen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechtes auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nr. L 223)

[7] Richtlinie des Rates 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19)

von Absatz 1 zur Teilnahme am Wettbewerb berechtigen. Die Preisrichter haben ihr Amt persönlich und unabhängig allein nach fachlichen Gesichtspunkten auszuüben.

(6) Das Preisgericht hat in seinen Entscheidungen die in der Auslobung als bindend bezeichneten Vorgaben des Auslobers und die dort genannten Entscheidungskriterien zu beachten. Nicht zugelassene oder über das geforderte Maß hinausgehende Leistungen sollen von der Wertung ausgeschlossen werden. Das Preisgericht hat die für eine Preisverleihung in Betracht zu ziehenden Arbeiten in ausreichender Zahl schriftlich zu bewerten und eine Rangfolge unter ihnen festzulegen. Das Preisgericht kann nach Festlegung der Rangfolge einstimmig eine Wettbewerbsarbeit, die besonders bemerkenswerte Lösungen enthält, aber gegen Vorgaben des Auslobers verstößt, mit einem Sonderpreis bedenken. Über den Verlauf der Preisgerichtssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, durch die der Gang des Auswahlverfahrens nachvollzogen werden kann.

(7) Jeder Teilnehmer ist über das Ergebnis des Wettbewerbes unter Versendung der Niederschrift der Preisgerichtssitzung unverzüglich zu unterrichten. Spätestens einen Monat nach der Entscheidung des Preisgerichts sind die Wettbewerbsarbeiten mit Namensangaben der Verfasser unter Auslegung der Niederschrift auszustellen.

(8) Soweit ein Preisträger wegen Verstoßes gegen Wettbewerbsregeln nicht berücksichtigt werden kann, rücken die übrigen Preisträger sowie sonstige Teilnehmer in der Rangfolge des Preisgerichts nach, soweit das Preisgericht ausweislich seiner Niederschrift nichts anderes bestimmt hat.

(9) Soweit und sobald die Wettbewerbsaufgabe realisiert werden soll, sind einem oder mehreren der Preisträger weitere Planungsleistungen nach Maßgabe der in Absatz 1 genannten einheitlichen Richtlinien zu übertragen, sofern mindestens einer der Preisträger eine einwandfreie Ausführung der zu übertragenden Leistungen gewährleistet und sonstige wichtige Gründe der Beauftragung nicht entgegenstehen.

(10) Urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützte Teillösungen von Wettbewerbsteilnehmern, die bei der Auftragserteilung nicht berücksichtigt worden sind, dürften nur gegen eine angemessene Vergütung genutzt werden.

§ 26
Unteraufträge

Der Auftragnehmer hat die Auftragsleistung selbständig mit seinem Büro zu erbringen. Dem Auftragnehmer kann mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet werden, Auftragsleistungen im Wege von Unteraufträgen an Dritte mit entsprechender Qualifikation zu vergeben.

Anhang I
Teil A[1)]

Kategorie	Bezeichnung	CPC-Referenz-nummern[2)]	CPV-Referenznummern
1	Instandhaltung und Reparatur	6112, 6122, 633, 886	Von 50100000 bis 50982000 (außer 50310000 bis 50324200 und 50116510-9, 50190000-3, 50229000-6, 50243000-0)
2	Landverkehr[3)] einschließlich Geldtransport und Kurierdienst, ohne Postverkehr	712 (außer 71235, 7512, 87304)	Von 60112000-6 bis 60129300-1 (außer 60121000-2 bis 60121600-8, 60122200-1, 60122230-0), und von 64120000-3 bis 64121200-2
3	Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr	73 (außer 7321)	Von 62100000-3 bis 62300000-5 (außer 62121000-6, 62221000-7)
4	Postbeförderung im Landverkehr[4)] sowie Luftpostbeförderung	71235, 7321	60122200-1, 60122230-0, 62121000-6, 62221000-7
5	Fernmeldewesen	752	Von 64200000-8 bis 64228200-2, 72318000-7, und von 72530000-9 bis 72532000-3
6	Finanzielle Dienstleistungen: a) Versicherungsdienstleistungen b) Bankenleistungen und Wertpapiergeschäfte[5)]	ex 81,812, 814	Von 66100000-1 bis 66430000-3 und von 67110000-1 bis 67262000-1 (4)
7	Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten	85	Von 50300000-8 bis 50324200-4, von 72100000-6 bis 72591000-4 (außer 72318000-7 und von 72530000-9 bis 72532000-3)
8	Forschung und Entwicklung[6)]	92	Von 73000000-2 bis 73300000-5, (außer 73200000-4, 73210000-7, 7322000-0)

[1] Bei unterschiedlichen Auslegungen zwischen CPV und CPC gilt die CPC-Nomenklatur.

[2] CPC-Nomenklatur (vorläufige Fassung), die zur Festlegung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 92/50/EWG verwendet wird.

[3] Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

[4] Ohne Eisenbahnverkehr der Kategorie 18.

[5] Ohne Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten und mit Zentralbankdiensten.

Ausgenommen sind ferner Dienstleistungen zum Erwerb oder zur Anmietung – ganz gleich, nach welchen Finanzmodalitäten – von Grundstücken, bestehenden Gebäuden oder anderem unbeweglichen Eigentum oder betreffend Rechte daran; Finanzdienstleistungen, die bei dem Vertrag über den Erwerb oder die Anmietung mit ihm gleichlaufend, ihm vorangehend oder im Anschluss an ihn gleich in welcher Form erbracht werden, fallen jedoch darunter.

Kategorie	Bezeichnung	CPC-Referenz-nummern[2)]	CPV-Referenznummern
9	Buchführung, -haltung und -prüfung	862	Von 74121000-3 bis 74121250-0
10	Markt- und Meinungsforschung	864	Von 74130000-9 bis 74133000-0, und 74423100-1, 744231100-4
11	Unternehmensberatung[7)] und verbundene Tätigkeiten	865, 866	Von 73200000-4 bis 73220000-0, von 74140000-2 bis 74150000-5 (außer 74142200-8), und 74420000-9, 74421000-6, 74423000-0, 74423200-2, 74423210-5, 74871000-5, 93620000-0
12	Architektur, technische Beratung und Planung; integrierte technische Leistungen; Stadt- und Landschaftsplanung; zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung; technische Versuche und Analysen	867	Von 74200000-1 bis 74276400-8, und von 74310000-5 bis 74323100-0 und 74874000-6
13	Werbung	871	Von 74400000-3 bis 74422000-3 (außer 744220000-9 und 74421000-6)
14	Gebäudereinigung und Hausverwaltung	874, 82201 bis 82206	Von 70300000-4 bis 70340000-6 und von 74710000-9 bis 74760000-4
15	Verlegen und Drucken gegen Vergütung oder auf vertraglicher Grundlage	88442	Von 78000000-7 bis 78400000-1
16	Abfall- und Abwasserbeseitigung, sanitäre und ähnliche Dienstleistungen	94	Von 90100000-8 bis 90320000-6 und 50190000-3, 50229000-6, 50243000-0

[6] Ohne Aufträge über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, anderer Art als diejenigen, deren Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, sofern die Dienstleistung vollständig durch den Auftraggeber vergütet wird.

[7] Ohne Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen.

Teil B

Kategorie	Bezeichnung	CPC-Referenz-nummer	CPV-Referenznummern
17	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	64	Von 55000000-0 bis 55524000-9, und von 93400000-2 bis 93411000-2
18	Eisenbahnen	711	60111000-9, und von 60121000-2 bis 60121600-8
19	Schifffahrt	72	Von 61000000-5 bis 61530000-9, und von 63370000-3 bis 63372000-7
20	Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs	74	62400000-6, 62440000-8, 62441000-5, 62450000-1, von 63000000-9 bis 63600000-5 (außer 63370000-3, 63371000-0, 63372000-7), und 74322000-2, 93610000-7
21	Rechtsberatung	861	Von 74110000-3 bis 74114000-1
22	Arbeits- und Arbeitskräftevermittlung[8)]	872	Von 74500000-4 bis 74540000-6 (außer 74511000-4), und von 95000000-2 bis 95140000-5
23	Auskunfts- und Schutzdienste (ohne Geldtransport)	873 (außer 87304)	Von 74600000-5 bis 74620000-1
24	Unterrichtswesen und Berufsausbildung	92	Von 80100000-5 bis 80430000-7
25	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	93	74511000-4, und von 85000000-9 bis 85323000-9 (außer 85321000-5 und 85322000-2)
26	Erholung, Kultur und Sport[9)]	96	Von 74875000-3 bis 74875200-5, und von 92000000-1 bis 92622000-7 (außer 92230000-2
27	Sonstige Dienstleistungen		

[8] Mit Ausnahme von Arbeitsverträgen.

[9] Mit Ausnahme von Aufträgen über Erwerb, Entwicklung, Produktion oder Koproduktion von Programmen durch Sendeunternehmen und Verträgen über Sendezeit.

Anhang II
Anforderungen an die Geräte, die für den elektronischen Empfang der Anträge auf Teilnahme und der Angebote verwendet werden

Die Geräte müssen gewährleisten, dass

a) für die Angebote eine elektronische Signatur verwendet werden kann,

b) Tag und Uhrzeit des Eingangs der Teilnahmeanträge oder Angebote genau bestimmbar sind,

c) ein Zugang zu den Daten nicht vor Ablauf des hierfür festgesetzten Termins erfolgt,

d) bei einem Verstoß gegen das Zugangsverbot der Verstoß sicher festgestellt werden kann,

e) ausschließlich die hierfür bestimmten Personen den Zeitpunkt der Öffnung der Daten festlegen oder ändern können,

f) der Zugang zu den übermittelten Daten nur möglich ist, wenn die hierfür bestimmten Personen gleichzeitig und erst nach dem festgesetzten Zeitpunkt tätig werden und

g) die übermittelten Daten ausschließlich den zur Kenntnisnahme bestimmten Personen zugänglich bleiben.

Anhang TS
Technische Spezifikationen

Begriffsbestimmungen

1. „Technische Spezifikationen“ sind sämtliche, insbesondere in den Verdingungsunterlagen enthaltenen, technischen Anforderungen an ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden können, dass sie ihren durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen gehören Qualitätsstufen, Umweltleistungsstufen, die Konzeption für alle Verwendungsarten („Design for all“) einschließlich des Zugangs für Menschen mit Behinderungen, sowie Konformitätsbewertung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Verwendung, Sicherheit und Abmessungen, einschließlich Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung sowie Produktionsprozesse und –methoden sowie über Konformitätsbewertungsverfahren. Außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und Berechnung von Bauwerken; die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von Bauwerken, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der Auftraggeber bezüglich fertiger Bauwerke oder der dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine oder spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist.

2. „Norm“ ist eine technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.

3. „Internationale Norm“ ist eine Norm, die von einem internationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

4. „Europäische Norm“ ist eine Norm, die von einem europäischen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

5. „Nationale Norm“ ist eine Norm, die von einem nationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

6. „Europäische technische Zulassung“ ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit des Produktes hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderung an bauliche Anlagen; sie erfolgt aufgrund der spezifischen Merkmale des Produkts

und der festgelegten Anwendungs- und Verwertungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einem zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat zugelassenen Gremium ausgestellt.

7. „Gemeinsame technische Spezifikationen“ sind technische Spezifikationen, die nach einem von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren erarbeitet und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden.

8. „Technische Bezugsgröße“ ist jeder Bezugsrahmen, der keine offizielle Norm ist und von den europäischen Normungsgremien nach an die Bedürfnisse des Marktes angepassten Verfahren erarbeitet wurde.

Übersicht über die zu beachtenden Fristen bei schriftlichen Vergabeverfahren

Art der Frist	Frist gerechnet	Offenes Verfahren	Nichtoffenes Verfahren		Wettbewerblicher Dialog	Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung	
		Regelfrist (in Kalendertagen)	Regelfrist (in Kalendertagen)	Beschleunigtes Verfahren (in Kalendertagen)		Regelfrist (in Kalendertagen)	beschleunigtes Verfahren (in Kalendertagen)
Bewerbungsfrist (Antrag auf Teilnahme)	vom Tag der Absendung der Bekanntmachung		**37** (§ 18a Nr. 2 Abs. 1)	**15** (§ 18a Nr. 2 Abs. 1)	**37** (§ 18a Nr. 2 Abs. 1)	**37** (§ 18a Nr. 2 Abs. 1)	**15** (§ 18a Nr. 2 Abs. 1)
Anforderung der Verdingungsunterlagen	Auftraggeber muss die 12-Tage-Frist der Veröffentlichung im Amtsblatt gem. § 17a Nr. 1 Abs. 2 ab Datum der Absendung der Bekanntmachung beachten (§ 18a Nr. 1 Abs. 4)						
Übersendung der Verdingungs- und zusätzlichen Unterlagen	nach Eingang der Anforderung	**max. 6** (§ 18a Nr. 1 Abs. 5)					
Angebotsfrist ohne Vorinformation	vom Tag der Absendung der Bekanntmachung	**min. 52 *)** (§ 18a Nr. 1 Abs. 1)					
	vom Tag der Absendung der Angebotsaufforderung		**40 ***) (§ 18 Nr. 2 Abs. 2)	**10 *)** (§ 18 Nr. 2 Abs. 2)			
Angebotsfrist nach Vorinformation entsprechend den Vorgaben in § 18a Nr. 1 Abs. 2 Buchst. a bzw. Nr. 2 Abs. 2	vom Tag der Absendung der Bekanntmachung	**IdR 36 *), mind. 22*)** (§ 18a Nr. 1 Abs. 2 Buchst. b)					
	vom Tag der Absendung der Angebotsaufforderung		**idR 36 *), mind. 22*)** (§ 18a Nr. 2 Abs. 2)				
Zusätzliche Auskünfte	Tage vor der Angebotsfrist	**6** (§ 18a Nr. 1 Abs. 6)	**4** (§ 18a Nr. 2 Abs. 5)	**4** (§ 18a Nr. 2 Abs. 5)	**6** (§ 18a Nr. 2 Abs. 5)	**6** (§ 18a Nr. 2 Abs. 5)	**4** (§ 18 Nr. 2 Abs. 5)
Zuschlagsfrist (=Bindefrist)	mit Ablauf der Angebotsfrist	so kurz wie möglich (§ 19 Nr. 2)					
Information an nicht berücksichtigte Bieter, vor Zuschlag	vom Tag nach der Absendung der Information / Tage vor dem Zuschlag	**15 Kalendertage vor der Zuschlagentscheidung** nur **10** Tage bei Information per Fax oder elektronisch (§ 101a Abs. 1 Satz 3, 4 GWB, Rechtsfolge siehe § 101b GWB) Vordruck hierzu: **VOL 13a und b**					
Mitteilungen an nicht berücksichtigte Bewerber/Bieter	nach Eingang des Antrags	**Unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen** (§ 27a) Vordrucke hierzu: **VOL 14c und d**					
Bekanntmachung über die Auftragserteilung **)	nach Vergabe des Auftrags	**48** (§ 28a)					

*) Können Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in nicht abgesandte Verdingungsunterlagen erstellt werden, so ist die Mindestangebotsfrist zu verlängern (§ 18a Nr. 1 Abs. 3 bzw. Nr. 2 Abs. 4).

**) Bei Rahmenvereinbarungen ist nur der Abschluss der Rahmenvereinbarung bekanntzumachen, nicht aber die Einzelaufträge, die aufgrund der Rahmenvereinbarung vergeben wurden (§ 28a Abs. 3 VOL/A)

Übersicht über die zu beachtenden Fristen bei elektronischer Veröffentlichung und Übermittlung

Art der Frist	Frist gerechnet	Offenes Verfahren	Nichtoffenes Verfahren		Wettbewerblicher Dialog	Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung	
		Regelfrist (in Kalendertagen)	Regelfrist (in Kalendertagen)	Beschleunigtes Verfahren (in Kalendertagen)		Regelfrist (in Kalendertagen)	beschleunigtes Verfahren (in Kalendertagen)
Bewerbungsfrist (Antrag auf Teilnahme)	vom Tag der Absendung der Bekanntmachung		**30** (§ 18a Nr. 2 Abs. 1, 3)	**10** (§ 18a Nr. 2 Abs. 1)	**30** (§ 18a Nr. 2 Abs. 1. 3)	**30** (§ 18a Nr. 2 Abs. 1, 3)	**10** (§ 18a Nr. 2 Abs. 1)
Anforderung der Verdingungsunterlagen	Auftraggeber muss die 12-Tage-Frist der Veröffentlichung im Amtsblatt gem. § 17a Nr. 1 Abs. 2 ab Datum der Absendung der Bekanntmachung beachten (§ 18a Nr. 1 Abs. 4)						
Übersendung der Verdingungs- und zusätzlichen Unterlagen	nach Eingang der Anforderung	**max. 6** (§ 18a Nr. 1 Abs. 5)					
Angebotsfrist ohne Vorinformation	vom Tag der Absendung der Bekanntmachung	**min. 45 *)** (§ 18a Nr. 1 Abs. 1, 4)					
	vom Tag der Absendung der Angebotsaufforderung		**40 ***) (§ 18 Nr. 2 Abs. 2)	**10 *)** (§ 18 Nr. 2 Abs. 2)			
Angebotsfrist nach Vorinformation entsprechend den Vorgaben in § 18a Nr. 1 Abs. 2 Buchst. a bzw. Nr. 2 Abs. 2	vom Tag der Absendung der Bekanntmachung	**IdR 29 *), mind. 15*)** (§ 18a Nr. 1 Abs. 2 Buchst. b, 4)					
	vom Tag der Absendung der Angebotsaufforderung		**idR 36 *), mind. 22*)** (§ 18a Nr. 2 Abs. 2)				
Zusätzliche Auskünfte	Tage vor der Angebotsfrist	**6** (§ 18a Nr. 1 Abs. 6)	**4** (§ 18a Nr. 2 Abs. 5)	**4** (§ 18a Nr. 2 Abs. 5)	**6** (§ 18a Nr. 2 Abs. 5)	**6** (§ 18a Nr. 2 Abs. 5)	**4** (§ 18 Nr. 2 Abs. 5)
Zuschlagsfrist (=Bindefrist)	mit Ablauf der Angebotsfrist	so kurz wie möglich (§ 19 Nr. 2)					
Information an nicht berücksichtigte Bieter, vor Zuschlag	vom Tag nach der Absendung der Information / Tage vor dem Zuschlag	**15 Kalendertage vor der Zuschlagentscheidung** nur **10** Tage bei Information per Fax oder elektronisch (§ 101a Abs. 1 Satz 3, 4 GWB, Rechtsfolge siehe § 101b GWB) Vordruck hierzu: **VOL 13a und b**					
Mitteilungen an nicht berücksichtigte Bewerber/Bieter	nach Eingang des Antrags	**Unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen** (§ 27a) Vordrucke hierzu: **VOL 14c und d**					
Bekanntmachung über die Auftragserteilung **)	nach Vergabe des Auftrags	**48** (§ 28a)					

*) Können Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in nicht abgesandte Verdingungsunterlagen erstellt werden, so ist die Mindestangebotsfrist zu verlängern (§ 18a Nr. 1 Abs. 3 bzw. Nr. 2 Abs. 4).

**) Bei Rahmenvereinbarungen ist nur der Abschluss der Rahmenvereinbarung bekanntzumachen, nicht aber die Einzelaufträge, die aufgrund der Rahmenvereinbarung vergeben wurden (§ 28a Abs. 3 VOL/A)

Übersicht über die zu beachtenden Fristen bei einem vollständig elektronischen Vergabeverfahren

Art der Frist	Frist gerechnet	Offenes Verfahren	Nichtoffenes Verfahren		Wettbewerblicher Dialog	Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung	
		Regelfrist (in Kalendertagen)	Regelfrist (in Kalendertagen)	Beschleunigtes Verfahren (in Kalendertagen)		Regelfrist (in Kalendertagen)	beschleunigtes Verfahren (in Kalendertagen)
Bewerbungsfrist (Antrag auf Teilnahme)	vom Tag der Absendung der Bekanntmachung		**30** (§ 18a Nr. 2 Abs. 1, 3)	**10** (§ 18a Nr. 2 Abs. 1)	**30** (§ 18a Nr. 2 Abs. 1, 3)	**30** (§ 18a Nr. 2 Abs. 1, 3)	**10** (§ 18a Nr. 2 Abs. 1)
Anforderung der Verdingungsunterlagen	Auftraggeber muss die 12-Tage-Frist der Veröffentlichung im Amtsblatt gem. § 17a Nr. 1 Abs. 2 ab Datum der Absendung der Bekanntmachung beachten (§ 18a Nr. 1 Abs. 4)						
Übersendung der Verdingungs- und zusätzlichen Unterlagen	nach Eingang der Anforderung	**max. 6** (§ 18a Nr. 1 Abs. 5)					
Angebotsfrist ohne Vorinformation	vom Tag der Absendung der Bekanntmachung	**min. 40 *)** (§ 18a Nr. 1 Abs. 1, 4)					
	vom Tag der Absendung der Angebotsaufforderung		**35 ***) (§ 18 Nr. 2 Abs. 2, 3)	**10 *)** (§ 18 Nr. 2 Abs. 2)			
Angebotsfrist nach Vorinformation entsprechend den Vorgaben in § 18a Nr. 1 Abs. 2 Buchst. a bzw. Nr. 2 Abs. 2	vom Tag der Absendung der Bekanntmachung	**IdR 29 *), mind. 15*)** (§ 18a Nr. 1 Abs. 2 Buchst. b, 4)					
	vom Tag der Absendung der Angebotsaufforderung		**idR 36 *), mind. 22*)** (§ 18a Nr. 2 Abs. 2)				
Zusätzliche Auskünfte	Tage vor der Angebotsfrist	**6** (§ 18a Nr. 1 Abs. 6)	**4** (§ 18a Nr. 2 Abs. 5)	**4** (§ 18a Nr. 2 Abs. 5)	**6** (§ 18a Nr. 2 Abs. 5)	**6** (§ 18a Nr. 2 Abs. 5)	**4** (§ 18 Nr. 2 Abs. 5)
Zuschlagsfrist (=Bindefrist)	mit Ablauf der Angebotsfrist	so kurz wie möglich (§ 19 Nr. 2)					
Information an nicht berücksichtigte Bieter, vor Zuschlag	vom Tag nach der Absendung der Information / Tage vor dem Zuschlag	**15 Kalendertage vor der Zuschlagentscheidung** nur **10** Tage bei Information per Fax oder elektronisch (§ 101a Abs. 1 Satz 3, 4 GWB, Rechtsfolge siehe § 101b GWB) Vordruck hierzu: **VOL 13a und b**					
Mitteilungen an nicht berücksichtigte Bewerber/Bieter	nach Eingang des Antrags	**Unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Tagen** (§ 27a) Vordrucke hierzu: **VOL 14c und d**					
Bekanntmachung über die Auftragserteilung **)	nach Vergabe des Auftrags	**48** (§ 28a)					

*) Können Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in nicht abgesandte Verdingungsunterlagen erstellt werden, so ist die Mindestangebotsfrist zu verlängern (§ 18a Nr. 1 Abs. 3 bzw. Nr. 2 Abs. 4).

**) Bei Rahmenvereinbarungen ist nur der Abschluss der Rahmenvereinbarung bekanntzumachen, nicht aber die Einzelaufträge, die aufgrund der Rahmenvereinbarung vergeben wurden (§ 28a Abs. 3 VOL/A)

Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO)

Vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110)

(Ohne Anhänge

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Auftraggeber nach § 98 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Sie trifft nähere Bestimmungen über die Vergabe von Aufträgen, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) vergeben werden. Bau- und Dienstleistungskonzessionen sind nicht umfasst.

(2) Die Verordnung gilt nur für Aufträge, deren geschätzte Auftragswerte die Schwellenwerte erreichen oder übersteigen, die in Artikel 16 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 2083/2005 (ABl. L 333 vom 20.12.2005, S. 28) geändert worden ist, festgelegt und nach Artikel 69 der Richtlinie jeweils angepasst sind und gelten.

§ 2
Schätzung des Auftragswertes

(1) Bei der Schätzung der Auftragswerte ist von der voraussichtlichen Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer. Dabei sind etwaige Optionen oder Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.

(2) Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um den Auftrag der Anwendbarkeit dieser Verordnung zu entziehen.

(3) Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen ist der Auftragswert zu schätzen

1. entweder auf der Grundlage des tatsächlichen Gesamtwertes entsprechender aufeinander folgender Aufträge aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr oder Geschäftsjahr; dabei sind voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten möglichst zu berücksichtigen, die während der zwölf Monate zu erwarten sind, die auf den ursprünglichen Auftrag folgen;
2. oder auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aufeinander folgender Aufträge, die während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate oder während des auf die erste Lieferung folgenden Haushaltsjahres oder Geschäftsjahres, wenn dieses länger als zwölf Monate ist, vergeben werden.

(4) Bei Aufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist Berechnungsgrundlage für den geschätzten Auftragswert

1. bei zeitlich begrenzten Aufträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten der Gesamtwert für die Laufzeit dieser Aufträge;
2. bei Aufträgen mit unbestimmter Laufzeit oder mit einer Laufzeit von mehr als 48 Monaten der 48-fache Monatswert.

(5) Bei der Schätzung des Auftragswertes von Bauleistungen ist neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Wert aller Liefer- und Dienstleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

(6) Der Wert einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen elektronischen Beschaffungssystems wird auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aller Einzelaufträge berechnet, die während deren Laufzeit geplant sind. Besteht das beabsichtigte Beschaffungsvorhaben aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, ist bei der Schätzung des Auftragswertes der Wert aller Lose zugrunde zu legen. Erreicht oder überschreitet der Gesamtwert den in § 1 Absatz 2 genannten Schwellenwert, gilt diese

Verordnung für die Vergabe jedes Loses. Bis zu einer Summe der Werte der betroffenen Lose von 20 Prozent des Gesamtwertes nach Satz 2 gilt Satz 3 nicht bei Losen für

1. Liefer- oder Dienstleistungsaufträge mit einem Wert unter 80 000 Euro und
2. Bauaufträge mit einem Wert unter 1 Million Euro.

(7) Bei einem Wettbewerb, der zu einem Dienstleistungsauftrag führen soll, ist der Wert des Dienstleistungsauftrags zu schätzen zuzüglich etwaiger Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer. Bei allen übrigen Auslobungsverfahren entspricht der Wert der Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer einschließlich des Wertes des Dienstleistungsauftrags, der vergeben werden könnte.

(8) Wird von der Möglichkeit des § 6 Absatz 2 Nummer 7 Gebrauch gemacht, ist bei der Berechnung des Auftragswertes der Wert der späteren Leistungen zu berücksichtigen.

(9) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag, an dem die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe abgesendet wird oder die sonstige Einleitung des Vergabeverfahrens.

§ 3
Ausnahme für Sektorentätigkeiten, die unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind

(1) Aufträge, die die Ausübung einer Sektorentätigkeit ermöglichen sollen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn die Sektorentätigkeit auf Märkten mit freiem Zugang unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist.

(2) Ob eine Sektorentätigkeit auf einem Markt mit freiem Zugang unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist, wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft in einem Verfahren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 nach wettbewerblichen Kriterien ermittelt; angewendet wird dabei die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 7. Januar 2005 über die Durchführungsmodalitäten für das Verfahren nach Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 7 vom 7.1.2005, S. 7). Wettbewerbliche Kriterien können sein:

1. Merkmale der betreffenden Waren und Leistungen,
2. das Vorhandensein alternativer Waren und Leistungen,
3. die Preise und
4. das tatsächliche oder mögliche Vorhandensein mehrerer Anbieter der betreffenden Waren und Leistungen.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft einen Antrag auf Feststellung stellen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Es teilt der Kommission der Europäischen Gemeinschaft alle sachdienlichen Informationen mit, insbesondere Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Vereinbarungen und Absprachen. Es holt zur wettbewerblichen Beurteilung eine Stellungnahme des Bundeskartellamtes ein, die ebenfalls der Europäischen Kommission übermittelt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaft auf eigene Veranlassung für eine der Sektorentätigkeiten in Deutschland ein solches Verfahren einleitet.

(4) Auftraggeber können bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft eine Feststellung beantragen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Bundeskartellamtes beizufügen. Die Auftraggeber haben gleichzeitig dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine Kopie des Antrags und der Stellungnahme zu übermitteln. Das Bundeskartellamt soll die Stellungnahme innerhalb von vier Monaten abgeben, nachdem der Antrag eingegangen ist. Der Antrag des Auftraggebers an das Bundeskartellamt muss die in § 39 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bezeichneten Angaben enthalten. § 39 Absatz 3 Satz 4 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt entsprechend. Der Antrag nach Satz 1 kann auch von einem Verband der Auftraggeber gestellt werden. In diesem Fall gelten für die Verbände die Regelungen für Auftraggeber.

(5) Für die Erarbeitung der Stellungnahme nach den Absätzen 3 und 4 hat das Bundeskartellamt die Ermittlungsbefugnisse nach den §§ 57 bis 59 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Das Bundeskartellamt holt eine Stellungnahme der Bundesnetzagentur ein. § 50c Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt entsprechend. Das Bundeskartellamt erhebt vom Antragsteller Kosten. Bezüglich der Gebühren und Auslagen gilt § 80 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1, Satz 2 Nummer 1, Satz 3 und 4 sowie Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend. Für die Kostenentscheidung gilt § 7 der Kartellkostenverordnung vom 16. November 1970

entsprechend. Im Übrigen wird das Verwaltungskostengesetz des Bundes angewendet.

(6) Die Stellungnahme des Bundeskartellamtes besitzt keine Bindungswirkung für Entscheidungen des Bundeskartellamtes nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

(7) Die Feststellung, dass Sektorentätigkeiten auf Märkten mit freiem Zugang unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt sind, gilt als getroffen, wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaft dies bestätigt hat oder wenn sie innerhalb der Frist nach Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG keine Feststellung getroffen hat und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Feststellung oder den Ablauf der Frist im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für Auftraggeber im Sinne des § 129b des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.

§ 4
Dienstleistungen des Anhangs 1

(1) Auf die Vergabe von Aufträgen, deren Gegenstand Dienstleistungen im Sinne des Anhangs 1 Teil A sind, findet diese Verordnung uneingeschränkt Anwendung.

(2) Auf die Vergabe von Aufträgen, deren Gegenstand Dienstleistungen im Sinne des Anhangs 1 Teil B sind, finden Anwendung:

1. die Bestimmungen über die technischen Anforderungen in § 7 und
2. die Bestimmungen über die Bekanntmachung vergebener Aufträge nach § 12 Absatz 1 und § 15.

(3) Auf die Vergabe von Aufträgen, deren Gegenstand sowohl Dienstleistungen im Sinne des Anhangs 1 Teil A als auch Dienstleistungen im Sinne des Anhangs 1 Teil B sind, sind die Vorschriften für diejenigen Dienstleistungen anzuwenden, deren Auftragswert überwiegt.

§ 5
Wege der Informationsübermittlung, Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote

(1) Der Auftraggeber gibt in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, ob Informationen durch einen Boten, mittels Post, Telefax, Internet oder in vergleichbarer elektronischer Weise übermittelt werden. Er gibt hier auch an, in welcher Form Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind, insbesondere welche elektronische Signatur für die Angebote im Fall der elektronischen Übermittlung zu verwenden ist.

(2) Das für die elektronische Übermittlung gewählte Netz muss allgemein verfügbar sein, so dass der Zugang der Unternehmen zum Vergabeverfahren nicht beschränkt wird. Die dafür zu verwendenden Vorrichtungen und deren technischen Merkmale

1. dürfen keinen diskriminierenden Charakter haben,
2. müssen allgemein zugänglich sein und
3. müssen mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie kompatibel sein.

(3) Bei der Mitteilung, beim Austausch und der Speicherung von Informationen sind die Vollständigkeit der Daten sowie die Vertraulichkeit der Angebote und der Teilnahmeanträge zu gewährleisten; der Auftraggeber darf vom Inhalt der Angebote und der Teilnahmeanträge erst nach Ablauf der Frist von deren Eingang Kenntnis nehmen.

(4) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass den interessierten Unternehmen die Informationen über die Spezifikationen der Geräte zugänglich sind, die für eine elektronische Übermittlung der Teilnahmeanträge, Angebote oder der Pläne erforderlich sind, einschließlich der Verschlüsselung. Außerdem muss der Auftraggeber gewährleisten, dass für die Teilnahmeanträge und Angebote die von ihm vorgeschriebene elektronische Signatur verwendet werden kann.

(5) Bei Wettbewerben nach § 11 ist bei der Übermittlung, dem Austausch und der Speicherung von Informationen die Vollständigkeit und Vertraulichkeit aller von den Teilnehmern des Wettbewerbs übermittelten Informationen zu gewährleisten. Das Preisgericht darf vom Inhalt der Pläne erst Kenntnis erhalten, wenn die Frist für ihre Vorlage abgelaufen ist.

(6) Telefonisch angekündigte Teilnahmeanträge, die nicht bis zum Ablauf der Frist für deren Eingang in Textform bestätigt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Abschnitt 2
Vorbereitung des Vergabeverfahrens

§ 6
Vergabeverfahren

(1) Auftraggeber können bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zwischen offenem Verfahren, nicht offenem Verfahren mit Bekanntmachung und Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung wählen.

(2) Ein Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung ist zulässig,

1. wenn im Rahmen eines Verfahrens mit vorheriger Bekanntmachung kein oder kein geeignetes Angebot oder keine Bewerbung abgegeben worden ist, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden;
2. wenn ein Auftrag nur vergeben wird zum Zweck von Forschung, Versuchen, Untersuchungen oder der Entwicklung und nicht mit dem Ziel der Gewinnerzielung oder der Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten und diese Vergabe einer wettbewerblichen Vergabe von Folgeaufträgen, die diese Ziele verfolgen, nicht vorgreift;
3. wenn der Auftrag aus technischen oder künstlerischen Gründen oder auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmen ausgeführt werden kann;
4. soweit zwingend erforderlich, weil es bei äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit Ereignissen, die die Auftraggeber nicht vorhersehen konnten, nicht möglich ist, die in den offenen, den nicht offenen oder den Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung vorgesehenen Fristen einzuhalten;
5. im Fall von Lieferaufträgen für zusätzliche, vom ursprünglichen Lieferanten durchzuführende Lieferungen, die entweder zur teilweisen Erneuerung von gängigen Lieferungen oder Einrichtungen oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Lieferanten den Auftraggeber zum Kauf von Material unterschiedlicher technischer Merkmale zwänge und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich brächte;
6. bei zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen, die weder in dem der Vergabe zugrunde liegenden Entwurf noch im ursprünglich vergebenen Auftrag vorgesehen waren, die aber wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung dieses Auftrags erforderlich sind, sofern der Auftrag an das Unternehmen vergeben wird, das den ursprünglichen Auftrag ausführt,
   a) wenn sich diese zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nicht ohne wesentlichen Nachteil für den Auftraggeber vom ursprünglichen Auftrag trennen lassen oder
   b) wenn diese zusätzlichen Bau- oder Dienstleistungen zwar von der Ausführung des ursprünglichen Auftrags getrennt werden können, aber für dessen Vollendung unbedingt erforderlich sind;
7. bei neuen Bauaufträgen, die in der Wiederholung gleichartiger Bauleistungen bestehen, die vom selben Auftraggeber an den Auftragnehmer des ursprünglichen Auftrags vergeben werden, sofern diese Bauleistungen einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ursprünglichen Auftrags war, der nach einer Bekanntmachung vergeben wurde; die Möglichkeit der Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung muss bereits bei der Bekanntmachung für den ersten Bauabschnitt angegeben werden;
8. wenn es sich um die Lieferung von Waren handelt, die an Börsen notiert und gekauft werden;
9. wenn Aufträge auf Grund einer Rahmenvereinbarung (§ 9) vergeben werden sollen, sofern die Rahmenvereinbarung nach den Bestimmungen dieser Verordnung geschlossen wurde;
10. wenn Waren auf Grund einer besonders günstigen Gelegenheit, die sich für einen sehr kurzen Zeitraum ergeben hat, zu einem Preis beschafft werden können, der erheblich unter den marktüblichen Preisen liegt;
11. wenn Waren zu besonders günstigen Bedingungen von einem Lieferanten, der seine Geschäftstätigkeit endgültig aufgibt oder bei Insolvenzverwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz-, Vergleichs- oder Ausgleichsverfahrens gekauft werden sollen;
12. wenn im Anschluss an ein Auslobungsverfahren der Dienstleistungsauftrag nach den in § 11 festgelegten Bestimmungen an den Gewinner oder an einen der Gewinner des Auslobungsverfahrens vergeben werden muss; im letzteren Fall müssen alle Gewinner des Auslobungsverfahrens zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden.

§ 7
Leistungsbeschreibung, technische Anforderungen

(1) Die Leistung ist eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so dass alle Bewerber die Be-

schreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind (Leistungsbeschreibung).

(2) Der Auftraggeber gewährleistet, dass die technischen Anforderungen zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes allen beteiligten Unternehmen gleichermaßen zugänglich sind. Auf Antrag benennt er den interessierten Unternehmen die technischen Anforderungen, die er regelmäßig verwendet.

(3) Die technischen Anforderungen sind in der Leistungsbeschreibung zu formulieren

1. unter Bezugnahme auf die in Anhang 2 definierten technischen Spezifikationen in der Rangfolge
   a) nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden,
   b) europäische technische Zulassungen,
   c) gemeinsame technische Spezifikationen,
   d) internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden, oder falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten;

   jede Bezugnahme ist mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen;
2. in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen;
3. oder als Kombination von Nummer 1 und 2.

(4) Im Rahmen der technischen Anforderungen sind Angaben zum Energieverbrauch von technischen Geräten und Ausrüstungen zu machen. Bei Bauleistungen sind diese Angaben dann zu machen, wenn die Lieferung von technischen Geräten und Ausrüstungen Bestandteil dieser Bauleistungen sind. Dabei ist in geeigneten Fällen eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder eine vergleichbare Methode zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit vom Bieter zu fordern.

(5) Verweist der Auftraggeber in der Leistungs- oder Aufgabenbeschreibung auf die in Absatz 3 Nummer 1 genannten technischen Anforderungen, so darf er ein Angebot nicht mit der Begründung ablehnen, die angebotenen Waren und Dienstleistungen entsprächen nicht den von ihm herangezogenen Spezifikationen, wenn das Unternehmen in seinem Angebot dem Auftraggeber nachweist, dass die vom Unternehmen vorgeschlagenen Lösungen diesen Anforderungen entsprechen. Nachweise können insbesondere eine geeignete technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle sein.

(6) Legt der Auftraggeber die technischen Anforderungen in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen fest, so darf er ein Angebot nicht zurückweisen, das Folgendem entspricht:

1. einer nationalen Norm, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird,
2. einer europäischen technischen Zulassung,
3. einer gemeinsamen technischen Spezifikation,
4. einer internationalen Norm oder
5. einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde,

wenn diese Spezifikationen die von ihnen geforderten Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen. Das Unternehmen muss in seinem Angebot nachweisen, dass die jeweilige der Norm entsprechende Bauleistung, Ware oder Dienstleistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen des Auftraggebers entspricht. Nachweise können insbesondere eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle sein.

(7) Schreibt der Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen vor, so kann er diejenigen Spezifikationen oder Teile davon verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn

1. diese Spezifikationen geeignet sind, die Merkmale derjenigen Waren oder Dienstleistungen zu definieren, die Gegenstand des Auftrags sind,
2. die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
3. die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem alle interessierten Kreise, wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen, teilnehmen können und
4. die Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich sind.

Der Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen festlegen, dass bei Waren oder Dienstleistungen, die mit einem Umweltzeichen ausges-

tattet sind, davon ausgegangen werden kann, dass sie den in der Leistungs- oder Aufgabenbeschreibung festgelegten Spezifikationen genügen. Er muss jedes andere geeignete Beweismittel, wie geeignete technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, akzeptieren.

(8) Anerkannte Stellen sind die Prüf- und Eichlaboratorien im Sinne des Eichgesetzes sowie die Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die die jeweils anwendbaren europäischen Normen erfüllen. Der Auftraggeber muss Bescheinigungen nach den Absätzen 5, 6 und 7 von anerkannten Stellen, die in anderen Mitgliedstaaten ansässig sind, anerkennen.

(9) In technischen Anforderungen darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen oder einen bestimmten Ursprung verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand anderenfalls nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; die Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

§ 8
Nebenangebote und Unteraufträge

(1) Der Auftraggeber kann Nebenangebote zulassen. Er muss dies in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen angeben. Er muss hier auch Mindestanforderungen festlegen. Er darf nur solche Nebenangebote berücksichtigen, die die Mindestanforderungen erfüllen. Fehlt eine entsprechende Angabe in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen, sind keine Nebenangebote zugelassen.

(2) Bei der Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen darf der Auftraggeber ein Nebenangebot nicht allein deshalb zurückweisen, weil daraus ein Dienstleistungsauftrag anstelle eines Lieferauftrags oder ein Lieferauftrag anstelle eines Dienstleistungsauftrags würde, wenn das Angebot den Zuschlag erhält.

(3) Der Auftraggeber kann vorgeben, dass der Unternehmer den Teil des Auftrags benennt, den er durch Unteraufträge an Dritte zu vergeben beabsichtigt, und dass er den Namen des Unterauftragnehmers vor Zuschlagserteilung angibt.

§ 9
Rahmenvereinbarungen

(1) Eine Rahmenvereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Auftraggebern mit einem oder mehreren Unternehmen. In einer Rahmenvereinbarung werden die Bedingungen für Einzelaufträge festgelegt, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes abgeschlossen werden sollen. Festgelegt werden insbesondere die Bedingungen über den Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommenen Mengen.

(2) Wurde eine Rahmenvereinbarung nicht in einem Verfahren mit Bekanntmachung vergeben, so muss der Vergabe des Einzelauftrages auf Grund dieser Rahmenvereinbarung eine Bekanntmachung vorausgehen.

§ 10
Dynamische elektronische Verfahren

(1) Auftraggeber können für die Beschaffung von marktüblichen Liefer- und Dienstleistungen ein dynamisches elektronisches Verfahren nach § 101 Absatz 6 Satz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen einrichten.

(2) Alle Unternehmen, die die Eignungskriterien erfüllen und ein erstes vorläufiges Angebot vorgelegt haben, das den Inhalten der Vergabeunterlagen entspricht, sind zur Teilnahme zuzulassen. Die Unternehmen können ihre vorläufigen Angebote jederzeit nachbessern, sofern die Angebote mit den Inhalten der Vergabeunterlagen vereinbar bleiben.

(3) Zur Einrichtung eines dynamischen elektronischen Verfahrens verfährt der Auftraggeber wie folgt:

1. Er veröffentlicht eine Bekanntmachung, in der er angibt, dass es sich um ein dynamisches elektronisches Verfahren handelt.
2. In den Vergabeunterlagen sind insbesondere die Art der beabsichtigten Beschaffungen, die im Wege des dynamischen elektronischen Verfahrens vergeben werden sollen, sowie alle erforderlichen Informationen zu diesem Verfahren präzise anzugeben. Dazu gehören auch die Informationen zur verwendeten elektronischen Ausrüstung des Auftraggebers, zu den Datenformaten und zu den technischen Vorkehrungen sowie den Merkmalen der elektronischen Verbindung.
3. In der Bekanntmachung ist die Internet-Adresse anzugeben, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können.
4. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung und bis zum Abschluss

des dynamischen elektronischen Verfahrens ist auf elektronischem Weg ein freier, unmittelbarer und uneingeschränkter Zugang zu diesen Dokumenten zu gewähren.

(4) Der Auftraggeber ermöglicht – während der gesamten Laufzeit – jedem Unternehmen, ein vorläufiges Angebot einzureichen, um zur Teilnahme am dynamischen elektronischen Verfahren zugelassen zu werden. Er prüft dieses Angebot innerhalb einer Frist von höchstens 15 Kalendertagen ab dem Zeitpunkt, an dem das Angebot vorgelegt wurde; er kann diese Frist verlängern, sofern nicht zwischenzeitlich eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt. Der Auftraggeber unterrichtet das Unternehmen unverzüglich darüber, ob es zur Teilnahme zugelassen ist oder ob sein vorläufiges Angebot abgelehnt wurde.

(5) Für jeden Einzelauftrag hat eine gesonderte Bekanntmachung zu erfolgen. Vor dieser Bekanntmachung veröffentlicht der Auftraggeber eine vereinfachte Bekanntmachung nach Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 der Kommission vom 7. September 2005 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß der Richtlinie 2004/17/EG und der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 257 vom 1.10.2005, S. 1). In ihr werden alle interessierten Unternehmen aufgefordert, innerhalb einer Frist von mindestens 15 Kalendertagen – ab dem Versand der vereinfachten Bekanntmachung – ein vorläufiges Angebot abzugeben. Der Auftraggeber nimmt die Bekanntmachung erst dann vor, wenn alle fristgerecht eingegangenen vorläufigen Angebote ausgewertet wurden.

(6) Der Auftraggeber fordert alle Unternehmen, die zugelassen worden sind, auf, endgültige Angebote für die zu vergebenden Aufträge einzureichen. Für die Abgabe der Angebote setzt er eine angemessene Frist fest. Er vergibt den Auftrag an das Unternehmen, welches das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt hat. Maßgeblich dafür sind die Zuschlagskriterien, die in der Bekanntmachung für die Einrichtung des dynamischen elektronischen Verfahrens aufgestellt und gegebenenfalls bei der Aufforderung zur Abgabe eines endgültigen Angebots präzisiert wurden.

(7) Die Laufzeit eines dynamischen elektronischen Verfahrens darf grundsätzlich vier Jahre nicht überschreiten. Eine Überschreitung der Laufzeit ist nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig.

(8) Der Auftraggeber darf von den Unternehmen, die am dynamischen elektronischen Verfahren teilnehmen, keine Bearbeitungsgebühren oder sonstige Verfahrenskosten fordern.

§ 11
Wettbewerbe

(1) Wettbewerbe nach § 99 Absatz 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden insbesondere in den Gebieten der Raumplanung, der Stadtplanung, der Architektur und des Bauwesens oder der Datenverarbeitung in einem der in § 6 genannten Verfahren durchgeführt.

(2) Die Bestimmungen eines Wettbewerbs müssen den Regeln der nachfolgenden Absätze 3 bis 7 entsprechen. Interessierte, die an einem Wettbewerb teilnehmen möchten, müssen vor Beginn des Wettbewerbs über die geltenden Regeln informiert werden.

(3) Die Zulassung zur Teilnahme an einem Wettbewerb darf weder

1. auf das Gebiet eines Mitgliedstaates oder einen Teil davon noch
2. auf natürliche oder juristische Personen beschränkt werden.

Bei einem Wettbewerb mit beschränkter Teilnehmerzahl hat der Auftraggeber eindeutige und nicht diskriminierende Auswahlkriterien festzulegen. Die Zahl der Bewerber, die zur Teilnahme aufgefordert werden, muss ausreichen, um einen Wettbewerb zu gewährleisten.

(4) Das Preisgericht darf nur aus Preisrichtern bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs wirtschaftlich unabhängig sind. Wird von den Wettbewerbsteilnehmern eine bestimmte berufliche Qualifikation verlangt, muss mindestens ein Drittel der Preisrichter über dieselbe oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(5) Das Preisgericht ist in seinen Entscheidungen und Stellungnahmen unabhängig. Es trifft seine Entscheidung nur auf Grund von Kriterien, die in der Bekanntmachung genannt sind. Die Wettbewerbsarbeiten sind ihm anonym vorzulegen.

(6) Das Preisgericht erstellt einen Bericht über die Rangfolge der von ihm ausgewählten Projekte, in dem es auf die einzelnen Wettbewerbsarbeiten eingeht und seine Bemerkungen sowie noch zu klärende Fragen aufführt. Dieser Bericht ist von den Preisrichtern zu unterzeichnen. Bis zur Stellungnahme oder zur Entscheidung des Preisgerichts ist die Anonymität zu wahren.

(7) Die Teilnehmer können vom Ausrichter des Wettbewerbs aufgefordert werden, Fragen zu ihren Wettbewerbsarbeiten zu beantworten, die das Preisgericht in seinem Protokoll festgehalten hat. Hierüber ist ein umfassendes Protokoll zu erstellen.

Abschnitt 3
Bekanntmachungen und Fristen

§ 12
Pflicht zur Bekanntmachung, Beschafferprofil, zusätzliche Bekanntmachungen

(1) Auftraggeber müssen vergebene Aufträge oder die Ergebnisse eines Wettbewerbs spätestens zwei Monate nach Zuschlagserteilung oder abgeschlossenem Auslobungsverfahren öffentlich bekannt geben.

(2) Möchte ein Auftraggeber die vorgegebenen Fristen für eingehende Angebote gemäß § 17 Absatz 2 oder 3 verkürzen, muss er

1. eine jährliche regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung nach § 13 veröffentlichen, wenn der geschätzte Gesamtwert der Aufträge
   a) mindestens 750 000 Euro für in Anhang 1 Teil A aufgeführte Liefer- und Dienstleistungen beträgt oder
   b) für Bauleistungen den in § 1 Absatz 2 genannten Schwellenwert erreicht;
2. die Absicht, in Anhang 1 Teil A aufgeführte Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge zu vergeben und dabei einen Wettbewerb durchzuführen, öffentlich bekannt geben.

(3) Auftraggeber können im Internet ein Beschafferprofil einrichten. Dieses enthält Angaben über geplante und laufende Vergabeverfahren, über vergebene Aufträge sowie alle sonstigen Informationen, die für die Auftragsvergabe maßgeblich sind. Dazu gehören insbesondere die Kontaktstelle, Telefon- und Telefaxnummer, Anschrift und E-Mail-Adresse des Auftraggebers.

(4) Auftraggeber des Bundes haben Bekanntmachungen zusätzlich auf dem zentralen Internetportal des Bundes zu veröffentlichen. Andere Auftraggeber können ihre Bekanntmachungen ebenfalls dort vornehmen.[1]

(5) In den Bekanntmachungen und in den Vergabeunterlagen ist die Anschrift der Vergabekammer anzugeben, der die Nachprüfung der Vergabeentscheidung obliegt.

(6) Auftraggeber können auch Aufträge veröffentlichen, die nicht der gemeinschaftsweiten Veröffentlichungspflicht unterliegen. Dabei ist § 16 zu beachten.

§ 13
Regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung

(1) Veröffentlichen Auftraggeber eine regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung, übersenden sie diese der Kommission oder veröffentlichen sie im Beschafferprofil. Bei einer Veröffentlichung im Beschafferprofil melden sie dies der Kommission auf elektronischem Weg. Die Mitteilung an die Kommission erfolgt in beiden Fällen unverzüglich nach Beginn des Kalenderjahres oder – bei beabsichtigten Bauaufträgen – nach Erteilung der Baugenehmigung.

(2) Veröffentlichen Auftraggeber eine regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung in ihrem Beschafferprofil, so melden sie der Kommission auf elektronischem Weg die Veröffentlichung in ihrem Beschafferprofil.

(3) Die regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung enthält

1. für die Lieferaufträge, die der Auftraggeber in den kommenden zwölf Monaten voraussichtlich vergeben wird, den geschätzten Gesamtwert der Aufträge oder der Rahmenvereinbarungen, aufgeschlüsselt nach Warengruppen,
2. für die Dienstleistungsaufträge, die der Auftraggeber in den kommenden zwölf Monaten voraussichtlich vergeben wird, den geschätzten Gesamtwert der Aufträge oder der Rahmenvereinbarungen, aufgeschlüsselt nach den in Anhang 1 Teil A genannten Kategorien,
3. für die Bauleistungen, die der Auftraggeber in den kommenden zwölf Monaten voraussichtlich vergeben wird, die wesentlichen Merkmale der Aufträge.

§ 14
Bekanntmachungen von Aufrufen zum Teilnahmewettbewerb

(1) Auftraggeber können zum Teilnahmewettbewerb aufrufen durch Veröffentlichung

1. einer Bekanntmachung der Vergabeabsicht,
2. einer regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung oder

[1] Amtlicher Hinweis: Die Adresse lautet www.bund.de

3. einer Bekanntmachung darüber, dass ein Prüfungssystem nach § 24 eingerichtet ist.

(2) Wird zum Teilnahmewettbewerb durch die Veröffentlichung einer regelmäßigen nicht verbindlichen Bekanntmachung aufgerufen, muss die Bekanntmachung

1. die Lieferungen, Bau- oder Dienstleistungen benennen, die Gegenstand des zu vergebenden Auftrags sein werden,
2. den Hinweis enthalten, dass dieser Auftrag im nicht offenen Verfahren oder im Verhandlungsverfahren ohne gesonderte Bekanntmachung vergeben wird,
3. die interessierten Unternehmen auffordern, ihr Interesse in Textform mitzuteilen, und
4. nicht mehr als zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Aufforderung zur Bestätigung des Interesses der Bewerber am Wettbewerb gemäß § 25 Absatz 5 veröffentlicht werden.

§ 15
Bekanntmachung von vergebenen Aufträgen

(1) Auftraggeber, die einen Auftrag vergeben oder eine Rahmenvereinbarung geschlossen haben, senden spätestens zwei Monate nach der Zuschlagserteilung eine Bekanntmachung über die Zuschlagserteilung nach Anhang 3 an die Kommission.

(2) Die Bekanntmachung von vergebenen Aufträgen umfasst

1. bei Rahmenvereinbarungen nur die abgeschlossene Rahmenvereinbarung und nicht die Einzelaufträge, die auf Grund der Rahmenvereinbarung vergeben wurden;
2. bei Aufträgen, die im Rahmen eines dynamischen elektronischen Verfahrens vergeben wurden, mindestens eine Zusammenfassung der Einzelaufträge nach Vierteljahren; in diesen Fällen ist die Zusammenfassung spätestens zwei Monate nach Quartalsende zu versenden;
3. bei Dienstleistungsaufträgen, die in Anhang 1 Teil B aufgeführt sind, die Angabe, ob der Auftraggeber mit der Veröffentlichung einverstanden ist.

(3) Auftraggeber dürfen Angaben in Bekanntmachungen über vergebene Aufträge unterlassen, soweit deren Bekanntgabe

1. gegen Rechtsvorschriften verstoßen würde oder
2. berechtigte geschäftliche Interessen von Unternehmen, die am Vergabeverfahren beteiligt sind, schädigen oder den Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.

(4) Vergibt ein Auftraggeber einen Dienstleistungsauftrag für Forschungs- und Entwicklungsleistungen im Rahmen eines Verfahrens ohne Aufruf zum Wettbewerb, so genügt für die Bezeichnung der Art des Auftrags die Angabe „Forschungs- und Entwicklungsleistungen“.

§ 16
Abfassung der Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen müssen alle Informationen enthalten, die in den Musterbekanntmachungen der Anhänge XIII bis XVI, XVIII und XIX der Richtlinie 2004/17/EG aufgeführt sind. Sie müssen darüber hinaus alle weiteren von dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben enthalten. Die Auftraggeber übermitteln die Bekanntmachungen der Kommission unter Verwendung der Standardformulare der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005.

(2) Bekanntmachungen sind auf elektronischem oder auf anderem Weg an die Kommission zu übermitteln. Dabei sind die Merkmale für die Veröffentlichung nach Anhang XX der Richtlinie 2004/17/EG zu beachten.

(3) Auftraggeber haben dafür zu sorgen, dass Bekanntmachungen in Deutschland nicht vor dem Tag veröffentlicht werden, an dem sie diese der Kommission senden. Die im Inland veröffentlichten Bekanntmachungen dürfen nur die Angaben enthalten, die auch die Bekanntmachungen enthalten, die der Kommission gesendet oder die in einem Beschafferprofil veröffentlicht wurden. Sie müssen zusätzlich auf das Datum hinweisen, an dem die Bekanntmachung an die Kommission gesendet oder im Beschafferprofil veröffentlicht wurde. Die Informationen nach Anhang 3 dürfen nicht in einem Beschafferprofil veröffentlicht werden, bevor die Ankündigung dieser Veröffentlichung an die Kommission abgesendet wurde. Das Datum der Absendung muss in den Informationen angegeben werden. Auftraggeber müssen nachweisen können, an welchem Tag sie die Bekanntmachungen abgesendet haben.

§ 17
Fristen

(1) Der Auftraggeber setzt für die Ausarbeitung von Teilnahmeanträgen und Einreichung der Teilnahmeanträge und den Eingang von Angeboten angemessene Fristen.

(2) Bei offenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Angebote 52 Kalendertage,

gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung.

(3) Bei nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung beträgt die Frist für den Eingang

1. von Teilnahmeanträgen mindestens 37 Kalendertage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung; sie darf nicht kürzer sein als 15 Kalendertage, wenn die Bekanntmachung auf elektronischem Weg oder mittels Telefax zur Veröffentlichung übermittelt wurde. Die Frist darf auf keinen Fall kürzer sein als 22 Kalendertage, wenn die Bekanntmachung nicht auf elektronischem Weg oder per Telefax zur Veröffentlichung übermittelt wurde;
2. von Angeboten regelmäßig 24 Kalendertage, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe, falls nicht einvernehmlich zwischen dem Auftraggeber und den Bewerbern eine andere Frist festgelegt wurde. Die Frist darf nicht kürzer als zehn Kalendertage sein.

(4) Werden die Vergabeunterlagen und die zusätzlichen Unterlagen oder Auskünfte trotz rechtzeitiger Anforderung nicht innerhalb der in den §§ 18 und 19 festgesetzten Fristen zugesandt oder erteilt oder können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in Anlagen zu den Vergabeunterlagen vor Ort erstellt werden, so hat der Auftraggeber die jeweilige Frist angemessen zu verlängern. Dies gilt nicht, wenn die Frist im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt worden ist.

§ 18
Verkürzte Fristen

(1) Der Auftraggeber kann im offenen Verfahren die Eingangsfrist für Angebote bis auf 22 Kalendertage verkürzen, wenn eine regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung oder ein Beschafferprofil veröffentlicht wurde. Die regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung oder das Beschafferprofil müssen

1. alle erforderlichen Informationen enthalten, die für die Bekanntmachung einer beabsichtigten Auftragsvergabe gefordert sind, soweit sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung vorlagen, sowie
2. spätestens 52 Kalendertage und frühestens zwölf Monate vor dem Tag der Absendung der Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe veröffentlicht worden sein.

(2) Bei elektronisch erstellten und versandten Bekanntmachungen können die Auftraggeber folgende Fristen um sieben Kalendertage verkürzen:

1. im offenen Verfahren die Angebotsfrist,
2. im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge.

(3) Die Frist für den Eingang der Angebote kann um weitere fünf Kalendertage verkürzt werden, wenn der Auftraggeber ab der Veröffentlichung der Bekanntmachung sämtliche Vergabeunterlagen elektronisch vollständig verfügbar macht und die Frist nicht einvernehmlich festgelegt worden ist. In der Bekanntmachung hat der Auftraggeber die Internet-Adresse anzugeben, unter der die Vergabeunterlagen abrufbar sind.

(4) Auftraggeber dürfen Fristverkürzungen nach den Absätzen 1 bis 3 verbinden. Dabei dürfen folgende Mindestdauern nicht unterschritten werden:

1. 15 Kalendertage im offenen Verfahren und zehn Kalendertage im nicht offenen Verfahren für den Eingang der Angebote, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung, wenn es sich nicht um eine einvernehmlich festgelegte Frist handelt, und
2. 15 Kalendertage im nicht offenen Verfahren und im Verhandlungsverfahren für den Eingang der Teilnahmeanträge, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung.

§ 19
Fristen für Vergabeunterlagen, zusätzliche Unterlagen und Auskünfte

(1) Macht der Auftraggeber die Vergabeunterlagen und alle zusätzlichen Unterlagen nicht auf elektronischem Weg vollständig verfügbar, hat er diese Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens am sechsten Kalendertag nach Eingang eines entsprechenden Antrags an die Unternehmen zu senden, sofern dieser Antrag rechtzeitig innerhalb der Eingangsfrist für Angebote eingegangen war.

(2) Zusätzliche Auskünfte zu den Unterlagen hat der Auftraggeber spätestens sechs Kalendertage vor Ablauf der Eingangsfrist für Angebote zu erteilen, sofern die zusätzlichen Auskünfte rechtzeitig angefordert worden sind.

(3) Erklärungen und Nachweise, die auf Anforderung des Auftraggebers bis zum Ablauf der Frist für den Eingang der Angebote nicht von

den Unternehmen vorgelegt wurden, können bis zum Ablauf einer vom Auftraggeber zu bestimmenden Nachfrist angefordert werden.

Abschnitt 4
Anforderungen an Unternehmen

§ 20
Eignung und Auswahl der Unternehmen

(1) Auftraggeber wählen die Unternehmen anhand objektiver Kriterien aus, die allen interessierten Unternehmen zugänglich sein müssen.

(2) Im nicht offenen Verfahren und in den Verhandlungsverfahren kann der Auftraggeber die Zahl der Bewerber so weit verringern, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den Besonderheiten des Vergabeverfahrens und dem zu seiner Durchführung erforderlichen Aufwand sichergestellt ist, wenn dies erforderlich ist. Es sind jedoch so viele Bewerber zu berücksichtigen, dass ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet ist.

(3) Verlangt der Auftraggeber Nachweise der wirtschaftlichen und finanziellen oder der technischen oder beruflichen Leistungsfähigkeit, können sich die Unternehmen oder Bietergemeinschaften bei einem bestimmten Auftrag auf die Kapazitäten anderer Unternehmen oder Mitglieder der Bietergemeinschaft stützen, unabhängig von dem Rechtsverhältnis, in dem die Unternehmen oder Bietergemeinschaften zu dem anderen Unternehmen stehen. In diesem Fall muss das Unternehmen oder die Bietergemeinschaft nachweisen, dass ihm oder ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für die Erfüllung des Auftrags erforderlich sind. Dies kann unter anderem durch entsprechende Verpflichtungserklärungen des oder der anderen Unternehmen erfolgen.

(4) Der Auftraggeber kann von juristischen Personen verlangen, in ihrem Angebot oder in ihrem Antrag auf Teilnahme die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen anzugeben, die für die Durchführung des Auftrags verantwortlich sein sollen.

(5) Der Auftraggeber teilt auf Antrag innerhalb von 15 Tagen einem nicht berücksichtigten Bewerber die Gründe für die Ablehnung der Bewerbung mit.

§ 21
Ausschluss vom Vergabeverfahren

(1) Auftraggeber, die die Voraussetzungen des § 98 Nummer 1, 2 oder 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllen, haben ein Unternehmen wegen Unzuverlässigkeit von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren auszuschließen, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen nach Absatz 2 zuzurechnen ist, wegen Verstoßes gegen eine der folgenden Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden ist:

1. §§ 129, 129a oder 129b des Strafgesetzbuches,
2. §§ 333 oder 334 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit Artikel 2 § 1 des EU-Bestechungsgesetzes vom 10. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2340), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763) geändert worden ist, Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung Internationaler Bestechung vom 10. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2327; 1999 II S. 87), § 1 Absatz 2 Nummer 10 des NATO-Truppen-Schutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2008 (BGBl. I S. 490), § 2 des Gesetzes über das Ruhen der Verfolgungsverjährung und die Gleichstellung der Richter und Bediensteten des Internationalen Strafgerichtshofes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144, 2162),
3. § 299 des Strafgesetzbuches,
4. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung,
5. § 108e des Strafgesetzbuches,
6. § 264 des Strafgesetzbuches,
7. § 261 des Strafgesetzbuches.

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften stehen Verstöße gegen vergleichbare Straftatbestände anderer Staaten gleich. Der Auftraggeber kann für eine Prüfung, ob die Voraussetzungen dieses Absatzes vorliegen, vom Unternehmen entsprechende Nachweise verlangen. Sofern die Unternehmen von den zuständigen Behörden Auskünfte über die Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, erhalten haben, können sie diese verwenden.

(2) Ein Verhalten ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn eine Person, die für die Führung der Geschäfte dieses Unternehmens verantwortlich handelt, selbst gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden dieser Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für das Unternehmen handelnden Person vorliegt.

(3) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 Satz 1 kann nur abgesehen werden, wenn

1. dies aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses geboten ist und

2. andere Unternehmen die Leistung nicht angemessen erbringen können oder
3. wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls die Zuverlässigkeit des Unternehmens durch den Verstoß nicht in Frage gestellt wird.

(4) Auftraggeber können ein Unternehmen ausschließen, wenn

1. über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist,
2. es sich im Verfahren der Liquidation befindet,
3. es die Pflicht zur Zahlung von Steuern, Abgaben und der Beiträge zur Sozialversicherung verletzt oder verletzt hat,
4. es unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit (Eignung) abgibt oder diese Auskünfte unberechtigt nicht erteilt oder
5. eine schwere Verfehlung nachweislich vorliegt, durch die die Zuverlässigkeit des Unternehmens oder einer Person, die nach Absatz 2 für das Unternehmen verantwortlich handelt, in Frage gestellt wird.

(5) Hat der Auftraggeber Kriterien zum Ausschluss von Unternehmen vorgegeben, so hat er die Unternehmen auszuschließen, die diese Kriterien erfüllen.

§ 22
Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bewerber- und Bietergemeinschaften sind Einzelbewerbern und -bietern gleichzusetzen. Soll der Auftrag an mehrere Unternehmen gemeinsam vergeben werden, kann der Auftraggeber verlangen, dass diese Unternehmen eine bestimmte Rechtsform annehmen, sofern dies für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist.

§ 23
Qualitätssicherungs- und Umweltmanagementnormen

(1) Verlangt der Auftraggeber die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen zum Nachweis dafür, dass das Unternehmen bestimmte Qualitätssicherungsnormen erfüllt, so muss er auf Qualitätssicherungsverfahren Bezug nehmen, die den einschlägigen europäischen Normen genügen und gemäß den europäischen Normen zertifiziert sind. Der Auftraggeber erkennt gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen Mitgliedstaaten und andere Nachweise für gleichwertige Qualitätssicherungsmaßnahmen von den Unternehmen an.

(2) Verlangt der Auftraggeber zur Überprüfung der technischen Leistungsfähigkeit des Unternehmens bei der Vergabe von Bau- und Dienstleistungsaufträgen zum Nachweis dafür, dass das Unternehmen bestimmte Normen für das Umweltmanagement erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nimmt er entweder auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) Bezug oder auf Normen für das Umweltmanagement, die auf den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen beruhen und gemäß dem Gemeinschaftsrecht oder gemäß einschlägigen europäischen oder internationalen Zertifizierungsnormen zertifiziert sind. Der Auftraggeber erkennt gleichwertige Bescheinigungen von Stellen aus anderen Mitgliedstaaten und andere Nachweise über gleichwertige Qualitätssicherungsmaßnahmen an.

§ 24
Prüfungssysteme

(1) Auftraggeber können zur Eignungsfeststellung ein Prüfungssystem für Unternehmen einrichten und verwalten. Sie richten sich dabei nach den objektiven Regeln und Kriterien, die sie festgelegt haben und die den Unternehmen zugänglich sind.

(2) Auftraggeber, die ein Prüfungssystem einrichten oder verwalten, gewährleisten die Voraussetzungen zur Durchführung einer Unternehmensprüfung, die jederzeit von den Unternehmen verlangt werden kann.

(3) Das Prüfungssystem kann verschiedene Prüfungsstufen umfassen. Umfassen diese Kriterien und Regeln technische Spezifikationen, ist § 7 anzuwenden.

(4) Die Prüfkriterien und -regeln haben die in § 21 Absatz 1 genannten Ausschlusskriterien zu enthalten. Sie können die weiteren in § 21 genannten Ausschlusskriterien beinhalten.

(5) Enthalten die Prüfkriterien und -regeln Anforderungen an die wirtschaftliche, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens, kann sich das Unternehmen auch auf die Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen stützen, unabhängig von dem Rechtsverhältnis, in dem es zu diesem Unternehmen steht. In diesem Fall muss das Unternehmen dem Auftraggeber nachweisen, dass es während der gesamten Gültigkeit des Prüfungssystems über diese Mittel verfügt, beispielsweise

durch eine entsprechende Verpflichtungserklärung des anderen Unternehmens.

(6) Die Prüfungskriterien und -regeln werden den Unternehmen auf Antrag zur Verfügung gestellt. Veränderungen dieser Prüfungskriterien und -regeln sind diesen Unternehmen mitzuteilen. Entspricht nach Ansicht eines Auftraggebers das Prüfungssystem bestimmter anderer Auftraggeber oder Stellen seinen eigenen Anforderungen, so teilt er den Unternehmen die Namen dieser Auftraggeber oder Stellen mit.

(7) Auftraggeber führen ein Verzeichnis der geprüften Unternehmen. Es kann nach Auftragsarten, für deren Durchführung die Prüfung Gültigkeit hat, aufgegliedert werden.

(8) Auftraggeber, die ein Prüfungssystem einrichten, müssen dieses unverzüglich veröffentlichen. Die Bekanntmachung umfasst den Zweck des Prüfungssystems und informiert darüber, auf welchem Weg die Prüfungsregeln angefordert werden können. Beträgt die Laufzeit des Prüfungssystems mehr als drei Jahre, so ist diese Bekanntmachung jährlich zu veröffentlichen.

(9) Der Auftraggeber benachrichtigt Unternehmen, die einen Antrag auf Aufnahme in das Prüfungssystem gestellt haben, innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung über die Entscheidung. Kann die Entscheidung nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang eines Prüfungsantrags getroffen werden, so hat der Auftraggeber dem Unternehmen spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags die Gründe für eine längere Bearbeitungszeit mitzuteilen und anzugeben, wann über den Antrag entschieden wird. Ablehnungen sind den Unternehmen unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Ablehnung, unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Gründe müssen sich auf die Prüfungskriterien beziehen.

(10) Auftraggeber dürfen einem Unternehmen die Qualifikation für das Prüfungssystem nur aus Gründen, die auf den Prüfungskriterien beruhen, aberkennen. Die beabsichtigte Aberkennung muss dem Unternehmen mindestens 15 Kalendertage vor dem für das Wirksamwerden der Aberkennung vorgesehenen Zeitpunkt in Textform unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Nach der Aberkennung der Qualifikation ist das Unternehmen aus dem Verzeichnis der geprüften Unternehmen zu streichen.

(11) Auftraggeber, die ein Prüfungssystem einrichten, dürfen nicht

1. bestimmten Unternehmen administrative, technische oder finanzielle Verpflichtungen auferlegen, die sie vergleichbaren anderen Unternehmen nicht auferlegen,
2. Prüfungen und Nachweise verlangen, die bereits anhand der objektiven Kriterien erfüllt sind.

(12) Erfolgt ein Aufruf zum Wettbewerb durch Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das Bestehen eines Prüfungssystems nach § 14 Absatz 1 Nummer 3, so werden die am Wettbewerb teilnehmenden Unternehmen in einem nicht offenen Verfahren oder in einem Verhandlungsverfahren unter denjenigen Unternehmen ausgewählt, die sich im Rahmen eines solchen Prüfungssystems qualifiziert haben.

(13) Auftraggeber nach § 98 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen können zur Eignungsfeststellung bei der Vergabe von Aufträgen Eintragungen in der allgemein zugänglichen Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Bau-Präqualifikationsverzeichnis) oder in einem Verzeichnis, das von einer obersten Bundes- oder Landesbehörde für Lieferungen und Dienstleistungen zugelassen ist, im Umfang der Zulassung in Anspruch nehmen.

§ 25
Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung

(1) In nicht offenen Verfahren und Verhandlungsverfahren fordert der Auftraggeber die ausgewählten Unternehmen gleichzeitig und in Textform auf, ihre Angebote einzureichen; in Verhandlungsverfahren kann zunächst zur Verhandlung aufgefordert werden.

(2) Die Aufforderung enthält die Vergabeunterlagen sowie alle zusätzlichen Unterlagen oder die Angabe, wie elektronisch hierauf zugegriffen werden kann.

(3) Hält eine andere Stelle als der Auftraggeber die Vergabeunterlagen oder zusätzliche Unterlagen bereit, sind in der Aufforderung die Anschrift der entsprechenden Stelle und der Zeitpunkt anzugeben, bis zu dem die Unterlagen angefordert werden können. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass diese Stelle den Unternehmen die angeforderten Unterlagen unverzüglich nach Erhalt der Anforderung zusendet.

(4) Die Aufforderung zur Angebotsabgabe im nicht offenen Verfahren oder zur Verhandlung im Verhandlungsverfahren enthält mindestens:

1. einen Hinweis auf die veröffentlichte Bekanntmachung,

2. den Zeitpunkt, bis zu dem zusätzliche Unterlagen angefordert werden können, einschließlich etwaiger Bedingungen für die Anforderung,
3. den Zeitpunkt, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, die Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind, sowie die Sprache, in der sie abzufassen sind,
4. die Bezeichnung der beizufügenden Unterlagen sowie
5. die Gewichtung der Zuschlagskriterien oder die Aufzählung dieser Kriterien in der Reihenfolge ihrer Gewichtung, wenn diese nicht in der Bekanntmachung enthalten waren.

(5) Erfolgt der Aufruf zum Wettbewerb durch eine regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung, so fordert der Auftraggeber auf der Grundlage von genauen Angaben über den betreffenden Auftrag die Bewerber auf, ihr Interesse zu bestätigen, bevor die Auswahl der Bieter oder der an einer Verhandlung Teilnehmenden erfolgt. Diese Aufforderung enthält zumindest folgende Angaben:

1. Art und Umfang des Auftrags;
2. die Art des Vergabeverfahrens;
3. den Liefer- oder Leistungszeitpunkt;
4. die Anschrift und den Zeitpunkt für die Vorlage des Antrags auf Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie die Sprache, in der die Angebote abzufassen sind;
5. alle Anforderungen, Garantien und Angaben, die von den Unternehmen verlangt werden;
6. die Zuschlagskriterien einschließlich deren Gewichtung oder Reihenfolge nach § 29 Absatz 4 Satz 4.

Abschnitt 5
Prüfung und Wertung der Angebote

§ 26
Behandlung der Angebote

Die Angebote werden geprüft und gewertet, bevor der Zuschlag erteilt wird.

§ 27
Ungewöhnlich niedrige Angebote

(1) Erscheint der Endpreis eines Angebots ungewöhnlich niedrig, hat der Auftraggeber vor Ablehnung dieses Angebots dessen Merkmale zu prüfen. Zu diesem Zweck kann er vom Unternehmen die erforderlichen Belege verlangen und mit dem Unternehmen Rücksprache halten. Die Prüfung kann insbesondere betreffen:

1. die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, des Fertigungsverfahrens oder der Erbringung der Dienstleistung,
2. die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Durchführung der Bauleistungen, bei der Lieferung der Waren oder bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt,
3. die Besonderheiten der angebotenen Bauleistungen, der Lieferungen oder der Dienstleistungen,
4. die Einhaltung der Vorschriften über Arbeitsschutz und Arbeitsbedingungen, die am Ort der Leistungserbringung gelten, oder
5. die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an das Unternehmen.

(2) Nach der Prüfung der Angebote sind die im Verhältnis zur Leistung ungewöhnlich niedrigen Angebote auszuschließen.

(3) Bevor der Auftraggeber ein Angebot deswegen ablehnt, weil dessen Endpreis wegen der Gewährung einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig ist, fordert er unter Festsetzung einer angemessenen Frist das Unternehmen auf, nachzuweisen, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so lehnt der Auftraggeber das Angebot ab und teilt der Kommission die Ablehnung mit.

§ 28
Angebote, die Waren aus Drittländern umfassen

(1) Der Auftraggeber eines Lieferauftrags kann Angebote zurückweisen, bei denen der Warenanteil zu mehr als 50 Prozent des Gesamtwertes aus Ländern stammt, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und mit denen auch keine sonstigen Vereinbarungen über gegenseitigen Marktzugang bestehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gibt im Bundesanzeiger bekannt, mit welchen Ländern und auf welchen Gebieten solche Vereinbarungen bestehen.

(2) Sind zwei oder mehrere Angebote nach den Zuschlagskriterien gleichwertig, so ist dasjenige Angebot zu bevorzugen, das nicht nach Absatz 1 zurückgewiesen werden kann. Die Preise sind als gleichwertig anzusehen, wenn sie um nicht mehr als 3 Prozent voneinander abweichen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

die Bevorzugung zum Erwerb von Ausrüstungen führen würde, die andere technische Merkmale als die vom Auftraggeber bereits genutzten Ausrüstungen aufweisen und dadurch bei Betrieb und Wartung zu Inkompatibilität oder technischen Schwierigkeiten oder zu unverhältnismäßigen Kosten führen würde.

(3) Software, die in der Ausstattung für Telekommunikationsnetze verwendet wird, gilt als Ware im Sinne des Absatzes 1.

§ 29
Zuschlag und Zuschlagskriterien

(1) Der Zuschlag soll auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt werden.

(2) Für den Zuschlag maßgeblich sind Kriterien, die im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, zum Beispiel

- Lieferfrist, Ausführungsdauer;
- Betriebskosten, Rentabilität;
- Qualität;
- Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften;
- technischer Wert, Kundendienst, technische Hilfe, Versorgungssicherheit;
- Preis.

Bei technischen Geräten und Ausrüstungen kann deren Energieverbrauch berücksichtigt werden, bei Bauleistungen jedoch nur dann, wenn die Lieferung der technischen Geräte oder Ausrüstungen ein wesentlicher Bestandteil der Bauleistung ist.

(3) Gebühren- und Honorarordnungen für bestimmte Dienstleistungen bleiben unberührt.

(4) Die Auftraggeber geben die Zuschlagskriterien in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an. Hier geben sie auch an, wie die einzelnen Kriterien gewichtet werden. Die Gewichtung kann mit einer angemessenen Spanne erfolgen. Kann nach Ansicht des Auftraggebers die Gewichtung aus sachlichen Gründen nicht angegeben werden, so sind die Kriterien in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung anzugeben.

(5) Für die Information der Bieter über die Zuschlagsentscheidung des Auftraggebers gilt § 101a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

§ 30
Aufhebung und Einstellung des Vergabeverfahrens

Ein Vergabeverfahren kann ganz oder bei Losvergabe für einzelne Lose aufgehoben werden oder im Fall der Verhandlungsverfahren eingestellt werden. In diesen Fällen hat der Auftraggeber den am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen unverzüglich die Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens und die Gründe hierfür sowie seine etwaige Absicht, ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, in Textform mitzuteilen.

§ 31
Ausnahme von Informationspflichten

Auftraggeber dürfen bei der Benachrichtigung über die Auswahl der am Vergabeverfahren Teilnehmenden, die Zuschlagserteilung oder die Aufhebung des Vergabeverfahrens Angaben nur machen, soweit dies nicht gegen Rechtsvorschriften verstößt und nicht die berechtigten geschäftlichen Interessen der am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen schädigt oder den Wettbewerb beeinträchtigt.

Abschnitt 6
Besondere Bestimmungen

§ 32
Dokumentation und Aufbewahrung der sachdienlichen Unterlagen

(1) Auftraggeber sind verpflichtet, sachdienliche Unterlagen über jede Auftragsvergabe zeitnah zu erstellen und die Entscheidungen über die Auswahl der Unternehmen und die Auftragsvergabe, die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung und die Nichtanwendung der Vergabevorschriften nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Die sachdienlichen Unterlagen sind für mindestens vier Jahre ab Auftragsvergabe aufzubewahren. Der Kommission sind auf deren Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 33
Statistik

(1) Auftraggeber sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. August jedes Jahres eine Aufstellung der im vorangegangenen Kalenderjahr vergebenen Aufträge an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu übermitteln. Die Aufstellung enthält Angaben über vergebene Aufträge oberhalb der Schwellenwerte, getrennt nach Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen. Satz 2 gilt nicht für Auftrag-

geber der Bereiche Gas- und Wärmeversorgung und Eisenbahnverkehr, ausgenommen S-Bahnen. In den anderen Sektorenbereichen entfallen Angaben über Dienstleistungsaufträge.

(2) Auftraggeber übermitteln dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie jährlich zur Weitergabe an die Kommission den Gesamtwert der vergebenen Aufträge unterhalb der Schwellenwerte, die ohne eine Schwellenwertfestlegung von dieser Verordnung erfasst wären. Aufträge von geringem Wert können aus Gründen der Vereinfachung unberücksichtigt bleiben.

(3) Dienstleistungsaufträge, zu denen Angaben nach Absatz 1 Satz 3 entfallen, sind:

1. Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen der Kategorie 8 des Anhangs 1 Teil A,
2. Fernmeldedienstleistungen der Kategorie 5 des Anhangs 1 Teil A mit den Referenznummern 7524, 7525 und 7526 und
3. Dienstleistungen des Anhangs 1 Teil B.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie setzt durch Allgemeinverfügung fest, in welcher Form die statistischen Angaben vorzunehmen sind. Die Allgemeinverfügung wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Abschnitt 7
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34
Übergangsbestimmungen

Bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Recht zu Ende geführt, das zum Zeitpunkt des Verfahrensbeginns galt.

Inhaltsverzeichnis*

1. Einführung 1
2. Anwendungsbereich – Unter welchen Bedingungen darf auf den wettbewerblichen Dialog zurückgegriffen werden? 1
2.1. Komplexität und objektive Unmöglichkeit 1
2.2. Technische Komplexität 2
2.3. Rechtliche oder finanzielle Komplexität 3
3. Verfahrensablauf 4
3.1. Bekanntmachung, Beschreibung und Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer 4
3.2. Die Dialogphase 5
3.2.1. Schrittweise Reduzierung der Zahl der zu prüfenden Lösungen 6
3.3. Abschluss des Dialogs, endgültige Angebote und Zuschlagserteilung 7

ERLÄUTERUNGEN
- WETTBEWERBLICHER DIALOG –
KLASSISCHE RICHTLINIE[1]

1. Einführung

Angesichts der Feststellung, dass die „alten“ Richtlinien, 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG, bei einigen besonders komplexen Vorhaben nicht genügend Flexibilität bieten, da nur in den in diesen Richtlinien abschließend aufgelisteten Fällen auf das Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung zurückgegriffen werden darf, wurde in der neuen Richtlinie 2004/18/EG[2] (nachstehend „die Richtlinie“ bzw. „die klassische Richtlinie“) der wettbewerbliche Dialog eingeführt.

In Erwägungsgrund 31 heißt es, dass sich der Gesetzgeber das Ziel gesetzt habe, ein flexibles Verfahren vorzusehen, „das sowohl den Wettbewerb zwischen Wirtschaftsteilnehmern gewährleistet als auch dem Erfordernis gerecht wird, dass der öffentliche Auftraggeber alle Aspekte des Auftrags mit jedem Bewerber erörtern kann.“ Es ist jedoch zu beachten, dass der wettbewerbliche Dialog nur unter den in Art. 29 vorgesehenen Bedingungen zur Anwendung kommen darf[3].

2. Anwendungsbereich – Unter welchen Bedingungen darf auf den wettbewerblichen Dialog zurückgegriffen werden?

2.1. Komplexität und objektive Unmöglichkeit

Die erste Voraussetzung besteht darin, dass der betreffende Auftrag „**besonders komplex“** ist. Gemäß Artikel 1 Absatz 11 Buchstabe c Unterabsatz 2 gelten Aufträge als besonders komplex, „wenn der öffentliche Auftraggeber

- objektiv nicht in der Lage ist, die technischen Mittel [...] anzugeben, mit denen seine Bedürfnisse und seine Ziele erfüllt werden können und/oder
- objektiv nicht in der Lage ist, die rechtlichen und/oder finanziellen Konditionen eines Vorhabens anzugeben.“

* Nicht Bestandteil des Dokuments.
[1] Dieses Dokument entspricht dem Dokument CC/2005/04_rev1 vom 5.10.2005
[2] Der Rückgriff auf das Verhandlungsverfahren mit Aufruf zum Wettbewerb wird weder in der neuen Sektorenrichtlinie, der Richtlinie 2004/17/EG, noch in der alten Sektorenrichtlinie 93/38/EG beschränkt. Daher sieht die neue Sektorenrichtlinie keinen wettbewerblichen Dialog vor. Gleichwohl kann ein Auftraggeber, der sich für ein Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb entschieden hat, in den Verdingungsunterlagen festlegen, dass das Verfahren nach dem Muster abläuft, das die klassische Richtlinie für den wettbewerblichen Dialog vorsieht.
[3] Siehe Artikel 28 Absatz 2 Satz 2.

Die Begründung für diese Bestimmungen liefert der erste Teil des Erwägungsgrunds 31:
„Für öffentliche Auftraggeber, die besonders komplexe Vorhaben durchführen, kann es – ohne dass ihnen dies anzulasten wäre – objektiv unmöglich sein, die Mittel zu bestimmen, die ihren Bedürfnissen gerecht werden können, oder zu beurteilen, was der Markt an technischen bzw. finanzielen / rechtlichen Lösungen bieten kann. Eine derartige Situation kann sich insbesondere bei der Durchführung bedeutender integrierter Verkehrsinfrastrukturprojekte, großer Computernetzwerke oder Vorhaben mit einer komplexen und strukturierten Finanzierung ergeben, deren finanzielle und rechtliche Konstruktion nicht im Voraus vorgeschrieben werden kann."

Da es sich beim wettbewerblichen Dialog um ein besonderes Verfahren handelt, dessen Anwendung eingeschränkt ist, muss jeder in Frage kommende Auftrag auf seine Art und auch auf die Möglichkeiten des **betreffenden öffentlichen Auftraggebers** hin geprüft werden, um festzustellen, ob der Rückgriff auf den wettbewerblichen Dialog gerechtfertigt ist.

Der Begriff der objektiven Unmöglichkeit ist kein abstrakter Begriff, sondern wird im Erwägungsgrund dahingehend erläutert, dass eine Situation gemeint ist, die dem öffentlichen Auftraggeber ***nicht anzulasten ist***. Mit anderen Worten: Der Auftraggeber hat eine Sorgfaltspflicht. Wäre er mit zumutbarem Aufwand in der Lage, die erforderlichen technischen Mittel bzw. die rechtlich/finanzielle Konstruktion festzulegen, darf er nicht auf den wettbewerblichen Dialog zurückgreifen.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden Änderungen vorgeschlagen, die darauf abzielten, den wettbewerblichen Dialog auf die Fälle zu beschränken, in denen es dem öffentlichen Auftraggeber nicht einmal bei Durchführung eines Wettbewerbs oder der Vergabe eines Dienstleistungsauftrags (Durchführung einer Studie) im Vorfeld zum eigentlichen Auftrag (über die Durchführung des besonders komplexen Vorhabens) möglich gewesen wäre, diesen in einem offenen oder nichtoffenen Verfahren zu vergeben. Diese Bedingung wurde vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt. Eine solche Auflage könnte in bestimmten Fällen Probleme verursachen, entweder wegen der Zeit, die für die Durchführung von zwei Vergabeverfahren und des ersten Auftrags nötig wäre, oder weil die Gefahr bestünde, dass das erste Verfahren ergebnislos verläuft bzw. für den eigentlichen Auftrag keine hinreichende Wettbewerbssituation geschaffen werden kann, falls der Erbringer der Dienstleistung, die Gegenstand des ersten Auftrags war, gemäß dem Gleichbehandlungsgrundsatz und/oder der Regelung über den technischen Dialog von der Teilnahme am zweiten Auftrag ausgeschlossen werden muss (Erwägungsgrund 8).

2.2. Technische Komplexität

Nach dem Wortlaut des Erwägungsgrunds 31 liegt technische Komplexität dann vor, wenn der öffentliche Auftraggeber nicht in der Lage ist, die Mittel zu bestimmen, die seinen Bedürfnissen und/oder Zielen gerecht werden „können". Hier sind zwei Situationen vorstellbar: Der öffentliche Auftraggeber ist nicht in der Lage, die technischen Mittel zu spezifizieren, die zur Erreichung des vorgeschriebenen Ziels zu verwenden sind; dieser Fall dürfte angesichts der Möglichkeiten, technische Spezifikationen - ganz oder teilweise - gemessen an den Leistungs- oder Funktionsanforderungen festzulegen[4], relativ selten eintreten; oder - und das dürfte häufiger der Fall sein - der Auftraggeber ist nicht in der Lage zu bestimmen, welche der zahlreichen in Frage kommenden Lösungen seinen Bedürfnissen am besten gerecht wird. In beiden Fällen ist der betreffende Auftrag als besonders komplex anzusehen.

Stellen wir uns einen öffentlichen Auftraggeber vor, der die beiden Ufer eines Flusses verbinden will: Es ist durchaus möglich, dass er nicht in der Lage ist zu bestimmen, ob die beste Lösung in einer Brücke oder einem Tunnel besteht, selbst wenn er die technischen Spezifikationen für die Brücke (Hängebrücke, aus Metall, aus vorgespanntem Beton usw.) oder den Tunnel (eine oder mehrere Röhren, unter oder auf dem Flussbett usw.) festlegen könnte. Auch in diesem Fall wäre der wettbewerbliche Dialog gerechtfertigt.

Wie in Erwägungsgrund 31 gesagt, könnten die Durchführung bedeutender integrierter Verkehrsinfrastrukturprojekte oder die Schaffung großer Computernetzwerke, sofern sie nicht als Konzessionen ausgelegt sind, als technisch komplexe Vorhaben gelten, obwohl diese Vorhaben auch juristisch/finanziell komplex sein können.

[4] D. h. sich einer der in Artikel 23 Absatz 3 Buchstaben b, c und d genannten Methoden bedienen.

2.3. Rechtliche oder finanzielle Komplexität

Nach Erwägungsgrund 31 kann sich eine rechtlich oder finanziell komplexe Situation vor allem bei „Vorhaben mit einer komplexen und strukturierten Finanzierung ergeben, deren finanzielle und rechtliche Konstruktion nicht im Voraus festgeschrieben werden kann.“ Diese Situation ergibt sich sehr, sehr häufig bei öffentlich-privaten Partnerschaften[5].

Rechtlich oder finanziell komplex wäre beispielsweise eine Situation, in der der öffentliche Auftraggeber nicht vorhersehen kann, ob die Wirtschaftsteilnehmer bereit sind, ein wirtschaftliches Risiko zu tragen, d. h. wenn nicht festgelegt werden kann, ob der Auftrag in eine Konzession oder in einen „traditionellen“ öffentlichen Auftrag mündet[6]. Ist der öffentliche Auftraggeber davon ausgegangen, dass der Auftrag höchstwahrscheinlich in eine Konzession mündet und hat daher ein anderes Verfahren als das für die Vergabe öffentlicher Aufträge angewendet[7], sieht er sich vor eine schwierige Wahl gestellt, wenn sich am Ende des Verfahrens herausstellt, dass der Auftrag doch auf einen „normalen“ öffentlichen Auftrag und nicht auf eine Konzession hinausläuft. Entweder vergibt er den Auftrag und verstößt damit gegen Gemeinschaftsrecht und nimmt mögliche Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren in Kauf, oder er erklärt das Verfahren für ungültig und beginnt von neuem, diesmal unter Anwendung eines der für die Vergabe öffentlicher Aufträge vorgesehenen Verfahren. In solchen Fällen kann der wettbewerbliche Dialog die geschilderten Probleme vermeiden helfen: die verfahrenstechnischen Auflagen wären nämlich immer erfüllt, unabhängig davon, ob der Auftrag in einen öffentlichen Auftrag oder in eine Konzession mündet.

Ein anderes Beispiel für rechtliche oder finanzielle Komplexität, die den wettbewerblichen Dialog rechtfertigt (hier auch unter Einbeziehung einer privaten Finanzierung, also eine öffentlich-private Partnerschaft) finden wir in der Verwaltungspraxis der Kommission: Beim Umbau einer Schule wollte der Auftraggeber die Kosten auf ein Minimum begrenzen und überließ es den Wirtschaftsteilnehmern, unterschiedliche Formen der Bezahlung vorzuschlagen, beispielsweise Nutzung von Grundstücken des Auftraggebers für unterschiedliche Zwecke (Bau von Wohnungen, Sportanlagen usw.) wahlweise ergänzt durch Geldzahlungen[8]. In diesem Fall ging es nicht um eine Konzession, sondern um die Vergabe von Bauleistungen. Als weitere Beispiele für Projekte, die sehr häufig die Anwendung des wettbewerblichen Dialogs rechtfertigen können, wären Vorhaben zu nennen, bei denen der öffentliche Auftraggeber eine Einrichtung, z. B. eine Schule, ein Krankenhaus oder ein Gefängnis, von einem Wirtschaftsteilnehmer finanzieren, bauen und häufig über einen längeren Zeitraum verwalten lassen möchte, d. h. letzterer kümmert sich um die Lagerhaltung, die Instandhaltung und -setzung, den Sicherheitsdienst, die Kantine usw. Die rechtlichfinanzielle Konstruktion solcher Vorhaben ist in den meisten Fällen besonders komplex, darüber hinaus lässt sich am Anfang nicht festlegen, ob der Auftrag auf einen „traditionellen“ Auftrag oder eine Konzession hinausläuft.

---

[5] Wobei es keine Automatismen gibt: die Bezeichnung „ÖPP“ bedeutet nicht zwangsläufig, dass es sich dabei um ein rechtlich oder finanziell komplexes Vorhaben handelt; vielmehr muss in jedem Fall geprüft werden, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, auch wenn dies meist der Fall sein wird.

[6] Kann der Auftraggeber vorhersehen, dass der Auftrag im Endeffekt die Form einer Dienstleistungskonzession annimmt, und dies dann auch eintritt, ist er natürlich nicht an die Bestimmungen der Richtlinie (einschließlich derjenigen über den wettbewerblichen Dialog) gebunden und kann ein Verfahren wählen, das den Anforderungen des EG-Vertrags genügt (s. Fußnote 6).

[7] Je nach Fall entweder das Verfahren zur Vergabe öffentlicher Baukonzession oder ein Verfahren, das den Anforderungen des EG-Vertrags gerecht wird, in der Auslegung des EuGH in der Rechtssache Telaustria.

[8] Im geschilderten Fall wendete der öffentliche Auftraggeber ein Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung an und nahm die Ausnahmeregelung der Richtlinie 93/37/EWG in Anspruch, die der Regelung in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der klassischen Richtlinie entspricht; („in Ausnahmefällen, wenn es sich um Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen handelt, die ihrer Natur nach oder wegen der damit verbundenen Risiken eine vorherige globale Preisgestaltung nicht zulassen“). Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch ausschließlich für Sonderfälle, in denen die Art oder der Umfang der Arbeiten von vornherein unwägbar ist. Sie ist jedoch nicht für Fälle gedacht, in denen andere Unwägbarkeiten auftreten, etwa Probleme mit der vorherigen Preisfestlegung aufgrund der Tatsache, dass die rechtliche und finanztechnische Konstruktion sehr komplex ist. Das Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung ist daher in ähnlichen Fällen keine Alternative zum wettbewerblichen Dialog.

3. Verfahrensablauf

3.1. Bekanntmachung, Beschreibung und Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer

Der öffentliche Auftraggeber formuliert seine „Bedürfnisse und Anforderungen“ in der Bekanntmachung und/oder in einer Beschreibung[9]. Die grundlegenden Elemente der Bekanntmachung und der Beschreibung dürfen während des Vergabeverfahrens nicht geändert werden[10].

Die Auswahl der Bewerber erfolgt „nach den einschlägigen Bestimmungen der Artikel 44 bis 52“[11], wobei in der Bekanntmachung die Mindestkriterien für die Leistungsfähigkeit angegeben werden müssen. Ist der Rückgriff auf den wettbewerblichen Dialog durch die technische Komplexität gerechtfertigt, kann der öffentliche Auftraggeber seine Anforderungen hinsichtlich der technischen Leistungsfähigkeit der Bewerber ausgehend von der Beschreibung seiner Bedürfnisse und Anforderungen festlegen. Umfasst der Auftrag beispielsweise die Errichtung einer integrierten Verkehrsinfrastruktur für ein Gebiet der Größe x mit einer Transportkapazität von y Personen/Stunde, wobei die Kombination der verschiedenen Verkehrsmittel nicht im Einzelnen vorgeschrieben ist, müssen die Bewerber nachweisen, dass sie fähig sind, solche Transportsysteme einzurichten, und zwar unabhängig von der Kombination der Verkehrsmittel, die sie zu diesem Zweck einsetzen werden.

Wenn der öffentliche Auftraggeber die Zahl der Teilnehmer am wettbewerblichen Dialog (mindestens drei) beschränken will, gibt er in der Bekanntmachung außerdem die von ihm vorgesehenen „objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien oder Vorschriften, die vorgesehene Mindestzahl und gegebenenfalls auch die Höchstzahl an einzuladenden Bewerbern“ an[12].

Macht der Auftraggeber von der in Artikel 29 Absatz 4[13] vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die Zahl der im Dialog zu erörternden Lösungen schrittweise zu verringern, teilt er dies in der Bekanntmachung oder in der Beschreibung mit.

Nach dem Wortlaut des Anhangs VII A, „Bekanntmachungen“[14], Ziffer 23 erster Satz müssen in der Bekanntmachung die „Zuschlagskriterien nach Artikel 53: „niedrigster Preis“ oder „wirtschaftlich güns-

---

[9] Die „Beschreibung“ entspricht den herkömmlichen „Verdingungsunterlagen“ (österr.: Ausschreibungsunterlagen). Der Begriff „Beschreibung“ soll deutlich machen, dass es sich um ein Schriftstück handelt, das weniger detailliert und/oder weniger präskriptiv sein kann als die üblichen Verdingungsunterlagen. Gleichwohl kann die Beschreibung beispielsweise rechtliche/verwaltungstechnische/vertragliche Bestimmungen enthalten, die u. a. die Grundlage für den Ablauf des Verfahrens und die Ausarbeitung der Angebote bilden.

[10] Siehe Artikel 29 Absatz 6 Unterabsatz 2 letzter Satz und Artikel 29 Absatz 7 Unterabsatz 2 letzter Satz.

[11] Siehe Artikel 29 Absatz 3.

[12] Siehe Artikel 44 Absätze 2 und 3. Laut Artikel 44 Absatz 3 müssen Auftraggeber mindestens drei Bewerber einladen, „sofern geeignete Bewerber in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen“. In Absatz 3 heißt es ferner: „Sofern die Zahl von Bewerbern, die die Eignungskriterien und Mindestanforderungen erfüllen, unter der Mindestzahl liegt, kann der öffentliche Auftraggeber das Verfahren fortführen, indem er den oder die Bewerber einlädt, die über die geforderte Leistungsfähigkeit verfügen. Der öffentliche Auftraggeber kann andere Wirtschaftsteilnehmer, die sich nicht um die Teilnahme beworben haben, oder Bewerber, die nicht über die geforderte Leistungsfähigkeit verfügen, nicht zu demselben Verfahren zulassen.“

[13] Siehe Ziffer 3.2.1. Diese Möglichkeit kann entweder anstatt der Beschränkung der Zahl der zu Beginn des Dialogs einzuladenden Teilnehmer (s. oben) genutzt werden oder zusätzlich zu ursprünglichen Teilnehmerbeschränkung.

[14] Die Bekanntmachung enthält eine Reihe von Informationen, die im Zusammenhang mit dem wettbewerblichen Dialog einige Fragen aufwerfen können. So wird unter Ziffer 6 Buchstabe b erster Gedankenstrich gefordert, dass der Auftraggeber angibt, ob die Angebote erbeten werden „im Hinblick auf Kauf, Leasing, Miete, Mietkauf oder eine Kombination aus diesen“. Bei einem wettbewerblichen Dialog weiß der Auftraggeber häufig nicht, welche dieser Auftragsformen geeignet sind - er muss also angeben, dass die Bewerber ihre Angebote in jeder dieser Formen unterbreiten können. Gemäß Ziffer 9 muss der Auftraggeber angeben, ob Änderungsvorschläge zugelassen sind oder nicht. Änderungsvorschläge sind nur sinnvoll als Alternativen zu einer Standardlösung oder zu Standardanforderungen; angesichts der Tatsache, dass bei einem wettbewerblichen Dialog nur selten Standardlösungen vorgeschrieben werden, dürfte der Bedarf an Änderungsvorschlägen recht begrenzt sein. Sollte der Auftraggeber dennoch vorsehen wollen, dass von einigen der ansonsten einzuhaltenden Auflagen abgewichen werden kann, muss er in der Bekanntmachung nicht nur die Zulässigkeit von Änderungsvorschlägen angeben, sondern auch und vor allem (in der Beschreibung) „die Mindestanforderungen nennen, die die Änderungsvorschläge erfüllen müssen, und angeben, in welcher Art und Weise sie einzureichen sind“ (Artikel 24 Absatz 3). Von grundlegenden Auflagen im Laufe des Verfahrens abzuweichen, ist nicht möglich, wenn eine solche Möglichkeit zu Beginn des Verfahrens nicht ausdrücklich vorgesehen wurde. Desgleichen müssen in der Bekanntmachung die Möglichkeit einer Unterteilung in Lose und die Möglichkeit, ein, mehrere oder alle Lose an Unterauftragnehmer zu vergeben, angegeben werden, da die Einführung dieser Optionen im Laufe des Verfahrens eine grundlegende Änderung der Ausschreibung darstellen würde. Ferner ist vorstellbar, dass sich der Auftraggeber Optionen vorbehält - beispielsweise bei einem Auftrag über die Einrichtung eines Verkehrssystems in einem bestimmten Gebiet die Möglichkeit, den Auftrag auf ein größeres Gebiet auszudehnen. Auch in diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, in der Bekanntmachung auf diese Möglichkeit hinzuweisen, tut er dies nicht, kann er von diesen Optionen keinen Gebrauch machen.

tigstes Angebot“ angegeben werden. Beim wettbewerblichen Dialog darf die Vergabe des Auftrags ausschließlich nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen[15].

Sind die Kriterien zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots[16] nicht in der Beschreibung genannt, müssen sie in der Bekanntmachung angegeben werden[17]. Die Gewichtung der Kriterien bzw. unter den in Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 genannten Umständen die Darstellung der Kriterien in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung wird entweder in der Bekanntmachung, in der Beschreibung oder in der Aufforderung zur Teilnahme am Dialog angegeben[18]. Hinsichtlich der Gewichtung heißt es in der Richtlinie: „Kann nach Ansicht des öffentlichen Auftraggebers die Gewichtung aus nachvollziehbaren Gründen nicht angegeben werden, so gibt der öffentliche Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen oder – beim wettbewerblichen Dialog – in der Beschreibung die Kriterien in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung an.“ Diese Bestimmung ist im Sinne der Erläuterungen des Erwägungsgrunds 46 Unterabsatz 2 anzuwenden: „Die öffentlichen Auftraggeber können in begründeten Ausnahmefällen, die zu rechtfertigen sie in der Lage sein sollten, auf die Angabe der Gewichtung der Zuschlagskriterien verzichten, wenn diese Gewichtung insbesondere aufgrund der Komplexität des Auftrags nicht im Vorhinein vorgenommen werden kann. … ». Da die Anwendung des wettbewerblichen Dialogs einen technisch komplexen Auftrag voraussetzt, erübrigt es sich im Grunde genommen darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Gewichtung der Zuschlagskriterien und somit für ihre Nennung in der absteigenden Reihenfolge ihrer Bedeutung erfüllt sind, wenn der Auftrag nach diesem Verfahren vergeben wird.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Zuschlagskriterien (und die Reihenfolge ihrer Bedeutung) im Laufe des Verfahrens (d. h. spätestens nach Absendung der Aufforderungen zur Teilnahme am Dialog) nicht mehr geändert werden können; und zwar aus Gründen der Gleichbehandlung, da der Auftraggeber die Zuschlagskriterien dann zu einem Zeitpunkt ändern würde, an dem er bereits Kenntnis von den Lösungsverschlägen der einzelnen Bewerber haben könnte. Die Möglichkeiten, das Verfahren im Sinne des einen oder anderen zu steuern, sind nur allzu offensichtlich, umso mehr in den Fällen, in denen eben diese Zuschlagskriterien dazu dienen, die Zahl der zu erörternden Lösungen schrittweise zu verringern (s. Ziffer 3.2.1 und hinsichtlich der Festlegung der Kriterien Fußnote 20).

Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Teilnahmeanträge[19] und nach Auswahl der Bewerber fordert der Auftraggeber die ausgewählten Bewerber zur Teilnahme am Dialog auf. Diese Aufforderung muss den Bestimmungen des Artikels 40 entsprechen.

3.2. Die Dialogphase

In Artikel 29 Absatz 3 heißt es: „Die öffentlichen Auftraggeber eröffnen mit den […] ausgewählten Bewerbern einen Dialog, dessen Ziel es ist, die Mittel, mit denen ihre Bedürfnisse am besten erfüllt werden können, zu ermitteln und festzulegen. Bei diesem Dialog können sie mit den ausgewählten Bewerbern alle Aspekte des Auftrags erörtern.“ Dieser letzte Satz bedarf der Erläuterung: Der Dialog kann sich demnach nicht nur auf die „technischen“ Aspekte sondern auch auf wirtschaftliche (Preis, Kosten, Einkünfte usw.) oder rechtliche Aspekte (Risikoverteilung und -begrenzung, Garantien, mögliche Schaffung von „Zweckgesellschaften“[20] usw.) erstrecken.

Die Richtlinie regelt nicht die Führung des Dialogs in allen Einzelheiten, sondern legt lediglich in Artikel 29 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 den Rahmen fest[21]. Aufgrund dieser letzten Bestimmungen

---

[15] Siehe Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2.

[16] Z. B. Preis, technischer Wert, Umwelteigenschaften.

[17] Siehe Anhang VII Teil A, „Bekanntmachung“, Ziffer 23 Satz 2. Wie die Auswahlkriterien können auch die Zuschlagskriterien nach Maßgabe der Bedürfnisse und Erfordernisse des Auftraggebers festgelegt werden. In dem oben genannten Beispiel einer integrierten Verkehrsinfrastruktur könnten die Zuschlagskriterien wie folgt aussehen: Kosten des Auftraggebers für die Einrichtung und die Verwaltung, Umweltverträglichkeit des Systems, angebotener Komfort, Zeittakt, Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems, behindertengerechte Ausstattung, Sicherheit des Systems usw., d.h. Kriterien, die unabhängig von der vorgeschlagenen technischen Lösung angewendet werden können. Selbstverständlich müssen diese Kriterien und die Art und Weise ihrer Anwendung in den Auftragsunterlagen genannt werden.

[18] Siehe Artikel 53 Absatz 2 und Artikel 40 Absatz 5 Buchstabe e.

[19] Festzulegen gemäß Artikel 38.

[20] „special purpose vehicles“.

[21] „Die öffentlichen Auftraggeber tragen dafür Sorge, dass alle Bieter bei dem Dialog gleich behandelt werden. Insbesondere enthalten sie sich jeder diskriminierenden Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Bieter gegenüber anderen be-

muss der Dialog mit jedem Bewerber einzeln geführt werden und sich auf die Vorschläge und Lösungen des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers stützen. Es besteht also nicht die Gefahr, dass die Teilnehmer untereinander Vorschläge oder Lösungen „abgucken", es sei denn, sie willigen in einen gemeinsamen Dialog ein[22] ; die Vertraulichkeit ist durch die allgemeine Bestimmung des Artikels 6[23] geschützt. Darüber hinaus könnten die Teilnehmer ggf. auch den Schutz gemeinschaftlicher oder innerstaatlicher Vorschriften des Immaterialgüterrechts in Anspruch nehmen. Der wettbewerbliche Dialog ist also das einzige Vergabeverfahren, für das die Richtlinie einen Schutz der Ideen anbietet, die nicht unter das Immaterialgüterrecht fallen. Für das Verhandlungsverfahren gibt es keine mit Artikel 29 Absatz 3 Unterabsatz 3 vergleichbare Bestimmung[24].

Im Laufe des Dialogs kann der öffentliche Auftraggeber die Teilnehmer bitten, ihre Lösungsvorschläge schriftlich zu konkretisieren, u. U. in Form von Angeboten, die schrittweise vervollständigt/verbessert werden, wie es Artikel 29 Absatz 5[25] impliziert. Da dem Gemeinschaftsgesetzgeber bewusst war, dass diese Vorgehensweise bedeutende Investitionen seitens der Wirtschaftsteilnehmer erfordern kann, wollte er darauf hinweisen, dass es beim wettbewerblichen Dialog durchaus sinnvoll sein könnte, für die Teilnehmer am wettbewerblichen Dialog Prämien[26] oder Zahlungen vorzusehen[27].

3.2.1. Schrittweise Reduzierung der Zahl der zu prüfenden Lösungen

Gemäß Artikel 29 Absatz 4 können die öffentlichen Auftraggeber vorsehen, dass „das Verfahren in verschiedenen aufeinander folgenden Phasen abgewickelt wird, um so die Zahl der in der Dialogphase zu erörternden Lösungen anhand der … Zuschlagskriterien zu verringern[28]." Die Komplexität des Auftrags sowie die Tatsache, dass die Auftraggeber mehrere Lösungen vergleichen und Entscheidungen treffen müssen, die sie im Nachhinein rechtfertigen können müssen, machen es erforderlich, dass die Anwendung des Zuschlagskriteriums auf der Grundlage schriftlicher Unterlagen erfolgt.

Ob man diese Unterlagen als „vorläufiges Lösungskonzept", „Projektentwurf", „Angebot" oder etwas anderes bezeichnet, wird in der Richtlinie nicht festgelegt – es ist jedoch klar, dass auch wenn sie als Angebote angesehen werden, nicht gefordert werden kann, dass sie „alle zur Ausführung des Projekts erforderlichen Einzelheiten enthalten", da diese Forderung sich lediglich auf die Angebote bezieht, die nach Abschluss des Dialogs eingereicht werden (s. Artikel 29 Absatz 6)[29]. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die schrittweise Verringerung unmittelbar auf die Zahl der zu erörternden Lösungen be-

günstigt werden könnten. Die öffentlichen Auftraggeber dürfen Lösungsvorschläge oder vertrauliche Informationen eines teilnehmenden Bewerbers nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Teilnehmer weitergeben."

[22] Die Auftraggeber haben die Möglichkeit, in der Bekanntmachung oder der Beschreibung anzugeben, dass die Annahme der Aufforderung zur Teilnahme gleichbedeutend ist mit der Zustimmung zu einem gemeinsamen Dialog.

[23] „Unbeschadet der Bestimmungen dieser Richtlinie – insbesondere der Artikel 35 Absatz 4 und Artikel 41, die die Pflichten im Zusammenhang mit der Bekanntmachung vergebener Aufträge und der Unterrichtung der Bewerber und Bieter regeln – gibt ein öffentlicher Auftraggeber nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts, dem er unterliegt, keine ihm von den Wirtschaftsteilnehmern übermittelten und von diesen als vertraulich eingestuften Informationen weiter, wozu insbesondere technische und Betriebsgeheimnisse sowie die vertraulichen Aspekte der Angebote selbst gehören."

[24] Die Kommission war mit Fällen befasst, in denen Verhandlungsverfahren – mit oder ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung – angewendet wurden und in denen der Rückgriff auf den wettbewerblichen Dialog gerechtfertigt gewesen wäre. Obwohl es keine Bestimmung gibt, die das „Abgucken" untersagt, ging es in keinem dieser Fälle um diesen Sachverhalt.

[25] „Der öffentliche Auftraggeber setzt den Dialog fort, bis er – erforderlichenfalls nach einem Vergleich – die Lösung bzw. die Lösungen ermitteln kann, mit denen seine Bedürfnisse erfüllt werden können."

[26] In diesem Zusammenhang ist der Begriff „Prämie" als "Preisgeld" im Sinne von Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe b über die Wettbewerbe zu verstehen.

[27] Siehe Artikel 29 Absatz 8. Streng genommen ist diese Bestimmung überflüssig, da Prämien oder Zahlungen auch ohne eine solche Vorschrift möglich gewesen wären, da die Richtlinie kein diesbezügliches Verbot enthält. Wenn die Bestimmung dennoch im endgültigen Wortlaut der Richtlinie auftaucht, so ist sie als „Signal" zu verstehen und es sollte nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass solche Prämien oder Zahlungen bei anderen Vergabeverfahren als dem wettbewerblichen Dialog nicht möglich wären. Siehe in diesem Sinne Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2, der sich nicht nur auf den wettbewerblichen Dialog bezieht: „Wenn der öffentliche Auftraggeber Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter vorsieht, hat er diese bei der Berechnung des geschätzten Auftragswertes zu berücksichtigen."

[28] Siehe Ziffer 3.1 Absatz 4.

[29] Wie auch beim endgültigen Angebot enthält die Richtlinie keine genauen Vorgaben hinsichtlich der Fristen für die Einreichung der Angebote bei einem wettbewerblichen Dialog. Gleichwohl müssen diese Fristen gemäß Artikel 38 Absatz 1 („Bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Angebote und Anträge auf Teilnahme berücksichtigt der öffentliche Auftraggeber … insbesondere die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.") und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes festgelegt werden.

zieht[30]. Bei der Reduzierung der Zahl der Lösungen sind jedoch die Grenzen des Artikels 44 Absatz 4 letzter Satz einzuhalten: „In der Schlussphase[31] müssen noch so viele Angebote vorliegen, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist […]“ Diese Regel gilt aber nur, „sofern eine ausreichende Anzahl von Lösungen oder geeigneten Bewerbern vorliegt.“ Es ist also möglich, dass nach der Reduzierung der Zahl der Lösungen aufgrund der Zuschlagskriterien lediglich eine Lösung und ein geeigneter Bewerber übrig bleibt, was den Auftraggeber nicht daran hindern würde, das Verfahren fortzusetzen[32].

3.3. Abschluss des Dialogs, endgültige Angebote und Zuschlagserteilung

Zu gegebener Zeit erklärt der öffentliche Auftraggeber den Dialog für abgeschlossen und informiert die Teilnehmer[33]. Er fordert sie auf, „auf der Grundlage der eingereichten und in der Dialogphase näher ausgeführten Lösungen ihr endgültiges Angebot einzureichen“. Im Allgemeinen stützen sich diese endgültigen Angebote auf die Lösung(en) der einzelnen Teilnehmer. Die Zustimmung des oder der betreffenden Wirtschaftsteilnehmer vorausgesetzt (Artikel 29 Absatz 3 Unterabsatz 3), könnte der Auftraggeber die Teilnehmer auch bitten, ihr endgültiges Angebot auf eine gemeinsame Lösung aller zu stützen. Im Normalfall werden also am Ende des Dialogs keine neuen Verdingungsunterlagen oder Beschreibungen erstellt. Die Richtlinie bestimmt, dass diese Angebote alle zur Ausführung des Projekts erforderlichen Einzelheiten enthalten, also vollständig sein müssen.

Nach Eingang der endgültigen Angebote kann der öffentliche Auftraggeber nach Maßgabe des Artikels 29 Absatz 6 Unterabsatz 2 verlangen, dass „Klarstellungen, Präzisierungen und Feinabstimmungen zu diesen Angeboten gemacht werden. Diese Präzisierungen, Klarstellungen, Feinabstimmungen oder Ergänzungen dürfen jedoch keine Änderung der grundlegenden Elemente des Angebots oder der Ausschreibung zur Folge haben, die den Wettbewerb verfälschen oder sich diskriminierend auswirken könnte.“ Der Wortlaut dieser Bestimmung wie auch der des Artikels 7 Unterabsatz 2 lehnt sich sehr stark an eine Erklärung im Protokoll des Rates[34] an: *„Der Rat und die Kommission erklären, dass bei den offenen und nichtoffenen Verfahren Verhandlungen mit den Bewerbern oder Bietern über Hauptbestandteile des Auftrages, deren Änderung den Wettbewerb verfälschen könnte, und insbesondere über die Preise ausgeschlossen sind; Erörterungen mit den Bewerbern oder Bietern dürfen nur stattfinden, wenn es darum geht, den Inhalt des Angebots oder die Forderungen der öffentlichen Auftraggeber zu präzisieren oder zu vervollständigen, und sofern sich dies nicht diskriminierend auswirkt.*“ Zieht man ferner den letzten Satz in Erwägungsgrund 31[35] in Betracht, stellt man fest, dass der Spielraum des öffentlichen Auftraggebers nach Vorlage der endgültigen Angebote relativ gering ist.

Gemäß Artikel 29 Absatz 7 Unterabsatz 1 werden die endgültigen Angebote anhand der Zuschlagskriterien beurteilt und das wirtschaftlich günstigste Angebot wird ausgewählt. Gegebenenfalls darf der Bieter, der das wirtschaftlich günstigste Angebot vorgelegt hat, vom Auftraggeber „ersucht werden, bestimmte Aspekte des Angebots näher zu erläutern oder im Angebot enthaltene Zusagen zu bestätigen, sofern dies nicht dazu führt, dass wesentliche Aspekte des Angebots oder der Ausschreibung geändert werden, und sofern dies nicht die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen oder Diskriminierungen mit sich bringt.“ Es sei darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um Verhandlungen mit eben diesem Wirtschaftsteilnehmer handelt. Regelungen, die solche Verhandlungen ermöglichen sollten, wurden zwar vorgeschlagen, aber vom Gemeinschaftsgesetzgeber abgelehnt. Die Bestimmung

---

[30] In den meisten Fällen werden die Teilnehmer jeweils nur eine Lösung vorlegen und der Ausschluss einer Lösung ist dann gleichbedeutend mit dem Ausscheiden des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers. Gleichwohl enthält die Richtlinie keine Bestimmung, die die Auftraggeber daran hindert, den Teilnehmern die Einreichung mehrerer Lösungen zu erlauben.

[31] Beim wettbewerblichen Dialog betrifft dies die in Artikel 29 Absatz 6 genannten endgültigen Angebote.

[32] Selbstverständlich gelten auch in diesem Zusammenhang die Bestimmungen des Artikels 41 hinsichtlich der Begründung der einzelnen im Laufe des Verfahrens getroffenen Entscheidungen.

[33] Siehe Artikel 29 Absatz 6 Unterabsatz 1.

[34] Veröffentlicht im ABl. L 210 vom 21.7.1989, S. 22. Diese Erklärung ist der Richtlinie 89/440/EWG des Rates vom 18. Juli 1989 zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge beigefügt. Sie bezieht sich auf Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 71/305/EWG.

[35] „Dieses Verfahren darf allerdings nicht in einer Weise angewandt werden, durch die der Wettbewerb eingeschränkt oder verzerrt wird, insbesondere indem grundlegende Elemente geändert oder dem ausgewählten Bieter neue wesentliche Elemente auferlegt werden oder indem andere Bieter als derjenige, der das wirtschaftliche günstigste Angebot abgegeben hat, einbezogen werden.“

greift sehr viel kürzer, d. h. sie ermöglicht lediglich eine Erläuterung oder eine Bestätigung[36] von Zusagen, die bereits im endgültigen Angebot enthalten sind. Darüber hinaus ist diese Bestimmung auch im Lichte des letzten Satzes des Erwägungsgrundes 31 zu interpretieren (s. Fußnote 34).

Zusammenfassend und vereinfacht lässt sich der wettbewerbliche Dialog als ein besonderes Verfahren beschreiben, das Gemeinsamkeiten sowohl mit dem nichtoffenen Verfahren als auch mit dem Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung aufweist. Der Dialog unterscheidet sich vom nichtoffenen Verfahren vor allem darin, dass jedes Element des Auftrags verhandelbar ist und vom Verhandlungsverfahren darin, dass sich die Verhandlungen im Wesentlichen auf eine bestimmte Phase im Laufe des Verfahrens konzentrieren.

[36] Die Möglichkeit, in der Phase unmittelbar vor dem Abschluss des Vertrages aber nach Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots Zusagen zu bestätigen, wurde aufgenommen, um der Zurückhaltung der Finanzinstitute Rechnung zu tragen, die in einer früheren Phase des Verfahrens keine verbindlichen Zusagen machen wollen.

ERLÄUTERUNGEN
– RAHMENVEREINBARUNGEN – KLASSISCHE RICHTLINIE[1]

1. Einleitung und Begriffsbestimmungen 1

1.1. Rahmenvereinbarungen im Anwendungsbereich der klassischen Richtlinie 2

2. Abschluss von Rahmenvereinbarungen 3

2.1. Alle Arten von Rahmenvereinbarungen (unabhängig davon, ob darin alle Bedingungen festgelegt sind oder nicht) 3

2.2. Rahmenvereinbarungen, in denen NICHT alle Bedingungen festgelegt sind (Rahmenvereinbarungen im engeren Sinn – ohne Rahmenverträge) 4

3. Vergabe von auf einer Rahmenvereinbarung beruhenden Aufträgen 5

3.2. Mehrfach-Rahmenvereinbarungen, in denen alle Bedingungen festgelegt sind (Mehrfach-Rahmenverträge) 6

3.3. Rahmenvereinbarungen, in denen nicht alle Bedingungen festgelegt sind (Rahmenvereinbarungen im engeren Sinn) mit einem Wirtschaftsteilnehmer 6

3.4. Mehrfach-Rahmenvereinbarungen, in denen nicht alle Bedingungen festgelegt sind (Mehrfach-Rahmenvereinbarungen im engeren Sinn) 6

1. Einleitung und Begriffsbestimmungen

In Art. 1 Abs. 5 der neuen Richtlinie 2004/18/EG (im Folgenden „die Richtlinie“ oder „die klassische Richtlinie“) ist eine „Rahmenvereinbarung“ definiert als „eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern und einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge.“ Diese Begriffsbestimmung ist weitgehend identisch mit derjenigen der Richtlinie 2004/17/EG (der neuen „Sektorenrichtlinie“), wo die „Rahmenvereinbarung“ in Art. 1 Abs. 4 definiert ist als „eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Auftraggebern im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommenen Mengen.[2]“

Aber obwohl die Definitionen quasi identisch sind, unterscheiden sich die rechtliche Regelung für die Rahmenvereinbarungen nach der Sektorenrichtlinie und nach der klassischen Richtlinie sehr stark voneinander. Die Regelung von Art. 14 i. V. m. Art. 40 Abs. 3 Buchst. i der Sektorenrichtlinie, die insgesamt keine Änderung gegenüber den Bestimmungen der Richtlinie 93/38/EWG[3] enthält, sieht vor, dass auf einer Rahmenvereinbarung basierende Aufträge ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb vergeben werden können, wenn die Rahmenvereinbarung nach den Vorschriften der Sektorenrichtlinie geschlossen wurde. Hingegen weicht die Regelung der neuen klassischen Richtlinie[4] sehr stark von der früheren ab.

[1] Dieses Dokument entspricht dem Dokument CC/2005/03_rev1 vom 14.7.2005

[2] Diese Begriffsbestimmungen lehnen sich im Übrigen sehr eng an diejenigen von Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 93/38/EWG an: „Rahmenübereinkunft: eine Übereinkunft zwischen einem Auftraggeber im Sinne des Art. 2 und einem oder mehreren Lieferanten, Unternehmen oder Dienstleistungserbringern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge“.

[3] Art. 5 und Art. 20 Abs. 2 Buchst. i.

[4] Erwägungsgründe 11 und 16, Art. 1 Abs. 5, Art. 32.

Da die Bestimmungen der neuen Sektorenrichtlinie sich nicht von denen der alten unterscheiden, beziehen sich die folgenden Ausführungen ausschließlich auf die neuen Bestimmungen der klassischen Richtlinie.

1.1. Rahmenvereinbarungen im Anwendungsbereich der klassischen Richtlinie

In der klassischen Richtlinie ist zwar ausschließlich von „Rahmenvereinbarungen" die Rede, die Bestimmungen beschreiben de facto jedoch zwei unterschiedliche Sachverhalte: Rahmenvereinbarungen, in denen alle Bedingungen festgelegt sind, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Rein im Interesse der Klarheit könnte die erste Variante als ***Rahmenvertrag*** und die zweite als ***Rahmenvereinbarung im engeren Sinn*** bezeichnet werden. Diese Terminologie muss jedoch nicht zwingend bei der Umsetzung der Richtlinie verwendet werden. Außerdem sei daran erinnert, dass es sich bei den Rahmenvereinbarungen, in denen alle Bedingungen festgelegt sind (den Rahmenverträgen), um „traditionelle" öffentliche Aufträge handelt, d. h. sie konnten auch nach den bisherigen klassischen Richtlinien[5] verwendet werden, wenn dabei die Verfahrensvorschriften dieser Richtlinien eingehalten wurden[6].

Bei den Rahmenvereinbarungen, in denen alle Bedingungen festgelegt sind (den Rahmenverträgen), handelt es sich um Rechtsinstrumente, in denen die vertraglichen Bestimmungen für auf ihrer Grundlage vergebene Aufträge für die Vertragsparteien verbindlich fixiert[7] sind. Mit anderen Worten: Wenn eine solche Rahmenvereinbarung verwendet wird, müssen keine weiteren Vereinbarungen zwischen den Parteien geschlossen werden, es sind also beispielsweise keine neuen Verhandlungen oder neuen Angebote nötig. Für Rahmenvereinbarungen, die mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern geschlossen werden, gelten die Regelungen von Art. 32 Abs. 4 erster Gedankenstrich und für solche, die mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer geschlossen werden, diejenigen des Art. 32 Abs. 3[8].

Die Rahmenvereinbarungen, in denen **nicht** alle Bedingungen festgelegt sind (die Rahmenvereinbarungen im engeren Sinn), sind per definitionem unvollständig: Entweder sind in dieser Art von Rahmenvereinbarung nicht **alle** Bedingungen verbindlich festgelegt, die erforderlich sind, damit (etwaige) darauf basierende Aufträge ohne weitere Vereinbarungen zwischen den Parteien vergeben werden können, oder bestimmte Bedingungen sind in der Rahmenvereinbarung nicht enthalten. Mit anderen Worten: Bestimmte Bedingungen müssen später noch festgelegt werden.

Die Frage, ob eine Bedingung festgelegt wird oder nicht, hängt vom innerstaatlichen Recht ab, das auch ausschlaggebend dafür ist, ob im Falle einer Rahmenvereinbarung im engeren Sinn, die mit einem einzigen Marktteilnehmer geschlossen wird, dieser verpflichtet ist, sein Angebot zu vervollständigen[9]. Vom einzelstaatlichen Recht hängt es auch ab, ob ein Wirtschaftsteilnehmer, der (als einziger oder einer von mehreren) Partei einer Rahmenvereinbarung ist, in der alle Bedingungen festgelegt sind[10], verpflichtet ist, die vereinbarten Leistungen zu den festgelegten Bedingungen zu erbringen, und ob der Auftraggeber ihn u. U. dazu zwingen kann, bzw. ob ein Wirtschaftsteilnehmer den öffentlichen Auftraggeber zwingen kann, Leistungen bei ihm in Auftrag zu geben.

Obwohl die Richtlinie sich auf zwei unterschiedliche Arten von Rahmenvereinbarungen bezieht, sind die meisten spezifischen Bestimmungen auf alle Arten von Rahmenvereinbarung

---

[5] Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG.

[6] Siehe hierzu Urteil des Gerichtshofs vom 4. Mai 1995. Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Republik Griechenland. Rechtssache C-79/94. *Slg. 1995, I-01071*.

[7] Das bedeutet indessen nicht, dass beispielsweise der Preis zwangsläufig als fester Betrag angegeben sein muss - es ist durchaus möglich, ihn anhand eines Index festzulegen (beispielsweise Preis auf dem Rotterdamer Spotmarkt +/- x %), vorausgesetzt das angewandte Verfahren ermöglicht eine objektive Preisermittlung für die einzelnen Aufträge. Denkbar ist auch, dass der Auftraggeber nicht verpflichtet ist, die Rahmenvereinbarung in Anspruch zu nehmen - sie bleibt jedoch eine Rahmenvereinbarung, in der alle Bedingungen festgelegt sind, wenn, nachdem entschieden wurde, sie zu verwenden, die Bedingungen darin verbindlich fixiert werden.

[8] Wie noch an anderer Stelle erläutert wird, erstreckt sich diese Regelung auch auf die Rahmenvereinbarungen im engeren Sinn, die mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer geschlossen werden.

[9] Siehe Ziff. 3.3.

[10] Siehe Ziff. 3.1. und 3.2.

anwendbar, unabhängig davon, ob alle Bedingungen darin festgelegt sind oder nicht. Soweit nicht anders angegeben, bezieht sich „Rahmenvereinbarung“ im Folgenden auf alle Rahmenvereinbarungen, unabhängig davon, ob alle Bedingungen darin festgelegt sind oder nicht[11].

2. Abschluss von Rahmenvereinbarungen

2.1. Alle Arten von Rahmenvereinbarungen (unabhängig davon, ob darin alle Bedingungen festgelegt sind oder nicht)

Beim Abschluss von Rahmenvereinbarungen wenden die Auftraggeber die geltenden Verfahren, d. h. das offene oder nicht offene Verfahren, an oder, wenn die in Art. 30 und 31 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen, das Verhandlungsverfahren mit oder ohne vorherige Bekanntmachung[12]. Folglich sind die üblichen Vorschriften, insbesondere hinsichtlich Bekanntmachung, Fristen, Ausschlusskriterien, Auswahl- und Zuschlagskriterien - mit den durch die Wahl des Verfahrens bedingten Anpassungen - anwendbar. Es muss jedoch auf die Sonderregelung in Art. 32 Abs. 4 Unterabs. 1 für Mehrfach-Rahmenvereinbarungen (d. h. mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern abgeschlossene Rahmenvereinbarungen) hingewiesen werden; sie besagt, dass an einer solchen Rahmenvereinbarung mindestens drei Parteien beteiligt sein müssen, sofern eine ausreichend große Zahl „geeigneter“ Wirtschaftsteilnehmer und/oder Angebote die Zuschlagskriterien erfüllt. Diese Vorschrift gilt unabhängig vom für den Abschluss der Rahmenvereinbarung gewählten Verfahren[13].

Art. 32 Abs. 2 Unterabs. 2 letzter Satz bestimmt, dass Rahmenvereinbarungen nur „zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und den Wirtschaftsteilnehmern anzuwenden [sind], die ***von Anbeginn*** an der Rahmenvereinbarung beteiligt sind.“ Soll eine Rahmenvereinbarung von mehreren öffentlichen Auftraggebern verwendet werden, müssen diese mithin in der Bekanntmachung klar angegeben werden[14], entweder durch Nennung in der Bekanntmachung selbst oder mittels eines Verweises auf andere Unterlagen (beispielsweise die Verdingungsunterlagen oder ein bei einem der Auftraggeber ein-

---

[11] Dass Art. 32 auf beide Formen von Rahmenvereinbarungen (also sowohl auf Rahmenvereinbarungen im engeren Sinn als auch auf Rahmenverträge) abstellt, wird durch die Entwicklung dieser Bestimmung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens bestätigt. Der ursprüngliche Vorschlag, KOM (2000) 275 endg. vom 10.5.2000, zielte nämlich nur auf Rahmenvereinbarungen, in denen nicht alle Bedingungen festgelegt sind, und sah - als einzige Möglichkeit - vor, dass auf Rahmenvereinbarungen basierende Aufträge nur nach einem erneuten Aufruf zum Wettbewerb vergeben werden könnten. In der Begründung wurde ausdrücklich festgestellt: „Rahmenvereinbarungen sind keine öffentlichen Aufträge im Sinne dieser Richtlinie; es handelt sich nicht um Verträge, da bestimmte Punkte nicht festgelegt sind, und sie können nicht zur Ausführung von Leistungen nach Art eines Vertrages führen. Dagegen sind Verträge mit mehreren Wirtschaftsteilnehmern, wie die stark verbreiteten Verträge mit Auftragsscheinen öffentliche Aufträge im Sinne der Richtlinie (vgl. Art. 1 Abs. 2); sie müssen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie vergeben werden, wenn sie die Schwellenwerte überschreiten.“ Während der ersten Diskussionen im Rat wurde dies durch eine redaktionelle Änderung des entsprechenden Erwägungsgrundes noch verdeutlicht, vgl. u. a. Dokument SN 4075/1/00 REV 1 (MAP) vom 31.10.2000: „Es sollten daher eine gemeinschaftliche Definition dieser Formen der Beschaffung, genannt Rahmenvereinbarungen, sowie besondere Bestimmungen für diese Beschaffungsformen vorgesehen werden, und zwar **unbeschadet der übrigen bereits bestehenden, mit der Richtlinie im Einklang befindlichen Beschaffungsformen und -verfahren […] sowie ungeachtet ihrer Bezeichnung im einzelstaatlichen Recht …**“ Der Erwägungsgrund wurde indessen später umformuliert, um der Entwicklung des verfügenden Teils Rechnung zu tragen, und dieser Teil wurde gestrichen.

[12] Die Richtlinie enthält keine Bestimmungen, die den Abschluss von Rahmenvereinbarungen im Anschluss an einen wettbewerblichen Dialog ausdrücklich verbieten; Fälle, in denen die Voraussetzung für einen wettbewerblichen Dialog erfüllt und gleichzeitig eine Rahmenvereinbarung praktikabel wäre, sind jedoch schwer vorstellbar.

[13] Wenn Auftraggeber von der Möglichkeit des Art. 44 Abs. 3 Gebrauch machen und die Zahl der **Bewerber** in einem nicht offenen Verfahren oder einem Verhandlungsverfahren zwecks Abschluss von Rahmenvereinbarungen begrenzen, müssen sie folglich eine Mindestzahl von Bewerbern festlegen, die sie zur Abgabe eines Angebotes oder zu Verhandlungen auffordern wollen, um die Vorschriften des Art. 32 Abs. 4 einhalten zu können.

[14] Im Falle einer Rahmenvereinbarung, die eine zentrale Beschaffungsstelle als Mittler und nicht als „Großhändler“ abschließt würde beispielsweise der Hinweis, dass die Vereinbarung von im betreffenden Mitgliedstaat niedergelassenen „öffentlichen Auftraggebern“ verwendet werden kann, nicht ausreichen. Anhand dieses Hinweises wäre es nämlich nicht möglich, die Stellen zu identifizieren, die Teil der Vereinbarung sind, da es schwierig sein kann zu ermitteln, ob eine Stelle der Definition der Einrichtung des öffentlichen Rechts entspricht oder nicht. Hingegen kann anhand einer Beschreibung, die eine unmittelbare Identifizierung der betreffenden öffentlichen Auftraggeber ermöglicht - beispielsweise „die Gemeinden der Provinz X oder der Region Y“ - festgestellt werden, dass die Bestimmung des Art. 32 Abs. 2 unter Abs. 2 eingehalten wird.

zusehendes Verzeichnis[15]). Mit anderen Worten: Die Rahmenvereinbarungen sind ein geschlossenes System, zu dem niemand nachträglich Zutritt erhält, weder auf Seiten der Käufer, noch auf Seiten der Lieferanten.

Die Laufzeit der Rahmenvereinbarungen ist auf 4 Jahre begrenzt, das gilt auch für die auf Rahmenvereinbarungen basierenden Aufträge[16]. In „Sonderfällen, in denen dies insbesondere auf Grund des Gegenstandes der Rahmenvereinbarung gerechtfertigt ist", kann die Laufzeit indessen auch länger sein. So könnte beispielsweise bei Aufträgen, die Investitionen mit einem Amortisierungszeitraum von mehr als 4 Jahren erfordern, eine längere Laufzeit zur Gewährleistung eines echten Wettbewerbs um den Auftrag, gerechtfertigt sein. Die Entwicklung eines wirksamen Wettbewerbs um die Vergabe öffentlicher Aufträge ist nämlich eines der Ziele der Vergaberichtlinien; daran wird in der ständigen Rechtsprechung des EuGH[17] und im zweiten Erwägungsgrund der klassischen Richtlinie erinnert. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Vergaberichtlinien nicht im rechtsfreien Raum angewandt werden: Es gilt sowohl das gemeinschaftliche als auch das einzelstaatliche Wettbewerbsrecht.

Die Begrenzung der Laufzeit von Rahmenvereinbarungen und die Wettbewerbsvorschriften können helfen, Probleme durch die Präsenz marktbeherrschender Anbieter zu vermeiden oder zu begrenzen. Das kann sich jedoch auf Grund der Grenzen des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts als unzureichend erweisen. Es könnten sich daher andere Initiativen als sinnvoll, wenn nicht gar als notwendig, erweisen, beispielsweise eine Aufteilung in Lose entsprechender Größe in Verbindung mit dem Verbot, für alle Lose zu bieten. Damit könnte unter Umständen auch die Teilnahme mittelständischer Unternehmen an Ausschreibungen, bei denen die Vergabe auf der Grundlage von Rahmenverträgen erfolgt, gefördert werden.

Zum Abschluss dieses Abschnitts sei an die Bestimmung von Art. 35 Abs. 4 Unterabs. 1 und 2 erinnert; darin ist festgelegt, dass ein öffentlicher Auftraggeber spätestens 48 Tage nach Vergabe des Auftrags bzw. nach Abschluss der Rahmenvereinbarung eine Bekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens absenden muss. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für die Vergabe einzelner Aufträge auf der Grundlage einer Rahmenvereinbarung.

2.2. Rahmenvereinbarungen, in denen NICHT alle Bedingungen festgelegt sind (Rahmenvereinbarungen im engeren Sinn - ohne Rahmenverträge)

Bei den Rahmenvereinbarungen im engeren Sinn werden bestimmte Punkte nicht in der Vereinbarung selbst geregelt, sondern später. Im Falle der Mehrfach-Rahmenvereinbarungen geschieht dies beim erneuten Aufruf zum Wettbewerb, bei Vereinbarungen mit einem einzigen Marktteilnehmer im Rahmen der Konsultation nach Art. 32 Abs. 3 Unterabs. 2. Da die Richtlinie nicht vorschreibt, dass be-

[15] Zum Beispiel ein Verzeichnis der öffentlichen Auftraggeber, die berechtigt sind, die von einer zentralen Beschaffungsstelle abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen zu nutzen. Dabei muss beachtet werden, dass aus solchen Verzeichnissen das Datum hervorgehen muss, ab dem die öffentlichen Auftraggeber dieses Recht haben.

[16] Aufträge, die auf einer Rahmenvereinbarungen beruhen, werden nämlich „nach den Bedingungen der Rahmenvereinbarungen" oder - nach erneutem Aufruf der Parteien zum Wettbewerb - „zu denselben Bedingungen…" vergeben. Die Rahmenvereinbarung kann jedoch selbstverständlich bis zum Ende ihrer Laufzeit in Anspruch genommen werden, auch wenn die Ausführung des betreffenden, auf der Rahmenvereinbarung beruhenden Auftrags nach Auslaufen der Vereinbarung selbst erfolgt. So wäre es im Falle einer dreijährigen Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Kopierpapier durchaus möglich, zwei Wochen vor Auslaufen der Rahmenvereinbarung einen erneuten Aufruf zum Wettbewerb für eine konkrete Lieferung vorzunehmen, auch wenn diese Lieferung erst zwei Wochen nach Auslaufen der Rahmenvereinbarung erfolgen würde. Vorstellbar ist auch eine Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Fotokopierern, die daneben Wartungsleistungen während einer zweijährigen Garantiefrist vorsieht. Nichts hindert den öffentlichen Auftraggeber in diesem Fall daran, die Rahmenvereinbarung ein Jahr vor Ablauf in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Wartungsarbeiten dann noch ein Jahr nach Auslaufen der Rahmenvereinbarungen erbracht werden müssen.

[17] Siehe unter anderem EuGH-Urteil vom 7.10.2004 in der Rechtssache C-247/02 „Sintesi". Im Zusammenhang mit den Rahmenvereinbarungen wird außerdem in Art. 32 Abs. 2 Unterabs. 5 auf dieses Ziel verwiesen.

stimmte Punkte von Anfang an festgelegt werden müssen - auch nicht der Preis - ist zu beachten, dass auch dieser nicht zwangsläufig in der Rahmenvereinbarung selbst festgelegt wird[18].

Besondere Sorgfalt erfordert das Abfassen der Verdingungsunterlagen[19] und des Textes der Rahmenvereinbarungen im engeren Sinn, da diese im Nachhinein nicht mehr in wesentlichen Punkten geändert werden dürfen, siehe Art. 32 Abs. 2 Unterabs. 3. Ferner müssen die öffentlichen Auftraggeber darauf achten, dass Zuschlagskriterien - nicht nur diejenigen für den Abschluss der Rahmenvereinbarung selbst, sondern auch diejenigen für die Vergabe der einzelnen auf der Rahmenvereinbarung beruhenden Aufträge[20] - und ihre Gewichtung in den Verdingungsunterlagen der Rahmenvereinbarung aufgeführt sind[21].

3. Vergabe von auf einer Rahmenvereinbarung beruhenden Aufträgen

3.1. Rahmenvereinbarungen mit einem Wirtschaftsteilnehmer, in denen alle Bedingungen festgelegt sind (individuelle Rahmenverträge)

Hier sind beispielsweise die „Verträge mit Auftragsschein“ betroffen. Nach Art. 32 Abs. 3 Unterabs. 1 werden Aufträge, die auf einer Rahmenvereinbarung beruhen, „entsprechend den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vergeben“. Im zweiten Unterabsatz, der so formuliert ist, dass er alle Formen von Rahmenvereinbarungen umfasst, unabhängig davon, ob darin alle Bedingungen festgelegt sind oder nicht, wird hinzugefügt, dass „der öffentliche Auftraggeber den an der Rahmenvereinbarung beteiligten Wirtschaftsteilnehmer schriftlich konsultieren und ihn dabei auffordern [kann], sein Angebot erforderlichenfalls zu vervollständigen“. Bei Aufträgen, die auf einer Rahmenvereinbarung beruhen, in der bereits **alle** Bedingungen verbindlich festgelegt sind, entfällt die Vervollständigung des ursprünglichen Angebots. Die Aufträge werden ausschließlich nach den Bedingungen der Rahmenvereinbarung vergeben (insbesondere was die Palette der Waren, Dienstleistungen oder Bauarbeiten und die Mengen betrifft)[22].

---

[18] Die Definition der Rahmenvereinbarung könnte einen anderen Schluss zulassen („die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis“), aber aus Art. 54 Abs. 2 Unterabs. 2 geht klar hervor, dass der Preis nicht in der Rahmenvereinbarung festgelegt werden muss („Eine elektronische Auktion kann unter den gleichen Bedingungen bei einem erneuten Aufruf zum Wettbewerb der Parteien einer Rahmenvereinbarung nach Art. 32 Abs. 4 Unterabs. 2 zweiter Gedankenstrich […] durchgeführt werden.“).

[19] Hat beispielsweise eine Rahmenvereinbarung die Lieferung von Computern zum Gegenstand, wäre es sinnvoll, in der Leistungsbeschreibung Leistungen und (Mindest-) Funktionalitäten festzulegen, um dafür zu sorgen, dass sich die Angebote bei den erneuten Aufrufen zum Wettbewerb jeweils auf die neuesten Modelle beziehen können.

[20] Diese Kriterien sind nicht zwangsläufig mit denjenigen identisch, die für die Vergabe der Einzelaufträge beim anschließenden erneuten Aufruf zum Wettbewerb angewandt werden, siehe Ziff. 3.4.

[21] Deshalb muss in den Leistungsbeschreibungen der Rahmenvereinbarungen und genau angegeben werden, ob sind die Auftraggeber nicht alle Bedingungen in die Rahmenvereinbarung selbst aufnehmen wollen, um einen erneuten Aufruf zum Wettbewerb zu ermöglichen, oder ob sie alle Bedingungen in der Vereinbarung festlegen und somit auf die Möglichkeit eines erneuten Aufrufs zum Wettbewerb verzichten wollen.

[22] Dies bestätigt auch die Entwicklung des Art. 32 Abs. 3 Unterabs. 2 im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens. Die Formulierung wurde im Laufe des Verfahrens mehrfach geändert: „Bei der Vergabe dieser Aufträge kann der Auftraggeber […]den an der Rahmenvereinbarung beteiligten Wirtschaftsteilnehmer schriftlich konsultieren und ihn ersuchen**, sein Angebot zu ergänzen oder gegenüber den in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen zu verbessern**.“ (inoffizielle Übers. Dok. SN 4075/1/00/REV 1 (MAP) vom 7.11.2000);

«Bei der Vergabe dieser Aufträge kann der Auftraggeber den an der Rahmenvereinbarung beteiligten Wirtschaftsteilnehmer schriftlich konsultieren und ihn ersuchen, sein Angebot **erforderlichenfalls zu aktualisieren**.“(inoffizielle Übers. Dok. vom 17.11.2000) und „Bei der Vergabe dieser Aufträge kann der Auftraggeber den an der Rahmenvereinbarung beteiligten Wirtschaftsteilnehmer schriftlich konsultieren und ihn ersuchen, sein Angebot erforderlichenfalls **zu vervollständigen**.“(inoffizielle Übers. Dok. vom 22.11.2000).

In der ersten Fassung wurde den öffentlichen Auftraggebern also das uneingeschränkte Recht eingeräumt, sowohl eine Vervollständigung des Angebots – was voraussetzt, dass es unvollständig ist, d. h. dass es sich um ein Angebot einer Rahmenvereinbarung handelt, in der nicht alle Bedingungen festgelegt sind – als auch eine **Verbesserung des Angebots gegenüber den festgelegten Bedingungen** zu verlangen. Letzteres hätte sowohl für

3.2. Mehrfach-Rahmenvereinbarungen, in denen alle Bedingungen festgelegt sind (Mehrfach-Rahmenverträge)

Für die Vergabe von Aufträgen, die auf dieser Art von Rahmenvereinbarung beruhen, sieht die Richtlinie lediglich in Art. 32 Abs. 4 Unterabs. 2 erster Gedankenstrich vor, dass sie „nach den Bedingungen der Rahmenvereinbarung ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb“ erfolgt[23]. Die Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer für die Ausführung eines einzelnen Auftrags ist indessen nicht ausdrücklich in der Richtlinie geregelt. Diese Auswahl muss folglich einfach nach den Vergabegrundsätzen erfolgen, die in Art. 2 verankert sind. Eine Form dies zu tun, ist das so genannte „Kaskadenverfahren“, d. h. zunächst wird der Wirtschaftsteilnehmer kontaktiert, der nach Einschätzung des Auftraggebers das günstigste Angebot für die Rahmenvereinbarung, in der alle Bedingungen festgelegt sind (den Rahmenvertrag) eingereicht hat, und nur wenn der erste nicht über die erforderliche Kapazität verfügt oder nicht an der Lieferung der Waren, der Erbringung der Dienstleistungen oder der Bauleistungen interessiert ist, wendet sich der Auftraggeber an den Zweitplatzierten[24].

3.3. Rahmenvereinbarungen, in denen nicht alle Bedingungen festgelegt sind (Rahmenvereinbarungen im engeren Sinn) mit einem Wirtschaftsteilnehmer

Auf einer individuellen Rahmenvereinbarung dieses Typs beruhende Einzelaufträge werden entsprechend den Bedingungen der Rahmenvereinbarung (insbesondere hinsichtlich der Palette der Waren, Dienstleistungen oder Bauarbeiten sowie der Mengen) vergeben, wobei der Wirtschaftsteilnehmer schriftlich konsultiert und aufgefordert wird, sein Angebot zu vervollständigen[25]. Dabei ist Abs. 2 Unterabs. 3 zu beachten, der substanzielle Änderungen an den Bedingungen der Rahmenvereinbarung verbietet. Grundlage für die Vergabe eines einzelnen Auftrags sind die in der Rahmenvereinbarung festgelegten Bedingungen i. V. m. den Bedingungen, die zur Vervollständigung der **nicht** in der Rahmenvereinbarung geregelten Punkten vorgeschlagen werden.

3.4. Mehrfach-Rahmenvereinbarungen, in denen nicht alle Bedingungen festgelegt sind (Mehrfach-Rahmenvereinbarungen im engeren Sinn)

Der Vergabe von auf der Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträgen geht ein erneuter Aufruf

---

Rahmenvereinbarungen gegolten, in denen nicht alle Bedingungen festgelegt sind, als auch für solche, bei denen dies der Fall ist.

Auch die zweite Fassung wäre auf beide Formen der Rahmenvereinbarung anwendbar gewesen, da der Ausdruck „aktualisieren“ weder eine vollständige noch eine unvollständige Rahmenvereinbarung voraussetzt.

In der Schlussfassung ist wieder von „vervollständigen“ die Rede, die beiden zuvor verwendeten Ausdrücke (verbessern/aktualisieren); die auf vollständige Rahmenvereinbarungen, also solche in denen alle Bedingungen festgelegt sind, anwendbar gewesen wären, wurden endgültig verworfen.

[23] Hat sich der öffentliche Auftraggeber entschieden, alle Bedingungen in der Rahmenvereinbarung selbst festzulegen, hat er nicht mehr die Möglichkeit, einen erneuten Aufruf zum Wettbewerb vorzunehmen, denn Art. 32 Abs. 4 Unterabs. 2 zweiter Gedankenstrich erlaubt dies nur in den Fällen, in denen „**nicht** alle Bedingungen in der Rahmenvereinbarung festgelegt sind“.

[24] Die Wahl des Wirtschaftsteilnehmers, dem ein spezifischer Auftrag erteilt wird, kann auch anhand anderer Kriterien erfolgen, vorausgesetzt sie sind objektiv, transparent und diskriminierungsfrei. So ist vorstellbar, dass eine große Organisation, die Fotokopierer unterschiedlicher Marken besitzt, Rahmenvereinbarungen, in denen alle Bedingungen für Wartung und Reparatur dieser Geräte festgelegt sind, mit einer ganzen Reihe von Wirtschaftsteilnehmern schließt, um sicherzustellen, dass für jede Kopierermarke ihres Maschinenparks mindestens ein Spezialist zur Verfügung steht. Bei der Vergabe der Rahmenvereinbarungen hat der öffentliche Auftraggeber Kriterien wie den Preis, die Reparaturgeschwindigkeit, die Markenpalette usw. zugrunde gelegt. Es liegt auf der Hand, dass beispielsweise der Auftrag für die Reparatur eines Rank-Xerox-Kopierers auch dann dem auf dieser Marke spezialisierten Wirtschaftsteilnehmer erteilt werden kann, wenn das Angebot für Canon-Geräte auf den ersten Platz gesetzt wurde.

[25] Der Wortlaut von Abs. 3 Unterabs. 2 könnte den Schluss nahe legen, dass diese Konsultation und die Vervollständigung des ursprünglichen Angebots in jedem Fall fakultativ sind. Die Formulierung musste so gewählt werden, weil die Bestimmung sich sowohl auf Rahmenvereinbarungen bezieht, in denen alle Bedingungen festgelegt sind, als auch auf solche, bei denen dies nicht der Fall ist, vgl. Ziff. 3.1. Im letztgenannten Fall gibt es per definitionem Elemente, die **nicht** verbindlich festgelegt sind (vgl. Begriffsbestimmung unter Ziff. 1) und deren Festlegung folglich zur Vervollständigung der ursprünglichen Rahmenvereinbarung erforderlich ist.

zum Wettbewerb nach Maßgabe von Abs. 4 Unterabs. 2 zweiter Gedankenstrich voraus[26].

Der erneute Aufruf zum Wettbewerb erfolgt „zu denselben Bedingungen, die erforderlichenfalls zu präzisieren sind, oder gegebenenfalls nach anderen, in den Verdingungsunterlagen der Rahmenvereinbarung genannten Bedingungen“, selbstverständlich vorbehaltlich des Verbots „substanzieller Änderungen“ der Bedingungen der Rahmenvereinbarung[27].

Normalerweise müssen alle Wirtschaftsteilnehmer, die Partei der Vereinbarung sind, schriftlich konsultiert werden. Wenn sich aber die Rahmenvereinbarung beispielsweise auf eine bestimmte Palette von Büroartikeln bezieht und diese in Lose unterteilt worden sind, müssen die Parteien, deren Rahmenvereinbarung die Waren, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind, nicht umfasst, nicht konsultiert werden.

Bei dieser schriftlichen Konsultation teilen die öffentlichen Auftraggeber mit, für welchen spezifischen Auftrag Angebote eingereicht werden[28] sollen und setzen eine Einreichungsfrist[29] für diese Angebote fest. In der Richtlinie ist keine Mindestfrist festgelegt - vorgeschrieben wird lediglich eine „hinreichende Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelauftrag“, wobei unter anderem die „Komplexität des Auftragsgegenstandes“ und die „für die Übermittlung der Angebote erforderliche[n] Zeit“ berücksichtigt werden muss. Eine kurze Frist kann also durchaus hinreichend sein, wenn der Auftraggeber die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel vorgeschrieben hat und für den Einzelauftrag nur noch ein Element des Angebots, beispielsweise der Preis, festgelegt werden muss. Hat der Auftraggeber indessen beschlossen, von der Möglichkeit des Art. 54 Abs. 2 Unterabs. 2 Gebrauch zu machen und beim erneuten Aufruf zum Wettbewerb eine elektronische Auktion durchzuführen, muss er die in Art. 54 Abs. 4 Unterabs. 2 letzter Satz festgelegte Frist einhalten[30].

Art. 32 Abs. 4 Unterabs. 2 zweiter Gedankenstrich Buchst. d bestimmt, dass die Vergabe „auf der Grundlage der in den Verdingungsunterlagen der Rahmenvereinbarung aufgestellten Zuschlagskriterien“ erfolgt. Es ist festzuhalten, dass diese Zuschlagskriterien nicht zwangsläufig mit denjenigen identisch sind, die beim Abschluss der Rahmenvereinbarung selbst zugrunde gelegt wurden. So wäre es durchaus möglich, für den Abschluss der Rahmenvereinbarung ausschließlich „qualitative“ Kriterien zwecks Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes zugrunde zu legen, bei der Vergabe der einzelnen Aufträge hingegen nur das Kriterium des niedrigsten Preises anzuwenden, selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass dies in den Verdingungsunterlagen der Rahmenvereinbarung vermerkt wurde. Ein anderes Beispiel ist eine Rahmenvereinbarung über Computer und periphere Geräte (Drucker, Scanner usw.), bei deren Abschluss das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebotes zugrunde gelegt wurde, wobei Kriterien wie Preis, technischer Wert und Benutzungskosten eingeflossen sind. Es wäre beispielsweise denkbar, dass der Auftraggeber im Hinblick auf einen Einzelauftrag, der ausschließlich die Lieferung von Druckern betrifft, in den Verdingungsunterlagen der Rahmenvereinbarung festgelegt hat, dass für diesen Auftrag der „technische Wert“ in „Seiten/Minute“ gemessen wird und dass in die Ermittlung der „Benutzungskosten“ der Energieverbrauch, die Lebensdauer der Druckerpatronen und deren Preis einfließen.

---

[26] Bei Rahmenvereinbarungen, in denen **nicht** alle Bedingungen festgelegt sind, ist es per definitionem nicht möglich die einzelnen auf der Vereinbarung beruhenden Aufträge nach den Modalitäten von Art. 32 Abs. 4 Unterabs. 2 zweiter Gedankenstrich zu vergeben. Damit die Aufträge ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb vergeben werden können, müssen nämlich **alle** Bedingungen in der Rahmenvereinbarung selbst festgelegt sein, was hier per definitionem nicht der Fall ist.

[27] Siehe Art. 32 Abs. 2 Unterabs. 3 und Ziffer 2 dieses Papiers.

[28] Wie in Erwägungsgrund 12 in Erinnerung gerufen wird, können bei einem erneuten Aufruf zum Wettbewerb, der auf einer Mehrfach-Rahmenvereinbarung basiert, die Bieter das Angebot „in Form ihres elektronischen Katalogs einreichen, sofern sie die vom öffentlichen Auftraggeber gewählten Kommunikationsmittel gemäß Art. 42 verwenden.“

[29] Zu beachten ist, dass Art. 39 und 40 in diesem Stadium des Verfahrens nicht anwendbar sind. Art. 39 nicht, weil es sich bei dem Verfahren in diesem Stadium nicht (oder nicht mehr) um ein offenes Verfahren handelt, und Art. 40 nicht, weil die Wirtschaftsteilnehmer, die Parteien der Vereinbarung sind, nicht (oder nicht mehr) „Bewerber“ im Sinne von Art. 1 Abs. 8 Unterabs. 3 letzter Satz sind.

[30] „Sie [die elektronische Auktion] darf frühestens zwei Arbeitstage nach der Versendung der Aufforderungen beginnen.“

MITTEILUNG DER KOMMISSION ZU AUSLEGUNGSFRAGEN in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen

- (2006/C 179/02) -

EINLEITUNG

Die Europäische Gemeinschaft hat in jüngster Zeit neue Richtlinien bezüglich der Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge[1] verabschiedet. Sie enthalten detaillierte Vorschriften für gemeinschaftsweite, wettbewerbsorientierte Vergabeverfahren.

Allerdings gelten die Vergaberichtlinien nicht für alle öffentlichen Aufträge. Zu der breiten Palette von Aufträgen, die nicht oder nur teilweise hierunter fallen, gehören zum Beispiel:

- Aufträge unterhalb der Schwellenwerte für die Anwendung der Vergaberichtlinien[2]
- Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil B der Richtlinie 2004/18/EG und Anhang XVII Teil B der Richtlinie 2004/17/EG, die die Schwellenwerte dieser Richtlinien überschreiten

Diese Aufträge bieten beachtliche Geschäftsmöglichkeiten, vor allem für KMU und Firmenneugründungen im Binnenmarkt. Auch können die öffentlichen Verwaltungen mit offenen, wettbewerbsorientierten Vergabeverfahren eine größere Zahl potenzieller Bieter ansprechen und damit interessantere Angebote erzielen.

Angesichts der Haushaltsprobleme vieler Mitgliedstaaten kommt dem effizienten Einsatz öffentlicher Gelder eine ganz besondere Bedeutung zu. Ferner gilt es im Blick zu behalten, dass sich transparente Vergabeverfahren zur Abwehr von Korruption und Günstlingswirtschaft bewährt haben.

Solche Aufträge werden jedoch nach wie vor vielfach direkt an lokale Anbieter ohne jede Ausschreibung vergeben. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat im Rahmen seiner Rechtsprechung klargestellt, dass die Binnenmarktregeln des EG-Vertrags auch für Aufträge gelten, die nicht unter die Vergaberichtlinien fallen. Bei verschiedenen Gelegenheiten haben die Mitgliedstaaten und Interessensvertreter die Kommission um Leitlinien zur Anwendung der sich aus dieser Rechtsprechung ableitenden Grundsätze gebeten.

Diese Mitteilung zu Auslegungsfragen befasst sich mit den beiden vorstehend genannten Gruppen von Aufträgen, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien[3] fallen. Die Kommission erläutert ihr Verständnis der Rechtsprechung des EuGH und stellt bewährte Verfahren vor, um die Mitgliedstaaten darin zu unterstützen, die Möglichkeiten des Binnenmarkts voll ausschöpfen zu können. Diese Mitteilung führt keine neuen rechtlichen Regeln ein. Es ist jedoch zu beachten, dass die Auslegung des Gemeinschaftsrechts letztendlich in jedem Fall Sache des EuGH ist.

1. RECHTLICHER HINTERGRUND

1.1. Vorschriften und Grundsätze des EG-Vertrags

Auftraggeber[4] aus den Mitgliedstaaten sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die in den Geltungsbereich des EG-Vertrags fallen, an die **Vorschriften und Grundsätze dieses Vertrags** gebunden. Zu diesen Grundsätzen gehören unter anderem der **freie Warenverkehr** (Artikel 28 EG-Vertrag), **die Niederlassungsfreiheit** (Artikel

[1] Richtlinie 2004/18/EG, ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114, und Richtlinie 2004/17/EG, ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1. („die Vergaberichtlinien“).
[2] Festlegungen zu Schwellenwerten enthalten Artikel 7 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2004/17/EG.
[3] Eine dritte Gruppe von Aufträgen, die nicht oder nur teilweise unter die Richtlinien fallen, sind Konzessionen. Siehe Artikel 17 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 18 der Richtlinie 2004/17/EG für Dienstleistungskonzessionen und Artikel 56 bis 65 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 18 der Richtlinie 2004/17/EG für Baukonzessionen. In der vorliegenden Mitteilung werden diese jedoch nicht erörtert, da sie im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Grünbuch über öffentlich-private Partnerschaften behandelt werden.
[4] In dieser Mitteilung umfasst der Begriff „Auftraggeber“ sowohl die öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Artikels 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG als auch die Auftraggeber im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2004/17/EG.

43), **die Dienstleistungsfreiheit** (Artikel 49), **Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung**, **Transparenz, Verhältnismäßigkeit und gegenseitige Anerkennung**.

1.2. Bei der Auftragsvergabe zu beachtende Grundanforderungen

Der EuGH hat eine Reihe von **bei der Auftragsvergabe zu beachtenden Grundanforderungen** entwickelt, die sich **direkt aus den Vorschriften und Grundsätzen des EG-Vertrags** ableiten. Nach der Rechtsprechung des EuGH[1] schließt der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit eine **Transparenzpflicht** ein, wonach „der Auftraggeber zugunsten potenzieller Bieter einen **angemessenen Grad von Öffentlichkeit sicherstellen**“ muss, „**der den Dienstleistungsmarkt dem Wettbewerb öffnet und die Nachprüfung ermöglicht, ob die Vergabeverfahren unparteiisch durchgeführt wurden**.“[2]

Diese Grundanforderungen gelten, soweit die Fragen nicht von diesen Richtlinien behandelt werden, für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen, für Aufträge, die unter den Schwellenwerten[3] liegen, sowie für die in Anhang II Teil B der Richtlinie 2004/18/EG und in Anhang XVII Teil B der Richtlinie 2004/17/EG[4] genannten Dienstleistungen. Der EuGH stellte ausdrücklich fest, dass, **auch wenn manche Verträge vom Anwendungsbereich der Gemeinschaftsrichtlinien auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens ausgenommen sind, die Auftraggeber, die sie schließen, doch die Grundregeln des EG-Vertrags beachten müssen[5]*.***

1.3. Binnenmarktrelevanz

Die aus dem EG-Vertrag abgeleiteten Anforderungen gelten nur für die Vergabe von Aufträgen, die in hinreichendem Zusammenhang mit dem Funktionieren des Binnenmarkts stehen. In diesem Zusammenhang hielt es der EuGH in einzelnen Fällen für denkbar, dass die Vergabe eines Auftrags „wegen besonderer Umstände wie beispielsweise einer **sehr geringfügigen wirtschaftlichen Bedeutung**“ für **Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten nicht von Interesse ist**. In einem solchen Fall wären die „Auswirkungen auf die betreffenden Grundfreiheiten zu zufällig und zu mittelbar“, als dass die Anwendung von aus dem gemeinschaftlichen Primärrecht abgeleiteten Anforderungen gerechtfertigt wäre[6].

Die Entscheidung, inwieweit ein Auftrag möglicherweise für Wirtschaftsteilnehmer eines anderen Mitgliedstaats von Interesse sein könnte, obliegt den einzelnen Auftraggebern. Nach Auffassung der Kommission muss dieser Entscheidung eine **Prüfung der Umstände des jeweiligen Falls** vorausgehen, wobei Sachverhalte wie der Auftragsgegenstand, der geschätzte Auftragswert, die Besonderheiten des betreffenden Sektors (Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten usw.) sowie die geographische Lage des Orts der Leistungserbringung zu berücksichtigen sind.

Kommt der Auftraggeber zu dem Schluss, dass der fragliche Auftrag für den Binnenmarkt relevant ist, muss die Vergabe unter Einhaltung der aus dem Gemeinschaftsrecht abgeleiteten Grundanforderungen erfolgen.

Erhält die Kommission Kenntnis von einer möglichen Verletzung der Grundanforderungen an die Vergabe öffentlicher Aufträge, die nicht unter die Vergaberichtlinien fallen, **prüft sie die Binnenmarktrelevanz des fraglichen Auftrags vor dem Hintergrund der fallspezifischen Umstände**. Sie wird nur dann ein Verfahren nach Artikel 226 EG-Vertrag einleiten, wenn dies **angesichts der Schwere der Vertragsverletzung und ihrer Auswirkungen auf den Binnenmarkt angemessen erscheint**.

2. GRUNDANFORDERUNGEN FÜR DIE VERGABE VON AUFTRÄGEN MIT BINNENMARKTRELEVANZ

2.1. Bekanntmachung

2.1.1. Verpflichtung zur Sicherstellung einer angemessenen Bekanntmachung

Gemäß dem EuGH[7] schließen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung eine **Verpflichtung zur Transparenz** ein, wonach der Auftraggeber zugunsten potenzieller Bieter **einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit sicherstellen muss, der den Markt dem Wettbewerb öffnet**.

[1] Rechtssache C-324/98 Teleaustria [2000] ECR I-10745, Randnr. 62, Rechtssache C-231/03 Coname, Urteil vom 21.7.2005, Randnr. 16 bis 19 und das Urteil vom 13.10.2005 in der Sache C-458/03 Parking Brixen, Randnr. 49.
[2] Rechtssache Telaustria, Randnr. 62, und Parking Brixen, Randnr. 49 (Hervorh. d. Verf.).
[3] Siehe Rechtssache C-59/00 Bent Mousten Vestergaard [2001] ECR I-9505, Randnr. 20 und C-264/03 Kommission gegen Frankreich, Urteil vom 20.10.2005, Randnr. 32 und 33.
[4] Urteil vom 27.10.2005 in der Rechtssache C-234/03, Contse, Randnrn. 47 bis 49. Die Vergaberichtlinien enthalten nur sehr wenige Regelungen zu diesen Aufträgen, siehe Artikel 21 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 32 der Richtlinie 2004/17/EG.
[5] Rechtssache Bent Mousten Vestergaard, Randnr. 20 (Hervorh. d. Verf.)
[6] Rechtssache Coname, Randnr. 20 (Hervorh. d. Verf.).
[7] Rechtssachen Telaustria, Randnr. 62, und Parking Brixen, Randnr. 49.

Die Verpflichtung zur Transparenz bedeutet, dass **in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Unternehmen vor der Vergabe Zugang zu angemessenen Informationen über den jeweiligen Auftrag haben müssen, so dass sie gegebenenfalls ihr Interesse am Erhalt dieses Auftrags bekunden können**[1].

Das Kontaktieren einer bestimmten Anzahl potenzieller Bieter ist nach Auffassung der Kommission nicht ausreichend, selbst wenn der Auftraggeber auch Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten einbezieht oder versucht, alle potenziellen Anbieter zu erreichen. Bei einem solch selektiven Ansatz ist nämlich nicht auszuschließen, dass potenzielle Bieter aus anderen Mitgliedstaaten - insbesondere neue Marktteilnehmer - diskriminiert werden. Das Gleiche gilt für alle Formen „passiver" Information, bei denen der Auftraggeber Aufträge nicht aktiv bekannt macht, sondern nur auf Informationsgesuche von Bewerbern reagiert, die durch eigene Initiative von der beabsichtigten Auftragsvergabe erfahren haben. Auch ein einfacher Verweis auf als Informationsquellen zu nutzende Medienberichte, parlamentarische oder politische Debatten oder bestimmte Ereignisse wie beispielsweise Kongresse stellt keine angemessene Bekanntmachung dar.

Daher lassen sich die vom EuGH festgelegten Erfordernisse nur erfüllen, **wenn vor der Auftragsvergabe eine hinreichend zugängliche Bekanntmachung veröffentlicht wird**. Diese Bekanntmachung sollte **von dem öffentlichen Auftraggeber mit dem Ziel veröffentlicht werden, den Auftrag auf der Grundlage echten Wettbewerbs zu vergeben**.

2.1.2. Wege der Bekanntmachung

Die Wahl des für die Vergabebekanntmachung am besten geeigneten Mediums ist Sache des jeweiligen Auftraggebers. Ein maßgebendes Kriterium sollte dabei die Einschätzung der **Binnenmarktrelevanz** des Auftrags sein, und zwar insbesondere mit Blick auf den Auftragsgegenstand, den Auftragswert und die gängige Praxis im entsprechenden Wirtschaftszweig.

Je interessanter der Auftrag für potenzielle Bieter aus anderen Mitgliedstaaten ist, desto weiter sollte er bekannt gemacht werden. Vor allem bei Aufträgen über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil B der Richtlinie 2004/18/EG und Anhang XVII Teil B der Richtlinie 2004/17/EG, die die Schwellenwerte dieser Richtlinien überschreiten, ist zur Erzielung einer angemessenen Transparenz im Allgemeinen eine Veröffentlichung in einem Medium mit großer Reichweite erforderlich.

Angemessene und gängige Veröffentlichungsmedien sind u. a.:

- das Internet

  Aufgrund der einfachen und weit verbreiteten Nutzung des World Wide Web eignen sich Websites besonders gut für Vergabebekanntmachungen, denn es kann leicht auf sie zugegriffen werden, insbesondere auch von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten und von KMU, die nach kleineren Aufträgen Ausschau halten. Das Internet bietet vielfältige Möglichkeiten, öffentliche Aufträge bekannt zu machen:

  Bekanntmachungen **auf der Website des Auftraggebers** sind flexibel und preisgünstig. Sie sind so zu gestalten, dass potenzielle Bieter leicht Kenntnis dieser Informationen erhalten. Auftraggeber können außerdem ins Auge fassen, Informationen über bevorstehende, nicht unter die Vergaberichtlinien fallende Auftragsvergaben im Rahmen ihres **Beschafferprofils** im Internet[2] zu veröffentlichen.

  Speziell für Vergabebekanntmachungen geschaffene **Portale** sind leichter erkennbar und bieten bessere Suchoptionen. Die Einrichtung spezieller Foren für Aufträge mit geringem Wert mit einem Verzeichnis für Vergabebekanntmachungen und automatischer Benachrichtigung per E-Mail stellt hier eine bewährte Vorgehensweise dar, mit der die Möglichkeiten des Internet im Sinne einer größeren Transparenz und Effizienz voll ausgeschöpft werden können[3].

- nationale Amtsblätter, Ausschreibungsblätter, regionale oder überregionale Zeitungen und Fachpublikationen

- lokale Medien

  Auftraggeber können nach wie vor auf lokale Medien wie Lokalzeitungen, Gemeindeanzeiger oder gar die Anschlagtafel zurückgreifen. Allerdings wird dadurch nur eine rein lokale Veröffentlichung gewährleistet.

  Dies kann in speziellen Fällen angemessen sein, z. B. bei sehr kleinen Aufträgen, für die es nur einen lokalen Markt gibt.

---

[1] Rechtssache Coname, Randnr. 21.

[2] Vgl. Anhang VIII der Richtlinie 2004/18/EG und Anhang XX der Richtlinie 2004/17/EG.

[3] Siehe zum Beispiel das neu geschaffene Portal für Auftragsvergaben mit geringem Wert im Vereinigten Königreich, www.supply2.gov.uk .

- das Amtsblatt der Europäischen Union/die TED-Datenbank (Tenders Electronic Daily)

Die Veröffentlichung im Amtsblatt ist nicht obligatorisch, sie kann aber u. U., insbesondere bei größeren Aufträgen, eine interessante Möglichkeit darstellen.

2.1.3. Inhalt der Bekanntmachung

Der EuGH hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Transparenzerfordernis nicht notwendigerweise eine Verpflichtung zu einer förmlichen Ausschreibung umfasst[1]. Die Bekanntmachung kann sich daher auf eine Kurzbeschreibung der **wesentlichen Punkte des zu erteilenden Auftrags und des Vergabeverfahrens** beschränken, die eine Aufforderung zur Kontaktierung des Auftraggebers enthält. Bei Bedarf kann sie durch Zusatzinformationen ergänzt werden, die im Internet oder auf Anfrage bei dem Auftraggeber erhältlich sind.

Die Bekanntmachung und jegliche zusätzlichen Unterlagen sollten all die Informationen enthalten, die ein Unternehmen aus einem anderen Mitgliedstaat **normalerweise für die Entscheidung darüber benötigt**, ob es Interesse an dem Auftrag bekunden soll.

Wie unter Punkt 2.2.2 nachstehend erläutert, kann der Auftraggeber Maßnahmen zur Begrenzung der Zahl der Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, ergreifen. In diesem Fall sollte der Auftraggeber hinreichende Informationen darüber vorlegen, wie die Bieter für die Vorauswahl ausgewählt wurden.

2.1.4. Verfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung

Die Vergaberichtlinien enthalten Ausnahmeregelungen, nach denen unter bestimmten Bedingungen Verfahren ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung zulässig sind[2]. Die wichtigsten Ausnahmen betreffen hierbei Situationen, in denen aufgrund nicht voraussehbarer Ereignisse **dringendes Handeln** geboten ist, sowie Aufträge, die aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten **nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer** ausgeführt werden können.

Nach Auffassung der Kommission können die entsprechenden Ausnahmeregelungen auch bei der Vergabe von nicht unter die Richtlinien fallenden Aufträgen zur Anwendung kommen. Daher können Auftraggeber solche Aufträge ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben, sofern die in den Richtlinien festgelegten Voraussetzungen für die Anwendung der Ausnahmeregelungen[3] erfüllt sind.

2.2. Auftragsvergabe

2.2.1. Grundsätze

In seinem Urteil in der Rechtssache Telaustria hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Auftraggeber kraft der Verpflichtung zur Transparenz zugunsten potenzieller Bieter einen angemessenen Grad von Öffentlichkeit sicherstellen muss, der den Markt dem Wettbewerb öffnet und die Nachprüfung ermöglicht, ob die **Vergabeverfahren unparteiisch** durchgeführt wurden. Die Verpflichtung zur Sicherstellung einer transparenten Bekanntmachung geht mithin automatisch mit der Pflicht zur Gewährleistung eines fairen und unparteiischen Verfahrens einher.

Die Auftragsvergabe muss somit im Einklang mit den **Vorschriften und Grundsätzen des EG-Vertrags** erfolgen, damit für alle an dem Auftrag interessierten Wirtschaftsteilnehmer faire Wettbewerbsbedingungen[4] gelten. Dies lässt sich in der Praxis am besten wie folgt erreichen:

- Diskriminierungsfreie Beschreibung des Auftragsgegenstands

In der Beschreibung der verlangten Produkt- oder Dienstleistungsmerkmale darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, soweit dies nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist und der Verweis nicht mit dem Zusatz „oder gleichwertig“[5] versehen ist. Allgemeinere Beschreibungen der Leistung oder der Funktionen sind in jedem Fall vorzuziehen.

[1] Rechtssache Coname, Randnr. 21.

[2] Artikel 31 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 40 Absatz 3 der Richtlinie 2004/17/EG.

[3] Vgl. Schlussanträge des Generalanwalts Jacobs in der Rechtssache C-525/03, Kommission gegen Italien, Randnrn. 46 bis 48.

[4] Siehe Rechtssache C-470/99, Universale-Bau AG, Slg. 2002, S. I-11617, Randnr. 93.

[5] Vgl. Rechtssache Bent Mousten Vestergaard, Randnrn. 21 bis 24 und die „Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen

- Erleichterung des Marktzugangs für Waren in einem anderen Mitgliedstaat“, ABl. C 265 vom 4.11.2003, S. 2. Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil B der Richtlinie 2004/18/EG und Anhang XVII Teil B der Richtlinie 2004/17/EG müssen den Bestimmungen über technische Spezifikationen in Artikel 23 der Richtlinie 2004/18/EG und Artikel 34 der Richtlinie 2004/17/EG entsprechen, sofern sie die Anwendungsschwellen dieser Richtlinien überschreiten. Die technischen Spezifikationen für solche Aufträge müssen vor der Auswahl des Auftragnehmers festgelegt werden und müssen etwaigen Bietern so zur Kenntnis gebracht oder zugänglich gemacht werden, dass sowohl Transparenz als auch eine Gleichbehandlung aller etwaigen Bieter gewährleistet ist (vgl. Schlussanträge des Generalanwalts Jacobs in der Rechtssache C-174/03 Impresa Portuale di Cagliari, Randnrn. 76 bis 78).

- Gleicher Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten

  Die Auftraggeber dürfen keine **Bedingungen** stellen, **die potenzielle Bieter in anderen Mitgliedstaaten direkt oder indirekt benachteiligen**, wie beispielsweise das Erfordernis, dass Unternehmen, die an einem Vergabeverfahren teilnehmen möchten, im selben Mitgliedstaat oder in derselben Region wie der Auftraggeber niedergelassen sein müssen[1].

- Gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise Müssen Bewerber oder Bieter Bescheinigungen, Diplome oder andere schriftliche Nachweise vorlegen, die ein entsprechendes Gewährleistungsniveau aufweisen, so sind gemäß dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auch Dokumente aus anderen Mitgliedstaaten zu akzeptieren.

- Angemessene Fristen

  Die Fristen für Interessensbekundungen und für die Angebotsabgabe müssen so lang sein, dass Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten eine fundierte Einschätzung vornehmen und ein Angebot erstellen können.

- Transparenter und objektiver Ansatz

  Alle Teilnehmer müssen in der Lage sein, sich im Voraus über die geltenden Verfahrensregeln zu informieren, und müssen die Gewissheit haben, dass diese Regeln für jeden gleichermaßen gelten.

2.2.2. Begrenzung der Zahl der Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden

Auftraggebern steht es frei, durch bestimmte Maßnahmen die Zahl der Bewerber auf ein angemessenes Maß zu beschränken, sofern dies auf **transparente und diskriminierungsfreie Weise** geschieht. Dazu können sie beispielsweise **objektive Kriterien** wie die einschlägige Erfahrung der Bewerber, die Unternehmensgröße und die betriebliche Infrastruktur, die technische und berufliche Leistungsfähigkeit oder andere Kriterien heranziehen. Sie können sich sogar für eine **Auslosung** entscheiden, und zwar entweder als alleiniges Auswahlkriterium oder gekoppelt mit anderen Kriterien. In jedem Fall müssen nach der **Vorauswahl** so viele Bewerber übrig bleiben, dass ein angemessener Wettbewerb gewährleistet ist.

Alternativ dazu können Auftraggeber auch **Prüfungssysteme** in Betracht ziehen, bei denen im Rahmen eines hinreichend bekannt gemachten, transparenten und offenen Verfahrens ein **Verzeichnis der geprüften Wirtschaftsteilnehmer** erstellt wird. Wenn später im Rahmen des Systems einzelne Aufträge vergeben werden, kann der öffentliche Auftraggeber aus dem Verzeichnis der geprüften Wirtschaftsteilnehmer auf nicht diskriminierende Weise (z. B. im Rotationsverfahren) Akteure auswählen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

2.2.3. Entscheidung über die Auftragsvergabe

Wichtig ist, dass die letztendliche Entscheidung über die Vergabe des Auftrags den zu Anfang festgelegten Verfahrensregeln entspricht und dass **den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung voll und ganz Rechnung getragen wird**. Von besonderer Bedeutung ist dies bei Verfahren, in denen Verhandlungen mit ausgewählten Bietern vorgesehen sind. Solche Verhandlungen sind so zu organisieren, dass keiner der Bieter Zugang zu mehr Informationen als andere hat und dass jegliche ungerechtfertigte Bevorteilung einzelner Bieter ausgeschlossen ist.

[1] Von dem Bieter hingegen, der den Zuschlag erhält, kann verlangt werden, dass er am Ausführungsort eine gewisse betriebliche Infrastruktur errichtet, wenn dies durch die besonderen Umstände des Vertrags gerechtfertigt ist.

2.3. Rechtsschutz

2.3.1. Grundsätze

In seinem Urteil in der Rechtssache Telaustria hob der Gerichtshof hervor, wie wichtig es sei, **dass nachgeprüft werden könne, ob die Vergabeverfahren unparteiisch durchgeführt wurden**. Ohne ein angemessenes Nachprüfungssystem ist die Einhaltung der Grundanforderungen der Fairness und der Transparenz nicht wirklich zu gewährleisten.

2.3.2. Richtlinien über Nachprüfungsverfahren

Die Richtlinien über Nachprüfungsverfahren[1] gelten nur für Aufträge, die in den Anwendungsbereich der Vergaberichtlinien fallen[2]. Dies bedeutet, dass sie im hier besprochenen Kontext nur für Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil B der Richtlinie 2004/18/EG und Anhang XVII Teil B der Richtlinie 2004/17/EG gelten, die die Schwellenwerte dieser Richtlinien überschreiten. Nachprüfungsverfahren, die sich auf diese Aufträge beziehen, müssen den Richtlinien über Nachprüfungsverfahren und der einschlägigen Rechtsprechung genügen. Diese Grundsätze wurden unverändert in die jüngst verabschiedeten Vorschläge für eine neue Richtlinie über Nachprüfverfahren[3] übernommen.

2.3.3. *Aus dem gemeinschaftlichen Primärrecht abgeleitete Grundanforderungen*

Bei Aufträgen, die unterhalb der Schwellenwerte der Vergaberichtlinien liegen, ist zu berücksichtigen, dass der Einzelne gemäß der Rechtsprechung des EuGH[4] einen **effektiven gerichtlichen Schutz der Rechte in Anspruch nehmen können muss, die sich aus der Gemeinschaftsrechtsordnung herleiten**. Das Recht auf einen solchen Schutz gehört dabei zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die sich aus der allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Verfassungstradition ergeben. Soweit es keine einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen gibt, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, für die erforderlichen Vorschriften und Verfahren zur Gewährleistung eines effektiven gerichtlichen Schutzes zu sorgen.

Um diesem Erfordernis des effektiven Rechtsschutzes zu genügen, müssen zumindest **Entscheidungen mit ungünstigen Auswirkungen für Personen, die ein Interesse am Erhalt des Auftrags haben oder hatten -** beispielsweise die Entscheidung, einen Bewerber oder einen Bieter auszuschließen -, auf etwaige Verstöße gegen die aus dem gemeinschaftlichen Primärrecht abgeleiteten Grundanforderungen nachgeprüft werden können. Damit die Ausübung des Rechts auf eine solche Nachprüfung tatsächlich möglich ist, müssen Auftraggeber bei Entscheidungen, bei denen eine Nachprüfung möglich ist, die Gründe für die Entscheidung darlegen, und zwar entweder in der Entscheidung selbst oder auf Antrag im Anschluss an die Mitteilung der Entscheidung[5].

Gemäß der Rechtsprechung zum Rechtsschutz dürfen die zur Verfügung stehenden **Rechtsbehelfe** nicht weniger wirksam sein als bei entsprechenden Ansprüchen, die auf nationales Recht gestützt sind (Äquivalenzgrundsatz); auch dürfen sie keinesfalls so ausgestaltet sein, dass der Rechtsschutz praktisch unmöglich oder übermäßig erschwert ist (Effektivitätsgebot)[6].

---

[1] Richtlinie 89/665/EWG, ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33, und Richtlinie 92/13/EWG, ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14.

[2] Artikel 72 der Richtlinie 2004/17/EG und Artikel 81 der Richtlinie 2004/18/EG.

[3] Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates zwecks Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren im Bereich des öffentlichen Auftragswesens, KOM(2006) 195 endg.

[4] Vgl. Rechtssache C-50/00, Unión de Pequeños Agricultores, Slg. 2002, S. I-6677, Randnr. 39, und Rechtssache C-222/86, Heylens, Slg. 1987, S. 4097, Randnr. 14.

[5] Vgl. Rechtssache Heylens, Randnr. 15.

[6] Vgl. in Bezug auf das Effektivitätsgebot Rechtssachen C-46/93 und C-48/93, Brasserie du Pêcheur, Slg. 1996, S. I-1029, Randnr. 83, und Rechtssache C-327/00, Santex, Slg. 2003, S. I-1877, Randnr. 55.

Fach	Teil	
20	13	

VORDRUCK 1

JÄHRLICHE STATISTISCHE AUFSTELLUNG nach § 30a Nr. 2 VOL/ A
Aufstellung der vergebenen Lieferaufträge über dem Schwellenwert

Vergabestelle:

Jahr: **200**

Schwellenwert: 206.000 Euro

Nationalität des Lieferanten	Warenart nach CPV	Verfahren gem. § 3a Nr. 1 (1) VOL/ A								GESAMT	
		Offen		Nicht offen		Verhandlung		Wettbewerbl. Dialog			
		Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro
									GESAMT		

Fach	Teil	
20	13	

VORDRUCK 2

JÄHRLICHE STATISTISCHE AUFSTELLUNG nach § 30a Nr. 2 VOL/A
Aufstellung der vergebenen Lieferaufträge über dem Schwellenwert nach Verhandlungsverfahren gemäß § 3a Nr. 1 (5) und Nr. 2 VOL/A

Vergabestelle: Jahr: 200

Schwellenwert: 206.000 Euro

Nationalität des Lieferanten	Warenart nach CPV	§ 3a Nr. 1 (5a) VOL/A		§ 3a Nr. 1 (5b) VOL/A		§ 3a Nr. 2 (a) VOL/A		§ 3a Nr. 2 (b) VOL/A		§ 3a Nr. 2 (c) VOL/A		§ 3a Nr. 2 (d) VOL/A		§ 3a Nr. 2 (e) VOL/A	
		Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro

Anmerkung: Die Angaben in den grauen Feldern sind freiwillig. Statt dessen können in der ersten Zeile für jede Alternative des Verhandlungsverfahrens auch jeweils die Gesamtzahl der Aufträge und der Gesamtwert angegeben werden.

Fach	Teil	
20	13	

VORDRUCK 5

JÄHRLICHE STATISTISCHE AUFSTELLUNG nach § 30a Nr. 2 VOL/A und § 19 (2) VOF
Aufstellung der vergebenen Dienstleistungsaufträge über dem Schwellenwert

Vergabestelle: **Jahr: 200**

Schwellenwert: 206.000 Euro

Nationalität des Dienstleistungs-nehmers	Kategorie der Dienstleistung nach CPV	Verfahren gem. § 3a Nr. 1(1) VOL/A und § 5 VOF								GESAMT	
		Offen		Nicht offen		Verhandlung		Wettbewerbl. Dialog			
		Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro
									GESAMT		

Fach	Teil	
20	13	

VORDRUCK 6

JÄHRLICHE STATISTISCHE AUFSTELLUNG nach § 30a Nr. 2 VOL/A und § 19 (2) VOF
Aufstellung der vergebenen Dienstleistungsaufträge über dem Schwellenwert nach Verhandlungsverfahren gemäß § 3a Nr. 1 (5) und Nr. 2 VOL/A sowie § 5 VgV und § 5 VOF

Vergabestelle: Jahr: 200

Schwellenwert: 206.000 Euro

Nationalität des Dienstleistungs-nehmers	Kategorie der Dienstleistung nach CPV	§ 3a Nr. 1 (5) a) VOL/A		§ 3a Nr. 1 (5) b) VOL/A		§ 3a Nr. 1 (5) c) VOL/ A und § 5 VgV i.V.m. § 5 (1) VOF		§ 3a Nr. 2 (a) VOL/A		§ 3a Nr. 2 (c) VOL/A und § 5 (2) b) VOF		§ 3a Nr. 2 (d) VOL/A und § 5 (2) d) VOF		§ 3a Nr. 2 (f) VOL/A und § 5 (2) e) VOF		§ 3a Nr. 2 (g) VOL/A und § 5 (2) f) VOF		§ 3 a Nr. 2 (h) VOL/A und § 5 (2) c) VOF	
		Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro

Anmerkung: Die Angaben in den grauen Feldern sind freiwillig. Statt dessen können in der ersten Zeile für jede Alternative des Verhandlungsverfahrens auch jeweils die Gesamtzahl der Aufträge und der Gesamtwert angegeben werden.

Fach	Teil	
20	13	

VORDRUCK 7

JÄHRLICHE STATISTISCHE AUFSTELLUNG FÜR SEKTORENAUFTRAGGEBER
nach §§ 30b Nr. 2 und 3, 14 SKR Nr. 2 und 3 VOL/A und 33b Nr. 2 und 3, 14 SKR Nr. 2 VOB/A

Vergabestelle: **Jahr: 200**

Schwellenwert:

Liefer- und Dienstleistungsaufträge 412.000 Euro
Bauaufträge: 5.150.000 Euro

Gesamtwert der vergebenen Aufträge über dem Schwellenwert in 1.000 Euro		
Lieferaufträge	**Bauaufträge**	**Dienstleistungsaufträge**

Gesamtwert der vergebenen Aufträge unter dem Schwellenwert in 1.000 Euro		
Lieferaufträge	**Bauaufträge**	**Dienstleistungsaufträge**

Auftraggeber im Bereich:

- ☐ Trinkwasser
- ☐ Strom
- ☐ Wärme, Gas*
- ☐ Öl-, Gasgewinnung*
- ☐ Kohle, Festbrennstoffe*
- ☐ Schienenverkehr*
- ☐ Stadt- und Straßenbahn, Bus
- ☐ Flughafeneinrichtung
- ☐ Hafenverkehr, Verkehrsendpunkte

Zutreffendes bitte ankreuzen

* Die öffentlichen Auftraggeber dieser Sektoren haben nur den Gesamtwert der vergebenen Aufträge unter dem Schwellenwert anzugeben.

BMWi, I B 3 - 26 00 98
Berlin, 09. März 2007

Leitfaden zu den gesetzlichen Statistikpflichten im öffentlichen Auftragswesen

1. Wozu werden die Statistiken benötigt?

Die gesetzlichen Statistikpflichten basieren auf dem im WTO-Rahmen geschlossenen Genfer Beschaffungsübereinkommen (Agreement of Government Procurement, GPA, ABl. C 256 vom 3.9.1996). Mit dem Beschaffungsübereinkommen haben die wichtigsten Industriestaaten ihre Beschaffungsmärkte gegenseitig geöffnet. Wegen der Unterschiedlichkeit der Staatsorganisation innerhalb der jeweiligen Länder gestaltet sich die Festlegung eines einheitlichen Anwendungsbereiches des Abkommens bis heute schwierig. Jeder Vertragsstaat ist nur insoweit zu Zugeständnissen bei der Marktöffnung bereit, soweit auch der jeweilige Vertragspartner seinen Beschaffungsmarkt geöffnet hat. Daher wird der Anwendungsbereich des Abkommen von jedem Vertragsstaat im Verhältnis zu jedem anderen Vertragsstaat ausgehandelt. Um bei diesen Verhandlungen eine belastbare Verhandlungsgrundlage zu haben, bedarf es aussagekräftiger Statistiken über das genaue Beschaffungsvolumen in den jeweiligen Vertragsstaaten. Zudem hofft die Europäische Kommission, anhand der Statistiken einen Überblick über die Anwendung der Vergaberichtlinien zu bekommen.

2. Welches sind die gesetzlichen Grundlagen für die Statistikpflichten?

Die Statistikpflichten sind in Art. XIX Absatz 5 des Beschaffungsübereinkommens geregelt.

Diese Vorschrift wurde auf EU-Ebene 2004 in die reformierten RL 2004/18/EG (vgl. Art. 75 + 76) und 2004/17/EG (vgl. Art. 67) umgesetzt. Die Richtlinien finden Sie auf der Internetseite von BMWi unter www.bmwi.de/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/öffentlicheAufträge/Vergaberecht/Vorschriften).

Der deutsche Gesetzgeber hat die Statistikpflichten der europäischen Vergaberichtlinien mit den Verdingungsordnungen ab 01.02.2006 ins nationale Recht umgesetzt (vgl. §§ 30a Nr. 2, 30b Nr. 2 und 3, 14 SKR Nr. 2 und 3 VOL/A; §§ 33a Nr. 2, 33 b Nr. 2 und 3, 14 SKR Nr. 2 VOB/A; § 19 Abs. 2 bis 4 VOF).

Daneben gibt es noch die Statistikpflicht der Vergabekammern und Oberlandesgerichte nach § 22 VgV über die Anzahl der Nachprüfungsverfahren und deren Ergebnisse, die nicht Gegenstand dieses Leitfadens ist.

3. Welche Auftraggeber müssen welche Statistiken liefern?

a. Oberste und obere Bundesbehörden und vergleichbare Bundeseinrichtungen.

Zu dieser Kategorie gehören alle Auftraggeber, die der Gebietskörperschaft des Bundes angehören (vgl. Übersicht unter www.bund.de,Wir über uns/ Bundesverwaltung/ Oberste Bundesbehörden bzw. Bundesoberbehörden) und für die nach § 2 Nr. 2 VgV ein Schwellenwert von 137 000 Euro für Liefer- und Dienstleistungsaufträge und nach § 2 Nr. 4 VgV ein Schwellenwert von 5 278 000 Euro) für Bauaufträge gilt. Sie haben mitzuteilen:

(1) Den geschätzten Gesamtwert der vergebenen Aufträge unter dem Schwellenwert, aufgegliedert nach Beschaffungsstellen (Vordruck 8).

(Art. XIX Abs. 5 Buchst. a GPA; Art. 75+76 der RL 2004/18/EG und Art. 67 der RL 2004/17/EG, § 30a Nr. 2 VOL/A, § 33a Nr. 2, Buchstabe a, Nr. 1 VOB/A und § 19 Abs. 3 VOF).

(2) Zahl und Wert der vergebenen Aufträge über dem Schwellenwert, aufgegliedert nach Beschaffungsstellen, Verfahren, Kategorien von Waren und Dienstleistungen und Nationalität des erfolgreichen Bieters (Vordrucke 3, 9 und 11).

(Art. XIX Abs. 5 Buchst. b GPA; Art 75 + 76 der RL 2004/18/EG und Art. 67 der RL 2004/17/EG, § 33a, Nr. 2, Buchstabe a (Nr. 2) VOB/A, § 30a, Nr. 2 Satz 1 VOL/A und § 19 Abs. 2 VOF).

(3) Zahl und Wert der in jedem der Fälle des Verhandlungsverfahrens vergebenen Aufträge, aufgegliedert nach Beschaffungsstellen, Kategorien von Waren und Dienstleistungen und Nationalität des erfolgreichen Bieters (Vordrucke 4, 10 und 12).

(Art. XIX Abs. 5 Buchst. c GPA; Art. 75 + 76 der RL 2004/18/EG und Art. 67 der RL 2004/17/EG, § 30a Nr. 2, Satz 1 VOL/A, § 33 a Nr. 2, Buchstabe a, Nr. 2 VOB/A, § 19, Abs. 2 VOF).

[(4) Eine nach Beschaffungsstellen aufgegliederte Statistik über Zahl und Gesamtwert der Aufträge, die nach den Ausnahmebestimmungen zum Beschaffungsübereinkommen vergeben wurden.

(Art. XIX Abs. 5 Buchst. d) GPA;§ 33a Nr. 2, Buchstabe c) VOB/A, § 19 Abs. 2 VOF).

Diese Statistik wird mangels Praktikabilität nicht erhoben].

b. Alle übrigen öffentlichen Auftraggeber, die nicht Sektorenauftraggeber sind.

Für diese Auftraggeber gilt nach § 2 Nr. 3 VgV ein Schwellenwert von 211 000 Euro) für Liefer- und Dienstleistungsaufträge und nach § 2 Nr. 4 VgV ein Schwellenwert von 5 278 000 Euro für Bauaufträge. Sie haben mitzuteilen:

(1) Zahl und Wert der vergebenen Aufträge über dem Schwellenwert, aufgegliedert nach Beschaffungsstellen, Verfahren, Kategorien von Waren und Dienstleistungen und Nationalität des erfolgreichen Bieters (Vordrucke 1, 3 und 5).

(Art. XIX Abs. 5 Buchst. a und b GPA; Art. 75+76 der RL 2004/18/EG und Art. 67 der RL 2004/17/EG, § 30a Nr. 2, Satz 1 VOL/A, § 33a Nr. 2, Buchstabe b VOB/A, § 19 Abs. 2 VOF).

(2) Zahl und Wert der in jedem der Fälle des Verhandlungsverfahrens vergebenen Aufträge, aufgegliedert nach Beschaffungsstellen, Kategorien von Waren und Dienstleistungen und Nationalität des erfolgreichen Bieters (Vordrucke 2, 4 und 6).

(Art. XIX Abs. 5 Buchst. c) GPA; Art 75+76 der RL 2004/18/EG und Art. 67 der RL 2004/17/EG, § 30a Nr. 2, Satz 1 VOL/A, § 33a Nr. 2b VOB/A, § 19, Abs. 2 VOF).

[(3) Nach Beschaffungsstellen aufgegliederte Statistik über den Gesamtwert der Aufträge, die nach den Ausnahmebestimmungen zum Beschaffungsübereinkommen vergeben wurden.

(Art. XIX Abs. 5 Buchst. d) GPA; § 33a Nr. 2 Buchst. c) VOB/A; § 19 Abs. 2 VOF).

Diese Statistik wird mangels Praktikabilität nicht erhoben].

c. Sektorenauftraggeber

Für Sektorenauftraggeber gilt nach § 2 Nr. 1 VgV ein Schwellenwert von 422 000 Euro für Liefer- und Dienstleistungsaufträge und nach § 2 Nr. 4 VgV ein Schwellenwert von 5 278 000 000 Euro für Bauaufträge. Alle Sektorenauftraggeber haben mitzuteilen:

(1) Den nach Sektoren aufgegliederten Gesamtwert der Aufträge unterhalb des Schwellenwertes (Vordruck 7)

(Art. XIX Abs. 5 Buchst. d) GPA; Art. 67 Abs. 1-2 RL 2004/17/EG; §§ 30b Nr. 2, 14 SKR Nr. 2 VOL/A; § 33b Nr. 2 VOB/A).

Die Sektorenauftraggeber der Bereiche Trinkwasser, Elektrizitätsversorgung sowie Verkehr, ausgenommen Eisenbahnverkehr, (Anhänge II, III, V, IX, X der RL 2004/17/EG) haben darüber hinaus mitzuteilen:

(2) Den geschätzten Wert der vergebenen Aufträge über dem Schwellenwert, aufgegliedert nach Kategorien von Beschaffungsstellen und Kategorien von Waren und Dienstleistungen (Vordruck 7)

(Art. XIX Abs. 5 Buchst. a) und b) GPA; Art. 67 Abs. 1 RL 2004/17/EG; §§ 30b Nr. 2 u.3, 14 SKR Nr. 3 VOL/A; §§ 33b Nr. 2 u. 3, 14 SKR Nr. 3 VOB/A).

4. Was ist beim Ausfüllen der Statistikvordrucke zu beachten?

a. Verwendung der Vordrucke

Um die Statistikpflichten zu erleichtern, hat das Referat I B 3 des BMWi Vordrucke erarbeitet, die bei der Mitteilung der statistischen Daten zu verwenden sind. Diese Vordrucke sind auf der Internetseite des BMWi zu finden (http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Wirtschaft/Wirtschaftspolitik/Oeffentliche-Auftraege/statistik-vordrucke.html?).

Wegen der unterschiedlichen Schwellenwerte gelten für die verschiedenen öffentlichen Auftraggeber unterschiedliche Vordrucke:

- Die obersten und oberen Bundesbehörden verwenden die Vordrucke 8 bis 12 sowie für Bauaufträge die Vordrucke 3 und 4.

Achtung: Selbständige Einrichtungen auf Bundesebene, für die nicht der Schwellenwert von 137 000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen gilt, verwenden die Vordrucke 1 bis 6.

- Die Sektorenauftraggeber verwenden Vordruck 7.
- Alle übrigen öffentlichen Auftraggeber verwenden die Vordrucke 1 bis 6.

Die Europäische Kommission hat 2002 eigene statistische Mustervordrucke erstellt und den Mitgliedstaaten zur Anwendung empfohlen. Angesichts der großen Zahl von 25 dieser Vordrucke und angesichts ihrer weit über die gesetzlichen Pflichten hinausgehenden Detailliertheit sieht die Bundesregierung jedoch von der Verwendung dieser Vordrucke ab.

b. Warenart, Bauleistung, Dienstleistung (Angabe der CPV-Nummern)

Bei der Bezeichnung der Liefer-, Bau- und Dienstleistung ist ausnahmslos das CPV-Vokabular entsprechend der EG-Verordnung der Kommission Nr. 2195/2003 anzuwenden. Bei der Angabe der CPV-Nummern des Gemeinsamen Vokabulars für öffentliche Aufträge in den Vordrucken ist eine Mitteilung der dreistelligen Gruppennummern ausreichend, z.B. 45400000 (Baufertigstellung) statt 45421114 (Einbau von Metalltüren). Mehrere Teilleistungen können auf diese Weise zusammengefasst werden. Den CPV-Kodex finden Sie im Internet unter simap.eu.int.* bzw. auf der Internetseite des BMWi (www.bmwi.de, /Wirtschaft/ Wirtschaftspolitik/ oeffentlicheAuftraege/ EU-Statistik.

Öffentliche Auftraggeber, die nicht zu den oberen und obersten Bundesbehörden gehören, brauchen in den Vordrucken 2, 4 und 6 nur noch Angaben zur Gesamtzahl und zum Gesamtwert der in der jeweiligen Alternative des Verhandlungsverfahrens vergebenen Aufträge zu machen. Die oberen und obersten Bundesbehörden haben den Vordruck 4 jedoch wie bisher auszufüllen und die im Verhandlungsverfahren vergebenen Aufträge weiterhin nach Kategorien von Waren und Dienstleistungen und Nationalität des erfolgreichen Bieters aufzugliedern.

5. Wie werden die Statistiken übermittelt?

a. Anforderung der Statistiken

Die statistischen Meldungen eines Jahres müssen der Europäischen Kommission vom BMWi bis zum 31. Oktober des Folgejahres übermittelt werden. Aus diesem Grund fordert das BMWi die statistischen Meldungen jedes Jahr im Januar mit Fristsetzung bis 31. August des Jahres an.

Die Statistiken der oberen und obersten Bundesbehörden fordert das BMWi von den Bundesministerien an. Diese fassen die Einzelmeldungen aller Einrichtungen ihres Geschäftsbereich auf den Vordrucken zusammen.

Die Statistiken der regionalen und kommunalen öffentlichen Auftraggeber werden von den jeweils zuständigen Landesministerien angefordert. Auch diese haben alle Einzelmeldungen zusammenzufassen. Das BMWi kann direkt übersandte Einzelmeldungen nicht berücksichtigen!

Die Übermittlung der Statistiken an das BMWi sollte möglichst auf elektronischem Wege erfolgen. Das BMWi erstellt Übersichten zu den Statistiken der obersten und oberen Bundesbehör-

* Jetzt: http://simap.europa.eu

den sowie der Bundesländer und übermittelt diese zusammen mit allen von den Bundes- und Länderministerien übermittelten Statistiken an die Europäische Kommission.

b. Plausibilitätskontrolle

Die Bundesministerien und die Wirtschaftsministerien der Länder werden gebeten, bei der Zusammenfassung der ihnen übermittelten Statistiken eine Plausibilitätskontrolle vorzunehmen. Leider wird von öffentlichen Auftraggebern gelegentlich übersehen, dass die Wertangaben auf den statistischen Vordrucken "in 1.000 Euro" erfolgen. Soweit in diesen Fällen der gesamte Wert in den Vordruck eingetragen wird, verlieren die Statistiken erheblich an Aussagekraft.

Als Anhaltspunkt für die Plausibilitätsprüfungen hat I B 3 die Übersichten der Meldungen ab 2000 ins Internet eingestellt, so dass ein Vergleich mit den Vorjahreswerten und den Werten anderer Bundesministerien und Bundesländer möglich ist (www.bmwi.de unter Politikfelder/Wirtschaftspolitik/oeffentliche Auftraege/EU-Statistik).

Anmerkungen zu den Statistikpflichten und Verbesserungsvorschläge zu diesem Leitfaden sind jederzeit willkommen. Bitte richten Sie diese an:

Frau Martina Kahn
Referat I B 3
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
E-Mail: martina.kahn@bmwi.bund.de
Tel.: 030 / 2014 – 71 34

Verordnung über die Nachprüfungsbehörden (Landesnachprüfungsverordnung- LNpV)

Vom 19. Mai 1999
(GVBl. II/99, [Nr. 15], S. 332

Auf Grund des § 106 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) verordnet die Landesregierung:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Einrichtung, Organisation und Zuständigkeit der Vergabekammern des Landes Brandenburg. Sie gilt nur für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, deren geschätzter Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert (§ 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) erreicht oder übersteigt.

(2) Diese Verordnung ist anzuwenden bei Vergabeverfahren der in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber mit Sitz im Land Brandenburg. In den Fällen des § 98 Nr. 5 und 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz der in § 98 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Stellen. Bei Beteiligung anderer Länder oder des Bundes an dem Auftraggeber, an der Aufsicht über den Auftraggeber oder an der Finanzierung der Maßnahme, zu deren Verwirklichung der Auftrag vergeben werden soll, ist diese Verordnung anwendbar, wenn die Beteiligung des Landes Brandenburg überwiegt oder sich die beteiligten Stellen darauf einigen.

(3) Auftraggeber des Bundes mit Sitz im Land Brandenburg und die Auftragsvergaben, für die der Bund in einer Rechtsverordnung nach § 127 Nr. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit begründet, fallen nicht unter diese Verordnung. Dies gilt auch für Vergabeverfahren im Rahmen einer Organleihe für den Bund und für Vergabeverfahren von Auftraggebern im Sinne des § 98 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die im Bereich der Telekommunikation tätig sind.

§ 2
Vergabekammern

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium richtet die erforderliche Zahl von Vergabekammern ein und erläßt eine Geschäftsordnung zur Regelung der Verteilung und des Gangs der Geschäfte.

§ 3
Besetzung der Vergabekammern

(1) Das für Wirtschaft zuständige Ministerium bestellt die Vorsitzenden der Vergabekammern, die hauptamtlichen Beisitzer und auf Vorschlag der Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammern, der Brandenburgischen Ingenieurkammer, der Brandenburgischen Architektenkammer und der kommunalen Spitzenverbände im Land Brandenburg die ehrenamtlichen Beisitzer und deren Stellvertreter.

(2) Im übrigen gilt § 105 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998

(BGBl. I S. 2546) für die Vergabekammern des Landes Brandenburg entsprechend.

§ 4
Vergabeprüfstellen

Die obersten Landesbehörden entscheiden über die Einrichtung von Vergabeprüfstellen für ihren Geschäftsbereich und für sonstige Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in ihrem Zuständigkeitsbereich selbst.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Landesnachprüfungsverordnung vom 5. Mai 1995 (GVBl. II S. 392) aufgehoben.

Potsdam, den 19. Mai 1999

Die Landesregierung des Landes Brandenburg
Der Ministerpräsident
Manfred Stolpe

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Dr. Burkhard Dreher

Geschäftsordnung der Vergabekammern des Landes Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft

Vom 26. Mai 2009

(Amtsblatt für Brandenburg Nummer 25 vom 01. Juli 2009, Seite 1225)

Aufgrund des § 2 der Verordnung über die Nachprüfungsbehörden (Landesnachprüfungsverordnung - LNpV) vom 19. Mai 1999 (GVBl. II S. 332) wird folgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1
Organisation

Das für Wirtschaft zuständige Ministerium richtet die erforderliche Zahl von Vergabekammern ein.

Einer Kammer gehören der Vorsitzende, mindestens ein hauptamtlicher Beisitzer und mindestens ein ehrenamtlicher Beisitzer an. Die Beisitzer können auch mehreren Kammern angehören.

Für Frauen in einer der in der Geschäftsordnung genannten Funktionen gilt die weibliche Form der Funktionsbezeichnung.

§ 2
Geschäftsverteilung

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bestehen mehrere Vergabekammern, so regeln deren Vorsitzende einvernehmlich vor Beginn des Geschäftsjahres die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und bestimmen deren ständige Mitglieder sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Stellvertreter. Die Geschäftsverteilung darf im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Kammer nötig wird.

Der Vorsitzende wirkt an allen Entscheidungen seiner Kammer mit, es sei denn, die Kammer hat dem hauptamtlichen Beisitzer das alleinige Entscheidungsrecht übertragen (§ 105 Absatz 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB -). Die ehrenamtlichen Beisitzer wirken bei der mündlichen Verhandlung und den Kammerentscheidungen mit gleichen Rechten wie der Vorsitzende und der hauptamtliche Beisitzer mit.

§ 3
Vertretung

Die Mitglieder der Kammer werden von den jeweils für sie benannten Stellvertretern vertreten; das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 4
Verfahren

Geht ein nicht offensichtlich unzulässiger oder unbegründeter Antrag ein, übermittelt die Kammer dem Auftraggeber eine Kopie des Antrages und fordert ihn zur sofortigen Übergabe der Vergabeakten auf. Nach Einleitung des Nachprüfungsverfahrens fordert die Vergabekammer den Antragsteller auf, den Kostenvorschuss in Höhe der Mindestgebühr von 2 500,00 EUR zu zahlen. Der Zahlungsnachweis kann durch Übersendung des Zahlungsbeleges, per Telefax oder durch anwaltliche Versicherung erfolgen.

Nach Eingang der Akten prüft die Kammer, ob Beiladungen zu dem Verfahren geboten sind und beschließt diese gegebenenfalls unverzüglich.

Der Vorsitzende unterrichtet den zuständigen ehrenamtlichen Beisitzer über die Einleitung des Nachprüfungsverfahrens und veranlasst, dass ihm eine Abschrift des Antrages sowie die Schriftsätze und Auszüge der Vergabeakten rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung übersandt werden, damit er sich mit der Sache vertraut machen kann. Ist ein ehrenamtlicher Beisitzer verhindert oder befangen, zeigt er dies dem Vorsitzenden unverzüglich an.

Der Vorsitzende kann den Verfahrensbeteiligten Fristen für die Einreichung von Schriftsätzen setzen. Nach Ablauf kann ein weiterer Vortrag unbeachtet bleiben.

Mitteilungen der Kammern, Schriftsätze und Ladungen werden den Verfahrensbeteiligten per Telefax mit der Aufforderung zur unverzüglichen Empfangsbestätigung, ansonsten durch die Post oder einen Kurier übersandt.

§ 5
Mündliche Verhandlung

Die Kammern entscheiden, sofern nicht die Voraussetzungen des § 112 Abs. 1 Satz 3 oder des § 112 Absatz 2 GWB vorliegen oder es sich um eine Entscheidung nach § 115 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 oder Satz 6 oder nach § 115 Absatz 3 Satz 1 GWB handelt, aufgrund mündlicher, nicht öffentlicher Verhandlung. Der Vorsitzende stimmt den Termin mit dem ehrenamtlichen Beisitzer ab und lädt die Verfahrensbeteiligten.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage nach Eingang bei den Verfahrensbeteiligten.

Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung.

Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die folgenden Inhalt hat:

- Ort und Tag der Verhandlung,
- Bezeichnung der entscheidenden Kammer,
- Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer,
- Bezeichnung des Nachprüfungsverfahrens,
- Namen der erschienenen Verfahrensbeteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten sowie sonstiger Personen,
- Rücknahme des Antrages,
- Feststellung, dass die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zum Vortrag hatten,
- bei Entscheidung im Anschluss an die mündliche Verhandlung die Beschlussformel,
- die Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, dass bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden.

Die Verfahrensbeteiligten erhalten auf Antrag eine Ablichtung der Niederschrift.

§ 6
Beschluss

1. Die Kammern entscheiden durch Beschluss. Der Beschluss enthält:
   - die Bezeichnung der entscheidenden Kammer,
   - die Bezeichnung des Vorsitzenden und der Beisitzer,
   - die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten,
   - den Tag, an dem die mündliche Verhandlung abgeschlossen worden ist oder den Tag der Entscheidungsfindung,
   - die Beschlussformel,
   - die Gründe,
   - die Kostenentscheidung, soweit diese nicht durch gesonderten Beschluss ergeht,
   - die Rechtsmittelbelehrung,

- die Unterschriften des Vorsitzenden und des hauptamtlichen Beisitzers. Ist ein Kammermitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder, wenn er verhindert ist, vom hauptamtlichen Beisitzer unter dem Beschluss vermerkt. Der Unterschrift des ehrenamtlichen Beisitzers bedarf es nicht.

2. Die begründete Entscheidung der Kammer wird den Verfahrensbeteiligten zugestellt.
3. Zwischen- und Kostenentscheidungen, die durch Beschluss ergehen, sind zu begründen.

§ 7
Geschäftsgang

1. Die an die Kammern gerichteten Eingänge werden von der Geschäftsstelle behandelt. Diese erteilt jedem Nachprüfungsverfahren ein Geschäftszeichen und leitet den Antrag unverzüglich der zuständigen Kammer zu.
2. Die Aufbewahrungsfrist der Akten beträgt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist kann diese im Einzelfall durch den Vorsitzenden verlängert werden.
3. Die Entscheidungen der Kammern werden in der Geschäftsstelle gesammelt. Wichtige Entscheidungen der Kammern werden der Fachpresse zur Veröffentlichung zugeleitet.

§ 8
Kosten

Auslagen und Gebühren werden von dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium erhoben.

§ 9
Bekanntmachung

Die Geschäftsordnung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Vergabekammern des Landes Brandenburg vom 30. Juni 1999 (ABl./Anz. S. 898) außer Kraft.

Potsdam, 26. Mai 2009

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

Rundschreiben des Bundesministers für Wirtschaft

vom 8. Dezember 1992 -
I B 3 - 26 05 00 -

Betr.: Öffentliches Auftragswesen;
hier: Änderungen im Umsatzsteuerrecht für alle öffentlichen Auftraggeber durch den EG-Binnenmarkt ab 1. Januar 1993

Mit dem 1. Januar 1993 werden die Steuergrenzen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beseitigt, d. h., die Grenzüberwachung und die Grenzkontrollen fallen weg, um den freien Verkehr von Gütern und Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Dies führt auch für die öffentlichen Auftraggeber bei Bund, Ländern und Gemeinden zu einer vollständigen Neuerung, die es bislang im öffentlichen Auftragswesen nicht gab.

Durch den Wegfall der innergemeinschaftlichen Grenzen gelangen künftig alle Lieferungen und Leistungen von Unternehmen aus dem EG-Ausland mehrwertsteuerfrei in die Bundesrepublik Deutschland; gleiches gilt im übrigen für alle anderen elf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Für alle öffentlichen Auftraggeber bedeutet dies, **daß ab 1. Januar 1993** allen Angeboten von Bietern aus dem EG-Ausland

- bei der Wertung der Angebote die Mehrwertsteuer von 15 %* zuzurechnen ist und
- bei der Abrechnung der Lieferungen und Leistungen
  - dem Unternehmen aus dem EG-Ausland der Rechnungsbetrag ohne MWSt zu überweisen ist und
  - gleichzeitig an das zuständige deutsche Finanzamt die geschuldete MWSt abzuführen ist;
- gleichzeitig wird der öffentliche Auftraggeber umsatzsteuerpflichtig, d. h., er muß für jedes Kalenderjahr eine Steuererklärung abgeben.

Um dies zu verdeutlichen, habe ich gemeinsam mit dem für Steuerfragen meines Hauses zuständigen Referat eine

- Anleitung zur Mehrwertsteuerregelung für öffentliche Aufträge im EG-Binnenmarkt (Anlage 1),
- einen Leitfaden zu den Änderungen im Umsatzsteuerrecht (Kurzfassung) (Anlage 2) und
- ein Berechnungsbeispiel (Anlage 3)

erarbeitet, die nähere Informationen, insbesondere für die praktische Anwendung, geben sollen (vgl. Anlagen).

Ich darf Sie daher bitten, alle öffentlichen Auftraggeber in ihren Zuständigkeitsbereich über diese neuen Gegebenheiten im Umsatzsteuerrecht zu informieren.

Im Auftrag
K r a u s e - S i g l e

Stand: 06/03

* Bitte aktuellen Mehrwertsteuersatz beachten!

Anlage 1

Betr.: Anleitung zur Mehrwertsteuerregelung für öffentliche Aufträge im EG-Binnenmarkt

Mit dem zum 1. Januar 1993 vorgesehenen EG-Binnenmarkt werden die Steuergrenzen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft - d. h. die Grenzüberwachung und die Grenzkontrollen - beseitigt, um den freien Verkehr von Gütern und Dienstleistungen auf dem europäischen Markt zu gewährleisten.

Im Mittelpunkt steht bei der Beseitigung der Steuergrenzen die Umsatzsteuer, die wichtigste der indirekten Steuern und eine der bedeutendsten Steuern überhaupt.

Mit dem von der Bundesregierung und dem Parlament bereits verabschiedeten Umsatzsteuerbinnenmarktgesetz ergeben sich auch für die öffentlichen Auftraggeber einige wesentliche Änderungen:

Öffentliche Auftraggeber (im weiteren ö. A.) haben ab 1. Januar 1993, auch wenn sie keine unternehmerische Tätigkeit ausüben, Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Erklärungen über die steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe bei den zuständigen Finanzämtern abzugeben und die dafür geschuldete Umsatzsteuer an die jeweils zuständige Finanzkasse zu entrichten.

1. Im innergemeinschaftlichen gewerblichen Warenverkehr tritt an die Stelle der Besteuerung der Einfuhren und der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer, bei der es im Warenverkehr mit sogenannten Drittländern - d. h. Staaten, die nicht EG-Mitglied sind - verbleibt, als neuer Umsatzsteuertatbestand der innergemeinschaftliche Erwerb.

   Andererseits werden beim innergemeinschaftlichen gewerblichen Warenverkehr die Lieferungen aus einem Mitgliedstaat in einen anderen von der Umsatzsteuer befreit. Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung und Steuerpflicht des innergemeinschaftlichen Erwerbs sind miteinander verknüpft.

2. Grundsätzlich hat jeder ö. A. alle in seinem Bereich vorgenommenen innergemeinschaftlichen Erwerbe zusammenzufassen und für den jeweiligen Voranmeldungszeitraum (grundsätzlich Kalendermonat) insgesamt der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

   Für die großen Gebietskörperschaften Bund und Länder wird zugelassen, daß einzelne Organisationseinheiten (z. B. Ressorts, Behörden und Ämter) als Steuerpflichtige ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe der Umsatzsteuer unterwerfen. Steuerpflichtige für die Erwerbsbesteuerung können z. B. sein: ein Bundesministerium, ein Bundes- oder Landesamt, eine Kommune, ein Finanzamt, eine Hochschule und eine Akademie.

3. Grundsätzlich brauchen ö. A. den Erwerb von Gegenständen aus anderen Mitgliedstaaten nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn der Gesamtbetrag der Entgelte für diese Erwerbe den Betrag von 25 000 DM

   a) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen hat und
   b) im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird.

   Erst wenn diese Jahreserwerbsschwelle oder -grenze von 25 000 DM überschritten wird, werden ö. A. mit ihren innergemeinschaftlichen Erwerben im allgemeinen umsatzsteuerpflichtig werden.

Der ö. A. hat beim innergemeinschaftlichen Erwerb dem Lieferer in einem anderen EG-Mitgliedstaat die ihm von der zuständigen inländischen Finanzbehörde erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen. Durch die Mitteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird dem in einem anderen EG-Mitgliedstaat ansässigen Lieferer oder Auftragnehmer angezeigt, daß der Erwerb im Erwerbsland der Umsatzsteuer unterworfen werden soll.

Da der innergemeinschaftliche Erwerb der Umsatzsteuer unterliegt, ist darauf zu achten, daß die diesem Erwerb zugrunde liegende Lieferung von dem betreffenden Unternehmer im anderen EG-Mitgliedstaat als umsatzsteuerfrei behandelt wird und somit nicht mit einer anderen Umsatzsteuer belastet ist.

Die Rechnung, die ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer im Falle eines innergemeinschaftlichen Erwerbs über seine Lieferung erteilt, soll neben den üblichen Angaben (Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger, Menge und handelsübliche Bezeichnung des Liefergegenstands, Zeitpunkt der Lieferung sowie Entgelt) folgende charakteristische Merkmale aufweisen:

a) Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die dem Lieferer oder Auftragnehmer von seinem Heimatstaat erteilt worden ist,

b) Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die den ö. A. im Inland erteilt worden ist;

c) Keine Angabe einer ausländischen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer);

d) Hinweis auf die in dem anderen Mitgliedstaat geltende Umsatzsteuerbefreiung für die innergemeinschaftliche Lieferung.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist - das gilt einheitlich für alle EG-Mitgliedstaaten - eine mehrstellige Buchstaben-Zahlen-Kombination. Zwei Buchstaben am Anfang bezeichnen als sogenannter Staatenkode den jeweiligen Mitgliedstaat, in dem die Nummer ausgegeben worden ist (z. B. DE = Bundesrepublik Deutschland). Die deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer hat mit den beiden Buchstaben des Staatenkodes insgesamt 11 Stellen. In den von den anderen Mitgliedstaaten ausgegebenen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern folgt auf den Staatenkode eine höchstens 12 Stellen umfassende Zahlen- oder Buchstaben-Zahlen-Kombination. Die deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist mit der Steuernummer nicht identisch.

Eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten nicht nur alle Unternehmer, die sich am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr beteiligen. Auch juristische Personen, die nicht Unternehmen sind, erhalten eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie innergemeinschaftlich Gegenstände erwerben. Das gleiche gilt für juristische Personen, die zwar Unternehmen sind, aber innergemeinschaftlich ausschließlich Gegenstände erwerben, die nicht für das Unternehmen bestimmt sind.

Praktisch kann jede juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten. Da die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in aller Regel beim innergemeinschaftlichen Erwerb benötigt wird, ist den juristischen Personen grundsätzlich zu empfehlen, sie rechtzeitig zu beschaffen. Andererseits sollte eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nur dann verlangt werden, wenn ein innergemeinschaftlicher Erwerb von Gegenständen vorgesehen ist oder in absehbarer Zeit zumindest für möglich gehalten wird, nicht aber, wenn ein innergemeinschaftlicher Erwerb aller Voraussicht nach von vornherein auszuschließen ist.

Bei den großen Gebietskörperschaften Bund und Länder können einzelne Organisationseinheiten (z. B. Ressorts, Behörden, Ämter) eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erhalten.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern werden ausschließlich vom Bundesamt für Finanzen erteilt, und zwar von dessen Außenstelle in Saarlouis. Seine Anschrift lautet:

Bundesamt für Finanzen
Außenstelle
Industriestraße 6
66740 Saarlouis
Telefax-Nrn.: 0 68 31/4 56-1 20
0 68 31/4 56-2 46
Telefon-Nrn.: 0 68 31/4 56-1 23
4 56-1 38
4 56-1 42
4 56-1 44
4 56-1 49
4 56-0 (Zentrale)

Das Bundesamt für Finanzen darf eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nur dem erteilen, der bei dem zuständigen Finanzamt umsatzsteuerlich geführt wird. Als umsatzsteuerlich geführt in diesem Sinne ist nicht anzusehen, wer bisher nur Umsatzsteuer im Abzugsverfahren (d. h. z. B. für die Umsätze eines im Ausland ansässigen Unternehmens) einbehalten und entrichtet hat.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird auf Antrag erteilt. Der Antrag, für den keine bestimmte Form vorgeschrieben ist, muß grundsätzlich schriftlich gestellt werden. Er ist an das Bundesamt für Finanzen - Außenstelle Saarlouis - zu richten.

In dem Antrag sind anzugeben:

a) Name und Anschrift des ö. A. der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragt. Wird der Antrag von einer selbständigen Organisationseinheit des Bundes oder eines Landes gestellt, so sind die amtliche Bezeichnung dieser Organisationseinheit und deren Anschrift anzugeben.

b) Die Steuernummer, unter der der ö. A., der den Antrag stellt, umsatzsteuerlich geführt wird.

Wird die Antragstellerin bislang nicht bei einem Finanzamt unter einer Steuernummer umsatzsteuerlich geführt (z. B. eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine selbständige Organisationseinheit des Bundes oder eines Landes), so hat sie sich bei dem zuständigen Finanzamt anzumelden und gleichzeitig die Erteilung

- einer Steuernummer und
- der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

zu beantragen. In dem Antrag an das Finanzamt ist anzugeben, es sei damit zu rechnen, daß in absehbarer Zeit innergemeinschaftliche Erwerbe vorgenommen würden.

Die Antragstellerin - ausgenommen Organisationseinheiten des Bundes und der Länder - hat außerdem entweder

- anzugeben, daß die Jahreserwerbsschwelle von 25 000 DM in dem betreffenden Jahr (z. B. 1993) voraussichtlich überschritten werde und die innergemeinschaftlichen Erwerbe in diesem Jahr folglich der Umsatzsteuer unterlägen, oder

- zu erklären, daß auf die Anwendung der Jahreserwerbsschwelle verzichtet werde.

An diese Angaben oder Erklärungen ist die Antragstellerin gebunden. Sie hat ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe ausnahmslos der Umsatzsteuer zu unterwerfen, und zwar

- beim voraussichtlichen Überschreiten der Jahreserwerbsschwelle zunächst in dem betreffenden Kalenderjahr und

- beim Verzicht auf die Anwendung der Jahreserwerbsschwelle mindestens für die Dauer von 2 Jahren.

Dies bedeutet:

Jeder öffentliche Auftraggeber, der EG-weite Abschreibungen vornehmen muß, sollte sich eine Umsatzsteuer-Identifikation vom Finanzamt zuweisen lassen!

Das Finanzamt teilt der Antragstellerin die Steuernummer mit unter der sie umsatzsteuerlich geführt wird. Gleichzeitig übermittelt es der Außenstelle Saarlouis des Bundesamtes der Finanzen den Antrag auf Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Diese erteilt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Eines besonderen Antrages an das Bundesamt für Finanzen bedarf es dazu in diesem Fall nicht.

Die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs erfordert, daß die Steuerpflichtigen hierüber besondere Aufzeichnungen führen. Öffentliche Auftraggeber, die nach dem 31. Dezember 1992 innergemeinschaftliche Erwerbe vornehmen, haben deshalb entsprechende umsatzsteuerrechtliche Aufzeichnungspflichten zu erfüllen, auch wenn sie nicht Unternehmen sind oder Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben.

Die ö. A. haben für jeden innergemeinschaftlichen Erwerb aufzuzeichnen:

- den Zeitpunkt des Erwerbs,

- die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands bzw. Art und Umfang einer innergemeinschaftlichen Lohnveredelung und

- die Bemessungsgrundlage (z. B. das Entgelt).

Der Umsatzsteuerbetrag braucht nicht für jeden einzelnen Erwerb aufgezeichnet zu werden, sondern kann für die umsatzsteuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe jedes Voranmeldungszeitraums (Kalendermonat) und Besteuerungszeitraums (Kalenderjahr) insgesamt errechnet werden.

Die Aufzeichnungsverpflichtung erstreckt sich auch auf innergemeinschaftliche Erwerbe von neuen Fahrzeugen und verbrauchssteuerpflichtigen Waren. Sie gilt außerdem für innergemeinschaftliche Erwerbe, die nicht der Besteuerung unterliegen (z. B. umsatzsteuerfrei sind).

Aus den Aufzeichnungen muß hervorgehen,

- welche Erwerbe umsatzsteuerpflichtig und welche umsatzsteuerfrei sind und

- wie sich die Bemessungsgrundlagen für umsatzsteuerpflichtige Erwerbe auf den ermäßigten und den allgemeinen Steuersatz verteilen.

Für die Umsatzbesteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs von ö. A. ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der ö. A. seinen Sitz hat oder von dessen Bezirk aus sie geleitet wird. Bei den Organisationseinheiten der Gebietskörperschaften Bund und Länder ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Dienstgebäude oder Diensträume der einzelnen Organisationseinheiten oder ihres Leiters befinden.

Öffentliche Auftraggeber, die ausschließlich Umsatzsteuer für innergemeinschaftlichen Erwerb zu entrichten haben, müssen ebenso wie Unternehmer Voranmeldungen bei dem zuständigen Finanzamt abgeben. Voranmeldungszeitraum ist einheitlich der Kalendermonat. Allerdings sind Umsatzsteuer-Voranmeldungen nur für die Voranmeldungszeiträume (Kalendermonate) abzugeben, in denen innergemeinschaftliche Erwerbe der Besteuerung zu unterwerfen sind und für die deshalb Umsatzsteuer zu erklären ist.

In einer Umsatzsteuer-Voranmeldung sind anzugeben:

- die im Voranmeldungszeitraum und im vorangegangenen Kalendermonat vorgenommenen innergemeinschaftlichen Erwerbe, über die im Voranmeldungszeitraum Rechnungen erteilt worden sind, und

- die innergemeinschaftlichen Erwerbe im vorangegangenen Kalendermonat, über die bis zum Ablauf dieses Voranmeldungszeitraums (d. h. des dem Monat des Erwerbs folgenden Kalendermonats) keine Rechnung erteilt worden ist.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind nur nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Sie müssen bis zum 10. Tag nach Ablauf des jeweiligen Voranmeldungszeitraums (Kalendermonat) abgegeben werden. Vordrucke für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen halten die Finanzämter bereit.

In der Umsatzsteuer-Voranmeldung ist die für die innergemeinschaftlichen Erwerbe in dem betreffenden Voranmeldungszeitraum geschuldete Umsatzsteuer von den ö. A. selbst zu berechnen. Dazu ist in der Umsatzsteuer-Voranmeldung der Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlagen der steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbe des jeweiligen Voranmeldungszeitraums anzugeben. Unterliegen die Erwerbe unterschiedlichen Steuersätzen, so sind die Bemessungsgrundlagen, auf die der allgemeine und der ermäßigte Steuersatz anzuwenden ist, jeweils gesondert anzugeben.

Außerdem ist in der Umsatzsteuer-Voranmeldung auch der Gesamtbetrag der umsatzsteuerfreien Erwerbe des jeweiligen Voranmeldungszeitraums anzugeben.

Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung, die in der Umsatzsteuer-Voranmeldung errechnet werden soll, ist jeweils am 10. Tag nach Ablauf des betreffenden Voranmeldungszeitraums (Kalendermonat) fällig.

Bei den großen Gebietskörperschaften Bund und Länder gilt die Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und zur Entrichtung von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen gegebenenfalls für jede Organisationseinheit (z. B. Ressort, Behörde und Amt), der das Bundesamt für Finanzen eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt hat und die auch von einem Finanzamt unter einer Steuernummer umsatzsteuerlich geführt wird.

Öffentliche Auftraggeber, die ausschließlich Umsatzsteuer für innergemeinschaftliche Erwerbe schulden, haben außer den Umsatzsteuer-Voranmeldungen für jedes Kalenderjahr eine Umsatzsteuer-Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. In der Umsatzsteuer-Erklärung (Steueranmeldung) hat der ö. A. die

Umsatzsteuer, die er für die in dem betreffenden Kalenderjahr vorgenommenen innergemeinschaftlichen Erwerbe schuldet, selbst zu berechnen.

Übersteigt der in der Umsatzsteuer-Erklärung für die innergemeinschaftliche Erwerbe des Kalenderjahres errechnete Umsatzsteuerbetrag die Summe der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen, so ist dieser Umsatzsteuer-Mehrbetrag einen Monat nach Eingang der Steueranmeldung beim Finanzamt fällig und innerhalb dieser Frist zu entrichten.

Bei Bund und Ländern gilt die Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Erklärung gegebenenfalls für jede Organisationseinheit (z. B. Ressort, Behörde, Amt) mit eigener Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Anlage 2

Änderungen im Umsatzsteuerrecht
im öffentlichen Auftragswesen durch den EG-Binnenmarkt
(Leitfaden)

Durch den Wegfall der Binnengrenzen entfällt ab 1. Januar 1993 die umsatzsteuerliche Entlastung des Exports von Waren und Dienstleistungen und die Belastung des Imports mit der Umsatzsteuer des importierenden Landes.

(H i n w e i s : Beim Handel mit Drittländern bleibt es bei dieser Regelung).

An die Stelle der Begriffe Export und Import treten die innergemeinschaftliche Lieferung und der innergemeinschaftliche Erwerb. Innergemeinschaftliche Lieferungen sind von der Umsatzsteuer befreit, während der innergemeinschaftliche Erwerb mit der Umsatzsteuer des belieferten Landes belastet wird.

Dies bedeutet im einzelnen:

- Öffentliche Auftraggeber sind verpflichtet, Umsatzsteuer-Voranmeldungen bei den zuständigen Finanzämtern abzugeben.

- Umsatzsteuererklärungen sind vierteljährlich bei den zuständigen Finanzämtern abzugeben und die dafür geschuldete Umsatzsteuer an die jeweils zuständige Finanzkasse zu entrichten.

- Für den innergemeinschaftlichen Handel ist die Beantragung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer unerläßlich. Sie ist erhältlich beim Bundesamt für Finanzen, Außenstelle, Industriestraße 6, 66740 Saarlouis.

- Bauleistungen werden ebenfalls als innergemeinschaftlicher Erwerb versteuert.

- Eine Liste mit Waren und Dienstleistungen, für die der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %* gilt, findet sich im Anhang.

- Maßgeblich für die (letztendlich) abzuführende Umsatzsteuer ist der Rechnungsbetrag, der dem Auftragnehmer überwiesen wird, gegebenenfalls also in Höhe des gekürzten Rechnungsbetrags.

* Bitte aktuellen Mehrwertsteuersatz beachten!

Anlage 3

Berechnungsbeispiel
auf Grund der Änderungen im Umsatzsteuerrecht
Stand: 1. Januar 1993

1. Sachverhalt

Der geschätzte Auftragswert für einen Warenkauf beläuft sich auf rd. 500 000,- DM; folglich ist eine EG-weite (GATT-weit für gelistete Bundesdienststellen) Ausschreibung durchzuführen.

Auf diese Ausschreibung gehen

- mehrere Angebote aus dem Inland zwischen 498 000,- DM und 535 000,- DM inkl. 15 %* Mehrwertsteuer (MWSt),
- ein Angebot aus Italien mit einem Angebotspreis von 430 000,- DM ohne MWSt und
- ein Angebot aus einem nicht EG-Mitgliedstaat mit einer Angebotsendsumme von 508 000,- DM inkl. Steuern usw.

ein.
Alle 5 Angebote sind in die Wertung zu nehmen.

2. Wertung

a) Bei den inländischen Angeboten, wie auch bei dem Angebot aus dem nicht EG-Ausland, ist von der Angebotsendsumme auszugehen, also vom Angebotspreis inkl. MWSt usw.

b) Dem italienischen Angebot ist die MWSt von 15 %* zuzurechnen.

Berechnung:	Angebotspreis ohne MWSt	430 000,- DM
	15 %* MWSt	64 500,- DM
		494 500,- DM
		=======

Somit beläuft sich das italienische Angebot auf die tatsächliche Endsumme von 494 500,- DM.
Diesem Angebot ist der Zuschlag zu erteilen.

Empfehlung: Es empfiehlt sich, den Angeboten aus dem EG-Ausland bei der Wertung die Mehrwertsteuer zuzurechnen, da eine Angebotswertung aller Angebote ohne MWSt (evtl. sogar Zölle) auf Grund der möglichen Unkenntnis über die Höhe der Steuern im Land des Anbieters zu keiner klaren Wertung führen könnte!

3. Zuschlag/Abrechnung

a) Dem italienischen Auftragnehmer ist die Rechnungssumme von 430 000,- DM zu überweisen.

b) Im zweiten Schritt ist dem zuständigen deutschen Finanzamt die geschuldete MWSt in Höhe von 64 500,- DM ebenfalls zu überweisen.

c) Muß eine Rechnung auf Grund von Mängeln usw. gekürzt werden, berechnet sich die geschuldete MWSt auf der Basis der gekürzten Rechnung.

Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 UStG 1991

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
1	Lebende Tiere, und zwar	
	a) Pferde einschließlich reinrassiger Zuchttiere, ausgenommen Wildpferde,	aus Position 01.01
	b) Maultiere und Maulesel,	aus Position 01.01
	c) Hausrinder einschließlich reinrassiger Zuchttiere,	aus Position 01.02
	d) Hausschweine einschließlich reinrassiger Zuchttiere,	aus Position 01.03
	e) Hausschafe einschließlich reinrassiger Zuchttiere,	aus Position 01.04
	f) Hausziegen einschließlich reinrassiger Zuchttiere,	aus Position 01.04
	g) Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner),	Position 01.05
	h) Hauskaninchen,	aus Position 01.06
	i) Haustauben,	aus Position 01.06
	j) Bienen,	aus Position 01.06
	k) ausgebildete Blindenführhunde	aus Position 01.06
2	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	Kapitel 2
3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, ausgenommen Zierfische, Langusten, Hummer, Austern und Schnecken	aus Kapitel 3
4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier und Eigelb, ausgenommen ungenießbare Eier ohne Schale und ungenießbares Eigelb; natürlicher Honig	aus Kapitel 4
5	Andere Waren tierischen Ursprungs, und zwar	
	a) Mägen von Hausrindern und Hausgeflügel,	aus Position 05.04
	b) rohe Bettfedern und Daunen,	aus Position 05.05
	c) rohe Knochen	aus Position 05.06
6	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln	aus Position 06.01
7	Andere lebende Pflanzen einschließlich ihrer Wurzeln, Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel	Position 06.02
8	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	aus Position 06.03
9	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	aus Position 06.04

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
10		
	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, und zwar	
	a) Kartoffeln, frisch oder gekühlt,	Position 07.01
	b) Tomaten, frisch oder gekühlt,	Position 07.02
	c) Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt	
	d) Kohl, Blumenkohl, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt,	Position 07.03
	e) Salate (Lactuca sativa) und Chicorée (Cichorium-Arten), frisch oder gekühlt,	Position 07.04
	f) Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt,	Position 07.05
	g) Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt,	
	h) Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt,	Position 07.06
	i) anderes Gemüse, frisch oder gekühlt,	Position 07.07
	j) Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren,	Position 07.08 Position 07.09
	k) Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet,	Position 07.10
	l) Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet,	Position 07.11
	m) trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert,	Position 07.12
	n) Topinambur	Position 07.13 aus Position 07.14
11	Genießbare Früchte	Positionen 08.01 bis 08.13
12	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	Kapitel 9
13	Getreide	Kapitel 10
14	Müllereierzeugnisse, und zwar	
	a) Mehl von Getreide,	Positionen 11.01 und 11.02
	b) Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide,	Position 11.03
	c) Getreidekörper, anders bearbeitet; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	Position 11.04
15	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln	Position 11.05
16	Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten sowie Mehl, Grieß und Pulver von Früchten	aus Position 11.06

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
17	Stärke	aus Position 11.08
18	Ölsaaten und ölhaltige Früchte sowie Mehl hiervon	Positionen 12.01 bis 12.08
19	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat	Position 12.09
20	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin)	Position 12.10
21	Rosmarin, Beifuß und Basilikum in Aufmachungen für den Küchengebrauch sowie Dost, Minzen, Salbei, Kamilleblüten und Haustee	aus Position 12.11
22	Johannisbrot und Zuckerrüben, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen Algen, Tange und Zuckerrohr	aus Position 12.12
23	Stroh und Spreu von Getreide sowie Futter	Positionen 12.13 und 12.14
24	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	Unterposition 1302.20
25	Korbweiden, ungeschält, weder gespalten noch sonst bearbeitet; Schilf und Binsen, roh, weder gespalten noch sonst bearbeitet	aus Position 14.01
26	Genießbare tierische und pflanzliche Fette und Öle, auch verarbeitet, und zwar	
	a) Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett,	aus Position 15.01
	b) Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen,	aus Position 15.02
	c) Oleomargarin,	aus Position 15.03
	d) fette pflanzliche Öle und pflanzliche Fette sowie deren Fraktionen, auch raffiniert,	aus Positionen 15.07 bis 15.15
	e) tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs),	aus Position 15.16
	f) Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fette und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle, ausgenommen Form und Trennöle	aus Position 15.17

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
27	Bienenwachs, roh	aus Position 15.21
28	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren, ausgenommen Kaviar sowie zubereitete oder haltbar gemachte Langusten, Hummer, Austern und Schnecken	aus Kapitel 16
29	Zucker und Zuckerwaren	Kapitel 17
30	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln sowie Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Positionen 18.05 und 18.06
31	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren	Kapitel 19
32	Zubereitungen von Gemüse, Früchten und anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte	Positionen 20.01 bis 20.08
33	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen	Kapitel 21
34	Wasser, ausgenommen - Trinkwasser, einschließlich Quellwasser und Tafelwasser, das in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen in den Verkehr gebracht wird, - Heilwasser und - Wasserdampf	aus Unterposition 2201 9000
35	Milchmischgetränke mit einem Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen (z. B. Molke) von mindestens fünfundsiebzig vom Hundert des Fertigerzeugnisses	aus Position 22.02
36	Speiseessig	Position 22.09
37	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter	Kapitel 23
38	Tabakpflanzen und Tabakblätter, grün oder luftgetrocknet, nicht weiterbearbeitet; Abfälle hiervon	aus Position 24.01
39	Speisesalz, nicht in wäßriger Lösung	aus Position 25.01
40	a) Handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate, b) Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat)	Unterposition 2836.10 Unterposition 2836.30

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
41	D-Glucitol (Sorbit), auch mit Zusatz von Saccharin oder dessen Salzen	Unterpositionen 2905.44 u. 3823.60
42	Essigsäure	Unterposition 2915.21
43	Natriumsalz und Kaliumsalz des Saccharins	aus Unterposition 2925 1100
44	Fütterungsarzneimittel, die den Vorschriften des § 56 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes entsprechen	aus Positionen 30.03 und 30.04
45	Tierische oder pflanzliche Düngemittel mit Ausnahme von Guano, auch untereinander gemischt, jedoch nicht chemisch behandelt; durch Mischen von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel	aus Position 31.01
46	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholischer Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, in Aufmachungen für den Küchengebrauch	aus Unterposition 3302 1000
47	Gelatine	aus Position 35.03
48	Holz, und zwar	
	a) Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen,	Unterposition 4401.10
	b) Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt,	Unterposition 4401.30
	c) Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet,	Position 44.03
	d) Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt	aus Unterpositionen 4404.10 u. 4404.20

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
49	Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes - mit Ausnahme der Erzeugnisse, die auf Grund des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in eine Liste aufgenommen sind, sowie der Drucke, die für die Werbezwecke eines Unternehmens herausgegeben werden oder die überwiegend Werbezwecken (einschließlich Reisewerbung) dienen -, und zwar	
	a) Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern (ausgenommen kartonierte, gebundene oder als Sammelbände zusammengefaßte periodische Druckschriften, die überwiegend Werbung enthalten),	aus Positionen 49.01, 97.05 und 97.06
	b) Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend (ausgenommen Anzeigenblätter, Annoncen-Zeitungen und dergleichen, die überwiegend Werbung enthalten),	aus Position 49.02
	c) Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder,	aus Position 49.03
	d) Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden,	aus Position 49.04
	e) kartographische Erzeugnisse aller Art einschließlich Wandkarten, topographischer Pläne und Globen, gedruckt,	aus Position 49.05
	f) Briefmarken und dergleichen (z. B. Ersttagsbriefe, Ganzsachen, vorphilatelistische Briefe und freigestempelte Briefumschläge) als Sammlungsstücke	aus Positionen 49.07 u. 97.04
50	Wolle, roh, nicht bearbeitet	aus Unterpositionen 5101.11 u. 5101.19
51	Rollstühle und andere Fahrzeuge für Kranke und Körperbehinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung	Position 87.13

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zolltarif (Kapitel, Position, Unterposition)
52	Körperersatzstücke, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen sowie Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, für Menschen, und zwar	
	a) künstliche Gelenke, ausgenommen Teile und Zubehör,	aus Unterposition 9021.11
	b) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgischer Gürtel und Bandagen, ausgenommen Teile und Zubehör,	aus Unterposition 9021.19
	c) Prothesen, ausgenommen Teile und Zubehör,	aus Unterpositionen 9021.21, 9021.29 und 9021.30
	d) Schwerhörigengeräte, Herzschrittmacher und andere Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus, ausgenommen Teile und Zubehör	Unterpositionen 9021.40 u. 9021.50, aus Unterposition 9021.90
53	Kunstgegenstände, und zwar	
	a) Gemälde und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, sowie Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke,	Position 97.01
	b) Originalstiche, -schnitte und -steindrucke,	Position 97.02
	c) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art	Position 97.03
54	Sammlungsstücke,	
	a) zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische, und Sammlungen dieser Art	aus Position 97.05
	b) von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem oder völkerkundlichem Wert,	aus Position 97.05
	c) von münzkundlichem Wert, und zwar	
	aa) kursungültige Banknoten einschließlich Briefmarkengeld und Papierenotgeld,	aus Position 97.05
	bb) Münzen aus unedlen Metallen,	aus Position 97.05
	cc) Münzen und Medaillen aus Edelmetallen, wenn die Bemessungsgrundlage für die Lieferung, den Eigenverbrauch oder die Einfuhr dieser Gegenstände mehr als 250 vom Hundert des unter Zugrundelegung des Feingewichts berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer beträgt	aus Positionen 71.18, 97.05 und 97.06

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien - allgemein

Teil 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) – Auszug (§ 55 LHO) – mit Verwaltungsvorschriften (VV)

Teil 2 Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen nebst dazu erlassener Leitsätze

Teil 3 Gesetz über das Verbot der Verwendung von Preisklauseln bei der Bestimmung von Geldschulden (Preisklauselgesetz)

Teil 4 Gesetz über die Preisbindung für Bücher (Buchpreisbindungsgesetz)

Teil 5 Verdingungsordnung für Leistungen Teil B – Ausgabe 2003

Teil 6 Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz (BbgMFG)– Auszug –

Teil 7 Brandenburgisches Bodenschutz- und Abfallgesetz (BbgAbfG) – Auszug –

Teil 8 Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates (EU-ABl. L 114/64 vom 27.4.2006) -Auszug -

Teil 9 frei

Teil 10 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) – Auszug –

Teil 11 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) – Auszug –

Teil 12 SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – Auszug –

§ 55 LHO
Öffentliche Ausschreibung

(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) Beim Abschluss von Verträgen ist nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren.

VV-LHO zu § 55

1 Grundsätze

1.0 Die nachfolgenden Grundsätze gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge.

1.1 Öffentliche Aufträge über Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen sind in transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren zu vergeben. Der Wettbewerb soll dabei die Regel sein.

1.2 Der geschätzte Wert eines öffentlichen Auftrages darf nicht allein zu dem Zweck aufgeteilt werden, eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung zu umgehen.

1.3 Der Beauftragte für den Haushalt (§ 9) ist bei Aufträgen mit einem Wert von mehr als 100.000 Euro sowie bei Abweichungen von den Beschaffungsgrundsätzen zu beteiligen.

1.4 Die Beschaffungsgrundsätze ergeben sich aus den anzuwendenden Vergabevorschriften und –bestimmungen.

1.5 Alle in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Auftragswerte, Gesamtauftragswerte und Wertgrenzen errechnen sich ohne die jeweils geltende Umsatzsteuer.

1.6 Für die Aufbewahrung von Vergabeunterlagen gelten die Bestimmungen der Anlage zu Nr. 16.1 zu § 71 (Aufbewahrungszeiten für Belege, VV Nr. 2.3 der genannten Anlage) entsprechend, soweit nicht Sonderregelungen bestehen (z. B. RLBau BB für die staatlichen Hochbauten des Landes).

1.7 Alle Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften, auf die in dieser Verwaltungsvorschrift Bezug genommen wird, sind in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

2 Vergabevorschriften

2.1 Vergaben nach dem GWB

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen richtet sich nach dem Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), soweit bestimmte Auftragswerte (Schwellenwerte) erreicht oder überschritten werden. Die Schwellenwerte ergeben sich aus der Vergabeverordnung (VgV). Die Unternehmen haben Anspruch darauf, dass die Bestimmungen über das Vergabeverfahren von den öffentlichen Auftraggebern eingehalten werden (§ 97 Abs. 7 GWB).

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge wendet das Land entsprechend VgV die folgenden Vorschriften an:

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A – VOB/A
- Verdingungsordnung für Leistungen Teil A– VOL/ A
- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen VOF

2.2 Nationale oder sonstige Vergaben

Bei der Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Leistungen, die nicht dem Vierten Teils des GWB unterliegen, sind anzuwenden:

- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB Teil A , Abschnitt 1
- Verdingungsordnung für Leistungen – VOL Teil A , Abschnitt 1

2.3 Ergänzende Regelungen

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach den Nrn. 2.1 und 2.2 sind insbesondere die folgenden Regelungen zu berücksichtigen:

- Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz - BbgMFG),
- Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber,
- Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Vergabehandbuch für die Vergabe von Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen“ vom 16. November 1999.
- Vergabehandbuch des Landes Brandenburg für die Vergabe von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen – (VHB-VOL Bbg)
- EG-Richtlinien, soweit sie nicht in nationale Vergabevorschriften umgesetzt worden sind,
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT)

2.4 Richtlinien und Hinweise

Allgemeine Richtlinien und Hinweise zur Anwendung der VOL, VOB und VOF sowie zur Ausgestaltung der Vertragsbedingungen bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind vor ihrem Erlass von den zuständigen Ministerien untereinander abzustimmen und zu vereinheitlichen.

3 Wertgrenzen

3.1 Bei Vergabeverfahren, für die der 1. Abschnitt der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A– VOB/A – gilt, ist auch zulässig

- eine beschränkte Ausschreibung, wenn der Auftragswert 200.000 EUR und
- eine freihändige Vergabe, wenn der Auftragswert 20.000 EUR

voraussichtlich nicht überschreitet. Hinsichtlich der genannten Auftragsgrenzen ist bis zum 31. Dezember 2010 die Ausnahmeregelung der Nummer 5 anzuwenden.

3.2 Bei Vergabeverfahren, für die der 1. Abschnitt der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A – VOL/A gilt, ist eine freihändige Vergabe auch zulässig, wenn der Auftragswert 20.000 EUR voraussichtlich nicht überschreitet. Hinsichtlich der genannten Auftragsgrenzen ist bis zum 31. Dezember 2010 die Ausnahmeregelung der Nummer 5 anzuwenden.

3.3 Die in den Nrn. 3.1 und 3.2 genannten Werte gelten nicht nur für Gesamtauftragswerte sondern auch für die Werte der einzelnen Aufträge, sie sich aus der Vergabe nach Teil- oder Fachlosen ergeben.

3.4 Wird von den Nrn. 3.1 oder 3.2 Gebrauch gemacht, sind bei der beschränkten Ausschreibung mindestens fünf, bei der freihändigen Vergabe mindestens drei Angebote einzuholen. Bei weiteren beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben für Aufträge über ähnliche Leistungen sollen grundsätzlich andere Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Sofern von einem Wechsel der Bieter bei der Angebotsaufforderung abgesehen wird, ist dies im Vergabevermerk zu begründen.

3.5 Bei Aufträgen bis 500 EUR kann auf einen Vergabevermerkverzichtet werden.

4 Nachprüfung

Für die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge nach dem GWB (oben Nr. 2.1) gelten folgende Bestimmungen:

- Vierter Teil des GWB (§§ 102 ff.),
- Verordnung über die Nachprüfungsbehörden (Landesnachprüfungsverordnung – LNpV).

5 Befristete Ausnahmeregelung zu Nummern 3.1 und 3.2

5.1 Befristet bis zum 31. Dezember 2010 werden die in den VV Nrn. 3.1 und 3.2 zu § 55 LHO genannten Auftragswerte für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben (jeweils ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb) mit folgender Höhe eingeführt.

Für Bauleistungen:

- Beschränkte Ausschreibung: 1.000.000 Euro
- Freihändige Vergabe: 100.000 Euro

Für Liefer- und Dienstleistungen:

- Freihändige Vergabe und Beschränkte Ausschreibung: 100.000 Euro

Unterhalb dieser Auftragswerte kann die Vergabestelle ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes Beschränkte Ausschreibungen oder Freihändige Vergaben durchführen.

5.2 Über die Ergebnisse der Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen, die aufgrund der Nummer 5.1 ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestandes durchgeführt werden, ist eine interne Vergabestatistik zu führen und der Fachaufsichtsbehörde erstmalig mit Stand 30. Juni 2009 jeweils halbjährlich zuzusenden. Diese Vergabestatistik dient der Dokumentationspflicht, berücksichtigt den Grundsatz der Transparenz und ist mit nachfolgenden Informationen zu versehen:

- Vergabeart,
- Name und Anschrift des Auftraggebers,
- Art und Umfang der Leistung (Gewerk),
- Wert der Gesamtmaßnahme (Baumaßnahmen),
- Wert des Auftrags (Los),
- Ort der Ausführung,
- Ausführungszeitraum und
- Name des Auftragnehmers.

5.3 Die Fachaufsichtsbehörden und die Bewilligungsbehörden haben die jeweils betroffenen Bereiche bei der Umsetzung durch geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention zu unterstützen.

Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen

Vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244), zuletzt geändert durch Verordnung PR NR. 1/89 vom 13. Juni 1989 (BGBl. I S. 1094).

Um marktwirtschaftliche Grundsätze auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens verstärkt durchzusetzen, wird auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 14)/21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7)/8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 274)/25. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 681)/23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 824) und 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7) ergebenden Fassung verordnet:

§ 1 Grundsatz

(1) Für Leistungen auf Grund öffentlicher Aufträge ist bei der Vereinbarung von Preisen grundsätzlich Marktpreisen gemäß § 4 vor Selbstkostenpreisen gemäß §§ 5 bis 8 der Vorzug zu geben.

(2) Soweit es die Verhältnisse des Auftrages ermöglichen, sind feste Preise zu vereinbaren. Die Preise sollen bei Abschluß des Vertrages festgelegt werden.

(3) Für Leistungen auf Grund öffentlicher Aufträge dürfen höhere Preise nicht gefordert, versprochen, angenommen oder gewährt werden, als nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässig ist.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Öffentliche Aufträge im Sinne dieser Verordnung sind die Aufträge des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister verfügen, daß die Vorschriften dieser Verordnung auf Aufträge bestimmter Unternehmen, die juristische Personen des öffentlichen Rechts sind oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben werden, sofern sie mit ihren Lieferungen und Leistungen im Wettbewerb mit privaten Unternehmen stehen, nicht anzuwenden sind.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind anzuwenden auf die Aufträge ausländischer Truppen und des zivilen Gefolges einer Truppe im Sinne des Artikels I Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1183, 1191), die sich auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen in der Bundesrepublik Deutschland befinden.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auch Anwendung

1. auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers bei mittelbaren Leistungen zu öffentlichen Aufträgen, soweit der mittelbare Auftragnehmer von diesem Verlangen vor oder bei Abschluß seines Vertrages Kenntnis erhalten hat oder nach Abschluß des Vertrages zustimmt,
2. bei den von deutschen Behörden angeordneten Leistungsauflagen und Leistungsanweisungen mit der Maßgabe, daß die nach dieser Verordnung zulässigen nicht ohne Zustimmung des Auftragnehmers überschritten werden dürfen.

(noch § 2)

(5) Unbeschadet des § 12 Abs. 3 und 4 gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nicht für Bauleistungen im Sinne der Verordnung PR Nr. 32/51 über die Baupreisbildung für öffentliche und mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge (Baupreisverordnung) vom 11. Mai 1951 (Bundesanzeiger Nr. 92 vom 17. Mai 1951) in der Fassung der Verordnung PR Nr. 5/52 vom 18. Januar 1952 (Bundesanzeiger Nr. 91 vom 13. Mai 1951).[1]

§ 3 Geltung der Preisvorschriften

Öffentliche Aufträge unterliegen den allgemeinen und besonderen Preisvorschriften.

§ 4 Preise für marktgängige Leistungen

(1) Für marktgängige Leistungen dürfen die im Verkehr üblichen preisrechtlich zulässigen Preise nicht überschritten werden.

(2) Bei Leistungen, die unter gleichartigen Voraussetzungen mit marktgängigen Leistungen im wesentlichen vergleichbar sind (vergleichbare Leistungen), sind Abschläge vorzunehmen oder können Zuschläge vorgenommen werden, soweit es die Abweichungen von den marktgängigen Leistungen rechtfertigen.

(3) Dem öffentlichen Auftraggeber sind Vorteile, insbesondere Mengen- und Wertrabatte, Skonti und besondere Lieferungsbedingungen einzuräumen, die beim Vorliegen gleicher Verhältnisse nichtöffentlichen Auftraggebern üblicherweise gewährt werden oder gewährt werden würden.

(4) Die Preise nach den Absätzen 1 bis 3 sind zu unterschreiten oder können überschritten werden, wenn es die bei dem Auftrag vorliegenden besonderen Verhältnisse kostenmäßig rechtfertigen.

§ 5 Selbstkostenpreise

(1) Selbstkostenpreise müssen auf die angemessenen Kosten des Auftragnehmers abgestellt werden, sie dürfen nur ausnahmsweise vereinbart werden, wenn
1. Preise nach den §§ 3 und 4 nicht festgestellt werden können oder
2. eine Mangellage vorliegt oder der Wettbewerb auf der Anbieterseite beschränkt ist und hierdurch die Preisbildung nach § 4 nicht nur unerheblich beeinflußt wird.

(2) Kommt zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer kein Einverständnis über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 zustande, so entscheidet hierüber der Antrag durch Verfügung
1. der Bundesminister für Wirtschaft, wenn die Mangellage oder die Wettbewerbsbeschränkung die Preisbildung in mehr als einem Land beeinflußt oder beeinflussen kann,
2. die für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Preisbildungsstelle in allen übrigen Fällen.

(3) Soweit es die Verhältnisse des Auftrages ermöglichen, ist mit dem Angebot eine Selbstkostenpreisberechnung vorzulegen.

(4) Werden Aufträge über gleiche Leistungen mehreren Auftragnehmern zu Selbstkostenpreisen erteilt, so sollen bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen in der Regel gleiche Preise vereinbart werden. Als gleich gelten Leistungen, die sich in Ausführung, Liefermenge, Lieferzeitraum und Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im wesentlichen entsprechen. Zur Ermittlung der Preise sind die Selbstkostenpreise derjenigen Unternehmen heranzuziehen, die der Auftraggeber an der Leistung zu beteiligen beabsichtigt oder beteiligt hat. Der Preisbildung soll der Selbstkostenpreis eines guten Betriebes zugrunde gelegt werden.

---

1) Jetzt: Verordnung PR Nr. 1/72

(noch § 5)

(5) Ist ein Auftrag zu Selbstkostenpreisen vergeben worden, so ist bei jedem weiteren Auftrag (Anschlußauftrag) zu prüfen, ob für die betreffende Leistung Preise gemäß § 4 vereinbart werden können.

(6) Selbstkostenpreise können vereinbart werden als
1. Selbstkostenfestpreise oder Selbstkostenrichtpreise gemäß § 6,
2. Selbstkostenerstattungspreise gemäß § 7.

§ 6 Selbstkostenfestpreise und Selbstkostenrichtpreise

(1) Selbstkostenpreise sind möglichst als Selbstkostenfestpreise zu vereinbaren.

(2) Die Selbstkostenfestpreise sind auf Grund von Kalkulationen zu ermitteln und bei, spätestens aber unmittelbar nach Abschluß des Vertrages festzulegen.

(3) Kann ein Selbstkostenfestpreis nicht festgestellt werden, so ist beim Abschluß des Vertrages zunächst ein vorläufiger Selbstkostenpreis (Selbstkostenrichtpreis) zu vereinbaren. Der Selbstkostenrichtpreis ist vor Beendigung der Fertigung, sobald die Grundlagen der Kalkulation übersehbar sind, möglichst in einen Selbstkostenfestpreis umzuwandeln.

§ 7 Selbstkostenerstattungspreise

(1) Selbstkostenerstattungspreise dürfen nur vereinbart werden, wenn eine andere Preisermittlung nicht möglich ist. Die Höhe der erstattungsfähigen Kosten kann ganz oder teilweise durch Vereinbarung begrenzt werden.

(2) Soweit es die Verhältnisse des Auftrages ermöglichen, soll in Vereinbarung über Selbstkostenerstattungspreise vorgesehen werden, daß für einzelne Kalkulationsbereiche feste Sätze gelten.

§ 8 Ermittlung der Selbstkostenpreise

Werden Selbstkostenpreise (§§ 5 bis 7) vereinbart, so sind die als Anlage beigefügten Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten anzuwenden.

§ 9 Prüfung der Preise

(1) Der Auftragnehmer hat den für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden das Zustandekommen des Preises auf Verlangen nachzuweisen. Aus den Unterlagen muß ersichtlich sein, daß der Preis nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässig ist. Diese Unterlagen sind, soweit nicht andere Vorschriften eine längere Frist vorsehen, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

(2) Die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden sind berechtigt, zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Verordnung beachtet worden sind. Der Auftragnehmer und die für die Leitung des Unternehmens verantwortlichen Personen sind verpflichtet, die zu diesem Zwecke erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörden können die Unterlagen einsehen, Abschriften oder Auszüge aus diesen Unterlagen anfertigen lassen und die Betriebe besichtigen.

§ 10 Feststellung der Angemessenheit von Selbstkostenpreisen durch öffentliche Auftraggeber

(1) Der öffentliche Auftraggeber ist, sofern der Bundesminister für Wirtschaft ihn hierzu allgemein oder im Einzelfall ermächtigt hat, berechtigt, im Benehmen mit der für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörde festzustellen, daß ein Selbstkostenpreis den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. § 9 Abs. 3 gelten entsprechend. Die Feststellung ist bei einem Selbstkostenfestpreis nur in der Zeit von der Angebotsabgabe bis zum Abschluß der Vereinbarung zulässig. Das gleiche gilt bei einem Selbstkostenrichtpreis oder Selbstkostenerstattungspreis hinsichtlich vereinbarter fester Sätze für einen Kalkulationsbereich.

(noch § 10)

(2) Die Beanspruchung des Auftragnehmers durch Feststellungen gemäß Absatz 1 hat sich in angemessenem Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung der Leistung für den Auftraggeber und den Auftragnehmer zu halten.

(3) Der Auftragnehmer kann bei der für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständigen Behörde ihre Beteiligung an der Feststellung der Selbstkostenpreise beantragen.

(4) Bestehen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über das Ergebnis der Feststellung Meinungsverschiedenheiten, so sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst eine gütliche Einigung über den Selbstkostenpreis anstreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt auf Antrag eines Beteiligten die für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Preisbildungsstelle den Selbstkostenpreis fest.

§ 11 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1988)/17. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 805) geahndet.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen, vom Auftragnehmer noch nicht oder noch nicht voll erfüllten Verträge gilt folgendes:
1. Vereinbarungen, nach denen Marktpreise oder Selbstkostenfestpreise zu zahlen sind, bleiben unberührt;
2. Selbstkostenrichtpreise sind nach den Vorschriften dieser Verordnung umzuwandeln;
3. Selbstkostenerstattungspreise sind nach den Vorschriften dieser Verordnung für diejenigen Leistungen, Teilleistungen und Teile von Leistungen zu ermitteln, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht werden.

(3) Nachstehende Vorschriften treten außer Kraft, soweit sie nicht nach den in Absatz 4 genannten Vorschriften weiter anzuwenden sind:
1. die Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VPO) vom 11. August 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 482);
2. Die Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber vom 15. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12. Februar 1942 (Reichsgesetbl. I S. 89) und deren Anlage, die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber (LSÖ) vom 15. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1624)/vom 12. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 89).

(4) Nachstehende Bestimmungen sind vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an nur noch auf Bauleistungen im Sinne der Baupreisverordnung vom 11. Mai 1951 anzuwenden:[2)]
1. die Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber vom 11. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 140) mit deren Anlage, den Leitsätzen für die Preisermittlung nach den LSÖ und LSBÖ bei mittelbaren Leistungen für öffentliche Auftraggeber vom 11. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 140),
2. Bekanntmachung von Richtsätzen für die Bemessung des kalkulatorischen Gewinnes nach den LSÖ und LSBÖ (1. Bekanntmachung LSÖ, LSBÖ) vom 12. Februar 1942 (RA Nr. 51),
3. § 6 der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (WiGBl. S. 61).

---

2) Absatz 4 ist inzwischen gegenstandslos geworden; für Bauleistungen gilt jetzt ausschließlich die VO PR Nr. 1/72.

Anlage

Leitsätze für die Preisermittlung

auf Grund von Selbstkosten (LSP)

I. Allgemeines

Nr. 1 Geltungsbereich

(1) Die Leitsätze regeln die Preisermittlungen auf Grund von Selbstkosten,

a) soweit Rechtsverordnungen oder Verfügungen
   aa) die Anwendung dieser Leitsätze vorschreiben oder
   bb) dem Auftraggeber das Recht einräumen, die Anwendung dieser Leitsätze zu fordern und er von diesem Recht Gebrauch macht oder
b) soweit Auftraggeber und Auftragnehmer die Anwendung dieser Leitsätze preisrechtlich zulässig vereinbaren.

(2) Sie regeln insbesondere die Preisermittlung bei allen Vereinbarungen gemäß §§ 5 bis 8 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953).

Nr. 2 Einrichtung und Ausgestaltung des Rechnungswesens

Der Auftragnehmer ist zur Führung eines geordneten Rechnungswesens verpflichtet. Dieses muß jederzeit die Feststellung der Kosten und Leistungen, die Abstimmung der Kosten- und Leistungsrechnung mit der Aufwands- und Ertragsrechnung sowie die Ermittlung von Preisen auf Grund von Selbstkosten ermöglichen.

Nr. 3 Erklärung des Auftragnehmers

Der öffentliche Auftraggeber kann vom Auftragnehmer eine Erklärung darüber verlangen,

a) daß die in der Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten angesetzten Preise und Entgelte den preisrechtlichen Vorschriften entsprechen und
b) daß die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten nach diesen Leitsätzen vorgenommen wurde.

II. Preisermittlungen auf Grund von Selbstkosten

Nr. 4. Kosten und Selbstkostenpreise

(1) Die Kosten werden aus Menge und Wert der für die Leistungserstellung verbrauchten Güter und in Anspruch genommenen Dienste ermittelt.

(2) In Preisermittlungen auf Grund von Selbstkosten im Sinne dieser Leitsätze sind nach Art und Höhe nur diejenigen Kosten zu berücksichtigen, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Erstellung der Leistungen entstehen.

(3) Der Selbstkostenpreis im Sinne dieser Leitsätze ist gleich der Summe der nach diesen Leitsätzen ermittelten, der Leistung zuzurechnenden Kosten zuzüglich des kalkulatorischen Gewinnes (Nummer 51 und 52).

(4) Ist das betriebsindividuelle Rechnungswesen, insbesondere hinsichtlich der Bewertung, nach Grundsätzen aufgebaut, die von den Bestimmungen dieser Leitsätze abweichen, so dürfen die nach diesen Leitsätzen für die Selbstkostenpreisermittlung zulässigen Kosten aus der betriebsindividuellen Betriebsabrechnung im Wege der Zu- und Absetzung entwickelt werden, sofern hierdurch die Nachweisbarkeit erhalten bleibt.

Nr. 5 Arten der Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten

(1) Nach dem Zeitpunkt sind zu unterscheiden:
a) Vorkalkulationen (Kalkulationen, die zeitlich der Leistungserstellung vorausgehen),
b) Nachkalkulationen (Kalkulationen, die zeitlich nach der Leistungserstellung durchgeführt werden).

(2) Nach dem Verfahren sind zu unterscheiden:
a) Divisionsverfahren (Divisionsrechnungen, Äquivalenzziffernrechnungen),
b) Zuschlagsverfahren (Verrechnungssatzverfahren (Sortenrechnungen und Auftragsrechnungen),
c) Mischformen von a) und b).

Nr. 6 Arten der Selbstkostenpreise

Preise auf Grund von Selbstkosten können ermittelt werden
a) durch Vorkalkulationen als Selbstkostenfestpreise oder Selbstkostenrichtpreise,
b) durch Nachkalkulationen als Selbstkostenerstattungspreise,
c) durch Vorkalkulationen der Kosten einzelner und durch Nachkalkulationen der Kosten der übrigen Kalkulationsbereiche.

Nr. 7 Mengenansatz

(1) Soweit Abschnitt III nichts Abweichendes bestimmt, sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes wirtschaftlicher Betriebsführung als Mengensätze zugrundezulegen:
a) bei Preisvereinbarungen auf Grund von Vorkalkulationen die bei der Leistungserstellung zu verbrauchenden Güter und in Anspruch zu nehmenden Dienste, wie sie im Zeitpunkt der Angebotsabgabe voraussehbar sind,
b) bei Preisvereinbarungen auf Grund von Nachkalkulationen die bei der Leistungserstellung tatsächlich verbrauchten Güter und in Anspruch genommenen Dienste.

(2) Bei Preisvereinbarungen auf der Grundlage der Vorkalkulation der Kosten einzelner und der Nachkalkulation der Kosten der übrigen Kalkulationsbereiche gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 jeweils für die einzelnen Kalkulationsbereiche entsprechend.

Nr. 8 Bewertung

(1) Bei der Bewertung der Güter und Dienste bleiben die nach den §§ 15 und 28 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) abziehbaren Vorsteuern und Beträge außer Ansatz. Die nach diesen Vorschriften nicht abziehbaren Vorsteuern und Beträge sind Kosten im Sinne von Nummer 4.

(2) Bei der Bewertung sind, soweit im Abschnitt III nichts Abweichendes bestimmt wird, zugrunde zu legen:
a) bei Preisvereinbarungen auf Grund von Vorkalkulationen
Tagespreise für Güter und entsprechende Entgelte für Dienste, abgestellt auf den Zeitpunkt der Angebotsabgabe,
b) bei Preisvereinbarungen auf Grund von Nachkalkulationen
Anschaffungspreise für Güter und entsprechende Entgelte für Dienste, soweit Güter und Dienste für den Auftrag besonders beschafft wurden, Tagespreise, abgestellt auf den Zeitpunkt der Lagerentnahme, soweit Stoffe nicht besonders für den Auftrag beschafft, sondern dem Lager entnommen wurden.

(3) Bei Preisvereinbarungen auf der Grundlage der Vorkalkulation der Kosten einzelner und der Nachkalkulation der Kosten der übrigen Kalkulationsbereiche entsprechend.

Nr. 9 Allgemeine Angaben zu Preiskalkulationen

(1) Zu jeder Preiskalkulation sind anzugeben:
a) die genaue Bezeichnung des Kalkulationsgegenstandes (Auftrag-, Stücklisten- und Zeichnungsnummer, Zeichnungsänderungsvermerke, Bau- oder Musternummer und dgl.),
b) das Lieferwerk und die Fertigungsabteilung
c) Die Bezugsmenge, auf die die Zahlenangaben der Kalkulation abgestellt sind (Stück, kg, m, und dgl.),
d) der Tag des Abschlusses der Kalkulation
e) die Liefermenge, für die insgesamt die Kalkulation maßgebend sein soll,
f) die Lieferungsbedingungen, soweit sie die Höhe des Selbstkostenpreises beeinflussen.

(2) Zu Nachkalkulationen sind ferner anzugeben:
a) der Zeitabschnitt, in dem die abgerechneten Leistungen erstellt wurden,
b) die den abgerechneten Leistungen vorausgegangenen und laut Auftragsbestand oder Auftragszusage noch folgenden gleichartigen Leistungen.

Nr. 10 Gliederung der Preiskalkulation

(1) Unter Beachtung von Nummer 2 und Nummer 4 Abs. 4 kann der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer bestimmte Muster für Vor- und Nachkalkulationen vereinbaren.

(2) Vor- und Nachkalkulationen sind in der Gliederung so aufeinander abzustimmen, daß Vergleiche möglich sind.

(3) Unter Beachtung von Nummer 2 ist unbeschadet einer den Bedürfnissen einer prüfungsfähigen Preisermittlung entsprechenden, weitergehenden betriebsindividuellen Gliederung oder sonst vereinbarten Gliederung, mindestens wie folgt nach Kalkulationsbereichen zu gliedern, soweit in den Absätzen 4 bis 6 nicht anderes bestimmt wird:

Fertigungsstoffkosten
Fertigungskosten
Entwicklungs- und Entwurfskosten
Verwaltungskosten
Vertriebskosten

Selbstkosten
Kalkulatorischer Gewinn

Selbstkostenpreis

(4) Innerhalb der Kalkulationsbereiche sind Einzel- und Gemeinkosten getrennt anzuweisen, soweit dies nach dem angewandten Kalkulationsverfahren (vgl. Nummer 5 Abs. 2) möglich und branchenüblich ist. Innerhalb der Einzelkosten ist gegebenenfalls nach Fertigungs- und Sondereinzelkosten zu unterscheiden. Sonderkosten, die nach Abschnitt III ausgewiesen werden müssen, sind in den entsprechenden Kalkulationsbereichen aufzuführen.

(5) Die Zwischensumme Herstellkosten ist an der Stelle einzuordnen, an der sie branchen- oder betriebsüblich gezogen wird.

(6) Soweit es die Wirtschaftlichkeit der Rechnungsführung erfordert, können folgende Gemeinkosten zusammengefaßt werden:
Stoffgemeinkosten und Fertigungskosten,
Verwaltungsgemeinkosten und Vertriebsgemeinkosten.

(7) Läßt es die Kostenrechnung unter Beachtung der Grundsätze eines geordneten Rechnungswesens gemäß Nummer 2 zu, so kann sich die Nachkalkulation auf die Erfassung der Unterschiedsbeträge gegenüber der Vorkalkulation beschränken.

(8) Bei Leistungen, die in gleicher oder ähnlicher Art vom Auftragnehmer bereits erstellt worden sind, kann die Preisermittlung aus den Nachkalkulationen unter Berücksichtigung eingetretener Kostenänderungen abgeleitet werden.

III. Bestandteile des Selbstkostenpreises

A. Stoffe

Nr. 11 Fertigungsstoffe

(1) Als Fertigungsstoffe sind zu erfassen

a) Einsatz- und Fertigungsstoffe (Grundstoffe und Halbzeuge, die Bestandteile der Erzeugnisse werden)
b) Zwischenerzeugnisse (Erzeugnisse, die sich in Zwischenstufen der Fertigung ergeben oder solche Teile für die eigenen Erzeugnisse, die im Sinne des Fertigungsprogrammes nicht selbständig, absatzbestimmte Fertigungserzeugnisse darstellen),
c) auswärts bezogene Fertigungserzeugnisse (vollständig fertige Erzeugnisse, die auf Grund eigener oder fremder Zeichnungen, Entwürfe oder dgl. von fremden Betrieben gefertigt, jedoch mit eigenen Erzeugnissen fertigungstechnisch verbunden werden).

(2) Auf Nummer 13 Abs. 3 wird verwiesen.

Nr. 12 Auswärtige Bearbeitung

(1) Als auswärtige Bearbeitung ist entweder der Bezug von Zwischenerzeugnissen aus kostenlos beigestellten Stoffen oder die Übernahme einzelner Fertigungsvorgänge durch Fremdbetriebe (Lohnarbeiten) zu verstehen.

(2) Werden betriebseigene Fertigungsstoffe in Fremdbetrieben bearbeitet, so sind die Kosten dieser Fremdleistung als gesonderte Kostenart zu verrechnen und in der Kalkulation gesondert auszuweisen. Das Gleiche gilt für Lohnarbeiten fremder Zulieferer.

(3) Fertigungsgemeinkosten der werkseigenen Fertigungsstellen dürfen auf fremde Lohnarbeitskosten nicht in Ansatz gebracht werden.

Nr. 13 Hilfs- und Betriebsstoffe

(1) Die Hilfsstoffe der Fertigung sind, sofern sie nicht aus verrechnungstechnischen Gründen innerhalb der Gemeinkosten verrechnet werden, wie Fertigungsstoffe zu behandeln.

(2) Betriebsstoffe zählen nicht zu den Fertigungsstoffen.

(3) Die Abgrenzung zwischen Fertigungsstoffen, Hilfs- und Betriebsstoffen soll nach einheitlichen Gesichtspunkten stetig durchgeführt werden.

Nr. 14 Sonderbetriebsmittel

(1) Sonderbetriebsmittel sind alle Arbeitsgeräte, die ausschließlich für die Fertigung des jeweiligen Liefergegenstandes verwendet werden. Es gehören hierzu u.a. besondere Modelle, Gesenke, Schablonen, Schnitte und ähnliche Vorrichtungen, Sonderwerkzeuge und Lehren.

(2) Die Kosten der Sonderbetriebsmittel sind, falls es sich um einen einmaligen Lieferauftrag handelt, einmalig abzugelten oder sonst mit angemessenen Tilgungsanteilen in den Kalkulationen der Liefergegenstände als Sonderkosten der Fertigung zu verrechnen.

(3) Der Verlauf und Stand der Tilgung durch die auf Liefergegenstände verrechneten Anteile müssen buch- oder karteimäßig nachweisbar sein.

Nr. 15 Brennstoffe und Energie

(1) Zu Brennstoffen und Energie zählen feste, flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe, Dampf, Strom, Preßluft und Preßwasser.

(2) Die Brennstoff- und Energiekosten sind verrechnungstechnisch wie Betriebsstoffe zu behandeln.

Nr. 16 Mengenermittlung

(1) Als Verbrauch ist die Einsatzmenge je Stoffart einschließlich des bei normalen Fertigungsbedingungen entstehenden Verarbeitungsabfalles (z.B. Verschnitt oder Späne) oder einschließlich des Zuschlages für Ausschuß beim Einbau anzusetzen. Verwertungsfähige Reststoffe sind durch Reststoffgutschriften zu erfassen.

(2) Soweit die Verbrauchsmengen durch Nachweise, Meßeinrichtungen oder dgl. erfaßt werden können, sind deren Angaben für den Mengenansatz maßgebend. Anderenfalls sind die Verbrauchsmengen durch andere objektive Maßstäbe, Stichproben oder dgl. zu ermitteln.

(3) Die einzusetzenden Mengen sind in Vorkalkulationen aus Zeichnungen, Stücklisten, Rezepturvorschriften, Stoffbedarfszusammenstellungen oder dgl. in Nachkalkulationen aus Verbrauchsaufschreibungen oder dgl. zu ermitteln.

Nr. 17 Bewertung

(1) Die Stoffe und dgl. sind mit Preisen des Zeitpunktes gemäß Nummer 8 zu bewerten. Die Preise gemäß Satz 1 können auch als Einstandspreise berechnet werden (vgl. Nummer 18).

(2) Für Lagerstoffe können Verrechnungspreise verwendet werden. Sie müssen auf wirklichkeitsnahen Ermittlungen beruhen, in Vorkalkulationen den Preisen gemäß Nummer 8 Abs. 2b nahekommen. Verrechnungspreise sollen in kürzeren Zeiträumen nur abgewandelt werden, wenn grundlegende Änderungen der Preise eingetreten sind.

(3) Standardwerte oder Standardsätze sind durch Preise gemäß Nummer 8 oder Absatz 2 zu ersetzen oder in solche Preise umzurechnen.

(4) Von den Bewertungsgrundsätzen dieser Leitsätze abweichende Regelungen sind, soweit keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen, zulässig. Sie bedürfen vertraglicher Vereinbarung.

Nr. 18 Einstandspreis

(1) Der Einstandspreis versteht sich im Regelfall frei Werk des Bestellers. Er beinhaltet den Preis der beschafften Güter einschließlich der mittelbaren Lieferkosten wie Fracht, Porto, Rollgeld und Verpackung.

(2) Der Auftragnehmer hat beim Einkauf alle geschäftsüblichen Vorteile zugunsten des Auftraggebers wahrzunehmen.

(3) Erzielte Mengenrabatte, Preisnachlässe, Gutschriften für Treue-, Jahres- und Umsatzrabatte, für zurückgesandte Verpackung und ähnliches sind zu belegen und bei Ermittlung des Einstandpreises abzusetzen, sofern nicht aus abrechnungstechnischen Gründen eine andersartige Verrechnung in den Selbstkosten erfolgt.

Nr. 19 Zulieferung aus eigenen Vorbetrieben

(1) Bei Zulieferungen marktgängiger Leistungen aus eigenen Vorbetrieben gelten als Einstandspreise die jeweiligen Marktpreise unter Berücksichtigung der eingesparten Vertriebskosten und der üblichen Nachlässe.

(2) Bei Zulieferungen nicht marktgängiger Leistungen aus eigenen Vorbetrieben gelten als Einstandspreise,

a) falls solche Lieferungen in einem Geschäftszweig üblich sind, die nach diesen Leitsätzen ermittelten Selbstkosten,
b) falls solche Zulieferungen in einem Geschäftszweig nicht üblich sind, die nach diesen Leitsätzen ermittelten Selbstkostenpreise.

Nr. 20 Beistellung von Stoffen

Vom Auftraggeber kostenlos beigestellte Stoffe sind, soweit sie Gemeinkosten verursachen, entsprechend ihrem gegebenenfalls geschätzten Wert den Stoffkosten zuzuschlagen und sodann von den Selbstkosten mit dem gleichen Wert wieder abzusetzen.

Nr. 21 Reststoffe

(1) Verwendungsfähige Rohstoffe sind, soweit eine Weiterverwendung im eigenen Betrieb möglich ist, wie Stoffe zu bewerten und den Stoffkosten gutzuschreiben.

(2) Veräußerte oder veräußerungsfähige Reststoffe sind mit den durchschnittlich erzielten oder erzielbaren Erlösen, vermindert um die bei der Aufbereitung und Veräußerung entstandenen Kosten, den Stoffkosten gutzuschreiben.

B. Löhne, Gehälter und andere Personalkosten

Nr. 22 Verrechnung

(1) Bei Löhnen, Gehältern und kalkulatorischem Unternehmerlohn sind im Falle der Anwendung des Zuschlagverfahrens gemäß Nummer 5 Abs. 2 b zu unterscheiden

a) unmittelbar dem Kostenträger zurechenbare Kosten: Fertigungslöhne, Fertigungsgehälter und unmittelbar auf die Fertigung entfallender Unternehmerlohn (Unternehmerfertigungslohn),
b) mittelbar dem Kostenträger zurechenbare Kosten: Hilfslöhne, sonstige Gehälter und nicht unmittelbar auf die Fertigung entfallender Unternehmerlohn.

(2) Der kalkulatorische Unternehmerlohn kann auch unter den kalkulatorischen Kostenarten ausgewiesen werden.

(3) Die Kostenrechnung nach den Absätzen 1 und 2 soll nach einheitlichen Grundsätzen stetig durchgeführt werden.

Nr. 23 Ansatz

In den Vor- und Nachkalkulationen dürfen Löhne, Gehälter und andere Personalkosten nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen (vgl. Nummer 4).

Nr. 24 Bewertung

(1) In Vor- und Nachkalkulationen sind die tariflichen oder, soweit sie angemessen sind, die mit dem Arbeitnehmer vereinbarten Löhne und Gehälter einzusetzen.

(2) Bei Einzelkaufleuten und Personengesellschaften kann als Entgelt für die Arbeit der ohne feste Entlohnung tätigen Unternehmer ein kalkulatorischer Unternehmerlohn in der Kostenrechnung berücksichtigt werden. Auch für die ohne feste Entlohnung mitarbeitenden Angehörigen der Unternehmer kann ein ihrer Tätigkeit entsprechendes Entgelt kalkulatorisch verrechnet werden.

(3) Der kalkulatorische Unternehmerlohn ist unabhängig von den tatsächlichen Entnahmen des Unternehmers in der Höhe des durchschnittlichen Gehaltes eines Angestellten mit gleichwertiger Tätigkeit in einem Unternehmen gleichen Standorts, gleichen Geschäftszweiges und gleicher Bedeutung oder mit Hilfe eines anderen objektiven Leistungsmaßstabes zu bemessen. Die Größe des Betriebes, der Umsatz und die Zahl der in ihm tätigen Unternehmen sind zu berücksichtigen.

Nr. 25 Sozialkosten

(1) Sozialkosten sind zu gliedern in
a) gesetzliche Sozialaufwendungen wie Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung (Invaliden-, Angestellten-, Knappschafts-, Kranken- und Unfallversicherung) und zur Arbeitslosenversicherung,
b) tarifliche Sozialaufwendungen,
c) zusätzliche Sozialaufwendungen zugunsten der Belegschaft.

(2) Angesetzt werden dürfen
a) die gesetzlichen und tariflichen Sozialaufwendungen in tatsächlicher Höhe,
b) die zusätzlichen Sozialaufwendungen, soweit sie nach Art und Höhe betriebs- oder branchenüblich sind und dem Grundsatz wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen.

C. Instandhaltung und Instandsetzung

Nr. 26 Ansatz

(1) Aufwendungen für laufende Instandhaltung und Instandsetzung von Betriebsbauten, Betriebseinrichtungen, Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeugen und dgl. sind Kosten. Sofern diese Kosten stoßweise anfallen, sind sie dem Verbrauch entsprechend ratenweise zu verrechnen (Quoten- und Ratenrechnung).

(2) Instandsetzungskosten sind für die Benutzungsdauer des Anlagegegenstandes in den Abschreibungen zu verrechnen.
a) sofern durch die Instandsetzung der Wert des Anlagegegenstandes gegenüber demjenigen im Zeitpunkt seiner Anschaffung wesentlich erhöht wird (werterhöhende Instandsetzung) oder
b) sofern die Instandsetzung bezweckt, die Lebensdauer des Anlagegegenstandes des über die ursprüngliche technisch bedingte Lebensdauer hinaus (vgl. Nummer 39 Abs. 1) zu verlängern.

D. Entwicklungs-, Entwurfs- und Versuchsaufträge

Nr. 27 "Freie" und "gebundene" Entwicklung

Entwicklungs- und Entwurfsarbeiten, Forschungen, Versuche und Herstellung von Probestücken, die die werkseigene sogenannte "freie" Entwicklung überschreiten, sind zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ausdrücklich zu vereinbaren ("gebundene" Entwicklung).

Nr. 28 Nachweis

(1) Alle Aufwendungen für die werkseigene "freie" und für die "gebundene" Entwicklung sowie die für ihre Abgeltung verrechneten Beträge sind, nach Entwicklungsaufgaben getrennt, nachzuweisen. Einzelheiten für diesen Nachweis sind gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festzulegen.

(2) In den Kalkulationen sind die Entwicklungs- und Entwurfskosten getrennt nach "freier" und "gebundener" Entwicklung gesondert auszuweisen.

E. Fertigungsablauf, Bauartänderungen

Nr. 29 Ansatz

Soweit bei einem Auftrag zusätzliche, im Regelfalle nicht vorkommende Stoffkosten und Fertigungskosten anfallen, z.B. durch amtliche Abnahme, durch Überstunden und Sonntagsarbeit, durch das Anlaufen einer neuartigen Fertigung, durch das Anlernen neuer Arbeitskräfte oder durch Bauartänderungen auf Veranlassung des Auftraggebers, sind diese in der Kostenrechnung und in den Kalkulationen gesondert auszuweisen.

F. Steuern, Gebühren, Beträge

Nr. 30 Steuern

Für die Zwecke der Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten sind zu unterscheiden

a) Steuern, die Kosten im Sinne dieser Leitsätze sind (kalkulierbare Steuern), insbesondere die Gewerbesteuer (nach Gewerbeertrag- und Lohnsummensteuer), die Vermögensteuer, die Grundsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und die Steuer für den Selbstverbrauch (§ 30 des Umsatzsteuergesetzes).
   Als Sonderkosten sind in den Kalkulationen auszuweisen

   aa) die auf den Lieferungen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers lastende Umsatzsteuer ohne Abzug der nach den §§ 15 und 28 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) abziehbaren Vorsteuern und Beträge. Die an die Lieferungen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers gebundenen Umsatzsteuerminderungen sind zu berücksichtigen;
   bb) besondere auf dem Erzeugnis lastende Verbrauchsteuern.

b) Steuern, die nicht Kosten im Sinne dieser Leitsätze sind (nicht kalkulierbare Steuern), insbesondere die Einkommen-, Körperschaft- und Kirchensteuer, die Erbschaft- und Schenkungssteuer.

Nr. 31 Lastenausgleich

Ausgleichsabgaben im Sinne des Gesetzes über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) sind nicht Kosten im Sinne dieser Leitsätze.

Nr. 32 Gebühren und Beiträge

(1) Pflichtgebühren und Pflichtbeträge sind Kosten, soweit sie für betriebliche Zwecke aufgewendet werden.

(2) Nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhende Beiträge oder Zuwendungen an Vereinigung und Körperschaften, die dem Betriebsinteresse dienen, können in angemessener Höhe berücksichtigt werden.

G. Lizenzen, Patente und gewerblicher Rechtsschutz

Nr. 33 Ansatz und Verrechnung

(1) Lizenzgebühren sind insoweit Kosten im Sinne dieser Leitsätze, als sie in angemessenem Verhältnis zu Umsatzmenge und Verkaufspreis der Leistungen stehen. Die für die Verrechnung von Lizenzgebühren in Betracht kommenden Lizenzverträge sind dem Auftraggeber auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(2) Ausgaben zum Erwerb von Fremdpatenten sind zu aktivieren und kalkulatorisch abzuschreiben oder periodisch abzugrenzen und ratenweise als Kosten zu verrechnen.

(3) Lizenzgebühren sowie Gebühren für den gewerblichen Rechtsschutz, Fremd- und Eigenpatentkosten sind in den Kalkulationen als Sonderkosten auszuweisen, sofern sie bestimmte Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen betreffen.

H. Mieten, Büro-, Werbe- und Transportkosten und dgl.

Nr. 34 Mengenansatz und Bewertung

Für die Bemessung sonstiger Kostenarten, insbesondere der
Mieten und Pachten
Bürokosten
Werbe- und Repräsentationskosten
Transportkosten
Kosten des Zahlungsverkehrs
gelten die Nummer 4 und 16 bis 21 sinngemäß.

I. Vertriebsonderkosten

Nr. 35 Vertreterprovisionen

(1) Eine Provision oder ähnliche Vergütung an einen Handelsverteter darf in voller Höhe nur berücksichtigt werden, wenn bei Vorbereitung, Abschluß oder Abwicklung des öffentlichen Auftrages die Mitarbeit des Handelsvertreters notwendig ist und wenn sie sich in angemessenen Grenzen hält; den Absatzverhältnissen des Auftragnehmers soll dabei gebührend Rechnung getragen werden. In allen übrigen Fällen ist ein angemessener Abschlag vorzunehmen.

(2) Die Höhe der in Selbstkostenpreisen anrechenbaren Provisionen und ähnlichen Vergütungen an Handelsvertreter kann durch Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer begrenzt werden.

(3) Provisionen und ähnliche Vergütungen sind in den Kalkulationen gesondert auszuweisen.

Nr. 36 Versandbedingungen und Versandkosten

Nach Maßgabe der vereinbarten Liefer- und Versandbedingungen sind die Kosten der Verpackung, die Versandfrachten, die Rollgelder, die Transportversicherung und ähnliches in der Kalkulation gesondert auszuweisen, sofern aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Rechnungsführung nicht eine andere Art der Verrechnung in den Kosten vorgenommen wird.

K. Kalkulatorische Kosten

a) Anlageabschreibungen

Nr. 37 Begriff

(1) Anlageabschreibungen sind die Kosten der Wertminderung betriebsnotwendiger Anlagegüter.

(2) Der Abschreibungsbetrag kann sowohl je Zeiteinheit als auch je Leistungseinheit (Tonne, Stück, Maschinenstunde oder dgl.) ermittelt werden.

Nr. 38 Abschreibungsbetrag und Bewertungsgrundsatz

Der Abschreibungsbetrag für Anlagegüter ist unabhängig von den Wertansätzen in der Handels- und Steuerbilanz zu verrechnen. Er ergibt sich durch Teilung des Anschaffungspreises oder der Herstellkosten durch die Gesamtnutzung. Die mit der Errichtung und Ingangsetzung verbundene Kosten rechnen zu den Anschaffungs- oder Herstellkosten.

Nr. 39 Nutzung der Anlagen

(1) Für den Umfang der Gesamtnutzung ist die erfahrungsgemäße Lebensdauer der Anlagen oder ihre geschätzte Leistungsmenge unter Berücksichtigung der üblichen technischen Leistungsfähigkeit maßgebend.

(2) Die Schätzung der Nutzung für die einzelnen Anlagegüter und die Schätzung der Nutzung der Gruppen gleichartiger Anlagegüter ist in regelmäßigen Zeitabständen zu prüfen. Daraus sich ergebende Mehr- oder Minderabschreibungen sind unter Berücksichtigung von Nummer 49 Abs. 3 und Nummer 50 als Abschreibungswagnis anzusetzen; Auftraggeber und Auftragnehmer können abweichendes vereinbaren.

(3) Ist die bisherige Nutzung nicht einwandfrei zu ermitteln, so kann der kalkulatorische Restwert der Anlage (Tagesneuwert der Anlage abzüglich der bisherigen Wertminderung) geschätzt und als Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung verwendet werden.

Nr. 40 (aufgehoben)

Nr. 41 Sonderabschreibungen

Der Ansatz höherer Anlageabschreibungen als gemäß Nummer 38 bis 40 zum Ausgleich einer ursprünglich nicht voraussehbaren technischen Entwicklung oder Bedarfsverschiebung oder aus anderem Anlaß (Sonderabschreibungen) ist nur zulässig, wenn er mit dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart worden ist. Abschreibungssätze gemäß Satz 1 sind gesondert auszuweisen.

Nr. 42 Anlagenachweis

(1) Für sämtliche Anlagen sind Übersichten zu führen, aus denen alle für die Abschreibungen notwendigen Angaben hervorgehen, insbesondere die Ausgangswerte, die geschätzte Gesamtnutzung, die bisherige Nutzung, der Abschreibungsbetrag je Zeit- und Leistungseinheit und der kalkulatorische Restwert.

(2) Für jede Anlage ist ein Einzelnachweis notwendig, jedoch können gleichartige Anlagen mit gleichen Anschaffungswerten oder geringen Einzelwerten zusammengefaßt werden.

b) Zinsen

Nr. 43 Bemessung

(1) Für die Bereitstellung des betriebsnotwendigen Kapitals können kalkulatorische Zinsen angesetzt werden. Sie sind in der Betriebsrechnung gesondert auszuweisen.

(2) Für kalkulatorische Zinsen setzt der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen einen Höchstsatz fest.

(3) Die für Fremdkapital tatsächlich entstandenen Aufwendungen (Zinsen, Bankprovisionen und dgl.) bleiben bei der Preisermittlung außer Ansatz, soweit sie nicht als Kosten des Zahlungsverkehrs gemäß Nummer 34 berücksichtigt werden.

(4) Nebenverträge aus Teilen des betriebsnotwendigen Kapitals (z.B. Zinsen, Mieten, Pachten) sind als Gutschriften zu behandeln.

Nr. 44 Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals

(1) Das betriebsnotwendige Kapital besteht aus dem betriebsnotwendigen Vermögen, vermindert um die dem Unternehmen zinslos zur Verfügung gestellten Vorauszahlungen und Anzahlungen durch öffentliche Auftraggeber und solche Schuldbeträge, die dem Unternehmen im Rahmen des gewährten Zahlungszieles von Lieferanten zur Verfügung gestellt werden.

(2) Das betriebsnotwendige Vermögen setzt sich aus den Teilen des Anlage- und Umlaufvermögens zusammen, die dem Betriebszweck dienen. Unberücksichtigt bleibt der Wert der nicht betriebsnotwendigen Vermögensteile. Zu diesen gehören insbesondere die stillgelegten Anlagen mit Ausnahme betriebsnotwendiger Reserveanlagen in Erzeugungs- und Handelsbetrieben, die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, die Wohnhäuser, soweit sie nicht für Betriebsangehörige notwendig sind, die nicht betriebsnotwendigen Beteiligungen, die Forderungen aus Kriegsschäden und die Kriegsfolgeschäden.

Nr. 45 Wertansatz des betriebsnotwendigen Vermögens

(1) Das Anlagevermögen ist mit dem kalkulatorischen Restwert nach Maßgabe der Vorschriften für die Abschreibungen zu Anschaffungs- oder Herstellkosten anzusetzen (vgl. Nummer 37 ff.).

(2) Die Gegenstände des Umlaufvermögens sind auf der Grundlage von Anschaffungspreisen oder Herstellkosten zu bewerten.

(3) In den Beständen enthaltene unbrauchbare oder entwertete Stoffe oder ebensolche halbfertige oder fertige Erzeugnisse sind abzusetzen oder mit angemessenen Restwerten zu berücksichtigen.

(4) Wertpapiere und Forderungen in fremder Währung sind mit den Kursen zu bewerten, die an den für die Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens maßgebenden Stichtagen gelten.

(5) Die übrigen Teile des Umlaufvermögens sind mit den Werten anzusetzen, die ihnen an den für die Berechnung maßgebenden Stichtagen beizumessen sind.

(6) Bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals sind, soweit nicht Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 entgegenstehen, die Wertberichtigungsposten der Kapitalseite von den Buchwerten der Vermögensseite der Bilanz abzusetzen.

Nr. 46 Mengenansatz des betriebsnotwendigen Vermögens

Das betriebsnotwendige Vermögen und das Abzugskapital sind mit den im Abrechnungszeitabschnitt durchschnittlich gebundenen Mengen anzusetzen.

c) Einzelwagnisse

Nr. 47 Abgrenzung

(1) Wagnis (Risiko) ist die Verlustgefahr, die sich aus der Natur des Unternehmens und einer betrieblichen Tätigkeit ergibt.

(2) Wagnis, die das Unternehmen als Ganzes gefährden, die in seiner Eigenart, in den besonderen Bedingungen des Wirtschaftszweiges oder in wirtschaftlicher Tätigkeit schlechthin begründet sind, bilden das allgemeine Unternehmerwagnis.

(3) Einzelwagnisse sind die mit der Leistungserstellung in den einzelnen Tätigkeitsgebieten des Betriebes verbundenen Verlustgefahren.

Nr. 48 Verrechnung

(1) Das allgemeine Unternehmerwagnis wird im kalkulatorischen Gewinn abgegolten.

(2) Für die Einzelwagnisse können kalkulatorische Wagniskosten (Wagnisprämien) in die Kostenrechnung eingesetzt werden. Betriebsfremde Wagnisse sind außer Betracht zu lassen. Soweit Wagnisse durch Versicherungen gedeckt oder eingetretene Wagnisverluste in anderen Kostenarten abgegolten sind, ist der Ansatz von Wagniskosten nicht zulässig.

Nr. 49 Ermittlung der kalkulatorischen Wagniskosten

(1) Die kalkulatorischen Wagniskosten sind auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Verluste aus Wagnissen zu ermitteln. Soweit Verlusten aus Wagnissen entsprechende Gewinne gegenüberstehen, sind diese aufzurechnen. Der tatsächlichen Gefahrenlage im laufenden Abrechnungszeitabschnitt ist Rechnung zu tragen. Fehlen zuverlässige Unterlagen, so sind die kalkulatorischen Wagniskosten sorgfältig zu schätzen.

(2) Für die Bemessung der Wagniskosten soll ein hinreichend langer, möglichst mehrjähriger Zeitabschnitt zugrunde gelegt werden. Dabei ist stets ein Ausgleich zwischen den kalkulatorischen Wagniskosten und den tatsächlichen Verlusten aus Wagnissen anzustreben.

(3) Die Wagniskosten sind nach Wagnisarten und Kostenträgergruppen getrennt zu ermitteln und auszugleichen.

(4) Klein- und Mittelbetriebe können in einer der Wirtschaftlichkeit der Rechnungsführung entsprechenden Weise die Erfassung und Verrechnung der Wagniskosten vereinfachen. Dabei sollen Mittelbetriebe mindestens die Wagniskosten nach Kostenträgergruppen aufteilen.

Nr. 50 Nachweis

(1) Die eingetretenen Verluste oder Gewinne aus Wagniskosten sowie die verrechneten kalkulatorischen Wagniskosten sind unter Abstimmung mit der Buchführung laufend nachzuweisen.

(2) Auftraggeber und Auftragnehmer können durch Vereinbarung den Ansatz einzelner Wagniskosten von einem besonderen Nachweis gegenüber dem Auftraggeber abhängig machen.

L. Kalkulatorischer Gewinn

Nr. 51 Begriff

Im kalkulatorischen Gewinn werden abgegolten:

a) das allgemeine Unternehmerwagnis,
b) ein Leistungsgewinn bei Vorliegen einer besonderen unternehmerischen Leistung in wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Hinsicht. Der Leistungsgewinn soll der unternehmerischen Mehrleistung entsprechen.

Nr. 52 Höhe der Zurechnung

(1) Das Entgelt für das allgemeine Unternehmerwagnis ist in einem Hundertsatz vom betriebsnotwendigen Vermögen oder in einem Hundertsatz vom Umsatz oder in einer Summe von zwei solchen Hundertsätzen oder in einem festen Betrag zu bemessen. Der Bundesminister für Wirtschaft kann hierfür Richt- oder Höchstsätze festlegen.

(2) Ein Leistungsgewinn darf nur berechnet werden, wenn er zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart wurde.

(3) Den Kostenträgern (absatzbestimmten Leistungen) ist der kalkulatorische Gewinn unmittelbar oder mittels einfacher Schlüssel zuzurechnen.

Gesetz über das Verbot der Verwendung von Preisklauseln bei der Bestimmung von Geldschulden (Preisklauselgesetz)

Vom. 7. September 2007 BGBl. I S. 2246, 2247,
geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2101)

§ 1
Preisklauselverbot

(1) Der Betrag von Geldschulden darf nicht unmittelbar und selbsttätig durch den Preis oder Wert von anderen Gütern oder Leistungen bestimmt werden, die mit den vereinbarten Gütern oder Leistungen nicht vergleichbar sind.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Klauseln,

1. die hinsichtlich des Ausmaßes der Änderung des geschuldeten Betrages einen Ermessensspielraum lassen, der es ermöglicht, die neue Höhe der Geldschuld nach Billigkeitsgrundsätzen zu bestimmen (Leistungsvorbehaltsklauseln),
2. bei denen die in ein Verhältnis zueinander gesetzten Güter oder Leistungen im Wesentlichen gleichartig oder zumindest vergleichbar sind (Spannungsklauseln),
3. nach denen der geschuldete Betrag insoweit von der Entwicklung der Preise oder Werte für Güter oder Leistungen abhängig gemacht wird, als diese die Selbstkosten des Gläubigers bei der Erbringung der Gegenleistung unmittelbar beeinflussen (Kostenelementeklauseln),
4. die lediglich zu einer Ermäßigung der Geldschuld führen können.

(3) Die Vorschriften über die Indexmiete nach § 557b des Bürgerlichen Gesetzbuches und über die Zulässigkeit von Preisklauseln in Wärmelieferungsverträgen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme bleiben unberührt.

§ 2
Ausnahmen vom Verbot

(1) Von dem Verbot nach § 1 Abs. 1 ausgenommen sind die in den §§ 3 bis 7 genannten zulässigen Preisklauseln. Satz 1 gilt im Fall

1. der in § 3 genannten Preisklauseln,
2. von in Verbraucherkreditverträgen im Sinne der §§ 491, 499 des Bürgerlichen Gesetzbuches verwendeten Preisklauseln (§ 5)

nur, wenn die Preisklausel im Einzelfall hinreichend bestimmt ist und keine Vertragspartei unangemessen benachteiligt.

(2) Eine Preisklausel ist nicht hinreichend bestimmt, wenn ein geschuldeter Betrag allgemein von der künftigen Preisentwicklung oder von einem anderen Maßstab abhängen soll, der nicht erkennen lässt, welche Preise oder Werte bestimmend sein sollen.

(3) Eine unangemessene Benachteiligung liegt insbesondere vor, wenn

1. einseitig ein Preis- oder Wertanstieg eine Erhöhung, nicht aber umgekehrt ein Preis- oder Wertrückgang eine entsprechende Ermäßigung des Zahlungsanspruchs bewirkt,
2. nur eine Vertragspartei das Recht hat, eine Anpassung zu verlangen, oder
3. der geschuldete Betrag sich gegenüber der Entwicklung der Bezugsgröße unverhältnismäßig ändern kann.

§ 3
Langfristige Verträge

(1) Preisklauseln in Verträgen

1. über wiederkehrende Zahlungen, die zu erbringen sind
   a) auf Lebenszeit des Gläubigers, Schuldners oder eines Beteiligten,
   b) bis zum Erreichen der Erwerbsfähigkeit oder eines bestimmten Ausbildungszieles des Empfängers,
   c) bis zum Beginn der Altersversorgung des Empfängers,
   d) für die Dauer von mindestens zehn Jahren, gerechnet vom Vertragsabschluss bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung, oder

e) auf Grund von Verträgen, bei denen der Gläubiger für die Dauer von mindestens zehn Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet oder der Schuldner das Recht hat, die Vertragsdauer auf mindestens zehn Jahre zu verlängern,

2. über Zahlungen, die zu erbringen sind

a) auf Grund einer Verbindlichkeit aus der Auseinandersetzung zwischen Miterben, Ehegatten, Eltern und Kindern, auf Grund einer Verfügung von Todes wegen oder

b) von dem Übernehmer eines Betriebes oder eines sonstigen Sachvermögens zur Abfindung eines Dritten,

sind zulässig, wenn der geschuldete Betrag durch die Änderung eines von dem Statistischen Bundesamt oder einem Statistischen Landesamt ermittelten Preisindexes für die Gesamtlebenshaltung oder eines vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft ermittelten Verbraucherpreisindexes bestimmt werden soll. und in den Fällen der Nummer 2 zwischen der Begründung der Verbindlichkeit und der Endfälligkeit ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegt oder die Zahlungen nach dem Tode eines Beteiligten zu erfolgen haben.

(2) Preisklauseln in Verträgen über wiederkehrende Zahlungen, die für die Lebenszeit, bis zum Erreichen der Erwerbsfähigkeit oder eines bestimmten Ausbildungszieles oder bis zum Beginn der Altersversorgung des Empfängers zu erbringen sind, sind zulässig, wenn der geschuldete Betrag von der künftigen Einzel- oder Durchschnittsentwicklung von Löhnen, Gehältern, Ruhegehältern oder Renten abhängig sein soll.

(3) Preisklauseln in Verträgen über wiederkehrende Zahlungen, die zu erbringen sind

1. für die Dauer von mindestens zehn Jahren, gerechnet vom Vertragsabschluss bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung, oder

2. auf Grund von Verträgen, bei denen der Gläubiger für die Dauer von mindestens zehn Jahren auf das Recht zur ordentlichen Kündigung verzichtet, oder der Schuldner das Recht hat, die Vertragsdauer auf mindestens zehn Jahre zu verlängern,

sind zulässig, wenn der geschuldete Betrag von der künftigen Einzel- oder Durchschnittsentwicklung von Preisen oder Werten für Güter oder Leistungen abhängig gemacht wird, die der Schuldner in seinem Betrieb erzeugt, veräußert oder erbringt, oder wenn der geschuldete Betrag von der künftigen Einzel- oder Durchschnittsentwicklung von Preisen oder Werten von Grundstücken abhängig sein soll und das Schuldverhältnis auf die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt ist.

§ 4
Erbbaurechtsverträge

Zulässig sind Preisklauseln in Erbbaurechtsbestellungsverträgen und Erbbauzinsreallasten mit einer Laufzeit von mindestens 30 Jahren. § 9a der Verordnung über das Erbbaurecht, § 46 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes und § 4 des Erholungsnutzungsrechtsgesetzes bleiben unberührt.

§ 5
Geld- und Kapitalverkehr

Zulässig sind Preisklauseln im Geld- und Kapitalverkehr, einschließlich der Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 des Kreditwesengesetzes sowie die hierauf bezogenen Pensions- und Darlehensgeschäfte.

§ 6
Verträge mit Gebietsfremden

Zulässig sind Preisklauseln in Verträgen von gebietsansässigen Unternehmern (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches) mit Gebietsfremden.

§ 7
Verträge zur Deckung des Bedarfs der Streitkräfte

Zulässig sind Preisklauseln bei Verträgen, die der Deckung des Bedarfs der Streitkräfte dienen, wenn der geschuldete Betrag durch die Änderung eines von dem Statistischen Bundesamt, einem Statistischen Landesamt oder dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften ermittelten Preisindex bestimmt wird.

§ 8
Unwirksamkeit der Preisklausel

Die Unwirksamkeit der Preisklausel tritt zum Zeitpunkt des rechtskräftig festgestellten Verstoßes gegen dieses Gesetz ein, soweit nicht eine frühere Unwirksamkeit vereinbart ist. Die Rechtswirkungen der Preisklausel bleiben bis zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit unberührt.

§ 9
Übergangsvorschrift

(Betrifft vor Inkrafttreten genehmigte Klauseln.)

Gesetz über die Preisbindung für Bücher (Buchpreisbindungsgesetz)

Vom 2. September 2002 (BGBl. I S. 3448),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (BGBl. I S. 1530)

§ 1
Zweck des Gesetzes

Das Gesetz dient dem Schutz des Kulturgutes Buch. Die Festsetzung verbindlicher Preise beim Verkauf an Letztabnehmer sichert den Erhalt eines breiten Buchangebots. Das Gesetz gewährleistet zugleich, dass dieses Angebot für eine breite Öffentlichkeit zugänglich ist, indem es die Existenz einer großen Zahl von Verkaufsstellen fördert.

§ 2
Anwendungsbereich

(1) Bücher im Sinne dieses Gesetzes sind auch

1. Musiknoten,
2. kartographische Produkte,
3. Produkte, die Bücher, Musiknoten oder kartographische Produkte reproduzieren oder substituieren und bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlags- oder buchhandelstypisch anzusehen sind sowie
4. kombinierte Objekte, bei denen eines der genannten Erzeugnisse die Hauptsache bildet.

(2) Fremdsprachige Bücher fallen nur dann unter dieses Gesetz, wenn sie überwiegend für den Absatz in Deutschland bestimmt sind.

(3) Letztabnehmer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Bücher zu anderen Zwecken als dem Weiterverkauf erwirbt.

§ 3
Preisbindung

Wer gewerbs- oder geschäftsmäßig Bücher an Letztabnehmer verkauft, muss den nach § 5 festgesetzten Preis einhalten. Dies gilt nicht für den Verkauf gebrauchter Bücher.

§ 4
Grenzüberschreitende Verkäufe

(1) Die Preisbindung gilt nicht für grenzüberschreitende Verkäufe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

(2) Der nach § 5 festgesetzte Endpreis ist auf grenzüberschreitende Verkäufe von Büchern innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes anzuwenden, wenn sich aus objektiven Umständen ergibt, dass die betreffenden Bücher allein zum Zwecke ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um dieses Gesetz zu umgehen.

§ 5
Preisfestsetzung

(1) Wer Bücher verlegt oder importiert, ist verpflichtet, einen Preis einschließlich Umsatzsteuer (Endpreis) für die Ausgabe eines Buches für den Verkauf an Letztabnehmer festzusetzen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für Änderungen des Endpreises.

(2) Wer Bücher importiert, darf zur Festsetzung des Endpreises den vom Verleger des Verlagsstaates für Deutschland empfohlenen Letztabnehmerpreis einschließlich der in Deutschland jeweils geltenden Mehrwertsteuer nicht unterschreiten. Hat der Verleger keinen

Preis für Deutschland empfohlen, so darf der Importeur zur Festsetzung des Endpreises den für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Nettopreis des Verlegers für Endabnehmer zuzüglich der in Deutschland jeweils geltenden Mehrwertsteuer nicht unterschreiten.

(3) Wer als Importeur Bücher in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einem von den üblichen Einkaufspreisen im Einkaufsstaat abweichenden niedrigeren Einkaufspreis kauft, kann den gemäß Absatz 2 festzulegenden Endpreis in dem Verhältnis herabsetzen, wie es dem Verhältnis des erzielten Handelsvorteils zu den üblichen Einkaufspreisen im Einkaufsstaat entspricht; dabei gelten branchentypische Mengennachlässe und entsprechende Verkaufskonditionen als Bestandteile der üblichen Einkaufspreise.

(4) Verleger oder Importeure können folgende Endpreise festsetzen:

1. Serienpreise,
2. Mengenpreise,
3. Subskriptionspreise,
4. Sonderpreise für Institutionen, die bei der Herausgabe einzelner bestimmter Verlagswerke vertraglich in einer für das Zustandekommen des Werkes ausschlaggebenden Weise mitgewirkt haben,
5. Sonderpreise für Abonnenten einer Zeitschrift beim Bezug eines Buches, das die Redaktion dieser Zeitschrift verfasst oder herausgegeben hat, und
6. Teilzahlungszuschläge.

(5) Die Festsetzung unterschiedlicher Endpreise für einen bestimmten Titel durch einen Verleger oder Importeur oder deren Lizenznehmer ist zulässig, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.

§ 6
Vertrieb

(1) Verlage müssen bei der Festsetzung ihrer Verkaufspreise und sonstigen Verkaufskonditionen gegenüber Händlern den von kleineren Buchhandlungen erbrachten Beitrag zur flächendeckenden Versorgung mit Büchern sowie ihren buchhändlerischen Service angemessen berücksichtigen. Sie dürfen ihre Rabatte nicht allein an dem mit einem Händler erzielten Umsatz ausrichten.

(2) Verlage dürfen branchenfremde Händler nicht zu niedrigeren Preisen oder günstigeren Konditionen beliefern als den Buchhandel.

(3) Verlage dürfen für Zwischenbuchhändler keine höheren Preise oder schlechteren Konditionen festsetzen als für Letztverkäufer, die sie direkt beliefern.

§ 7
Ausnahmen

(1) § 3 gilt nicht beim Verkauf von Büchern

1. an Verleger oder Importeure von Büchern, Buchhändler oder deren Angestellte und feste Mitarbeiter für deren Eigenbedarf,
2. an Autoren selbständiger Publikationen eines Verlages für deren Eigenbedarf,
3. an Lehrer zum Zwecke der Prüfung einer Verwendung im Unterricht,
4. die auf Grund einer Beschädigung oder eines sonstigen Fehlers als Mängelexemplare gekennzeichnet sind,
5. im Rahmen eines auf einen Zeitraum von 30 Tagen begrenzten Räumungsverkaufs anlässlich der endgültigen Schließung einer Buchhandlung, sofern die Bücher aus den gewöhnlichen Beständen des schließenden Unternehmens stammen und den Lieferanten zuvor mit angemessener Frist zur Rücknahme angeboten wurden.

(2) Beim Verkauf von Büchern können wissenschaftlichen Bibliotheken, die jedem auf ihrem Gebiet wissenschaftlich Arbeitenden zugänglich sind, bis zu 5 Prozent, jedermann zugänglichen kommunalen Büchereien, Landesbüchereien und Schülerbüchereien sowie konfessionellen Büchereien und Truppenbüchereien der Bundeswehr und der Bundespolizei bis zu 10 Prozent Nachlass gewährt werden.

(3) Bei Sammelbestellungen von Büchern für den Schulunterricht, die zu Eigentum der über-

wiegend von der öffentlichen Hand, eines Beliehenen oder allgemein bildender Privatschulen, die den Status staatlicher Ersatzschulen besitzen, angeschafft werden, gewähren die Verkäufer folgende Nachlässe:

1. bei einem Auftrag im Gesamtwert bis zu 25 000 Euro für Titel mit

   mehr als 10 Stück 8 Prozent Nachlass
   mehr als 25 Stück 10 Prozent Nachlass
   mehr als 100 Stück 12 Prozent Nachlass
   mehr als 500 Stück 13 Prozent Nachlass

2. bei einem Auftrag im Gesamtwert von mehr als

   25 000 Euro 13 Prozent Nachlass
   38 000 Euro 14 Prozent Nachlass
   50 000 Euro 15 Prozent Nachlass.

Soweit Schulbücher von den Schulen im Rahmen eigener Budgets angeschafft werden, ist stattdessen ein genereller Nachlass von 12 Prozent für alle Sammelbestellungen zu gewähren.

(4) Der Letztverkäufer verletzt seine Pflicht nach § 3 nicht, wenn er anlässlich des Verkaufs eines Buches

1. Waren von geringem Wert oder Waren, die im Hinblick auf den Wert des gekauften Buches wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen, abgibt,

2. geringwertige Kosten der Letztabnehmer für den Besuch der Verkaufsstelle übernimmt,

3. Versand- oder besondere Beschaffungskosten übernimmt oder

4. andere handelsübliche Nebenleistungen erbringt.

§ 8
Dauer der Preisbindung

(1) Verleger und Importeure sind berechtigt, durch Veröffentlichung in geeigneter Weise die Preisbindung für Buchausgaben aufzuheben, deren erstes Erscheinen länger als 18 Monate zurückliegt.

(2) Bei Büchern, die in einem Abstand von weniger als 18 Monaten wiederkehrend erscheinen oder deren Inhalt mit dem Erreichen eines bestimmten Datums oder Ereignisses erheblich an Wert verliert, ist eine Beendigung der Preisbindung durch den Verleger oder Importeur ohne Beachtung der Frist gemäß Absatz 1 nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums seit Erscheinen möglich.

§ 9
Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche

(1) Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt, ist zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schadens verpflichtet.

(2) Der Anspruch auf Unterlassung kann nur geltend gemacht werden

1. von Gewerbetreibenden, die Bücher vertreiben,

2. von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen, und die Handlung geeignet ist, den Wettbewerb auf dem relevanten Markt wesentlich zu beeinträchtigen,

3. von einem Rechtsanwalt, der von Verlegern, Importeuren oder Unternehmen, die Verkäufe an Letztabnehmer tätigen, gemeinsam als Treuhänder damit beauftragt worden ist, ihre Preisbindung zu betreuen (Preisbindungstreuhänder),

4. von qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie

98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind.

Die Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 4 können den Anspruch auf Unterlassung nur geltend machen, soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, durch die wesentliche Belange der Letztabnehmer berührt werden.

(3) Für das Verfahren gelten bei den Anspruchsberechtigten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und bei Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 4 die Vorschriften des Unterlassungsklagegesetzes.

§ 10
Bucheinsicht

(1) Sofern der begründete Verdacht vorliegt, dass ein Unternehmen gegen § 3 verstoßen hat, kann ein Gewerbetreibender, der ebenfalls Bücher vertreibt, verlangen, dass dieses Unternehmen einem von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe Einblick in seine Bücher und Geschäftsunterlagen gewährt. Der Bericht des Buchprüfers darf sich ausschließlich auf die ihm bekannt gewordenen Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes beziehen.

(2) Liegt eine Zuwiderhandlung vor, kann der Gewerbetreibende von dem zuwiderhandelnden Unternehmen die Erstattung der notwendigen Kosten der Buchprüfung verlangen.

§ 11
Übergangsvorschrift

Von Verlegern oder Importeuren vertraglich festgesetzte Endpreise für Bücher, die zum 1. Oktober 2002 in Verkehr gebracht waren, gelten als Preise im Sinne von § 5 Abs. 1.

VOL Teil B
Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

- Ausgabe 2003 -

Präambel

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.

§ 1
Art und Umfang der Leistungen

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander
   a) die Leistungsbeschreibung
   b) Besondere Vertragsbedingungen
   c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
   d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
   e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
   f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

§ 2
Änderungen der Leistung

1. Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.
3. Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.
4. (1) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.

   (2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 3
Ausführungsunterlagen

1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.
2. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 4
Ausführung der Leistung

1. (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln

der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.

2. (1) Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, dass er sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

   (2) Dabei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

   (3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Auftraggeber.

3. Für die Qualität der Zulieferungen des Auftraggebers sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel der Zulieferungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber vereinbarten Leistungen anderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die Haftung.

4. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

§ 5
Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.

2. (1) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, soweit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.

   (2) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz 1 vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß Nr. 1 Satz 1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Nr. 1 Satz 2 dauert berechtigt, binnen 30 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.

3. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.

§ 6
Art der Anlieferung und Versand

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten gesondert trägt, unter Beachtung der Versandbedingungen des Auftraggebers dessen Interesse sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Beförderungsweges, die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tariflich günstigste Warenbezeichnung.

§ 7
Pflichtverletzungen des Auftragnehmers

1. Im Fall von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden vorbehaltlich der Regelungen des § 14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

2. (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen den entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht zu ersetzen. Die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat.

   (2) Darüber hinaus kann die Schadensersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden. Dabei sollen branchenübliche Lieferbedingungen z. B. dann berücksichtigt werden, wenn die Haftung summenmäßig oder auf die Erstattung von Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen beschränkt werden soll.

   (3) Macht der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich zurückzugeben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen.

   Die Mehrkosten für die Ausführung der Leistung durch einen Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen. Die Höhe der übrigen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzugeben.

   (4) Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine prüfbare Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln. Im Übrigen findet Absatz 3 Anwendung.

3. Übt der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht aus, finden Nr. 2 Absatz 3 Sätze 1 und 4 entsprechende Anwendung; bei teilweisem Rücktritt gilt zusätzlich Nr. 2 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

4. (1) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittsrechtes eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.

   (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

§ 8
Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

2. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.

3. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.

4. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 9
Verzug des Auftraggebers, Lösung des

Vertrags durch den Auftragnehmer

1. Im Fall des Verzugs des Auftraggebers als Schuldner und als Gläubiger finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.

2. (1) Unterlässt der Auftraggeber ohne Verschulden eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass er sich vorbehalte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist erfüllt werde.

   (2) Im Fall der Kündigung sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist.

3. Ansprüche des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber bleiben unberührt.

§ 10
Obhutspflichten

Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.

§ 11
Vertragsstrafe

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine angemessene Obergrenze ist festzulegen.

2. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens ½ vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8 %. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet.

   Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

§ 12
Güteprüfung

1. Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die Abnahme bleibt davon unberührt.

2. Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten muss, so gelten ergänzend hierzu, falls nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:

   a) Auch Teilleistungen können auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmers geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.

   b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung oder Teilleistungen für die vereinbarten Prüfungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Parteien legen dann unverzüglich eine Frist fest, innerhalb derer die Prüfungen durchzuführen sind. Verstreicht diese Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat ungenutzt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen mit der Forderung, entweder innerhalb der Nachfrist die Prüfungen durchzuführen oder zu erklären, ob der Auftraggeber auf die Güteprüfung verzichtet. Führt der Auftraggeber die Prüfungen nicht innerhalb der Nachfrist durch und verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfungen nicht, so hat er nach dem Ende der Nachfrist Schadensersatz nach den Vorschriften über den Schuldnerverzug zu leisten.

   c) Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und

Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.

d) Besteht aufgrund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.

e) Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.

f) Der Auftraggeber hat vor Auslieferung der Leistung einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist die Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber.

g) Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Entsprechend der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.

§ 13
Abnahme

1. (1) Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.

   (2) Wenn der Versand oder die Übergabe der fertig gestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verschiebung die Gefahr auf den Auftraggeber über.

2. (1) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung abnimmt.

   Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

   Bei Nichtabnahme gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nacherfüllung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunkts.

   (2) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkannte Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung von Rechten wegen eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

   (3) Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

   (4) Bei der Abnahme von Teilen der Leistung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

3. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen um Sachen, die der Auftraggeber als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen hat, fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

§ 14
Mängelansprüche und Verjährung

1. Ist ein Mangel auf ein Verlangen des Auftraggebers nach Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 1), auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferungen eines anderen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von Ansprüchen aufgrund dieser Mängel frei, wenn er die schriftliche Mitteilung nach § 2 Nr. 2 oder § 4 Nr. 3 erstattet hat oder wenn die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe mit Mängeln behaftet sind, die bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.

2. Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

   a) Weist die Leistung Mängel auf, so ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb

angemessener Frist zu gewähren. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.

Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

1. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie

2. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

b) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz bezieht sich auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn,

aa) der entstandene Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verursacht,

bb) der Schaden ist durch die Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung verursacht oder

cc) der Schaden resultiert aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit der Auftragnehmer nicht nach aa) - cc) haftet, ist der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung.

Die Schadens- und Aufwendungsersatzpflicht gemäß aa) entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluss nicht ausüben konnte.

c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

d) Für vom Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 15
Rechnung

1. (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.

   (2) Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.

2. Wird eine prüfbare Rechnung gemäß Nr. 1 trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.

§ 16
Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

1. Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber in Auftrag gegeben worden sind.

2. Dem Auftraggeber sind Beginn und Beendigung von derartigen Arbeiten anzuzeigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen aufzuführen sind.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Listen wöchentlich, erstmalig 12 Werktage nach Beginn, einzureichen.

§ 17
Zahlung

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.

2. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch nachprüfbare Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

3. Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuzahlen.

4. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären.

   Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.

5. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung und in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln, Komma- und Übertragungs- einschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

§ 18
Sicherheitsleistung

1. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Sicherheitsleistungen unter den Voraussetzungen des § 14 VOL/A erst ab einem Auftragswert von 50.000,-- Euro zulässig. Wenn eine Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232-240 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

   (2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen sicherzustellen.

2. (1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen.

   (2) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.

3. Bei Bürgschaft durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.

4. (1) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorausklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.

   (2) Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.

5. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.

6. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.

7. Der Auftraggeber hat eine Sicherheit entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben.

§ 19
Streitigkeiten

1. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst versuchen, möglichst binnen zweier Monate eine gütliche Einigung herbeizuführen.

2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.

3. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.

Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz- BbgMFG)

Vom 8. Mai 1992
(GVBl.I/92, [Nr. 09], S. 166),
geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Mai 2004
(GVBl.I/04, [Nr. 09] , S. 186, 194)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil
Allgemeines

§ 1
Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, - im Interesse der marktwirtschaftlichen Ordnung, der Förderung des Wettbewerbs, einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur des Landes und einer ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen -

1. die Gründung und Entwicklung der kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern
2. die Stellung bestehender Unternehmen zu sichern und auszubauen.

(2) Für die Förderung der Freien Berufe sind die Bestimmungen dieses Gesetzes so anzuwenden, daß den Besonderheiten dieser Berufe Rechnung getragen werden kann.

(3) Zur Erreichung dieses Zieles setzt das Land Brandenburg seine Einrichtungen zur Wirtschaftsförderung ein und stellt Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung.

(4) Die Förderungsmaßnahmen sollen

1. den Aufbau und die Verbesserung der regionalen und sektoralen Wirtschaftsstruktur fördern,
2. zur Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen dienen,
3. zum Abbau von Wettbewerbsnachteilen beitragen,
4. die rechtzeitige Anpassung an wirtschaftliche und technologische Veränderungen sowie an die ökologischen Rahmenbedingungen erleichtern.

(5) Die Selbsthilfe geht der staatlichen Förderung vor.

§ 2
Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, bei allen Planungen, Programmen und Maßnahmen die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu berücksichtigen.

(2) Die in Absatz 1 genannten juristischen Personen wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, daß die Ziele des Gesetzes in gleicher Weise beachtet werden.

(3) Bei der Erschließung größerer Gewerbe- und Wohnbauflächen sollen planerische Vorkehrungen einen angemessenen Teil für die Ansiedlung von Klein- und Mittelbetrieben sichern. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, daß im Bereich der Grundstückspolitik verstärkt vom Institut des Erbbaurechts Gebrauch gemacht wird.

(…)

2. Abschnitt.
Maßnahmen zur Steigerung der Leistungskraft

§ 5
Beteiligung an öffentlichen Aufträgen

(1) Öffentliche Auftraggeber sollen wirtschaftliche Leistungen, die von privaten Unternehmen zweckmäßig, ordnungsgemäß und kostengünstig ausgeführt werden können, soweit wie möglich an solche vergeben.

(2) Am Verfahren zur Vergabe und Weitervergabe öffentlicher Aufträge sind unter Beachtung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

(3) Bei öffentlichen Aufträgen sind Leistungen, soweit es die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zulassen, schon bei der Ausschreibung und bei der freihändigen Vergabe nach Menge oder Art so in Teillose zu zerlegen, daß sich kleine und mittlere Unternehmen an der Angebotsabgabe beteiligen können. Durch die Streuung von Aufträgen sind kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen der bestehenden Vergabevorschriften in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

(4) Angebote von Arbeitsgemeinschaften von Unternehmen sind unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Unternehmen zuzulassen.

(5) Auftragnehmer sind für den Fall der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer vertraglich zu verpflichten, bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsmäßigen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist. Nachunternehmer sind davon in Kenntnis zu setzen, daß es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Der Auftragnehmer ist vertraglich zu verpflichten, dem Nachunternehmer keine ungünstigeren Vertragsbedingungen aufzuerlegen, als zwischen ihm und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

(6) Bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB Teil B), bei der Weitervergabe von Lieferleistungen die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL Teil B) zum Vertragsbestandteil zu machen.

(7) Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 1 wirken in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte in Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, darauf hin, daß die Grundsätze der Absätze 1 bis 5 beachtet werden.

(…)

Dritter Teil
Ausführungs- und Schlußbestimmungen

§ 10
Zuständigkeiten und Geltungsbereich

(1) (…)

(2) (…)

(3) Die Vergaberegelungen für die Gemeinden und Gemeindeverbände richten sich nach dem kommunalen Haushaltsrecht.

(4) (…)

(5) Das Gesetz findet auf die Förderung der Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung.

(…)

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)

Vom 6. Juni 1997
(GVBl.I/97, [Nr. 05], S. 40),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009
(GVBl.I/09, [Nr. 08], S. 175)

(Auszug)

§ 1
Zwecke und Ziele des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft und die Sicherung der umweltverträglichen Abfallbeseitigung sowie die Förderung einer nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens.

(2) Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft sind insbesondere

1. in erster Linie die Vermeidung von Abfällen und die Vermeidung und Verringerung von Schadstoffen in Abfällen,
2. in zweiter Linie die schadlose und nach Art und Beschaffenheit der Abfälle möglichst hochwertige Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist,
3. die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes durch Behandlung zur Verringerung der Menge und Schädlichkeit sowie durch umweltverträgliche Ablagerung und
4. die Schonung der natürlichen Ressourcen und die Förderung der Produktverantwortung im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bei der Entwicklung, Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie dem Vertrieb von Erzeugnissen.

Dabei ist der Schutz der Atmosphäre und die Vorsorge für die Folgen der globalen Klimaerwärmung besonders zu berücksichtigen.

(3) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, daß die Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft erreicht werden.

§ 27
Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Das Land, die Gemeinden, die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sollen im Rahmen ihres Wirkungskreises vorbildhaft zur Erfüllung der Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 beitragen. Das Land soll Vorhaben, die der Produktverantwortung im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes dienen, unterstützen.

(2) Die nach Absatz 1 Verpflichteten sollen insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen solchen Erzeugnissen den Vorzug geben, die

1. in abfallarmen und rohstoffschonenden Produktionsverfahren, aus Abfällen, sekundären oder nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
2. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen,
3. die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen,
4. sich in besonderem Maße zu einer möglichst hochwertigen Verwertung eignen und im übrigen umweltverträglich beseitigt werden können und
5. der Produktverantwortung im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes entsprechen,

sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Dies ist bereits bei der Ausschreibung der Vorhaben zu beachten. Die allgemeinen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge bleiben unberührt. Bei Bauvorhaben soll insbesondere auf eine den vorgenannten Kriterien entsprechende Planung, Projektierung und Ausführung Einfluß genommen werden.

(3) Arbeitsabläufe und sonstige Handlungen sollen so ausgerichtet werden, daß die in § 1 Abs. 2 genannten Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft erreicht werden, insbesondere durch

1. Maßnahmen zur Verringerung des Anfalls von Abfällen und
2. die Getrennthaltung nicht vermeidbarer Abfälle, soweit sie für eine schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von Abfällen oder für eine umweltverträgliche Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle erforderlich ist.

(4) Die nach Absatz 1 Verpflichteten sollen Dritte, denen sie ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen oder die mit deren Erschließung, Bebauung, Sanierung und sonstiger Veränderung beauftragt worden sind, auf die Einhaltung der Vorgaben nach den Absätzen 2 und 3 vertraglich verpflichten. Bei Sondernutzungen von Straßen im Sinne des § 18 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes soll die Einhaltung dieser Vorgaben durch Auflagen zu den Sondernutzungssatzungen oder durch entsprechende Bestimmungen in den Sondernutzungssatzungen nach § 18 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes sichergestellt werden.

(5) Die nach Absatz 1 Verpflichteten wirken bei Gesellschaften privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, auf die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 2 hin.

(6) Bei der Vergabe von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln des Landes sollen die Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 berücksichtigt werden, soweit der Gegenstand der Förderung von abfallwirtschaftlicher Bedeutung ist.

Nachrichtlich:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)

Vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 11.8.2009 (BGBl. I S. 2723

(Auszug)

§ 22
Produktverantwortung

(1) Wer Erzeugnisse entwickelt, herstellt, be- und verarbeitet oder vertreibt, trägt zur Erfüllung der Ziele der Kreislaufwirtschaft die Produktverantwortung. Zur Erfüllung der Produktverantwortung sind Erzeugnisse möglichst so zu gestalten, daß bei deren Herstellung und Gebrauch das Entstehen von Abfällen vermindert wird und die umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der nach deren Gebrauch entstandenen Abfälle sichergestellt ist.

(2) Die Produktverantwortung umfaßt insbesondere

1. die Entwicklung, Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die mehrfach verwendbar, technisch langlebig und nach Gebrauch zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung geeignet sind,
2. den vorrangigen Einsatz von verwertbaren Abfällen oder sekundären Rohstoffen bei der Herstellung von Erzeugnissen,
3. die Kennzeichnung von schadstoffhaltigen Erzeugnissen, um die umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung der nach Gebrauch verbleibenden Abfälle sicherzustellen,
4. den Hinweis auf Rückgabe-, Wiederverwendungs- und Verwertungsmöglichkeiten oder -pflichten und Pfandregelungen durch Kennzeichnung der Erzeugnisse und
5. die Rücknahme der Erzeugnisse und der nach Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle sowie deren nachfolgende Verwertung oder Beseitigung.

(3) Im Rahmen der Produktverantwortung nach den Absätzen 1 und 2 sind neben der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen entsprechend § 5 Abs. 4, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebenden Regelungen zur Produktverantwortung und zum Schutz der Umwelt sowie die Festlegungen des Gemeinschaftsrechts über den freien Warenverkehr zu berücksichtigen.

(4) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnungen auf Grund der §§ 23 und 24, welche Verpflichteten die Produktverantwortung nach den Absätzen 1 und 2 zu erfüllen haben. Sie legt zugleich fest, für welche Erzeugnisse und in welcher Art und Weise die Produktverantwortung wahrzunehmen ist.

RICHTLINIE 2006/32/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates

(ABl. der EU L 114/64 vom 27.4.2006)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(...)

(8) Der öffentliche Sektor kann auf vielerlei Weise seiner Vorbildfunktion gerecht werden: Neben den in den Anhängen III und VI genannten Maßnahmen kann er beispielsweise Pilotprojekte im Bereich der Energieeffizienz initiieren oder energieeffizientes Verhalten von Bediensteten fördern usw. Zur Erzielung des erwünschten Multiplikatoreffekts sollten dem einzelnen Bürger und/oder Unternehmen auf wirksame Weise einige solcher Maßnahmen unter Hervorhebung der Kostenvorteile zur Kenntnis gebracht werden.

(...)

(10) In seiner Entschließung vom 7. Dezember 1998 über Energieeffizienz in der Europäischen Gemeinschaft hat der Rat für die Gemeinschaft als Ganzes die Zielvorgabe der Verbesserung der Energieintensität des Endverbrauchs bis zum Jahr 2010 um einen zusätzlichen Prozentpunkt jährlich gebilligt.

(...)

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

(...)

Artikel 5
Endenergieeffizienz im öffentlichen Sektor

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der öffentliche Sektor eine Vorbildfunktion im Zusammenhang mit dieser Richtlinie übernimmt. Zu diesem Zweck unterrichten sie in wirksamer Weise die Bürger und/oder gegebenenfalls Unternehmen über die Vorbildfunktion und die Maßnahmen des öffentlichen Sektors.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der öffentliche Sektor Energieeffizienzmaßnahmen ergreift, deren Schwerpunkt auf kostenwirksamen Maßnahmen liegt, die in kürzester Zeit zu den umfassendsten Energieeinsparungen führen. Diese Maßnahmen werden auf der geeigneten nationalen, regionalen und/oder lokalen Ebene getroffen und können in Gesetzgebungsinitiativen und/oder freiwilligen Vereinbarungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b oder anderen Vorhaben mit gleichwertiger Wirkung bestehen. Unbeschadet des nationalen und gemeinschaftlichen Vergaberechts

— werden aus der in Anhang VI aufgeführten Liste zumindest zwei Maßnahmen[1] herangezogen;

— erleichtern die Mitgliedstaaten diesen Prozess, indem sie Leitlinien[2] zur Energieeffizienz und zu Energieeinsparungen als mögliches Bewertungskriterium

[1] Nichtamtliche Fußnote: Artikel 2 des Entwurfs eines Energieeffizienzgesetzes sah die Maßnahmen Anhang VI Buchstabe c und d vor. Die Umsetzung erfolgt zurzeit in §§ 7 Absatz 4, 29 Absatz 2 Satz 2 SektVO und in den Neufassungen der Vergabe- und Vertragsordnungen VOB/A und VOL/A. Damit werden die vergaberechtlichen Voraussetzungen geschaffen sein, die von den Vergabestellen jedoch noch umgesetzt werden müssen.

[2] Nichtamtliche Fußnote: Durch das BMWi erfolgt mit den Leitlinien für die Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen vom 10. Dezember 2007 als Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen vom 17. Januar 2008. Der Empfehlung zur Nachahmung ist im VHB-VOL Bbg mit der Ausführungsbestimmung zu § 8 Nr. 3 Absatz 1 VOL/A unter Ziffer 3.1 und 3.2 gefolgt.

bei der Ausschreibung öffentlicher Aufträge veröffentlichen.

Die Mitgliedstaaten erleichtern und ermöglichen den Austausch vorbildlicher Praktiken zwischen den Einrichtungen des öffentlichen Sektors, beispielsweise zu energieeffizienten öffentlichen Beschaffungspraktiken, und zwar sowohl auf nationaler wie internationaler Ebene; zu diesem Zweck arbeitet die in Absatz 2 genannte Stelle mit der Kommission im Hinblick auf den Austausch der vorbildlichen Praxis gemäß Artikel 7 Absatz 3 zusammen.

(2) Die Mitgliedstaaten übertragen einer oder mehreren neuen oder bestehenden Stellen die Verantwortung für die Verwaltung, Leitung und Durchführung der Aufgaben zur Einbeziehung von Energieeffizienzbelangen gemäß Absatz 1. Dabei kann es sich um die gleichen Behörden oder Stellen wie in Artikel 4 Absatz 4 handeln.

(...)

Artikel 18
Umsetzung[3]

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis 17 Mai 2008 nachzukommen, mit Ausnahme der Bestimmungen von Artikel 14 Absätze 1, 2 und 4, deren Umsetzung spätestens am 17 Mai 2006 erfolgt. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(...)

ANHANG I
Methodik zur Berechnung des nationalen Energieeinsparrichtwerts[4]

(...)

ANHANG II
Energiegehalt ausgewählter Brennstoffe für den Endverbrauch — Umrechnungstabelle

(...)

ANHANG III
Als Orientierung dienende Liste mit Beispielen für geeignete Energieeffizienzmaßnahmen

(...)

ANHANG IV
Allgemeiner Rahmen für die Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen

(...)

ANHANG V
Als Orientierung dienende Liste der Märkte und Teilmärkte für Energieverbrauchsumstellung, bei denen Benchmarks ausgearbeitet werden können

(...)

[3] Nichtamtliche Fußnote: Zur Umsetzung war das Energieeffizienzgesetz vorgesehen. Zu Artikel 5 siehe Fußnote 1.

[4] Nichtamtliche Fußnote: Vom Abdruck wurde abgesehen, bei Interesse dem Link in der Quellenangabe des Amtsblatts der EU (Seite 1 oben) folgen.

ANHANG VI
Liste der förderungsfähigen Maßnahmen im Bereich der energieeffizienten öffentlichen Beschaffung

Unbeschadet der nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der öffentliche Sektor im Rahmen seiner in Artikel 5 genannten Vorbildfunktion mindestens zwei der Anforderungen anwendet, die in der nachstehenden Liste aufgeführt sind:

a) Anforderungen hinsichtlich des Einsatzes von Finanzinstrumenten für Energieeinsparungen, einschließlich Energieleistungsverträgen, die die Erbringung messbarer und im Voraus festgelegter Energieeinsparungen (auch in Fällen, in denen öffentliche Verwaltungen Zuständigkeiten ausgegliedert haben) vorschreiben;

b) Anforderungen, wonach die zu beschaffenden Ausrüstungen und Fahrzeuge aus Listen energieeffizienter Produkte auszuwählen sind, die Spezifikationen für verschiedene Kategorien von Ausrüstungen und Fahrzeugen enthalten und von den in Artikel 4 Absatz 4 genannten Behörden oder Stellen erstellt werden, wobei gegebenenfalls eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit zugrunde zu legen sind;

c) Anforderungen, die den Kauf von Ausrüstungen vorschreiben, die in allen Betriebsarten — auch in Betriebsbereitschaft — einen geringen Energieverbrauch aufweisen, wobei gegebenenfalls eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit zugrunde zu legen sind;

d) Anforderungen, die das Ersetzen oder Nachrüsten vorhandener Ausrüstungen und Fahrzeuge durch die bzw. mit den unter den Buchstaben b und c genannten Ausrüstungen vorschreiben;

e) Anforderungen, die die Durchführung von Energieaudits und die Umsetzung der daraus resultierenden Empfehlungen hinsichtlich der Kostenwirksamkeit vorschreiben;

f) Anforderungen, die den Kauf oder die Anmietung von energieeffizienten Gebäuden oder Gebäudeteilen bzw. den Ersatz oder die Nachrüstung von gekauften oder angemieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen vorschreiben, um ihre Energieeffizienz zu verbessern.

Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst im Land Brandenburg (Landesgleichstellungsgesetz- LGG)

Vom 4. Juli 1994
(GVBl.I/94, [Nr. 19], S. 254),
zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. April 2009
(GVBl.I/09, [Nr. 04], S. 26, 58)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist es, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst zu erreichen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu fördern sowie die berufliche Situation von Frauen auch in der Privatwirtschaft zu verbessern.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltung des Landes, für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für die Eigenbetriebe, Krankenhäuser, Gerichte, den Landesrechnungshof und die Verwaltung des Landtages. Es gilt auch für den Ostdeutschen Rundfunk Brandenburg unter Wahrung von Artikel 5 Abs. 1 Grundgesetz.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Verwaltung der Gemeinden, Ämter und Landkreise nach Maßgabe des § 25 sowie für die Eigenbetriebe, Krankenhäuser, Zweckverbände und der Aufsicht der Gemeinden, Ämter und Landkreise unterstehenden Stellen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die Hochschulen.

(…)

Dritter Abschnitt
Frauenförderung durch öffentliche Auftragsvergabe und staatliche Leistungsgewährung

§ 14
Auftragsvergabe

(1) Beim Abschluß von Verträgen über Leistungen mit einem Aufwand von über 100 000 Deutsche Mark soll bei gleichwertigen Angeboten derjenige Anbieter bevorzugt werden, der sich der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben angenommen hat.

(2) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung der Landesregierung.

§ 15
Staatliche Leistungsgewährung

(1) Bei der Gewährung von freiwilligen Leistungen an Arbeitgeber nach Landesrecht soll in geeigneten Fällen die Förderung der Beschäftigung von Frauen berücksichtigt werden.

(2) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung der Landesregierung.

(…)

Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz - BVFG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902)
Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 6.7.2009 (BGBl. I S. 1694)

(…)

§ 4
Spätaussiedler

(1) Spätaussiedler ist in der Regel ein deutscher Volkszugehöriger, der die Republiken der ehemaligen Sowjetunion nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er zuvor

1. seit dem 8. Mai 1945 oder
2. nach seiner Vertreibung oder der Vertreibung eines Elternteils seit dem 31. März 1952 oder
3. seit seiner Geburt, wenn er vor dem 1. Januar 1993 geboren ist und von einer Person abstammt, die die Stichtagsvoraussetzung des 8. Mai 1945 nach Nummer 1 oder des 31. März 1952 nach Nummer 2 erfüllt, es sei denn, dass Eltern oder Voreltern ihren Wohnsitz erst nach dem 31. März 1952 in die Aussiedlungsgebiete verlegt haben,

seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten hatte.

(2) Spätaussiedler ist auch ein deutscher Volkszugehöriger aus den Aussiedlungsgebieten des § 1 Abs. 2 Nr. 3 außer den in Absatz 1 genannten Staaten, der die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und glaubhaft macht, dass er am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit unterlag.

(3) Der Spätaussiedler ist Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Ehegatten oder Abkömmlinge von Spätaussiedlern, die nach § 27 Abs. 1 Satz 2 in den Aufnahmebescheid einbezogen worden sind, erwerben, sofern die Einbeziehung nicht unwirksam geworden ist, diese Rechtsstellung mit ihrer Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes.

(…)

§ 14
Förderung einer selbständigen Erwerbstätigkeit

(1) (…)

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand sind Spätaussiedler in den ersten 10 Jahren nach Verlassen der Aussiedlungsgebiete bevorzugt zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für Unternehmen, an denen Spätaussiedler mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern diese Beteiligung und eine Mitwirkung an der Geschäftsführung für mindestens sechs Jahre sichergestellt sind.

(3) Finanzierungshilfen der öffentlichen Hand sollen unter der Auflage gegeben werden, dass die Empfänger dieser Hilfen sich verpflichten, bei der Vergabe von Aufträgen entsprechend Absatz 2 zu verfahren.

(4) (…)

(5) (…)

§ 15
Bescheinigungen

(1) Das Bundesverwaltungsamt stellt Spätaussiedlern zum Nachweis ihrer Spätaussiedlereigenschaft eine Bescheinigung aus. (…)

(…)

Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –

Artikel 1 des Gesetzes v. 19. 6.2001, BGBl. I S. 1046
Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 30.7.2009 (BGBl. I S. 2495)

(...)

§ 136
Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen

(1) Die Werkstatt für behinderte Menschen ist eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 5 des Teils 1 und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Sie hat denjenigen behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

1. eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
2. zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Sie fördert den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen. Sie verfügt über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen sowie über qualifiziertes Personal und einen begleitenden Dienst. Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.

(2) Die Werkstatt steht allen behinderten Menschen im Sinne des Absatzes 1 unabhängig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden. Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist oder das Ausmaß der erforderlichen Betreuung und Pflege die Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich oder sonstige Umstände ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich dauerhaft nicht zulassen.

(3) Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen, sollen in Einrichtungen oder Gruppen betreut und gefördert werden, die der Werkstatt angegliedert sind.

(…)

§ 140
Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe

(1) Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, können 50 vom Hundert des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnungsbetrag abzüglich Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe anrechnen. Dabei wird die Arbeitsleistung des Fachpersonals zur Arbeits- und Berufsförderung berücksichtigt, nicht hingegen die Arbeitsleistung sonstiger nichtbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Bei Weiterveräußerung von Erzeugnissen anderer anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen wird die von diesen erbrachte Arbeitsleistung berücksichtigt. Die Werkstätten bestätigen das Vorliegen der Anrechnungsvoraussetzungen in der Rechnung.

(2) Voraussetzung für die Anrechnung ist, dass

1. die Aufträge innerhalb des Jahres, in dem die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe entsteht, von der Werkstatt für behinderte Menschen ausgeführt und vom Auftraggeber bis spätestens 31. März des Folgejahres vergütet werden und
2. es sich nicht um Aufträge handelt, die Träger einer Gesamteinrichtung an Werkstätten für behinderte Menschen vergeben, die rechtlich unselbständige Teile dieser Einrichtung sind.

(3) Bei der Vergabe von Aufträgen an Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 141
Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand

Aufträge der öffentlichen Hand, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen ausgeführt werden können, werden bevorzugt diesen Werkstätten angeboten. Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates hierzu allgemeine Verwaltungsvorschriften.

§ 142
Anerkennungsverfahren

Werkstätten für behinderte Menschen, die eine Vergünstigung im Sinne dieses Kapitels in Anspruch nehmen wollen, bedürfen der Anerkennung. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft auf Antrag die Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Bundesagentur für Arbeit führt ein Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen. In dieses Verzeichnis werden auch Zusammenschlüsse anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen aufgenommen.

§ 143
Blindenwerkstätten*

Die §§ 140 und 141 sind auch zugunsten von auf Grund des Blindenwarenvertriebsgesetzes anerkannten Blindenwerkstätten anzuwenden.

(…)

* Nichtamtliche Fußnote: Das Blindenwarenvertriebsgesetz ist durch das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse im Jahr 2007 aufgehoben worden. Die auf Grund des Blindenwarenvertriebsgesetzes anerkannten Blindenwerkstätten genießen durch § 143 SGB IX im Umfang der Regelung funktionell Bestandschutz.

Bevorzugte Bewerber

Teil 1 Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft I B 3 - 26 23 55/1 der **Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bekanntmachung der Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Vom 10. Mai 2001

Nachstehend wird die Neufassung der Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bekannt gegeben.

Diese Richtlinien ersetzen bisher bestehende Vorschriften. Mit § 5 der neuen Richtlinien werden die bisher geltenden Vorschriften, soweit nicht bereits durch gesetzliche Regelungen geschehen, außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 10. Mai 2001
I B 3 – 26 23 55 / 1

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Dr. T a c k e

(Bundesanzeiger Nr. 109 S. 11773 und 11774 vom 16.06.2001)

Richtlinien
für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte
und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Auf Grund der §§ 56 und 58 Schwerbehindertengesetz sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten ausgeführt werden können, diesen bevorzugt anzubieten. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, hat die Bundesregierung nachfolgende Richtlinien erlassen:

§ 1
Personenkreis

Bevorzugte Bewerber im Sinn dieser Richtlinien sind anerkannte Werkstätten für Behinderte und anerkannte Blindenwerkstätten nach den §§ 54 bis 58 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), das zuletzt durch die Artikel 20 und 22 Nr. 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl I S. 1827) geändert worden ist. Gleiches gilt für vergleichbare Einrichtungen anderer Staaten, die nach deren rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten deutschen Einrichtungen vergleichbar sind.

§ 2
Nachweis der Zugehörigkeit

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage der von der Bundesanstalt für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung zu führen. Der Nachweis der Eigenschaft als Blindenwerkstätte wird durch Vorlage der Anerkennung im Sinn der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) geändert worden ist, erbracht.

2. Der Nachweis der Eigenschaft als bevorzugter Bewerber im Sinne dieser Richtlinien kann durch eine entsprechende Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes der Einrichtung erbracht werden.

   Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Einrichtung vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. In den Staaten, in denen es eine derartige eidesstattliche Erklärung nicht gibt, kann dies durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder feierlichen Erklärung aus.

§ 3
Inhalt der Bevorzugung

1. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Abschnitt 1 der VOL/A und VOB/A sind regelmäßig auch die in § 1 genannten Einrichtungen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.

2. Die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen bevorzugte Bewerber im Sinne des § 1 benennen. Ein Verzeichnis der Landesauftragsstellen liegt an. Die Landesauftragsstellen sind verpflichtet, auch Einrichtungen anderer Staaten zu benennen, die ihnen bekannt sind, sofern diese die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen.

3. Ist das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich (VOL) oder annehmbar (VOB) wie das eines Bewerbers, der nicht nach § 1 bevorzugt ist, so ist Ersterem der Zuschlag zu erteilen.

4. Bewerbern nach § 1 ist immer dann der Zuschlag zu erteilen, wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 vom Hundert übersteigt.

§ 4
Blindenwerkstätten

Soweit für anerkannte Blindenwerkstätten hinsichtlich der Blindenwaren weiter gehende Vergünstigungen bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 5
Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien sind nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger anzuwenden.
Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) vom 11. August 1975 (BAnz. Nr. 152 vom 20. August 1975), zuletzt geändert am 26. März 1990 (BAnz. S. 1857) treten hiermit außer Kraft.

Anlage

Baden-Württemberg

Auftragsberatungsstelle der Industrie- und Handelskammern
70174 Stuttgart Jägerstraße 30
Telefon: (07 11) 20 05 328
Fax: (07 11) 20 05 528
E-Mail: martin.priebe@STUTTGART.IHK.DE
Internet: http://www.stuttgart.de
Ansprechpartner: Martin Priebe

Bayern

Landesauftragsstelle Bayern e.V.
Beratungsstelle für das öffentliche Auftragswesen
80807 München Joseph-Dollinger-Bogen 26
Telefon: (0 89) 32 29 89-0
Fax: (0 89) 32 29 89-22
E-Mail: LAST.Bayern@t-online.de
Internet: http://www.landesauftragsstelle-bayern.de
Geschäftsführer/in: Herr Dr. Hans Bauer

Berlin

BAO Berlin International GmbH
Auftragsberatungsstelle
10623 Berlin Fasanenstraße 85 Ludwig-Erhard-Haus
Telefon: (0 30) 3 15 10 318/319
Fax: (0 30) 3 15 10 555
E-Mail: oefauftrag@berlin.ihk.de
Internet: http://www.baoberlin.de
Geschäftsbereichsleiter: Herr Dipl.-Ing. Burkhard Kühn

Brandenburg

Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.
03046 Cottbus Burgstraße 10
Telefon: (03 55) 3 81 32-0
Fax: (03 55) 3 81 32-21
E-Mail: christine.loeben@abst-brandenburg.de
Internet: http://www.abst-brandenburg.de
Geschäftsführer/in: Frau Loeben

Bremen

Handelskammer Bremen
Auftragsberatungsstelle im Lande Bremen
28051 Bremen Postfach 10 51 07
Telefon: (04 21) 36 37 230
Fax: (04 21) 36 37 326
E-Mail: neubauer@handelskammer-bremen.de
Internet: http://www.handelskammer-bremen.de
Geschäftsführer/in: Herr Dr. Jens Schröder

Hamburg

Handelskammer Hamburg
Auftragsberatungsstelle
20414 Hamburg Postfach 11 14 49
Telefon: (0 40) 3 61 38 265
Fax: (0 40) 3 61 38 535
E-Mail: maren.semisch@hamburg.handelskammer.de
Internet: http://www.hamburg.ihk.de
Geschäftsführer/in: Herr Peter Cordes

Hessen

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Beratungsstelle für öffentliches Auftragswesen
65183 Wiesbaden Wilhelmstraße 24
Telefon: (06 11) 37 20 88
Fax: (06 11) 9 10 03 91
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: http://www.absthessen.de
Geschäftsführer/in: Herr Dipl.-Volksw. Siegfried Stockhorst

Mecklenburg-Vorpommern

Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V.
19061 Schwerin Hagenower Straße 73
Telefon: (03 85) 39 93 250/251
Fax: (03 85) 39 93 252
E-Mail: abst@abst-mv.de
Internet: http://www.abst-mv.de
Geschäftsführer/in: Herr Dipl.-Ing. (FH) Böttcher

Niedersachsen

Auftragsberatungsstelle Niedersachsen e.V.
Beratungsstelle für öffentliches Auftragswesen
30004 Hannover Postfach 4 25
Telefon: (05 11) 31 07 395
Fax: (05 11) 31 07 369
E-Mail: brinkmann.abst.nds@hannover.ihk.de
Internet:
Geschäftsführer/in: Herr Dipl.-Ökonom Jörg Brinkmann

Nordrhein-Westfalen

IBP IHK-Beratungs- und Projektgesellschaft mbH
Auftragsberatungsstelle Nordrhein-Westfalen
40090 Düsseldorf Postfach 24 01 28
Telefon: (02 11) 3 67 02 18
Fax: (02 11) 3 67 02 22
E-Mail: IBP.ABSt@Duesseldorf.IHK.de
Internet:
Geschäftsführer/in: Herr Hans Georg Crone-Erdmann

Rheinland-Pfalz

Auftragsberatungsstelle Rheinland-Pfalz
56068 Koblenz Schlossstrasse 2 (IHK)
Telefon: (02 61) 1 06 216/251
Fax: (02 61) 1 06 292
E-Mail: Weber@Koblenz.IHK.de
Internet:
Geschäftsführer/in: Herr Dipl.-Betr. Peter Holl

Saarland

Auftragsberatungsstelle des Saarlandes
66119 Saarbrücken Franz-Josef-Röder-Straße 9
Telefon: (06 81) 95 20 414
Fax: (06 81) 95 20 489
E-Mail: litzenburg@saarland.de
Internet: http://www.saarland.ihk.de
Geschäftsführer/in: Herr Gerd Litzenburg

Sachsen

Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V.
01257 Dresden Niedersedlitzer Straße 63
01241 Dresden Postfach 17 01 63
Telefon: (03 51) 28 02 402
Fax: (03 51) 28 02 404
E-Mail: post@abstsachsen.de
Internet: http://www.abst-sachsen.de
Geschäftsführer/in: Herr Dipl.-Ing. Peter Gerlach

Sachsen-Anhalt

Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt
39104 Magdeburg Ulrichplatz 2
Telefon: (03 91) 62 30 446 oder 62 09 502
Fax: (03 91) 62 30 447
E-Mail: info@sachsen-anhalt.abst.de
Internet: http://www.sachsen-anhalt.abst.de
Geschäftsführer/in: Herr Dipl.-Ing. Dieter Dutschke

Schleswig-Holstein

Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V.
24103 Kiel Lorentzendamm 22
Telefon: (04 31) 5 18 54
Fax: (04 31) 55 22 22
E-Mail: ABST24103@aol.com
Internet: http://www.schleswig-holstein.abst.de
Geschäftsführer/in: Herr Dipl.-Volksw. Volker Romeike

Thüringen

Auftragsberatungsstelle Thüringen
99005 Erfurt Postfach 2 25
Telefon: (03 61) 34 84 112/114/116
Fax: (03 61) 34 84 188
E-Mail: ABSTTHUER@ERFURT.IHK.DE
Internet: http://www.erfurt.ihk.de
Geschäftsführer/in: Herr Dipl.-Ing. Jürgen Peinelt

Mittelstandsunternehmen

Teil 1 Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft I B 3 - 26 23 60/3 der **Richtlinien der Bundesregierung zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen im Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL)**

Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft
I B 3 - 26 23 60/3

der Richtlinien der Bundesregierung zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL)

Vom 1. Juni 1976
(BAnz. Nr. 111 Beilage 16/76)

Nachstehend werden die von der Bundesregierung am 19. Mai 1976 beschlossenen Richtlinien zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) nebst Erläuterungen bekanntgemacht.

Richtlinien der Bundesregierung zur angemessenen Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen in Handwerk, Handel und Industrie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL)

Um im Interesse der Wettbewerbsförderung eine möglichst breite Streuung mittelstandsgeeigneter öffentlicher Aufträge zu erreichen und um bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen mögliche Wettbewerbsnachteile kleiner und mittlerer Unternehmen gegenüber großen Unternehmen auszugleichen, ist bei der Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil A (VOL/A) (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 105 vom 2. Juni 1960) bis zu ihrer Neufassung nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Teilnehmer am Wettbewerb - Wechsel des Bewerberkreises (§ 55 LHO; §§ 3, 9 VOL/A)

1.1 Die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen am Wettbewerb wird insbesondere durch die grundsätzlich gebotene Öffentliche Ausschreibung (§ 55 LHO, § 3 VOL/A) gefördert.

1.2 Bei der Beschränkten Ausschreibung sind auch kleine und mittlere Unternehmen zur Abgabe von Angeboten mit aufzufordern.

1.3 Bei der Freihändigen Vergabe sind auch kleine und mittlere Unternehmen in die formlose Einholung von Angeboten mit einzubeziehen.

1.4 Bei der Freihändigen Vergabe soll - wie bei der Beschränkten Ausschreibung (§ 9 Nr. 2 Satz 2 VOL/A) - unter den Bewerbern gewechselt werden.

1.5 Von den in den Nummern 1.2 bis 1.4 festgelegten Grundsätzen darf nur abgewichen werden, falls dies wegen der Art der zu vergebenden Leistungen zweckmäßig ist.

2. Beteiligung von Arbeitsgemeinschaften

Angebote von Arbeitsgemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern sind unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bietern zugelassen. Bereits bestehende Arbeitsgemeinschaften sollen daher zur Angebotsabgabe mit aufgefordert werden.

Es ist vorzusehen, dass Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter in den Angeboten jeweils die Mitglieder zu benennen haben.

3. Aufteilung in Lose (§ 5 VOL/A)

3.1 Damit sich auch kleine und mittlere Unternehmen entsprechend der Leistungsfähigkeit um eine beliebige Anzahl von Losen durch Angebote bewerben können, hat der Auftraggeber nach § 5 Nr. 1 Satz 1 VOL/A in jedem Fall, in dem dies nach Art und Umfang des beabsichtigten Auftrages zweckmäßig ist, die Leistungen schon bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe nach Menge oder Art in Lose zu zerlegen (vgl. auch § 18 Nr. 4 Buchstabe g VOL/A). Die einzelnen Lose müssen so bemessen sein, dass eine unwirtschaftliche Zersplitterung vermieden wird.

3.2 Wird die Leistung in Lose geteilt, ist den Bietern freizustellen, die Gesamtleistung und/oder nur einzelne Lose anzubieten.

4. Bemühensklausel

Bei Großaufträgen ist mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass dieser sich bemüht, Unteraufträge über auftragsbezogene Teilleistungen an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

5. Auflagen bei Unterauftragnehmerleistungen

Für die Weitervergabe von Lieferungen und Leistungen an Unterauftragnehmer ist in den Verdingungsunterlagen festzulegen, dass der Auftragnehmer

- bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten verfährt und dabei kleine und mittlere Unternehmen nicht benachteiligt;

- dem Unterauftragnehmer hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen keine ungünstigeren Bedingungen auferlegen darf, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind;

- Unterauftragnehmer davon in Kenntnis setzt, dass seine Leistung der Erfüllung eines öffentlichen Auftrags dient.

6. Zuschlagsverfahren - Streuung der Aufträge (§§ 24, 25 VOL/A; § 7 LHO)

6.1 Gehen mehrere gleichwertige oder annähernd gleichwertige Angebote ein, so kann der Zuschlag auf diese Angebote angemessen verteilt werden (§ 24 Nr. 4 VOL/A).

6.2 Unter den Voraussetzungen, dass

- die Leistung bei der Ausschreibung in Lose geteilt worden ist (Nummer 3),

- der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot auch Lose angeboten hat bzw. mehrere Bieter mit dem insgesamt wirtschaftlichsten Angebot Lose angeboten haben und

- die Angebote der kleinen und mittleren Unternehmen über dem wirtschaftlichsten Angebot liegen,

sollen die kleinen und mittleren Unternehmen, die ein Angebot abgegeben haben, in der Reihenfolge der Wirtschaftlichkeit ihrer Angebote (§ 24 Nr. 3 u. 4 VOL/A) aufgefordert werden, in das wirtschaftlichste Angebot einzutreten.

Aufzufordern sind nur die Bieter, deren Angebote um nicht mehr als 4 % über dem in Betracht kommenden wirtschaftlichsten Angebot liegen.

Bei diesem Verfahren ist zu beachten, dass nach dem Grundsatz von § 7 LHO den kleinen und mittleren Unternehmen Zuschläge nur zu Preisen erteilt werden dürfen, die sich auch insgesamt bei Erteilung des Zuschlags an den wirtschaftlichsten Bieter ergeben hätten.

Erklären sich diese Unternehmen bereit, Angebote für Lose zu den hiernach in Betracht kommenden Bedingungen abzugeben, so ist die Ausschreibung hinsichtlich dieser Lose - jedoch nicht mehr als zu 50 % des Gesamtvolumens - aufzuheben. Die Aufträge über diese Lose sind nach § 25 Nr. 5 in Verbindung mit § 3 Nr. 3 Buchstabe k VOL/A an die kleinen und mittleren Unternehmen freihändig zu vergeben. Sind die kleinen und mittleren Unternehmen nicht bereit oder nicht in der Lage, Angebote zu den hiernach in Betracht kommenden Bedingungen für diese Lose abzugeben, so ist der Zuschlag auch für diese Lose an die Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.

7. Verfahren bei der Gewährung von Zuwendungen

Bei der Gewährung von Zuwendungen des Bundes ist in allen geeigneten Fällen die Beachtung dieser Richtlinien durch entsprechende Auflagen im Zuwendungsbescheid sicherzustellen.

8. Benennung geeigneter Firmen

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben können für die Benennung geeigneter kleiner und mittlerer Unternehmen insbesondere auch die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) eingeschaltet werden.

Ein Verzeichnis der Landesauftragsstellen liegt an.

9. Im Sinne dieser Richtlinien gelten als kleine und mittlere Unternehmen:

a) Handwerksunternehmen und Industrieunternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 10,0 Millionen DM* oder bis zu 65 Beschäftigten.

b) Einzelhandelsunternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 5,0 Millionen DM* und Großhandelsunternehmen mit einem Jahresumsatz bis zu 15,0 Millionen DM*.

c) Sonstige Gewerbe mit einem Jahresumsatz bis zu 1,0 Millionen DM*.

d) Freie Berufe mit einem Jahresumsatz bis zu 1,0 Millionen DM*, soweit nicht der Anwendung der VOL die Besonderheiten dieser Berufe entgegenstehen.

e) Kooperation in handwerklichen oder anderen Arbeits- und Liefergemeinschaften, die ausschließlich Unternehmen wie zu Buchstaben a bis c umfassen.

Ist ein Unternehmen im Mehrheitsbesitz eines anderen Unternehmens, das nicht unter Buchstaben a bis c fällt, so finden die Richtlinien auf das Unternehmen keine Anwendung. Das gleiche gilt für ein Unternehmen, das mit Mehrheit an einem anderen nicht unter Buchstaben a bis c fallenden Unternehmen beteiligt ist.

Zur Feststellung, ob Bieter eine der vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, sind von diesen mit dem Angebot entsprechende Erklärungen zu fordern.

10. Grundsatz der Nichtdiskriminierung

Ausländische Bewerber und ausländische Erzeugnisse dürfen bei der Anwendung der Richtlinien nicht diskriminiert werden.

---

* Die Umrechnung von DM in Euro erfolgt aus Vereinfachungsgründen im Verhältnis 1Euro = 2 DM (siehe auch Vordruck „VOL 7 – Angebot“)

11. Berichterstattung

Die obersten Bundesbehörden teilen dem Bundesminister für Wirtschaft jährlich das Ausmaß der an kleine und mittlere Unternehmen vergebenen öffentlichen Aufträge mit. Die Form der Mitteilung wird vom Bundesminister für Wirtschaft mit den zuständigen obersten Bundesbehörden gesondert vereinbart.

12. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien sind bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - zu beachten. Sie sind von den für die Vergabe jeweils zuständigen obersten Bundesbehörden in deren Vergaberichtlinien und Weisungen zu übernehmen.

Die Richtlinien sind nach ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger anzuwenden.

Frauenförderung

Teil 1 **Verordnung über die bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Förderung von Frauen im Erwerbsleben**

Teil 2 Anleitung zur FrauFöV

Teil 3 Festlegung der Berufszweige, in denen kein ausreichendes Angebot an weiblichen Arbeitskräften besteht, nach § 7 Abs. 3 Frauenförderverordnung

Verordnung über die bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Förderung von Frauen im Erwerbsleben (Frauenförderverordnung - FrauFöV)

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, Nr. 22 vom 17. Mai 1996)

geändert durch Verordnung vom 18. Februar 2002

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, Nr. 5 vom 7. März 2002)

Auf Grund des § 14 Abs. 2 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 4.Juli 1994 (GVBl. I S. 254) verordnet die Landesregierung:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Behörden des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind bei allen Aufträgen, deren Wert den in § 14 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes genannten Betrag übersteigt, verpflichtet, diese Rechtsverordnung anzuwenden.

(2) Ein Gesamtauftrag darf nicht in der Absicht geteilt werden, die Anwendung dieser Rechtsverordnung zu umgehen.

§ 2
Ausnahmen

(1) Die bevorzugte Berücksichtigung findet nicht statt für Aufträge, die auf Grund des jeweiligen Auftragsvolumens die in § 2 Nr. 3, 4, 7 und 8 der Vergabeverordnung vom 9. Januar 2001 (BGBl. I S. 110) genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf die Vergabe öffentlicher Aufträge durch Dienststellen des Landes, deren Sitz sich außerhalb der Landesgrenzen befindet.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Aufträge sind privatrechtliche Verträge über Lieferungen und Leistungen gegen Entgelt, wenn zumindest ein Vertragspartner ein öffentlicher Auftraggeber ist.

(2) Gleichwertigkeit eines Angebots im Sinne von § 6 liegt vor, wenn es unter Würdigung aller für die Auftragsvergabe entscheidenden Kriterien gleich wirtschaftlich oder gleich annehmbar im Vergleich zu einem anderen Angebot ist.

(3) Der Bieter ist das bietende Unternehmen.

§ 4

Bevorzugte Bieter

(1) Bevorzugte Bieter sind diejenigen, die sich der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben angenommen haben und im Verhältnis zu den übrigen Bietern im Zeitpunkt der Angebotsabgabe

1. einen höheren Frauenanteil an den Beschäftigten, einschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten, aufweisen und

2. Frauen in höherem Maße in qualifizierten Positionen beschäftigen.

Die qualifizierte Position wird ermittelt auf Grundlage des Bruttolohns oder Bruttogehalts der weiblichen Beschäftigten in Relation zum Bruttolohn oder Bruttogehalt der Beschäftigten insgesamt (§ 10 Abs.1 Ziff.2, Abs.2).

(2) Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nach § 8 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach dem Verfahren gemäß § 10.

§ 5
Unterauftrag

(1) Sofern ein Bieter, der sich zur Vertragserfüllung eines Unterauftragnehmers bedienen darf, nach § 6 oder § 7 bevorzugt werden will, muß er im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens die Angaben zu § 4 in Form der Anlage dieser Rechtsverordnung auch für das Unternehmen des Unterauftragnehmers vorlegen. § 9 Abs.2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei Verträgen nach Absatz 1 sind die auf den Unterauftragnehmer bezogenen Angaben bei der Entscheidung über die Bevorzugung von der Vergabestelle den Angaben des Bieters zuzurechnen.

§ 6
Inhalt der Bevorzugung

Ist bei Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibungen oder bei Freihändiger Vergabe das Angebot eines nach § 4 bevorzugten Bieters gleichwertig mit dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot eines anderen Bieters, soll dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt werden.

§ 7
Eintrittsrecht

(1) Sofern im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens, bei dem der Angebotspreis das ausschlaggebende Wertungskriterium ist, das Angebot eines nach § 4 bevorzugten Bieters um nicht mehr als 20 vom Hundert über dem Preis des wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebots liegt, ist ihm anzubieten, in den bei der Vergabe für den Zuschlag in Betracht kommenden Preis dieses Angebots einzutreten.

(2) Die Eintrittsmöglichkeit nach Absatz 1 ist nicht gegeben, wenn es sich bei dem Angebot um ein Nebenangebot oder ein Angebot mit technischen Änderungsvorschlägen handelt. Eine Eintrittsmöglichkeit ist auch nicht gegeben bei Ausschreibungen mit funktionaler Leistungsbeschreibung (§ 8 Nr.2 Abs. 1 Buchst. a i.V.m. § 27 Nr. 3 Buchst. c Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - Teil A, § 9 Nr. 10 Verdingungsordnung für Bauleistungen - Teil A).

(3) Die Vergabestelle kann in begründeten Ausnahmefällen davon absehen, bei einem Bieter, der die Vor-

aussetzungen des § 4 erfüllt, nach Absatz 1 zu verfahren. Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die Bevorzugung unbillig wäre, weil die betroffenen Bieter erhebliche Unterschiede in der Unternehmensstruktur aufweisen oder weil in den maßgeblichen Berufszweigen kein ausreichendes Angebot an weiblichen Arbeitskräften besteht. Das für Frauen und Gleichstellung zuständige Ressort legt im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ressort auf der Grundlage der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit in regelmäßigen Abständen fest, welche Berufszweige dies betrifft.

(4) Die Vergabestelle unterrichtet denjenigen Bieter, dem ein Eintrittsrecht nach dieser Vorschrift zusteht, rechtzeitig vor Ablauf der Zuschlagsfrist über den wirtschaftlichsten Preis, der im Wettbewerb abgegeben worden ist, ohne namentliche Nennung dieses Bieters. Der eintrittsberechtigte Bieter erhält die Möglichkeit, sein Angebot zu diesem Preis abzugeben. Macht der Bieter von diesem Angebot Gebrauch, dann erhält er den Zuschlag mit der Maßgabe des § 11.

§ 8
Hinweis auf die Bevorzugung

Auf die Bevorzugung von Bietern, die sich der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben angenommen haben, und deren Bedingungen ist bereits in der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Angebotsabgabe hinzuweisen.

§ 9
Erforderliche Angaben im Angebot

(1) Bieter, die nach § 4 bevorzugt werden wollen, müssen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zusätzliche, nach Geschlecht getrennte Angaben machen, über die Gesamtzahl der Beschäftigten, einschließlich der Auszubildenden, sowie über die Bruttolohnsummen oder Bruttogehaltssummen. Die erforderlichen Angaben für Unternehmen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Rechtsverordnung.

(2) Bieter, in deren Unternehmen unter den Beschäftigten entweder nur eine Frau oder nur ein Mann tätig ist, geben nur die Anzahl der im Unternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen und Männer an. Die Angaben des Bieters zu Bruttolohnausgaben entfallen; stattdessen errechnet der Bieter die Kennziffer selbst.

(3) Die Angebote und ihre Anlagen sind sorgfältig zu verwahren und vertraulich zu behandeln.

§ 10
Verfahren zur Feststellung der Bevorzugung

(1) Die Vergabestelle vergibt Kennziffern

1. für den Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, einschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten,
2. für den Anteil des Bruttoarbeitsentgelts der weiblichen Beschäftigten im Verhältnis zum Bruttoarbeitsentgelt der gesamten Beschäftigten des Unternehmens, mit Ausnahme der Fälle nach § 9 Abs. 2 bei Bietern, in deren Unternehmen unter den Beschäftigten nur eine Frau oder nur ein Mann tätig ist.

(2) Das Bruttoarbeitsentgelt richtet sich nach der im Arbeitsvertrag vereinbarten Grundvergütung vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben. Dies gilt auch, wenn Beschäftigte Lohnersatzleistungen wegen Krankheit, Mutterschutz, Kurzarbeit oder Schlechtwetter oder Leistungen für Kindererziehung erhalten. Zum Bruttoarbeitsentgelt gehören übertarifliche Zulagen, nicht aber sonstige Zuschläge.

(3) Die Kennziffern nach Absatz 1 Ziffer 1 und 2 werden als Vom Hundertsatz berechnet. Die jeweiligen Beträge werden auf die nächste ganze Zahl gerundet.

(4) Bevorzugt nach § 4 wird der Bieter mit der höchsten Summe der Kennziffern.

§ 11
Nebenpflichten und Nachprüfung

(1) Ein nach § 4 bevorzugter Bieter erhält den Zuschlag, wenn er sich bereit erklärt,

1. den Anteil der Frauen, wie im Angebot angegeben, bis zur Erfüllung des Vertrages, mindestens jedoch bis zum Ende des Jahres, das der Zuschlagserteilung folgt, nicht zu verringern,
2. die Richtigkeit der Angaben durch die Vergabestelle überprüfen zu lassen. Zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben kann die Vergabestelle Auskunft und Urkundenherausgabe verlangen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten kann nicht verlangt werden.

(2) In den Verdingungsunterlagen ist klarzustellen, daß die dargelegten Verhältnisse maßgeblich für die Zuschlagentscheidung sind und bei fehlerhaften Angaben die Vertragserklärung wegen arglistiger Täuschung angefochten werden kann. Schadensersatzansprüche sind vorzubehalten.

§ 12
Nachvollziehbarkeit der Entscheidung

Der Vergabevermerk hat sich auf die Prüfung der Bevorzugung nach dieser Rechtsverordnung und ihr Ergebnis zu erstrecken. Wird ein Bieter nicht bevorzugt, obgleich Angaben nach § 9 mit dem Angebot vorgelegt wurden, so sind die Gründe, weshalb der Zuschlag nicht erteilt worden ist, ebenfalls aktenkundig zu machen. Die Vergabestelle ist in diesem Fall verpflichtet, dem Bieter auf sein Verlangen die Gründe mitzuteilen, weshalb er nicht bevorzugt worden ist. Der Vergabevermerk hat sich auch auf die Anwendung von § 7 Abs. 3 zu erstrecken.

§ 13
Anderweitige Bevorzugung

Soweit aufgrund von sonstigen Regelungen eine anderweitige Bevorzugung nachgewiesen wird, ist Grundlage der Entscheidung zwischen den verschiedenen als bevorzugt geltenden Bietern der Grundsatz des wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebots.

§ 14
Berichterstattung

Das für Frauen und Gleichstellung zuständige Ressort ist berechtigt, jährlich von den Vergabestellen statistische Angaben über Art und Ausmaß der nach dieser Verordnung an bevorzugte Unternehmen vergebene Aufträge zu verlangen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage

zur Verordnung über die bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Förderung von Frauen im Erwerbsleben (Frauenförderverordnung)

Firmenanschrift:

Ansprechpartner/in:

Laut beigefügtem Nachweis macht der Bieter geltend, dass er sich der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben angenommen hat und er nach der Frauenförderverordnung behandelt werden möchte.

Um den Status eines Bieters im Sinne der Frauenförderverordnung zu erlangen, ist es notwendig, dass er im Verhältnis zu den übrigen Bietern im Zeitpunkt der Angebotsabgabe

1. einen höheren Frauenanteil an den Beschäftigten, einschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten, aufweist (geringfügig Beschäftigte werden nicht berücksichtigt) und
2. Frauen in höherem Maße in qualifizierten Positionen beschäftigt (wird anhand der Bruttolohnausgaben ermittelt).

Ein Bieter, der sich der Frauenförderung annimmt, wird insofern vorrangig berücksichtigt, als er

1. den Zuschlag dann erhält, wenn sein Angebot gleichwertig mit dem wirtschaftlichsten Angebot eines anderen Bietern ist oder
2. die Möglichkeit erhält, in das wirtschaftlichste Angebot einzutreten. Voraussetzung ist, dass ein Angebot um nicht mehr als 20 vom Hundert über dem Preis des wirtschaftlichsten Angebots liegt.

Merkmale	**Angaben des Unterneh-mens**[1]	**Von der** Vergabestelle **auszufüllen** (nur in den gepunkteten Feldern) Kennziffer	
1. Anzahl der im Unternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen, einschließlich der Auszubildenden			
a) insgesamt	.....		
b) davon Frauen	.....	Frauenanteil (1b:1a x 100)	.....
2. Anzahl der zur Ausbildung Beschäftigten a) insgesamt	.....		
b) davon Frauen	.....		
3. Summe der Bruttolohn- und –gehaltsausgaben (arbeitsvertraglich vereinbarte Grundvergütung, auch außertarifliche Vergütung, vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben auch dann, wenn Lohnersatzleistungen gezahlt werden, übertarifliche Zulagen, nicht aber sonstige Zuschläge) für den Kalendermonat, der dem Angebot vorausging, in Euro, ohne Ausbildungsvergütung, gemäß § 10 Abs.2. a) für die Beschäftigten insgesamt	..... *Euro*		
b) davon für Frauen	..... *Euro*	Frauenlohn- und -gehaltsanteil (3b:3a x 100)	.....
4.		**Summe der Kennziffern**	.....

Ich versichere die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben. Mir ist bewusst, dass eine wissentlich falsche Angabe den Ausschluss von dieser und von weiteren Ausschreibungen zur Folge haben kann.

.....
Datum/ Firmenstempel/Unterschrift

[1] Unternehmen, die **nur eine Frau oder einen Mann** (ohne Auszubildende) beschäftigen, tragen die Angaben zu 3 nicht ein, berechnen aber auf deren Grundlage den Frauenlohn- und -gehaltsanteil selbst und tragen diesen als Kennziffer in der rechten Spalte ein.

Die Frauenförderverordnung des Landes Brandenburg

Eine Anleitung für die Praxis

Verordnung über die bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen
bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
zur Förderung von Frauen im Erwerbsleben

Stand 06/99

1996

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Brandenburgischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht so verwendet werden, daß es als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber:
Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen
des Landes Brandenburg
Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

2. Nachauflage:
500 Exemplare

Druck:
Ministerium des Innern
Land Brandenburg

September 1997

Vorwort

Die hohe Frauenarbeitslosigkeit in Brandenburg und die Tatsache, daß Frauen vielfach zu schlechteren Bedingungen arbeiten als Männer ist der Grund, daß wir in das Landesgleichstellungsgesetz eine Regelung aufgenommen haben, die die Situation von Frauen im Bereich der Privatwirtschaft verbessern soll. Die Rechtsverordnung, die die Einzelheiten der Frauenförderung im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe regelt, ist am 18.5.1996 in Kraft getreten.

Mit der Frauenförderverordnung ist Brandenburg das erste Bundesland, das die Möglichkeiten der öffentlichen Auftragsvergabe zugunsten der Verbesserung der Erwerbssituation von Frauen zu nutzen sucht. Die Frauenförderverordnung lehnt sich in ihrer Struktur an ähnliche Regelungen, die durch die Auftragsvergabe eine Bevorzugung bestimmter Unternehmen erreichen möchte - beispielsweise von kleinen und mittleren Unternehmen - an.

Der Erfolg der Frauenförderverordnung hängt von ihrer Anwendung ab. Wichtig ist deshalb, daß die Umsetzung der Frauenförderverordnung in den Vergabestellen der öffentlichen Verwaltung und in den Unternehmen keine Schwierigkeiten bereitet. Diese Informationsbroschüre soll eine Anwendungshilfe im Umgang mit der Frauenförderung in Brandenburg bieten und damit die Verwirklichung der Ziele des Landesgleichstellungsgesetzes erleichtern.

Potsdam, Oktober 1996

Dr. Regine Hildebrandt
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

Inhalt

I. Schematische Darstellung der Frauenförderverordnung auf der Grundlage eines einfachen Beschaffungsablaufs S. 7

1. Feststellung des Bedarfs S. 7
2. Ausschreibung S. 7
3. Abgabe der Angebote S. 9
4. Gesichtspunkte der Auftragsvergabe S. 9
5. Bevorzugte Bieter nach der Frauenförderverordnung S. 9
6. Zuschlagserteilung S. 11
7. Vertragsabschluß S. 11
8. Vergabevermerk S. 12
9. Konkurrenz zu anderen Bevorzugtenregelungen S. 12
10. Beispiel für eine ausgefüllte Anlage S. 13

II. Text der Frauenförderverordnung S. 15

§ 1 Anwendungsbereich S. 15
§ 2 Ausnahmen S. 15
§ 3 Begriffsbestimmungen S. 16
§ 4 Bevorzugte Bieter S. 16
§ 5 Unterauftrag S. 16
§ 6 Inhalt der Bevorzugung S. 17
§ 7 Eintrittsrecht S. 17
§ 8 Hinweis auf die Bevorzugung S. 18
§ 9 Erforderliche Angaben im Angebot S. 18
§ 10 Verfahren zur Festellung der Bevorzugung S. 18
§ 11 Nebenpflichten und Nachprüfbarkeit S. 19
§ 12 Nachvollziehbarkeit der Entscheidung S. 19
§ 13 Anderweitige Bevorzugung S. 19
§ 14 Berichterstattung S. 19
§ 15 Inkrafttreten S. 19

III. Anlage zur Frauenförderverordnung S. 21

I. Schematische Darstellung der Frauenförderverordnung auf der Grundlage eines einfachen Beschaffungsablaufs

Diese Informationsbroschüre möchte eine Anwendungshilfe im Umgang mit der Frauenförderverordnung bieten. Die Bestimmungen der VOL werden nur insoweit angerissen, als sie für das Verständnis notwendig sind. Alle anderen Bestimmungen der VOL und die VOB (insgesamt) bleiben unberührt.

1. Feststellung des Bedarfs

Der Vorgang geht an die zuständige Vergabestelle.

> ***Beispiel:*** *Das brandenburgische Polizeipräsidium XY benötigt für die Polizistinnen und Polizisten 500 neue Lederblousons und beabsichtigt, einen entsprechenden Lieferauftrag zu vergeben. In der Vergabestelle wird die Ausschreibung vorbereitet. Der Auftragswert wird zwischen 150.000 DM und 200.000 DM geschätzt.*

2. Ausschreibung

Die Vergabestelle entscheidet über die Art der Vergabe. Dabei gilt:

→ Jeder Auftrag ist grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. In Ausnahmefällen ist eine Beschränkte Ausschreibung bzw. eine Freihändige Vergabe zulässig.

> ***Beispiel:*** *Die Vergabestelle des Polizeipräsidiums XY entscheidet sich im vorliegenden Fall für eine Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Nr. 1 Abs. 1 und Nr.2 VOL/A in Verbindung mit § 55 LHO).*

Die Vergabestelle prüft darüber hinaus, ob sie die Frauenförderverordnung anwenden und in der Bekanntmachung bzw. in der Aufforderung zur Angebotsabgabe darauf hinweisen muß. Dabei sind folgende Regelungen der Frauenförderverordnung zu berücksichtigen:

- **§ 1 Anwendungsbereich:** Alle Behörden des Landes und der Kommunen sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind bei allen Aufträgen ab einem Auftragswert von über 100.000,- DM verpflichtet, die Rechtsverordnung anzuwenden. Die Anwendung der Frauenförderverordnung ist gesetzliche Pflicht.

- **§ 2 Ausnahmen:** Die Frauenförderverordnung findet keine Anwendung, wenn nach dem geschätzten Auftragswert die Schwellenwerte der Baukoordinierungsrichtlinie, Dienstleistungsrichtlinie, Lieferkoordinierungsrichtlinie und Sektorenrichtlinie für den Bereich der Wasser-, Energie- oder Verkehrsversorgung und im Telekom-munikations-bereich überschritten werden. Wenn also eine EG-weite Ausschreibung geboten ist, findet die Frauenförderverordnung keine Anwendung.

Die **Baukoordinierungsrichtlinie** gilt bei der Vergabe von Bauleistungen. (siehe auch § 1a der VOB/A)	Zur **Dienstleistungsrichtlinie** gehören u.a. folgende Leistungsbereiche: - Instandhaltung und Reparatur, - Landverkehr, einschließlich Geldtransport, Kurierdienst (ohne Postverkehr), - Fracht- / Personenbeförderung im Luftverkehr sowie Luftpostbeförderung, - Postbeförderung im Landverkehr, - Fernmeldewesen, - Leistungen der Kreditinstitute und damit verbundene Leistungen: a) Versicherungsleistungen b) Bankdienstleistungen und Wertpapiergeschäfte, - Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten, - Forschung und Entwicklung, - Buchführung, -haftung und -prüfung, - Markt- und Meinungsforschung, - Unternehmensberatung, - Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung, - Werbung, - Gebäudereinigung und Hausverwaltung, - Verlegen und Druck, - Abfall- und Abwasserbeseitigung, sanitäre und andere Dienstleistungen. Zur Restgruppe gehören: - Gaststätten- und Beherbungsgewerbe, - Eisenbahnen, - Schiffahrt, - Neben- und Hilfstätigkeiten des Verkehrs, Rechtsberatung, - Arbeits- und Arbeitkräftevermittlung, - Unterrichtswesen und Berufsbildung, - Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen, - Erholung, Kultur und Sport.	Zur **Lieferkoordinierungsrichtlinie** gehören entgeltliche Aufträge über Kauf, Leasing, Miete, Pacht von Waren aller Art. Ausgenommen sind lediglich Lieferaufträge aus der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung und aus dem Bereich der Telekommunikation. (siehe auch § 1a der VOL/A)	Die **Sektoren- und Telekomrichtlinie** gilt im Bereich der Trinkwasserversorgung, der Elektrizitätsversorgung, in der Gasversorgung, in der Wärmeversorgung, im Fernmeldebereich und im Verkehrsbereich. (siehe auch §§ 1b und 1 SKR der VOL/A sowie §§ 1b und 1 SKR der VOB/A)

- **§ 7** sieht in Absatz 1 ein **Eintrittsrecht** im Rahmen derjenigen Ausschreibungsverfahren vor, bei denen der Angebotspreis das ausschlaggebende Wertungskriterium ist.

☞ **Stellt die Vergabestelle fest, daß**

→ der geschätzte Wert des zu vergebenden Auftrages über 100.000,- DM liegt und
→ die Schwellenwerte der EU-Richtlinien aber nicht erreicht werden

dann weist sie in der Bekanntmachung bzw. mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Anschreiben) auf die Anwendung der Frauenförderverordnung hin und fügt die Anlage der Frauenförderverordnung den Ausschreibungsunterlagen bei. Den Unternehmen ist es freigestellt, ob sie von der Möglichkeit einer Bevorzugung auf der Grundlage der Frauenförderverordnung Gebrauch machen wollen und die ausge-

füllte Anlage ihrem Angebot beifügen. Gibt ein Unternehmen unabhängig davon, wieviele Angebote eingegangen sind, durch Einreichen der ausgefüllten Anlage an, bevorzugt werden zu wollen, ist die Vergabestelle verpflichtet (!), nach der Frauenförderverordnung zu verfahren.

Beispiel: *Die Vergabestelle des Polizeipräsidiums XY geht von einem Stückpreis für ein Lederblouson von 300,- DM aus. Der geschätzte Auftragswert liegt bei 150.000 DM und überschreitet damit die in der Frauenförderverordnung angegebene Grenze von 100.000 DM deutlich, liegt aber unterhalb des Schwellenwertes der Lieferkoordinierungsrichtlinie. Da die Vergabestelle ihre Entscheidung über den Zuschlag im wesentlichen - unter Berücksichtigung der Eignung und Zuverlässigkeit der Bieter - vom Angebotspreis abhängig machen wird, sind alle Voraussetzungen für die Anwendung der Frauenförderverordnung erfüllt. Die Vergabestelle ist verpflichtet, die übliche Ausschreibung um folgenden Satz zu ergänzen :*

"Die Frauenförderverordnung findet Anwendung.".

3. Abgabe der Angebote

Die eingehenden Angebote sind auf dem ungeöffneten Umschlag mit einem Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung, welche nach Ablauf der Angebotsfrist im Rahmen der Verhandlung zur Öffnung der Angebote erfolgt, unter Verschluß zu halten (§ 22 VOL/A).

4. Gesichtspunkte der Auftragsvergabe

Der Auftragsvergabe geht neben einer sachlichen und formellen Prüfung (§ 23 VOL/A) der einzelnen Angebote eine Vierstufigkeit der Angebotswertung (§ 25 VOL/A) voraus:

→ Ausschluß der Angebote mit groben Mängeln (z.B. Fehlen von Preisangaben),
→ Prüfung der Angebote hinsichtlich der Eignung des Bieters,
→ Angebotswertung unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichsten Angebots,
→ im Zuge der Wertung der Angebote werden die bevorzugten Bewerber ermittelt.

5. Bevorzugte Bieter nach der Frauenförderverordnung:

- **§ 4 Bevorzugte Bieter:** Bevorzugte Bieter sind diejenigen, die im Verhältnis zu den übrigen Bietern

  1. einen höheren Frauenanteil an den Beschäftigten einschließlich der Auszubildenden aufweisen,
  2. Frauen in höherem Maße in qualifizierten Positionen beschäftigen.

  Die qualifizierte Position wird ermittelt auf Grundlage des Bruttolohns oder Bruttogehalts der weiblichen Beschäftigten in Relation zum Bruttolohn oder Bruttogehalt der Beschäftigten insgesamt. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse werden nicht berücksichtigt. Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach dem Verfahren gemäß § 10.

☞ **Die Vergabestelle stellt fest, ob und wieviele Bieter nach der Frauenförderverordnung bevorzugt werden wollen. Dabei vergleicht sie den dafür vorgesehenen Vordruck gemäß der Anlage.**

- **§ 9 Erforderliche Angaben im Angebot:** Bieter, die nach der Frauenförderverordnung bevorzugt werden wollen, müssen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens auf dem Vordruck, der Anlage zu der Frauenförderverordnung ist, zusätzliche, nach Geschlecht getrennte Angaben machen über die Gesamtzahl der Beschäftigten einschließlich der Auszubildenden sowie über die Bruttolohnsummen oder Bruttogehaltssummen.

  Bieter, in deren Unternehmen unter den Beschäftigten nur eine Frau oder nur ein Mann beschäftigt ist, geben nur die Anzahl der im Unternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen (einschließlich der Auszubildenden) an. Die Angaben des Bieters zu Bruttolohnausgaben entfallen aus datenschutzrechtlichen Gründen. Stattdessen errechnet der Bieter die Kennziffer selbst und trägt diese ein.

- **§ 10 Verfahren zur Feststellung der Bevorzugung:** Die Vergabestelle vergibt auf dem Vordruck (Anlage) in dem für sie vorgesehenen Feld Kennziffern
  1. für die Anzahl der im Unternehmen sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen (einschließlich der Auszubildenden) in Prozent von der Gesamtbeschäftigtenzahl,
  2. für den Anteil des Bruttoarbeitsentgelts der weiblichen Beschäftigten in Prozent zu den Gesamtausgaben des Entgelts für die sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen.

☞ **Das Unternehmen mit der höchsten Summe der Kennziffern wird bevorzugt, wenn**

die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

- **§ 6 Inhalt der Bevorzugung:** Ist das Angebot des Bieters mit der höchsten Kennziffer gleichwertig mit dem wirtschaftlichsten (bei Leistungen) oder annehmbarsten (Bauleistungen) Angebot, muß der bevorzugte Bieter den Zuschlag erhalten.

- **§ 7 Eintrittsrecht:** Wenn das Angebot des Bieters mit der höchsten Kennziffer um nicht mehr als 20 vom Hundert über dem Preis des günstigsten Angebots liegt, muß ihm die Vergabestelle anbieten, in den günstigsten Preis einzutreten, das heißt, daß er seinen Preis entsprechend ermäßigen kann (§ 7 Abs.4).

- **§ 7 Abs. 3 enthält einen Ausnahmefall:** Die Vergabestelle kann in begründeten Ausnahmefällen davon absehen, einen Bieter, der das Formblatt eingereicht hat, wenn er die Voraussetzungen erfüllt, zu bevorzugen.
  1. Ausnahmefall: Der Vergabestelle liegen Erkenntnisse über erhebliche Unterschiede in der Unternehmensstruktur vor, nach denen die Bevorzugung eines Bieters ungerecht wäre.
  2. Ausnahmefall: Wenn in dem Berufszweig kein ausreichendes Angebot an weiblichen Arbeitskräften besteht. Es wird noch festgelegt, welche Berufszweige dies betrifft.

Beispiel: *Die Vergabestelle vergleicht die abgegebenen Angebote unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit. In die engere Auswahl kommen die GmbH Lederknopf aus Brandenburg und die Fa. Nadel & Faden aus Bayern. Der Angebotspreis der GmbH Lederknopf beträgt 170.000 DM; der der Fa. Nadel & Faden 150.000 DM. Die GmbH Lederknopf hat als einzige Bieterin die Anlage ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht. Die GmbH hat einen Geschäftsführer und beschäftigt 7 Frauen, 7 Männer sowie 2 weibliche Auszubildende . Da keine weiteren Vordrucke eingereicht wurden, entfällt ein Vergleich der Kennziffern.*
Die Vergabestelle gibt nunmehr der GmbH Lederknopf die Möglichkeit, in den Preis der Fa. Nadel & Faden einzutreten, weil das Angebot der GmbH Lederknopf nicht mehr als 20 vom Hundert über dem wirtschaftlichsten Angebot liegt. Die Vergabestelle informiert die GmbH über die Möglichkeit des Eintrittsrechts: "Sehr geehrter Herr Knopf, in der Ausschreibung vom 5.7.96 über 500 Herrenlederblousons möchten Sie aufgrund der FrauFöV bevorzugt werden. Das preislich niedrigste Angebot, das in die engere Wahl gezogen worden ist, beträgt 150.000 DM. Ich gebe Ihnen hiermit die Möglichkeit, in diesen Preis einzutreten. Falls Sie diese Möglichkeit nutzen können, teilen Sie mir dies bitte bis zum ... mit. Mit freundlichen Grüßen". Herr Knopf überprüft seine Kalkulation und schreibt innerhalb der Frist an die Vergabestelle, daß er sein Angebot für 150.000 DM abgibt.

6. Zuschlagserteilung

☞ **Zuschlagserteilung erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot, evtl. nach Ausübung des Eintrittsrechts.**

> ***Beispiel:*** *Die GmbH Lederknopf erhält den Zuschlag. Es kommt zum Vertragsabschluß zwischen dem Polizeipräsidium XY und der GmbH Lederknopf.*

7. Vertragsabschluß

- **§ 11 Nebenpflichten und Nachprüfung:** Wenn der Zuschlag an ein Unternehmen aufgrund der Frauenförderverordnung erteilt wird, dann ist der Vertrag mit dem Unternehmen über die Vergabe des Auftrags um zwei Nebenpflichten zu ergänzen:
  1. Das Unternehmen muß sich verpflichten, seinen Frauenanteil bis zur Erfüllung des Vertrages, mindestens bis zum Ende des laufenden Jahres nicht zu senken,
  2. Es muß sein Einverständnis erklären, daß die Vergabestelle die Richtigkeit der Angaben überprüft.

Diese beiden Verpflichtungen sind als ergänzende Vertragsbedingungen in den Verdingungsunterlagen festzuhalten.

> ***Beispiel:*** *Die Allgemeinen Auftrags- und Zahlungsbedingungen des Polizeipräsidiums XY müssen um einen Passus für den Auftragnehmer ergänzt werden:*
>
> *"Ergänzende Vertragsbedingung:*
> *Ich erkläre mich bereit, den Anteil der Frauen, wie im Angebot angegeben, bis zur Erfüllung des Vertrages, mindestens jedoch bis zum Ende des Jahres, das der Zuschlagerteilung folgt, nicht zu verringern.*
>
> *Ich bin bereit, die Richtigkeit meiner Angaben gemäß § 11 Abs.1 Ziff.2 FrauFöV überprüfen zu lassen".*

8. Vergabevermerk

§ 12 Vergabevermerk: Nach der VOL/A ist über jede Vergabe ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens sowie die Begründung der Entscheidung enthält. Von nun an muß der Vergabevermerk auch eine Aussage über die Anwendung der FrauFöV enthalten. Ein Unternehmen, das nach der FrauFöV bevorzugt werden wollte, hat das Recht, sich von der Vergabestelle die Gründe mitteilen zu lassen, weshalb es nicht bevorzugt worden ist.

> ***Beispiel****: Die Vergabestelle im Polizeipräsidium XY erweitert ihren sonst üblichen Vergabevermerk in etwa wie folgt:*

"Das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von 150.000 DM wurde von der Fa. Nadel und Faden aus Bayern abgegeben. Die GmbH Lederknopf aus Brandenburg war gemäß FrauFöV bevorzugt zu behandeln, da sie als einzige den erforderlichen Vordruck eingereicht hat. Nachdem die GmbH am ... einen Hinweis auf das wirtschaftlichste Angebot erhalten hat, hat sie am .. von ihrem Eintrittsrecht Gebrauch gemacht und ihr Angebot für 150.000 DM abgegeben. Es entsprach damit dem wirtschaftlichsten Angebot und hat aufgrund der FrauFöV den Zuschlag erhalten."

9. Konkurrenz zu anderen Bevorzugtenregelungen

§ 13 Anderweitige Bevorzugung: Die Konkurrenz der Frauenförderverordnung zu anderen Bevorzugtenregelungen wird dadurch gelöst, daß im Konkurrenzfall das Unternehmen mit dem günstigsten Preis den Zuschlag erhält. Das gilt auch für die Fälle, in denen ein sonst bevorzugtes Unternehmen den Zuschlag trotz eines zulässigen Mehrpreises erhalten würde.

Beispiel: *Im Ausgangsfall hat neben der GmbH Lederknopf die Fa. Stock einen Nachweis eingereicht, um als Behindertenwerkstatt bevorzugt zu werden. Ihr Angebot beläuft sich auf 153.000 DM und liegt damit im Rahmen der zulässigen Mehrpreisstaffel der entsprechenden Richtlinie. Da im Konkurrenzfall das Unternehmen mit dem günstigsten Preis den Zuschlag erhält, ist dies die GmbH Lederknopf.*

10. Beispiel für eine ausgefüllte Anlage

Anlage

zur Verordnung über die bevorzugte Berücksichtigung von Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Förderung von Frauen im Erwerbsleben (Frauenförderverordnung)

Firmenanschrift: *GmbH Lederknopf*

Ansprechpartner/in: *Herr Knopf*

Laut beigefügtem Nachweis macht der Bieter geltend, daß er sich der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben angenommen hat und er nach der Frauenförderverordnung behandelt werden möchte.

Um den Status eines Bieters im Sinne der Frauenförderverordnung zu erlangen, ist es notwendig, daß er im Verhältnis zu den übrigen Bietern im Zeitpunkt der Angebotsabgabe

1. einen höheren Frauenanteil an den Beschäftigten, einschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten, aufweist (geringfügig Beschäftigte werden nicht berücksichtigt) und
2. Frauen in höherem Maße in qualifizierten Positionen beschäftigt (wird anhand der Bruttolohnausgaben ermittelt).

Ein Bieter, der sich der Frauenförderung annimmt, wird insofern vorrangig berücksichtigt, als er

1. den Zuschlag dann erhält, wenn sein Angebot gleichwertig mit dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot eines anderen Bietern ist oder

2. die Möglichkeit erhält, in das wirtschaftlichste oder annehmbarste Angebot einzutreten. Voraussetzung ist, daß sein Angebot um nicht mehr als 20 vom Hundert über dem Preis des wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebots liegt.

Merkmale	**Angaben des Unterneh-mens1**	**Von der Vergabe-stelle auszufüllen**	(nur in den gepunkteten Feldern) Kennziffer
1. Anzahl der im Unternehmen sozialversiche-rungs-pflichtig beschäftigten Personen, einschließ-lich der Auszubildenden			
a) insgesamt	*17*		
b) davon Frauen	*9*	Frauenanteil (1b:1a x 100)	*53*
2. Anzahl der zur Ausbildung Beschäftigten a) insgesamt	*2*		
b) davon Frauen	*2*		
3. Summe der Bruttolohn- und -gehaltsaus-gaben (arbeitsvertraglich vereinbarte Grund-vergütung, auch außertarifliche Vergütung, vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben - auch dann, wenn Lohnersatzleistungen gezahlt werden -, übertarifliche Zulagen, nicht aber sonstige Zuschläge) für den Kalendermo-nat, der dem Angebot vorausging, in DM, ohne Ausbildungsvergütung, gemäß § 10 Abs.2. a) für die Beschäftigten insgesamt	*87.000,- DM*		
b) davon für Frauen	*32.000,- DM*	Frauenlohn- und -gehaltsan-teil (3b:3a x 100)	*37*
4.		**Summe der Kennziffern**	*90*

Ich versichere die Richtigkeit der von mir gemachten Angaben. Mir ist bewußt, daß eine wissentlich falsche Angabe den Ausschluß von dieser und von weiteren Ausschreibungen zur Folge haben kann.

14.8.96 *Knopf*

.....

Datum/ Firmenstempel/ rechtsverbindliche Unterschrift

1 Unternehmen, die nur eine Frau oder einen Mann (ohne Auszubildende) beschäftigen, tragen die Angaben zu 3 nicht ein, berechnen aber auf deren Grundlage den Frauenlohn- und –gehaltsanteil selbst und tragen diesen als Kennziffer in der rechten Spalte ein.

Festlegung der Berufszweige, in denen kein ausreichendes Angebot an weiblichen Arbeitskräften besteht, nach § 7 Abs. 3 Frauenförderverordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen

Vom 30. November 1998
(ABl. 52/98 S. 1051,1052)

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie nach § 7 Abs. 3 Frauenförderverordnung (FrauFöV) vom 25. April 1996 (GVBl. II S. 354) festgelegt, dass in folgenden Berufszweigen kein ausreichendes Angebot an weiblichen Arbeitskräften besteht:

Dies gilt in der Gruppe der

Feinblechner, Installateure für

- Feinblechner
- Rohrinstallateure
- Rohrnetzbauer, Rohrschlosser

Schlosser für

- Schlosser
- Bauschlosser
- Blech- und Kunststoffschlosser
- Maschinenschlosser
- Betriebs-, Reparaturschlosser
- Stahlbauschlosser, Eisenschiffbauer

Mechaniker für

- Kraftfahrzeuginstandsetzer
- Landmaschineninstandsetzer
- Flugzeugmechaniker

Maurer, Betonbauer für

- Maurer
- Betonbauer

Zimmerer, Dachdecker, Gerüstbauer für

- Zimmerer
- Dachdecker
- Gerüstbauer

Straßen-, Tiefbauer für

- Pflasterer, Steinsetzer
- Straßenbauer
- Gleisbauer
- Sprengmeister (außer Schießhauer)
- Kultur-, Wasserbauwerker
- Sonstige Tiefbauer

Bauhilfsarbeiter für

- Erdbewegungsarbeiter
- sonstige Bauhilfsarbeiter

Bauausstatter für

- Isolierer, Abdichter
- Ofensetzer, Luftheizungsbauer
- Estrich-, Terrazzoleger

Tischler, Modellbauer für

- Sonstige Holz-, Sportgerätebauer

Maschinisten und zugehörige Berufe für

- Erdbewegungsmaschinenführer
- Baumaschinenführer

Handelt es sich nach Einschätzung der Vergabestelle um die Vergabe eines Auftrags, zu dessen Ausführung üblicherweise Angehörige einer oder mehrerer der oben genannten Berufsgruppen eingesetzt werden, kann die Vergabestelle bereits zum Zeitpunkt der Bekanntmachung darauf verzichten, nach der Frauenförderverordnung zu verfahren. Die Entscheidung ist in den Vergabevermerk aufzunehmen.

Potsdam, den 30.11.1998

Dr. Regine Hildebrandt

Vergabe an Justizvollzugsanstalten

Teil 1 **Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten**

Öffentliches Auftragswesen
Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten

Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten, des Chefs der Staatskanzlei, des Ministers des Innern, der Ministerin der Finanzen, des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport, des Ministers für Wissenschaft, Forschung und Kultur, des Ministers für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Vom 7. Juli 1997

(5400 - IV. 1)

Zur Vergabe von Aufträgen an die Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg wird folgendes bestimmt:

I.

Nach § 2 des Strafvollzugsgesetzes soll der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.
Um dieses Vollzugsziel zu erreichen, ist den Gefangenen auch eine Arbeit zuzuweisen, die dem Fortkommen nach der Entlassung dient. Nach § 148 des Gesetzes obliegt es der Vollzugsbehörde, dafür zu sorgen, daß jeder arbeitsfähige Gefangene wirtschaftlich ergiebige Arbeit ausüben kann.
Die hierfür erforderlichen Arbeitsplätze sind u. a. durch die Einrichtung von Arbeitsbetrieben zu schaffen.

II.

Den Landesbehörden, den der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, die Justizvollzugsanstalten bei der Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe durch die Vergabe von Aufträgen nach den folgenden Richtlinien zu unterstützen.

1. Die Landesbehörden sollen ihren Bedarf in Justizvollzugsanstalten decken, wenn die Angebotsmöglichkeiten (Preis, Qualität, Lieferzeit) den geforderten Bedingungen für die Auftragsvergabe entsprechen. Verzeichnisse der in Betracht kommenden Justizvollzugsanstalten und ihres Lieferprogramms können bei dem Ministerium der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten, Referat IV/4, 14460 Potsdam, angefordert werden.

2. Aufträge sollen Justizvollzugsanstalten nur erteilt werden, wenn sie zu Bedingungen ausgeführt werden können, die für die Bedarfsstellen nicht ungünstiger sind als bei einer Vergabe an die freie Wirtschaft.

3. Die Aufträge sind freihändig zu erteilen (§ 3 Nr. 4 Buchst. o) VOL/A).

4. Die Vergabe von Aufträgen an Anstalten sozialer Art (Blindenwerkstätten, Werkstätten für Behinderte) bleibt unberührt.

5. Für den Bereich der Justizverwaltung bestehende weitergehende Regelungen werden nicht betroffen.

Potsdam, den 7. Juli 1997

Stand: 06/99

Der Minister der Justiz
und für Bundes- und
Europaangelegenheiten

Dr. Bräutigam

Der Chef der Staatskanzlei

Dr. Linde

Der Minister des Innern

Ziel

Die Ministerin für Finanzen

Dr. Simon

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Peter

Der Minister für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Reiche

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen

Dr. Hildebrandt

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Dr. Dreher

Der Minister für Umwelt, Naturschutz
und Raumordnung

Platzeck

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Zimmermann

Der Minister für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr

Meyer

Verzeichnis des Leistungsangebotes
der Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg

---

Justizvollzugsanstalt Brandenburg an der Havel
Anton-Saefkow-Allee 22
14772 Brandenburg an der Havel
☏ (03381) 761 0 Fax: (03381) 761 4051

Ansprechpartner:
Herr Lemke
☏ (03381) 761 4000

- Druckaufträge aller Art einschl. Offset- und Farbdruck:
  - Formulare, speziell für die öffentliche Verwaltung
  - Plakate
  - Karteikarten, Postkarten, Einladungskarten, Visitenkarten
  - Briefumschläge
  - Flugblätter, Vordrucksätze, Faltblätter, Broschüren
  - Aktendeckel, Schnellhefter, Bücher, Kataloge u.ä.
  - Stempelherstellung

  Ein Preis- und Vordruckverzeichnis kann bei der Justizvollzugsanstalt abgefordert werden.

- Buchbindearbeiten, auch Kartons und Schachteln, Karteikästen; Weiterverarbeitung von Druckaufträgen

- Büromöbel einschl. Sitzmöbel (Büromöbelkatalog kann bei der Justizvollzugsanstalt abgefordert werden),

- Schneiderarbeiten, insbesondere Fertigung von Bettwäsche und Amtstrachten,

- Schaumstoffmatratzen, vollwaschbare Kopfkissen

- Schlossereiarbeiten, insbesondere Stahlrohrbetten

- Kfz-Reparatur- und Pflegearbeiten

Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen
Oststraße 2, 03042 Cottbus
Postfach 156033, 03060 Cottbus
. ☏ (0355) 48 88-0 Fax: (0355) 48 88-222

Ansprechpartner:
Herr Krämer
. ☏ (0355) 48 88-230

- Wäschereiarbeiten

- Kfz-Pflegearbeiten

Justizvollzugsanstalt Spremberg
Neudorfer Weg 1
03130 Spremberg
. ☏ (03564) 57 0 Fax: (03564) 221 84

Ansprechpartner:
Herr Hoffmann
. ☏ (03564) 57 134

- Schreinerarbeiten, insbesondere Fertigung von Holzfenstern und -türen

- Wäschereiarbeiten